



**Vorzimmer**

Gemeinde Hagen im Bremischen · Amtsplatz 3 · 27628 Hagen im Bremischen

**1. An die Mitglieder des  
Rates**

Ihr Zeichen:  
Aktenzeichen: AWW/ii/Pau  
Zuständig: Andreas Wittenberg  
Zimmer: 206  
Telefon : (04746-87-31)  
E-Mail: info@hagen-cux.de  
  
Datum: 04.12.2024

**E I N L A D U N G**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
  
ich lade Sie zu einer Sitzung des Rates ein.

---

**Sitzungstermin: Montag, 16.12.2024, 19:00 Uhr**

**Ort, Raum: Gasthaus Würger, Ellhornstraße 21, Hagen im Bremischen**

---

**T a g e s o r d n u n g:**

Öffentlicher Teil (19:00 Uhr):

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.09.2024
- 3 Bericht über wichtige Beschlüsse aus dem Verwaltungsausschuss
- 4 Einwohnerfragestunde zur Tagesordnung
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beratung und Beschlussfassung über eine neue Organisationsstruktur für die Kernverwaltung der Gemeinde Hagen im Bremischen  
440/2021-2026
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Bedarfsplanung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen  
491/2021-2026
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von zwei Jugendlichen als beratende Mitglieder im Kinder- und Jugendausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen  
522/2021-2026



- 9 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD - Bündnis 90/Die Grünen Gruppe der Verwaltung einen Prüfauftrag zur Einführung der Grundsteuer C zu erteilen  
517/2021-2026
- 10 Beratung und Beschlussfassung über  
a. die Hebesätze für die Grundsteuer A und B im Zuge der Grundsteuerreform  
b. sowie den Erlass einer Hebesatzsatzung für die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hagen im Bremischen  
500/2021-2026
- 11 Beschlussfassung über den Verkauf eines Gemeindegrundstückes an den Landkreis Cuxhaven  
463/2021-2026
- 12 Beschlussfassung über den Verkauf des Flurstückes 151/42, Flur 7, Gemarkung Hagen (42 Quadratmeter)  
521/2021-2026
- 13 Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Realisierung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit OT Rechtenfleth'  
495/2021-2026
- 14 1) Beratung und Beschlussfassung über die Entscheidungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit', Ortsteil Rechtenfleth  
2) Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung einschließlich der Begründung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit', Ortsteil Rechtenfleth  
487/2021-2026
- 15 1) Beratung und Beschlussfassung über die Entscheidungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Kindertagesstätte Sandstedt', Ortsteil Sandstedt  
2) Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung einschließlich der Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Kindertagesstätte Sandstedt', Ortsteil Sandstedt  
513/2021-2026
- 16 Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straße und Parkplätze des ZOB's in der Ortschaft Hagen sowie einer Neuwidmung der Straßen 'Burgallee', 'Amtsplatz' und 'Pferdehamm  
489/2021-2026
- 17 Beratung und Beschlussfassung über eine Prioritätenliste für Baumaßnahmen an den Feuerwehrgerätehäusern  
484/2021-2026



18 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025 nebst Haushaltssatzung und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025

Beratung und Beschlussfassung über

einen Zuschuss für einen Zuschuss für den Hagener Sportverein von 1863 e.V. für den Bau eines Padel-Courts  
Vorlage 508/2021 - 2026

einen Zuschuss für den Driftsether Sportverein von 1982 e.V. für die Anschaffung einer neuen Heizungsanlage im Umkleidegebäude  
Vorlage: 509/2021 - 2026

einen Zuschuss für den Schützenverein Albstedt u.U. e.V. für die Anschaffung einer digitalen Schießanlage  
Vorlage 510/2021 - 2026

einen Zuschuss für den Schützenverein Wulsbüttel u. Umg. e.V. für die Dachsanierung über dem Luftgewehrstand  
Vorlage 511/2021 - 2026

einen Zuschuss für den Hagener Schützenverein von 1848 e.V. für den Ersatz und Austausch der Scheibenanlagen  
Vorlage 512/2021 - 2026

einen Zuschuss für den Sportverein Wittstedt für die Anschaffung eines Ballfangzaunes  
Vorlage 514/2021 - 2026

(Die Haushaltsunterlagen werden nach der Sitzung des Finanzausschusses am 09.12.2024 aktualisiert versendet)

19 Mitteilungen und Anfragen

20 Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wittenberg





<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 440/2021-2026
Federführend: Bürgermeister	Datum: 04.12.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über eine neue Organisationsstruktur für die Kernverwaltung der Gemeinde Hagen im Bremischen</b>	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
X	02.09.2024
	Gremium
	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	05.09.2024
	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	12.12.2024
	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024
	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Änderung der Verwaltungsstruktur erfolgt auf Vorschlag der Verwaltungsleitung (bestehend aus Bürgermeister Andreas Wittenberg und Ersten Gemeinderat Martin Leying).

Die neue Organisationsstruktur wurde in den letzten Monaten an verschiedenen Stellen vorberaten und diskutiert.

Die Änderung der Verwaltungsstruktur wird für die Dauer eines Kalenderjahres, ab dem 01.01.2025, als Modellvorhaben befristet umgesetzt. Die neu zu besetzenden Stellen werden dabei zunächst im Rahmen einer befristeten Abordnung besetzt. Im vierten Quartal 2025 erfolgt eine Evaluation der Strukturänderung durch Rat und Verwaltung. Ziel ist im Falle einer positiven Evaluation die neue Struktur ab 2026 dauerhaft zu implementieren.

Die zusätzlichen Leitungsstellen in den Fachbereichen 2.1 und 2.2 sowie die Stelle der Geschäftsbereichsleitung 2 werden zu Beginn des Jahres 2025 neu bewertet. Je nach Ergebnis der Bewertung können Mehrkosten von insgesamt rund 30.000 € entstehen. Für die Zeit des Modulvorhabens werden die höheren Entgeltzahlungen als Zulage gewährt und entfalten keine dauerhafte Wirkung über den Modellzeitraum hinaus.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Stellen der Leitungsebenen werden, wie in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt, besetzt. Die Änderung der Organisationsstruktur sowie die Stellenbesetzung erfolgen zunächst im Rahmen einer Erprobung als Modellprojekt befristet vom 01.01.2025 bis 31.12.2025. Im vierten Quartal 2025 erfolgt eine Evaluation mit dem Ziel die Stellen ab 2026 dauerhaft zu implementieren.

Die neue Struktur der Verwaltung der Gemeinde Hagen im Bremischen bestehend aus:

Geschäftsbereich 1 – Personalangelegenheiten, Soziales, Allgemeine Bauverwaltung,

- mit den Fachbereichen: 1.1 Zentrale Dienste  
1.2. Soziales  
1.3 Allgemeine Bauverwaltung

Geschäftsbereich 2 – Finanzen, Bürgerservice. technische Bauverwaltung

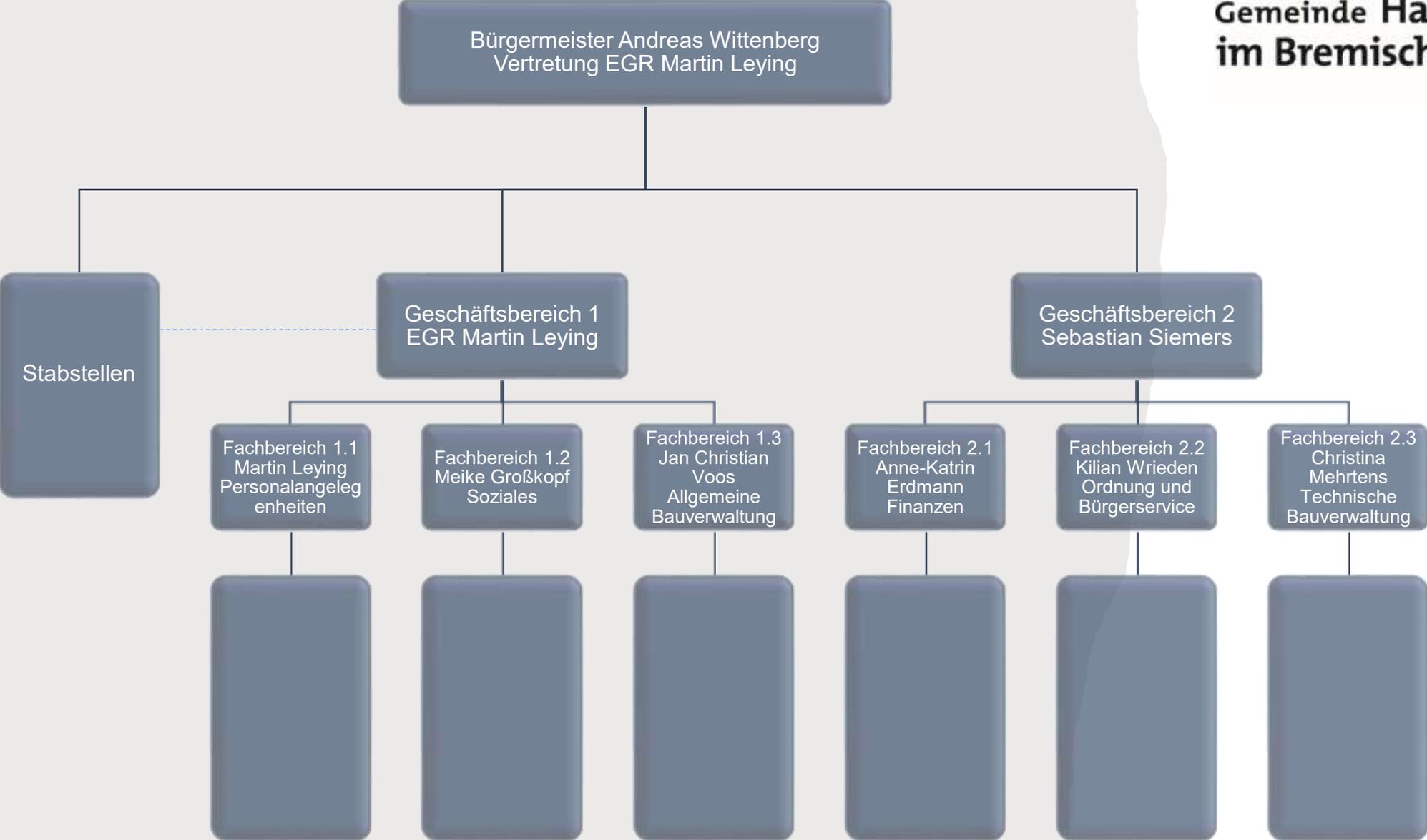
Mit den Fachbereichen: 2.1 Finanzen  
2.2 Bürgerservice  
2.3 Technisches Bauamt

wird beschlossen.

Die Stellen der Leitungsebenen werden, wie in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt, besetzt. Die Änderung der Organisationsstruktur sowie die Stellenbesetzungen erfolgen zunächst im Rahmen einer Erprobung als Modellprojekt befristet vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025. Die erhöhten Entgeltzahlungen werden als befristete Zulage für den Zeitraum des Modellprojektes gewährt. Im vierten Quartal 2025 erfolgt eine Evaluation mit dem Ziel die Stellen ab 2026 dauerhaft zu implementieren.

**Anlage:**  
Organigramm der neuen Verwaltungsstruktur

# Organigramm ab 01.07.2024





<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 491/2021-2026	
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 16.09.2024	
<b>Beratung und Beschlussfassung über die Bedarfsplanung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen</b>		
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	Gremium
X	26.09.2024	Kinder- und Jugendausschuss
X	30.09.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 beschlossen, die Bedarfsplanung der Kindertagesstätten jährlich zu aktualisieren.

Diese wird in der Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses vorgestellt.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Nach Beratung.

**Anlage:**  
Bedarfsplan

13.9.2024

2024

## BEDARFSPLANUNG KINDERTAGESSTÄTTEN

**Gemeinde Hagen  
im Bremischen**



Stand:01.02.2024

# 1 Inhaltsverzeichnis

2	Vorwort .....	3
3	Rechtliche Grundlagen .....	4
4	Berechnungsgrundlagen.....	5
4.1	Geburten .....	5
4.2	Einzugsbereiche.....	5
4.3	Ermittlung des Bedarfs .....	6
4.4	Bedarfsermittlung Kindergarten (Regelgruppe 3 - 6/7 jährige) .....	6
4.5	Bedarfsermittlung Krippe (1 - 2 jährige).....	6
4.6	Bedarfsermittlung Krippe (0 - 1 jährige).....	7
5	Übersicht über die vorhandenen Kindertagesstätten.....	8
6	Belegungszahlen der Jahre 2019-2023.....	8
6.1	Kindertagesstätte „Rasselbande“, Bramstedt.....	9
6.2	Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Driftsethe .....	9
6.3	Kindertagesstätte „Löwenzahn“, Hagen.....	10
6.4	Kindertagesstätte „Pusteblume“, Hagen .....	10
6.5	Kindertagesstätte „Dachsbau“, Hagen.....	11
6.6	Kindertagesstätte „Räuberhöhle, Lehnstedt.....	11
6.7	Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“, Uthlede .....	11
6.8	Kindertagesstätte „Deichbutjer“, Wersabe.....	12
6.9	Kindertagesstätte „Waldbutjer“, Wulsbüttel .....	12
6.10	Hort Bramstedt.....	13
6.11	Hort Hagen .....	13
6.12	Hort Uthlede.....	14
7	Bedarfsermittlung .....	14
7.1	Kindergarten (3 - 6/7 Jahre) .....	14
7.2	Krippe (1 - 2 Jahre) .....	15
7.3	Krippe (0 - 1 Jahre) .....	15

7.4	Kindertagespflegen in der Gemeinde Hagen im Bremischen .....	16
7.5	Hort.....	16
7.6	Hort Bramstedt.....	16
7.7	Hort Hagen .....	16
7.7	Hort Uthlede.....	16
8	Zusätzlicher Bedarf durch Baugebiete .....	16
9	Nachmittagsbetreuung.....	17
10	Personalbedarf .....	17
11	Inklusion .....	18
12	Fazit .....	18
	Anlage A Übersicht Geburten.....	19
	Anlage B Bedarf Kindergarten (3-6/7 Jahre) .....	21
	Anlage C Bedarf Krippe (0-2 Jahre) .....	25

## 2 Vorwort

Die Gemeinde Hagen im Bremischen betreibt im Auftrag des Landkreises Cuxhaven Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft.

Die Gemeinde verfolgt dabei folgende Ziele:

- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinder und Karriere wird in der Gemeinde Hagen im Bremischen unterstützt und
- jedes Kind soll entsprechend seiner Begabung gefördert werden.

Die Verwaltungsleitung hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Plätze im Bereich der Krippen sowie im Hort dauerhaft nicht ausreichend seien. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Überprüfung der bestehenden Betriebserlaubnisse durch das Landesjugendamt besondere Hinweise zum künftigen Betrieb einzelner Kindertagesstätten gegeben wurden, die bauliche Veränderungen unabdingbar machen. Konkrete Ausführungen zu den einzelnen Forderungen werden unter den jeweiligen Kindertagesstätten aufgeführt.

Es ist daher politischer Wille, ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der zukünftigen Kindertagesstätten aufzustellen. Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen hat dazu in seiner Sitzung am 10.12.2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Planung für den zukünftigen Bedarf von Kindertagesstätten in Hagen zu erstellen. Die Bedarfsplanung soll sich beziehen auf die Anzahl der Plätze und die benötigten Betreuungszeiten sowie ggf. die möglichen Standorte.“

Auftragsgemäß hat die Verwaltung eine entsprechende Bedarfsplanung im Jahr 2019 vorgelegt. Nach den politischen Beratungen hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen am 04.04.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. In der Ortschaft Hagen wird auf dem ehemaligen Hallenbadgelände ein Hort mit zwei Gruppen neu gebaut.

2. Im der Ortschaft Hagen entsteht im Baugebiet „Östlich der Wassergarde“ auf dem westlich des Kreisels gelegenen Grundstücks eine Kindertagesstätte mit einer Krippengruppe und zwei Regelgruppen entstehen. Es ist geplant, dass diese Kindertagesstätte rechtzeitig zu dem neuen Kindertagesstättenjahr, 01.08.2022 in Betrieb genommen werden kann.

3. Für die Folgejahre 2022-2023 sind der Neubau einer Kindertagesstätte in der Ortschaft Bramstedt, die Schaffung einer Regelgruppe im Einzugsbereich der Kindertagesstätte Wersabe sowie der Neubau einer Kindertagesstätte in der Ortschaft Uthlede vorgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Baugrundstücke zu finden und der Politik vorzustellen.“

Es bestand Einigkeit, dass die Prioritäten und das weitere Vorgehen zum Beschluss unter 3. eine Fortschreibung der Bedarfsplanung erfordert. Die vorliegende

fortgeschriebene Bedarfsplanung dient daher als Grundlage für weitere politische Beschlüsse. Sie bezieht sich auf die aktuell gültige Rechtslage und stellt eine quantitative Betrachtung dar. Mögliche qualitative Verbesserungen, wie zum Beispiel die Reduzierung von Gruppengrößen etc. sind nicht eingeflossen.

### 3 Rechtliche Grundlagen

Der Anspruch auf Besuch einer Kindertagesstätte richtet sich nach § 24 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch- (SGB VIII). Demnach haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Eintritt in die Schule einen Rechtsanspruch auf Besuch einer Kindertageseinrichtung. Konkretisiert wird dieser Anspruch im § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG):

1) <sup>1</sup>Der nach Maßgabe des § 24 SGB VIII bestehende Anspruch auf Förderung ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, der nach § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Förderung kann auch durch das Angebot eines Platzes in einem fortbestehenden Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 NKiTaG erfüllt werden, wenn ein entsprechendes Angebot den Bedarf erfüllt. <sup>3</sup>Der Anspruch ist möglichst ortsnah zu erfüllen. <sup>4</sup>Die örtlichen Träger sollen sicherstellen, dass sich die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege und in Kinderspielkreisen nach Satz 2 auch am Wohl der Kinder ausrichtet.

(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.

(3) In einer Kindertagesstätte soll der Umfang der täglichen Förderung eines Kindes zehn Stunden nicht überschreiten.

(4) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch eines Kindes auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. <sup>2</sup>Der Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist bedarf es nicht, wenn die Einhaltung zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde. <sup>3</sup>Einen regelmäßig über zehn Stunden hinausgehenden täglichen Förderungsbedarf haben die Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, zur Erörterung des Förderungsumfangs unverzüglich anzuzeigen.

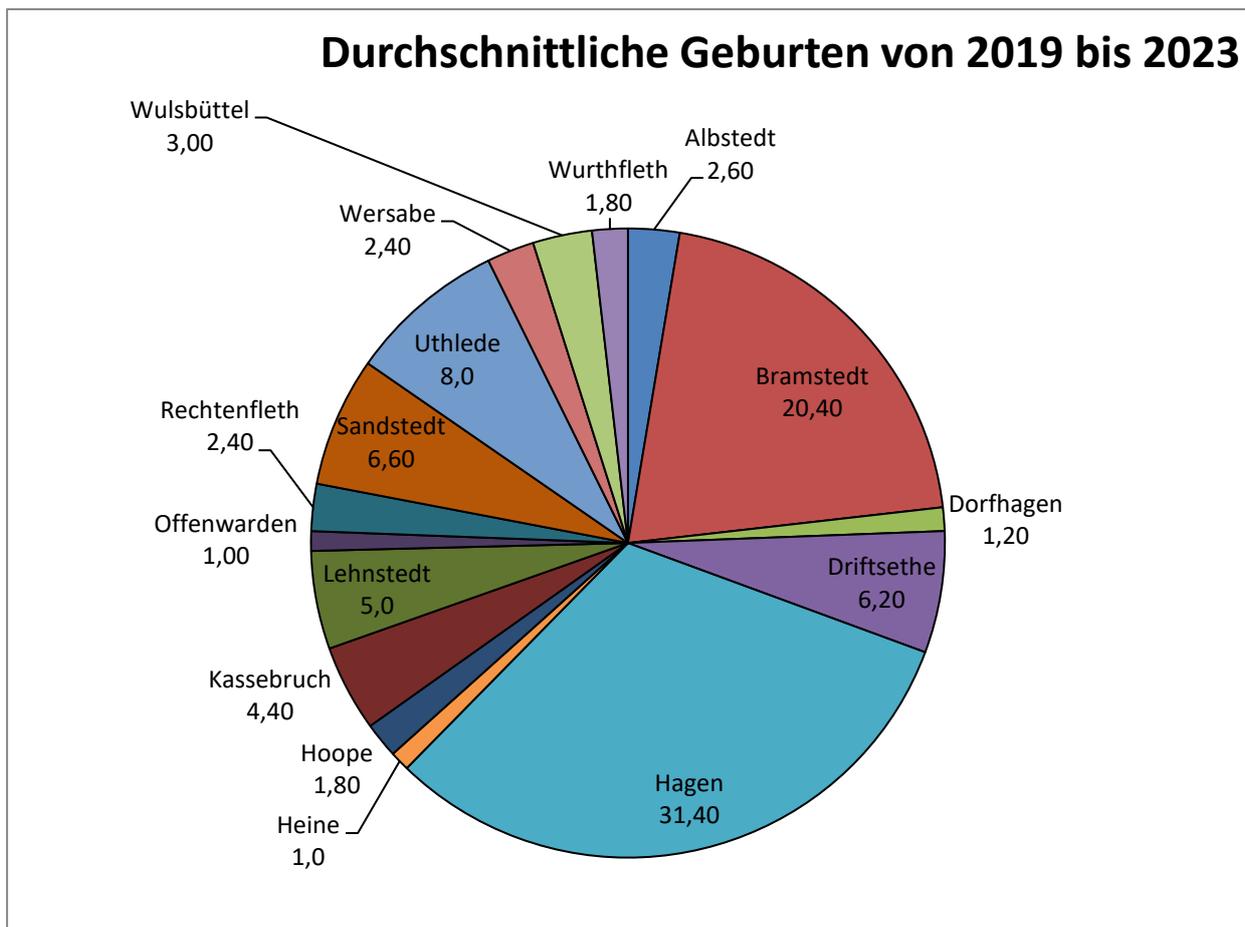
Die Gemeinde Hagen im Bremischen hat die gesetzlichen Vorgaben in der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen umgesetzt und erfüllt bis dato den jeweiligen Rechtsanspruch.

## 4 Berechnungsgrundlagen

### 4.1 Geburten

Zur Ermittlung des zukünftigen Bedarfs der Zahl der Plätze in den Kindertagesstätten wurden die Geburten der Jahre 2019 bis 2023 aufgeteilt nach den jeweiligen Ortschaften ermittelt. Aus diesen Zahlen wurde ein Durchschnittswert gebildet, der für die zukünftige Prognose verwandt wird.

#### Durchschnittliche Geburten von 2019 bis 2023



Die konkreten Zahlen der jeweiligen Geburten können der **Anlage A** entnommen werden. Bei der Bildung der Durchschnittswerte wurden die jeweiligen Zahlen auf zwei Dezimalstellen gerundet.

### 4.2 Einzugsbereiche

Bei allen Berechnungen und Vorausschauen wurden die in der aktuellen Benutzungssatzung festgelegten Einzugsbereiche der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen berücksichtigt. Eventuelle andere Zuordnungen aufgrund von persönlichen Präferenzen, dem Bedarf angepasste Öffnungszeiten oder Umverteilungen aufgrund der Platzzahlen sind nicht berücksichtigt.

Lediglich bei der Ortschaft Albstedt, deren Kinder die Kindertagesstätten in Bramstedt, Hagen und Wulsbüttel besuchen dürfen, wurde der aktuelle IST-Zustand angenommen, nach dem sich die Kinder ungefähr paritätisch auf die Kindertagesstätten „Pusteblyume“, Hagen, und „Waldbutjer“, Wulsbüttel, verteilen.

Eine konkrete Übersicht über die Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen mit dem aktuellen Platzangebot ist unter **Ziffer 5 „Übersicht über die vorhandenen Kindertagesstätten“** zu finden. Die Aufteilung der Kinder aus den Ortschaften Kassebruch, Hagen und Hoop entspricht den Erfahrungswerten aus den letzten Jahren und werden auch in die Perspektive in den Einrichtungen in der Ortschaft Hagen berücksichtigt.

#### **4.3 Ermittlung des Bedarfs**

Zur Ermittlung des Bedarfs der Krippen- und Kindergartenplätze wurden die jeweiligen vorhandenen Geburtenzahlen bzw. die durchschnittlichen Geburtenzahlen addiert und mit einer prozentualen Übergangsquote in dem jeweiligen Bereich multipliziert. Die errechneten Zahlen werden hierbei aufgerundet. Dabei wurden für die jeweiligen Bereiche nachfolgende Annahmen getroffen. Die Bedarfe wurden jeweils für den derzeit geltenden Rechtsanspruch im Vormittagsbereich errechnet. Der Nachmittagsbereich wird gesondert betrachtet.

Der Bedarf an Hortplätzen wurde nicht anhand von Geburtenzahlen errechnet, sondern dort wird der Bedarf pauschal ermittelt (siehe Ziffer 7.4).

#### **4.4 Bedarfsermittlung Kindergarten (Regelgruppe 3 - 6/7 jährige)**

Im Bereich der Regelgruppen für die drei- bis sechs- bzw. siebenjährigen Kinder werden die vorhandenen Geburtenzahlen bzw. die durchschnittlichen Geburtenzahlen aus drei Jahrgängen addiert. Da nicht alle Kinder mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres direkt in die Grundschule übergehen, wurde die errechnete Anzahl auf die durchschnittliche Verweildauer im Kindergarten von 3,5 Jahren hochgerechnet. Ebenso wird angenommen, dass 98 % der Kinder die Kindergärten in der Trägerschaft der Gemeinde Hagen im Bremischen aufsuchen. Die nicht berücksichtigten 2 % besuchen entweder gar nicht den Kindergarten oder besuchen andere Einrichtungen (z. B. Waldkindergarten in Heine, Waldorfindergarten „Bilohe“ etc.). Bei Bedarf kann hier auch mit anderen Annahmen gerechnet werden. Die Zuordnung zu den Kindertagesstätten der Kinder erfolgt anhand der derzeit festgelegten Einzugsbereiche (siehe Ziffer 4.2).

#### **4.5 Bedarfsermittlung Krippe (1 - 2 jährige)**

Im Bereich der Krippe wurden die jeweiligen vorhandenen Geburten bzw. die durchschnittlichen Geburtenzahlen aus zwei Jahrgängen addiert und mit einer angenommenen Quote von 70 % multipliziert. Dies bedeutet, dass in dieser Bedarfsermittlung zunächst das Ziel verfolgt wird, drei Fünftel aller Kinder im Alter von einem bis zwei Jahren einen Krippenplatz zur Verfügung zu stellen. Je nach Nachfrage muss in diesem Bereich ggf. weiter nachgesteuert werden.

Durch das Elterngeld Plus haben die Eltern die Möglichkeit bis zu 22 Monaten Elterngeld zu beziehen. Hierdurch sind bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres weniger Kinder in den Krippen zu erwarten.

In den Kindertagesstätten „Rappelkiste“ (Driftsethe) und „Räuberhöhle“ (Lehnstedt) dürfen keine Kinder mehr ab dem zweiten Lebensjahr aufgenommen werden. Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 NKiTaG können einer Kindergartengruppe auch bis zu zwei Kindern angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden.

#### **4.6 Bedarfsermittlung Krippe (0 - 1 jährige)**

Für die null- bis einjährigen Kinder besteht derzeit grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Betreuung in der Krippe und wäre eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Lediglich in Ausnahmefällen (siehe § 24 Abs. 1 SGB VIII) liegt ein Anspruch vor. Trotzdem wird für diesen Bereich eine eigene Bedarfsermittlung durchgeführt. Aufgrund der derzeitigen Elterngeld Regelungen, welche bis zu 22 Monaten gezahlt werden, ist jedoch davon auszugehen, dass ein Großteil der Kinder in diesem Zeitraum nicht die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hagen im Bremischen besuchen werden. Zur Berechnung wurde davon ausgegangen, dass rund ein Viertel (25 %) der geborenen Kinder eine Einrichtung besucht.

## 5 Übersicht über die vorhandenen Kindertagesstätten

Die Gemeinde Hagen im Bremischen unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertagesstätten. Die Anzahl der vorhandenen Plätze sind aufgeführt:

Vorhandene Plätze Stand 01.02.2024						
Kindertagesstätte	Ortschaft	Einzugsbereich	Krippe 1-2 Jahre	KIGA 3-6	KIGA 3-6 nachm.*	Hort
Löwenzahn	Hagen	Hagen (33%) Kassebrucher Heide	15	43		
Pusteblyume	Hagen	Hagen (33%) Kassebruch	15	75		
Dachsbau	Hagen	Albstedt (50%) Hagen (33%) Dorfhagen	15	50		
Rasselbande	Bramstedt	Bramstedt		50		
Rappelkiste	Driftsethe	Driftsethe		24		
Räuberhöhle	Lehnstedt	Heine Hoope (30%) Lehnstedt		25		
Die kleinen Zwerge	Uthlede	Uthlede	15	25		
Deichbutjer	Wersabe	Rechtenfleth Sandstedt Offenwarden Wersabe Wurthfleth	15	35		
Waldbutjer	Wulsbüttel	Albstedt (50%) Hoope (70%) Wulsbüttel	15	25		
Hort Hagen	Hagen	GS Hagen				52
Hort Bramstedt	Bramstedt	GS Bramstedt				20
Hort Uthlede	Uthlede	GS Uthlede				20 **
	<b>Gesamt</b>		<b>90</b>	<b>352</b>	<b>0</b>	<b>72</b>
* alle Kindergartengruppen sind Ganztagsgruppen, reine Nachmittagsgruppen gibt es nicht mehr.						
** 32 Hortplätze ab 01.08.2024						

## 6 Belegungszahlen der Jahre 2019-2023

Nachfolgend sind die Belegungszahlen der einzelnen Einrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Hagen im Bremischen dargestellt. In der Übersicht sind auch die Ortschaften zu entnehmen, aus welchen die Kinder stammen. Bei den jeweiligen Einrichtungen sind ggf. auch die zusätzlichen Erläuterungen zu beachten.

## 6.1 Kindertagesstätte „Rasselbande“, Bramstedt

Ortschaft	2019		2020		2021		2022		2023		
	KIGA > 6 Std.	KIGA	KIGA > 6 Std.								
Bramstedt	18	41	16	38	18	46	36	50	39	50	40
Driftsethe		1	1	1	1	1	1				
Hagen	2	1	1								
Hoope		1				2	2				
Wulsbüttel						1	1				
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>	<b>44</b>	<b>18</b>	<b>39</b>	<b>19</b>	<b>50</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	<b>39</b>	<b>50</b>	<b>40</b>

Die Kindertagesstätte Bramstedt verfügt derzeit über 50 Ganztagsplätze. Die Öffnungszeiten sind von 7:00 bis 15:00 Uhr. Durch die Lage der Kindertagesstätte direkt neben der Grundschule kommt es immer wieder zu großen Problemen im Straßenverkehr, da zum einen sich die Eltern nicht an die Verkehrsregelungen halten und zum anderen zusätzlich insgesamt zu wenig Parkplätze zur Verfügung stehen. Der Situation wird weiterhin durch eine Verlegung der Bushaltestelle der Grundschule begegnet. Durch diese Maßnahme hat sich die Situation entspannt. Die grundsätzliche Verkehrsproblematik scheint jedoch nur lösbar, wenn die Kindertagesstätte auf ein anderes Grundstück verlegt wird. Das vorhandene Gebäude könnte in diesem Fall schulisch und für die Hortbetreuung genutzt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Schulstraße“ ist für den Neubau einer Kindertagesstätte ein Grundstück mit einer Größe von ca. 4.000 m<sup>2</sup> vorgesehen, auf dem gemäß den bisherigen Beschlüssen eine viergruppige Einrichtung errichtet wird. Mit dem Neubau ist im Sommer 2024 begonnen worden. Geplant ist, dass die neue Kita spätestens zum 01.02.2026 in Betrieb genommen wird. Die Kita ist so konzipiert, dass dort 2 Kindergarten- und 2 Krippengruppen eingerichtet werden, kann aber auch kurzfristig dem tatsächlichen Bedarf -evtl. drei Kindergartengruppen und eine Krippengruppe- angepasst werden.

## 6.2 Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Driftsethe

Ortschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
	KIGA	KIGA	KIGA > 6 Std.							
Bramstedt				1	0	1	0			
Driftsethe	22	18	16	20	18	19	16	16	15	
Hagen		2	1	2	2	3	3	2	2	
Kassebruch		2	2	1	1			1		
<b>Gesamt</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>19</b>	<b>24</b>	<b>21</b>	<b>23</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>17</b>	

Die Kindertagesstätte Driftsethe verfügt derzeit über 24 Ganztagsplätze. Öffnungszeiten bestehen von 07:00 bis 15:00 Uhr.

Für die Ortschaft Driftsethe soll gemäß Ratsbeschluss eine neue Kita gebaut werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind die Jahre 2025 ff. vorgemerkt.

### 6.3 Kindertagesstätte „Löwenzahn“, Hagen

Ortschaft	2019			2020			2021			2022			2023		
	Krippe	KIGA	KIGA ≥ 6 Std.												
Albstedt	1				3	2	2	3	2		3	2		2	1
Bramstedt	3			6			1	4	3	1	2	3	1	2	2
Driftsethe	3	1	1	1	2	2		1	1						
Hagen	5	51	23	5	53	36	9	45	28	10	28	29	9	30	20
Hoope		1			1										
Kassebruch	1	4	3	2	4	3	3	5	4	4	5	8	2	6	5
Lehnstedt		1	1		1	1		1	1				1		
Rechtenfleth															
Sandstedt								2	0		1	1			
Uthlede											1	1		1	1
Wulsbüttel		1	1												
Wurthfleth					1	1		2	2		1	1		1	1
Sonstige		1	1										1		

Die Kindertagesstätte „Löwenzahn“ in der Ortschaft Hagen verfügt über 25 Ganztagsplätze in einer Regelgruppe, 18 Ganztagsplätze in der Integrationsgruppe (davon vier Integrationskinder) und 15 Krippenplätze. Öffnungszeiten bestehen von 07:00 bis 15:00 Uhr. Im „Löwenzahn“ existiert die einzige Integrationsgruppe in der Gemeinde Hagen im Bremischen. Dort werden die Kinder mit besonderem Bedarf betreut, die nicht inklusiv in den anderen Kindertagesstätten betreut werden können. Aus diesem Grund ist die Gruppe platzzahlreduziert.

Im Rahmen verschiedener Begehungen mit der Fachberatung des Landkreises Cuxhaven und dem Landesjugendamt wurde festgestellt, dass die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Aus diesem Grund hatte das Landesjugendamt angekündigt, die Betriebserlaubnis zu entziehen, sofern seitens der Gemeinde Hagen im Bremischen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Zum 22.08.2022 wurde eine Ganztagsgruppe in der Kita Löwenzahn aufgelöst und neu in der Kita „Dachsbau“ untergebracht. Der freigewordene Gruppenraum wurde zur Vergrößerung des Ruhe-/Schlafraumes der Krippe, Einrichtung eines großzügigen Personalraumes und Abstellraum umgebaut. Im Sanitärbereich der Krippe wurde eine neue Wickeltisanlage eingebaut. Die zwei Kita Gruppenräume haben eine neue Küchenzeile erhalten. Durch diese Umbaumaßnahmen sind die Anforderungen des Landesjugendamtes für die Betriebserlaubnis einer dreigruppigen Kita erfüllt.

Da die Auflagen des Landesjugendamtes erfüllt sind, wird die Sanierung der Kita „Löwenzahn“ gemäß Ratsbeschluss 331/2021-2026 zurückgestellt.

### 6.4 Kindertagesstätte „Pustebume“, Hagen

Ortschaft	2018			2019			2020			2021			2022		
	Krippe	KIGA	KIGA ≥ 6 Std.												
Albstedt		4			3	1		2	1		2	2		2	2
Bramstedt	3	3	2	4									1		1
Darfhagen	1	3			5			4	3		3	2		3	3
Driftsethe	1	2	2					1	1		1	1			
Hagen	8	48	25	8	44	20	9	51	33	15	49	32	14	51	47
Hoope											2	2		1	
Kassebruch	1	9	5	2	12	6	2	6	5		11	8		10	7
Offenwarden											1	1			
Rechtenfleth														1	1
Sandstedt		1			2	1		1	1		1	1		1	1
Uthlede		2	2		2	2		3	3		1	0		1	
Wurthfleth					1	1		1	1		1	1		1	1
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>	<b>72</b>	<b>36</b>	<b>14</b>	<b>69</b>	<b>31</b>	<b>11</b>	<b>70</b>	<b>48</b>	<b>15</b>	<b>72</b>	<b>50</b>	<b>15</b>	<b>71</b>	<b>63</b>

Die Kindertagesstätte „Pustebume“ in der Ortschaft Hagen verfügt insgesamt über 75 Ganztags- und 15 Krippenplätze mit einer Betreuung bis 15:00 Uhr. Für 25 Kinder wird eine Betreuung bis 17:00 Uhr angeboten. Öffnungszeiten bestehen von 07:00 bis 17:00 Uhr.

## 6.5 Kindertagesstätte „Dachsbau“, Hagen

Ortschaft	2019			2020			2021			2022			2023		
	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.
Albstedt										1		1			
Bramstedt										6	1	7	3	7	4
Dorfhagen										1	2			2	
Driftsethe													1		
Hagen										4	29	23	10	35	25
Kassebruch										1	3	4	1	1	1
Offenwarden															
Sandstedt											1				
Uthlede														1	1
Sonstige											1	1	1		
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>38</b>	<b>36</b>	<b>16</b>	<b>46</b>	<b>31</b>

Ab dem 22. August 2022 wurde die neue Kindertagesstätte „Dachsbau“ in der Ortschaft Hagen in Betrieb genommen. Die Kita verfügt über 50 Ganztags- und 15 Krippenplätze. Öffnungszeiten bestehen von 07:00 bis 15:00 Uhr.

## 6.6 Kindertagesstätte „Räuberhöhle, Lehnstedt

Ortschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
	KIGA	KIGA	KIGA > 6 Std.							
Albstedt	2									
Bramstedt	1	4	3	3	2	3	3	3	2	
Hagen		3	3	3	3	1	1	1	1	
Heine		1	1	1	1			1		
Hoope						1	1	1	1	
Lehnstedt	5	10	6	13	8	13	9	11	11	
Rechtenfleth										
Sandstedt						1				
Uthlede										
Wulsbüttel	2	2	2	2		3	3	3	2	

Der ehemalige Kinderspielkreis in Lehnstedt wurde 2018 in eine Kindertagesstätte umgewandelt. Seitdem verfügt die Kita „Räuberhöhle“ über 25 Ganztagsplätze mit Öffnungszeiten von 07:30 bis 15:00 Uhr. Die Umwandlung wurde möglich durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Lehnstedt.

## 6.7 Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“, Uthlede

Ortschaft	2019			2020			2021			2022			2023		
	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.
Albstedt				1											
Bramstedt	2			3			5			2		2			
Dorfhagen	1														
Driftsethe	1			1	1		1	1							
Hagen													1		
Kassebruch	1														
Lehnstedt				1			1	1	1	1	1	2	1	2	2
Offenwarden		1		1	2	1		1						1	1
Sandstedt								1	1						
Uthlede	4	19		6	17	11	7	17	11	12	20	15	12	19	11
Wurthfleth	2	3		2	4	2	2	3	1		2	2	1	3	3
<b>Gesamt</b>	<b>11</b>	<b>23</b>		<b>14</b>	<b>24</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>24</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>23</b>	<b>21</b>	<b>15</b>	<b>25</b>	<b>17</b>

Die Kindertagesstätte Uthlede verfügt über 25 Ganztags- und 15 Krippenplätze. Öffnungszeiten bestehen von 07:30 bis 15:00 Uhr. In der Kita „Die kleinen Zwerge“ fehlt ein Differenzierungsraum für die Kita, größerer Schlaf-/Ruheraum für die Krippe, Küche, Mitarbeiter Sanitärbereich sowie ein Sozialraum/Garderobe für die

Mitarbeiter. Ein Umbau im Bestand ist nicht möglich. Insofern bestünde lediglich die Option, sehr teure Anbauten am Gebäude vorzunehmen. Nach Rückmeldung des Landesjugendamtes wären diese Anbauten jedoch nicht zielführend und würden somit das Problem nicht gänzlich lösen. Auch in Uthlede besteht eine große räumliche Nähe zur Grundschule. Jedoch sind die Verkehrsprobleme derzeit nicht so gravierend wie in Bramstedt. Gemäß Ratsbeschluss vom 04.04.2019 (432/2016-2021) wurde der Neubau einer Kita in Uthlede beschlossen.

Ein entsprechendes Grundstück in untermittelbarer Nähe zur Turnhalle wurde bereits erworben. Im Haushalt 2024 sind bereits Haushaltsmittel für den Abriss des vorhandenen Gebäudes eingeplant. Im Herbst 2024 soll mit den Abrissarbeiten begonnen werden. Die Planungsleistungen werden zum Winter 2024 ausgeschrieben. Haushaltsmittel für den Neubau einer zweigruppigen Kita werden für 2025 ff. eingestellt.

## 6.8 Kindertagesstätte „Deichbutjer“, Wersabe

Ortschaft	2019			2020			2021			2022			2023		
	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA >= 6 Std.
Bramstedt	1			3			2			1					
Driftsethe					1	1	1			3		1	3		
Hagen	1			1											
Kassebruch										1			1		
Lehnstedt	1	1								2		1	1		
Offenwarden	1	3		1	4	2		4	3		4	4	1	3	3
Rechtenfleth	1	3		2	2	1	2	2	1	3	1	4	3	3	3
Sandstedt	5	12		3	17	12		20	14	4	20	22	6	20	19
Uthlede	1	1		1	1	1		2	2	1	1	1	1	1	1
Wersabe	1	2		1	5	4	1	5	3		6	5	1	5	5
Wurthfleth		7		2	3		1	1			3	1	1	3	3
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>	<b>29</b>		<b>12</b>	<b>33</b>	<b>21</b>	<b>7</b>	<b>34</b>	<b>23</b>	<b>15</b>	<b>35</b>	<b>40</b>	<b>15</b>	<b>35</b>	<b>34</b>

Die Kindertagesstätte Wersabe bietet derzeit insgesamt 35 Ganztags- sowie 15 Krippenplätze an. Öffnungszeiten bestehen von 07:00 bis 15:00 Uhr. Der Kindergartenbereich ist in eine Regelgruppe mit 25 Kindern sowie einer Kleingruppe für 10 Kinder unterteilt. Die Kleingruppe wird zum 31.07.2024 gemäß der Anordnung des Landesjugendamtes geschlossen. Die Mindestanforderungen für den Betrieb einer Kita mit mehr als zwei Gruppen werden nicht mehr erfüllt (großer Bewegungsraum, Mitarbeiterzimmer, Büro).

Somit stehen ab 01.08.2024 in der Kita Deichbutjer 25 Ganztags- und 15 Krippenplätze zur Verfügung.

Der Neubau einer Kindertagesstätte in der Ortschaft Sandstedt ist für 2024 ff. geplant. Im Herbst 2024 sollen mit den ersten Erschließungsarbeiten begonnen werden. Haushaltsmittel für den Neubau einer Kita sind für die Jahre 2025 ff. eingestellt.

## 6.9 Kindertagesstätte „Waldbutjer“, Wulsbüttel

Ortschaft	2019			2020			2021			2022			2023		
	Krippe	KIGA	KIGA > 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA > 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA > 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA > 6 Std.	Krippe	KIGA	KIGA > 6 Std.
Albstedt	5	4	1	2	6	5	1	7	6	2	3	3	2	2	2
Bramstedt							3			4		2	5	1	1
Dorfhagen							1								
Hagen	2						2			1		1	1		
Heine		1	1	2			1	1	1	1	1	2		2	2
Hoope	2	2		2	5	1	2	5	4	3	9	6	3	8	6
Lehnstedt	1	2	2	2	1	1	2	3	1	2	3	5	3	4	3
Wulsbüttel		12	9	5	13	13	3	16	14	2	9	11	2	8	7
Wurthfleth	5														
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>	<b>21</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>25</b>	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>32</b>	<b>26</b>	<b>15</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>13</b>	<b>25</b>	<b>21</b>

Die Kindertagesstätte Wulsbüttel verfügt über 25 Ganztags- und 15 Krippenplätze. Öffnungszeiten bestehen von 07:30 bis 15:00 Uhr.

### 6.10 Hort Bramstedt

Ortschaft	2019	2020	2021	2022	2023
	<b>Hort</b>	<b>Hort</b>	<b>Hort</b>	<b>Hort</b>	<b>Hort</b>
Bramstedt	19	6	8	12	12
Driftsethe		1	2		
Hagen		1			
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>12</b>

Der Hort Bramstedt verfügt über 20 Plätze und ist derzeit im ehemaligen Werkraum der Grundschule Bramstedt untergebracht. Eine entsprechende Kooperation zwischen Schule und Gemeinde existiert. Für den Werkraum ist als Ausweichlösung eine Containerlösung auf dem Schulhof entstanden. Jedoch handelt es sich bei der gefundenen Lösung um ein Provisorium. Optimal wäre die Nutzung eigener Räumlichkeiten, die im Falle der Einführung einer Ganztagsgrundschule in Bramstedt auch schulisch genutzt werden könnten. In diesem Zusammenhang kommt ggf. die Verlagerung des Kindergartens in Betracht (siehe oben, Ziffer 6.1).

### 6.11 Hort Hagen

Ortschaft	2019	2020	2021	2022	2023
	<b>Hort</b>	<b>Hort</b>	<b>Hort</b>	<b>Hort</b>	<b>Hort</b>
Albstedt	1	2	2		
Bramstedt	1				
Dorfhagen					1
Driftsethe	4	2	2	3	4
Hagen	24	24	23	23	32
Kassebruch	2	3	5	6	7
Wurthfleth					1
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>45</b>

Der Neubau des Hortes Hagen auf dem ehemaligen Hallenbadgelände konnte zum 01.10.2023 in Betrieb genommen werden. Aufgrund der großen Nachfrage an Hortplätzen in Hagen konnte mit geringem Mehraufwand der Hort von zweigruppig auf 2,5 Gruppen aufgestockt werden. Somit verfügt der Hort über 52 Hortplätze.

## 6.12 Hort Uthlede

Ortschaft	2019	2020	2021	2022	2023
Hagen				1	
Heine				1	1
Lehnstedt		1	2	3	6
Offenwarden				1	1
Sandstedt		1	3	5	4
Uthlede	2	4	2	3	3
Wersabe	1	1			
Wulsbüttel	1	4	4	4	5
Wurthfleth		3	1	1	
<b>Gesamt</b>	<b>4</b>	<b>14</b>	<b>12</b>	<b>19</b>	<b>20</b>

Der Hort Uthlede ist am 01.02.2024 in die Räumlichkeiten der Grundschule Uthlede umgezogen. Darüber hinaus wird der Hort zum 01.08.2024 auf 32 Hortplätze aufgestockt.

## 7 Bedarfsermittlung

### 7.1 Kindergarten (3 - 6/7 Jahre)

Bedarf an Kindergartenplätzen (Kinder von 3 bis 6 Jahren)								
Kindertagesstätte	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Bramstedt	21	12	24	23	20	20	20	20
Driftsethe	2	3	2	0	-2	-2	-2	-2
Dachsbau	-4	-13	-11	-13	-9	-9	-9	-9
Löwenzahn	2	-6	-5	-5	-2	-2	-2	-2
Pustebume	-25	-33	-31	-31	-28	-28	-28	-28
Lehnstedt	3	-1	-5	-6	-1	-1	-1	-1
Sandstedt	0	0	-3	-5	-2	-2	-2	-2
Uthlede	6	2	3	1	3	3	3	3
Wersabe	31	26	-6	-6	-5	-5	-5	-5
Wulsbüttel	-5	-5	-5	-4	-4	-4	-4	-4
<b>Gesamt</b>	<b>31</b>	<b>-15</b>	<b>-37</b>	<b>-46</b>	<b>-30</b>	<b>-30</b>	<b>-30</b>	<b>-30</b>

Eine ausführliche Darstellung des Bedarfs ist unter **Anlage B** zu finden. Unter Berücksichtigung des Kindertagesstättenneubaus in Sandstedt ist in den nächsten sieben Jahren der Bedarf an Kindergartenplätzen gedeckt und es sind rund 30 zusätzliche Plätze vorhanden.

## 7.2 Krippe (1 - 2 Jahre)

Bedarf an Krippenplätzen nach Rechtsanspruch (Kinder von 1 bis 2 Jahren)								
Kindertagesstätte	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Bramstedt	31	30	-1	-1	-1	-1	-1	-1
Driftsethe	11	10	9	9	9	9	9	9
Löwenzahn	-1	-1	2	2	2	2	2	2
Dachsbau	1	1	4	4	4	4	4	4
Pusteblume	1	2	4	4	4	4	4	4
Lehnstedt	7	9	9	9	9	9	9	9
Uthlede	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-4
Wersabe	3	4	4	4	4	4	4	4
Wulsbüttel	-8	-7	-7	-7	-7	-7	-7	-7
<b>Gesamt</b>	<b>41</b>	<b>44</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>

Eine ausführliche Darstellung des Bedarfs ist unter **Anlage C** zu finden. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Krippengruppen „Rasselbande“ in Bramstedt (30 Krippenplätze) besteht in den nächsten sieben Jahren noch ein Bedarf von 20 Krippenplätzen.

## 7.3 Krippe (0 - 1 Jahre)

Zusätzlicher Bedarf über den Rechtsanspruch hinaus (Ein Viertel der 0-1 Kinder werden in der Krippe aufgenommen)								
Kindertagesstätte	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Bramstedt	7	7	7	7	7	7	7	7
Driftsethe	2	2	2	2	2	2	2	2
Löwenzahn	5	5	5	5	5	5	5	5
Dachsbau	6	6	6	6	6	6	6	6
Pusteblume	5	5	5	5	5	5	5	5
Lehnstedt	2	3	3	3	3	3	3	3
Uthlede	3	3	3	3	3	3	3	3
Wersabe	5	1	1	1	1	1	1	1
Wulsbüttel	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>33</b>						

Eine ausführliche Darstellung des Bedarfs ist unter **Anlage C** zu finden. Es besteht ein Bedarf von 33 Krippenplätzen. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht für Kinder bis zu einem Jahr grundsätzlich kein Rechtsanspruch. In Ausnahmefällen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, müssen Kinder jedoch aufgenommen werden. In der Vergangenheit waren diese Fälle jedoch zu vernachlässigen und konnten im bestehenden Krippenbereich betreut werden. Ein akuter Handlungsbedarf besteht daher nicht. Ein Teil der Kinder in der Altersgruppe null bis drei wird in verschiedenen Tagespflegen in der Gemeinde Hagen im Bremischen betreut.

## 7.4 Kindertagespflegen in der Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Kindertagespflegen und Großtagespflegen sollen bei der Bedarfsplanung mit einbezogen werden. Nach Auskunft des Landkreises Cuxhaven gibt es folgende private Kindertagespflegen und Großtagespflegen im Einzugsbereich der Gemeinde Hagen im Bremischen:

Großtagespflege „Kleine Früchtchen (Gruppe „Süß“)	8 Plätze	Wersabe
Kindertagespflege „Kleine Früchtchen (Gruppe „die Sauren“)	5 Plätze	Wersabe
Kindertagespflege „Ronjas Räuberbande“	5 Plätze	Offenwarden
Kindertagespflege „Leas Wichtelwald“	5 Plätze	Hagen

Insgesamt stehen zurzeit im Einzugsgebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen 23 Kindertagespflegesätze zur Verfügung. Die Kindertagespflege „Ronjas Räuberbande“ wird zum 31.07.2024 schließen. Somit stehen dann noch 18 Plätze zur Verfügung.

## 7.5 Hort

Zur Ermittlung des Bedarfs an Hortplätzen werden, wie bereits dargestellt, nicht die Geburtenzahlen zugrunde gelegt. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die drei Grundschulen in Bramstedt, Hagen und Uthlede dauerhaft existieren. Es wird davon ausgegangen, dass pauschal pro Zug an der jeweiligen Grundschule eine Hortgruppe mit 20 Plätzen benötigt wird. Die aktuellen Entwürfe zum Thema „Ganztagsschule“ ab 2026 beinhaltet eine Betreuung bis 15:30/16:00 Uhr. Es ist davon auszugehen, dass dann eine Hortbetreuung im heutigen Ausmaß nicht mehr erforderlich ist.

## 7.6 Hort Bramstedt

Die Grundschule Bramstedt ist dauerhaft einzügig, so dass dort bis 2026 eine Hortgruppe ausreichend ist.

## 7.7 Hort Hagen

Die Grundschule Hagen ist dauerhaft dreizügig, so dass dort in der Perspektive 52 Hortplätze bis 2026 ausreichen. Aktuell sind von den 52 Hortplätzen 46 Hortplätze belegt.

## 7.8 Hort Uthlede

Die Grundschule Uthlede ist dauerhaft zweizügig, so dass dort 1,5 Hortgruppen bis 2026 erforderlich sind.

## 8 Zusätzlicher Bedarf durch Baugebiete

Der aktuelle Bedarf an Kindertagesstättenplätzen (Hort, Kindergarten und Krippe) ist durch die Neubauten von Kindertagesstätten gedeckt.

## 9 Nachmittagsbetreuung

Wie aus den oben stehenden Tabellen zu entnehmen ist, bieten alle Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen eine einheitliche Ganztagsbetreuung bis 15:00 Uhr an. Eine Betreuung bis 17:00 Uhr wird derzeit nur in der Kita „Pustebume“ (Ortschaft Hagen) angeboten. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, die Öffnungszeiten in allen Einrichtungen der Gemeinde Hagen im Bremischen auszuweiten, wenn der Bedarf existiert. Ein Bedarf besteht dann, wenn sieben Kinder verbindlich angemeldet sind. Dies entspricht den politischen Vorgaben in der Gemeinde Hagen im Bremischen. Die Zahl „sieben“ wurde zum einen gewählt, weil dies aus wirtschaftlichen Gründen die Mindestgröße darstellt und zum anderen auch aus pädagogischen Gesichtspunkten mit den Erzieherinnen und Erziehern abgestimmt wurde. Die Bedarfe werden durch die zuständigen Kolleginnen und Kollegen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Einrichtungen regelmäßig abgefragt. Voraussetzung für die Einrichtung einer zusätzlichen Nachmittagsbetreuung ist, dass entsprechendes Personal vorhanden ist bzw. eingestellt werden kann.

## 10 Personalbedarf

Der Personalbedarf für Kindertagesstätten ist konkret im NKiTaG (Gesetzesänderung erfolgt zum 01.08.2024) geregelt:

### „§ 10

#### Leitung der Kindertagesstätte und der Kernzeitgruppen

(1) <sup>1</sup>Jede Kindertagesstätte muss eine Leitung haben. <sup>2</sup>Die Leitung darf nur pädagogischen Fachkräften übertragen werden; sie kann einer oder mehreren Personen übertragen werden. <sup>3</sup>Fachkräfte nach Satz 2 sollen über einschlägige Berufserfahrung verfügen. <sup>4</sup>Einer pädagogischen Fachkraft darf die Leitung mehrerer Kindertagesstätten nur übertragen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die in der Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 festgelegt sind. [...]

### „§ 11

#### Personelle Mindestausstattung in den Gruppen

(1) <sup>1</sup>Während der gesamten Kernzeit und während der gesamten Randzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so können abweichend von Satz 1 auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. [...]

(2) Über Absatz 1 hinaus muss ab dem 1. August 2025 in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. [...]

Seitens der Gemeinde Hagen im Bremischen werden die entsprechenden Voraussetzungen in allen Einrichtungen eingehalten. Über den genannten Bedarf hinaus sind in den Einrichtungen mit Nachmittagsbetreuung zusätzliche Kräfte zur Ausgabe des Mittagessens als Hauswirtschafterin beschäftigt.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Verwaltung auf den existierenden Fachkräftemangel hingewiesen. Die Gemeinde Hagen im Bremischen befindet sich

daher im direkten Wettbewerb mit den umliegenden Gemeinden sowie den Städten Bremen und Bremerhaven. Bisher konnten alle benötigten Stellen besetzt werden.

Es ist daher unabdingbar, dass auf Landesebene Regelungen geschaffen werden, um mehr Erzieherinnen und Erzieher auszubilden. Dazu zählt ggf. die Einführung einer dualen Ausbildung und die Aufstockung von Plätzen an den berufsbildenden Schulen.

## **11 Inklusion**

Grundsätzlich sind alle Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen barrierearm zugänglich und eignen sich für die inklusive Betreuung von Kindern. Für besondere Beeinträchtigungen hält die Gemeinde Hagen im Bremischen im Kindergarten „Löwenzahn“, Hagen, eine Integrationsgruppe vor.

Lediglich in den Kindertagesstätten Bramstedt und Wulsbüttel sind Räume im Obergeschoss zu finden, die nicht barrierearm erreicht werden können. Darüber hinaus sind teilweise Spielebenen vorhanden, die ebenfalls lediglich über Treppen bzw. Leitern zu erreichen sind.

## **12 Fazit**

Die vorhandene Bedarfsplanung zeigt auf, dass entstehende Bedarfe durch die bereits gefassten politischen Beschlüsse gedeckt werden können. Lediglich im Bereich der frühkindlichen Erziehung fehlen perspektivisch 20 Krippenplätze.

Im Bereich der Horte wurde im Oktober 2023 in Hagen der Neubau in Betrieb genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Einführung der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich, die Grundschulen in der Gemeinde Hagen im Bremischen zur Ganztagschule umgewandelt werden. Insofern sollten alle Horträumlichkeiten zukünftig auch schulisch genutzt werden können.

Hagen im Bremischen, 13.09.2024

Martin Leying  
Erster Gemeinderat

## Anlage A Übersicht Geburten

Geburten							
Ortschaft	2019	2020	2021	2022	2023	Durchschnitt	
Albstedt	4	2	2	3	2	2,60	
Bramstedt	17	31	10	21	23	20,40	
<i>Bramstedt (Ort)</i>	7	14	4	15	11	10,20	
<i>Harrendorf</i>	4	8	2	0	5	3,80	
<i>Lohe</i>	0	2	1	1	1	1,00	
<i>Wittstedt</i>	6	7	3	5	6	5,40	
Dorfhagen	1	2	2	0	1	1,20	
Driftsethe	1	7	7	8	8	6,20	
Hagen	29	45	27	35	21	31,40	
Heine	1	1	2	1	0	1,00	
Hoope	2	1	4	2	0	1,80	
Kassebruch	5	5	5	1	6	4,40	
Lehnstedt	6	5	6	6	2	5,00	
Offenwarden	1	2	2	0	0	1,00	
Rechtenfleth	1	4	3	1	3	2,40	
Sandstedt	5	7	9	8	4	6,60	
Uthlede	7	10	7	10	6	8,00	
Wersabe	2	2	1	3	4	2,40	
Wulsbüttel	3	4	2	1	5	3,00	
Wurthfleth	4	2	0	3	0	1,80	
<b>Gesamt</b>	<b>89</b>	<b>130</b>	<b>89</b>	<b>103</b>	<b>85</b>	<b>99,00</b>	

(nächstehend Vergleich Geburten aus Bedarfsplanung Stand 01.02.2023)

Geburten							
Ortschaft	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnitt
Albstedt	4	2	2	2	2	2	2,33
Bramstedt	19	18	19	31	10	21	19,67
<i>Bramstedt (Ort)</i>	11	11	9	11	4	15	10,17
<i>Harrendorf</i>	2	2	4	8	2	0	3,00
<i>Lohe</i>	0	1	1	4	1	1	1,33
<i>Wittstedt</i>	6	4	5	8	3	5	5,17
Dorfhagen	0	1	1	2	2	1	1,17
Driftsethe	7	6	1	7	7	7	5,83
Hagen	27	30	27	46	27	33	31,67
Heine	0	2	1	1	2	1	1,17
Hoope	9	3	2	1	4	2	3,50
Kassebruch	7	6	5	6	5	1	5,00
Lehnstedt	4	5	6	5	7	5	5,33
Offenwarden	2	1	1	1	2	0	1,17
Rechtenfleth	2	0	1	4	3	2	2,00
Sandstedt	10	9	6	6	5	4	6,67
Uthlede	9	7	7	10	7	11	8,50
Wersabe	3	1	2	2	1	3	2,00
Wulsbüttel	5	2	3	4	1	2	2,83
Wurthfleth	3	1	3	2	0	3	2,00
<b>Gesamt</b>	<b>111</b>	<b>94</b>	<b>87</b>	<b>130</b>	<b>85</b>	<b>98</b>	<b>101,00</b>

## Anlage B Bedarf Kindergarten (3-6/7 Jahre)

Bedarf Kindergarten I								
Gesamtzahl der jeweiligen Geburten * durchschnittliche Verweildauer von					3,5	Jahren.		
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	3-6 Jahre							
<b>KITA Bramstedt</b>								
Bramstedt	71	62	74	73	70	70	70	70
vorh. Plätze	50	50	50	50	50	50	50	50
Bedarf	21	12	24	23	20	20	20	20
<b>KITA Driftsethe</b>								
Driftsethe	26	27	26	24	22	22	22	22
vorh. Plätze	24	24	24	24	24	24	24	24
Bedarf	2	3	2	0	-2	-2	-2	-2
<b>KITA Löwenzahn</b>								
Hagen	41	32	34	32	36	36	36	36
Kassebruch	4	5	4	6	5	5	5	5
gesamt	45	37	38	38	41	41	41	41
vorh. Plätze	43	43	43	43	43	43	43	43
Bedarf	2	-6	-5	-5	-2	-2	-2	-2
<b>KITA Dachsbau</b>								
Hagen	41	32	34	32	36	36	36	36
Albstedt	5	5	5	5	5	5	5	5
Dorfhagen	5	4	3	4	5	5	5	5
gesamt	46	37	39	37	41	41	41	41
vorh. Plätze	50	50	50	50	50	50	50	50
Bedarf	-4	-13	-11	-13	-9	-9	-9	-9
<b>KITA Pusteblume</b>								
Hagen	41	32	34	32	36	36	36	36
Kassebruch	9	10	10	12	11	11	11	11
gesamt	50	42	44	44	47	47	47	47
vorh. Plätze	75	75	75	75	75	75	75	75
Bedarf	-25	-33	-31	-31	-28	-28	-28	-28
98% der geborenen Kinder besuchen den KIGA.								

(Vergleich Bedarf Kindergarten I (3-6/7 Jahre) aus Bedarfsplanung Stand 01.02.2023)

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	3-6 Jahre							
<b>KITA Bramstedt</b>								
Bramstedt	69	71	58	69	68	68	68	68
vorh. Plätze	<b>50</b>							
Bedarf	<b>19</b>	<b>21</b>	<b>8</b>	<b>19</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>
<b>KITA Driftsethe</b>								
Driftsethe	18	25	23	22	20	20	20	20
vorh. Plätze	<b>24</b>							
Bedarf	<b>-6</b>	<b>1</b>	<b>-1</b>	<b>-2</b>	<b>-4</b>	<b>-4</b>	<b>-4</b>	<b>-4</b>
<b>KITA Löwenzahn</b>								
Hagen	39	41	35	37	37	37	37	37
Kassebruch	6	5	4	4	6	6	6	6
gesamt	<b>45</b>	<b>46</b>	<b>39</b>	<b>41</b>	<b>43</b>	<b>43</b>	<b>43</b>	<b>43</b>
vorh. Plätze	<b>43</b>							
Bedarf	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>-4</b>	<b>-2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>KITA Dachsbau</b>								
Hagen	39	41	35	37	37	37	37	37
Albstedt	4	4	4	4	4	4	4	4
Dorfhagen	6	6	5	4	5	5	5	5
gesamt	<b>43</b>	<b>45</b>	<b>39</b>	<b>41</b>	<b>41</b>	<b>41</b>	<b>41</b>	<b>41</b>
vorh. Plätze	<b>50</b>							
Bedarf	<b>-7</b>	<b>-5</b>	<b>-11</b>	<b>-9</b>	<b>-9</b>	<b>-9</b>	<b>-9</b>	<b>-9</b>
<b>KITA Pusteblume</b>								
Hagen	39	41	35	37	37	37	37	37
Kassebruch	13	10	9	9	13	13	13	13
gesamt	<b>52</b>	<b>51</b>	<b>44</b>	<b>46</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>
vorh. Plätze	<b>75</b>							
Bedarf	<b>-23</b>	<b>-24</b>	<b>-31</b>	<b>-29</b>	<b>-25</b>	<b>-25</b>	<b>-25</b>	<b>-25</b>

Bedarf Kindergarten II								
Gesamtzahl der jeweiligen Geburten * durchschnittliche Verweildauer von					3,5	Jahren.		
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	3-6 Jahre							
<b>KITA Lehnstedt</b>								
Heine	5	4	3	3	4	4	4	4
Hoope	3	3	2	2	2	2	2	2
Lehnstedt	20	17	15	14	18	18	18	18
<b>gesamt</b>	<b>28</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>
<b>vorh. Plätze</b>	<b>25</b>							
<b>Bedarf</b>	<b>3</b>	<b>-1</b>	<b>-5</b>	<b>-6</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>
<b>KITA Uthlede</b>								
Uthlede	31	27	28	26	28	28	28	28
<b>vorh. Plätze</b>	<b>25</b>							
<b>Bedarf</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>KITA Wersabe</b>								
Rechtenfleth	10	9	0	0	0	0	0	0
Sandstedt	28	25	0	0	0	0	0	0
Offenwarden	5	3	2	3	4	4	4	4
Wersabe	7	10	11	11	9	9	9	9
Wurthfleth	6	4	6	5	7	7	7	7
<b>gesamt</b>	<b>56</b>	<b>51</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>
<b>vorh. Plätze</b>	<b>25</b>							
<b>Bedarf</b>	<b>31</b>	<b>26</b>	<b>-6</b>	<b>-6</b>	<b>-5</b>	<b>-5</b>	<b>-5</b>	<b>-5</b>
<b>KITA Sandstedt</b>								
Rechtenfleth	0	0	8	6	5	5	5	5
Sandstedt	0	0	22	20	23	23	23	23
<b>gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>23</b>
<b>vorh. Plätze</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>
<b>Bedarf</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-3</b>	<b>-5</b>	<b>-2</b>	<b>-2</b>	<b>-2</b>	<b>-2</b>
<b>KITA Wulsbüttel</b>								
Albstedt	5	5	5	5	5	5	5	5
Hoope	6	5	4	3	5	5	5	5
Wulsbüttel	9	10	11	13	11	11	11	11
<b>gesamt</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>21</b>
<b>vorh. Plätze</b>	<b>25</b>							
<b>Bedarf</b>	<b>-5</b>	<b>-5</b>	<b>-5</b>	<b>-4</b>	<b>-4</b>	<b>-4</b>	<b>-4</b>	<b>-4</b>
98% der geborenen Kinder besuchen den KIGA.								

(Vergleich Bedarf Kindergarten II (3-6/7 Jahre) aus Bedarfsplanung Stand 01.02.2023)

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	3-6 Jahre							
<b>KITA Lehnstedt</b>								
Heine	5	5	5	4	5	5	5	5
Hoope	3	3	4	4	4	4	4	4
Lehnstedt	21	20	20	18	19	19	19	19
<b>gesamt</b>	<b>29</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>26</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>28</b>
<b>vorh. Plätze</b>	<b>25</b>							
<b>Bedarf</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>KITA Uthlede</b>								
Uthlede	28	33	31	33	30	30	30	30
vorh. Plätze	<b>25</b>							
Bedarf	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
<b>KITA Wersabe</b>								
Rechtenfleth	10	11	9	6	5	5	5	5
Sandstedt	20	18	0	0	0	0	0	0
Offenwarden	5	4	4	3	5	5	5	5
Wersabe	6	7	7	9	7	7	7	7
Wurthfleth	6	6	6	9	7	7	7	7
<b>gesamt</b>	<b>47</b>	<b>46</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>
<b>vorh. Plätze</b>	<b>35</b>	<b>25</b>						
<b>Bedarf</b>	<b>12</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>
<b>KITA Sandstedt</b>								
Sandstedt	0	0	18	20	23	23	23	23
<b>gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>18</b>	<b>20</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>23</b>
<b>vorh. Plätze</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>
<b>Bedarf</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-7</b>	<b>-5</b>	<b>-2</b>	<b>-2</b>	<b>-2</b>	<b>-2</b>
<b>KITA Wulsbüttel</b>								
Albstedt	4	4	4	4	4	4	4	4
Hoope	6	6	8	8	9	9	9	9
Wulsbüttel	10	9	7	9	10	10	10	10
<b>gesamt</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>21</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>23</b>
<b>vorh. Plätze</b>	<b>25</b>							
<b>Bedarf</b>	<b>-5</b>	<b>-6</b>	<b>-6</b>	<b>-4</b>	<b>-2</b>	<b>-2</b>	<b>-2</b>	<b>-2</b>

## Anlage C Bedarf Krippe (0-2 Jahre)

Bedarf Krippenplätze I																	
		2024		2025		2026		2027		2028		2029		2030		2031	
		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre	
		Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre
<b>KITA Bramstedt</b>																	
Bramstedt		7	31	7	30	7	29	7	29	7	29	7	29	7	29	7	29
vorh. Plätze		0	0	0	0	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30
Bedarf		7	31	7	30	7	-1	7	-1	7	-1	7	-1	7	-1	7	-1
<b>KITA Driftsethe</b>																	
Driftsethe		2	11	2	10	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9
vorh. Plätze		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bedarf		2	11	2	10	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9
<b>KITA Löwenzahn</b>																	
Hagen		4	13	4	12	4	15	4	15	4	15	4	15	4	15	4	15
Kassebruch		1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
gesamt		5	14	5	14	5	17	5	17	5	17	5	17	5	17	5	17
vorh. Plätze		0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf		5	-1	5	-1	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2
<b>KITA Dachsbau</b>																	
Albstadt		1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Dorfhagen		1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Hagen		4	13	4	12	4	15	4	15	4	15	4	15	4	15	4	15
gesamt		6	16	6	16	6	19	6	19	6	19	6	19	6	19	6	19
vorh. Plätze		0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf		6	1	6	1	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4
<b>KITA Pustelblume</b>																	
Hagen		4	13	4	12	4	15	4	15	4	15	4	15	4	15	4	15
Kassebruch		1	3	1	5	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4
gesamt		5	16	5	17	5	19	5	19	5	19	5	19	5	19	5	19
vorh. Plätze		0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf		5	1	5	2	5	4	5	4	5	4	5	4	5	4	5	4
		70% der geborenen Kinder besuchen die Krippe.															

## (Vergleich Bedarf Krippenplätze I (0-2 Jahre) aus Bedarfsplanung Stand 01.02.2023)

Bedarf Krippenplätze I																	
		2023		2024		2025		2026		2027		2028		2029		2030	
		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre		0-1 Jahre	
		Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre	Ø Geburten/2	1-2 Jahre
<b>KITA Bramstedt</b>																	
Bramstedt		6	19	6	24	6	24	6	24	6	24	6	24	6	24	6	24
vorh. Plätze		0	0	0	0	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30
Bedarf		6	19	6	24	6	-6	6	-6	6	-6	6	-6	6	-6	6	-6
<b>KITA Driftsethe</b>																	
Driftsethe		2	8	2	8	2	7	2	7	2	7	2	7	2	7	2	7
vorh. Plätze		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bedarf		2	8	2	8	2	7	2	7	2	7	2	7	2	7	2	7
<b>KITA Löwenzahn</b>																	
Hagen		3	12	3	13	3	13	3	13	3	13	3	13	3	13	3	13
Kassebruch		1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
gesamt		4	13	4	14	4	15	4	15	4	15	4	15	4	15	4	15
vorh. Plätze		0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf		4	-2	4	-1	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0	4	0
<b>KITA Dachsbau</b>																	
Albstadt		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dorfhagen		1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hagen		3	12	3	13	3	13	3	13	3	13	3	13	3	13	3	13
gesamt		5	15	5	15	5	15	5	15	5	15	5	15	5	15	5	15
vorh. Plätze		0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf		5	0	5	0	5	0	5	0	5	0	5	0	5	0	5	0
<b>KITA Pustelblume</b>																	
Hagen		3	12	3	13	3	13	3	13	3	13	3	13	3	13	3	13
Kassebruch		1	3	1	3	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4
gesamt		4	15	4	16	4	17	4	17	4	17	4	17	4	17	4	17
vorh. Plätze		0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf		4	0	4	1	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
		60% der geborenen Kinder besuchen die Krippe.															

Bedarf Krippenplätze II																
	2024		2025		2026		2027		2028		2029		2030		2031	
	0-1 Jahre Ø Geburten/2	1-2 Jahre														
<b>KITA Lehnstedt</b>																
Heine	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Hoope	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lehnstedt	2	6	2	7	2	7	2	7	2	7	2	7	2	7	2	7
gesamt	2	7	3	9	3	9	3	9	3	9	3	9	3	9	3	9
vorh. Plätze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bedarf	2	7	3	9	3	9	3	9	3	9	3	9	3	9	3	9
<b>KITA Uthlede</b>																
Uthlede	3	11	3	11	3	11	3	11	3	11	3	11	3	11	3	11
vorh. Plätze	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf	3	-4	3	-4	3	-4	3	-4	3	-4	3	-4	3	-4	3	-4
<b>KITA Wersabe</b>																
Rechtenfleth	1	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3
Sandstedt	2	8	1	9	1	9	1	9	1	9	1	9	1	9	1	9
Offenwarden	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Wersabe	1	5	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3
Wurthfleth	1	2	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3
gesamt	5	18	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19
vorh. Plätze	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf	5	3	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4
<b>KITA Wulsbüttel</b>																
Albstedt	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
Hoope	0	1	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
Wulsbüttel	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4
gesamt	1	7	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8
vorh. Plätze	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf	1	-8	1	-7	1	-7	1	-7	1	-7	1	-7	1	-7	1	-7

70% der geborenen Kinder besuchen die Krippe.

### (Vergleich Bedarf Krippenplätze II (0-2 Jahre) aus Bedarfsplanung Stand 01.02.2023)

Bedarf Krippenplätze II																
	2023		2024		2025		2026		2027		2028		2029		2030	
	0-1 Jahre Ø Geburten/2	1-2 Jahre														
<b>KITA Lehnstedt</b>																
Heine	0	2	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Hoope	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lehnstedt	2	7	2	6	2	6	2	6	2	6	2	6	2	6	2	6
gesamt	2	10	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8
vorh. Plätze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bedarf	2	10	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8
<b>KITA Uthlede</b>																
Uthlede	3	11	3	10	3	10	3	10	3	10	3	10	3	10	3	10
vorh. Plätze	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf	3	-4	3	-5	3	-5	3	-5	3	-5	3	-5	3	-5	3	-5
<b>KITA Wersabe</b>																
Rechtenfleth	1	3	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
Sandstedt	2	5	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8
Offenwarden	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Wersabe	1	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
Wurthfleth	1	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
gesamt	5	13	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
vorh. Plätze	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf	5	-2	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
<b>KITA Wulsbüttel</b>																
Albstedt	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Hoope	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
Wulsbüttel	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
gesamt	2	6	2	7	2	7	2	7	2	7	2	7	2	7	2	7
vorh. Plätze	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15	0	15
Bedarf	2	-9	2	-8	2	-8	2	-8	2	-8	2	-8	2	-8	2	-8

63% der geborenen Kinder besuchen die Krippe.



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 522/2021-2026	
Federführend: Fachbereich 1	Datum: 28.11.2024	
<b>Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von zwei Jugendlichen als beratende Mitglieder im Kinder- und Jugendausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen</b>		
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	Gremium
X	12.12.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

In der Ratssitzung am 14.12.2023 wurde beschlossen, für den Kinder- und Jugendausschuss einen Jugendlichen als beratendes Mitglied zu ernennen.

Im Kinder- und Jugendausschuss am 26.09.2024 stellten sich Greta Dageförde und Birk Brinkmann als Vertreter sowie Stellvertreter der Jugendlichen vor. Es wurden beide als beratende Mitglieder für den Kinder- und Jugendausschuss ernannt und verpflichtet.

Vom Ausschussvorsitzenden wurde vorgeschlagen, in der Ratssitzung am 16.12.2024 den politischen Beschluss zu fassen, dass zukünftig im Kinder- und Jugendausschuss zwei Jugendliche als beratende Mitglieder vertreten sind.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Auf Grundlage des § 36 NKomVG wird vom Rat beschlossen, zwei Jugendliche, Greta Dageförde und Birk Brinkmann, zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als beratende Mitglieder für den Kinder- und Jugendausschuss zu ernennen.



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 517/2021-2026
Federführend: Fachbereich 2	Datum: 04.12.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD - Bündnis 90/Die Grünen Gruppe der Verwaltung einen Prüfauftrag zur Einführung der Grundsteuer C zu erteilen</b>	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
Gremium	
X	09.12.2024
Finanzausschuss	
X	12.12.2024
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen	
X	16.12.2024
Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen	

Am 10. August 2023 hat die SPD-Grünen Gruppe einen Prüfauftrag zur Einführung der Grundsteuer C beantragt.

Die Gemeinde kann aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes bestimmen und für diese Grundstücksgruppe einen gesonderten Hebesatz festsetzen.

Als städtebauliche Gründe kommen insbesondere

1. die Deckung eines erhöhten Bedarfes an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtungen,
2. die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder
3. die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht.

Für die Ortschaften der Gemeinde Hagen im Bremischen, kommt als städtebaulicher Grund „die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen“ am ehesten Betracht. Damit könnte, wie bereits im Antrag erwähnt, ein echter Anreiz für die Bebauung von derzeit freien Grundstücken im Innenbereich einiger Ortschaften geschaffen werden. Eine Liste mit der Anzahl bestehender Baulücken, welche eine besondere Grundstücksgruppe in der Gemeinde Hagen im Bremischen bilden könnten, wurde bereits im Rahmen der Vorberatung vorgestellt.

Um eine rechtssichere Grundlage für die Einführung der Grundsteuer C per Allgemeinverfügung zu schaffen, wurde angeregt ein Planungsbüro hinzuzuziehen, um eine rechtssichere Auswahl und Begründung der betroffenen Grundstücke/Bereiche zu schaffen, da es in Bezug auf die Grundsteuer C noch keine Rechtsprechung gibt.

Mittlerweile liegen verschiedene Handreichungen und rechtliche Einschätzungen zur Einführung der Grundsteuer C vor. Zuletzt eine Handreichung mit rechtlicher Bewertung verschiedener Kriterien durch die Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs im Auftrag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, welche der Gemeinde Hagen im Bremischen am 25.11.2024 durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund zur Verfügung gestellt wurde.

Aus dieser Handreichung geht hervor, dass die Einführung der Grundsteuer C entweder für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt werden kann oder für einen Gemeindeteil, der mindestens 10 % der Gemeindefläche in Anspruch nimmt. In direktem Zusammenhang muss es für die Gesamtfläche oder die festgelegten Gemeindeteile jedoch eine rechtssichere städtebauliche Begründung geben.

Eine städtebauliche Begründung, welche auf das gesamte Gemeindegebiet anzuwenden ist, kann aus Sicht der Verwaltung sowie nach Rückmeldung des beauftragten Planungsbüros nicht rechtssicher ausgeführt werden, da die städtebaulichen Gesichtspunkte, insbesondere in den kleineren Ortschaften im Gemeindegebiet, nicht abschließend begründet werden können.

Für die Ortschaften Bramstedt, Hagen und Uthlede wird eine städtebauliche Begründung für die Einführung der Grundsteuer C nach Einschätzung der Verwaltung auf verschiedenen Grundlagen rechtssicher aufzustellen sein. Jedoch haben die drei Ortschaften gemeinsam eine Fläche von lediglich 5,021 qkm (2,54 % der Gesamtfläche).

Hagen 2,491 qkm  
Bramstedt 1,019 qkm  
Uthlede 1,511 qkm

Somit wird mit diesen drei Ortschaften das Flächenziel bei weitem nicht erreicht. Auch die Erweiterung der Flächen auf die nächstgrößeren Ortschaften führt nicht zum Erreichen der 10 % Zielmarke. Weiterhin wird in der Handreichung empfohlen, die 10% Gemeindeanteil schon mit einzelnen Gebieten zu erreichen.

Daher wird die Möglichkeit einer rechtssicheren Einführung der Grundsteuer C in der Gemeinde Hagen im Bremischen derzeit nicht gesehen.

Die 10% Marke wird seitens der Kommunen im ländlichen Raum kritisch gesehen, dies wurde auch über den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund an den Gesetzgeber kommuniziert. Es bleibt abzuwarten, ob sich in dieser Hinsicht zukünftige Rechtsänderungen ergeben.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Grundsteuer C wird für das Jahr 2025 nicht eingeführt. Die Entwicklung der Rechtslage wird weiterhin beobachtet und die Einführung jährlich überprüft.

### **Anlagen:**

Antrag der Gruppe SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN aus 2023  
Schreiben des Nds. Städte- und Gemeindebundes



**SPD** HAGEN IM  
BREMISCHEN

SPD UND GRÜNE IM RAT DER GEMEINDE HAGEN I. BR.  
Leo Mahler • Weißenbergsweg 13 • 27628 Hagen im Bremischen

Gemeinde Hagen im Bremischen  
Bürgermeister Andreas Wittenberg  
Amtsplatz 3  
27628 Hagen i.B.

per Mail

10. August 2023

**Antrag 2023/008**  
**hier: Prüfauftrag zur Einführung der Grundsteuer C**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Andreas,  
die Gruppe SPD-Bündnis90/Die Grünen stellt nachfolgenden Antrag.

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen beschließt:

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob in Hagen im Bremischen städtebauliche Gründe vorliegen, die die Einführung einer Grundsteuer C für baureife unbebaute Gründe rechtfertigen können.

Das Ergebnis ist dem Rat als Beschlussvorlage im Dezember 2023 vorzulegen.

**Begründung:**

Ab dem 01.01.2025 haben die Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit eine Grundsteuer C auf baureife, unbebaute Grundstücke einzuführen. Zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bei größtmöglicher Freihaltung des Außenbereichs von weiterer Bebauung sollen baureife Grundstücke im bauplanerischen Innenbereich nach §§ 30, 34 BauGB so bald und so umfassend wie möglich bebaut werden.

Die SPD-Bündnis90/Die Grünen Gruppe hält daher die Einführung einer Grundsteuer C für einen wirksamen Anreiz zur Erreichung dieses Ziels.

Mit lieben Grüßen

*Leo Mahler*      *Karen Lingner-Bahr*

**SPD UND  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
Gruppe im Rat der Gemeinde  
Hagen im Bremischen

**Gruppenvorsitzender**  
Leo Mahler, SPD  
Weißenbergsweg 13  
27628 Hagen im Bremischen  
**Telefon**  
0 47 46 / 16 96  
**E-Mail**  
mahler@spd-hagen-cux.de

**stellv. Gruppenvorsitzende**  
Karen Lingner-Bahr GRÜNE

**Gruppenmitglieder**

Elke Burkhardt	GRÜNE
Werner Hahn	GRÜNE
Arnd Hannken-Illjes	GRÜNE
Martina Harms	SPD
Heino Hüncken	SPD
Katharina Lehmann	SPD
Johannes Mahlstedt	SPD
Carsten Otten	SPD
Marion Schmedes	GRÜNE
Stephan Struß	SPD
Marco Vehrenkamp	SPD

**GEMEINSAM  
MEHR ERREICHEN  
FÜR HAGEN IM  
BREMISCHEN.**



# Rundschreiben

Nr. 183/2024 vom 25.11.2024



Az.: 22 30 02

Ansprechpartner/in: Ann-Katrin Lehrke, 0511 30285-38, [lehrke@nsgb.de](mailto:lehrke@nsgb.de)

## Erhebung der Grundsteuer C

Handreichung Grundsteuer C

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 083/2024 vom 21.05.2024 und mit Rundschreiben 117/2024 vom 19.08.2024 haben wir Sie über die Grundsteuerreform zum 01.01.2025 informiert. Die Städte und Gemeinden erhalten die Möglichkeit, neben der Grundsteuer A und B die sog. Grundsteuer C zu erheben.

In den Rundschreiben haben wir Sie darauf hingewiesen, dass es in Niedersachsen hinsichtlich der Datenlieferung der wirtschaftlichen Einheiten mit dem Schlüssel eines „unbebauten Grundstücks“ eine landesspezifische Regelung (§ 3 Abs. 4 S. 1 NGrStG) gibt.

Darüber hinaus sind bei der Erhebung der Grundsteuer C die bundesrechtlichen Regelungen des § 25 Abs. 5 GrStG n.F. zu beachten. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat zusammen mit der Kanzlei Redeker Sellner Dahs eine Handreichung zur Grundsteuer C (**Anlage**) erarbeitet. Diese Handreichung gibt Ihnen einen Überblick über die Anwendbarkeit des Gesetzes und über die Anforderungen an die einzelnen Schritte (satzungsrechtliche Festsetzung des gesonderten Hebesatzes, Erlass der Allgemeinverfügung, Steuerbescheid).

Mit freundlichen Grüßen

Ann-Katrin Lehrke

**Anlage**



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

**REDEKER** | **SELLNER** | **DAHS**

HANDREICHUNG ZUR

**GRUNDSTEUER C**

## **Vorwort Dr. Berghegger | Deutscher Städte- und Gemeindebund**

Die Grundsteuer C ist ein von kommunaler Seite schon lange eingefordertes weiteres Instrument zur Mobilisierung von Bebauung. Allein schon die Ankündigung der Einführung einer Grundsteuer C kann weitere mögliche Bebauungen initiieren. Sie stellt zudem eine Möglichkeit dar, Grundstücksspekulationen zu verringern. Allerdings darf der zusätzliche Verwaltungsaufwand für Steuer- und Bauamt nicht unterschätzt werden. Auch wird es Fälle geben, in denen Eigentümer zum Beispiel aufgrund ihrer finanziellen Lage, des Lebensalters oder anderer Umstände zwar bauen wollen, aber nicht können. Eine höhere steuerliche Belastung über eine Grundsteuer C könnte in diesen Fällen dazu führen, dass sie zum Verkauf ihres bebaubaren Grundstückes an kapitalkräftigere Investoren motiviert werden, die sich die Grundsteuer C „leisten können“. Die etwaigen „Immobilienpekulanten“ bebauen das Grundstück dann jedoch erst recht nicht, sondern versuchen noch höhere Spekulationsgewinne infolge eines späteren Verkaufs zu erzielen. Damit stünde die tatsächliche Wirkung im Gegensatz zu der beabsichtigten Wirkung.

Dr. André Berghegger, Berlin, 07.11.2024



## Handreichung zur Grundsteuer C

– 06.11.2024 –

### A. Vorbemerkungen

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung“ vom 30.11.2019 ist den Kommunen in § 25 Abs. 4 und 5 GrStG die Möglichkeit eröffnet worden, ab dem Jahr 2025 einen gesonderten (höheren) Hebesatz für baureife Grundstücke festzusetzen. Dies soll einen zusätzlichen Anreiz zur Bebauung dieser Grundstücke schaffen, um bestimmte zuvor ermittelte städtebauliche Ziele, wie etwa die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten, etc. zu fördern. Die Festsetzung der Grundsteuer unter Anwendung des gesonderten Hebesatzes (Grundsteuer C) setzt die vorherige Festsetzung eines einheitlichen Hebesatzes in der Regel in einer Satzung sowie den Erlass einer Allgemeinverfügung, in der insbesondere die betroffenen baureifen Grundstücke und deren Lage bezeichnet werden, voraus.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen und des bevorstehenden Inkrafttretens der bundesgesetzlichen Vorschriften zur Grundsteuer C sind diverse Kommunen mit Fragen zur Anwendbarkeit des Gesetzes und zu den Anforderungen an die einzelnen Schritte (satzungsrechtliche Festsetzung des gesonderten Hebesatzes, Erlass der Allgemeinverfügung, Steuerbescheid) an den DStGB herangetreten. Die vorliegende Handreichung soll die Kommunen bei der ersten praktischen Handhabung der neuen Instrumentarien unterstützen, wesentliche Rechtsbegriffe erläutern und Anwendungshinweise geben. Je nach Bedarf und Rückmeldungen der Kommunen soll die Handreichung fortgeschrieben werden.

## **B. Gliederung**

### **I. Gesetzliche Neuregelung, Inkrafttreten**

### **II. Zweck der Grundsteuer C**

### **III. Gegenstand der Grundsteuer C, besondere Grundstücksgruppe (§ 25 Abs. 5 Satz 1 GrStG n.F.)**

1. Unbebaute Grundstücke i.S. von § 246 BewG
2. Baureife Grundstücke i.S. von § 25 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 GrStG n.F.
3. Schrottimmobilien

### **IV. Satzung**

1. Satzungsinhalt
  - a) Festlegung des Hebesatzes
  - b) Begründung der Satzung
2. Zulässigkeit einer gesonderten Hebesatzsatzung für die Grundsteuer C
3. Verfahren zum Erlass der Satzung / Beginn des Geltungszeitraums
4. Zur Höhe des gesonderten Hebesatzes
5. Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit der Satzung / Rechtsschutzmöglichkeiten
  - a) Normenkontrolle gegen die Satzung
  - b) Inzidenter Rechtsschutz
  - c) Rückfall auf die Grundsteuer B bei Unwirksamkeit der Satzung?

### **V. Allgemeinverfügung**

1. Bedeutung der Allgemeinverfügung
2. Öffentliche Bekanntmachung
3. Zu den Inhalten der Allgemeinverfügung
  - a) Räumlicher Geltungsbereich für die Grundsteuer C
  - b) Städtebauliche Gründe
  - c) Genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke
  - d) Darlegung der städtebaulichen Gründe
4. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung
5. Zuständigkeit
6. Rechtsschutz gegen die Allgemeinverfügung

### **VI. Festsetzung des Grundsteuerbescheids**

1. Zum Zeitpunkt der Verfügung
2. Billigkeitsmaßnahmen

3. Rechtsschutz gegen den Grundsteuerbescheid

## **VII. Rechtspolitische Überlegungen, Verbesserungspotenziale**

1. Lenkungsziel: Begrenzung von Spekulationsgewinnen
2. Karenzzeit und Erlass
3. Verwaltungsaufwand
4. Nachschärfungen hinsichtlich des Flächenanteils (10 %-Kriterium)

## **I. Gesetzliche Neuregelung, Inkrafttreten**

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes (GrStG) zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung“ in § 25 Abs. 4 und 5 GrStG neue Regelungen zur Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke geschaffen. Das Änderungsgesetz ist bereits am 30.11.2019 verkündet worden. Es tritt gemäß Art. 2 des Änderungsgesetzes am 01.01.2025 in Kraft. Die Neuregelungen in § 25 Abs. 4 und Abs. 5 GrStG können gemäß § 37 Abs. 3 GrStG erstmals bei der Hauptveranlagung auf den 01. Januar 2025 angewandt werden.

## **II. Zweck der Grundsteuer C**

Nach dem Inkrafttreten der Neuregelung im Jahr 2025 wird es neben der Grundsteuer A (für Land- und Forstwirtschaft) und der Grundsteuer B (für Grund und Boden und Gebäude, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden) eine weitere Grundsteuer C geben. Mit der Option zur Einführung der Grundsteuer C eröffnet der Bundesgesetzgeber den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, steuerliche Anreize bei der Grundsteuer zu setzen und so baureife Grundstücke für die Bebauung zu mobilisieren. Damit soll der Praxis, baureife Grundstücke als Spekulationsobjekte ohne Bebauungsabsichten anzukaufen, zu halten und zu verkaufen, begegnet werden, um den teils erheblichen Wohnungsmangel zu verringern. Daneben können auch andere städtebauliche Gründe für die Mobilisierung der Bebauung, zum Beispiel Stadtteilentwicklung oder eine Begrenzung der Bodenversiegelung, sprechen. Mit der Gesetzesänderung können die Kommunen einen höheren Hebesatz für die Gruppe der baureifen Grundstücke festlegen.

## **III. Gegenstand der Grundsteuer C, besondere Grundstücksgruppe (§ 25 Abs. 5 Satz 1 GrStG n.F.)**

Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 GrStG n.F. können die Kommunen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke i.S. des § 246 BewG bestimmen und – abweichend von § 25 Abs. 4 GrStG für diese Grundstücksgruppe einen gesonderten Hebesatz festsetzen. Die Gruppe der baureifen Grundstücke, für die der gesonderte Hebesatz bestimmt werden kann, ist folglich eine Untergruppe der unbebauten Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG). Dies ist bei der Bestimmung der Grundstücksgruppe durch die Kommunen zu beachten. Mit dem Grundstück im grundsteuerrechtlichen Sinne ist die wirtschaftliche Einheit gemeint (§ 2 Nr. 2 GrStG i.V. mit § 244 Abs. 1 BewG).

## **1. Unbebaute Grundstücke i.S. von § 246 BewG**

Die Regelung in § 25 Abs. 5 Satz 1 GrStG n.F. nimmt Bezug auf die Legaldefinition in § 246 BewG. Hiernach sind unbebaute Grundstücke solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt dabei erst zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit (§ 246 Satz 2 BewG). Gebäude sind als Bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen vorgesehenen Benutzern die bestimmungsgemäße Gebäudenutzung zugemutet werden kann (§ 246 Satz 3 BewG). Nicht entscheidend für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ist die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 246 Satz 4 BewG).

Die Vorschriften in § 246 Satz 2 bis 4 BewG regeln, ab wann ein Grundstück mit einem darauf errichteten Gebäude nicht mehr als unbebaut gilt. Die Grundregelung in Satz 1 kann unter sachgerechter Anwendung von Satz 3 indes auch dafür herangezogen werden, wann ein Grundstück infolge des fortschreitenden Verfalls einer baulichen Anlage nicht mehr als bebaut gelten darf (zu Schrottimmobilien vgl. nachstehend unter 3.).

Ob ein Grundstück formal als unbebaut gilt, liegt dabei nicht in der Entscheidungsgewalt der Bauämter, sondern obliegt dem Finanzamt im Rahmen der Grundsteuerwertfeststellung.

## **2. Baureife Grundstücke i.S. von § 25 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 GrStG n.F.**

- a) Baureife Grundstücke i.S. von § 25 Abs. 5 GrStG n.F. sind unbebaute Grundstücke i.S. von § 246 BewG, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten (§ 25 Abs. 5 Satz 2 GrStG n.F.). Eine Mindestgröße von baureifen Grundstücken wird im GrStG nicht normiert und kann auch nicht abstrakt bestimmt werden. Maßgeblich ist, ob sich auf dem jeweiligen Grundstück eine für die dort zulässige(n) Nutzungsart(en) ausreichende überbaubare Grundstücksfläche befindet. Kommt nach den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorgaben auch die Errichtung eines sog. Tiny Houses in Betracht, kann auch dies grundsätzlich die Anwendung der Grundsteuer C begründen, wenn diese Nutzungsart auch der Erreichung des angestrebten städtebaulichen Ziels dient.

In vielen Fällen wird schon auf den ersten Blick und ohne eine vertiefte baurechtliche Prüfung Klarheit darüber bestehen, ob ein Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden kann. Ist dies nicht der Fall, etwa weil die bauplanungsrechtlichen Grundlagen ohne eine fachbehördliche Einschätzung ungewiss sind, bedarf es einer ressortübergreifenden behördlichen Zusammenarbeit. Wie dies konkret erfolgt, gibt das Gesetz nicht vor. Gleichwohl ist es zweckmäßig und für eine mögliche spätere Auseinandersetzung mit dem Steuerpflichtigen auch erforderlich, dass die zuständigen Stellen vor der Bezeichnung eines Grundstücks in der Allgemeinverfügung gemäß § 25

Abs. 5 Satz 7 GrStG die sofortige Bebaubarkeit hinreichend geprüft und den Prüfvorgang sowie das Prüfergebnis dokumentiert haben.

Von der Bebaubarkeit eines Grundstücks kann in der Regel auch dann ausgegangen werden, wenn die für eine zulässige Nutzungsart hinreichende Erschließung des Grundstücks hergestellt werden kann. Auf das tatsächliche Bestehen von Erschließungsanlagen kommt es hingegen nicht an. Einer Einzelfallprüfung bedarf es in solchen Fällen, in denen die Möglichkeit zur Herstellung einer hinreichenden Erschließung des Grundstücks aus Gründen, die der jeweilige Grundeigentümer nicht zu verantworten hat, mittel- oder langfristig ungewiss ist.

- b) Eine erforderliche, aber noch nicht erteilte Baugenehmigung ist bei der grundsteuerrechtlichen Einstufung unbeachtlich (§ 25 Abs. 5 Satz 3 GrStG n.F.). Dies gilt auch, wenn für die Bebauung des Grundstücks bereits ein Baugenehmigungsverfahren läuft. Der nach Maßgabe von § 25 GrStG festgesetzte gesonderte Hebesatz gilt so lange fort, bis das beantragte Vorhaben errichtet und bezugsfertig ist.
- c) Kein baureifes Grundstück liegt vor, wenn das Grundstück nur bei der Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 BauGB mit einem Gebäude bebaut werden könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob die tatbestandlichen Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind. Die Anwendung der Grundsteuer C kommt danach z.B. nicht in Betracht, wenn ein Grundstück nur bei einer Befreiung von den Planfestsetzungen eines Bebauungsplans hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen sinnvoll bebaut werden könnte. Gleiches gilt, wenn die städtebaulichen Gründe für die Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes auf ein Defizit an Wohngebäuden gestützt wird und auf dem konkreten Grundstück eine Wohnbebauung nur bei Erteilung einer Befreiung von der Art der baulichen Nutzung zulässig wäre. Andererseits dürfte ein baureifes Grundstück vorliegen, wenn der Bebauungsplan ein gemischtes Baugebiet (z.B. ein MI-Gebiet) festsetzt und eine Wohnbebauung auch unter Berücksichtigung der im Gebiet bereits vorhandenen Bestandsnutzungen nach dem Planrecht zulässig ist.

Zu den baureifen Grundstücken zählen auch die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke, wenn diese nach Maßgabe von § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bebaubar sind.

- d) Die Bebauung eines Grundstücks mit Nicht-Wohngebäuden schließt die Anwendung der Grundsteuer C in der Regel aus, da das Grundstück in der Folge nicht mehr unbebaut ist. Auch die Errichtung von Garagen- oder Nebengebäuden dürften der Erhebung einer durch den gesonderten Hebesatz erhöhten Grundsteuer entgegenstehen. Etwas anderes kann gelten bei sehr großen Grundstücken, auf denen relevante Baufelder verbleiben. Die

Errichtung kleinerer Nebenanlagen (sog. Alibi-Bauten) dürften die Anwendung nicht ausschließen. Maßgeblich sind insoweit die vorstehend genannten Kriterien gemäß § 246 BewG und die Bewertung (durch das Finanzamt) im konkreten Einzelfall.

- e) Für die Einstufung als baureifes Grundstück sind etwaige zivilrechtliche Gründe, die der sofortigen Bebauung oder Innutzungnahme entgegenstehen, ebenfalls unbeachtlich (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 3 GrStG sowie BT-Drs. 19/11086, S. 5).

### **3. Schrottimmobilien**

In der Praxis wird sich die Frage stellen, ob die Legaldefinitionen zur Bestimmung der Gruppe baureifer Grundstücke i.S. von § 25 Abs. 5 GrStG n.F. auch für Grundstücke gelten, auf denen zwar ein oder mehrere Gebäude errichtet worden sind, das/die jedoch über einen langen Zeitraum ungenutzt geblieben und entsprechend verfallen ist/sind (sog. Schrottimmobilien). Auch für diese Grundstücke kann das gesetzgeberische Ziel, sofern die Immobilie auch vom Finanzamt als unbebaut eingestuft wird, durch die Anwendung der neuen Grundsteuer C erreicht werden. Die Inbezugnahme auf § 246 Satz 1 und Satz 3 BewG spricht dafür, dass auch diese Grundstücke der Gruppe baureifer Grundstücke unterfallen. Denn gemäß § 246 Satz 1 BewG gelten Grundstücke mit nicht benutzbaren Gebäuden als unbebaut. Hinsichtlich der Abgrenzung, ob ein Bestandsgebäude unbe nutzbar geworden ist, folgt aus § 246 Satz 3 BewG, dass maßgeblich auf die Zumutbarkeit der bestimmungsgemäßen Gebäudenutzung abzustellen ist. Die bestimmungsgemäße Gebäudenutzung ergibt sich in der Regel aus der Baugenehmigung, sodass sich für unterschiedliche Nutzungsarten (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung) unterschiedliche Maßstäbe für die Zumutbarkeit der Gebäudenutzung ergeben können.

## **IV. Satzung**

Die Kommunen können gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 GrStG n.F. baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe bestimmen und für diese Grundstücksgruppe einen gesonderten Hebesatz festsetzen. Die Bestimmung und die Festsetzung des gesonderten Hebesatzes erfolgen (nach Maßgabe des jeweiligen landesrechtlichen Kommunalrechts) mit Ausnahme der Stadtstaaten durch Satzung.

### **1. Satzungsinhalt**

#### **a) Festlegung des Hebesatzes**

In der Satzung ist zu bestimmen, dass baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke gelten. Zudem ist der gesonderte Hebesatz i.S. von § 25 GrStG n.F. in der Satzung festzusetzen. Der Hebesatz muss dabei für alle in

der Gemeinde oder in dem Gemeindeteil (siehe hierzu nachstehend unter **b**)) liegenden baureifen Grundstücke einheitlich festgelegt werden (§ 25 Abs. 5 Satz 9 GrStG n.F.). Dies gilt auch, wenn die gesonderte Festlegung des Hebesatzes für verschiedene Gemeindeteile auf unterschiedliche städtebauliche Gründe gestützt wird.

Weiterhin muss der gesonderte Hebesatz für baureife Grundstücke höher als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke sein (§ 25 Abs. 5 Satz 9 GrStG n.F.). Dieses Erfordernis ist auf das Verhältnis zum Hebesatz für die Grundsteuer B in demselben Kalenderjahr bezogen. Sind beide Hebesätze in unterschiedlichen Rechtsvorschriften (Satzungen) geregelt und wird der Hebesatz für die Grundsteuer B angehoben, sodass der Hebesatz für die Grundsteuer C erreicht wird, ist dieser ebenfalls anzuheben, um einen Verstoß gegen § 25 Abs. 5 Satz 9 GrStG zu verhindern.

Im Übrigen muss die Festsetzung des gesonderten Hebesatzes die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 25 Abs. 1 (Bestimmung anhand des Hundertsatzes des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils) und Abs. 2 GrStG (Festsetzung für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge) wahren.

## **b) Begründung der Satzung**

Die Satzung, in der der gesonderte Hebesatz für baureife Grundstücke festgesetzt wird, sollte aus Gründen des vorsorgenden Rechtsschutzes hinreichend begründet werden. Die Begründung hat sich in jedem Fall auf die konkrete Höhe des gesonderten Hebesatzes zu beziehen.

Zwar schreibt das Gesetz in § 25 Abs. 5 Satz 8 GrStG vor, dass die Darlegung der städtebaulichen Erwägungen und die Begründung der Wahl des Gemeindegebietes, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, in der öffentlich bekanntzugebenden (jährlichen) Allgemeinverfügung erfolgen müssen. Bei einer satzungsrechtlichen Festsetzung der Höhe des gesonderten Hebesatzes sollten Satzung und Allgemeinverfügung jedoch gleichlaufen. Denn die Festlegung der Höhe des gesonderten Hebesatzes und die damit verfolgte Lenkungswirkung stehen in engem Zusammenhang mit den städtebaulichen Erwägungen. Daher empfiehlt es sich, die für die Anwendung der Grundsteuer C im Gemeindegebiet oder in einem Teilgebiet sprechenden städtebaulichen Gründe auch in der Satzungs begründung, soweit bekannt, exemplarisch anzugeben.

## **2. Zulässigkeit einer gesonderten Hebesatzsatzung für die Grundsteuer C**

§ 25 GrStG n.F. regelt nicht, ob der gesonderte Hebesatz für die Grundsteuer C in einer gesonderten Satzung oder in einer gemeinsamen Satzung für die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B festzusetzen ist. Auch eine Regelung der Festsetzung des

gesonderten Hebesatzes in einer anderen Satzung, wie etwa in der Haushaltssatzung einer Gemeinde, ist nicht ausgeschlossen.

Wichtig ist bei einer Regelung der Hebesätze für die Grundsteuer B und C in unterschiedlichen Satzungen, dass keine Widersprüche in Bezug auf den räumlichen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Satzungen entstehen. Dabei sind die Anforderungen gemäß § 25 Abs. 2 GrStG (Festsetzung von Hebesätzen für ein oder mehrere Kalenderjahre) und § 25 Abs. 3 GrStG (Beschluss über die Festsetzung oder die Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres) zu berücksichtigen.

### **3. Verfahren zum Erlass der Satzung / Beginn des Geltungszeitraums**

- a) Es gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sowie das Ortsrecht. Zudem muss der Beschluss über die Festsetzung oder die Änderung des Hebesatzes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 GrStG bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres gefasst werden. Wenn eine Kommune den gesonderten Hebesatz für baureife Grundstücke schon mit Wirkung zum 01. Januar 2025 einführen möchte, muss der Satzungsbeschluss spätestens zum 30. Juni 2025 erfolgt sein. Auf die anschließende Ausfertigung und das Inkrafttreten der Satzung kommt es insoweit nicht an.
- b) Neben die Satzung tritt die nach § 25 Abs. 5 Satz 7 GrStG n.F. zu erlassende Allgemeinverfügung, in der die baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, genau zu bezeichnen sind (vgl. nachstehend unter V.). Hierfür gelten die für den Erlass von Allgemeinverfügungen vorgesehenen Verfahrensvorschriften.
- c) Als abstrakte Rechtsnorm gilt die Satzung nach ihrem Inkrafttreten und mit Wirkung zum Beginn des in der Satzung geregelten Kalenderjahres (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG). Sie gilt rückwirkend zum Beginn des laufenden Kalenderjahres, wenn die Vorgaben gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 GrStG eingehalten sind.

### **4. Zur Höhe des gesonderten Hebesatzes**

Das den Gemeinden durch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz – GG – i. V. m. § 25 Abs. 1 GrStG eingeräumte Hebesatzrecht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung. Ihnen steht im Rahmen der als Bestandteil der allgemeinen Selbstverwaltungsgarantie gewährleisteten Finanzhoheit grundsätzlich ein weites Ermessen zu (siehe u.a. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2010 – 8 C 43.09, juris, Rn. 16, 18).

Es ist oberverwaltungsgerichtlich anerkannt, dass den Gemeinden bei der Festsetzung der Höhe des Hebesatzes ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist. Gesetzlich vorgegeben ist, dass der gesonderte Hebesatz für baureife Grundstücke höher sein muss, als der Hebesatz für die Grundsteuer B (s. oben). Der gesonderte Hebesatz muss dabei im gesamten Gemeindegebiet einheitlich sein.

In Hessen ist die Höhe des besonderen Hebesatzes auf das Fünffache begrenzt (siehe § 13 Abs. 6 Satz 1 HGrStG).

Das grundsätzlich weite Ermessen, das den Gemeinden im Rahmen ihrer Finanzhoheit bei der Festsetzung der Hebesätze zusteht, wird lediglich dadurch begrenzt, dass Steuern **nicht willkürlich** erhöht werden und **keine erdrosselnde Wirkung** haben dürfen (siehe u.a. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 2016 – 9 B 28/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.).

Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte liegt eine **willkürliche** Hebesatzerhöhung vor, wenn die Grundsteuererhöhung evident unsachlich wäre (siehe u.a. Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 6. März 2019 – 4 A 612/17, juris, Rn. 51 m. w. N. sowie VG Köln, Beschluss vom 24. Juli 2024 – 24 L 654/24, juris, Rn. 37).

Bei der Grundsteuer wird die Grenze der **erdrosselnden Wirkung** insbesondere dann als erreicht angesehen, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können (siehe u.a. BayVGh, Beschluss vom 21. Februar 2006 – 4 ZB 05.1169, juris, Rn. 12; HessVGh, Beschluss vom 05. August 2014 – 5 B 1100/14, juris, Rn. 9; VG Kassel, Urteil vom 10. April 2024 – 7 K 1707/22.KS, juris, Rn. 28; VG Koblenz, Urteil vom 03. Mai 2022 – 5 K 1000/21.KO, juris, Rn. 32; VG Darmstadt, Urteil vom 18. August 2021 – 4 K 2115/19.DA, juris, Rn. 40; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Februar 2011 – 3 K 3096/07, juris, Rn. 21; Troll/Eisele, Kommentar zum Grundsteuergesetz, 12. Auflage, § 25 Rn. 4). Insofern erscheint es gut begründbar, dass die in § 13 Abs. 6 Satz 1 HGrStG geregelte Begrenzung auf das Fünffache des Hebesatzes für die Grundsteuer B nicht die maximal zulässige Obergrenze darstellt.

Grundsätzlich gilt: je höher der von der Gemeinde festgesetzte Hebesatz für eine Grundsteuer C ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit das Lenkungsziel, die Initiierung von Bebauung, auch zu erreichen. Konfiskatorisch darf der Hebesatz gleichwohl nicht wirken (siehe u.a. BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 2006 – 2 BvR 2194/99 zum Erdrosselungsverbot).

## **5. Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit der Satzung / Rechtsschutzmöglichkeiten**

### **a) Normenkontrolle gegen die Satzung**

Gegen die Satzung, mit der der gesonderte Hebesatz für baureife Grundstücke festgesetzt ist, kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten die abstrakte Normenkontrolle beim jeweils zuständigen Oberverwaltungsgericht erhoben werden, sofern das Landesrecht dies bestimmt (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwGO). Das zuständige Oberverwaltungsgericht prüft die Satzung und entscheidet in diesem Fall über ihre Wirksamkeit gegenüber Jedermann (§ 47 Abs. 5 VwGO).

### **b) Inzidenter Rechtsschutz**

Zudem kann die Rechtmäßigkeit der Satzung inzident in einem Rechtsstreit (je nach Landesrecht in einem Widerspruchsverfahren, in einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren oder in einem Einspruchsverfahren) gegen den Grundsteuerbescheid überprüft werden, auch wenn die vorstehend unter b) genannte Jahresfrist abgelaufen ist. Wird in einem solchen Verfahren die Unwirksamkeit der Satzung gerichtlich festgestellt, gilt dies im Grundsatz nur inter partes, also nur gegenüber dem konkreten Rechtsmittelführer und für den konkreten Gegenstand des Rechtsstreites. Faktisch haben entsprechende Gerichtsentscheidungen jedoch häufig Wirkungen über den Einzelfall hinaus, etwa weil die Kommune zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten vorbeugend auf die Anwendung der Satzung in anderen Fällen verzichtet oder die Satzung aufhebt bzw. inhaltlich anpasst.

### **c) Rückfall auf die Grundsteuer B bei Unwirksamkeit der Satzung?**

Entscheidet sich eine Kommune für die Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke und wird später die Unwirksamkeit der Satzung mit Wirkung für einen Steuerpflichtigen festgestellt, kann eine anschließende Neubescheidung über die Grundsteuer B nur ergehen, wenn für das konkrete Kalenderjahr noch die erforderliche Rechtsgrundlage wirksam begründet werden kann. Dabei dürfte nach der Gesetzessystematik von § 25 Abs. 4 und Abs. 5 GrStG n.F. klar sein, dass für jedes Grundstück nur eine Hebesatzhöhe festgesetzt werden kann.

Aus § 25 Abs. 3 GrStG folgt, dass Beschlüsse über die Festsetzung oder die Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen sind. Dieses Datum wird bei einer nachträglichen Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung zur Festlegung der besonderen Hebesatzhöhe für baureife Grundstücke schon vergangen sein. Daher besteht bei Zugrundelegung der aktuellen Rechtslage ein Risiko dafür, dass ein Rückfall auf die Grundsteuer B ausscheidet. Andererseits dürften die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung der Grundsteuer B in der Regel parallel vorliegen, sodass sich nur die Frage stellte, ob die Grundsteuer B oder die neue

Grundsteuer C auf ein Grundstück und ein konkretes Veranlagungsjahr Anwendung findet. Die Anwendung der Grundsteuer B bei der gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung über die Grundsteuer C kommt für den Adressaten des Steuerbescheides insofern auch nicht überraschend. Voraussetzung wird aber immer sein, dass zum Zeitpunkt der korrigierten Steuerfestsetzung die allgemeinen Anforderungen (insbesondere keine Festsetzungsverjährung) vorliegen. Die Zulässigkeit der Aufnahme einer Art Rückfallklausel (Rückfall auf die Grundsteuer B) in der Satzung über die Bestimmung des gesonderten Hebesatzes für die Grundsteuer C müsste juristisch geprüft werden, bevor eine entsprechende Empfehlung zur Reduzierung etwaiger rechtlicher Risiken in einer Handreichung ergehen kann.

## **V. Allgemeinverfügung**

### **1. Bedeutung der Allgemeinverfügung**

Die Neuregelung in § 25 Abs. 5 Satz 7 und 8 GrStG n.F. sieht neben der Festlegung des gesonderten Hebesatzes die öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung durch die jeweilige Kommune vor.

Die Allgemeinverfügung hat für die konkrete Anwendung des satzungsrechtlich festgesetzten gesonderten Hebesatzes zentrale Bedeutung. Die Kommune bestimmt in der Allgemeinverfügung – nicht in der Satzung – den räumlichen Anwendungsbereich der Grundsteuer C innerhalb ihres Hoheitsgebietes, bezeichnet die konkret betroffenen Grundstücke, legt die städtebaulichen Erwägungen für die Festlegung der Grundsteuer C und die Wahl des betroffenen Gemeindegebietes dar. Zugleich dient die Allgemeinverfügung durch die öffentliche Bekanntmachung und die jährliche Fortschreibung der Transparenz und bildet die Rechtsgrundlage für die Steuerbescheide. Sie ist als außersteuerlicher Grundlagenbescheid i.S. von § 171 Abs. 10 Satz 1 AO einzuordnen.

### **2. Öffentliche Bekanntgabe**

Die Allgemeinverfügung ist mit den Inhalten gemäß Satz 7 und der Begründung nach Satz 8 öffentlich bekannt zu geben. Insoweit gelten die Grundsätze zur öffentlichen Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO, ergänzt um die Mindestanforderungen des GrStG n.F.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird dadurch bewirkt, dass ihr verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Allgemeinverfügung und ihre Begründung eingesehen werden können. In Bezug auf die Allgemeinverfügung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 7 GrStG werden die wesentlichen Inhalte, also die genaue Bezeichnung der Grundstücke, deren Lage und das

Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht sowie das Veranlagungsjahr Bestandteil des verfügenden Teils sein.

### **3. Zu den Inhalten der Allgemeinverfügung**

#### **a) Räumlicher Geltungsbereich für die Grundsteuer C**

Die Kommune muss in der Allgemeinverfügung regeln, ob der festgesetzte, gesonderte Hebesatz für baureife Grundstücke für das gesamte Gemeindegebiet oder nur für einen Gemeindeteil gilt. Dabei kommt über den Wortlaut von § 25 Abs. 5 Satz 5 GrStG hinaus auch die Anwendung auf mehrere Gemeindeteile des Gemeindegebietes in Betracht, auch wenn diese nicht aneinander angrenzen.

Beschränkt die Kommune die Festsetzung des gesonderten Hebesatzes auf Teile des Gemeindegebietes, müssen diese mindestens 10 % des gesamten Gemeindegebietes umfassen. Weiterhin müssen in dem Gemeindeteil mehrere baureife Grundstücke belegen sein (§ 25 Abs. 5 Satz 6 GrStG n.F.). Der Gesetzestext und die Gesetzesbegründung lassen offen, ob es genügt, wenn das Flächenkriterium (10 % der Gemeindefläche) und die Mindestanzahl an baureifen Grundstücken („mehrere“) nur bei einem zusammenhängenden Gemeindeteil nachgewiesen werden können. Auf der sicheren Seite ist die Kommune bei der Ausweisung mehrerer Gemeindeteile dann, wenn beide Kriterien durch jeden Gemeindeteil erfüllt sind.

Nicht geklärt ist nach dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung, wie mit dem Flächenkriterium umzugehen ist, wenn schon der Siedlungsbereich weniger als 10 % des gesamten Gemeindegebietes ausmacht.

Abweichendes gilt etwa in Hessen, wo sich das Flächenkriterium gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 HGrStG auf die „Siedlungsfläche des Gemeindegbiets nach der Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamts“ bezieht.

Dies dürfte bei vielen ländlich geprägten Gemeindegebieten der Fall sein. Für diese Gemeinden besteht vor einer Klärung durch den Gesetzgeber aufgrund von § 25 Abs. 5 Satz 6 GrStG ein Risiko, dass mit der Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes sogar Steuereinnahmen verloren gehen, wenn sich die Festsetzung im Nachhinein als unzulässig herausstellt und die Erhebung der Grundsteuer B für die betroffenen baureifen Grundstücke dann nicht mehr möglich ist (vgl. hierzu vorstehend unter **IV., 5. d.**).

Bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des gesonderten Hebesatzes ist die Gemeinde nicht frei. Vielmehr muss sie den Geltungsbereich auf einen bestimmten Gemeindeteil beschränken, wenn nur für diesen Gemeindeteil die städtebaulichen Gründe

i.S. von § 25 Abs. 5 Satz 1 und Satz 4 GrStG n.F. vorliegen (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 5 GrStG n.F. sowie nachstehend unter **b**)).

Wird der gesonderte Hebesatz nur für Teile des Gemeindegebietes festgesetzt, sollte die Bestimmung des Gemeindeteils anhand des tatsächlichen Bebauungszusammenhangs, anhand von Bebauungsgebieten, wichtiger Verkehrsachsen oder markanter topografischer Trennlinien erfolgen. Dabei ist bei der Bestimmung des Gemeindeteils besondere Vorsicht geboten, wenn das Flächenkriterium (mindestens 10 % des Gemeindegebietes) nur geringfügig überschritten wird.

## **b) Städtebauliche Gründe**

Die Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke ist nur zulässig, wenn dies aus städtebaulichen Gründen geboten ist. Als städtebauliche Gründe kommen gemäß § 25 Abs. 5 Satz 4 GrStG n.F. insbesondere in Betracht:

- die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohnungen,
- die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten,
- die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (wie z.B. Schulen oder Kindertagesstätten, Stadtteil-/Quartiers-/Familienzentren oder auch Quartiersgaragen, Mobility-Hubs, etc.),
- die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen,
- die Stärkung der Innenentwicklung.

Da es sich bei § 25 Abs. 5 Satz 4 GrStG um eine exemplarische, nicht abschließende Aufzählung handelt, sind auch noch andere städtebauliche Gründe denkbar. Eine über die exemplarische Aufzählung hinausgehende Erläuterung zu den städtebaulichen Gründen findet sich in den Gesetzgebungsunterlagen nicht. Wichtige Anhaltspunkte dafür, welche städtebaulichen Gründe eine Kommune zur Rechtfertigung der höheren Besteuerung heranziehen kann, liefern § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauGB mit den dort genannten Planungsleitlinien und Abwägungsbelangen. Es muss sich dabei um einen Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung handeln, sodass nur bodenrechtlich begründete Ziele Anerkennung finden können. Grundsätzliche Mindestanforderung dürfte zudem sein, dass sich das städtebauliche Ziel durch Neubebauung erreichen lässt. Städtebauliche Ziele, die anderweitig zu erreichen sind (etwa die Neuanlage von Grünanlagen, Freiflächen), dürften hingegen zur Begründung der Festsetzung des gesonderten Hebesatzes gemäß § 25 Abs. 5 GrStG ungeeignet sein.

Die Festsetzung kann grundsätzlich auch auf mehrere städtebauliche Gründe gestützt werden. Dies gilt auch, wenn für unterschiedliche Teilflächen eines Gemeindeteils ver-

schiedene städtebauliche Gründe vorgebracht werden können. Eine Zonierung des Gemeindegebietes muss nicht erfolgen. Gleichwohl ist in der Begründung zur Allgemeinverfügung hinreichend bestimmt darzulegen, für welchen Gemeindeteil welche städtebaulichen Gründe vorliegen. Dies kann verbal-argumentativ sowie durch Verwendung eines Lageplans erfolgen.

#### **c) Genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke**

Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 7 GrStG muss die Allgemeinverfügung eine genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke enthalten sowie deren Lage und das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, in einer Karte in geeigneter Weise darstellen. Die in Satz 7 genannte Karte ist zwingender Bestandteil der Allgemeinverfügung. Sie sollte daher dem verfügenden Bescheid als Anlage beigefügt sein, wobei in der Verfügung vorsorglich klargestellt werden sollte, dass die Karte Bestandteil der Allgemeinverfügung ist. Etwaige Ausfertigungsanforderungen sind insoweit auch mit Blick auf die Karte einzuhalten.

Nach der Formulierung des Gesetzes dürfte es nicht genügen, wenn die betroffenen Grundstücke allein anhand einer zeichnerischen Darstellung in der Karte bestimmbar sind. Vielmehr sollten die Grundstücke zusätzlich in der Allgemeinverfügung mittels genauer Bezeichnung bestimmt werden. Die konkrete Art der genauen Bezeichnung (Bezeichnung anhand der Straßennamen- und -nummern, Flurstücksnummern, Flächengröße, geographische Beschreibung, etc.) obliegt den Kommunen.

#### **d) Darlegung der städtebaulichen Gründe**

Weiterhin sind in der Allgemeinverfügung die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar darzulegen und die Wahl des Gemeindegebietes, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, zu begründen.

### **4. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung**

In § 25 Abs. 5 Satz 7 GrStG ist geregelt, dass die Bezeichnung der baureifen Grundstücke und die Bestimmung der Lage dieser Grundstücke sowie des betroffenen Gemeindegebietes „jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres“ zu erfolgen haben. Hieraus folgt, dass die öffentliche Bekanntmachung jährlich und mit der Geltungsdauer entsprechend einem Kalenderjahr zu verfügen und öffentlich bekanntzumachen ist.

Der konkrete Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 5 Satz 7 GrStG n.F. wird durch das Gesetz hingegen nicht vorgeschrieben. Insbesondere besteht kein zwingendes Erfordernis, dass die Allgemeinverfügung für das Veranlagungsjahr 2025 noch im Jahr 2024 öffentlich bekannt zu machen ist.

Umgekehrt steht der genauen Bezeichnung der baureifen Grundstücke und der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Vorjahr entgegen, dass diese nach § 25 Abs. 5 Satz 7 GrStG n.F. „jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres“ zu bestimmen sind. Allerdings wird man in vielen Fällen die Verhältnisse zum 01.01. eines Kalenderjahres schon vorher hinreichend sicher prognostizieren können. Da kein zwingendes Erfordernis für die öffentliche Bekanntmachung vor dem Jahreswechsel besteht, erscheint es ratsam, diese erst im folgenden Kalenderjahr vorzunehmen, auch wenn die Entscheidungen schon vorher behördlich vorbereitet werden können.

## **5. Zuständigkeit**

Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke und die kartographische Darstellung der Lage dieser Grundstücke sowie des Gemeindegebietes, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, sind gemäß § 25 Abs. 5 Satz 7 GrStG n.F. „durch die Gemeinde“ zu bestimmen. Hierfür sowie für die öffentliche Bekanntmachung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Kommunalrecht und dem Ortsrecht. Die notwendig städtebaulichen Gründe sprechen dabei für das Erfordernis eines Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschlusses. Der Erlass der Allgemeinverfügung und die öffentliche Bekanntmachung erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

## **6. Rechtsschutz gegen die Allgemeinverfügung**

- a) Als kommunaler Verwaltungsakt kann die Allgemeinverfügung nach den allgemeinen Grundsätzen (isoliert) binnen Monatsfrist angefochten werden. Damit wird in den Worten des Gesetzgebers die rechtliche Überprüfung zur Heranziehung eines baureifen Grundstücks dem Grunde nach gewährleistet (BT-Drs. 19/11086, S. 8).

Sieht ein Betroffener von der Erhebung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung ab und wird die Allgemeinverfügung ihm gegenüber in der Folge bestandskräftig, spricht Vieles dafür, dass er sich in einem Rechtsstreit über den später erlassenen Steuerbescheid nicht mehr erfolgreich gegen die Rechtswirkungen der Allgemeinverfügung wenden kann (vgl. § 351 Abs. 2 AO zu Grundlagenbescheiden). Kennzeichnend für das Verhältnis von Grundlagen- und Folgebescheiden ist, dass im Grundlagenbescheid geregelte Feststellungen (hier die Regelung, welche Grundstücke in welchem Gemeindegebiet als baureif gelten und damit von der neuen Grundsteuer C erfasst werden) im Folgebescheid, also im Grundsteuerbescheid, selbst nicht mehr geprüft und angefochten werden können. Hieraus folgt, dass der betroffene Steuerpflichtige nur die Allgemeinverfügung selbst im Rahmen der Anfechtungsklage (bzw. je nach Landesrecht zunächst durch Widerspruch) angreifen kann, wenn er davon ausgeht, dass sein Grundstück nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 GrStG erfüllt. In der Rechtsbehelfsbelehrung sollte auf diese Rechtsfolgen vorsorglich hingewiesen werden. Lediglich die Verfassungswidrigkeit

dürfte sowohl durch Anfechtung der Allgemeinverfügung als auch durch Anfechtung des Grundsteuerbescheids geltend gemacht werden können.

- b) Befugt zur Anfechtung der Allgemeinverfügung sind die durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzten Steuerpflichtigen (in aller Regel die Eigentümer der betroffenen Grundstücke). Weiterhin ist es denkbar, dass Grundstückseigentümer anderer Grundstücke gegen eine Allgemeinverfügung vorgehen, wenn sich ihre Grundstücke innerhalb des in der Allgemeinverfügung festgelegten Gemeindegebietes befinden. Die Zulässigkeit derartiger Rechtsbehelfe ist wegen der fehlenden unmittelbaren Auswirkung für das konkrete Veranlagungsjahr jedoch zweifelhaft.
- c) Die Anfechtung der Allgemeinverfügung hat im Grundsatz aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Diese aufschiebende Wirkung dürfte nicht von Gesetzes wegen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 VwGO entfallen, denn weder trifft das Grundsteuergesetz eine entsprechende Regelung i.S. von Nr. 3, noch dürfte es sich bei der Allgemeinverfügung der Kommune um einen Bescheid über die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten handeln. Hierfür spricht, dass mit der Allgemeinverfügung (nur) für den Grundsteuerbescheid bindend festgestellt wird, ob ein Grundstück baureif ist und aus städtebaulichen Gründen zu einer erhöhten Grundsteuer C heranzuziehen ist. Die Anforderung folgt dann erst mit Grundsteuerbescheid (dem Folgebescheid), wobei ein gegen diesen Bescheid gerichteter Einspruch dessen Vollziehung nicht hemmt (§ 361 Abs. 1 Satz 1 AO). Um eine temporäre Liquiditätseinbuße bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung zu vermeiden, kann die Kommune gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit anordnen.

## **V. Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer**

### **1. Grundsteuerbescheid**

Mit der Neuregelung zur Grundsteuer C in § 25 Abs. 4 und Abs. 5 GrStG n.F. gehen keine Änderungen der anderen Vorschriften des Abschnitts III des GrStG einher. Für die Festsetzung der Grundsteuer C, deren Fälligkeit, die Vorauszahlungen einschließlich der Abrechnung über die Vorauszahlungen und die Nachentrichtung der Steuer gelten mithin die bekannten Regelungen in den §§ 27 ff. GrStG fort.

Die Festsetzung der Grundsteuer C erfolgt demgemäß für das Kalenderjahr. Sie setzt eine (ggf. rückwirkende) Geltung der (regelmäßig satzungsrechtlichen) Festsetzung des besonderen Hebesatzes und die Bezeichnung des Grundstücks in einer wirksam erlassenen Allgemeinverfügung i.S. von § 25 Abs. 5 Satz 7 GrStG voraus.

## 2. Billigkeitsmaßnahmen

Von der Festsetzung der Grundsteuer C kann ausnahmsweise im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen abgesehen werden. Hierfür gelten die Regelungen der Abgabenordnung, wonach sachliche oder persönliche Billigkeitsgründe vorliegen müssen. Da der Gesetzgeber die Anwendung der Grundsteuer C erst zum Zeitpunkt der Innutzunahme eines Neubaus ausgeschlossen hat, dürften Gründe im Zusammenhang mit Bauverzögerungen, die in die Sphäre des Steuerpflichtigen fallen, keinen sachlichen Billigkeitsgrund darstellen. Denn diese Fälle hat der Gesetzgeber gesehen und bewusst nicht aus dem Anwendungsbereich des gesonderten Hebesatzes ausgenommen. Eine Billigkeitsmaßnahme kann etwa dann in Betracht gezogen werden, wenn die Bebauung trotz einer vorliegenden Baugenehmigung infolge eines außergewöhnlich langen Rechtsstreits (z.B. 5 bis 6 Jahre) mit dem Nachbarn noch nicht abgeschlossen ist. Entscheidend ist dabei immer der Einzelfallbezug.

Gemäß den Regelungen der Abgabenordnung können folgende Billigkeitsmaßnahmen in Betracht kommen:

- a) Nach § 163 AO kann eine abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen vorgenommen werden, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung bekannt ist, dass die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Diese Billigkeitsmaßnahme kann mit der Festsetzung der Grundsteuer C verbunden werden.
- b) Nach Bekanntgabe der Festsetzung der Grundsteuer C ist im Einzelfall ein Erlass nach § 227 AO möglich. Bei der Anwendung eines Billigkeitserlasses im Zusammenhang mit der Grundsteuer C gelten die allgemeinen, hohen Anforderungen der Abgabenordnung. Insbesondere müssen sachliche oder persönliche Unbilligkeitsgründe vorliegen.

Wird eine Billigkeitsmaßnahme in Betracht gezogen, wird im Regelfall nur die Differenz zwischen der Grundsteuer C und der Grundsteuer B zu berücksichtigen sein, da der Betroffene anderenfalls besser stünde, als wenn die Kommune die Grundsteuer C nicht eingeführt hätte. Daher bedarf es bei weitergehenden Billigkeitsmaßnahmen zusätzlicher, über die Anwendung der Grundsteuer C hinausgehender Gründe.

## 3. Rechtsschutz gegen den Grundsteuerbescheid

Hinsichtlich des Rechtsschutzes gilt bei einem Bescheid über die Festsetzung der Grundsteuer C im Grundsatz nichts Neues. Der Steuerpflichtige kann allerdings die Steuerfestlegung auch mit der Begründung angreifen, dass die Festsetzung des besonderen Hebesatzes (durch Satzung) rechtswidrig ist. Zudem kann sich die Rechtswidrigkeit des

Grundsteuerbescheides (als Folgebescheid) aus der Unwirksamkeit der Allgemeinverfügung i.S. von § 25 Abs. 5 Satz 7 GrStG ergeben, wenn der Steuerpflichtige mit seinem Anfechtungsrechtsbehelf gegen die Allgemeinverfügung obsiegt. Ist die Allgemeinverfügung gegenüber dem Steuerschuldner indes bestandskräftig geworden, gilt die Bindungswirkung dergestalt fort, dass die Einstufung als baureifes Grundstück und das Vorliegen städtebaulicher Gründe im Prozess über den Grundsteuerbescheid als zutreffend anzusehen sind, ohne dass das Gericht dies in eigener Kompetenz überprüfen könnte (s. oben).

## **VII. Rechtspolitische Überlegungen, Verbesserungspotenziale**

### **1. Lenkungsziel: Begrenzung von Spekulationsgewinnen**

Großes politisches Anliegen bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Ermöglichung der Einführung einer Grundsteuer C durch die Städte und Gemeinden ab dem Jahr 2025 war die Begrenzung von Spekulationsgewinnen. Die Grundsteuer C birgt allerdings, wie die damalige Baulandsteuer, die Gefahr, hier ihren Zweck zu verfehlen. Für „echte“ Spekulanten wird der Grundsteuer-C-Hebesatz wohl zu niedrig sein. Direkt wirken wird der besondere Hebesatz voraussichtlich vor allem bei auf Vorrat gehaltenen Grundstücken, wie zum Beispiel den sog. „Enkel-Grundstücken“. Genau diese Eigentümer/innen könnten sich durch die zusätzliche finanzielle Belastung gezwungen sehen ihr vorgehaltenes Grundstück zu veräußern. Es besteht die Gefahr, dass genau der „Bodenspekulant“, der es sich leisten kann, das Grundstück erwirbt und allein auf Bodenwertsteigerungen spekuliert und keine Bebauung andenkt.

### **2. Karenzzeit und Erlass**

Legislativ sollte den Städten und Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum bei der Grundsteuer C eingeräumt werden. Die Kommunen sollten die Möglichkeit der Einführung einer Karenzzeit erhalten (vgl. etwa § 13 Abs. 6 Satz 2 HGrStG). Wenn beispielsweise eine junge Familie ein Grundstück mit dem klaren Ziel der Bebauung erwirbt, ist es wenig sachgerecht, dass sie bis zur Fertigstellung des Baus eine erhöhte Grundsteuer C zahlen müssen und damit indirekt nochmals höhere Baunebenkosten die Folge sind. Zumindest sollte eine gesetzliche Erlassregelung geschaffen werden, die den Kommunen die Möglichkeit gibt die Grundsteuer C bis zur Höhe der normal fälligen Grundsteuer B zu erlassen.

### **3. Verwaltungsaufwand**

Der Aufwand für die Einführung der Grundsteuer C ist gerade in den ersten Jahren sehr hoch. Er dürfte indes in den Folgejahren zurückgehen, wenn der behördliche Fokus auf der Überprüfung der ursprünglichen Ermittlungen zu den baureifen Grundstücken rückt.

Zugleich ist allerdings damit zu rechnen, dass es in den Folgejahren nach der erstmaligen Einführung der Grundsteuer C vermehrt zu Rechtsmittelverfahren gegen die Einbeziehung von Grundstücken in der Allgemeinverfügung kommt.

#### **4. Nachschärfungen hinsichtlich des Flächenanteils (10 %-Kriterium)**

Die aktuelle Fassung des Gesetzes schließt eine Anwendung der Grundsteuer C in ländlich geprägten Kommunen aufgrund des Flächenkriteriums aus. Es wäre besser, dass 10 %-Kriterium nicht auf das gesamte Gemeindegebiet, sondern auf die Fläche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder auf die Siedlungsfläche des Gemeindegebiets (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 2 HGrStG) zu beziehen.

---

**Die Kanzlei Redeker Sellner Dahs** wurde 1929 in Bonn gegründet und ist national wie international mit etwa 150 Anwältinnen und Anwälten an sechs Standorten in Bonn, Berlin, München, Leipzig, Brüssel und London tätig. Die Sozietät zählt zu den führenden Kanzleien Deutschlands im Öffentlichen Recht, insbesondere im Bau- und Fachplanungsrecht. Zu den Schwerpunkten der bundesweiten Beratung von Kommunen und Vorhabenträgern gehören das gesamte öffentliche Baurecht einschließlich der Planungs- und Genehmigungsverfahren, regionalplanerische Fragestellungen, die Standortansiedlung und -entwicklung sowie damit zusammenhängende steuer- und abgabenrechtliche Prüfungen.

**Rechtsanwalt Dr. Julian Augustin** ist Partner der Kanzlei Redeker Sellner Dahs und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Zu seinen Beratungsschwerpunkten zählen u.a. das öffentliche Bau- und Planungsrecht, die Projektentwicklung, das Städtebaurecht, das Fachplanungs- und Umweltrecht. Er berät Vorhabenträger und Kommunen bundesweit zu Städtebau- und Infrastrukturprojekten, einschließlich der Beratung zu steuer- und abgabenrechtlichen Fragestellungen. Herr Augustin gestaltet und verhandelt städtebauliche Verträge zwischen Kommunen und privaten Vorhabenträgern. Zudem vertritt er regelmäßig Kommunen und Vorhabenträger vor den Verwaltungs- und Zivilgerichten.

#### **Kontakt**

Dr. Julian Augustin

Partner · Fachanwalt für Verwaltungsrecht

REDEKER SELLNER DAHS

Rechtsanwälte · Partnerschaftsgesellschaft mbB

Leipziger Platz 3

10117 Berlin

Tel.: +49 30 885665-123

Fax: +49 30 885665-99

[augustin@redeker.de](mailto:augustin@redeker.de)

[www.redeker.de](http://www.redeker.de)



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 500/2021-2026
Federführend: Fachbereich 2	Datum: 29.11.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über a. die Hebesätze für die Grundsteuer A und B im Zuge der Grundsteuerreform b. sowie den Erlass einer Hebesatzsatzung für die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hagen im Bremischen</b>	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
Gremium	
X	09.12.2024
Finanzausschuss	
X	12.12.2024
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen	
X	16.12.2024
Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen	

**a) Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem 01.01.2025 im Zuge der Grundsteuerreform**

**Allgemeines**

Im Zuge der bundesweiten Grundsteuerreform wurde auch das Niedersächsische Bewertungsgesetz (BewG) geändert und jeder Grundstückseigentümer wurde verpflichtet, eine Grundsteuererklärung für die Grundstücke in seinem Eigentum abzugeben. Anhand der Steuererklärung wurde für sämtliche Grundstücke ein neuer Messbetrag ermittelt.

Die Niedersächsischen Kommunen müssen anhand der neuen Messbeträge neue Hebesätze ermitteln.

**Datenlage Gemeinde Hagen im Bremischen – Gesamtmessbetrag**

Die Gemeinde Hagen im Bremischen hat mit Stand vom 05.11.2024 alle durch das Finanzamt Wesermünde übermittelten Datensätze in der Finanzsoftware erfasst und hat somit derzeit ca. 95 % aller Grundsteuerdatensätze aktualisiert. Auf dieser Datengrundlage müssen die Messbeträge für das Jahr 2025 zunächst kalkuliert werden, damit der rechtzeitige Beschluss über die Hebesätze sowie die Hebesatzsatzung gefasst werden kann. Die Hebesatzsatzung ist essenziell für rechtzeitige Festsetzung der Grundsteuer zum ersten Zahlungstermin (15.02.2025).

Der derzeitige Gesamtmessbetrag 2025 für die **Grundsteuer B** liegt bei 696.391,29 €. Dieser setzt sich aus den Messbeträgen der bisher erfassten (95 %) Grundstücke zusammen. Hochgerechnet ergibt sich somit ein **Messbetrag von 733.043,463** (696.391,29: 95 x 100) ab dem 01.01.2025.

Der derzeitige Gesamtmessbetrag 2025 für die **Grundsteuer A** liegt bei 54.988,30 €. Dieser setzt sich aus den Messbeträgen der bisher erfassten (95 %) Grundstücke zusammen. Hochgerechnet ergibt sich somit ein **Messbetrag von 57.882,42** (54.988,30: 95 x 100) ab dem 01.01.2025.

Bei der Festsetzung des Hebesatzes der **Grundsteuer A** ist zu beachten, dass mit der neuen Rechtslage keine Wohngebäude mehr in die Grundsteuer A fallen, sondern nur noch landwirtschaftliche Flächen. Vor der Rechtsänderung fiel der gesamte Hof inklusive Wohngebäude in die Grundsteuer A. Somit hat sich der Gesamtmessbetrag für die Grundsteuer A kaum verändert. (s. unten). Bei der Festsetzung des neuen (niedrigeren) Hebesatzes wird sich somit das Grundsteueraufkommen für die Grundsteuer A deutlich verringern.

### **Aufkommensneutraler Hebesatz**

Eine gesetzliche Verpflichtung, einen sog. aufkommensneutralen Hebesatz festzusetzen, gibt es nicht, jedoch gibt es die Verpflichtung, einen „aufkommensneutralen Hebesatz“ für die Grundsteuer B zu ermitteln und zu veröffentlichen, sowie die Abweichungen zwischen dem ermittelten und letztlich festgestellten Wert darzustellen.

Zwar hat der Gesetzgeber die Veröffentlichung des vom „aufkommensneutralen Hebesatzes“ als Maßgabe vorgegeben, die Definition selbst lässt aber einige Spielräume offen und muss daher vor Ort gefüllt werden.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen hat im Haushaltsplan 2024 folgende Ansätze für die Grundsteuer veranschlagt:

Grundsteuer A:	265.000 €
Grundsteuer B:	1.635.000 €
Gesamt:	1.900.000 €

Um auf ein Grundsteueraufkommen von 1.900.000 € zu kommen, müsste der Hebesatz somit ab 2025 auf 240 v.H. festgesetzt werden. Der „aufkommensneutrale Hebesatz“ für das Jahr 2025 beträgt bei gleichen Hebesätzen für die Grundsteuer A und B 240 v. H.

Jahr	Gesamt-messbetrag Grundsteuer A	Gesamt-messbetrag Grundsteuer B	Summe	Hebesatz	Plan Grundsteuer A	Plan Grundsteuer B	Summe
2024	57.609	355.435	413.043	460	265.000 €	1.635.000 €	1.900.000 €
2025	57.882	733.033	790.916	240	139.000 €	1.761.000 €	1.900.000 €

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den aufkommensneutralen Hebesatz für das Jahr 2025 festzusetzen. Da sich aus Sicht der Verwaltung noch diverse Korrekturveranlagungen sowie Nachveranlagungen ergeben werden, sollte im Jahr 2025 auf eine Grundsteuererhöhung verzichtet werden, auch wenn diese im Rahmen der Gesamthaushaltsslage durchaus diskutabel wäre. Sofern die Nachbearbeitungen im Laufe des Jahres 2025 abgeschlossen sind, kann zum Jahr 2026 erneut über die Grundsteuermessbeträge beraten werden. Sollten sich im Zuge der Korrekturarbeiten und Nachveranlagungen erhebliche Mindererträge ergeben, besteht bis zum 30.06.2025 die Möglichkeit, die Grundsteuermessbeträge zu erhöhen.

### **b) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Hebesatzsatzung für die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hagen im Bremischen**

Im Zuge der Grundsteuerreform haben sich die Grundsteuermessbeträge für die Grundstücke in der Gemeinde Hagen im Bremischen erheblich verändert. In der Regel sind die Messbeträge deutlich gestiegen. So lag der Gesamtmessbetrag bei der

Grundsteuer B für das Jahr 2024 bei rund 355.000 €; nach der Rechtsänderung liegt dieser für das Jahr 2025 bei rund 733.000 €.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen hat ihre Steuerhebesätze in der Vergangenheit grundsätzlich immer mit Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. In der Regel ist die Haushaltssatzung in den letzten Jahren jedoch nicht zum 01.01. in Kraft getreten, sondern erst später im Jahr. Durch diesen Umstand befindet sich die Gemeinde Hagen im Bremischen am Anfang des Jahres regelmäßig in der „vorläufigen Haushaltsführung“ nach § 116 NKomVG.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist es gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG gestattet, „Grund- und Gewerbesteuern nach den in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Hebesätzen zu erheben.“

Aufgrund der ab 2025 deutlich höheren Messbeträge ist die Anwendung dieser Regelung jedoch nicht praktikabel und vor allem nicht fair für die Steuerzahler.

Um dennoch rechtskräftige Hebesätze für die Realsteuern festzusetzen und zum ersten Fälligkeitstermin einziehen zu können, ist somit der Erlass einer Hebesatzsatzung notwendig. In dieser wird auch der Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt. Dieser wird unverändert bei 400 v.H. bleiben.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

- a) Der „aufkommensneutrale Hebesatz“ wird mit einer Höhe von 240 v. H. ermittelt.
- b) Der Hebesatz für die Grundsteuer A im Jahr 2025 wird festgesetzt auf 240 v.H.  
Der Hebesatz für die Grundsteuer B im Jahr 2025 wird festgesetzt auf 240 v.H.
- c) Die als Anlage beigefügte Hebesatzung mit den in dieser Vorlage beschlossenen Hebesätzen für die Grundsteuern A und B wird beschlossen.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2025 nicht verändert und in der Satzung auf 400.v.H. festgesetzt.

**Anlage:**  
Hebesatzung

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern  
der Gemeinde Hagen im Bremischen  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10,58,111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf v.H. | 240      |
| 2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 240 v.H. |
| 3. Für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf v.H.                  | XXX      |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hagen, den 16.12.2024  
Gemeinde Hagen im Bremischen

Andreas Wittenberg  
Bürgermeister



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 463/2021-2026												
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 05.12.2024												
<b>Beschlussfassung über den Verkauf eines Gemeindegrundstückes an den Landkreis Cuxhaven</b>													
Beratungsfolge:													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Status Ö / N</th> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>X</td> <td>19.09.2024</td> <td>Ortsrat Uthlede</td> </tr> <tr> <td>X</td> <td>30.09.2024</td> <td>Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen</td> </tr> <tr> <td>X</td> <td>16.12.2024</td> <td>Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen</td> </tr> </tbody> </table>	Status Ö / N	Datum	Gremium	X	19.09.2024	Ortsrat Uthlede	X	30.09.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen	X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen	
Status Ö / N	Datum	Gremium											
X	19.09.2024	Ortsrat Uthlede											
X	30.09.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen											
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen											

Für das Gemeindegrundstück 'Gemarkung Uthlede, Flur 9, Flurstück 133/3' mit einer Grundstücksgröße von 3.044m<sup>2</sup> hat der Landkreis Cuxhaven einen Antrag zum Kauf der Fläche gestellt.

Das genannte Grundstück befindet sich nördlich angrenzend am Naturschutzgebiet 'Borner Moor', es handelt sich um ein ehemaliges Wegeflurstück. Die Fläche soll als Pufferzone zum Naturschutzgebiet dienen.

Die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte nichtöffentlich unter der Vorlagennummer 462/2021-2026.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Der Verkauf des Grundstückes Gemarkung Uthlede Flur 9, Flurstück 133/3 mit einer Grundstückfläche von 3.044 qm wird zu den unter der Beschlussvorlage 462/2021 – 2026 genannten Diskussionen und Konditionen beschlossen.

**Anlage/n:**



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 521/2021-2026	
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 28.11.2024	
<b>Beschlussfassung über den Verkauf des Flurstückes 151/42, Flur 7, Gemarkung Hagen (42 Quadratmeter)</b>		
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	Gremium
X		Ortsvorsteherin Giesela Schwertfeger
X	12.12.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Am 03.06.2024 erhielt die Gemeindeverwaltung ein Kaufangebot für das Flurstück 151/42, Flur 7, Gemarkung Hagen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, den Verkauf des Flurstückes 151/42, Flur 7, Gemarkung Hagen, mit einer Größe von 42 m<sup>2</sup> zu beschließen. Alle durch den Verkauf entstehenden Kosten (Notarkosten, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, etc.) sollen vom Käufer getragen werden.

Die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte nichtöffentlich unter der Vorlagennummer 520/2021 - 2026.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Das Flurstück 151/42, Flur 7, Gemarkung Hagen wird mit einer Größe von 42 m<sup>2</sup> verkauft. Alle durch den Verkauf entstehenden Kosten (Notarkosten, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, etc.) werden vom Käufer getragen.



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 495/2021-2026	
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 07.10.2024	
<b>Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Realisierung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit OT Rechtenfleth'</b>		
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	Gremium
X		Ortsvorsteher Hardy Köhler
X	28.10.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Im Zuge der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Realisierung einer 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit OT Rechtenfleth' ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger erforderlich.

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages dient dazu, die erforderlichen Planungskosten sowie weitere Aufwendungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf den Antragsteller / Vorhabenträger zu übertragen und damit zu sichern.

Ein rechtswirksamer städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB muss vor dem Beschluss des Rates beschlossen werden.

Die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte nichtöffentlich unter der Vorlagennummern 494/2021-2026.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Der städtebaulichen Vertrag wird gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zur Realisierung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung/Freizeit OT Rechtenfleth', lt. Beschlussvorlage 494/2021-2026 abgeschlossen.



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 487/2021-2026															
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 11.09.2024															
<p><b>1) Beratung und Beschlussfassung über die Entscheidungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit', Ortsteil Rechtenfleth</b></p> <p><b>2) Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung einschließlich der Begründung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit', Ortsteil Rechtenfleth</b></p>																
Beratungsfolge:																
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Status Ö / N</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> <td>Ortsvorsteher Hardy Köhler</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">X</td> <td>24.09.2024</td> <td>Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">X</td> <td>30.09.2024</td> <td>Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">X</td> <td>16.12.2024</td> <td>Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen</td> </tr> </tbody> </table>	Status Ö / N	Datum	Gremium	X		Ortsvorsteher Hardy Köhler	X	24.09.2024	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss	X	30.09.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen	X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen	
Status Ö / N	Datum	Gremium														
X		Ortsvorsteher Hardy Köhler														
X	24.09.2024	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss														
X	30.09.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen														
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen														

- 1) Zu den eingegangenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.05. – 17.06.2024 und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat das Planungsbüro Instara Entscheidungsvorschläge ausgearbeitet und den Planentwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst (s. Anlage). Die Abwägung ist sachgerecht und entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuches.
- 2) Die Entscheidungsvorschläge der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wurden berücksichtigt, eine Feststellungsfassung wurde erstellt. Diese liegt der Anlage bei. Nach dem Feststellungsbeschluss werden die Verfahrensunterlagen dem Landkreis Cuxhaven zur Genehmigung vorgelegt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

- 1) Die Entscheidungsvorschläge mit Stand vom 08.08.2024 zu den eingegangenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung der Planunterlagen) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) im Bauleitplanverfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen werden gemäß Vorlage beschlossen.
- 2) Die Feststellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit', Ortsteil Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen, bestehend aus der Planzeichnung wird mit der Begründung gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

**Anlagen:**

- zu 1) Entscheidungsvorschläge mit Stand 08.08.2024
- zu 2) Feststellungsfassung der Planzeichnung mit Begründung und Anlagen der 73. FNPÄ (Stand 08.08.2024)

# instara

## **73. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Hagen im Bremischen OT Rechtenfleth**

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen  
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27628-247 / Stand: 08.08.2024)

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Avacon Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Niedersächsische Landesforsten — Forstamt Rotenburg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

### ANREGUNGEN UND HINWEISE

#### 1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

##### 1.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 17.06.2024)

Zu der o.g. Bauleitplanung wird vom Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung genommen:

##### Amt Wasser- und Abfallwirtschaft

##### Fachgebiet Kreisstraßen und Infrastruktur

Seitens der Kreisstraßenmeisterei bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

##### Fachgebiet Gewässerschutz

Zum vorliegenden Planentwurf bestehen **erhebliche Bedenken** aus Sicht des Fachgebietes Gewässerschutz. Das Änderungsgebiet ist bislang nicht an den zentralen Schmutzwasserkanal des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) angeschlossen. Die Ortslage Rechtenfleth ist grundsätzlich an den zentralen Schmutzwasserkanal (SWK) angeschlossen. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers soll über eine dezentrale Abwasserreinigung erfolgen.

Bereits mit Datum vom 12.10.2023 hat der Landkreis Cuxhaven unter dem Az.: 61.20/01.06-73 dem Planungsbüro zur Bauleitplanung der Gemeinde Hagen im Bremischen 73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Erholung / Freizeit“, Rechtenfleth folgendes bezüglich der Abwasserbeseitigung mitgeteilt:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreisstraßenmeisterei keine Bedenken gegen das Vorhaben besteht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gewässerschutzes des Landkreises erhebliche Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen, da das Plangebiet nicht an den zentralen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist. Diese Bedenken werden seitens der Gemeinde Hagen im Bremischen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch weiterhin nicht geteilt, da dies Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene ist. Eine Verlegung von Kanalrohren wird aus wirtschaftlichen Gründen zunächst nicht erfolgen, da der nötige Umfang der Erweiterung noch nicht absehbar ist. Alle zusätzlichen Nutzungen, die durch die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht werden, sind lediglich Erweiterungsoptionen und noch nicht konkret festgesetzte Bauvorhaben. Dies wird erst auf der nachgelagerten Verfahrensebene der Genehmi-

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### Ergänzung Instara: Stellungnahme vom 12.10.2024

*„Für die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bezüglich der Abwasserbeseitigung erhebliche Bedenken.*

*Die im nördlichen Bereich geplanten Erweiterungen durch Anlagen von Ferienwohnungen ist so zu planen, dass die Abwasserbeseitigung gewährleistet ist.*

*Der sich auf dem Grundstück befindende Klärteich ist lediglich für den bestehenden Bestand ausreichend bemessen. Klärteiche sind nicht erweiter-/ vergrößern. Außerdem wird für dieses Grundstück und die möglichen Einleitstellen die erweiterte Abwasserbehandlung der Ablaufklasse „D“ nötig werden.*

*Die Erlaubnis für den auf dem Grundstück betriebenen unbelüfteten Klärteich ist in 1991 erteilt und somit längstens abgelaufen.*

*Kleinkläranlagen stellen das Einhalten der erforderlichen Grenzwerte bei einem kontinuierlichen Abwasserzufluss sicher. Da bei*

gungsplanung abschließend fixiert. Dort muss dann auch die definitive Entwässerung nachgewiesen werden. Die vorliegende Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes gibt dies nicht her.

Zudem ist betonend hervorzuheben, dass das Plangebiet im Bestand bereits langjährig über eine dezentrale Abwasserentsorgung sachgemäß entwässert wird. Ob die vorhandene Anlage noch groß genug ist, um auch zukünftig für kurzfristige Anstiege des Schmutzwassers durch Feriengäste ausreichend zu sein oder anderweitige Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen, ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu klären. Dazu verfügt das Plangebiet über ausreichende Platzkapazitäten. Beispielsweise besteht auch die Option die dezentrale Beseitigung des Schmutzwassers über eine Sammlung in einer abgedichteten Grube mit abschließendem Abfahren des Schmutzwassers von einem Fachunternehmen vorzunehmen.

Die Ausführungen werden auf der vorliegenden Planungsebene zur Kenntnis genommen.

### Nachtrag Instara: Die Abwägungen aus der frühzeitigen Beteiligung werden unverändert beibehalten:

*„Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Fachgebiet Gewässerschutz des Landkreises Cuxhaven bezüglich der Abwasserbeseitigung erhebliche Bedenken äußert.*

*Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Fachgebiet Gewässerschutz den bestehenden Klärteich als nicht ausreichend für die vorliegend angestrebte Nutzung erachtet. Es wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass die Erlaubnis für den bestehenden Klärteich bereits abgelaufen ist. Seitens der Gemeinde wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet bislang eine Lösung zur dezentralen Abwasserbeseitigung gefunden werden konnte. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist lediglich ein moderater und temporärer Anstieg an Abwasser zu erwarten, sodass davon ausgegangen wird, dass auch zukünftig eine Lösung auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens gefunden werden kann. Dort*

## Anregungen und Hinweise

*Ferienwohnungen die Kontinuität nicht immer gewährleistet ist, muss eine für das Vorhaben entsprechend dimensionierte Kleinkläranlage berechnet und geplant werden.*

*Im südlichen Bereich sind Stellplätze für mobile Freizeitunterkünfte, wie vollständig autarke Bau- und Zirkuswagen, geplant. Die Unterkünfte und die vorgesehene Form der Abwassertechnik sind detailliert zu beschreiben. Trenntoiletten oder Kompostierungsanlagen sind nicht zulässig. Eine Zuführung von in diesem Bereich üblichen Chemietoiletten (Kassettoiletten, mobile Campingtoiletten etc.) in die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht zulässig.*

*Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung, wie z.B. an das Kanalnetz oder eine möglicherweise vorhandene oder neu zu verlegende Druckrohrleitung, ist in Betracht zu ziehen. Zu empfehlen ist eine gegenüberstellende Kostendarstellung, in der die Aufwendungen für eine zentrale sowie einen dezentrale Abwasserbeseitigung aufgelistet sind."*

Die oben genannten ausführlichen Hinweise haben in der aktuellen Bauleitplanung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Rechtenfleth keine Berücksichtigung gefunden. Dem vorliegenden Bauleitplanung kann hier nur zugestimmt werden, wenn die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sichergestellt ist und das Plangebiet an den zentralen Schmutzwasserkanal des OOWV angeschlossen wird.

Hinweis: Der OOWV ist abwasserbeseitigungspflichtig im Sinne des NWG

Von den **anderen beteiligten Stellen** innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

*können sodann auch technische Spezifikationen auf das explizite Vorhaben festgelegt werden, um eine rechtsichere Lösung herbeizuführen. Grundsätzlich bietet das Plangebiet ausreichend Kapazitäten, um eine Erüchtigung oder den Neubau einer Kleinkläranlage zu realisieren, sodass sich die vorhandene Fläche des vorliegenden Geltungsbereichs zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Erholung / Freizeit“ grundsätzlich eignet.*

*Aufgrund dessen nimmt die Gemeinde Hagen im Bremischen die angeführten Anregungen an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis und verweist auf die nachgelagerten Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens.“*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Aussage des Landkreises der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung abhängig von einer Kosten-Nutzen-Analyse in Betracht zu ziehen ist.

Der nebenstehende Hinweis wird mit Verweis auf die oben angeführten Argumente zur Kenntnis genommen. Zur Betonung der abschließend zu klärenden Schmutzwasserbeseitigung auf der nachgelagerten Planungsebene, wird ein erläuternder Absatz in das Kapitel 8.8 „Ver- und Entsorgung“ in die Begründung redaktionell eingefügt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) abwasserbeseitigungspflichtig ist im Sinne des NWG. Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens wurde der OOWV ebenfalls beteiligt. Die Stellungnahme ist unter dem Punkt 1.16 unten aufgeführt. Aus der Stellungnahme gehen keine Änderungen der Grundzüge der Planung hervor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung keine Anregungen oder Bedenken geäußert wurden.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.2 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 10.05.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.

Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bauleitplanungen in der Regel nicht mit der Bestandswahrung der Leitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH kollidieren.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden aufgrund dessen auf vorliegender Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Die nebenstehende Bitte betrifft die nachgelagerte Planungsebene der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung und wird aufgrund dessen zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender

eigenständiger E-Mailadresse:

[ToeB-Verfahren@ewe-netz.de](mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de)

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH  
GE-AS Leitungsrechte  
Cloppenburger Straße 302  
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

### 1.3 Ericsson Services GmbH

(Stellungnahme vom 10.05.2024)

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände, der spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson & Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits gefolgt und die EWE NETZ GmbH anhand der nebenstehenden Kontaktdaten im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens beteiligt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegenüber der Fläche des vorliegenden Plangebiets geäußert werden.

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsschrittes gefolgt und die Ericsson Services GmbH anhand der nebenstehenden Mailadresse beteiligt.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.4 TenneT TSO GmbH

(Stellungnahme vom 14.05.2024)

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

### 1.5 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 13.05.2024)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH befinden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Gasunie Deutschland vertretenden Unternehmen von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen sind und sie somit keine Einwände geltend macht.

### Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

**Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein**

-> <https://portal-bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass, ich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter [www.gasunie.de/downloads](http://www.gasunie.de/downloads) -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### **1.6 Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest 1 Außenstelle Verden**

(Stellungnahme vom 13.05.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren.

Ich verweise auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 13.09.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung, welche auch weiterhin Gültigkeit hat.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune geplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Der nebenstehenden Ausführung werden zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 13.09.2023, welche im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde, hatte die Autobahn GmbH des Bundes mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Hinweise zur vorliegenden Bauleitplanung anführt aufgrund des „*Abstand[es] von rund 3,6 Kilometern zur nächstgelegenen in der Baulastträgerschaft der Autobahn GmbH des Bundes befindlichen BAB A 27*“.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.7 Polizeiinspektion Cuxhaven - Sachbearbeiterin Verkehr

(Stellungnahme vom 10.05.2024)

Die Kreisstraßenmeisterei hat bereits auf das Erfordernis der Einsehbarkeit der Kreuzung zur Kreisstraße aufgrund zunehmender Frequenzierung durch touristischen Verkehr hingewiesen.

Seitens der Polizeiinspektion Cuxhaven bestehen darüber hinaus keine Bedenken oder Änderungsvorschläge.

### 1.8 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 15.05.2024)

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.

**Sie können Ihre Anfragen zukünftig in diesem — für Sie - kostenlosen Portal einstellen. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.**

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portalunter: <https://bil-leitungsauskunft.de>

Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: <http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/>

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat die Kreisstraßenmeisterei keine Einwände oder Anregungen gegen die vorliegende Bauleitplanung angeführt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Polizeiinspektion Cuxhaven keine Bedenken oder Änderungsvorschläge zur vorliegenden Planung bestehen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen oder Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH sowie der von ihr vertretenen Unternehmen von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.9 Amprion GmbH

(Stellungnahme vom 16.05.2024)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

### 1.10 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Otterndorf Katasteramt Wesermünde

(Stellungnahme vom 16.05.2024)

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Erholung / Freizeit OT Rechtenfleth“ und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 17.06.2024.

Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.

Ich weise allerdings darauf hin, dass laut den Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens die Veröffentlichungen mit einem Quellenvermerk zu versehen sind.

Quelle: **Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Höchstspannungsleitungen der Ampiron GmbH durch das Plangebiet verlaufen.

Der nebenstehenden Bitte wurde im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB bereits gefolgt und umfassend alle Leitungsträger beteiligt. Sie machen keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung geltend.

Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt wiedergegeben und werden so zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Katasteramts Wesermünde keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Der nebenstehenden Bitte wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis in die Begründung redaktionell eingefügt. Die Grundzüge der vorliegenden Bauleitplanung werden dadurch nicht berührt.

## Anregungen und Hinweise

Des Weiteren sollte der Quellenvermerk in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage der Angaben des Liegenschaftskatasters entstanden sind, abgebildet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

### 1.11 wesernetz Bremen GmbH

(Stellungnahme vom 23.05.2024)

In Beantwortung Ihrer Mail vom 08.05.2024 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.

Unsere Stellungnahme vom 14.09.2023 behält auch weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit, diese haben wir der Vollständigkeit halber noch einmal beigefügt.

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Stellungnahme der wesernetz Bremen GmbH vom 14.09.2023:

*„In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 14.09.2023 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.“*

*Nach vorliegendem Planwerk befinden sich in der von Ihnen dargestellten Fläche keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der wesernetz Bremen GmbH, das Plangebiet liegt außerhalb unseres Versorgungsbereichs.“*

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

### 1.12 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 07.06.2024)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits gefolgt, da in allen Kartendarstellungen bereits ein Quellenvermerk mit Verweis auf das LGLN vorhanden ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die wesernetz Bremen GmbH auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB verweist und ihre Gültigkeit auch im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsschrittes betont.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung äußert, da keine Versorgungsleitungen oder Anlagen des Unternehmens im Plangebiet liegen.

Die nebenstehenden, allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: [https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationenikampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationenikampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

### **Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN eine Luftbildauswertung im Bereich der Fläche A empfiehlt. Die Fläche A deckt den nördlichen, östlichen und südlichen und somit den Großteil des Plangebiets ab. In diesem Bereich wurden vorliegende Luftbilder weder ausgewertet, noch Sondierungen durchgeführt oder die Fläche

## Anregungen und Hinweise

*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

### **Fläche B**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

geräumt. Aufgrund dessen besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

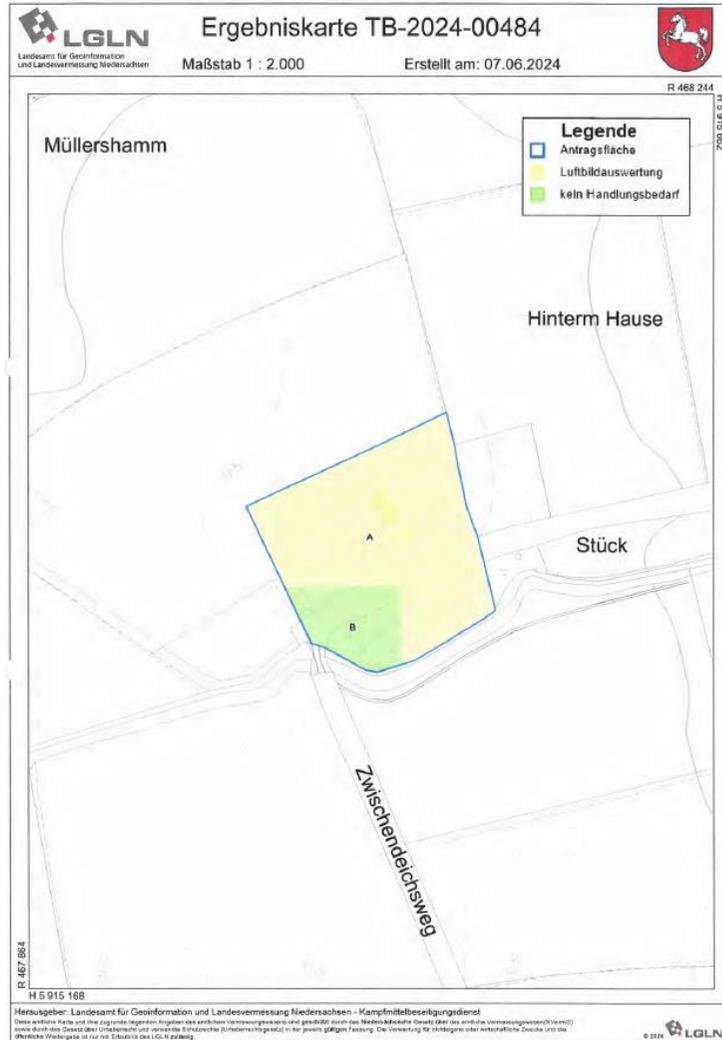
Um den Belang der Kampfmittelbeseitigung adäquat zu behandeln, wird ein Hinweis als Kapitel 9 redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienstes LGLN im Bereich der Fläche B keinen Handlungsbedarf sieht.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN aus dem Verteiler der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange zum vorliegenden Planverfahren entfernt werden möchte. Da im Rahmen des vorliegende Planverfahrens keine weiteren Beteiligungen mehr vorgesehen sind, wird diese Bitte lediglich zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.13 IHK, Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

(Stellungnahme vom 11.06.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.

### 1.14 Wasserverband Wesermünde

(Stellungnahme vom 11.06.2024)

Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zur o. a. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP).

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.10.2023. Vorsorglich fügen wir die textlichen Passagen ein weiteres Mal an.

Unter Berücksichtigung folgenden Hinweise und Anregungen bestehen zu den o. a. FNP seitens des Verbandes keine Bedenken.

Die Trinkwasserversorgung wird im Rahmen der Satzung des Verbandes sichergestellt.

Für Wasserabnahmen, die über das übliche Maß der Trinkwasserversorgung hinausgehen, können vom Wasserverband keine Garantien gegeben werden bzw. sind gesondert mit dem Verband zu vereinbaren.

In den Sommermonaten (Mai bis September) sind beim Wasserverband die Trinkwasserabgaben auf einem hohen bis sehr hohen Niveau und steigen jährlich, sodass die vorhandene technische Infrastruktur an ihre Grenzen gerät. Die Trinkwassersysteme sind auf einen berechneten Durchschnittswert ausgelegt, d. h. es wird auf den sog. „Gleichzeitig-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Bauleitplanung vorzutragen hat.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VVBauGB), Ziffer 38, entsprochen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband Wesermünde auf seine bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme verweist. Die dort angeführten Abwägungen, bleiben unverändert bestehen und werden Im Folgenden erneut aufgeführt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserverbandes Wesermünde unter Berücksichtigung folgender Aspekte keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband lediglich das übliche Maß der Trinkwasserversorgung leisten kann und sicherstellt.

Die nebenstehenden, allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

keitsfaktor" aufgebaut. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht alle Verbraucher gleichzeitig den Spitzenbedarf abfordern. Bei anhaltender Trockenheit und hohen Temperaturen kann jedoch genau das eintreten, sodass es zu bestimmten Tageszeiten zu Spitzenbelastungen kommen kann und hydraulische Probleme im o. a. Bebauungsplangebiet auftreten können. Dies führt zunehmend zu Versorgungsengpässen, die u. a. durch Druckverminderungen beim Endkunden spürbar werden.

Um den Verbrauch von wertvollem Trinkwasser (auch vor dem Hintergrund des Klimawandels mit zunehmend anhaltenden Trockenzeiten in den zurückliegenden Jahren) zu begrenzen, sollte das Regenwasser durch z. B. Bau einer Zisterne (min. 2 m<sup>3</sup>) zur Gartenbewässerung genutzt werden. Dies sollte in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden.

Der Wasserverband weist darauf hin, dass aufgrund von hygienischen Aspekten die Dimensionierung der Trinkwasserleitungen für das FNP-Gebiet zur Vorhaltung der Trinkwasserversorgung und nicht zur Vorhaltung des Löschwassers ausgelegt wird. Gegebenenfalls ist die Dimensionierung der Trinkwasserleitung nicht ausreichend um die Deckung des Löschwasserbedarfes sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist dann über netzunabhängige Löschwasserentnahmestellen (wie z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter etc.) vorzusehen. Feuerlöschwasser aus Hydranten des Versorgungsnetzes wird den Mitgliedern des Verbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 NBrandSchG, nur in der Menge zur Verfügung gestellt, wie es die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen versorgungstechnisch (mengen- und druckmäßig) zulassen.

Sofern sich die Leitungstrassen (Erschließungsstraßen) nicht in Eigentum der Gemeinde befinden, hat der Erschließungsträger dem Verband nachzuweisen, dass die Gemeinde diese übernehmen und widmen werde (Übernahmeerklärung). Andernfalls muss für die Versorgung der Fläche eine einzelvertragliche Regelung getroffen werden.

Innerhalb des Plangebietes (Flurstück 119/46; Flur 9; Gemarkung Rechtenfleth) befindet sich die Trinkwasserhausanschlussleitung (DA 50 PE) der öffentlichen Wasserversorgung. Diese Hausanschlussleitung ist für das Gebäude (Zwischendeichsweg 2) ausgelegt. Bei den geplanten

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen. Derartige spezifische Ausgestaltungen zur Handhabung mit Trink- und Regenwasser sind Teil der nachgelagerten Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens. Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die Fläche des Plangebietes über ausreichende Flächenkapazitäten verfügt zur Realisierung derartiger Anlagen.

Die nebenstehende Aussage zur nötigen Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde stellt über die Trinkwasserversorgung die grundsätzliche Versorgung mit Löschwasser sicher. Da es sich bei der vorliegenden Planung hauptsächlich um eine Umnutzung der Wohngebäude und eine moderate Nutzungserweiterung handelt, ist die grundsätzliche Löschwasserversorgung im Bestand gewährleistet. Zudem befindet sich direkt angrenzend an das Plangebiet das Inkersfleth, welches ganzjährig ausreichend Wasser führt, um im Brandfall die Sicherheit für Leib und Leben sicherzustellen. Auf Baugenehmigungsebene kann bei Bedarf eine zusätzliche Wasserversorgung nachgewiesen werden bspw. anhand von Löschwassertanks. Der Geltungsbereich bietet hierfür potenziell ausreichend Platz, um Anlagen für Löschwasser-Speicher zu errichten.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsstraße Zwischendeichsweg bleibt unverändert im Bestand bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsebene.

## Anregungen und Hinweise

mobilen und autarken Ferienunterkünfte ist höchstwahrscheinlich ein weitere Trinkwasseranschluss oder sogar mehrere zu erstellen. Wir weisen vorsorglich auf folgenden Paragraphen unserer Satzung hin:

Gem. § 11 Abs. 1 Punkt 2 der AVBWasserV und Punkt 7 der Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Wesermünde zur AVBWasserV wird voraussichtlich die Anschlussleitung zum Grundstück 9 unverhältnismäßig lang (Länge > 25 m). Der Wasserverband könnte in diesem Fall eine Messeinrichtung (Wasserzählerschacht) an der Grundstücksgrenze verlangen.

### 1.15 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 13.05.2024)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.05.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

### 1.16 OOWV, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

(Stellungnahme vom 17.06.2024)

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Plangebiet ist bereits an das bestehende Strom- und Wassernetz angeschlossen.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die technischen Ausgestaltungen bei möglicherweise nötigen Erschließungsmaßnahmen sind Teil der nachgelagerten Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens und werden aufgrund dessen an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung geltend macht. Im Planbereich befinden sich weder Anlagen noch sind Neuverlegungen dessen innerhalb des Geltungsbereichs geplant.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet bereits an das bestehende Strom- und Wassernetz angeschlossen ist.

Im Rahmen der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein konkretes Baurecht im Plangebiet geschaffen, sodass der ohnehin geltende Bestandsschutz der vorhandenen Leitungen uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Zudem ist der Planungsanlass zur vorliegenden Bauleitplanung lediglich das Aufstellen von mobilen und vollständig autarken Zirkuswagen, die weder einer Verdichtung des Bodens als Fundament, noch

## Anregungen und Hinweise

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

### Entsorgungssicherheit

Die Entsorgung anfallender Abwässer erfolgt derzeit über eine hauseigene Pflanzenkläranlage mit einer Vor- und Nachreinigungsstufe. Im Falle einer erforderlichen Erweiterung bei Zunahme der Gästezahlen, ist eine Ertüchtigung der Leistungsfähigkeit der Bestandsanlage in Erwägung zu ziehen.

Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc.

### Gastronomie:

Sofern Gastronomiebetriebe wie z.B. „Kiosk mit Ausschank von warmen Speisen“ geplant sind, bedarf es jeweils der Errichtung einer Abscheideranlage für Fette gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040,

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Erschließungs- oder Pflanzgebote bedürfen. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt nötig werden, ist dies im nachgelagerten Planverfahren der Genehmigungsplanung zu definieren.

Infolge dessen werden die nebenstehenden Ausführungen auf der vorliegenden Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist es nicht möglich, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte darzustellen, da dies Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung ist. Aufgrund dessen wird die nebenstehende Bitte zur Kenntnis genommen und auf die nachgeordnete Genehmigungsplanung verwiesen.

Die nebenstehende Anregung zur Erweiterung der bestehenden Pflanzenkläranlagen wird zur Kenntnis genommen. Es wird ebenso zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet bislang eine Lösung zur dezentralen Abwasserbeseitigung gefunden werden konnte. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist lediglich ein moderater und temporärer Anstieg an Abwasser zu erwarten, sodass davon ausgegangen wird, dass auch zukünftig eine Lösung auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens gefunden werden kann. Dort können sodann auch technische Spezifikationen, wie die nebenstehend angeführten DIN-Normen oder DWA-Regelwerke für das explizite Vorhaben angewandt werden, um eine rechtsichere Lösung herbeizuführen. Grundsätzlich bietet das Plangebiet ausreichend Kapazitäten, um eine Ertüchtigung oder den Neubau einer Kleinkläranlage zu realisieren, sodass sich die vorhandene Fläche des vorliegenden Geltungsbereichs zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Erholung / Freizeit“ grundsätzlich eignet.

Aufgrund dessen nimmt die Gemeinde Hagen im Bremischen die angeführten Anregungen an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis und verweist auf die nachgelagerte Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Die nebenstehende Anregung zur adäquaten Entsorgung von Fetten infolge gastronomischer Nutzungen im Plangebiet, wird zur Kenntnis genommen. Der Plananlass zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungspla-

## Anregungen und Hinweise

bestehend aus Schlammfang und Fettabscheider, mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht erforderlich.

Die o.g. Abscheideranlage für Fette mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht gilt nur für den Abwasserstrang „Abwasser aus dem Verarbeitungs-/Küchenbereich“ und nicht für sonstiges Sozialabwasser, wie z.B. Toilettenabwasser, das direkt dem Übergabeschacht zugeführt werden muss.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines mobilen Kleinfettabscheiders nicht geeignet ist.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Entsorgungsleitungen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kirschberger unserer Betriebsstelle Nordenham, Tel: 04731 9349111, vor Ort an.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

nes ist der Wunsch, mobile und vollständig autarke Zirkuswagen zur moderaten Diversifizierung des touristischen Angebots Rechtenfleths aufzustellen. Eine gastronomische Nutzung im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Sollte dies in Zukunft der Fall werden, ist eine adäquate Entsorgung spezifischen Abwassers sodann auf der nachgelagerten Verfahrensebene der Genehmigungsplanung zu fixieren.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, da sie die nachgelagerte Planungsebene betreffen.

## Anregungen und Hinweise

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: [stellungnahmen-toeb@oowv.de](mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de) zu senden.



## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens gefolgt und der OOWV bereits anhand der nebenstehenden Mailadresse beteiligt.

Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen. Er bestätigt, dass das Plangebiet nicht an das Leitungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes angeschlossen ist.

### 1.17 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 17.06.2024)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 27.09.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

#### **Ergänzung Instara: Stellungnahme vom 27.09.2023**

*„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:*

*Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.*

*Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.*

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH auf ihre Stellungnahme verweist, die sie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB angeführt hat. Die Stellungnahme wird im Folgenden redaktionell eingefügt. Die zugehörigen Abwägungen bleiben unverändert erhalten.

*„Diese allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet befinden. Tatsächlich kreuzen sie den südlichen Teil des Plangebietes, welcher eine Umnutzung im Rahmen der vorliegenden Planung erhält. Die dargestellte Leitung ist keine „Durchgangsleitung“, welche weitere Haushalte versorgt, sondern lediglich ein Stickleitung des Antragstellers. Insofern ein Bedarf besteht, diese Leitung auf seinem Grundstück zu verlegen, wird er da auf seine Kosten tun.*

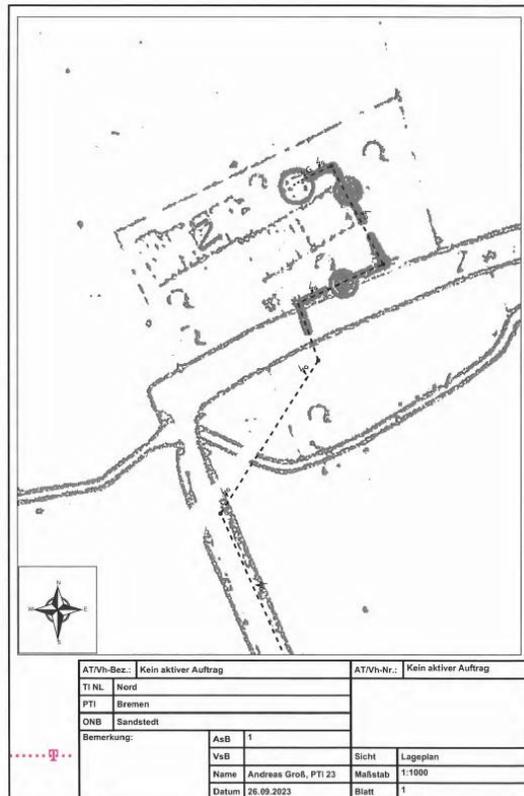
*Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Aufstellen von mobilen und vollständig autarken Zirkuswagen geplant ist. Sie sollen gänzlich ohne Fundament oder Bodenbefestigung auf die Wiese gestellt werden, sodass nicht davon ausgegangen wird, dass die Funktion der Leitungen beeinträchtigt*

## Anregungen und Hinweise

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Detailpläne erhalten Sie unter der kostenlosen Trassenauskunft Kabel [https://trassenauskunftkabel\\_telekom.de/start.html#](https://trassenauskunftkabel_telekom.de/start.html#)

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.“



## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

werden. Aufgrund dessen bleiben die TK-Linien zum derzeitigen Planungsstand unverändert im Bestand und behalten ihre Funktion.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Umbaumaßnahmen, welche planungsrechtlich durch das vorliegende Planverfahren vorbereitet werden, beschränken sich auf den Bereich des Bestandsgebäudes. Aufgrund dessen wird nicht davon ausgegangen, dass die TK-Linie im südlichen Bereich des Plangebietes dadurch beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus ist dies Teil der nachgelagerten Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens und bleibt somit auf der vorliegenden Planungsebene unberührt.

Der Bitte wird gefolgt und die Telekom Deutschland GmbH weiterhin im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 beteiligt.“

Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.18 LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 14.06.2024)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

#### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

### 1.19 HWK, Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

(Stellungnahme vom 18.06.2024)

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden aufgrund dessen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorträgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus handwerklicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert werden.

## Anregungen und Hinweise

Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

\*\*\* Bitte beteiligen Sie uns zukünftig im Rahmen der TÖB Beteiligung unter der E-Mailadresse: [bauleitplanung@hwk-bls.de](mailto:bauleitplanung@hwk-bls.de). Danke! \*\*\*

### 2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER\*INNEN

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hatten die Bürger\*innen im identischen Zeitraum wie die Behörden und Träger\*innen öffentlicher Belange vom 15.05.2024 bis zum 17.06.2024 die Möglichkeit die Planunterlagen sowohl online als auch analog im Rathaus der Gemeinde einzusehen. Die Planunterlagen bestehen dabei aus der Planzeichnung, Begründung und der eingegangenen Stellungnahmen mit zugehöriger Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Dort erhielt die Öffentlichkeit die Chance Fragen zur Planung zu stellen sowie Einwände und Anregungen vorzutragen.

Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht, sodass keine Anregungen oder Bedenken seitens der Öffentlichkeit eingegangen sind.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens gefolgt und die Handwerkskammer anhand der nebenstehend angeführten Mailadresse beteiligt.

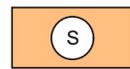
Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung vorgetragen wurden.

Ausgearbeitet: Bremen, den 08.08.2024

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

# Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Sonderbaufläche "Erholung / Freizeit"

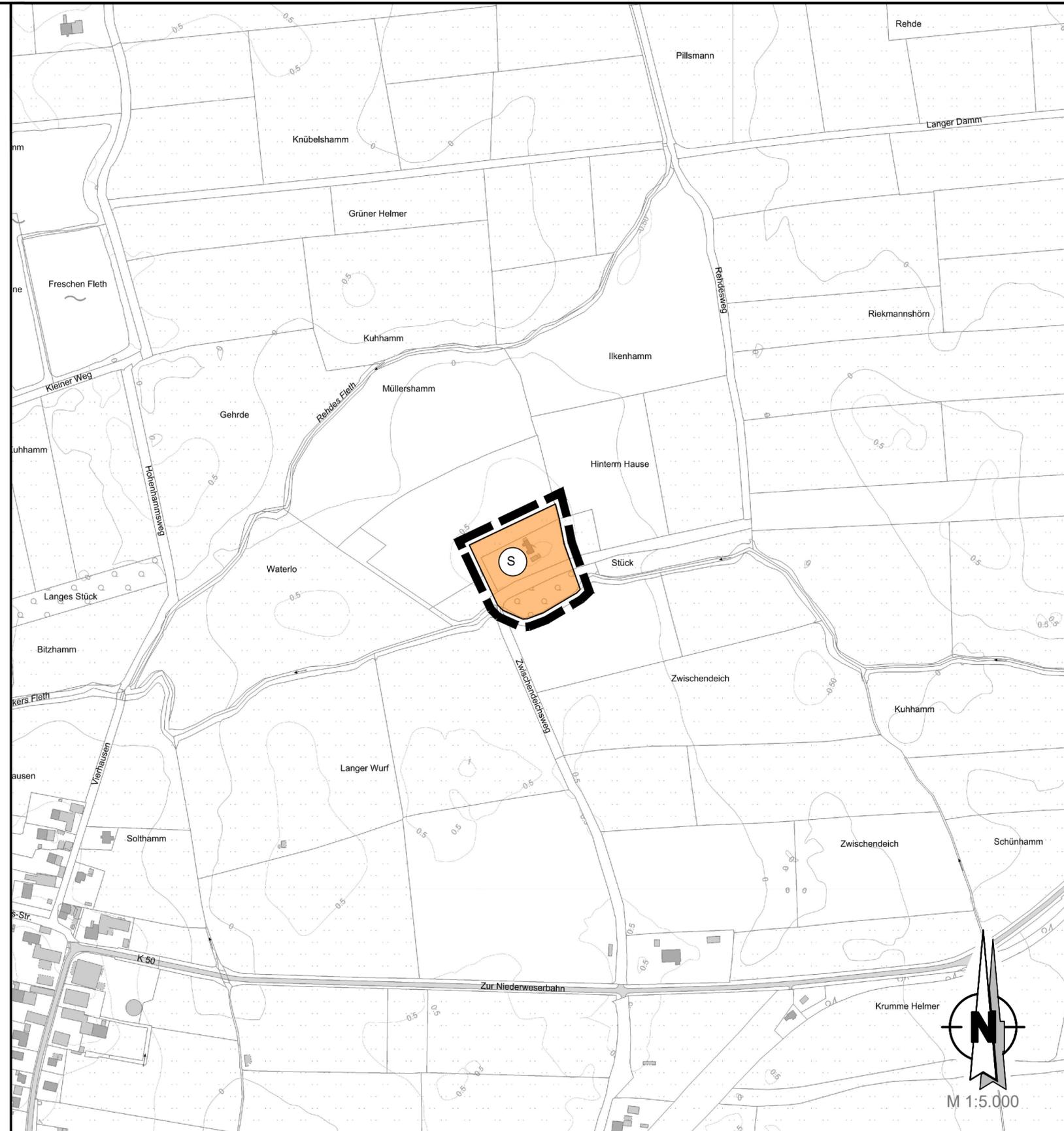
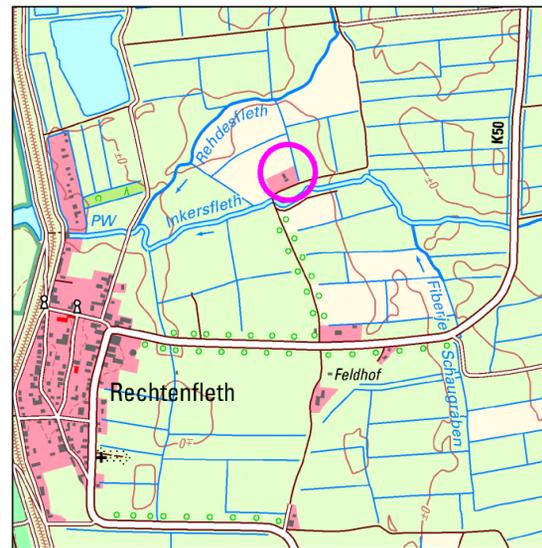
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3730), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

# Übersichtsplan Maßstab 1:25.000



# Flächennutzungsplan

73. Änderung

## Gemeinde Hagen im Bremischen

### "Sonderbaufläche Erholung / Freizeit OT Rechtenfleth"

- Feststellungsfassung -

#### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen die 73. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.  
 Hagen im Bremischen, .....

(Wittenberg)  
 Bürgermeister

#### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Hagen im Bremischen, den .....

(Wittenberg)  
 Bürgermeister

#### Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK5)  
 Maßstab: 1:5000  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Jahr 2023

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
 Niedersachsen  
 Regionaldirektion Wesermünde



#### Planverfasser

Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von



Vahrer Straße 180 28309 Bremen  
 Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de  
 Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 27.06.2023 / 18.01.2024 / 18.07.2024

(instara)

#### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
 Der Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hagen im Bremischen, den .....

(Wittenberg)  
 Bürgermeister

#### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 73. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.  
 Hagen im Bremischen, den .....

(Wittenberg)  
 Bürgermeister

#### Genehmigung

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ..... ) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.  
 Cuxhaven, den .....

Genehmigungsbehörde

#### Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.  
 Die 73. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom ..... bis ..... gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Hagen im Bremischen, den .....

(Wittenberg)  
 Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 73. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die 73. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am ..... wirksam geworden.

Hagen im Bremischen, den .....

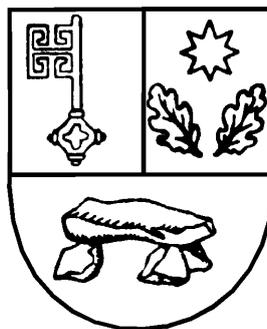
(Wittenberg)  
 Bürgermeister

#### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 73. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 73. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hagen im Bremischen, den .....

(Wittenberg)  
 Bürgermeister



Begründung zur

**73. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
„Sonderbaufläche Erholung / Freizeit“ Ortsteil Rechtenfleth

**Gemeinde Hagen im Bremischen**

- Feststellungsfassung - (Stand 08.08.2024)

## Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG .....	3
2.	PLANUNTERLAGE .....	3
3.	ÄNDERUNGSBEREICH .....	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN .....	4
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	4
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung .....	10
4.3	Verbindliche Bauleitplanung .....	11
4.4	Informelle Planungen (Landschaftsökologisches / Freiraumplanerisches Konzept) .....	11
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	12
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE .....	13
7.	INHALT DER FNP-ÄNDERUNG .....	13
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE .....	13
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege .....	13
8.2	Wasserwirtschaft .....	14
8.3	Verkehr / ÖPNV .....	15
8.4	Wirtschaft .....	15
8.5	Freizeit / Erholung / Tourismus .....	15
8.6	Immissionsschutz .....	15
8.7	Archäologischer Denkmalschutz .....	15
8.8	Ver- und Entsorgung .....	16
9.	HINWEIS .....	16
10.	UMWELTBERICHT .....	17
10.1	Einleitung .....	17
10.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	20
10.3	Zusätzliche Angaben .....	32

**Anhang:** Artenschutzrechtliche Prüfung - 73. Änderung des F-Planes „Sondergebiet Erholung / Freizeit“ OT Rechtenfleth (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023)

**Hinweis:** Als Quelle für alle Kartendarstellungen der Begründung ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benennen, auch wenn das Logo des LGLN nicht zusätzlich auf der Kartendarstellung selbst verzeichnet oder im Abbildungstext aufgeführt ist.

### 1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeindeausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

### 2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung für die vorliegende 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unter Verwendung einer von der Behörde für Geoinformation, Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Wesermünde zur Verfügung gestellten digitalen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt worden.

### 3. ÄNDERUNGSBEREICH

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich der Gemeinde Hagen im Bremischen, nordöstlich der Ortschaft Rechtenfleth und nördlich sowie südlich an der Zufahrtsstraße „Zwischen-deichsweg“ am Inkersfleth. Das Plangebiet umfasst etwa 1,26 ha. Die räumliche Lage ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung.

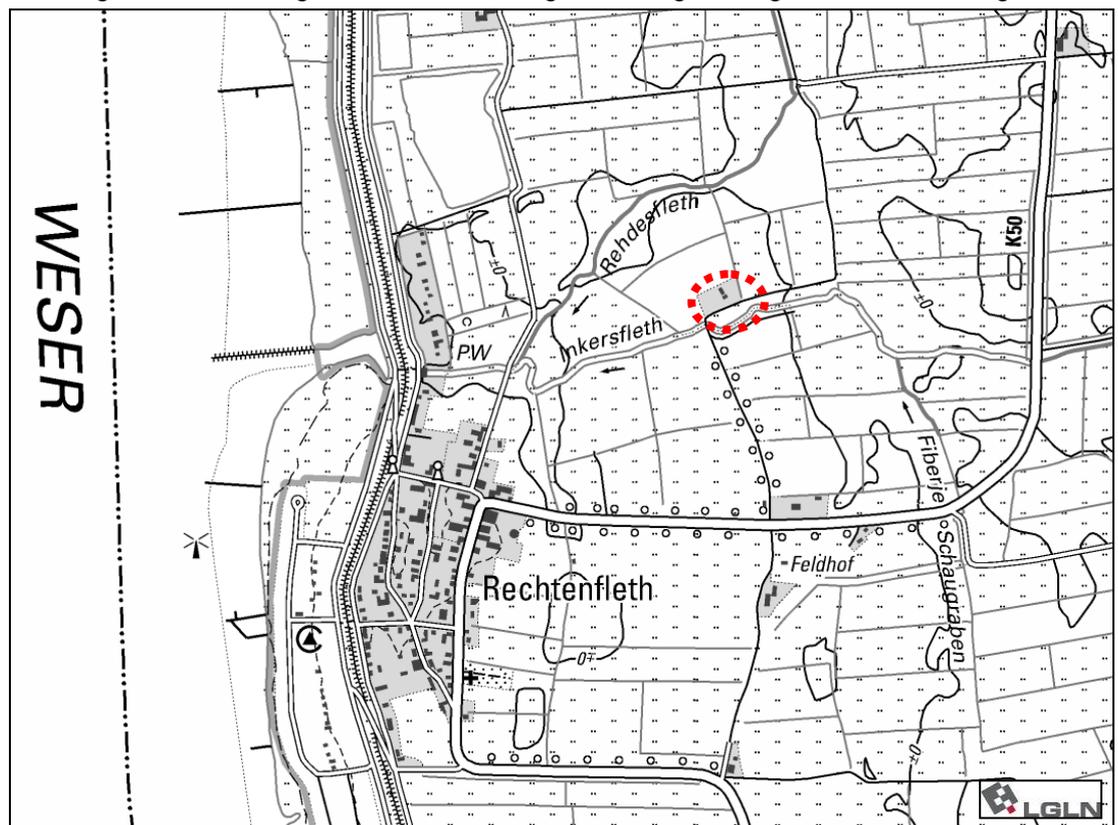


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs rot gestrichelt markiert

## 4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

### 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Nachfolgenden werden daher die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gemeinde Hagen im Bremischen und das Plangebiet, die dem rechtswirksamen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen aus dem Jahr 2012, in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahr 2017, sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 (RROP) für den Landkreis Cuxhaven zu entnehmen sind, wiedergegeben.

Am 01.09.2021 ist zum Zwecke des Hochwasserschutzes die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

#### „1. Hochwasserrisikomanagement

*1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

⇒ Laut der Niedersächsischen Umweltkarten sind in näherer Umgebung vom Plangebiet keine Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Überschwemmungs- und Risikogebiet liegt über 10 km vom Plangebiet entfernt, südlich der Gemeinde Uthlede im Bereich des Uthleder Fleths. Da die Gemeinde Uthlede samt Bebauungen etc. noch zwischen dem Risiko- und dem vorliegenden Plangebiet liegen, wird keine Gefahr von Hochwasserereignissen o.ä. im Plangebiet gesehen. Damit besteht kein Zielkonflikt.

*„1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

⇒ Das tidebeeinflusste Inkersfleth verläuft als Verbandsgewässer II. Ordnung durch das Plangebiet. Es entwässert über das Siel- und Schöpfwerk Rechtenfleth in die Weser. Das Plangebiet liegt zwar etwas höher als die umliegenden Flächen, welche bei extremen Starkregenereignissen zunächst überflutet werden, jedoch kann keine Garantie gegeben werden, dass bei Starkregenereignissen das Fleth nicht über die Ufer tritt. Somit kann ein Überfluten der Flächen des Plangebietes bei Extremwetterlagen nicht ausgeschlossen werden. Dies wäre beispielsweise bei einem starken Tidenhub der Weser, welcher die Schließung der Siele bedeutet und bei gleichzeitig extremem Starkregen der Fall. Sodann staut sich das Regenwasser ins Landesinnere zurück und das Plangebiet würde überflutet werden. Da jedoch die umliegenden Bereiche großflächig und flach sind, wird der Wasserstand im Fleth langsam steigen und die Personen vor Ort können sich in den Bereich der Hofstelle innerhalb des Plangebietes retten, welche historisch leicht erhöht auf etwa 1 m über NN gebaut ist. Somit ist eine Gefahr

für Leib und Leben durch die sehr selten erwartbare Kombination beider Extremwetterlagen ausgeschlossen. Die Weser liegt mit etwa 750 m Luftlinie relativ nah am Plangebiet. Von dort sind es weniger als 20 km bis zur Mündung der Weser in die Nordsee. Bei starker Sturmflut bestünde somit die Gefahr, dass sich Meerwasser über die Weser bis ins Landesinnere drücken könnte. Da jedoch entlang der Weser sehr aktiver Küsten- und Deichschutz betrieben wird sowie ferner zwischen dem Plangebiet und der Weser die Ortschaft Rechtenfleth samt Wohnbebauung liegt, werden auf Basis der Niedersächsischen Umweltkarten in diesem Fall keine Auswirkungen auf das Plangebiet durch eindringendes Meerwasser erwartet.

Das LROP enthält folgende raumordnerische Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind. Im zeichnerischen Teil des Landesraumordnungsprogrammes werden für das Plangebiet keine planerischen Zielsetzungen getroffen.

Das Landesraumordnungsprogramm enthält im Textteil folgende für die Planung relevante Vorgaben. Die Ziele der Landesraumordnung sind im Folgenden **fett** dargestellt, die Grundsätze im normalen Schriftbild.

### **1.1 Entwicklung der räumlichen Strukturen des Landes**

**1.1 01** „In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.“

„Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.“

### **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

**2.1 08** „Touristische Einrichtungen [...] sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben.“

### **3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

#### **3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**

##### **3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften**

3.1.5 01 „Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.“

3.1.5 02 „Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.“

3.1.5 04 „In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) [...] mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild [...] in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden [...]“

Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Historischen Kulturlandschaft „Osterstader Marsch“ (HK 15). Die Gemeinde Hagen im Bremischen strebt im Rahmen der vorliegenden 73. Änderung des Flächennutzungsplanes die Entwicklung eines schonenden und sanften Naturtourismus auf dem Bestandsgrundstück einer ehemaligen Hofstelle an. Die Struktur der Hofstelle samt Freiflächen und teilweise sehr altem Hofstellengehölz und Inkersfleth bleibt dabei unverändert bestehen. So bleiben die wertgebenden Be-

standteile des Plangebiets erhalten und der Geltungsbereich zur offenen Landschaft eingegrünt, sodass das Kulturlandschaftsbild der „Osterstader Marsch“ keine Beeinträchtigung durch das vorliegende Planvorhaben erfährt. Hingegen wird sie touristisch erschlossen und zukünftig für die Bevölkerung geöffnet und erlebbar gemacht.

### **3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**

#### **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung**

**3.2.3.01** *„Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.“*

*„Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden.“*

*„Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.“*

Durch die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht die Gemeinde Hagen im Bremischen die touristische Fortentwicklung und Diversifizierung des bestehenden Angebots des Ortsteils Rechtenfleth. Dies geschieht anhand der Ausweisung einer Sonderbaufläche auf dem Grundstück einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle. Durch dessen Lage in attraktiver Landschaft kann die Hofstelle als regionaltypisches Kulturgut für die Bevölkerung geöffnet und erlebbar gemacht werden. Die natürlichen Gegebenheiten im Plangebiet, wie Hofstellen-Gehölze und Inkersfleth ermöglichen kleinere und in sich geschlossene Areale für einzelne Nutzungsgruppen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass eher Gäste dieses Ferienangebot nutzen, die Ruhe und Abgeschiedenheit suchen. So kann die vorliegende Planung als touristische Entwicklung eines „sanften Naturtourismus“ eingeordnet werden, welche die landschaftsbezogene Erholungsnutzung nutzt und das Tourismusangebot der Ortschaft Rechtenfleth komplettiert.

Dies wird anhand der Ausweisung des Plangebietes als Sonderbaufläche Erholung und Freizeit umgesetzt. Im Bestandsgebäude soll zur Wohnnutzung noch zusätzlich die Möglichkeit zur Anlage von Ferienwohnungen geschaffen werden. Zudem sollen im Gartenbereich Flächen für ergänzende Freizeitaktivitäten planungsrechtlich vorbereitet werden. Im südlichen Bereich des Hofstellen-Gehölz, nördlich des Inkersflethes, ist das Aufstellen von mobilen und autarken Ferienunterkünften geplant. So kann die attraktive Lagegunst des Plangebietes die touristische Entwicklung der Gemeinde Hagen im Bremischen schonend fortentwickeln. Den obenstehenden Zielvorgaben wird in hohem Maße entsprochen.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm 2012 (RROP) des Landkreises Cuxhaven** enthält nachfolgend erläuterte raumordnerische Grundsätze und Ziele<sup>1</sup>, die für die vorliegende Planung relevant sind.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP Landkreis Cuxhaven von 2012 ist dem Plangebiet selbst keine Funktion zugewiesen. Alle angrenzenden Flächen sind als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* definiert. Dies rührt aus der vormals landwirtschaftlichen Funktion der ehemaligen Hofstelle und angrenzender Ackerflächen. Die Landwirtschaftsflächen werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert und bleiben in ihrer Funktion uneingeschränkt bestehen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines *Vorbehaltsgebietes Natur und Land-*

<sup>1</sup> Der § 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) enthält folgende Begriffsdefinitionen:

„Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 [ROG]) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.“

„Grundsätze der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2 [ROG]) aufgestellt werden.“

*schaft*, so wie es für die gesamte wesernahe Deichregion des Landkreises Cuxhaven von etwa Nordenham bis Wurthfleth der Fall ist (s. Abb. 2). Dies betont die zukünftige Funktion der vorliegenden Planung zur touristischen Entwicklung des Ortsteils Rechtenfleths in attraktiver Natur, sodass zukünftig mehr Personen die landschaftsbezogene Erholungsfunktion wahrnehmen dürfen. Da durch die vorliegende Planung eine schonende und naturnahe Tourismusform ohne massiven baulichen Aufwand angestrebt wird, wird zwischen den bestehenden sowie der zukünftigen Nutzung kein Konfliktpotenzial gesehen.

Östlich und südlich des Plangebietes ist mit einer roten Signatur die Kreisstraße „Zur Niederweserbahn“ (K 50) als ein *Vorranggebiet regionale Hauptverkehrsstraße* dargestellt. Sie ist vom Plangebiet in etwa 500 m über dessen Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ zu erreichen und ermöglicht eine gute Anbindung des Plangebietes zur Ortschaft Rechtenfleth sowie der nördlich folgenden Ortschaft Wersabe. Jenseits der K 50 erstreckt sich bis zur Bundesautobahn 27, welche mit einer roten Signatur als *Vorranggebiet Autobahn* dargestellt ist, ein *Vorranggebiet Natur und Landschaft*. Aufgrund der Entfernung zwischen den beiden Vorranggebieten und dem Plangebiet, sind keine Zielkonflikte zu erwarten. Der Siedlungsbereich der Ortschaft Rechtenfleth liegt in etwa 630 m Luftlinie entfernt vom Plangebiet und ist als *Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung* ausgewiesen. Diese Funktionszuweisung entspricht dem Anliegen des vorliegenden Planvorhabens.

Des Weiteren ist westlich des Änderungsbereiches sowie westlich der Ortschaft Rechtenfleth die Weser mit mehreren sich überlagernden Flächenbestimmungen dargestellt. Im gesamten Bereich des RROP ist sie aus Naturschutzgründen als *Vorranggebiet Natura 2000* und *Vorranggebiet Natur und Landschaft* sowie als *Vorranggebiet Schifffahrt* mit einem *Vorranggebiet Sportboothafen* sowie dem Deichverlauf als *Vorranggebiet Deich* abgebildet. Diese Funktionen werden durch die Entfernung von über 700 m zum vorliegenden Plangebiet nicht negativ beeinträchtigt. Hingegen bestärken sie sich gegenseitig und untermauern die landschaftsbezogene Erholungsfunktion und die touristische Attraktivität des Standortes. Ferner ist nördlich des Plangebietes in etwa 1,7 km Entfernung die Drepte als Nebenfluss der Unterweser dargestellt. Auch hier überlagern sich Festlegungen des RROP, wie das *Vorranggebiet Natura 2000 mit linearer Ausprägung* und das *Vorranggebiet Natur und Landschaft*. Sie sind ebenfalls zu weit vom Plangebiet entfernt als, dass Konfliktpotenziale zu erwarten sind.

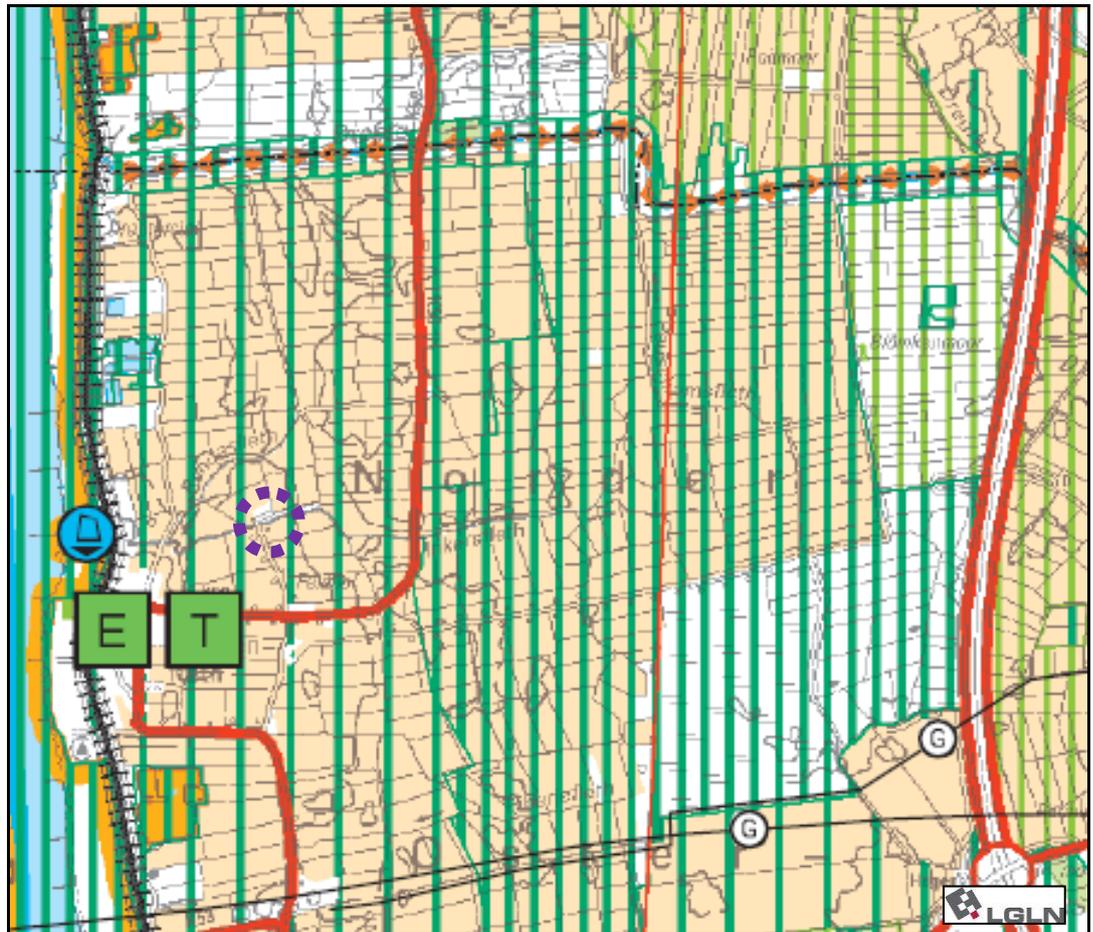


Abb. 2: Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des RROP Landkreis Cuxhaven; Plangebiet lila markiert

Dem Textteil des RROP 2012 sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche folgende Ausweisungen und Festlegungen enthalten, die für die folgende Planung relevante sind. Die Ziele der Landesraumordnung sind dabei im Folgenden **fett** dargestellt, die Grundsätze im normalen Schriftbild:

#### Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises

**1.1 07** *„Die Standortvorteile des Landkreises Cuxhaven durch seine Lagegunst zu wasserseitigen überregionalen Verkehrswegen [...] und die hohe Landschafts- und Lebensqualität mit der Lage an der Nordsee sind für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Die wirtschaftliche Entwicklung ist auf diese Standortvorteile auszurichten.“*

#### Integrierte Entwicklung in der Küstenzone

**1.4 01** *„Die Küstenzone ist nachhaltig zu entwickeln. Nutzungskonflikte in der Planung sollen vermieden und bestehende Nutzungskonflikte minimiert werden. Die Küste ist vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen und Einklang mit ökologischen und ökonomischen Belangen zu entwickeln.“*

#### Natur und Landschaft

**3.1.2 01** *„Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden. [...]“*

**3.1.2 08** *„Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit besonderer Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft*

**dargestellt. Alle raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“**

⇒ Im vorliegenden Fall wird eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mitsamt Hofstellengehölz als regionaltypisches Kulturgut in relativer Küstennähe touristisch erschlossen und somit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierbei kommt der hohen Landschafts- und Lebensqualität sowie der relativen Wesernähe eine besondere Bedeutung zu, welche die landschaftliche Erholungsfunktion ausbaut. Somit forciert die Planung die Entwicklung eines regionaltypischen und „sanften Natur-Tourismus“. Die Funktion des *Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft* wird durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt, hingegen wird dessen landschaftlicher Reichtum durch die vorliegende Planung für die Bevölkerung nutz- und erlebbar gemacht.

#### **Landwirtschaft**

**3.2.1.1 03** **„Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Funktionen werden landwirtschaftliche Gebiete als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zeichnerisch dargestellt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutungen möglichst nicht beeinträchtigt werden. [...]“**

**3.2.1.1 04** **„[...] Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten sollen u.a. durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte und durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr sowie die Kulturlandschaftspflege geschaffen werden [...]“**

#### **Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

**3.2.3 01** **„Den Schwerpunkt der touristischen Entwicklung im Landkreis Cuxhaven bilden Aktiv- und Gesundheitsreisen in Verbindung mit dem Naturerlebnis sowie die Erlebbarkeit der Kulturhistorie. Die Aktivitäten bzgl. des barrierefreien Tourismus sind fortzuführen“**

**3.2.3 03** **„Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach naturschutzrecht geschützten Gebieten [...] gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.“**

**3.2.3 05** **„In den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind Vorhaben zur Verbesserung der gastronomischen und touristischen Infrastruktur besonders zu fördern.“**

⇒ Die Ortschaft Rechtenfleth ist im gültigen RROP als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus dargestellt, dem das Plangebiet administrativ zugeordnet ist. Somit kommt die vorliegende Planung diesen Entwicklungsaufgaben nach. Sie erweitert das touristische Angebot Rechtenfleths dahingehend, dass durch das Planvorhaben kleineren und individuelleren Gruppen eine abgeschiedene Unterkunft in der Natur ermöglicht wird. Es wird eine Zielgruppe angesprochen, welcher der große Campingplatz mit Dauercamper\*innen an der vielbefahrenen Wasserstraße möglicherweise zu belebt ist. Damit einhergehend baut die vorliegende Planung auf den Planungsgrundsatz auf, dass die landschaftsbezogene Erholung entwickelt werden soll. Dies wird damit begründet, dass eine sehr sukzessive Form der touristischen Entwicklung ermöglicht wird. Die ehemalige Hofstelle bietet durch ihre natürlichen Gegebenheiten, wie dem Bestandsgebäuden, Hofstellen-Gehölz und dem Fleth verschiedene in sich geschlossene Areale für kleinteilige Tourismusangebote. Dies erfolgt anhand der planungsrechtlichen Vorbereitung zur Anlage von Ferienwohnungen im Be-

reich des Wohnhauses der ehemaligen Hofstelle sowie einem unbefestigten Stellplatz für autarke und mobile Ferienunterkünfte. Sie sollen in naturdominierter Lage zwischen Baumbestand und Inkersfleth im südlichen Teil des Plangebietes mit Blick in die freie Landschaft aufgestellt werden. Zudem ist im nördlichen Teil des Plangebietes die Anlage von Sport und Freizeitmöglichkeiten zur aktiven Betätigung im Gartenbereich des Bestandsgebäudes für die zukünftigen Gäste geplant. Aufgrund dessen entspricht die vorliegende Planung allen zuvor genannten Ausweisungen und Festlegungen des RRÖP.

### **Straßenverkehr**

**4.1.3 01** „Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; sie sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.“

⇒ Durch die vorliegende Bauleitplanung wird die *Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung*, die Straße „Zur Niederweserbahn“ (Kreisstraße 50) nicht negativ beeinflusst. Hingegen wird sie sogar in ihrer Funktion bestärkt. Der durch die vorliegende Planung gering induzierte Ziel- und Quellverkehr kann mit ihrer Hilfe geregelt abfließen. Er kann die Kreisstraße über die Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ erreichen.

## **4.2**

### **Vorbereitende Bauleitplanung**

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet sowie angrenzende Bereiche als *Flächen für Landwirtschaft* dargestellt, wie es aus dem nachfolgenden Ausschnitt der Planzeichnung ersichtlich ist. Darüber hinaus wird die Aussage getroffen, dass für das Plangebiet keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist. Dies ist ersichtlich aus der Darstellung der Pflanzenkläranlage als bauliche Anlage im südlichen Bereich des Hofstellengehölz.

Des Weiteren sind folgende Darstellungen im vorliegenden Ausschnitt des Flächennutzungsplanes vorzufinden. Südlich des Plangebietes verläuft eine oberirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung, die durch ihre Entfernung zum Plangebiet keine Beeinträchtigungen erfährt. Weiter südlich des „Zwischendeichsweg“ ist eine Umgrenzung von wichtigen Bereichen des Bodendenkmalschutzes in rot umrandet vorzufinden. Südlich davon sind Winterstellplätze für Wohnwagen dargestellt, welche den touristischen Entwicklungsfokus der Ortschaft Rechtenfleth in Plangebietsnähe bestätigen.

Die Kreisstraße 50 „Zur Niederweserbahn“ südlich des Plangebietes ist als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße in gelb vorzufinden. Im Siedlungsbereich des Ortsteils Rechtenfleth sind Dorfgebiete, Wohnbauflächen und Kleinsiedlungsgebiete festgelegt. Jenseits dessen ist an der Weser eine Sonderbaufläche Campingplatz verzeichnet, welche die Fläche des Campingplatzes „Weserhenne“ umfasst. Alle genannten Nutzungen erfahren durch die vorliegende Bauleitplanung keine negative Beeinträchtigung.

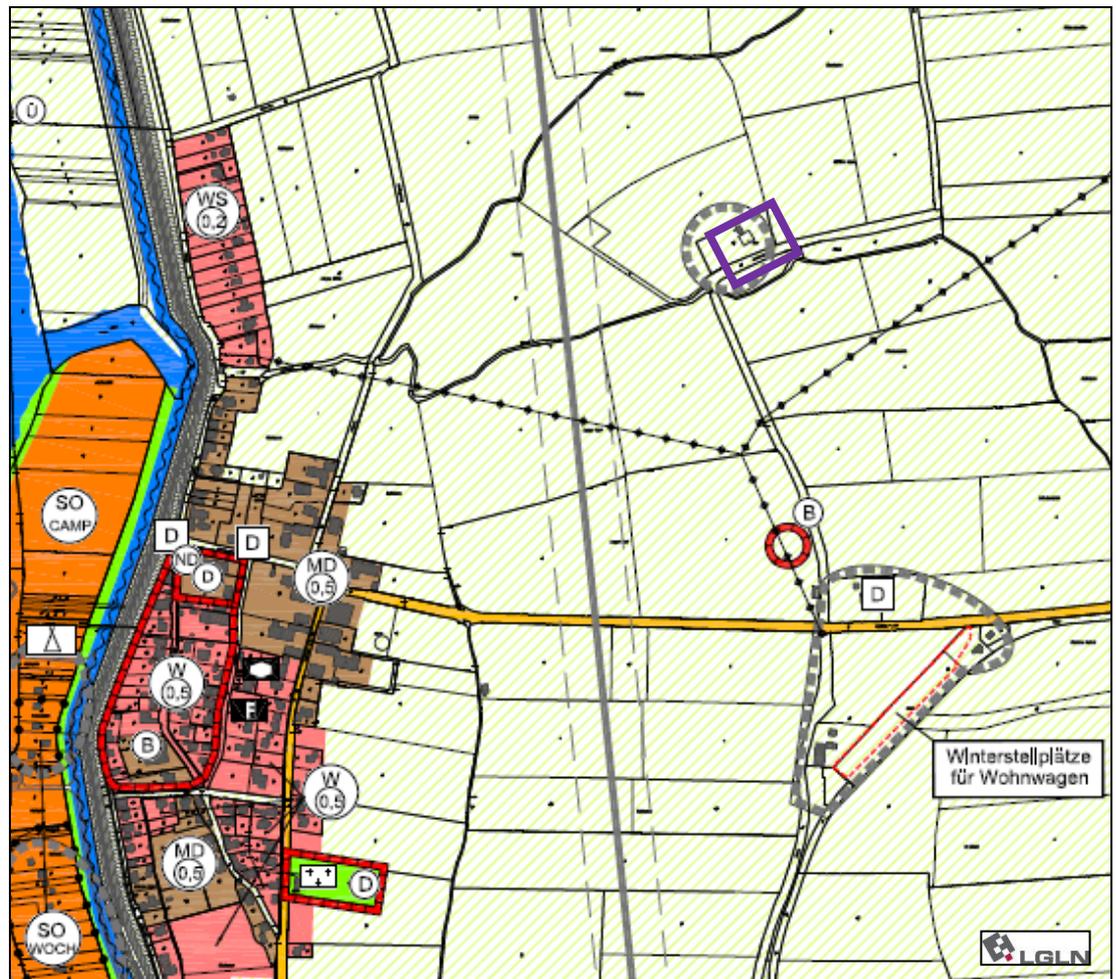


Abb. 3: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan; Plangebiet lila markiert und Landesvermessung Niedersachsen

#### 4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet existiert bisher noch kein verbindlicher Bebauungsplan. Auch in direkter Nähe zur vorliegenden Planung sind keine Bebauungspläne vorhanden.

#### 4.4 Informelle Planungen (Landschaftsökologisches / Freiraumplanerisches Konzept)

Im sachlichen Zusammenhang zur vorliegenden Planung liegt das Landschaftsökologische / Freiraumplanerische Konzept der ehemaligen Samtgemeinde Hagen aus dem Jahre 2009 vor. Es wurde für ein größeres Gebiet zwischen der Autobahn 27 und den Ortschaften Driftsethe, Kassebruch und Hagen entwickelt, um bestehende Freizeitangebote zu vernetzen und neue touristische sowie Naherholungsattraktionen zu schaffen. Das geplante Erlebnisangebot soll das Verständnis für die Natur- und Kulturlandschaft fördern und zu einer nachhaltigen Nutzung der Landschaft und zur Entwicklung eines sanften Naturtourismus als zentrales Entwicklungsziel der Gemeinde beitragen. Darüber hinaus soll es den Erhalt der besonderen landschaftlichen Attraktionen fördern und so die Attraktivität des Gebietes langfristig wahren sowie zur Vernetzung bestehender Freizeitangebote beitragen. Dabei soll dem Konzept Wachstumsmöglichkeiten geboten werden, indem es unter der Prämisse der erläuterten Zielverfolgung zukünftig über das gesamte Gemeindegebiet erstrecken kann.

Die vorliegende Bauleitplanung ist nicht direkt von dem Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzept betroffen, sondern steht damit in sachlich-funktionalem Zusammenhang. Dieser funktionale Zusammenhang basiert darauf, dass durch die vorliegende Bauleit-

planung die Gemeinde eine naturnahe Entwicklung eines sanften Tourismus vorbereiten kann. Dieser sanfte Naturtourismus baut auf die Erholungsfunktion der reizvollen Landschaft samt seiner Marsch- und Geestbereiche auf, welche anhand der o.g. Rad-, Reit- und Wanderwege erlebbar gemacht wird. Die bislang geplanten und zum Teil schon umgesetzten Maßnahmen zum Freiraumkonzept beziehen sich bislang vorzugsweise auf die Geestbereiche der Gemeinde, wie beispielsweise die „Schatzgrube Weißenberg“, welche etwa 5 km von dem Plangebiet entfernt liegt. Durch die vorliegende Planung kann eine Maßnahme zum Konzept hinzugefügt werden, welche sich auf den durch Marsch dominierten Landschaftsraum fokussiert. Dort forciert die vorliegende Bauleitplanung die angestrebte sanfte Tourismusform, sodass sie die vorhandenen Tourismusstrukturen komplettiert. Die durch die vorliegende Planung vorbereitete Aufstellung einzelner mobiler und vollkommen autarker Freizeitunterkünfte richtet sich durch dessen naturdominierter Lage zwischen Fleth und Obstbaumbestand bewusst an junge Familien und Ruhesuchende Kleingruppen, die die Zielgruppe des touristischen Angebots mit Bildungsauftrag des „Geocachings“ darstellen und somit dessen Funktion ausbauen.

In der Begründung zur 49. Flächennutzungsplanänderung heißt es: „Das geplante Freizeitprojekt stellt zwar auf einzelne ‚Landschaftsschätze‘ ab, dennoch ist der Charakter der gesamten Landschaft im Plangebiet wichtigste Voraussetzung für die Erlebnisqualität des Angebotes.“ Dies formuliert den Bedarf, dass auch in den Marschbereichen des Freiraumkonzeptes Maßnahmen nach den formulierten Zielen des Konzeptes entwickelt werden. Die vorliegende Planung trägt somit zur Zielerreichung des Konzeptes bei. Überdies kann durch den Erhalt der ehemaligen Hofstelle samt ihrer über die Jahre gewachsenen natürlichen Strukturen und Baumbestände im Plangebiet positiv Einfluss auf das Landschaftsbild der Umgebung genommen werden und somit beispielsweise die Maßnahmen der Landschaftsschutzsuche unterstützt werden. So können die vorliegende Bauleitplanung und das Landschaftsökologische / Freiraumplanerische Konzept eine Symbiose eingehen, indem sie ihre Funktionen gegenseitig bestärken. Aufgrund dessen ist die Gemeinde der Ansicht, dass die vorliegende Bauleitplanung mit dem Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzept vereinbar ist und beide Planungen voneinander profitieren.

## 5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet besteht aus der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle samt zugehörigen Freiflächen und Hofstellengehölze am Inkersfleth. Es liegt nordöstlich der Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ im Außenbereich der Ortschaft Rechtenfleth etwa 580 m vom nordöstlichen Bebauungsrand entfernt. Die Region an der Unterweser ist geprägt vom eingedeichten, flachen Marschland und den zahlreichen Entwässerungsgräben, den sogenannten Flethen, wie er sich auch südlich des Plangebiets erstreckt. Die nächste Bebauungen in der Nachbarschaft des Plangebietes ist eine 440 m entfernte Hofstelle, welche ebenfalls an der Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ liegt. Auch sie verfügt über ausgeprägtes Hofstellengehölz.

In der Ortschaft Rechtenfleth, welche dem Plangebiet am nächsten liegt, sind Versorgungseinrichtungen insbesondere mit touristischer Ausrichtung vorzufinden. Dazu zählt regionaltypische Gastronomie und der ortsbilddominierende Campingplatz „Weserhenne“ der Weser zugewandt. Dort sind Einrichtungen wie ein Spielplatz und kleinere Sehenswürdigkeiten angesiedelt. Die eigentliche Versorgungsinfrastruktur ist im Hauptort Hagen im Bremischen vorzufinden mit Supermärkten, Apotheken und Arztpraxen sowie Schulen. Die Notfallinfrastruktur ist durch die Freiwillige Feuerwehr im Nachbarort Sandstedt sicher gestellt. Dort sind auch Sporteinrichtungen, eine Kirchengemeinde und Einzelhandelsgeschäfte wie Bäckereien und Fleischereien angesiedelt, welche allesamt von der vorliegenden Bauleitplanung profitieren können.

Im nördlichen Bereich der ehemaligen Hofstelle prägt der alte Baumbestand aus Erlen, im südlichen Bereich der Inkersfleth und der Obstbaumbestand den Platz. Dort ist eine Pflan-

zenkläranlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Wohnhauses als bauliche Anlage gemäß förmlicher Erlaubnis (Az.: 662401-060098 vom 27.11.1991) des Tiefbauamtes des Landkreises bereits zwischen dem Gehölzbestand vorhanden. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die historische Zufahrt über den Fleth. Nördlich führt die Zufahrtsstraße am Plangebiet weiter, jedoch ist sie dort nicht mehr ausgebaut bzw. asphaltiert.

## 6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Die Gemeinde Hagen im Bremischen beabsichtigt die planungsrechtliche Grundlage für eine Sonderbaufläche Erholung und Freizeit zu schaffen. Dadurch wird die touristische Entwicklung des Plangebietes auf einer ehemaligen Hofstelle ermöglicht, deren Erscheinung mittlerweile deutlich überprägt ist im Sinne einer Wohnnutzung und dementsprechend derzeit noch auf privates Wohnen beschränkt ist. Die Gemeinde forciert die Diversifizierung ihres touristischen Angebotes anhand der beabsichtigten kleinteiligen, schonenden und naturnahen Tourismusform. Diese kann die gemeindliche Funktion der landschaftsbezogenen Erholung und Freizeitgestaltung langfristig ausbauen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll der tradierte Bereich der historischen Hofstelle im nördlichen Bereich des Plangebietes planungsrechtlich für die Anlage von Ferienwohnungen in den Bestandgebäuden touristisch vorbereitet werden. Durch die Schaffung der Grundlage zur Aufstellung von mobilen und vollständig autarken Ferienunterkünften im Süden des Plangebietes kann die Tourismusfunktion moderat fortentwickelt werden. Zudem sollen Anlagen zur sportlichen Freizeitgestaltung im nördlichen Gartenbereich ermöglicht werden. Die vorliegende Planung bietet dem Ortsteil Rechtenfleth die Möglichkeit zur Diversifikation des touristischen Angebots hin zu einem kleinteiligen und individuellen Naturtourismus in landschaftlich attraktiver Lage der ehemaligen Hofstelle.

Vorgesehen ist, das Plangebiet in zwei Bereiche aufzuteilen. Zum einen soll die bestehende Wohnnutzung im nördlichen Bereich des Wohnhauses durch die Anlage von Ferienwohnungen erweitert werden. Im angrenzenden Bereich des bestehenden Privatgartens sollen Flächen für ergänzende Freizeitaktivitäten zur aktiven Betätigung ermöglicht werden. Zum anderen soll im südlichen Teil des Plangebietes zwischen den alten Obstbaumbeständen und dem Inkersfleth die Anlage eines Stellplatzes für mobile Freizeitunterkünfte, wie vollständig autarke Bau- und Zirkuswagen ermöglichen werden. Dabei werden keine Versiegelungen vorgenommen. Somit können die Gäste sich in einzelne, etwas abgeschiedene und verschattete Stellplätze zurückziehen. Hier soll das bereits bestehende und funktionierende Miteinander von Gehölz und zugehöriger Tierwelt mit temporären und vereinzeltm Freizeit-Aufenthalt ermöglicht werden und somit natürliches Grün und Baumbestände zu erhalten.

## 7. INHALT DER FNP-ÄNDERUNG

Mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen soll eine Änderung der Darstellung von *Flächen für die Landwirtschaft* in *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „Erholung / Freizeit“ erfolgen.

## 8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

### 8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

In § 1a BauGB ist für die Bauleitplanung geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Umwelt in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wird in § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ausgeführt: *"Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."* Dies bedeutet, dass bei Durchführung der vorliegenden Planung nur jene Eingriffe auszugleichen sind, welche bauplanungsrechtlich erstmals ermöglicht werden. Ent-

sprechend § 2 Abs. 4 BauGB sind die erheblichen Auswirkungen von Bauleitplanverfahren auf Umwelt, Natur und Landschaft im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen.

Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie die vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation ist u. a. Inhalt einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

Präzise Aussagen zu potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen können nach Abschluss des Scoping-Verfahrens der Behörden getroffen werden, dessen Inhalt die Abfrage des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes ist und im Fortgang der Planung erfolgt.

Im Frühjahr 2023 (Mai – Juni) wurde als Grundlage für eine Artenschutzrechtlichen Prüfung, die Erfassung der im Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen vorkommenden relevanten Artengruppen durch die Biologin Christina Krummel durchgeführt<sup>2</sup>. Während der insgesamt sieben Begehungen des Geländes wurden die vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten kartiert.

Avifaunistische Untersuchungen fanden entsprechend der Methodik nach Südbeck et al.<sup>3</sup> an vier Terminen statt, wobei auch lediglich potentiell das Plangebiet nutzende Vogelarten berücksichtigt wurden. Insgesamt wird der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend des Artenschutzrechtlichen Gutachtens potentiell von 26 Vogelarten, welche allesamt stark an die vorhandenen Gehölzbestände gebunden sind, genutzt. Die Erfassung kommt zu dem Ergebnis, dass essentielle Brut- und Nahrungshabitate durch die vorliegende Planung jedoch nicht verloren gehen.

Fledermausvorkommen konnten während der zwei Erfassungstermine weder durch den Einsatz eines Fledermausdetektors (SSF Bat 3) noch durch die Untersuchung potentiell geeigneter Habitate durch Sichtprüfung und Endoskopkamera dokumentiert werden. Zudem würden ansässigen „Arten über einen Aktionsradius [...], der die Erschließung vom [...] Umfeld [und dort] vorhandenen Nahrungshabitaten von gleicher Qualität ermöglicht“ (Krummel, 2023), verfügen. Ferner nimmt das Planvorhaben für Fledermäuse „kein essentielles Nahrungshabitat in Anspruch“ (ebd.).

Insbesondere das Amphibienvorkommen bleibt von der vorliegenden Bauleitplanung unberührt, da ihre potentiellen Habitate (Gräben und Inkersfleth) erhalten werden und „Wanderungen durch das Vorhaben nicht unterbrochen werden“ (Krummel, 2023). Es liegen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Umsetzung des Planvorhabens vor, wenn, wie vorgesehen, keine Gehölzrodungen stattfinden, sich die Baumaßnahmen lediglich auf das Aufstellen von Zirkuswagen (oder ähnliche mobile Vehikel) beschränken und die Gräben erhalten bleiben.

Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend des Artenschutzrechtlichen Gutachtens nicht erforderlich.

## 8.2 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft sind insofern betroffen, als dass das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß zu beseitigen ist und nicht den Inkersfleth als nächste Wasserfläche beeinträchtigt.

Gemäß § 149 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer\*innen zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

<sup>2</sup> Krummel, 2023: Artenschutzrechtliche Prüfung – 73. Änderung des F-Planes „Sondergebiet Erholung / Freizeit“ OT Rechtenfleth

<sup>3</sup> Südbeck et al., 2012: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

zu verhüten. Die Entwässerung der momentan versiegelten Bereiche erfolgt über eine Versickerung vor Ort. Weitere Befestigungen oder Versiegelungen sind durch die vorliegende Planung nicht geplant.

### **8.3 Verkehr / ÖPNV**

Durch die Lage des Plangebietes an der Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ besteht bereits eine Anbindung an das örtliche Straßenverkehrsnetz. Über dessen Anbindung an die Kreisstraße 50 (Zur Niederweserbahn) ist das Plangebiet darüber hinaus an das regionale Straßenverkehrsnetz zur Ortschaft Rechtenfleth in südlicher Richtung und Dreptersiel in nördlicher Richtung angeschlossen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorliegende Planung ein relevanter Anstieg der Verkehrsmengen ausgelöst wird. Das Verkehrsaufkommen wird auch zukünftig über die vorhandene Erschließungsstraße abgearbeitet werden können.

Des Weiteren ist das Plangebiet an das ÖPNV Netz des Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen angeschlossen. Die nahe dem Plangebiet gelegene Haltestelle Zwischendeichsweg wird mit den Linien 580, 583/584 sowie dem Anruf-Sammel-Taxi u.a. an den Hauptort Hagen und Bremerhaven angebunden.

Die verkehrlichen Belange und die Belange des ÖPNV werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinflusst.

### **8.4 Wirtschaft**

Die Ermöglichung einer touristischen Entwicklung durch die vorliegende Planung ist in Bezug auf die wirtschaftlichen Belange positiv zu sehen. Der Tourismus ist für den Ortsteil Rechtenfleth ohnehin schon die tragende Säule hinsichtlich der Standort- und Wirtschaftsentwicklung. Mit dem Ausbau und der Diversifikation des touristischen Angebots durch die vorliegende Planung werden Arbeitsplätze in der Gemeinde gesichert bzw. geschaffen. Über die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen und dem Einzelhandel durch die Erholungsgäste profitiert die nähere Umgebung ebenfalls von einer gut besuchten Freizeiteinrichtung.

### **8.5 Freizeit / Erholung / Tourismus**

Durch das vorliegende Planverfahren werden die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus positiv berührt. Die Gemeinde beabsichtigt die planungsrechtliche Vorbereitung einer touristischen Entwicklung in dem Plangebiet zur Anlage von Ferienwohnungen, begleitenden Freizeitanlagen im Gartenbereich und einer Fläche zum Aufstellen von Bau- / Campingwagen. Anhand dessen tragen zur langfristigen Sicherung einer für die Belange der Freizeit, Erholung und Tourismus bedeutsamen Einrichtung bei. Das vielseitige touristische Angebot der Region wird durch die vorliegende Planung sinnvoll und moderat ergänzt. Somit sind damit positive Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung zu erwarten.

### **8.6 Immissionsschutz**

Die Belange des Immissionsschutzes werden von der vorliegenden Planung dahingehend berührt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet heranreichen. Von ihnen können im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen ausgehen, welche im ländlich geprägten Raum als ortstypisch hinzunehmen sind. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Immissionsbelastung aus der „regulären“ Landwirtschaft auf Flächen, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, hinzunehmen sind bzw. keine städtebauliche Konfliktlage begründen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Belange des Immissionsschutzes nicht negativ berührt werden.

### **8.7 Archäologischer Denkmalschutz**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Hofstelle in der Marsch, aufgrund dessen kann grundsätzlich von einem historischen Ursprung ausgegangen werden. Sollten

bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist Finder\*in bzw. Leiter\*in der Arbeiten oder die Person, die das Bauvorhaben veranlasst.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Mit Einhaltung dieser allgemeinen Meldepflicht werden die Belange des archäologischen Denkmalschutzes nicht negativ berührt.

### **8.8 Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet ist bereits an das bestehende Strom- und Wassernetz angeschlossen. Die Entsorgung anfallender Abwässer erfolgt derzeit über eine hauseigene Pflanzenkläranlage mit einer Vor- und Nachreinigungsstufe. Im Falle einer erforderlichen Erweiterung bei Zunahme der Gästezahlen, ist eine Ertüchtigung der Leistungsfähigkeit der Bestandsanlage in Erwägung zu ziehen. Falls dies nicht die umfassende Entwässerung des Plangebietes adäquat gewährleisten kann, ist ein Anschluss an das zentrale Abwassersystem zu prüfen. Dies soll laut Landkreis sodann auf der nachgelagerten Planungsebene anhand einer Kosten-Nutzen-Rechnung erfolgen. Abwasserbeseitigungspflichtig ist der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband.

## **9. HINWEIS**

### **Militärische Altlasten**

Für den Großteil des Plangebiets wurde bislang keine Luftbildauswertung zur militärischen Altlastenerkundung durchgeführt.

Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

## 10. UMWELTBERICHT

### 10.1 Einleitung

#### 10.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen des Verfahrens zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB (BauGB 2017) vor. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten der Gemeinde Hagen im Bremischen, nordöstlich der Ortschaft Rechtenfleth.

Das Plangebiet wird über den Zwischendeichsweg erschlossen, der in Ost-Westrichtung durch das Plangebiet verläuft. Das Plangebiet umfasst etwa 1,26 ha

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, die aktuell ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Der „Gartenbereich“ im Norden ist mit zahlreichen alten Bäumen bestanden, darunter viele alte Erlen. Im Süden des Plangebietes befinden sich ebenfalls alte Erlen sowie relativ junge Obstbäume. Außerdem befindet sich innerhalb des Gehölzbestands im Süden eine Pflanzenkläranlage

Südlich des Plangebietes grenzt das Inkersfleth an, bei dem es sich um einen größeren Entwässerungsgraben handelt. Entlang des Zwischendeichsweges sind weitere kleinere Gräben vorhanden, die der Entwässerung der Straßenverkehrsfläche dienen. Weitere Gräben verlaufen an der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze.

Zukünftig soll das Plangebiet touristisch genutzt werden. So soll das Hauptgebäude zu Ferienwohnungen umgebaut und im Süden des Plangebietes sollen drei Bau- oder Zirkuswagen aufgestellt werden, die Besuchern als autarke Unterkunft dienen können. Zudem wird es im Garten verschiedene Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten geben. Damit soll die touristische Attraktivität der Region gesteigert werden. Die Gemeinde forciert die Diversifizierung ihres touristischen Angebotes, unter anderem durch die beabsichtigte kleinteiligen, schonende und naturnahen Tourismusform. Damit kommt die Planung der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramms eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus nach.

Zurzeit ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Für eine touristische Nutzung ist es notwendig, die Fläche in eine *Sonderbauflächen* mit der Zweckbestimmung „*Erholung und Freizeit*“ zu ändern.

#### 10.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden Technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.) dargelegt.

In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die oben genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen:

##### 10.1.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Cuxhaven (Landkreis Cuxhaven, 2000) stammt aus dem Jahr 2000 und wird derzeit fortgeschrieben. Für das behandelte Gebiet trifft der aktuell noch gültige Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2000 folgende Aussagen:

**Tab. 1: Aussagen des Landschaftsrahmenplans zum Plangebiet**

<b>Arten und Biotope -wichtige Bereiche-</b>	<p>Im Plangebiet sowie den angrenzenden Bereichen befinden sich die Biotoptypen <i>Mesophiles Grünland (Gm)</i>.</p> <p>Die Bedeutung des <i>Mesophilen Grünlands</i> ist für Arten und Lebensgemeinschaften <i>sehr hoch</i>, die Defizite hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften <i>sehr gering</i> und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist <i>sehr wenig eingeschränkt</i>.</p> <p>Angrenzende Bereiche:</p> <p>Südlich des Plangebietes befindet sich das Inkersfleth. Die Bedeutung des Fleths ist für Arten und Lebensgemeinschaften <i>sehr hoch</i>, die Defizite hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften <i>sehr gering</i> und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist <i>sehr wenig eingeschränkt</i>.</p>
<b>Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Land- schaft -wichtige Bereiche-</b>	<p>Das Plangebiet sowie die Umgebung besitzen vordergründig eine <i>sehr hohe Bedeutung</i> bei <i>sehr geringem Defizit</i> hinsichtlich der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, wodurch es als <i>sehr wenig eingeschränkt</i> eingestuft wird. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche besitzen ein sehr engmaschiges Grabensystem.</p> <p>Südlich des Plangebiets befindet sich das Inkersfleth welches von <i>sehr hoher Bedeutung</i> bei <i>sehr geringem Defizit</i> hinsichtlich der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist, wodurch dieser Bereich als <i>sehr wenig eingeschränkt</i> eingestuft wird.</p>
<b>Boden -wichtige Bereiche-</b>	<p>Im Plangebiet sowie Umgebung befinden sich der Bodentyp <i>Seemarsch</i>. Die Böden sind zudem als Böden <i>mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit</i> gekennzeichnet.</p>
<b>Grundwasser -wichtige Bereiche-</b>	<p>Das Plangebiet sowie die Umgebung befinden sich in einem Bereich in welchen die <i>Mittleren Grundwasserstände des oberflächennahen Grundwassers über 20 dm</i> betragen.</p>
<b>Oberflächenwasser -wichtige Bereiche-</b>	<p>Das Plangebiet sowie die Umgebung befinden sich in einem <i>sehr engmaschigen Grabensystem mit überwiegend besonders gut ausgeprägten Gräben</i>.</p> <p>Angrenzende Bereiche:</p> <p>Südlich grenzt das Inkersfleth an. Die Gewässerstruktur hat eine extrem verarmte naturraumtypische Ausprägung. Die Gewässergüte des Fleths liegt bei Güteklasse II (mäßig belastet).</p>
<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<p>Bei dem Plangebiet sowie der Umgebung handelt es sich um Gebiete, die nach dem Stand der Bearbeitung die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet (NSG) erfüllen (N-2617-02). Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet sowie der Umgebung um Biotope der Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche.</p> <p>Angrenzende Bereiche:</p> <p>Südlich des Plangebiets befinden sich in punktueller Ausprägung ein <i>besonders geschützter Biotop gemäß §28 a NNatG</i> sowie ein <i>besonders geschütztes Feuchtgrünland (GF) gemäß §28 b NNatG</i>.</p>
<b>Anforderungen an Nutzungen von Na- tur und Landschaft</b>	<p>Im Plangebiet sowie den angrenzenden Bereichen sind Maßnahmen zur Sicherung und zur Entwicklung von feucht und Nassgrünland oder von mesophilem Grünland vorgesehen.</p> <p>Außerdem sollen das Plangebiet sowie die Umgebung als <i>großer siedlungsferner weitgehend unberührter Raum</i> erhalten werden.</p> <p>Angrenzende Bereiche:</p> <p>Südlich des Plangebiets, entlang eines Gewässerverlaufs, wird die <i>Sicherung der Fließgewässerstruktur und -dynamik</i> dargestellt.</p>

### 10.1.2.2 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Hagen im Bremischen liegt derzeit nicht vor.

### 10.1.3 Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (Europäische Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete usw.) befinden sich nicht im Plangebiet (Landkreis Cuxhaven, 2023; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2023).

Die Bäume des Plangebietes fallen unter die *Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29. September 2014* (Gemeinde Hagen im Bremischen, 2014).

Im Plangebiet kommt der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotop *Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VORS)* vor. Bei dem Verlandungsbereich handelt es sich um einen, Graben südlich des Zwischendeichsweges. Der Graben verläuft praktisch einmal um das gesamte Gelände, ist aber in westlicher Richtung zusehends trockener.

Weitere Schutzgebiet oder -objekte sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

#### 10.1.4 **Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes**

Die vorstehenden Ziele und die Umweltbelange wurden in der Planung bereits dadurch berücksichtigt, dass ein möglichst umweltverträglicher Standort gewählt wurde, da auf eine bestehende, allerdings untergenutzte landwirtschaftliche Hofstelle zurückgegriffen wird. Zudem wird bei der Aufstellung der Bau- oder Zirkuswagen auf die Herstellung eines Fundamentes verzichtet, wodurch der Boden nicht zusätzlich geschädigt wird. Um zu dokumentieren, wie die vorgenannten allgemeinen wie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes beachtet wurden, wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des Plangebietes durchgeführt.

#### 10.1.5 **Prognose der Umweltentwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung**

Bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung wäre eine Umsetzung der geplanten Freizeitnutzung nicht möglich. Die geplante *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „*Freizeit / Erholung*“ würde in diesem Fall voraussichtlich weiterhin den derzeitigen Biotoptypen zuzuordnen sein. Insgesamt würde dem Plangebiet bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung eine mit der heutigen Bedeutung vergleichbare Bedeutung für Umwelt, Natur und Landschaft zukommen.

#### 10.1.6 **Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung**

##### 10.1.6.1 **Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen**

###### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Beim Umbau des Hauptgebäudes kann es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub) sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können, kommen. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, so dass sie sich nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen stark auswirken.

Durch die Aufstellung der Bau- oder Zirkuswagen kommt es nicht zu baubedingten Beeinträchtigungen, da keine Fundamente oder ähnliches angelegt werden müssen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher in Folge der baubedingten, temporären Immissionen nicht zu erwarten.

###### **Anlagenbedingte Beeinträchtigungen**

Im Bereich der Zirkuswagen kommt es zu einer Verdichtung des Bodens. Auch der Bereich in unmittelbarer Nähe der Wagen wird aufgrund der gesteigerten Aktivität durch die Besucher stärker verdichtet werden.

###### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Mit der Anlage der Ferienwohnungen, Bau- und Zirkuswagen kommt es zu einem leicht erhöhten Verkehrsaufkommen durch die neuen Besucher. Im Bereich des Zwischendeichsweges kann es zu kurzzeitig erhöhten Schallimmissionen kommen.

Zudem muss von weiteren Schallemission durch die zusätzlichen Anwohner ausgegangen werden. Hinzu kommen die Schadstoffemissionen, welche von Kraftfahrzeugen, aber auch möglicherweise Heizungsanlagen ausgestoßen werden. Diese werden jedoch aufgrund der relativ windexponierten Lage keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben. Der Abfall wird in haushaltsüblicher Menge und Zusammensetzung entstehen. Abtransport und Entsorgung werden von einem lokalen Abfallentsorgungsunternehmen durchgeführt.

## **Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen**

Es sind keine weiteren Projekte oder Pläne bekannt, deren Auswirkungen mit den Auswirkungen der vorliegenden Planung kumulieren.

### **10.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

#### **10.2.1 Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft**

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

##### Beschreibung

Zentrale Datengrundlage für die folgende Beschreibung des Plangebietes bilden die Biotoptypen, die im Mai und Juni 2023 von Christina Krummel erfasst wurden. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2023) angewendet. Die Wahl der Datengrundlage Biotoptypen basiert auf der Annahme, dass diese zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden und ist gängige Praxis im Sinne der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der „Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ auf Grund der Betrachtung so genannter „Schutzgüter“.

Folgende Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt:

- Menschen
- Fläche
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und –objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

In Abhängigkeit von dem jeweils betrachteten Schutzgut wurden die Daten der Biotoptypenkartierung von denen weiterer Quellen, zum Beispiel Aussagen zuständiger Stellen, ergänzt.

##### Bewertung

An die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. Um diese Bewertung, inklusive dabei angelegter Maßstäbe transparent zu gestalten, werden in Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Hier ist das sogenannte BREUER-Modell von 1994 in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006 anzuwenden (Breuer, 2006).

Für das Schutzgut Flächen, Pflanzen und Tiere sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter Boden, Klima / Luft sowie Landschaftsbild in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter Menschen, Wasser, Biologische Vielfalt, Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und Schutzgüter / besonders geschützte Biotope zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt: Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung sowie bei nicht Durchführung der Planung.

Tab. 3: Wertstufen nach BREUER

<b>Wertstufe V/3:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer Bedeutung</b> (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
<b>Wertstufe IV:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer bis allgemeine Bedeutung</b>
<b>Wertstufe III/2:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe II:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner bis geringe Bedeutung</b>
<b>Wertstufe I/1:</b>	Schutzgüter von <b>geringer Bedeutung</b> (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Schutzgüter erfolgt eine Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung sowie bei nicht Durchführung der Planung. Diese sind zu ermitteln und darzulegen. Hierbei ist zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Bewertung der prognostizierten Auswirkungen richtet sich ebenfalls nach dem BREUER-Modell und berücksichtigt die Anforderungen der „Eingriffsregelung“ gemäß §§ 13 bis 19 BNatSchG. Darüber hinaus sind gemäß § 1a Absatz 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Daher werden im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der prognostizierten Umweltauswirkungen benannt. Verbleiben trotz dieser Maßnahmen erhebliche Auswirkungen, ist der erforderliche Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich nach dem BREUER-Modell. Entsprechend des ermittelten Kompensationsbedarfs sind geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist allerdings nur eine sehr grobe Einschätzung der Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft möglich, vgl. einleitende Ausführungen. Deswegen konzentriert sich der Umweltbericht in diesem Fall auf die wesentlichen Beeinträchtigungen und die damit zusammenhängenden Vermeidungsmaßnahmen. Die Abschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgt soweit wie möglich. Hinsichtlich der ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden lediglich Vorschläge zu möglichen Maßnahmen gemacht. Diese sind auf untergeordneten Planungsebenen zu konkretisieren.

**Tab. 1 Gegenüberstellung des Umweltzustandes, der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Teilbereich 1**

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
<b>Menschen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Plangebiet befindet sich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, die derzeit nur noch zu Wohnzwecken genutzt wird und die Freiflächen werden als Garten genutzt. Damit besitzt das Plangebiet eine Bedeutung als Wohnstandort.</li> </ul> <p><b>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Teil des Bestandsgebäudes wird zu Ferienwohnungen umgebaut und der restliche Teil wird weiterhin zum festen Wohnen genutzt. Daher bleibt die Bedeutung als Wohnstandort bestehen.</li> <li>Die Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft erhöht sich, weil Erholungssuchende die Ferienwohnungen und Bau- / Zirkuswagen nutzen können.</li> <li>Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), die sich im Wesentlichen aber auf das Gebäudeinnere beschränken. damit können erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkannt werden (betriebsbedingte Auswirkung).</li> </ul> <p>Wertstufe vorher 2, nachher 2</p> <p><b>Keine erhebliche Beeinträchtigung</b></p>	<b>Kein Kompensationsbedarf</b>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,26 ha.</li> <li>Ein Teil des Plangebietes ist bereits versiegelt durch das Hauptgebäude, Nebengebäude, Straßen und Wege. Diese Bereiche sind als vorbelastet anzusehen.</li> <li>Das restliche Plangebiet weist keine Versiegelungen auf, sondern wird als Garten genutzt. Daher ist dieser Bereich als unbelastet anzusehen.</li> </ul> <p><b>Versiegelte Fläche: Geringe Bedeutung (Wertstufe 1)</b></p> <p><b>Unversiegelte Fläche: Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es kommt nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, da die bestehenden Gebäude umgebaut und die Bau- oder Zirkuswagen nur temporär aufgestellt werden.</li> <li>Die gegenwärtige Wertstufe für das Schutzgut Fläche bleibt bestehen.</li> </ul> <p><b>Keine erhebliche Beeinträchtigung</b></p>	<b>Kein Kompensationsbedarf</b>
<b>Pflanzen und Tiere</b>	<p><i>Straße (OVS)</i> <b>Geringe Bedeutung (Wertstufe I)</b></p> <p><i>Weg (OVW)</i> <b>Geringe Bedeutung (Wertstufe I)</b></p> <p><i>Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)</i> <b>Keine Bewertung</b></p> <p><i>Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft (ODL)</i> <b>allgemeine Bedeutung (Wertstufe III)</b></p> <p><i>Naturnahes Feldgehölz (HN)</i> <b>Allgemeine bis besondere Bedeutung (Wertstufe IV)</b></p> <p><i>Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tiedeneinfluss (FVT)</i></p>	<p>Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf die Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Straße (OVS)</li> <li>Weg (OVW)</li> <li>Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe</li> <li>Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft (ODL+)</li> <li>Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tiedeneinfluss (FVT)</li> <li>Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VORS)</li> </ul> <p>Die gegenwärtige Bedeutung dieser Biotope bleibt erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bau- / Zirkuswagen werden im</li> </ul>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt des alten Gehölzbestandes.</li> <li>Verzicht auf Versiegelung von Fläche durch die Verwendung beweglicher Bau- oder Zirkuswagen.</li> </ul> <p><b>Kein Kompensationsbedarf</b></p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p><b>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe III)</b>  <i>Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VORS)</i></p> <p><b>Besondere Bedeutung (Wertstufe V)</b></p>	<p>südlichen Teil der Plangebietes, der dem Biotoptyp <i>Naturnahes Feldgehölz</i> zuzuordnen ist, aufgestellt. Die Wagen werden so aufgestellt, dass keine Bäume oder Sträucher gefällt werden müssen oder dauerhaft geschädigt werden. Die Wagen werden jedoch die krautige Vegetation unterhalb der Gehölze beschatten. Der Standort ist durch die Gehölze allerdings schon beschattet, sodass nach Umsetzung der Planung eine ähnliche Artenzusammensetzung zu erwarten ist wie vorher.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung, die den Verlust von Wertstufe rechtfertigt, da es sich nur um temporäre Beeinträchtigungen handelt.</li> <li>• Die gegenwärtige Bedeutung dieses Biotoptyps bleibt somit ebenfalls bestehen.</li> </ul>	
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Angaben des Kartenservers des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2023) handelt es sich bei dem im Plangebiet vorkommenden Bodentyp um „<i>Tiefe Kalkmarsch</i>“.</li> <li>• Im Plangebiet befinden sich bereits Versiegelungen durch Wege und Gebäude.</li> <li>• Die restliche Fläche ist als unbelastet anzusehen.</li> </ul> <p>Versiegelte Bereiche:  <b>Geringe Bedeutung (Wertstufe 1)</b></p> <p>Übriges Plangebiet:  <b>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollen 3 fahrbare Bau- oder Zirkuswagen auf dem Grundstück aufgestellt werden. Es kommt dabei nicht zu Versiegelungen durch Fundamente, da die Wagen beweglich bleiben sollen. Trotzdem kommt es zu einer Beanspruchung des Bodens durch Verdichtung und Überschirmung. Dabei wird eine Fläche von insgesamt circa 100 m<sup>2</sup> angenommen.</li> <li>• Die Beeinträchtigung sind nicht so gravierend, dass von einer Erheblichkeit und damit einer Verminderung der Wertstufe ausgegangen werden kann. Zum einen handelt es sich um einen kleinen Bereich und zum anderen ist eine natürliche Bodenentwicklung unterhalb der Wagen weiterhin möglich. Die Wagen werden zudem nur temporär aufgestellt, wodurch sich die Belastung ebenfalls minimiert.</li> <li>• Die gegenwärtigen Wertstufen bleiben auch nach Umsetzung der Planung bestehen.</li> </ul> <p><b>Keine erheblichen Beeinträchtigungen</b></p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eines der Bestandsgebäude wird zu Ferienwohnungen umgebaut, statt neue Gebäude für Ferienwohnungen zu errichten.</li> <li>• Bei der Aufstellung der Bau- und Zirkuswagen wird auf die Herstellung eines Fundamentes verzichtet. Die Wagen sollen mobil bleiben.</li> </ul> <p><b>Kein Kompensationsbedarf</b></p>
<b>Wasser</b>	<p><u>Grundwasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belastungen des Schutzgutes Grundwassers sind anhand von Versiegelungen des Hauptgebäudes, der Nebengebäude, der Wege und Straßen vorhanden.</li> <li>• Das restliche Plangebiet ist frei von Versiegelungen und deshalb als unbelastet anzusehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aufstellung der Bau- oder Zirkuswagen erfordert keine Versiegelung des Bodens. Der Boden wird an der Stelle der Reifen jedoch verdichtet. Die negativen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens sind so gering, dass keine Kompensation erforderlich ist.</li> </ul>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Versiegelung durch die Aufstellung mobiler Bau- oder Zirkuswagen.</li> </ul> <p><b>Kein Kompensationsbedarf</b></p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet zählt weder zu einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung noch zu einem Wasserschutzgebiet (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2023). Es gehört jedoch zu <i>einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten</i>.</li> <li>• Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 30 und 50 mm pro Jahr (NIBIS, 2023). <u>Oberflächenwasser:</u></li> <li>• Im Plangebiet befinden sich mehrere Entwässerungsgräben. Die Gräben gehören zu den Gewässern 3. Ordnung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2023).</li> <li>• Südlich an das Plangebiet grenzt das Inkersfleth an. Dabei handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung.</li> </ul> <p><b>Allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gräben sowie das Inkersfleth bleiben bei der Planung erhalten und werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt.</li> </ul> <p>Wertstufe vorher 2, nachher 2 <b>Keine erhebliche Beeinträchtigung</b></p>	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet gehört zur klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ und ist maritim geprägt. Die maritimen Einflüsse bewirken einen ausgeglichenen Temperaturverlauf, hohe Niederschlagswerte und hohe Windgeschwindigkeiten. Die Winter sind mild und schneearm, die Sommer kühl und regnerisch.</li> <li>• Im Winter liegt die mittlere Temperatur um 4,1 – 4,8°C und im Sommer ist die mittleren Temperaturen um 15°C (NIBIS, 2023). Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei etwa 9,1 – 9,9°C.</li> <li>• Es fallen 767 mm/a Niederschlag (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2023).</li> <li>• Den Gehölzen und Gewässern im Plangebiet kommt insofern eine Bedeutung für das lokale Klima zu, als dass sie für eine höhere Verdunstungsleistung sorgen und so ausgleichend auf die versiegelten Flächen wirken können. Zudem haben die Gehölzbestände eine positive Wirkung auf die Frischluftproduktion.</li> <li>• Die vorhandene Flächenversiegelung im Plangebiet lassen eine gewisse Belastung der örtlichen Qualität von Klima und Luft erkennen.</li> <li>• Aufgrund der landwirtschaftli-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden keine Flächen neu versiegelt und der gesamte Gehölzbestand bleibt bestehen.</li> <li>• Es kommt zu einer leichten Erhöhung der Verkehre auf dem Zwischendeichsweg durch die Feriengäste, aber diese Erhöhung ist so gering, dass sich keine Abwertung des Schutzgutes rechtfertigt.</li> <li>• Deshalb gibt es nach Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft.</li> </ul> <p>Wertstufe vorher 2, nachher 2 <b>Keine erhebliche Beeinträchtigung</b></p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf Versiegelung bei der Aufstellung von mobilen Bau- oder Zirkuswagen.</li> <li>• Erhalt der Gehölze und Gräben.</li> </ul> <p><b>Kein Kompensationsbedarf</b></p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p>chen Bewirtschaftung in der näheren Umgebung, sind Geruchsemissionen auf kurze Zeiträume begrenzt zu erwarten.</p> <p><b>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</b></p>		
<p><b>Land-schafts-bild</b></p>	<p><u>Vielfalt und Eigenart</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Plangebiet ist Teil der <i>Ost-erstader Marsch</i> (Landkreis Cuxhaven, 2000). Die <i>Ost-erstader Marsch</i> zeichnet sich durch eine grünlandgeprägte Flussmarschlandschaft aus. In der Umgebung des Plangebietes ist viel Grünland vorhanden.</li> <li>Das Plangebiet stellt sich als ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle dar. Die landwirtschaftliche Hofstelle besitzt einen alten Baumbestand vor allem aus Erlen. Der Baumbestand ist für den Landschaftsraum jedoch untypisch.</li> <li>Das Plangebiet wird geprägt von den zahlreichen Entwässerungsgräben, die sich in der Umgebung befinden. Südlich des Plangebietes verläuft das Inkersfleth.</li> <li>Der vielfältige jahreszeitliche Wechsel ist an der Laubfärbung und anhand der Blüte der krautigen Vegetation unter den Gehölzen erkennbar.</li> </ul> <p>Das Plangebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung für die Kriterien Eigenart und Vielfalt.</p> <p><u>Natürlichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Natürlich wirkende Biotop sind in Form des <i>Naturnahen Feldgehölz</i>, des <i>Verlandungsbereichs nährstoffarmer Stillgewässer</i> und des <i>Mäßig ausgebauten Marschenfluss mit Tiedeneinfluss</i> vorhanden. Daher besitzt das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für das Kriterium Natürlichkeit.</li> </ul> <p><u>Freiheit von Beeinträchtigungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigt wird das Plangebiet durch den von Ost nach West verlaufenden Zwischendeichsweg. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund des geringen Verkehrs jedoch vernachlässigbar.</li> <li>Zudem kann es zu Immissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft kommen. Diese Immissionen sind für den ländlichen Raum üblich und deshalb zu dulden.</li> </ul> <p><u>Historische Kontinuität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf den Preußischen Landesauf-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bau- oder Zirkuswagen würden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild darstellen. Diese Strukturen gehören nicht in diese Landschaft. Teilweise können sie durch die im Plangebiet vorhandenen Gehölze abgeschirmt werden, so dass sie von Weitem weniger sichtbar sind.</li> <li>Der Verkehr auf dem Zwischendeichsweg wird sich durch die neuen Feriengäste leicht erhöhen, aber nicht in einem solchen Maße, als dass es zu einer Abwertung des Schutzgutes Landschaftsbildes kommt.</li> <li>Die Beeinträchtigung ist so gering, dass keine Abwertung des Schutzgutes gerechtfertigt ist.</li> </ul> <p>Wertstufe vorher 2, nachher 2</p> <p><b>Keine erhebliche Beeinträchtigung</b></p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt des alten Gehölzbestandes.</li> <li>Erhalt der Gräben.</li> </ul> <p><b>Kein Kompensationsbedarf:</b></p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p>nahmen ist zu erkennen, dass bereits 1900 im nördlichen Teil eine Landwirtschaftliche Hofstelle dargestellt ist (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2023). Der Zwischendeichsweg ist ebenfalls schon vorhanden. An der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich schon im Jahr 1900 Baumreihen. Diesen Elementen ist eine hohe Bedeutung für die historische Kontinuität zuzuschreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der südliche Teil des Plangebietes wird hingegen als Grünlandfläche dargestellt. Zurzeit befindet sich dort ein <i>naturnahes Feldgehölz</i>. Daher besitzt der südliche Teil eine geringe historische Kontinuität.</li> </ul> <p><b>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</b></p>		
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennzeichnend für das geplante Gebiet ist das Vorkommen von mehreren Lebensraumtypen, die anhand ihrer Strukturen auf eine höhere Artenvielfalt schließen lassen. Hier sind vor allem die Gehölzbestände, der <i>Verlandungsbeereich nährstoffarmer Stillgewässer</i> und der <i>mäßig ausgebauten Marschfluss mit Tiedeneinfluss</i> zu nennen, denen im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt eine allgemeine Bedeutung zugemessen wird.</li> </ul> <p><b>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da weder bei dem Schutzgut Pflanzen und Tiere noch bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Anhang 1) nachteilige Auswirkungen erkannt werden, ist davon auszugehen, dass die Biologische Vielfalt im Plangebiet nicht abnehmen wird.</li> <li>• Ein Großteil der Biotoptypen ist in der näheren Umgebung weiterhin zu finden. Wertstufe vorher 2, nachher 2</li> </ul> <p><b>Keine erhebliche Beeinträchtigung</b></p>	<b>Kein Kompensationsbedarf</b>
<b>Sonstige Sach- und Kulturgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Historischen Kulturlandschaft „<i>Osterstader Marsch</i>“ (HK 15).</li> <li>• Weitere Sach- oder Kulturgüter befinden sich nicht im Plangebiet.</li> </ul> <p><b>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Struktur der Hofstelle samt Freiflächen und teilweise sehr altem Hofstellengehölz und Inkersfleth bleibt unverändert bestehen. So bleiben die wertgebenden Bestandteile des Plangebiets erhalten und der Geltungsbereich zur offenen Landschaft eingegrünt, sodass das Kulturlandschaftsbild der „<i>Osterstader Marsch</i>“ keine Beeinträchtigung durch das vorliegende Planvorhaben erfährt. Hingegen wird sie touristisch erschlossen und zukünftig für die Bevölkerung geöffnet und erlebbar gemacht. Daher kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes.</li> </ul> <p><b>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</b></p>	<b>Kein Kompensationsbedarf</b>
<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bäume des Plangebietes fallen unter die Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29. September 2014</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bäume bleiben nach Umsetzung der Planung erhalten. Daher kommt es nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</li> <li>• Die Entwässerungsgräben bleiben durch die vorliegende Planung bestehen. Es befindet sich bereits ei-</li> </ul>	<b>Kein Kompensationsbedarf</b>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p>(Gemeinde Hagen im Bremischen, 2014).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim <i>Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VORS)</i> handelt es sich um ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschütztes Biotop. Bei dem Verlandungsbereich handelt es sich um einen Graben seitlich des Zwischendeichsweges. Der Graben verläuft praktisch einmal um das gesamte Gelände, ist aber in westlicher Richtung zusehends trockener.</li> <li>• Circa 20 m außerhalb der östlichen Plangebietsgrenze entfernt befindet sich ein weiterer geschützter Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Es handelt sich um <i>Schilf-Landröhricht</i>.</li> <li>• Weitere Schutzgebiete oder -objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden.</li> </ul> <p><b>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</b></p>	<p>ne Überfahrt über den Graben, die weiterhin genutzt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der nachgelagerten Planungsebene werden die Standorte der Bau- oder Zirkuswagen festgelegt, sodass sichergestellt werden kann, dass keine geschützten Biotope beeinträchtigt werden.</li> </ul> <p><b>Keine erhebliche Beeinträchtigung</b></p>	
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden.</li> </ul> <p><b>Ohne Belang</b></p>	<b>Ohne Belang</b>	<b>Ohne Belang</b>

## Zusammenfassende Darstellung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben werden.

### 10.2.2 Besonderer Artenschutz

Für das Plangebiet ist das Vorkommen von bestandsgefährdeten<sup>4</sup> besonders geschützten Arten auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt. Im Plangebiet sowie dessen Umgebung kann allerdings ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Daher wurde für die Bewertung des besonderen Artenschutzes eine Artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023). Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Anhang 1 zu entnehmen, sie werden nachfolgend zusammengefasst.

#### Vögel

Es wurden 26 verschiedene Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023). Davon wurden 22 Arten als mögliche Brutvogelarten eingestuft. Die meisten Vogelarten weisen eine Bindung zu Wald oder Gehölzen auf. Die angetroffenen Vogelarten sind weit verbreitet. Durch die Planung gehen keine essentiellen Brut- oder Nahrungshabitate verloren, daher sind keine Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

#### Amphibien

In den Entwässerungsgräben wurden Teichfrösche gefunden (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023). Außerdem bieten die Gewässer, die teilweise auch trockenfallen, einen potentiellen Lebensraum für Teichmolche und Erdkröten. Die Gewässer bleiben von der Planung unberührt und die Wanderungen der Amphibien wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Daher werden keine Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

#### Fledermäuse

Während der Detektorbegehung wurden keine Fledermausrufe aufgenommen (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023). Potentielle Quartiere wurden auf Spuren von Fledermäusen abgesucht, jedoch ohne Erfolg. Das Plangebiet besitzt damit eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Das Inkersfleth besitzt eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für die Teichfledermaus.

Da im Plangebiet keine Quartiere nachgewiesen werden konnten, durch die Planung keine Gehölze gefällt werden und die Baumaßnahmen ein geringes Ausmaß haben, können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Vorkommen von planungsrelevanten Arten möglich ist, aber keine Brut- oder Nahrungsstätten verloren gehen durch die geplanten Vorhaben (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023). Es werden keine Gehölze beseitigt und die Baumaßnahmen finden in einem geringen Ausmaß statt. Zudem ist das Plangebiet durch die Wohn- und Gartennutzung bereits gestört. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Nahrungshabitate, die die Tiere weiterhin nutzen können. Daher können Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Entsprechend der „Roten-Listen“ Niedersachsen und Bremens sowie Deutschlands. Die Reduktion auf bestandsgefährdete besonders geschützte Arten erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen von BREUER, die in dem Beitrag zur Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 unter dem Titel „Besonders und streng geschützte Arten, Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen“ veröffentlicht wurden.

### 10.2.3 Eingriffsbilanz

#### 10.2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies kommt im BauGB durch folgende Vorgaben zum Ausdruck:

- Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB regelt, dass bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen sind.
- In § 1a Abs. 3 wird weiter ausgeführt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die Schutzgüter Menschen, Fläche, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt, sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte sowie die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten.

Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht. Von der Gemeinde ist weiterhin abwägend darüber zu befinden, ob / in welchem Umfang nachteilige Folgen für Natur und Landschaft durch Darstellungen und Festsetzungen über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Durch § 1a Abs. 3 Satz 3 sowie § 200a BauGB wird deutlich gemacht, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann somit auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Die Gemeinde ist im Übrigen nicht gehalten, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausschließlich durch Plandarstellungen und -festsetzungen im Bauleitplan „abzusichern“. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass anstelle von entsprechenden Planinhalten auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB d. h. städtebauliche Verträge über die Durchführung von Maßnahmen, die auf einen Ausgleich abzielen oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden können. Letztendlich wird durch den § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB klargestellt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies ist für das Plangebiet von Bedeutung, da der Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans teilweise überplant wird. Die betroffenen Bereiche werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans in die Eingriffsbeurteilung einbezogen.

#### 10.2.3.2 Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen / Eingriffsbilanz

Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit einer „Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“ sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den "Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" von W. BREUER (1994, aktualisiert 2006).

Grundprinzip der Eingriffsregelung ist es, den Zustand eines betrachteten Gebietes vor und nach dem (geplanten) Vorhaben zu bewerten und gegenüberzustellen. Dies macht es möglich, den zu erwartenden "Wertverlust" zu ermitteln.

Im Weiteren gelten die folgenden Regeln:

- Die Ermittlung und Bewertung anzunehmender Eingriffe erfolgt schutzgutbezogen.
- Erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung des § 7 NNatG sind Schutzgüter ab einer "allgemeinen" Bedeutung" (Wertstufe III / 2), die Schutzgüter Landschaftsbild und Biologische Vielfalt ab einer „besonderen Bedeutung“ (Wertstufe 3).
- Von einer erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn im Rahmen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben die Abwertung des jeweils betrachteten Schutzgutes um wenigstens eine Wertstufe möglich erscheint bzw. anzunehmen ist.
- Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich insbesondere durch solche Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer kleinräumigen Wirkung keine Auswirkungen auf den Wert des Schutzgutes in einem deutlich über das Weichbild des Vorhabengebietes hinausreichenden Wirkraum erwarten lassen (v.a. Schutzgut Wasser und Schutzgut Klima / Luft).
- Biotoptypen der Wertstufe III sind in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Sind Biotoptypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf auf das Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) und auf das Verhältnis von 1:3 bzw. bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit).
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beträgt das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:1 bei Böden mit "besonderer Bedeutung" und 1:0,5 bei den "übrigen Böden", unabhängig von dem Grad der Versiegelung.
- Erhebliche Beeinträchtigungen am Schutzgut Boden sind einzeln auszugleichen. Die übrigen erheblich beeinträchtigten Schutzgüter dürfen zusammen ausgeglichen werden.
- Schutzverordnungen, wie z. B. Besonders Geschütztes Biotop, Naturschutzgebiet, führen als Rechtsnorm nicht kausal zu einer Andersbehandlung gegenüber nicht entsprechend geschützten Gebieten / Landschaftselementen.
- In Bezug auf (Einzel-)Bäume sieht das Modell von BREUER den Verzicht auf Wertstufen vor. Hier ist ein Ausgleich durch art- und anzahlgleiche Neupflanzungen zu erbringen.

Wie in den vorherigen Kapiteln ermittelt wurde, sind keine Schutzgüter von kompensationserheblichen Beeinträchtigungen betroffen.

#### 10.2.4 **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung wird es nicht möglich sein, Ferienunterkünfte an diesem Standort zu bauen. Das Plangebiet würde dann keine touristische Relevanz besitzen.

Das Plangebiet würde weiterhin als Wohnsitz genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit vorhandenen Biotope weiterhin vorhanden sein würden.

Der Vorteil des Plangebietes liegt darin, dass die vorhandenen Gebäude umgenutzt werden können. Würde man die Planung an anderer Stelle umsetzen, wäre es voraussichtlich notwendig ein neues Haus mit Ferienwohnungen zu bauen, was eine Belastung des Schutzgut Bodens mit sich ziehen würde. Damit stellt das Plangebiet die wirtschaftlich und ökologisch sinnvollste Alternative dar.

### 10.2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)

Das Bestandsgebäude im Norden des Plangebietes wird umgebaut und im Süden sollen 3 Bau- oder Zirkuswagen aufgestellt werden. Es wird vorausgesetzt, dass die Umbaumaßnahmen dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen und die Gebäude somit kaum anfällig für stabilitätsbedingte Unfälle sind. Hinzu kommt eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese Region Deutschlands von Erdbeben betroffen sein wird. Daher werden negative Auswirkungen durch Erdbeben ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder vorläufigen Überschwemmungsgebieten (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2023). Es liegt aber innerhalb eines *Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten* (§ 78 b WHG), da es sich im Küstenbereich der Weser befindet. Dabei handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können. Bei äußerst seltenen extremen Ereignissen im Küstengebiet (HQ Extrem) können diese Bereiche überflutet werden. Bedingt durch die Deiche ist allerdings ein Schutz auch bei Wasserständen von über 4 m gegeben. Daher sind die Risiken eines auftretenden Hochwassers dennoch gering.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die geplanten Bau- oder Zirkuswagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien sowie dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich des Brandschutzes ausgestaltet sind, so dass Brände soweit wie möglich vermieden werden. Gewerbe- oder Industriebetriebe, die mit explosionsgefährdeten Stoffen oder leicht entzündlichen Materialien umgehen, sind in der Umgebung nicht ansässig. Das Brandrisiko wird daher als gering eingestuft. Sollte es in der Zukunft dennoch zu einem Brand im Plangebiet oder den angrenzenden Siedlungsgebieten kommen, so kann ein Übergreifen auf Waldbestände ausgeschlossen werden, da in einem Umkreis von 1000 m kein Wald vorkommt. Bei einem möglichen Brand kann es durch Luftverunreinigungen zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Klima / Luft sowie Pflanzen und Tiere kommen. Da es sich um zeitweilige Verunreinigungen handelt und die Menschen in der Umgebung diesbezüglich üblicherweise rechtzeitig gewarnt werden und Tiere fliehen können, handelt es sich um Auswirkungen geringer Schwere. Es kann jedoch im schlimmsten Fall bei Bränden von Wohngebäuden, oder den hier geplanten Bau- / Zirkuswagen, auch zu Todesfällen von Menschen und Tieren kommen. Bedenkenswert ist jedoch, dass die genannten Gefahren durchaus zum allgemeinen Lebensrisiko gezählt werden können.

Es werden keine Abfälle erzeugt werden, von denen ein größeres Unfallrisiko für die Schutzgüter ausgeht. Gleiches gilt für die erzeugten Verkehre.

Die Auswirkungen des Klimawandels für diese Region sind bisher nur für wenige Klimafaktoren untersucht worden. So gilt ein Anstieg der Temperatur und damit verbunden ein Rückgang der Frost- und Eistage als wahrscheinlich. Für andere klima- und katastrophenrelevante Faktoren, wie die Windgeschwindigkeit sowie Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen, ist jedoch nach dem aktuellen Stand der Forschung deren jährliche Änderung bis Ende des 21. Jahrhunderts (2071-2100) im Vergleich zu heute (1961-1990) unklar (Norddeutsches Klimabüro, 2023). Wie oben bereits dargestellt, weist das Plangebiet ein sehr geringes Überschwemmungsrisiko auf. Die Wahrscheinlichkeit für Sturmereignisse, die über das übliche Maß in Nordwestdeutschland hinausgehen, ist nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Risiko sich nicht wesentlich vom Risiko der Nachbarregionen unterscheidet.

### 10.3 **Zusätzliche Angaben**

#### 10.3.1 **Wichtigste Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren**

Zur Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2023) verwendet. Die Begehungen wurde im Mai und Juni 2023 durchgeführt. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach Von Drachenfels (2012).

Zudem fanden artenschutzrechtliche Untersuchungen hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Avifauna, Amphibien und Fledermäusen durch Christina Krummel statt (s. Anhang 1).

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild und Biologische Vielfalt wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan und das Geoportal des Landkreis Cuxhaven sowie den Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 2023) und den Kartenserver der Niedersächsischen Umweltkarten (2023) zurückgegriffen. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte nach Köhler und Preiß (2000).

Vor dem Hintergrund, dass lediglich allgemein weit verbreitete und überwiegend menschlich bereits genutzte Biotoptypen erfasst wurden, wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Situation von Natur und Landschaft hinreichend genau dargestellt und bewertet werden kann.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes und die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen richtet sich nach dem Breuer Modell (Breuer, 2006).

Bei der Zusammenstellung der dem Umweltbericht zu Grunde gelegten Angaben sind keine Probleme aufgetreten.

#### 10.3.2 **Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Überwachung der Plan-Umsetzung betreffend die erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB erfolgt durch die Gemeinde. Zu diesem Zweck erfolgt zwei Jahre nach Aufnahme der touristischen Nutzung durch die Gemeinde eine Begehung, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus.

Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

#### 10.3.3 **Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen in der Gemeinde Hagen, und hier in der Ortschaft Rechtenfleth, weitere Möglichkeiten für die touristische Nutzung geschaffen werden. Dafür soll ein Teil des Hauptgebäudes einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle zu Ferienwohnungen umgebaut werden sowie auf dem Grundstück temporär Bau- oder Zirkuswagen aufgestellt werden, die ebenfalls als Übernachtungsmöglichkeit genutzt werden können.

Mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen soll eine Änderung der Darstellung von *Flächen für die Landwirtschaft* in *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „*Erholung / Freizeit*“ erfolgen.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Nach der Beschreibung des Gebietes auf Basis von Schutzgütern werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung angeführt. In einem weiteren Kapitel werden

die durch die Bauleitplanung ausgelösten Beeinträchtigungen an den Schutzgütern von Natur und Landschaft prognostiziert.

Es wurde ermittelt, dass kein Eingriffe entstehen und damit keine Kompensationsmaßnahmen notwendig sind, da keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Breuer, W. (Januar 2006). Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 72). Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Gemeinde Hagen im Bremischen, 2014: Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29.09.2014. Gemeinde Hagen im Bremischen, Hagen im Bremischen.
- Köhler, B. & Preiß 2000, Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« in der Planung – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2000
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (2023). *NIBIS® Kartenserver*. Abgerufen am 01.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>
- Landkreis Cuxhaven. (2000). *Landschaftsrahmenplan*. Cuxhaven.
- Landkreis Cuxhaven. (2023). *INTERNET-Geoportal des Landkreises Cuxhaven*. Von <https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wir-f%C3%BCr-Sie/Geoportal-GIS/> abgerufen am 01.12.2023
- NIBIS. (2023). *Niedersächsisches Bodeninformationssystem KARTENSERVEN*. [www.nibis.lbeg.de/cardomap3/](http://www.nibis.lbeg.de/cardomap3/) (Hannover): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, abgerufen am 01.12.2023.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. (2023). *Umweltkarten Niedersachsen*. Abgerufen am 01. 12 2023 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>
- Norddeutsches Klimabüro. (2023). *Norddeutscher Klimaatlas*. (I. Dr. Meinke, Hrsg.) Abgerufen am 01. 12.2023, von <http://www.norddeutscher-klimaatlas.de>
- Von Drachenfels, O. v., 2012: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung –. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32 (1), Korrigierte Fassung vom 20.09.2018, Aufgerufen am 04.05.2020. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschlüssel/kartierschlüssel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>
- Von Drachenfels, O. (Juli 2023). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hrsg.) *Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4*, S. 326.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Hagen im Bremischen ausgearbeitet:

Bremen, den 02.08.2023 / 01.02.2024 / 08.08.2024

**instara**

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen  
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de  
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Hagen im Bremischen, den .....

.....  
(Andreas Wittenberg)  
Bürgermeister

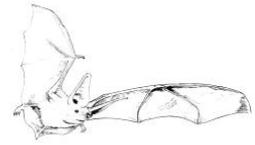
**Verfahrenshinweise:**

1. Die frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 16.10.2023 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung, in der die Öffentlichkeit über Ziel und Anlass der Planung informiert wurde.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.09.2023 bis 13.10.2023.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.05.2024 bis 17.06.2024 zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegen.

Hagen im Bremischen, den .....

.....  
(Andreas Wittenberg)  
Bürgermeister

**Anhang** Artenschutzrechtliche Prüfung - 73. Änderung des F-Planes „Sondergebiet Erholung / Freizeit“ OT Rechtenfleth (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023)



Christina Krummel  
Jägerstr.26  
27612 Loxstedt-Donnern  
E-Mail: christina-krummel@t-online.de  
Tel.: 04703 7618531  
Handy: 0176 3282 7731

Datum: 08.07.2023

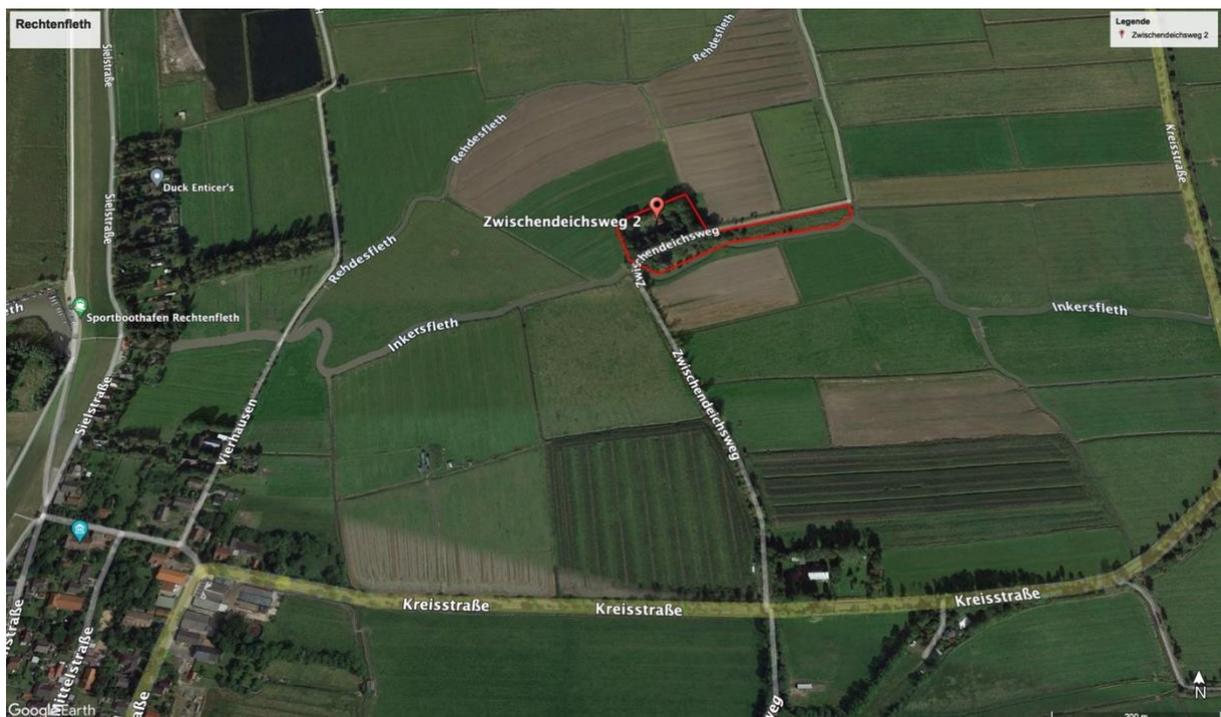
# Artenschutzrechtliche Prüfung

73. Änderung des F-Planes "Sondergebiet  
Erholung/ Freizeit" OT Rechtenfleth

**Bauvorhaben:** Aufstellen von 3 Stellplätze für Zirkuswagen

**Baugrundstück:** Zwischendeichsweg 2, 27628 Sandstedt / Rechtenfleth

**Bauherr:** Paul Bremer, Zwischendeichsweg 2, 27628 Sandstedt /  
Rechtenfleth



1	Vorhaben	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Untersuchungsbereich	4
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes	4
2.2	Zustand des Untersuchungsbereiches	4
3	Untersuchungsergebnisse und Bewertung	5
3.1	Fledermäuse	5
3.2	Ergebnis Fledermäuse	6
4	Brutvögel	7
4.1	Vorkommende Brutvögel	7
4.2	Nahrungsgäste	8
4.3	Gilde der Gehölzbrüter	8
4.4	Bodenbrüter	8
4.5	Freibrüter	8
4.6	Nischenbrüter	8
5	Amphibien	9
6	Zusammenfassende Beurteilung	9
7	Grünplan	10
8	Fotos	13
9	Anhänge Literaturverzeichnis	18

## 1 Vorhaben

Familie Bremer möchte auf ihrem ca. 1,5ha großen Grundstück in Rechtenfleth, am Zwischendeichsweg, drei Wohnwagen aus Holz aufstellen. Im Zuge des Vorhabens werden die Wagen, ohne Fundamente, mit Stromanschluss an verschiedenen Orten auf dem Grundstück aufgestellt. Für die Fahrzeuge werden insgesamt ca. 100qm Fläche in Anspruch genommen. Die Wohnwagen sollen für Naturfreunde und für die Familie genutzt werden, aber auch ausgesuchte Feriengäste können dort kurzzeitig ihren Urlaub verbringen. Die Unterkünfte in den Wagen sind somit auch für einen „sanften Tourismus“ gedacht. Es werden keine zusätzlichen Wege hergestellt. Die Wagen sind nur über die unbefestigten Wege fußläufig zu erreichen.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Vor Umsetzung des Vorhabens muss eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt werden, die die mögliche Betroffenheit von streng geschützten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten- alle auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU heimischen Vogelarten) und besonders geschützten Arten darstellt.

Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

## 2 Untersuchungsbereich

### 2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt östlich an der Ortschaft Rechtenfleth, in der Gemeinde Sandstedt, im Landkreis Cuxhaven. Ein unbefestigter Weg (Zwischendeichsweg) führt durch das Grundstück von Familie Bremer, bis an die Kreisstraße. Diese ist ca. 500m Entfernt.

Wesentliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Begehungstermine. Der Untersuchungsbereich umfasst das Plangebiet, sowie in einem Radius von 50 Meter. Es wurde eine Brutvogelkartierung nach den Methodenstandards nach Südbeck et al. zur Erfassung der Brutvögel an vier Terminen vorgenommen. 2 Nachtkartierungen für die Erfassung von Fledermäusen. Es wurde versucht die Arten mit einem Bat-Detektor zu erfassen.

Bei einer weiteren Begehung im Mai wurde das Vorkommen von Amphibien erfasst.

Tabelle 1

Datum	Beginn	Ende	Temperatur	Windstärke	Bedeckungsgrad
04.05.23	07:00	12:00	12-20C	1,4 km/h	Wolken/sonnig
06.05.23	06:00	11:30	8-20C	0,2km/h	Sonnig
17.05.23	16:00	20:00	15C	0,9km/h	Sonnig
23.05.23	20:00	00:30	16- 8C	1,1km/h	Sonnig mit Wolken
27.05.23	19:00	22:30	21-15C	0,8km/h	Sonnig mit leichten Wolken
02.06.23	05:00	09:00	5-9C	0,7km/h	wolkig
26.06.23	20:00	23:30	24-15C	2,8km/h	Leicht wolkig

### 2.2 Zustand des Untersuchungsgebietes

Das ca.1,5ha große Untersuchungsgelände liegt inmitten von Wiesen und Weiden. Der Zwischendeichsweg durchquert das Gelände als Verbindung zur Kreisstraße. Der „Inkersfleth“ hat Verbindung zur Weser und fließt südlich an dem Untersuchungsgebiet vorbei. Die rund um das Plangebiet befindlichen Wiesen werden zum Teil noch von Kühen beweidet. Östlich des Grundstückes ist ein ca.4000qm großes Schilffeld entlang des „Zwischendeichsweges“. Seitlich des „Zwischendeichsweges“ verlaufen schmale Gräben, die zum größten Teil in der warmen Jahreszeit trockenfallen. Rings um das Grundstück stehen viele großstämmige Bäume (vorrangig Eschen), teils mit dichtem Unterbewuchs. Die mittigen Rasenflächen werden gepflegt und dienen der Familie als Spiel- und Aufenthaltsflächen.

### 3 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

#### 3.1 Fledermäuse

Fledermäuse potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

VNA=Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützte Arten.

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

D = Daten defizitär, - = nicht auf der Roten Liste geführt (+) = günstiger Erhaltungszustand,

(-) = unzureichender Erhaltungszustand, Vorwarnstufe, (---) = ungünstiger Erhaltungszustand

Tabelle 2

Art	Kommentar	Rote Liste NI
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus. Quartiere in Gebäuden oder Bäumen.	D
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Wälder und Siedlungsbereich. Höhlen in Bäumen und Gebäuden	*
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Wald Art, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Quartiere in Baumhöhlen und Spaltenverstecken.	*
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Lebt in gewässerreichen Gegenden. Quartiere auf Dachböden, Baumhöhlen, Stollen oder Bunkern.	D

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

#### Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen, alte nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen, alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude, bekannte Massenquartiere.

### Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude, alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen), Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen, bekannte Wochenstuben.

### Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als relativ mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken, Gebüsch-Säume, Waldränder, Kleingewässer über 100 qm, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen, eutrophe Gewässer über 1000 qm, größere Fließgewässer.

## **3.2 Ergebnis Fledermäuse**

An zwei Terminen wurde bei den Nachtbegehungen nach Fledermäusen mittels eines Bat-Detektors (SSF-Bat 3) gesucht, jedoch ohne Ergebnis.

Es wurde weiterhin bei den Begehungen des Untersuchungsgebietes nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

In den Bäumen sind Quartiere von Fledermäusen möglich, da bei einigen Gehölzen nutzbare Höhlen, Astausfaltungen, Spalten oder ähnliche Strukturen festgestellt wurden. Diese wurden, soweit es möglich war, mit einer Endoskop-Kamera durchgesehen, aber auch hier ohne ein positives Ergebnis. Der Dachboden der Gebäude wurde nach Hinweisen auf Fledermäuse bzw. Kotspuren oder Krümel von Nahrungsresten untersucht. Hinweise auf die Nutzung der Gebäude als Fledermausquartiere wurden nicht gefunden. Als Jagdhabitat könnte das Untersuchungsgebietes für die Fledermäuse von mittlerer Bedeutung sein. Für Teichfledermäuse kann das Gewässer „Inkersfleth“ von mittlerer Bedeutung sein.

Relevante Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Fledermäusen durch baubedingte Störwirkungen sind nicht vorhanden.

## 4 Brutvögel

### 4.1 Potenzielle und festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nahrungsgast = NG, Brutnachweis/Brutverdacht = B, möglicher Brutvogel = MBV, Überflieger = ÜF, Möglicher Wintergast = MWG,

Tabelle 3

Artnamen	Wissenschaftl. Artname	RL NDS	RL D	EG-VO	Status im Plangebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Potenzieller Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				Nahrungsgast / potenzieller Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				Potenzieller Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Potenzieller Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				Nahrungsgast
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				Möglicher Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				Potenzieller Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				Brutvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				Potenzieller Brutvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				Brutvogel, mehrfach singendes Männchen
Grauschnäper	<i>Muscicapa striata</i>				Potenzieller Brutvogel
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>			§7	Überflieger
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				Potenzieller Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		Brutvögel ca.25 Nester am Wohnhaus, viele mit Jungvögeln
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Nahrungsgast / potenzieller Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			Brutvogel 1 Paar
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				Brutvogel 1 Paar
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				Nahrungsgast 2 Tiere
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V			Brutvogel 2 Paare mit Jungen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Potenzieller Brutvogel

Angaben zum Gefährdungsstand nach der Roten Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; NDS = Niedersachsen und Bremen; D = Deutschland

EU-VSR: Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

## Potenzielle Brut- und Gastvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten 26 verschiedene Vogelarten erfasst werden. 4 wurden als Nahrungsgast bzw. überfliegend eingestuft. 22 Arten als Brutvögel oder mögliche Brutvögel eingestuft. Sie weisen fast alle eine starke Bindung an den Wald oder an Gehölze auf. Es handelt sich bei ihnen um weit verbreitete Arten mit größtenteils günstigem Erhaltungszustand.

### 4.2 Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste innerhalb des Plangebietes wurden regelmäßig Rabenkrähen und Eichelhäher gesehen, einmalig ein Habicht und 2 Stieglitze.

### 4.3 Gilde der Gehölzbrüter

Wie in Tabelle 3 dargestellt weisen 18 als Brutvögel nachgewiesenen Arten eine starke Bindung an Wälder oder Gehölze auf. Diese Arten sind weit verbreitet, ungefährdet und weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Im Plangebiet werden keine Gehölze oder Bäume entfernt. Eine Erhöhung der Störung ist nicht zu erwarten, da zurzeit auch eine Nutzung des Grundstückes durch die Eigentümer stattfindet.

### 4.4 Bodenbrüter

Als Brutvogel der Offenlandschaften kann im Untersuchungsgebiet der Fasan angenommen werden. Die Fasane besiedeln weiträumige Landschaften und meiden Flächen mit geringer Sichtfreiheit oder hoher und dichter Vegetation.

### 4.5 Freibrüter

Obwohl das Schilffeld nur ca.4000qm groß ist, wurden dort 2 Paare Teichrohrsänger mit Jungtieren vorgefunden. Diese Vögel brüten überwiegend in vorjährigen Schilfbeständen. Da das Schilf nicht gemäht wird, finden die Vögel hier einen idealen Lebensraum. Als Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohen vertikalen Elementen, brütet ein Paar Sumpfrohrsänger, gegenüber vom Schilffeld.

### 4.6 Nischenbrüter

Als Nischenbrüter kommen im Untersuchungsgebiet Rauchschwalben vor. Diese brüten dort außen am Wohnhaus unter den Dachvorsprüngen und zwar in sehr großer Zahl. Es sind ca.25 Nester, wovon der größte Teil als lockere Kolonie besetzt ist.

## 5 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet ist vorhanden. In den Gräben am Weg (Zwischendeichsweg) wurden Teichfrösche vorgefunden. Das Untersuchungsgebiet, mit den Gewässern und auch die teils trockenen fallenden

Gräben, bieten Teichmolchen und Erdkröten einen potenziellen Lebensraum. Die Gräben und der Inkersfleth bleiben bei Umsetzung des Vorhabens erhalten, bzw. werden nicht berührt. Etwaige Wanderungen der Amphibien werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen.

Der lokale Bestand der Amphibienarten wird durch das geplante Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Der Erhaltungszustand der potenziellen Arten wird nicht verschlechtert. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Amphibien auszugehen.

## **6 Zusammenfassende Beurteilung**

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten kann im Untersuchungsgebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essentielle Brut- und Nahrungshabitate gehen durch den geplanten Eingriff aber nicht verloren. Zum anderen sind die dort lebenden Tierarten die Anwesenheit von Personen gewöhnt, da die Familie dort lebt und arbeitet. In Anbetracht der geringfügigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie der Tatsache, dass die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer Qualität ermöglicht und kein essentielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände**

Da im Zuge des Vorhabens keine Gehölzrodungen stattfinden und die Baumaßnahmen nur im sehr geringen Ausmaß erfolgen (aufstellen der Zirkuswagen) und keine essentiellen Bruthabitate verloren gehen, sind Verbotstatbestände § 44 (1) Nr.1-3 BNatSchG ausgeschlossen. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen nicht angewendet werden. Bei den zu berücksichtigenden Arten ist keine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplanten Maßnahmen ersichtlich. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben feststellbar sind. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Christina Krummel

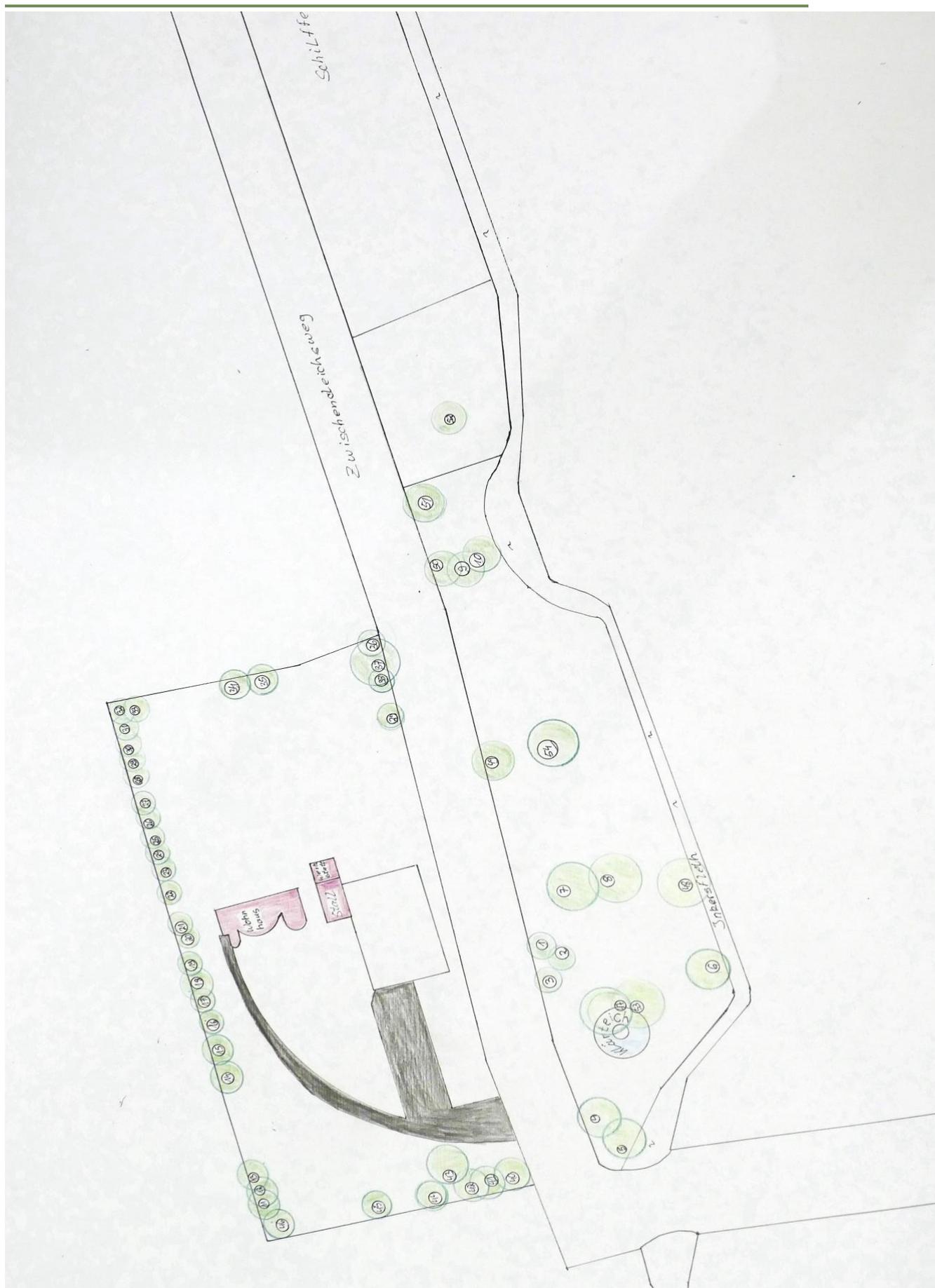
## 7 Grünplan

Lfnr.	Baum	Durchmesser in 1m Höhe
1	Esche	60 cm
2	Esche	59 cm
3	Esche	50 cm
4	Esche	51 cm
5	Esche	50 cm
6	Eiche	51 cm
7	Walnuss	130 cm
8	Wanuss	110cm
9	Esche	65 cm
10	Esche	58 cm
11	Esche	80 cm
12	Esche	80 cm
13	Esche	75 cm
14	Linde	70 cm
15	Linde	66 cm
16	Linde	65 cm
17	Linde	60 cm
18	Linde	73 cm
19	Linde	60 cm
20	Linde	62 cm
21	Linde	50 cm
22	Esche	61 cm
23	Esche	65 cm
24	Esche	55 cm
25	Esche	60 cm
26	Esche	56 cm
27	Esche	62 cm
28	Esche	52 cm
29	Esche	50 cm
30	Esche	62 cm
31	Esche	65 cm
32	Esche	55 cm
33	Esche	65 cm
34	Esche	51 cm
35	Esche	52 cm
36	Esche	50 cm
37	Esche	118 cm
38	Esche	50 cm
39	Esche	51 cm
40	Esche	56 cm

<b>Lfnr.</b>	<b>Baum</b>	<b>Durchmesser in 1m Höhe</b>
41	Esche	52 cm
42	Esche	53 cm
43	Esche	86 cm
44	Esche	52 cm
45	Esche	56 cm
46	Esche	55 cm
47	Weide	110 cm
48	Esche	68 cm
49	Esche	65 cm
50	Esche	60 cm
51	Kastanie	65 cm
52	Eiche	51 cm
53	Weide	72 cm
54	Apfelbaum	60 cm

Die in der Tabelle aufgeführten Bäume sind die Gehölze mit einem Durchmesser von mindestens 50 cm, in einem Meter Höhe gemessen. Fast alle diese Bäume weisen eine besondere Wuchsform oder Höhlen auf. Manche haben einen besonders starken Stamm, einen Totholzanteil oder bieten durch die Größe bestimmten Vogelarten gute Nistmöglichkeiten. Auf dem Untersuchungsgelände befinden sich weitere 62 Bäume mit einem Stammdurchmesser von 18 cm bis 49 cm. Es handelt sich dabei meist um Eschen, Obstgehölze, Weißdorn, Schlehen und Holunder.

Für das Aufstellen der Wagen werden keine Gehölze entfernt. Es wurden in diesem Frühjahr auf dem Grundstück viele Obstgehölze neu angepflanzt.



## 8 Photographische Übersicht



Blick in östlicher Richtung auf das Wohnhaus



Blick in westlicher Richtung, rechts das Wohnhaus, links die Werkstatt und der Stall



Rauchschwalben



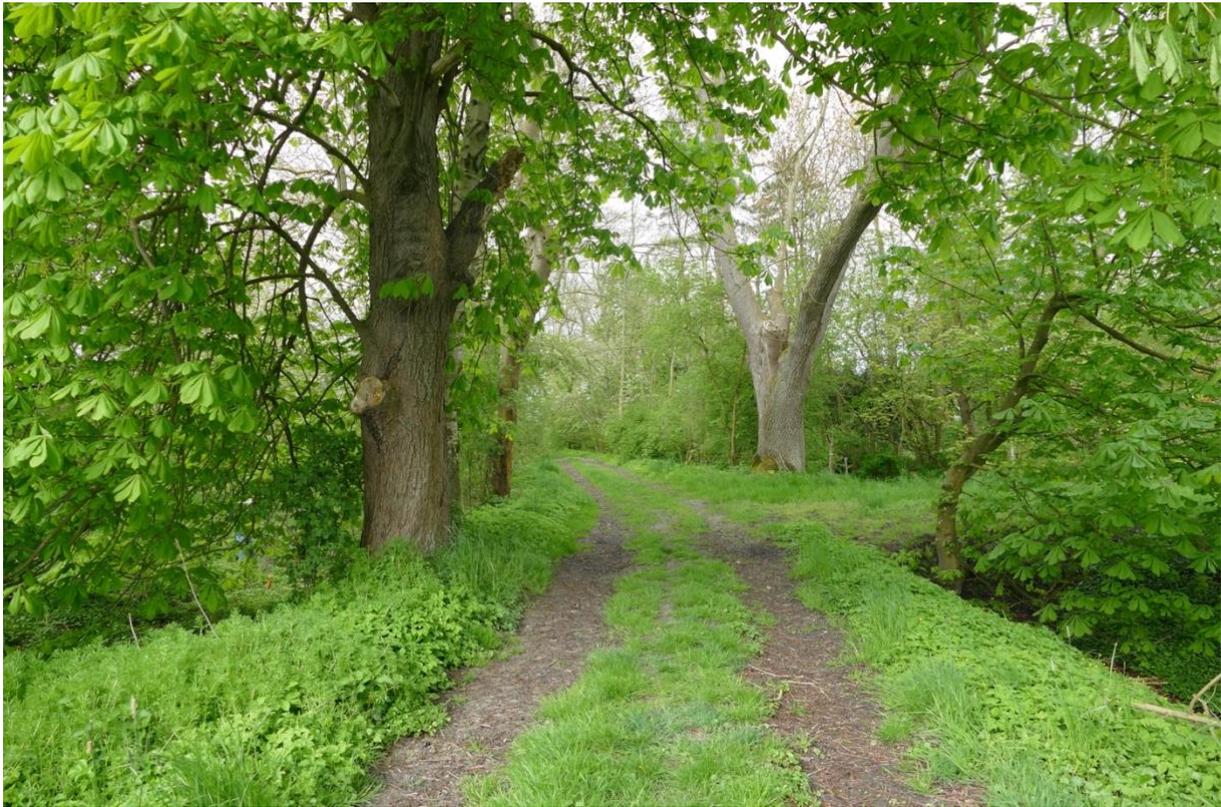
Ein Teil der Rauchschwalbennester am Wohnhaus



Die südliche Grundstücksseite. Blick in östlicher Richtung, links der Zwischendeichsweg



Die südliche Grundstücksseite. Blick in westlicher Richtung, links der Inkersfleth



Blick auf den Zwischendeichsweg in westlicher Richtung



Blick auf den Zwischendeichsweg in östlicher Richtung



Der Zwischendeichsweg in östlicher Richtung, rechts eine Wiese dahinter das Schilffeld.  
Links die angrenzenden Wiesen



Blick auf die Wiese, dahinter das Schilffeld. Rechts der Inkersfleth

## 9 Anhänge

### Gesetzliche Bestimmungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) v. 16.2.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 3. März 1997 im Amtsblatt L 61 (S.1)

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 v. 25.4.1979, S. 1) vom 30.11.2009

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)

### Literaturverzeichnis

NLWKN prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/ Biotoptypen mit besonderen Handlungsbedarf /2011

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inf. dienst Nat.schutz Niedersachs. 35: 181-260.

BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie ([http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html); 19.06.2008)

THEUNERT, R.: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.

SÜDBECK P.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

K. GEDEON, C. GRÜNEBERG, A.MITSCHKE, C.SÜDFELDT: Atlas Deutscher Brutvogelarten



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 513/2021-2026
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 14.11.2024
<p><b>1) Beratung und Beschlussfassung über die Entscheidungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ´Kindertagesstätte Sandstedt´, Ortsteil Sandstedt</b></p> <p><b>2) Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung einschließlich der Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ´ Kindertagesstätte Sandstedt´, Ortsteil Sandstedt</b></p>	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
Gremium	
X	28.11.2024
Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss	
X	12.12.2024
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen	
X	16.12.2024
Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen	

- 1) Zu den eingegangenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06. – 12.07.2024 und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat das Planungsbüro Instara Entscheidungsvorschläge ausgearbeitet und den Planentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst (s. Anlage). Die Abwägung ist sachgerecht und entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuches.
  
- 2) Die Entscheidungsvorschläge der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wurden berücksichtigt, eine Feststellungsfassung wurde erstellt. Diese liegt der Anlage bei. Nach dem Feststellungsbeschluss werden die Verfahrensunterlagen dem Landkreis Cuxhaven zur Genehmigung vorgelegt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

- 1) Die Entscheidungsvorschläge mit Stand vom 11.09.2024 zu den eingegangenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung der Planunterlagen) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) im Bauleitplanverfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Sandstedt der Gemeinde Hagen im Bremischen werden gemäß Vorlage beschlossen.

- 2) Die Feststellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Kindertagesstätte Sandstedt', Ortsteil Sandstedt der Gemeinde Hagen im Bremischen, bestehend aus der Planzeichnung wird mit der Begründung gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der jeweils geltenden Fassung beschlossen

**Anlagen:**

zu 1) Entscheidungsvorschläge mit Stand 11.09.2024

zu 2) Feststellungsfassung der Planzeichnung mit Begründung und Anlagen der 72. FNPÄ (Stand 11.09.2024)

# instara

## **72. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Hagen im Bremischen**

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen  
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)  
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27628-225 / Stand: 11.09.2024)

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landkreis Osterholz

### ANREGUNGEN UND HINWEISE

#### 1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

##### 1.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 12.07.2024)

Zu der o.g. Bauleitplanung wird vom Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung genommen:

##### Archäologische Denkmalpflege

Zu der geplanten Maßnahme bestehen keine Bedenken.

Die Genehmigung kann unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises keine Bedenken zur vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Dem nebenstehenden Hinweis wurde bereits gefolgt. Ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis ist schon in der Planzeichnung enthalten. Zudem wird redaktionell die Begründung um das Kapitel 8 „Nachrichtlicher Hinweis“ ergänzt.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### **Gesundheitsamt**

Der Bereich Gesundheit - Fachbereich Krisenmanagement & Umweltmedizin - nimmt aus umweltmedizinischer Sicht zu der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen zur bisherigen Nutzung als Außengelände, Lagerplatz und Garten einer ehemaligen Hofstelle ergibt sich ein allgemeines Risiko für das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen. Es wird empfohlen, in einem nachgelagerten Verfahrensschritt ein einfaches Bodenscreening durchzuführen. Ziel des Screenings ist es sicherzustellen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen vorliegen, die die Gesundheit der zukünftigen Nutzer der Kindertagesstätte beeinträchtigen könnten.

Neben vorstehenden Anmerkungen und Hinweisen, bestehen aus umweltmedizinischer Sicht keine Bedenken.

### **Amt Wasser- und Abfallwirtschaft**

#### Fachgebiet Kreisstraßen und Infrastruktur

Seitens der Kreisstraßenmeisterei Dorum bestehen keine Bedenken gegen die FNP-Änderung in Sandstedt.

#### Fachgebiet Gewässerschutz

Keine Bedenken: Das Plangebiet wird an den vorhandenen, zentralen Schmutzwasserkanal (SWK) des OOWV angeschlossen.

#### Fachgebiet Wasserwirtschaft

Aus Sicht der Oberflächenentwässerung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme des Wasserverbandes Wesermünde zur Schaffung von nutzbarem Rückhaltvolumen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die nachgelagerte Planungsebene der Genehmigungsplanung und Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus umweltmedizinischer Sicht keine weiteren Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreisstraßenmeisterei Dorum keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachgebiets Gewässerschutz keine Bedenken zur vorliegenden Bauleitplanung bestehen, da das Plangebiet an den zentralen Schmutzwasserkanal des OOWV angeschlossen wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Fachgebiet Wasserwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken zur vorliegenden Bauleitplanung vorträgt. Die nebenstehend angesprochene Stellungnahme des Wasserverbandes Wesermünde findet im Folgenden unter dem Punkt 1.20 Beachtung.

## Anregungen und Hinweise

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken.

### Naturschutzamt

#### Zum Erhalt ortsbildprägender Bäume und Gehölze

Laut Umweltbericht sollen die ortsbildprägenden Bäume - hierzu können alle der im artenschutzrechtlichen Gutachten ausgewiesenen sechs potentiellen Habitatbäume gerechnet werden - erhalten werden (zur Lage dieser Bäume siehe Abb. 2 auf Seite 5 des „Artenschutzrechtlichen Fachgutachtens...“).

Auch die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zur Umsetzung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im „Artenschutzrechtlichen Fachgutachten“ geht davon aus, dass insbesondere Alt-bäume mit Höhlen erhalten werden, sodass Verbotstatbestände nicht gegeben sind.

Die „Habitatbäume“ wachsen überwiegend im Randbereich des westlichen Planungsgebietes und entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. Der derzeitige bauliche Entwurf zur Kindertagesstätte sieht hier die Anlage von Parkflächen vor. Das Gebäude der Kindertagesstätte hat zur nördlichen Grenze einen geringen Abstand und tangiert den Wurzelbereich der Habitatbäume und erfordert darüber hinaus im weiteren Grenzbereich umfangreiche weitere Gehölzbesichtigungen.

Angesichts der besonderen Bedeutung der Habitatbäume sowohl potentiell für den Artenschutz als auch für die hohe Wertigkeit des kulturhistorischen Siedlungsbildes, sollten die Parkplatzflächen nebst Zufahrt und die Lage des Kindertagesstättengebäudes so konzipiert werden, dass insbesondere die alte Eiche im Zufahrtsbereich des Parkplatzes sowie die drei in der Mitte der nördlichen Grundstücksgrenze wachsenden Eschen erhalten werden können (durch das Freihalten des Kronen-Wurzelbereiches von Gebäuden und befestigten Flächen).

Des Weiteren ist vorausschauend zu bedenken, dass ein Straßenausbau und eine Verrohrung des Straßenseitengrabens doch relativ wahrscheinlich sein werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Wasserschutzgebiet von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen ist und somit auch keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass laut dem Naturschutzamt kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorliegt, wenn die im artenschutzrechtlichen Gutachten sowie dem Umweltbericht ausgewiesenen und erläuterten sechs potenziellen Habitatbäume im Plangebiet erhalten werden.

Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Verfahrensebene der Genehmigungsplanung und können aufgrund dessen nicht mit in die Planunterlagen der vorbereitenden Bauleitplanung aufgenommen werden. Es ist jedoch zu konstatieren, dass eine Abstimmung mit dem Architekturbüro stattgefunden hat, welches die Genehmigungsplanung vornimmt, sodass die Lage der Zufahrt und der Parkflächen zum Erhalt der Bestandsgehölze angepasst wurde.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis zum Straßenausbau auf nachgelagerter Planungsebene rät ein Fachbüro hinzu zu ziehen, um

## Anregungen und Hinweise

aufgrund der vorhandenen Wertigkeiten aus hiesiger Sicht die Gemeinde Hagen bereits bei der Planung und bei der späteren Ausführung ein Fachbüro einbinden sollte, um Sicherungsmaßnahmen, insbesondere im Wurzelbereich der zu erhaltenden ortsbildprägenden Straßenbäume, sowie Eingriffsminimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht gewährleisten zu können.

Nach dem „Artenschutzrechtlichen Fachgutachten zur 72. Änderung des FNP“ sind alle Gehölzbestände innerhalb und an den Rändern des Plangebietes wertgebende Strukturen als Bruthabitat.

In Anbetracht der Ergebnisse der faunistischen Potentialeinschätzungen, insbesondere zur Avifauna mit 28 z.T. gefährdeten Vogelarten, sollten neben den Großbäumen auch die sonstigen Gehölze /Gebüsche in den Randbereichen als potentiell Nahrung- und Bruthabitat auf dem Baugrundstück weitestgehend erhalten werden.

Der Umweltbericht sieht als Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut „Landschaftsbild“ eine „Eingrünung“ mit standortgerechten einheimischen Gehölzen vor.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dafür plädiert, den Erhalt von Gehölzen Vorrang vor Neuanpflanzungen einzuräumen. Auch wenn sich hierunter nicht standortgerechte einheimische Laubgehölze befinden sollten, können auch Ziergehölze als Habitat im innerörtlichen Siedlungsbereich von Relevanz sein und die Funktion der „Eingrünung“ unvermittelt ohne Zeitverzug übernehmen. Hierdurch könnte sich auch der Umfang der im nachgelagerten Genehmigungsverfahren noch zu bestimmenden erforderlichen Heckenanpflanzungen in der Nähe des Plangebietes zur Vermeidung eines Verbotstatbestands in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Avifauna verringern (siehe „Artenschutzrechtliches Fachgutachten...“, Seite 29).

Zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (siehe den Umweltbericht in der Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Die Zuweisung des seit über 10 Jahren verwilderten Hausgartens (PH) mit der Biotopwertstufe I (geringe Bedeutung) ist angesichts der Ergebnisse der Potentialeinschätzungen zur Avifauna, zu den Fledermäusen,

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

die Straßenbäume adäquat zu schützen. Auf der vorliegenden Planungsebene der Bauleitplanung kann dem nicht Folge geleistet werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie geben die Inhalte des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens wieder. Dort wird betont, dass möglichst viele Bestandsgehölze und Grünstrukturen erhalten bleiben sollen. Es ist in der Begründung kurz zusammengefasst und liegt im Original als Anhang der Begründung bei.

Dem nebenstehenden Hinweis wird gefolgt und das Kapitel 9.5 im Umweltbericht um eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme redaktionell ergänzt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Zuweisung des Biototyps wurde innerhalb des Fachgutachtens (siehe Anhang der Begründung) vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis,

## Anregungen und Hinweise

Reptilien etc. nicht sach- und fachgerecht. Hausgärten mit Großbäumen, Ruderalfluren, ungenutzt mit Spontanvegetation entsprechen der Wertstufe III (allgemeine Bedeutung). Ich verweise hierzu auf die entsprechende Definition der Wertstufen von Biotoptypen und auf die Wertzuweisung des Biotoptyps „Hausgarten mit Großbäumen“ (PHG) in Drachenfels (2012) sowie auf die Beschreibungen dieses Biotoptyps im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (2021).

Die hieraus resultierende höhere Wertung in Tabelle 3 des Umweltberichtes zu den „Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf“ für das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ bitte ich im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.

Auf die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Verbotstatbestände für Amphibien, Reptilien, und gefährdeter Brutvögel, insbesondere zur Baufeldräumung, weise ich hin (siehe „Artenschutzrechtliches Fachgutachten...“).

### Amt für Bauaufsicht und Regionalplanung

#### Baudenkmalpflege

Alle eventuell im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen stehen **nicht unter Denkmalschutz**. Östlich des Plangebiets befindet sich das denkmalgeschützte Kirchgrundstück Ecke Marktstraße/Osterstader Straße mit der Kirche St. Johannis und dem sie umgebenden Kirchhof/Friedhof. Die Entfernung zwischen Kirchhof und Plangebiet beträgt in etwa 120 m, zwischen Kirche und Plangebiet herrscht ein Abstand von ca. 130 m.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

dass aufgrund der Ausgestaltung des verwilderten Gartens eine Zuordnung in den Biotoptyp PH ausreichend erscheint.

Aufgrund der nebenstehenden Bedenken wird der Biotoptyp im Umweltbericht als PHG angepasst als *Hausgarten mit Großbäumen*. Gemäß der aktuellen Bewertungstabelle für Biotoptypen gemäß Drachenfels, herausgegeben vom Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Stand Februar 2024 wird der Biotoptyp PHG regulär mit der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) bewertet. Lediglich besonders wertvolle Ausprägungen unterliegen einer allgemeinen Bedeutung und somit der Wertstufe III. Im vorliegenden Fall wird von einer „normalen“ Ausprägung ausgegangen. Eine über das normale Maß, hinausgehende Ausprägung kann nicht erkannt werden. Auswirkungen auf die Kompensation ergeben sich nicht, da lediglich Biotoptypen mit einer Wertigkeit von III und höher, gemäß dem angewendeten Breuer-Modell, gesondert kompensationspflichtig sind.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Bewertung des Biotoptyps mit der Wertstufe II auf nachgelagerter Planungsebene berücksichtigt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle eventuell im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen nicht unter Denkmalschutz stehen. Die Ausführungen zu den Baudenkmalern in der näheren Umgebung zum Plangebiet werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

Westlich befindet sich eine denkmalgeschützte Hofstelle (Wohnwirtschaftsgebäude, Scheune und Hofpflasterung) auf dem Grundstück Deichstrenge 11. Der Abstand zum Plangebiet beträgt in etwa 210m.

Zwischen den Denkmalen und dem Plangebiet besteht vorhandene Bebauung, die eine Sicht untereinander ganz oder zum überwiegenden Teil unterbindet. Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung.

Zur geplanten Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes werden aus denkmalpflegerischer Sicht **keine Bedenken** erhoben werden.

### Regionalplanung

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet kulturelles Sachgut, das im LROP seit der Änderung vom 17.09.2022 in den Anhängen 4a und 4b als historische Kulturlandschaft HK15 „Osterstader Marsch“ festgelegt ist. Gemäß Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 LROP sollen diese Gebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Auch vor einer Sicherung im RROP sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Grundsätze der Raumordnung aus Abschnitt 3.1.5 Ziffer 02 LROP zu berücksichtigen, nach denen historische Kulturlandschaften erhalten werden sollen, die Belange der historischen Kulturlandschaften also berücksichtigt werden und deren wertgebende Elemente erhalten werden sollen. Dies ist auch im vorliegenden Fall anzuwenden. Für die HK15 Osterstader Marsch sind gemäß LROP-Begründung das Landschaftsbild, historische Kulturlandschaftselemente und Baudenkmäler wertgebend. Daher ist eine Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz der Raumordnung notwendig und zu ergänzen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Bauleitplanung aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und in der Begründung im Kapitel 3.1 „Raumordnerische Vorgaben“ der Grundsatz 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ der Landesraumordnung aufgenommen. Die vorliegende Planung sieht eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Sicherung der sozialen Infrastruktur im Ortsteil Sandstedt vor. Sie wird sowohl durch die öffentliche Hand geplant, als auch umgesetzt. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass die Planung verträglich für das Landschaftsbild umgesetzt wird, sodass die Planung der historischen Kulturlandschaft gerecht wird. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Art Brachfläche, die größtenteils als privater Ziergarten diente und seit Langem infrastrukturell vorbereitet und unbebaut im Ortskern liegt. Aufgrund dessen ist die Wahl auf die vorliegende Fläche gefallen. Es ist aus naturschutzfachlichen Gründen zudem geplant, möglichst viel von den Gehölzbeständen zu erhalten und das Kindergartengebäude in die vorhandenen Landschaftselemente einzufügen. Aufgrund dessen wird die vorliegende Planung hinsichtlich des Landschaftsbildes als sehr verträglich eingestuft.

Darüber hinaus müssen Erdarbeiten im Plangebiet in Begleitung einer fachkundigen Person der Baudenkmalpflege des Landkreises durchgeführt werden, da sich das Plangebiet innerhalb einer *Gesamtanlage (Ensembles)*, die dem Denkmalschutz unterliegt, befindet. Infolge dessen kann davon ausgegangen werden, dass die historischen Kulturlandschaftselemente, wie die Wurth, auf der sich das Plangebiet befindet, ausreichend geschützt werden.

## Anregungen und Hinweise

Die untere Waldbehörde hat festgestellt, dass die Bauleitplanung Wald gemäß des NWaldLG tangiert. Die in Rede stehende Bauleitplanung hält auch den Abstand von 100 m oder mehr zum Waldrand nicht ein.

Das Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 im RROP 2012

**„Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“**

ist jedoch zu beachten. Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Raumordnung ist jedoch nicht vorhanden. **Daher werden seitens der Raumordnung Bedenken geltend gemacht.**

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden sowohl das Forstamt Rotenburg der Niedersächsische Landesforsten als auch das Forstamt Nordheide-Küste der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beteiligt. Der Gemeinde liegen weder Stellungnahmen der Forstämter, noch eine Stellungnahme der unteren Waldbehörde des Landkreises Cuxhaven vor, welche die nebenstehenden Ausführungen hinsichtlich einer Einstufung der vorhandenen Gehölze als Wald im Sinne des NWaldLG bestätigen könnten.

Bei der als Wald in Rede stehenden Fläche handelt es sich um einen verwilderten privaten Garten mit den entsprechenden Großbäumen und Ziergehölzen. In östlicher Richtung schließen sich weitere private Gartenbereiche mit den entsprechenden Ziergehölzen und Pflanzen an. Ein Bewuchs mit Waldbäumen ist in beiden Bereichen nicht vorwiegend. Innerhalb der Fläche lässt sich kein typisches Waldbinnenklima erkennen, da umliegend um die Gärten Siedlungsstrukturen mit den entsprechenden Schallemissionen und Beeinträchtigungen vorhanden sind. Zudem lässt sich im vorliegenden Fall keine Biotopvernetzung erkennen, welche für innerhalb der vermeintlichen Waldfläche lebende Tiere wichtig ist. Die Fläche ist vollständig von Siedlungsbebauung eingekesselt. Die nächstgelegene größere Waldfläche liegt in einer Entfernung von etwa 4 km östlich des Plangebietes in der Geest. Das Plangebiet liegt innerhalb der Marsch, welche bereits aus der Historie heraus vollständig frei von Waldflächen ist. Die nebenstehende Einstufung als Wald im Sinne des Waldgesetzes wird durch die Gemeinde daher aus fachlichen Gründen angezweifelt, gleiches gilt für die angrenzenden Flächen.

Wie bereits erläutert, wird die Fläche nicht als Wald im Sinne des Waldgesetzes angesehen. Dessen ungeachtet wird Kapitel 3.1 um Ausführungen zu dem Ziel der Raumordnung redaktionell ergänzt. Änderungen an der vorliegenden Planung ergeben sich nicht.

## Anregungen und Hinweise

Die Bedenken könnten ggf. seitens der Gemeinde ausgeräumt werden. Dazu ist seitens der Gemeinde eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Raumordnung erforderlich.

### Hinweise:

Für weitere Hinweise und Erläuterung steht der zuständige Regionalplaner der unteren Landesplanungsbehörde Herr Liu zur Verfügung (Telefonnummer: 04721 66-2441). Zudem wäre aufgrund der Betroffenheit des Waldes ggf. eine Waldumwandlung notwendig. Dazu wäre eine Kontaktaufnahme mit der unteren Waldbehörde sinnvoll. Der zuständige Sachbearbeiter Herr Konetzny kann unter der Telefonnummer 04721 66-2590 erreicht werden.

Von den **anderen beteiligten Stellen** innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken zu der vorliegenden Bauleitplanung geäußert.

### **1.2 Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest Außenstelle Verden**

(Stellungnahme vom 21.05.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Das Vorhaben hat einen Abstand von rund 3,6 Kilometern zur nächstgelegenen in der Baulastträgerschaft der Autobahn GmbH des Bundes befindlichen BAB A 27.

Aufgrund des Abstandes zur BAB gibt es grundsätzlich keine Vorbehalte gegen die Planung.

Folgenden Punkt bitte ich jedoch textlich mit festzusetzen:

- Von der Bundesautobahn A 27 gehen Emissionen (Lärm, Abgase) aus. Etwaige Ansprüche daraus gegenüber dem Straßenbaulastträger der Autobahn, u. a. auf aktiven wie passiven Schallschutz, sind sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch zukünftig ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehe Ihnen gerne zur Verfügung.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der anderen Beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung geäußert werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des Abstandes von rund 3,6 km vom Plangebiet bis zur BAB A 27, keine Vorbehalte gegen die Planung seitens der Autobahn GmbH des Bundes geäußert werden.

Der nebenstehenden Bitte wird nicht entsprochen. Die Regelungsinhalte von Bebauungsplänen sind durch den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB sowie die BauNVO vorgegeben. Eine Rechtsgrundlage für einen pauschalen Ausschluss von Schutzansprüchen gegen nicht definierte Immissionen in der Zukunft ist nicht gegeben.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.3 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 22.05.2024)

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH/ WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

### 1.4 wesernetz Bremen GmbH

(Stellungnahme vom 23.05.2024)

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 21.05.2024 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.

Nach vorliegendem Planwerk befinden sich in der von Ihnen dargestellten Fläche keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der wesernetz Bremen GmbH, das Plangebiet liegt außerhalb unseres Versorgungsbereichs.

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

### 1.5 Ericsson Services GmbH

(Stellungnahme vom 23.05.2024)

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH und der von ihrem vertretenden Unternehmen im Plangebiet befinden.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Versorgungsanlagen von anderen Unternehmen im Plangebiet liegen können. Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden umfassend alle Leitungsbetreiber\*innen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind im Folgenden aufgeführt. Auch von ihnen werden keine Bedenken oder Einwände gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung geäußert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen oder Leitungen der wesernetz Bremen GmbH im Plangebiet befinden.

## Anregungen und Hinweise

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson & Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)

### 1.6 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Otterndorf - Katasteramt Wesermünde

(Stellungnahme vom 22.05.2024)

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes (Kindertagesstätte Sandstedt) und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 12.07.2024.

Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.

Ich weise allerdings darauf hin, dass laut den Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens die Veröffentlichungen mit einem Quellenvermerk zu versehen sind.

Quelle: **Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**

Des Weiteren sollte der Quellenvermerk in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage der Angaben des Liegenschaftskatasters entstanden sind, abgebildet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ericsson Services GmbH keine Einwände oder speziellen Planungsvorgaben geltend macht, da weder Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes noch des Netzes der Deutschen Telekom im Plangebiet liegen.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen, sie betrifft die nachgelagerte Planungsebene.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Der Bitte wird entsprochen und ein Hinweis redaktionell in die Begründung eingearbeitet.

Der Bitte wurde bereits entsprochen, da in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage des Liegenschaftskatasters entstanden sind, das Logo des LGLN schon enthalten ist.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.7 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 24.05.2024)

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.

**Sie können Ihre Anfragen zukünftig in diesem — für Sie - kostenlosen Portal einstellen. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.**

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter: <https://bil-leitungsauskunft.de>

Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: <http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/>

### 1.8 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 24.05.2024)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Diese allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen oder Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH und den von ihrem vertretenen Unternehmen betroffen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

### **Wichtiger Hinweis in eigener Sache:**

**Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein**

-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter [www.gasunie.de/downloads](http://www.gasunie.de/downloads) -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### **1.9 TenneT TSO GmbH**

(Stellungnahme vom 23.05.2024)

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen oder Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und von ihr vertretenden Unternehmen betroffen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die TenneT TSO GmbH nicht vom vorliegenden Planvorhaben betroffen ist und sie auch keine weiteren Planungen einleitet oder beabsichtigt.

## Anregungen und Hinweise

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

**Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 1.10 Amprion GmbH

(Stellungnahme vom 10.06.2024)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

### 1.11 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 10.06.2024)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.05.2024.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Beteiligungsschritte im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung vorgesehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Höchstspannungsleitungen der Ampiron GmbH im Plangebiet verlaufen.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wurden umfassend alle Unternehmen am vorliegenden Planverfahren beteiligt, die Versorgungsleitungen im Plangebiet haben könnten. Von ihnen äußert niemand Bedenken oder Einwände gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

### 1.12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 13.06.2024)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

#### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung geltend macht, da keine Anlagen des Unternehmens im Plangebiet liegen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden aufgrund dessen an vorliegender Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.13 HWK, Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

(Stellungnahme vom 19.06.2024)

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

\*\*\* Bitte beteiligen Sie uns zukünftig im Rahmen der TÖB Beteiligung unter der E-Mailadresse: [bauleitplanung@hwk-bls.de](mailto:bauleitplanung@hwk-bls.de). Danke! \*\*\*

### 1.14 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 19.06.2024)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung bestehen keine Bedenken.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Wir weisen jedoch vorsorglich auf befindliche TK-Linien im östlichen Bereich der Straße Reihe hin.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Pläne sind der kostenlosen Trassenauskunft Kabel zu entnehmen, die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

<https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#>

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus handwerklicher Sicht keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Der nebenstehenden Bitte wurde im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens bereits gefolgt und die HWK anhand der nebenstehenden Mailadresse beteiligt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken äußert.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung, sodass sie nicht beeinträchtigt werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es betrifft die nachgelagerte Planungsebene der Genehmigungsplanung und wird aufgrund dessen an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.15 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 10.07.2024)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

### 1.16 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 22.05.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.

Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuerstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuerstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken anführt, da sich keine Leitungen im Plangebiet befinden.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Planes ist derzeit nicht geplant.

Die nebenstehenden, allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden aufgrund dessen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

### **Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!**

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse:

[ToeB-Verfahren@ewe-netz.de](mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de)

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH  
GE-AS Leitungsrechte  
Cloppenburger Straße 302  
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

### **1.17 IHK, Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum** (Stellungnahme vom 28.06.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.

Dies betrifft die nachgelagerte Planungsebene und wird aufgrund dessen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen wurde bereits gefolgt und die EWE NETZ GmbH bereits anhand der nebenstehenden Mailadresse am vorliegenden Planverfahren beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Bauleitplanung vorträgt.

## Anregungen und Hinweise

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.

### 1.18 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 02.07.2024)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB), Ziffer 38, entsprochen.

Die nebenstehenden, allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: [https://lgl.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://lgl.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

### **Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeiterleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

### **1.19 OOWV, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband**

(Stellungnahme vom 05.07.2024)

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LGLN eine Luftbildauswertung des Plangebiets empfohlen wird. Es wurden bislang weder Luftbilder weder ausgewertet, noch Sondierungen durchgeführt oder die Fläche geräumt. Aufgrund dessen besteht der allgemeine Verdacht auf eine Belastung des Plangebiets mit Kampfmitteln.

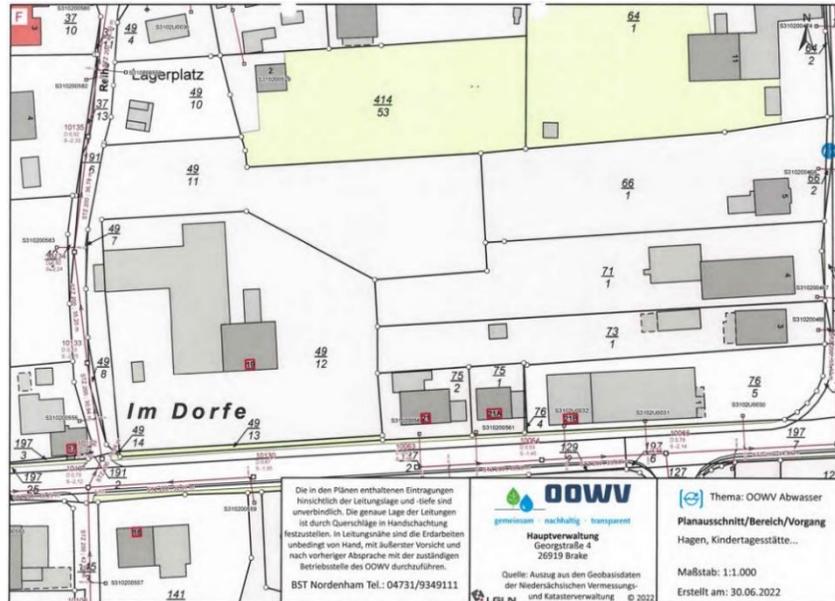
Um den Belang der Kampfmittelbeseitigung adäquat zu behandeln, wird ein Hinweis im Kapitel 8 redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Beteiligungsschritte im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung vorgesehen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

In unserer Stellungnahme vom 13. Juli 2022 — AP-LW-AWN/R5/07/22/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.



Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Nachtrag Instara: Stellungnahme vom 13.07.2022:

„Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Entsorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehend angesprochene Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist im Folgenden aufgeführt:

*Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen.“*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden, wenn die oben angeführten Hinweise Beachtung finden.

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Entsorgungsleitungen des OOWV im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden. Diese sind laut des mitgeschickten Lageplans im Bereich des Plangebiets westlich der Gemeindestraße „Reihe“ verortet und somit nicht mehr Teil des Plan-gebiets. Somit erlaubt die vorliegende Bauleitplanung weder*

## Anregungen und Hinweise

der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

### **Entsorgungssicherheit**

Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) und unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden können. Nehmen Sie bitte vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50 m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut, überpflanzt noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen und Bäume müssen einen Abstand von mindestens 2,50 m zur Leitung haben.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Gemeinde um folgende Punkte zu klären:

- Geländehöhen
- Grundstückparzellierung
- Anfallende Abwassermengen

Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc.

Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

eine Überbauung noch eine Überpflanzung der Leitungen des OOWV. Sollte es zum Bedarf eines Straßenausbaus kommen, würde sich dies zudem auf der nachgelagerten Bauantragsebene ergeben, sodass die vorliegende Ebene der Bauleitplanung unberührt bleibt.

Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die nachgelagerte Bauantragsebene und wird aufgrund dessen im vorliegenden Bauleitverfahren lediglich zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die angesprochenen Leitungen sich außerhalb des vorliegenden Plangebietes, also westlich der Gemeindestraße befinden, ist weder eine Überplanung noch Überpflanzung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung möglich. Die Schutzbereiche können somit eingehalten werden und alle nötigen Schächte bleiben anfahrbar. Die nebenstehende Anregung wird somit zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Bitte wird auf dieser Ebene der Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen, da sie die nachgelagerte Ebene des Bauantrages betreffen und dort abgehandelt wird.

Dies wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird lediglich zur Kenntnis genommen. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Planung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“,

## Anregungen und Hinweise

Für den „Küchenbereich“ ist eine Abscheideranlage für Fette gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040, bestehend aus Schlammfang und Fettabscheider, mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht erforderlich.

Die o.g. Abscheideranlage für Fette mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht gilt nur für den Abwasserstrang „Abwasser aus dem Küchenbereich“ und nicht für sonstiges Sozialabwasser, wie z.B. Toilettenabwasser, das direkt dem Übergabeschacht zugeführt werden muss.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines mobilen Kleinfettabscheiders nicht geeignet ist.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kirschberger unserer Betriebsstelle Nordenham, Tel: 04731 9349111, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: [stellungnahmen-toeb@oowv.de](mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de) zu senden.

### 1.20 Wasserverband Wesermünde

(Stellungnahme vom 12.07.2024)

Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan).

Der Wasserverband Wesermünde plant im Zuge der Sanierungsmaßnahmen in Sandstedt die Trinkwasserleitung in der Straße Reihe zu erneuern. Der Querschnitt der Leitung wird höchstwahrscheinlich vergrößert. Zudem wird wahrscheinlich die Lage der Trasse verändert. Der Sanierungszeitplan ist noch nicht aufgestellt.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

welche durch die öffentliche Hand geplant und umgesetzt wird. Ihr wird zugesprochen, dass sie eine adäquate und umfassende Erschließungsplanung nach den rechtlichen Vorgaben vornimmt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft ebenfalls die nachgelagerte Ebene des Bauantrages.

Die nebenstehende Bitte wurde bereits gefolgt und im Rahmen der vorliegenden frühzeitigen Beteiligung der OOWV mittels nebenstehender Mailadresse beteiligt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband Wesermünde im Zuge der Sanierungsmaßnahmen in Sandstedt die Trinkwasserleitungen in der westlich angrenzenden Erschließungsstraße Reihe, erneuern möchte. Dies betrifft die nachgelagerte Planungsebene der Erschließungsplanung, sodass auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung die Anregungen zur Kenntnis genommen werden können.

## Anregungen und Hinweise

Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.07.2022.

### Nachtrag Instara: Stellungnahme vom 26.07.2022

Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zur o. a. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP).

Unter Berücksichtigung folgenden Hinweise und Anregungen bestehen zu den o. a. FNP seitens des Verbandes keine Bedenken.

Die Trinkwasserversorgung wird im Rahmen der Satzung des Verbandes sichergestellt. Für Wasserabnahmen, die über das übliche Maß der Trinkwasserversorgung hinausgehen, können vom Wasserverband keine Garantien gegeben werden bzw. sind gesondert mit dem Verband zu vereinbaren.

In den Sommermonaten (Mai bis September) sind beim Wasserverband die Trinkwasserabgaben auf einem hohen bis sehr hohen Niveau und steigen jährlich, sodass die vorhandene technische Infrastruktur an ihre Grenzen gerät. Die Trinkwassersysteme sind auf einen berechneten Durchschnittswert ausgelegt, d. h. es wird auf den sog. „Gleichzeitigkeitsfaktor“ aufgebaut. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht alle Verbraucher gleichzeitig den Spitzenbedarf abfordern. Bei anhaltender Trockenheit und hohen Temperaturen kann jedoch genau das eintreten, sodass es zu bestimmten Tageszeiten zu Spitzenbelastungen kommen kann und hydraulische Probleme im o. a. Bebauungsplangebiet auftreten können. Dies führt zunehmend zu Versorgungsengpässen, die u. a. durch Druckverminderungen beim Endkunden spürbar werden.

Um den Verbrauch von wertvollem Trinkwasser (auch vor dem Hintergrund des Klimawandels mit zunehmend anhaltenden Trockenzeiten in den zurückliegenden Jahren) zu begrenzen, sollte das Regenwasser durch z. B. Bau einer Zisterne (min. 2 m<sup>3</sup>) zur Gartenbewässerung genutzt werden. Dies sollte in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden.

Der Wasserverband weist darauf hin, dass aufgrund von hygienischen Aspekten die Dimensionierung der Trinkwasserleitungen für das FNP-

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die abgegebene Stellungnahme des Wasserverbandes Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist im Folgenden aufgeführt:

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserverbandes Wesermünde unter Berücksichtigung folgender Aspekte keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung bestehen.*

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband lediglich das übliche Maß der Trinkwasserversorgung leisten kann und sicherstellt.*

*Die nebenstehenden, allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen. Derartige spezifische Ausgestaltungen zur Handhabung mit Trink- und Regenwasser sind Teil der nachgelagerten Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens. Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die Fläche des Plangebietes über ausreichende Flächenkapazitäten verfügt zur Realisierung derartiger Anlagen.*

*Die nebenstehende Aussage zur nötigen Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde stellt über die Trinkwasserversorgung*

## Anregungen und Hinweise

Gebiet zur Vorhaltung der Trinkwasserversorgung und nicht zur Vorhaltung des Löschwassers ausgelegt wird. Gegebenenfalls ist die Dimensionierung der Trinkwasserleitung nicht ausreichend um die Deckung des Löschwasserbedarfes sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist dann über netzunabhängige Löschwasserentnahmestellen (wie z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter etc.) vorzusehen. Feuerlöschwasser aus Hydranten des Versorgungsnetzes wird den Mitgliedern des Verbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 NBrandSchG, nur in der Menge zur Verfügung gestellt, wie es die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen versorgungstechnisch (mengen- und druckmäßig) zulassen.

Sofern sich die Leitungstrassen (Erschließungsstraßen) nicht in Eigentum der Gemeinde befinden, hat der Erschließungsträger dem Verband nachzuweisen, dass die Gemeinde diese übernehmen und widmen werde (Übernahmeerklärung). Andernfalls muss für die Versorgung der Fläche eine einzelvertragliche Regelung getroffen werden.

Innerhalb des Plangebietes (Flurstück 119/46; Flur 9; Gemarkung Rechtenfleth) befindet sich die Trinkwasserhausanschlussleitung (DA 50 PE) der öffentlichen Wasserversorgung. Diese Hausanschlussleitung ist für das Gebäude (Zwischendeichsweg 2) ausgelegt. Bei den geplanten mobilen und autarken Ferienunterkünften ist höchstwahrscheinlich ein weiterer Trinkwasseranschluss oder sogar mehrere zu erstellen. Wir weisen vorsorglich auf folgenden Paragraphen unserer Satzung hin:

Gem. § 11 Abs. 1 Punkt 2 der AVBWasserV und Punkt 7 der Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Wesermünde zur AVBWasserV wird voraussichtlich die Anschlussleitung zum Grundstück 9 unverhältnismäßig lang (Länge > 25 m). Der Wasserverband könnte in diesem Fall eine Messeinrichtung (Wasserzählerschacht) an der Grundstücksgrenze verlangen.

## 2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER\*INNEN

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hatten die Bürger\*innen im identischen Zeitraum wie die Behörden und Träger\*innen öffentlicher Belange vom 07.06.2024 bis zum 12.07.2024 die Möglichkeit die Planunterlagen sowohl online als auch analog im

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

die grundsätzliche Versorgung mit Löschwasser sicher. Da es sich bei der vorliegenden Planung hauptsächlich um eine Umnutzung der Wohngebäude und eine moderate Nutzungserweiterung handelt, ist die grundsätzliche Löschwasserversorgung im Bestand gewährleistet. Zudem befindet sich direkt angrenzend an das Plangebiet das Inkersfleth, welches ganzjährig ausreichend Wasser führt, um im Brandfall die Sicherheit für Leib und Leben sicherzustellen. Auf Baugenehmigungsebene kann bei Bedarf eine zusätzliche Wasserversorgung nachgewiesen werden bspw. anhand von Löschwassertanks. Der Geltungsbereich bietet hierfür potenziell ausreichend Platz, um Anlagen für Löschwasser-Speicher zu errichten.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsstraße Zwischendeichsweg bleibt unverändert im Bestand bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsebene.

Die technischen Ausgestaltungen bei möglicherweise nötigen Erschließungsmaßnahmen sind Teil der nachgelagerten Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens und werden aufgrund dessen an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht wurden.

## Anregungen und Hinweise

Rathaus der Gemeinde einzusehen. Die Planunterlagen bestehen dabei aus der Planzeichnung, Begründung und Anhang sowie der eingegangenen Stellungnahmen mit zugehöriger Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Dort erhielt die Öffentlichkeit die Chance Fragen zur Planung zu stellen sowie Einwände und Anregungen vorzutragen.

Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht, sodass keine Anregungen oder Bedenken seitens der Öffentlichkeit eingegangen sind.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Ausgearbeitet: Bremen, den 11.09.2024

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

# Planzeichenerklärung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sonstige Planzeichen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

## Nachrichtliche Hinweise

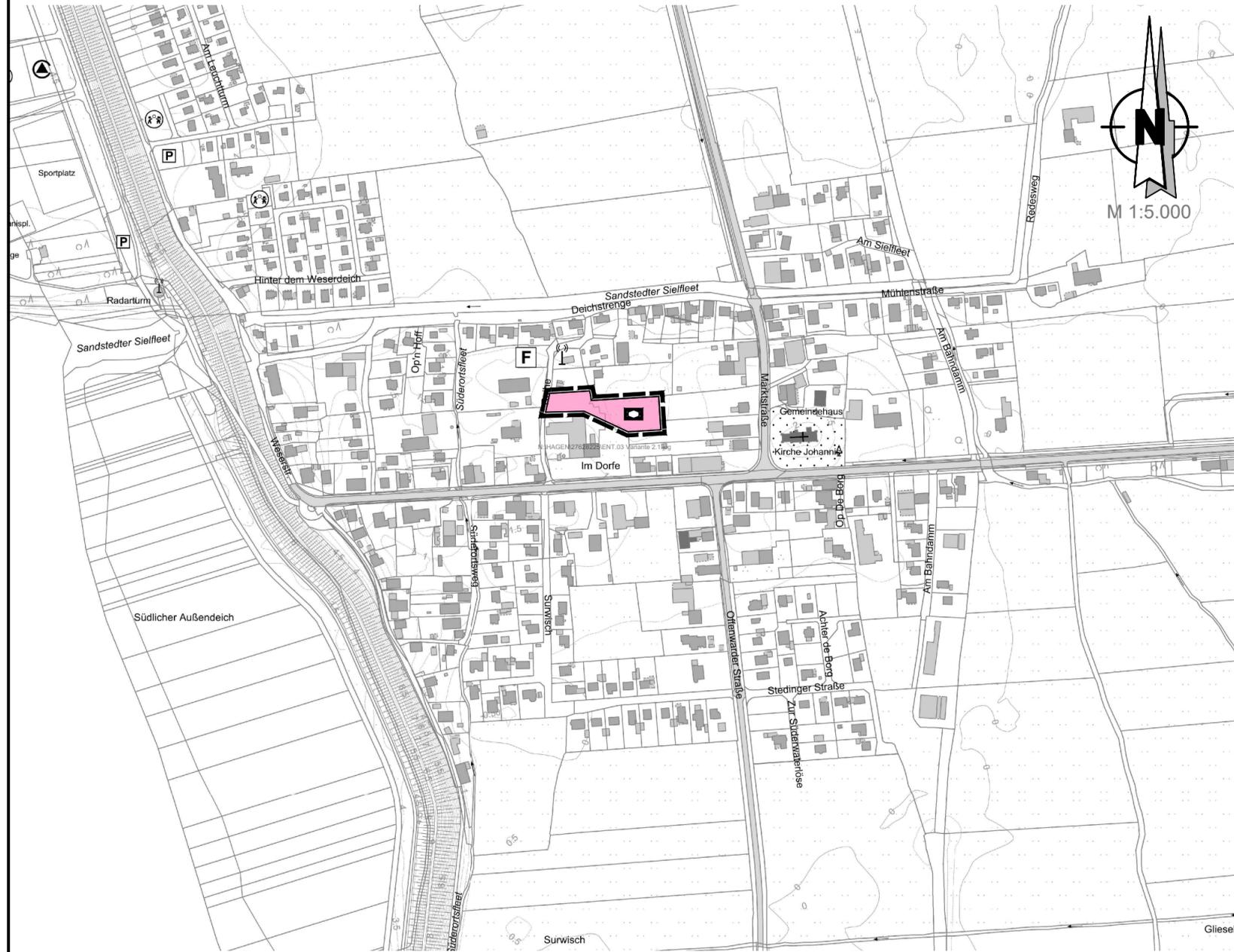
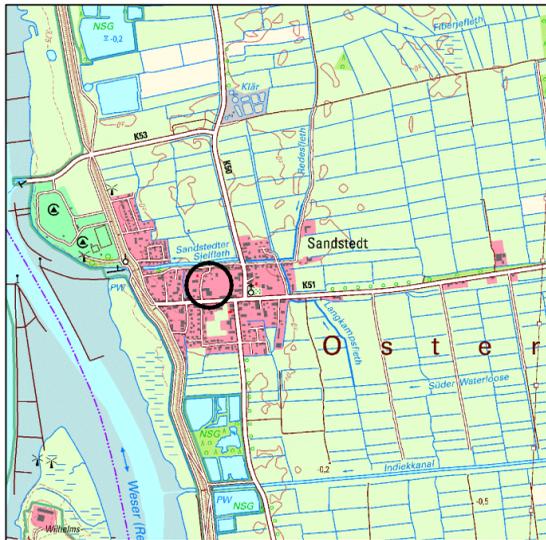
### Archäologische Denkmalpflege

Gründungsarbeiten (Erdarbeiten) dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven durchgeführt werden.

### Militärische Altlasten

Für den Großteil des Plangebiets wurde bislang keine Luftbildauswertung zur militärischen Altlastenerkundung durchgeführt. Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

## Übersichtsplan Maßstab 1:25.000



# Flächennutzungsplan

# 72. Änderung

## Gemeinde Hagen im Bremischen

Bereich: Kindertagesstätte Sandstedt

- Feststellungsfassung -

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Hagen im Bremischen, den

(Wittenberg)  
Bürgermeister

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.07.2022 bis 15.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hagen im Bremischen, den

(Wittenberg)  
Bürgermeister

### Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK5)  
Maßstab: 1:5000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen  
Regionaldirektion Wesermünde

Vermessungs- und Katasterverwaltung © Jahr 2021



### Planverfasser

Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von

**instara**

Vahrer Straße 180  
Tel.: (0421) 43 57 9-0  
Fax.: (0421) 45 46 84

28309 Bremen  
Internet: www.instara.de  
E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 30.05.2022 / 22.06.2022 / 21.03.2024 / 11.09.2024

(instara)

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hagen im Bremischen, den

(Wittenberg)  
Bürgermeister

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 72. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Hagen im Bremischen, den

(Wittenberg)  
Bürgermeister

### Genehmigung

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ..... ) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Genehmigungsbehörde

### Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom ..... bis ..... gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Hagen im Bremischen, den .....

(Wittenberg)  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am ..... wirksam geworden.

Hagen im Bremischen, den .....

(Wittenberg)  
Bürgermeister

### Verletzung von Vorschriften

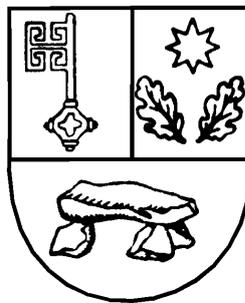
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 72. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hagen im Bremischen, den .....

(Wittenberg)  
Bürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein:

Hagen im Bremischen, den



Begründung zur

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes**

(Bereich Kindertagesstätte Sandstedt)

**Gemeinde Hagen im Bremischen**

- Feststellungsfassung - (Stand: 11.09.2024)

## Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNTERLAGE.....	3
2.	ÄNDERUNGSBEREICH.....	3
3.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN .....	3
3.1	Raumordnerische Vorgaben.....	3
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung .....	9
3.3	Verbindliche Bauleitplanung .....	9
4.	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	10
5.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE .....	10
6.	INHALT DER ÄNDERUNG.....	11
7.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	11
7.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.....	11
7.2	Verkehr .....	11
7.3	Öffentlicher Personennahverkehr .....	12
7.4	Denkmalschutz .....	12
7.5	Ver- und Entsorgung.....	12
7.6	Immissionsschutz.....	13
7.7	Wasserwirtschaft.....	13
7.8	Hochwasserschutz / Katastrophenvorsorge .....	13
7.9	Kampfmittelbeseitigung.....	15
8.	NACHRICHTLICHE HINWEISE .....	15
9.	UMWELTBERICHT.....	16
9.1	Einleitung .....	16
9.2	Besonderer Artenschutz .....	18
9.3	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung .....	19
9.4	Ziele des Umweltschutzes .....	19
9.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	21
9.6	Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	26
9.7	Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung .....	26
9.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	27
9.9	Zusätzliche Angaben .....	27
9.9.1	Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren.....	27
9.9.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	27
9.10	Zusammenfassung .....	28

**Anhang:** Artenschutzrechtliches Fachgutachten zur 72. Änderung des FNP „Kita Sandstedt“  
Gemeinde Hagen i. Brem.  
(Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen – Faunistische und Floristische Erfassung –  
Ökologische Fachgutachten – Umweltbegleitung, Bremen, Stand November 2023)

**Hinweis:** Als Quelle für alle Kartendarstellungen der Begründung ist das Landesamt für  
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benennen, auch  
wenn das Logo des LGLN nicht zusätzlich auf der Kartendarstellung selbst  
verzeichnet oder im Abbildungstext aufgeführt ist.

## Planaufstellung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

### 1. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung für die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unter Verwendung einer vom Katasteramt Wesermünde zur Verfügung gestellten digitalen amtlichen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt worden.

### 2. ÄNDERUNGSBEREICH

Der ca. 0,3 ha große Änderungsbereich befindet sich im Zentrum der Ortschaft Sandstedt, Gemeinde Hagen im Bremischen, östlich angrenzend an die Straße Reihe und nördlich der Osterstader Straße. Die räumliche Lage des Änderungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.

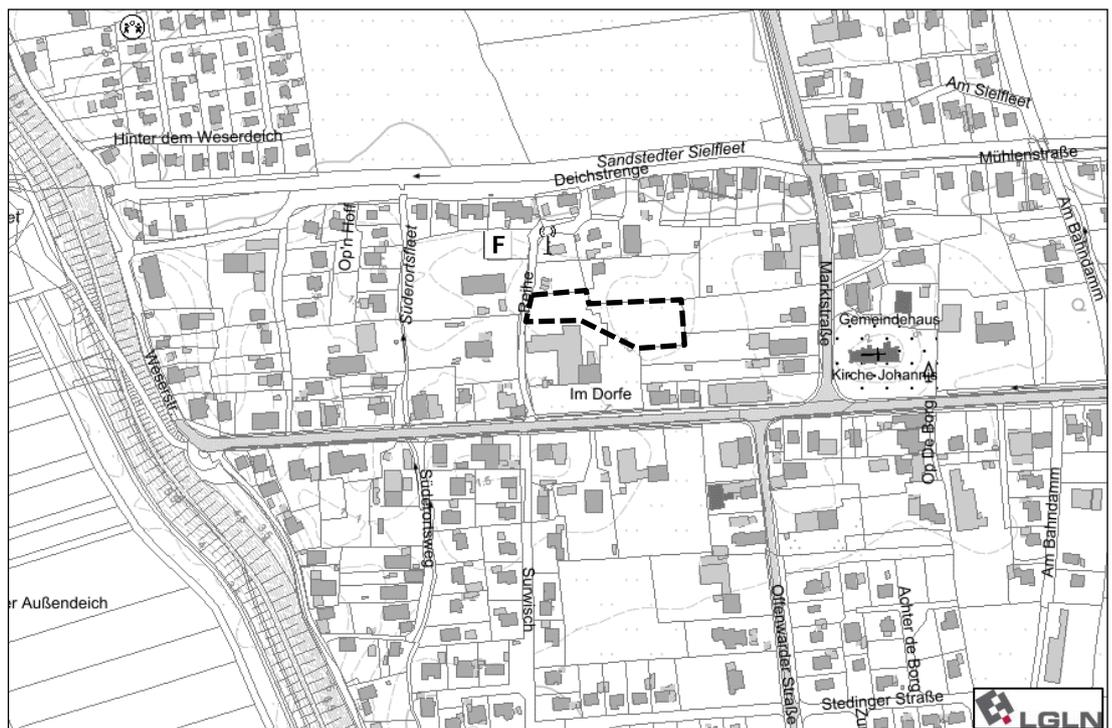


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes

### 3. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

#### 3.1 Raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017** formuliert und werden im **Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven (RROP) 2012** konkretisiert. Im RROP können darüber hinaus weitere Ziele festgelegt werden. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche

Vorgaben, so dass Bauleitpläne entsprechend anzupassen sind. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die **Ziele** werden nachfolgend im **fett** und *kursiv* formatierten Schriftbild, die *Grundsätze* nur in *kursivem* Schriftbild wiedergegeben.

In der zeichnerischen Darstellung des aktuellen **Landes-Raumordnungsprogramms (LROP 2008)**, zuletzt geändert durch Verordnung in der Fassung vom 26.09.2017, die nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl Nr. 20/2017, S. 378) am **06.10.2017** in Kraft trat) werden für die Ortschaft Sandstedt keine planerischen Zielsetzungen getroffen.

Das LROP enthält folgende raumordnerische Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind.

### **1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

**1.1. 07** *„Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten werden [...].*

*Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um [...]*

- *die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,*
- *die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können [...].“*

### **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

**2.2. 07** *„Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnahe in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.“*

Im Zuge der vorliegenden Planung soll eine *Gemeinbedarfsfläche* im Ort Sandstedt der Gemeinde Hagen im Bremischen festgesetzt werden, auf der die Errichtung eines Kindergartengebäudes und dazugehörige Anlagen geplant sind. Dadurch stärkt die Gemeinde das Angebot der sozialen Infrastruktur für Kinder gleichsam verbunden mit der Möglichkeit, dass diese weiterhin in einer zumutbaren Entfernung vorgehalten werden. Durch die Schaffung eines Kindergartens wird neben den Ansprüchen der Kinder selbst, zudem den Anforderungen junger Familien mit Kindern nachgekommen für die eine entsprechende Betreuungsstruktur für ihre Kinder unerlässlich ist.

Angesichts dessen ist die vorliegende Planung mit den Zielen der Landesplanung vereinbar.

In der **zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven (RROP) 2012** liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Ortes, welcher als *Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus* und als *Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung* gekennzeichnet ist. Für das Plangebiet

selber bestehen keine gesonderten Darstellungen. Nördlich, östlich und südlich des Änderungsbereiches befindet sich ein *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft*. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Vorranggebiet überregionale Hauptverkehrsstraße. Westlich befindet sich ein *Vorranggebiet Deich*, ein *Vorranggebiet Natur und Landschaft*, ein *Vorranggebiet Natura 2000* sowie ein *Vorranggebiet Sportboothafen*. Nördlich, östlich und südlich befindet sich ein *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft*. Darüber hinaus gibt es keine weiteren planungsrelevanten zeichnerische Darstellungen.

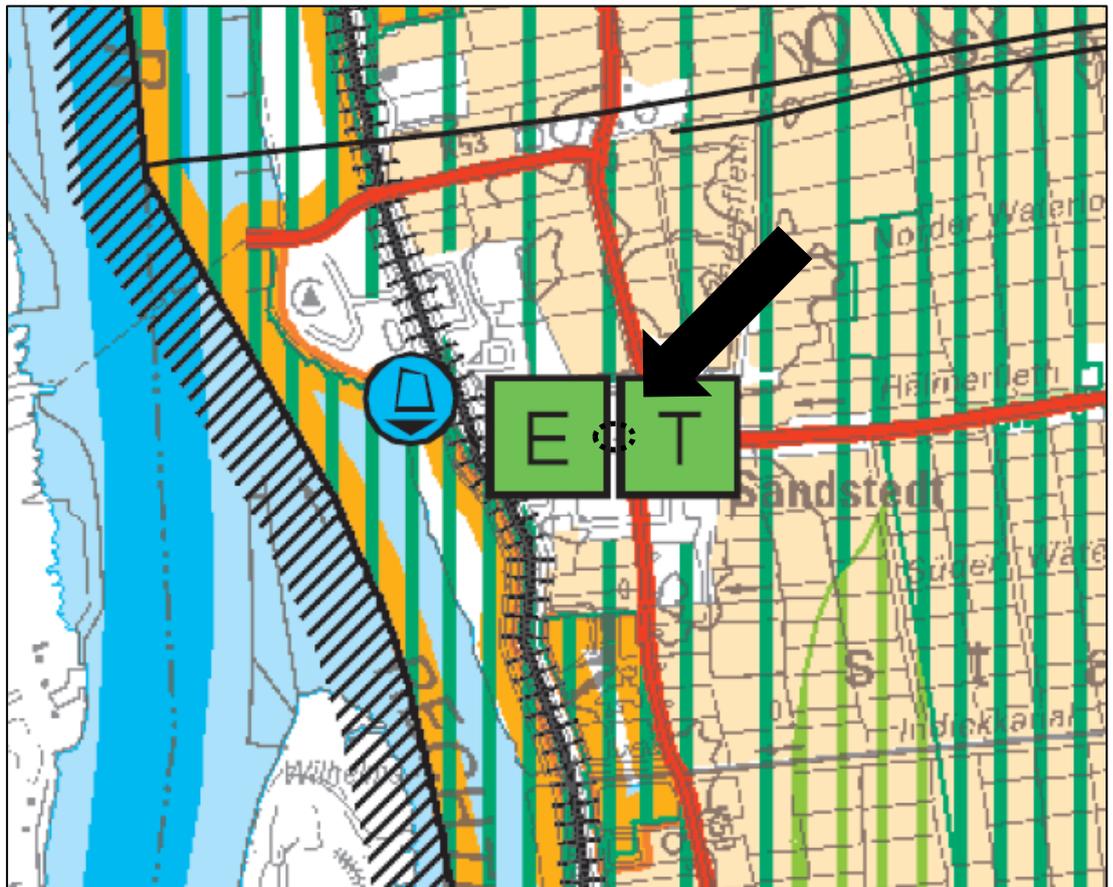


Abb. 2: zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm Cuxhaven 2012

Nachfolgend werden die planungsrelevanten **Ziele** und **Grundsätze** des gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Cuxhaven 2012 wiedergegeben.

### 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises

1.1 01 „Raumordnung soll die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Landkreises schaffen. Dabei ist vor allem anzustreben:

- Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in den Siedlungsbereichen des Landkreises, [...]“

⇒ Durch die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen soll eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden, um eine Kindertagesstätte an dieser Stelle zu errichten. Diese soll die Kinderbetreuung für die Familien in und um Sandstedt sicherstellen und dem Mangel an Kindertagesplätzen entgegenwirken.

1.1 03 „Durch eine nachhaltige räumliche Entwicklung soll eine hohe Lebensqualität auch für kommende Generationen gewährleistet werden. Einer Abwanderung der

*Bevölkerung soll entgegengewirkt werden. Bei allen Planungen sind die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen.“*

⇒ Durch die Errichtung einer Kindertagesstätte werden Familien in und um Sandstedt entlastet durch eine dann nahegelegene Kinderversorgung. Außerdem kann ein Sicherstellen von sozialer Infrastruktur eine gute Basis für weitere Familiengründungen sein, die sich sodann positiv auf die Demographie auswirken wird.

1.1 04 **„Neben der qualitativen Verbesserung der Infrastruktur kommt im Landkreis auf Grund der Strukturschwäche der Schaffung notwendiger zusätzlicher Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu.“**

⇒ In der Gemeinde Hagen im Bremischen gibt es eine Unterversorgung an Kindertagesplätzen. Dies wird zum Anlass dieser Planung genommen.

## **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

2.1 04 *„Die Siedlungsentwicklung in den Städten und Gemeinden soll sich umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht vollziehen und der demografischen Entwicklung sowie einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen.“*

⇒ Die vorliegende Planung hat den hohen Bedarf an Kindertageplätzen im Gemeindegebiet zum Anlass und soll helfen diesen Bedarf teilweise decken zu können.

2.1 05 **„Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen ist die Siedlungsentwicklung an vorhandenen Siedlungsbereichen auszurichten. Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Neue Baugebiete sind vorrangig durch Auffüllen der Ortslagen zu schaffen. Leerstand in der bebauten Ortslage ist durch Umnutzung / Neubau zu beseitigen.“**

⇒ Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung in dem Sinne, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan für eine Fläche geändert werden soll, die sich im Zentrum Sandstedts befindet. Dafür werden keine un bebauten Bereiche im Außenbereich aufgegriffen, sondern eine Fläche die von Bebauung bereits umstanden wird. Somit wird durch die vorliegende Planung eine Auffüllung der Ortslage planungsrechtlich vorbereitet.

2.1 10 **„Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus werden festgelegt: [...] Sandstedt [...]. In diesen Standorten sind die touristischen Einrichtungen besonders zu sichern, räumlich zu konzentrieren und zu entwickeln.“**

⇒ Sandstedt ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus verzeichnet. Von diesem Fokus auf touristische Einrichtungen abgesehen werden aber auch u.a. soziale Infrastrukturen für die ortsansässige Bevölkerung benötigt. Die Kindertagesstätte die durch die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung ermöglicht werden soll, beeinträchtigt die Entwicklungsaufgabe Tourismus nicht.

2.1 11 **„Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden festgelegt: [...] Sandstedt [...]. In diesen Standorten sind die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu entwickeln.“**

⇒ Sandstedt ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung verzeichnet. Dieser Entwicklungsaufgabe steht die Bereitstellung infrastruktureller Grundausstattungen wie einer Kindertagesstätte nicht grundsätzlich entgegen. Die Kindertagesstätte die durch die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung ermöglicht werden soll, beeinträchtigt die Entwicklungsaufgabe Erholung nicht.

- 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**
- 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**
- 3.1.2 Natur und Landschaft**
- 3.1.2 07 **„Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit herausragender Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.“**
- ⇒ Das Vorranggebiet Natur und Landschaft befindet sich südlich sowie westlich des Änderungsbereiches im Bereich des Natura 2000 Gebietes, welches einen Abstand von ca. 370 m zum Änderungsbereich aufweist. Durch diesen Abstand wird das Vorranggebiet nicht negativ durch die Planung berührt.
- 3.1.2 08 **„Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit besonderer Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“**
- ⇒ In einer Entfernung von ca. 100 m nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Südlich und östlich des Änderungsbereiches befindet sich ebenfalls ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft jedoch mit einem noch größeren Abstand zum Änderungsbereich. Aufgrund der Abstände werden diese Vorbehaltsgebiete durch die Planung nicht beeinträchtigt.
- 3.1.3 Natura 2000**
- 3.1.3 02 **„Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.“**
- ⇒ Bei dem Natura 2000 – Gebiet handelt es sich zum einen um das EU-Vogelschutzgebiet mit dem Namen Unterweser (ohne Luneplate) mit der EU-Kennzahl DE2617-401 und zum anderen um das FFH-Gebiet mit dem Namen Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Julius Plate mit der EU-Kennzahl 2516-331, die wegen ihrer Entfernung von ca. 370 m nicht negativ durch die Planung berührt werden, zumal bereits großflächig Bebauung zwischen dem Natura 2000 – Gebiet und dem Änderungsbereich vorhanden ist.
- 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften**
- 3.1.5 01 „Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.“
- 3.1.5 02 „Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.“
- 3.1.5 04 „In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) [...] mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild [...] in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden [...]“
- ⇒ Die vorliegende Planung sieht eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Sicherung der sozialen Infrastruktur im Ortsteil Sandstedt vor. Sie wird sowohl durch die öffentliche Hand geplant, als auch umgesetzt. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass die Planung grundsätzlich verträglich für das Landschaftsbild umgesetzt wird, sodass die Planung der historischen Kulturlandschaft gerecht wird. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Art Brachfläche, die größtenteils als privater Ziergarten diente und seit Langem infrastrukturell

vorbereitet und unbebaut im Ortskern liegt. Aufgrund dessen ist die Wahl auf die vorliegende Fläche gefallen. Es ist aus naturschutzfachlichen Gründen zudem geplant, möglichst viel von den Gehölzbeständen zu erhalten und das Kindergartengebäude in die vorhandenen Landschaftselementen einzufügen. Aufgrund dessen wird die vorliegende Planung hinsichtlich des Landschaftsbildes als sehr verträglich eingestuft.

### **3.2.1.1 Landwirtschaft**

#### **3.2.1.1 03 „Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Funktionen werden landwirtschaftliche Gebiete als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zeichnerisch dargestellt.“ [...]**

⇒ Durch die Planung selbst wird keine landwirtschaftliche Fläche überplant. Das Vorbehaltsgebiet weist einigen Abstand zum Änderungsbereich auf. Die Planung berührt daher die Belange des Vorbehaltsgebietes nicht.

#### **3.2.1.2 05 „Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten. Die Entwicklung eines artenreichen und vielfältigen Waldrandes ist zu fördern.“**

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt inmitten der bebauten Siedlungsstruktur der Ortslage Sandstedt. Im näheren Umfeld sind Gehölzbestände und -gruppen vorhanden, welche zwar waldähnlichen Charakter aufweisen, von den beteiligten Forstämtern aber nicht als Wald im Sinne des NWaldLG benannt wurden. Obgleich nach Auffassung der Gemeinde insofern kein Wald vorhanden ist wurde vorsorglich überprüft, inwiefern das vorstehend genannte Ziel der Raumordnung betroffen wäre, wenn eine fachliche Wald-Einstufung vorläge.

Hierzu ist auszuführen, dass den (maximal rudimentären) siedlungsinternen Waldbeständen bereits im Bestand keine forstwirtschaftliche Nutzfunktion zukäme, da eine reguläre Bewirtschaftung innerhalb des Siedlungsbestandes ausgeschlossen werden kann.

Auch eine über die ökologische Funktion von Siedlungsinternen Einzelgehölzen und Gehölzgruppen hinausgehende Schutzfunktion im Sinne des Waldrechtes wäre aus identischen Gründen nicht zu attestieren.

Schließlich wäre auch eine Erholungsfunktion nicht gegeben, da die anthropogenen Einflüsse aus dem unmittelbaren städtebaulichen Umfeld eine Vergleichbarkeit mit Waldbeständen in im Außenbereich nicht zulassen.

Auszuführen ist auch, dass die vorhandenen Gehölzbestände aufgrund der vorhandenen Bewuchs- und Siedlungsstrukturen bereits im Bestand nicht in der Lage wären, einen Waldrand mit entsprechenden Übergangsstrukturen auszubilden.

Schlussendlich ist festzustellen, dass etwaig im Siedlungsgebiet vorhandene Waldstrukturen in einer Gemengesituation entstanden wären, welche durch störende Nutzungen im Sinne des vorstehenden Ziels bereits massiv geprägt wären bzw. für deren unmittelbares räumliches Umfeld bereits eine rechtswirksame Bauleitplanung (FNP-Darstellung als Dorfgebiet) existiert, welche in einem potenziellen Konflikt zu dem Ziel der Raumordnung stünde.

In der Zusammenschau ist bezogen auf das vorstehend genannte Ziel der Raumordnung festzustellen, dass die Wertigkeiten von Waldfunktionen durch die Planung nicht reduziert werden und eine Betroffenheit des Waldrandes insofern nicht vorliegt.

Weiterhin ist am 01.09.2021 zum Zwecke des Hochwasserschutzes die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Planungsvorgaben erfolgt aus systematischen Gründen im Kapitel 7.8 „Hochwasserschutz /

Katastrophenvorsorge“. Aus dem Kapitel geht hervor, dass die vorliegende Bauleitplanung der Verordnung zum länderübergreifenden Hochwasserschutz nicht entgegensteht.

### 3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen ist der Änderungsbereich größtenteils als *Öffentliche Grünfläche* dargestellt. Nur ein kleiner Teil im Süden ist als *Dorfgebiet* dargestellt.

Nördlich, östlich und südlich an den Änderungsbereich angrenzend befinden sich weitere Darstellungen einer *Öffentlichen Grünfläche*. Westlich angrenzend ist eine *gemischte Baufläche* dargestellt. Südlich des Änderungsbereiches ist ein *Dorfgebiet* dargestellt.

In etwas weiterer Entfernung in nordwestlicher Richtung ist eine *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der *Zweckbestimmung Feuerwehr* dargestellt.

Das Zentrum des Ortes Sandstedt, so auch der Änderungsbereich, befindet sich innerhalb einer dargestellten *Umgebung von Gesamtanlagen (Ensembles)*, die dem Denkmalschutz unterliegen.

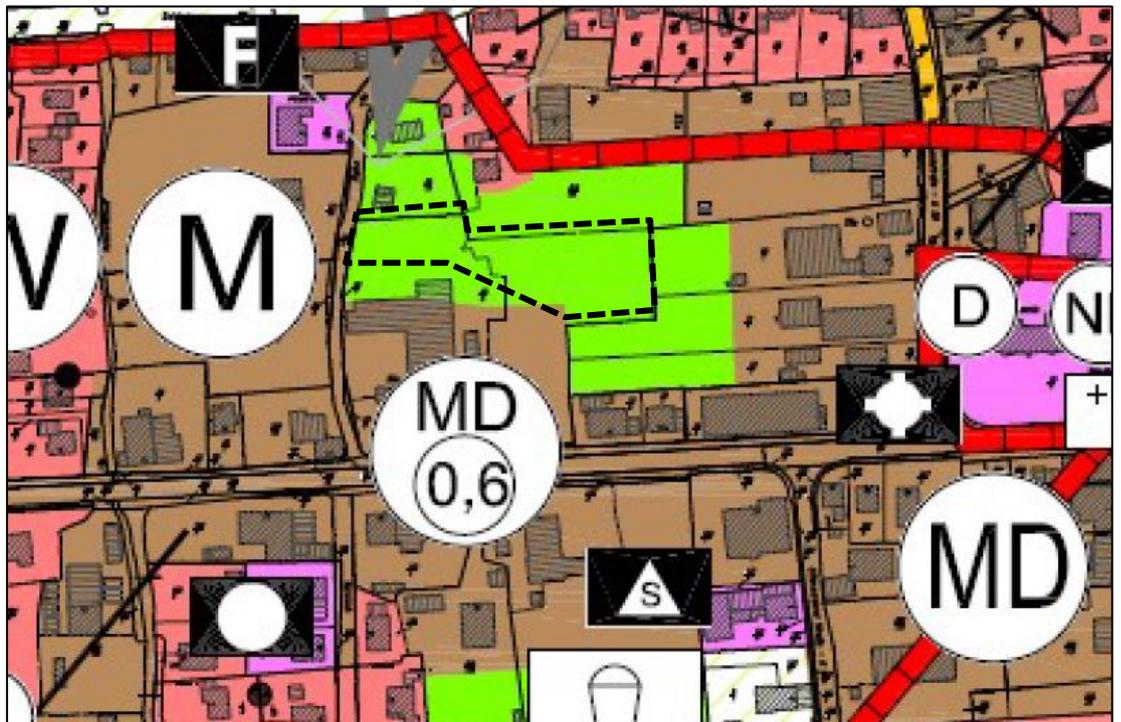


Abb. 3: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen; Änderungsbereich schwarz gestrichelt markiert

### 3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Westlich des vorliegenden Änderungsbereiches befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, Gemeinde Sandstedt, welcher seit dem 19.05.1994 rechtskräftig ist. Dieser setzt als *Art der baulichen Nutzung* im Osten des Plangebietes mehrere *Dorfgebiete (MD)* und eine *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der *Zweckbestimmung Feuerwehr* fest. Im Westen werden mehrere *Allgemeine Wohngebiete (WA)* festgesetzt. Zeichnerisch werden auch zwei Bereiche einer frühgeschichtlichen *Wurth* festgesetzt, welche unter Denkmalschutz stehen. Der Bebauungsplan hat viele zeichnerische und textliche Festsetzungen, die für die vorliegende Planung jedoch nicht relevant sind.

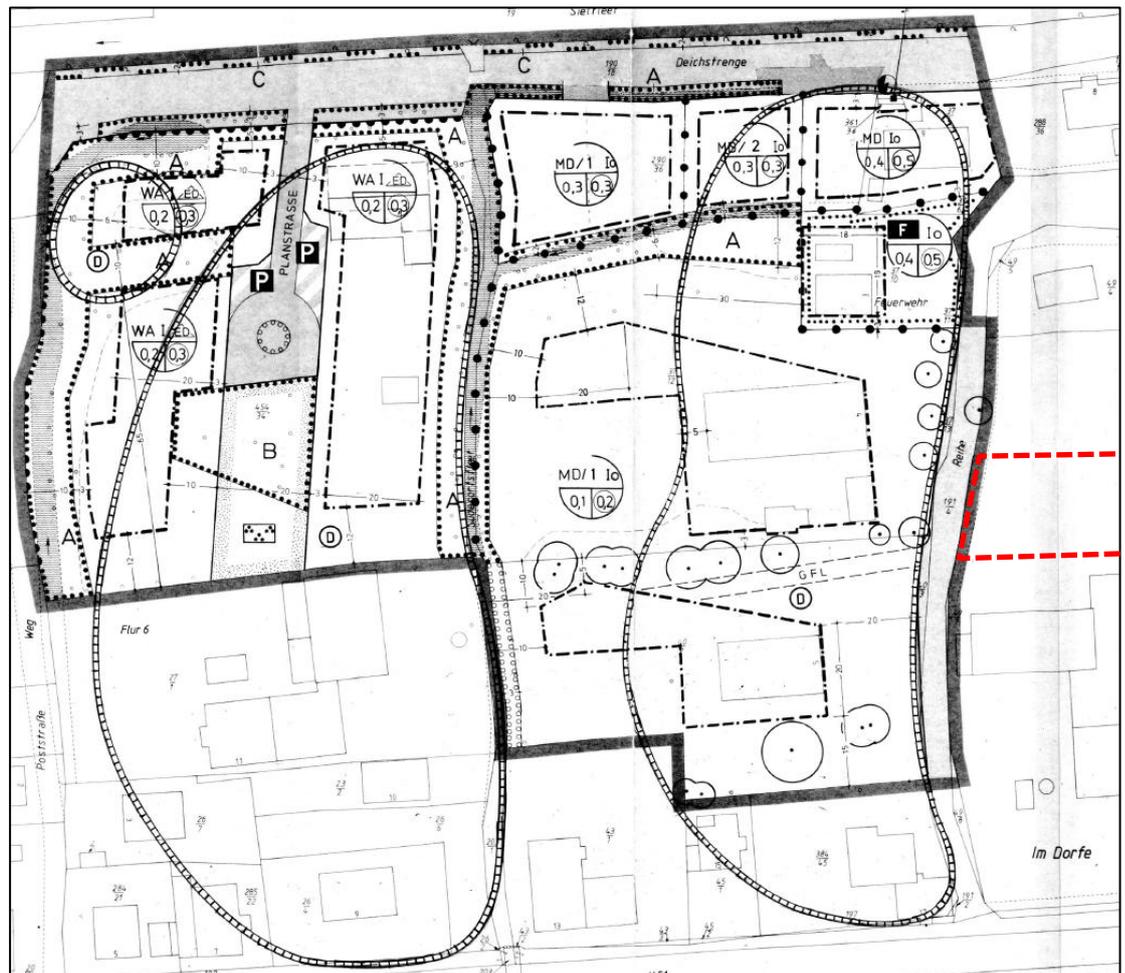


Abb. 4: Bebauungsplan Nr. 9 „Hof Wahls-Seedorff“; Änderungsbereich rot gestrichelt markiert

#### 4. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Der Änderungsbereich ist heterogen geprägt. Im Westen ist eine größere versiegelte Stellplatzfläche vorhanden. Im Zentrum des Änderungsbereiches stocken linienhaft Gehölze. Im Osten befindet sich eine Grünfläche.

Südöstlich des Änderungsbereiches befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Südwestlich befinden sich entlang der Osterader Straße drei Einzelhäuser, wovon das östlichste eine größere Kubatur aufweist und neben einer Wohnnutzung noch eine Bäckerei beinhaltet. Östlich angrenzend befinden sich Grünflächen. Nördlich des Änderungsbereiches befinden sich Einzelhäuser entlang der Straßen Deichstrenge und Reihe. Weiter nördlich befindet sich das Verordnungsgewässer Sandstedt Sielfleth. Nordwestlich befindet sich ein Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Sandstedt.

#### 5. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Vor ca. drei Jahren wurde der politische Wille in der Gemeinde Hagen im Bremischen geäußert, ein Konzept zum Ausbau der zukünftigen Kindertagesstätten anzufertigen. Dazu wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt eine Bedarfsanalyse zu erstellen. Auftragsgemäß wurde diese Bedarfsplanung 2019 vorgelegt. Auf Grundlage dieser Analyse wurde erkannt, dass die Versorgung an Kindertagesstättenplätzen in den Ortschaften der Marsch bei örtlicher

Betrachtung nicht gegeben ist. Dementsprechend hat der Rat beschlossen in der Ortschaft Sandstedt eine 1-gruppige Regeleinrichtung mit Erweiterungsoptionen zu errichten.

Um diesem Bedarf an frühkindlicher Infrastruktur in der Gemeinde im Bereich der Marsch gerecht zu werden, hat sich die Gemeinde nach geeigneten und verfügbaren Standorten in Sandstedt umgesehen. Der vorliegende Änderungsbereich ist bei der Suche als geeignet hervorgegangen und zudem steht diese Fläche der Gemeinde zur Verfügung.

Ziel der Planung ist es daher, eine *Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen darzustellen und damit die Errichtung einer Kindertagesstätte planungsrechtlich vorzubereiten.

## 6. INHALT DER ÄNDERUNG

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Darstellung der Öffentlichen Grünfläche geändert in eine *Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*.

## 7. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

### 7.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Für die Belange des Umweltschutzes ist zudem gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden und deren Ergebnisse im Kapitel 9 „Umweltbericht“ dargelegt. Dabei erfuhr der Artenschutz im Kapitel 9.2 besondere Würdigung. Die dort getroffenen Aussagen fundieren auf der Artenschutzrechtlichen Erfassung der Flora und Fauna im Plangebiet. Der detaillierte Bericht ist im Anhang wiederzufinden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes keine erhebliche Umweltauswirkungen für den Änderungsbereich zur Folge haben wird. Es sind die Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* von den durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Eingriffe in Natur und Umwelt betroffen. Weitere Schutzgüter sind von der vorliegenden Planung nicht in einem kompensationserheblichen Umfang betroffen. Eine Ausgleichsbilanzierung wird erst mit dem Bauantrag erfolgen, da erst dann der genaue Versiegelungsgrad in die Bilanzierung eingerechnet werden kann.

### 7.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die westlich angrenzende bestehende Straße Reihe. Diese führt in südlicher Richtung auf die Kreisstraße K51 Osterstader Straße und im Norden auf die Straße Deichstrenge. Diese führt in westlicher Richtung weiter u.a. zur BAB 27.

Um eine Vorausberechnung des zukünftigen Mehrverkehrs der durch die vorliegende Planung hervorgerufen wird zu erstellen, wird ein sehr konservativer Ansatz gewählt. Das bedeutet, dass bereits mögliche Erweiterungen der geplanten Kindertagesstätte in Sandstedt berücksichtigt werden sollen, auch wenn diese vorerst noch nicht Bestandteil der konkreten Planung sind. Damit soll gezeigt werden, dass selbst nach den Erweiterungen lediglich ein akzeptables Maß an Neuverkehren durch die Kindertagesstätte generiert wird. Die Kindertagesstätte soll Platz haben um ca. 50 - 70 Kinder<sup>1</sup> zu betreuen. Dazu werden ca. 5 – 10 Personen zu Betreuung der Kinder und der Gebäudewartung vor Ort tätig sein. Gemäß

<sup>1</sup> Im Weiteren wird von 70 Kindern ausgegangen um einen konservativen Schätzfall zu konstruieren

einem standardgemäßen Betrieb in einer solcher Einrichtung werden morgens zwischen 8 und 9 Uhr die meisten Eltern ihre Kinder zu Einrichtung bringen und am Nachmittag wieder abholen. Entsprechend wird zu diesen Zeiten der meiste Betrieb sein, was die Zu- und Abverkehre angeht. Dazu sei gesagt, dass die Verkehre sich am Nachmittag voraussichtlich etwas besser über die Stunden zwischen 15 und 17 Uhr verteilen werden. Es wird davon ausgegangen, dass pro Kind jeweils ein Weg gegangen oder gefahren wird. Dazu werden ca. 5 - 10 Wege<sup>2</sup> für das Personal dazukommen die jedoch zu früher (morgens) und später (abends) zurückgelegt werden. Aufgrund der zentralen Lage innerhalb der Ortschaft Sandstedt wird davon ausgegangen, dass ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Wege mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden. So wird dieser Anteil auf Grund der zentralen Lage auf ca. 10 % bis 20 % (15 % gemittelt) geschätzt. Zur Spitzenstunde (zwischen 8 und 9 Uhr) würden dann maximal ca. 68 motorisierte Mehrverkehre in diesem Bereich vorhanden sein. Bei einer Auslastung von 70 Kindern in der Kindertagesstätte, würden an einem Tag ca. 300 Wege (280<sup>3</sup> durch die Eltern und 20 durch das Personal) mehr gemacht werden. Davon werden ca. 255 Wege (85 %) mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt. Dieser verteilt sich primär nach Süden und nur zum untergeordneten Teil nach Norden. Dies ist ein Anstieg der Verkehre in diesem Bereich, jedoch ist dieser noch in einem zu tolerierenden Rahmen für die nächstgelegenen Anwohner, insbesondere da dieser Verkehrsanstieg nicht in den Abend- oder Nachtstunden vorhanden sein wird.

### 7.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Hinsichtlich des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) nutzt die vorliegende Bauleitplanung die Funktion der vorhandenen Businfrastruktur der Gemeinde Hagen im Bremischen. Durch die zentrale Lage des Plangebiets im Ortskern Sandstedt, ist sowohl ein Anschluss an umliegenden Ortschaften als auch an den Hauptort Hagen und dem Oberzentrum Bremerhaven gegeben. Von dort gibt es Möglichkeiten in den überregionalen Fernverkehr umzusteigen. Dies erfolgt anhand der Buslinien 573/574, 580 und 583/584, welche die nächstgelegene und etwa 360 m vom Plangebiet entfernte Haltestelle „Weserstraße“ anfahren. Auch wenn die Fahrpläne in erster Linie auf die Bedürfnisse des Schülerverkehrs ausgerichtet sind, entspricht das Angebot durchaus auch den Bedürfnissen der Zielgruppe einer Kindertagesstätte.

Die vorhandenen Infrastrukturen werden genutzt und somit die Belange des ÖPNV positiv berührt.

### 7.4 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, welcher im Flächennutzungsplan als *Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles)*, die dem Denkmalschutz unterliegen gekennzeichnet ist. Dies bezieht sich auf die frühgeschichtliche Wurth (oder auch Warft genannt) die sich in Sandstedt befindet und ein Charakteristikum des Ortes darstellen. Im Änderungsbereich befindet sich im Osten ebenfalls solche eine tradierte Erdanhäufung. Um diese zu schützen muss ein Mitarbeiter der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven bei den Erdarbeiten anwesend sein. Dadurch wird gewährleistet, dass die frühgeschichtliche Wurth geschützt wird.

Die Belange des Denkmalschutzes werden somit nicht negativ beeinflusst.

### 7.5 Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich befindet sich im Zentrum einer Ortschaft und ist im weiteren Umfeld umgeben von Bebauung die bereits an die Ver- und Entsorgungssysteme angeschlossen ist.

<sup>2</sup> Auch hier wird der konservative Fall konstruiert und somit angenommen, dass 20 Wege pro Tag bzw. 10 Wege morgens und 10 Wege am Abend durch das Personal gemacht werden

<sup>3</sup> 70 Hinfahrten am Morgen + 70 Rückfahrten am Morgen + 70 Hinfahrten am Nachmittag + 70 Rückfahrten am Nachmittag

Somit ist davon auszugehen, dass auch die Kindertagesstätte im Änderungsbereich daran angeschlossen werden kann.

#### **7.6 Immissionsschutz**

Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches befindet sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht schützenswerte Wohnnutzung. Die Nutzung einer Kindertagesstätte ist in Allgemeinen Wohngebieten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig. Die mit der Benutzung solcher Einrichtungen für die nähere Umgebung verbundenen Auswirkungen – vorwiegend Geräusche – sind ortsüblich und sozialadäquat. Diese Auswirkungen können eine allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung in Anspruch nehmen. Weitere Planungsauswirkungen, die die Belange des Immissionsschutzes tangieren, werden nicht erwartet.

#### **7.7 Wasserwirtschaft**

Der Änderungsbereich ist umgeben von bereits bestehender und erschlossener Bebauung. Daher wird davon ausgegangen, dass der Änderungsbereich problemlos an bestehende Wasser- und Abwasserleitungen im Bereich der Straße Reihe angeschlossen werden kann.

Bezüglich der Beseitigung des im Änderungsbereich anfallenden Niederschlagswassers ist anzustreben, das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern zu lassen, um somit das Regenwasser in den örtlichen Wasserhaushalt zurückzuführen. Dazu muss auf nachgelagerter Genehmigungsebene ein Versickerungsfähigkeit des Bodens nachgewiesen werden. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen zur Versickerung zu ergreifen.

#### **7.8 Hochwasserschutz / Katastrophenvorsorge**

Die Gemeinde Hagen im Bremischen misst dem Thema Starkregenvorsorge und damit einem Aspekt der Klimaanpassung besondere Bedeutung bei. Für das Plangebiet wurde daher eine überschlägige Gefährdungs- und Risikoanalyse für extreme Starkregenereignisse durchgeführt. Diese Analyse erfolgte unter der Prämisse, dass im Zuge des betrachteten Ereignisses der reguläre Abfluss über das gemeindliche Regenwasserkanalnetz nicht oder nur eingeschränkt funktionsfähig ist, da das Regenereignis realistischerweise nicht nur den hier gegenständlichen Planbereich, sondern auch die umgebenden Bereiche erfassen dürfte. Es ist somit – auch bei Neuanlage sehr leistungsfähiger Entwässerungssysteme im Plangebiet – nicht auszuschließen, dass es im gemeindeweiten Netz zu Rückstausituationen kommen kann. Als weitere Prämisse liegt der Betrachtung die Annahme zu Grunde, dass die Herstellung des Baugrundstücks zu relevanten Versiegelungen führen wird, welche die Versickerungsleistung reduzieren. Für das betrachtete Extremereignis ist aber auch davon auszugehen, dass die natürliche Versickerung (sowohl im Ursprungszustand als auch im Planzustand) dieses nicht aufnehmen kann und ein oberflächlicher Abfluss unvermeidbar ist.

- Topographische Aspekte: Das Relief des Plangebietes hat im Ausgangszustand eine relativ einheitliche Höhe. Im Osten gibt es zwar eine sehr moderate Senke (0,5 m NHN), ganzheitlich weist der Änderungsbereich jedoch eine ungefähre Höhe von 1 m NHN auf.

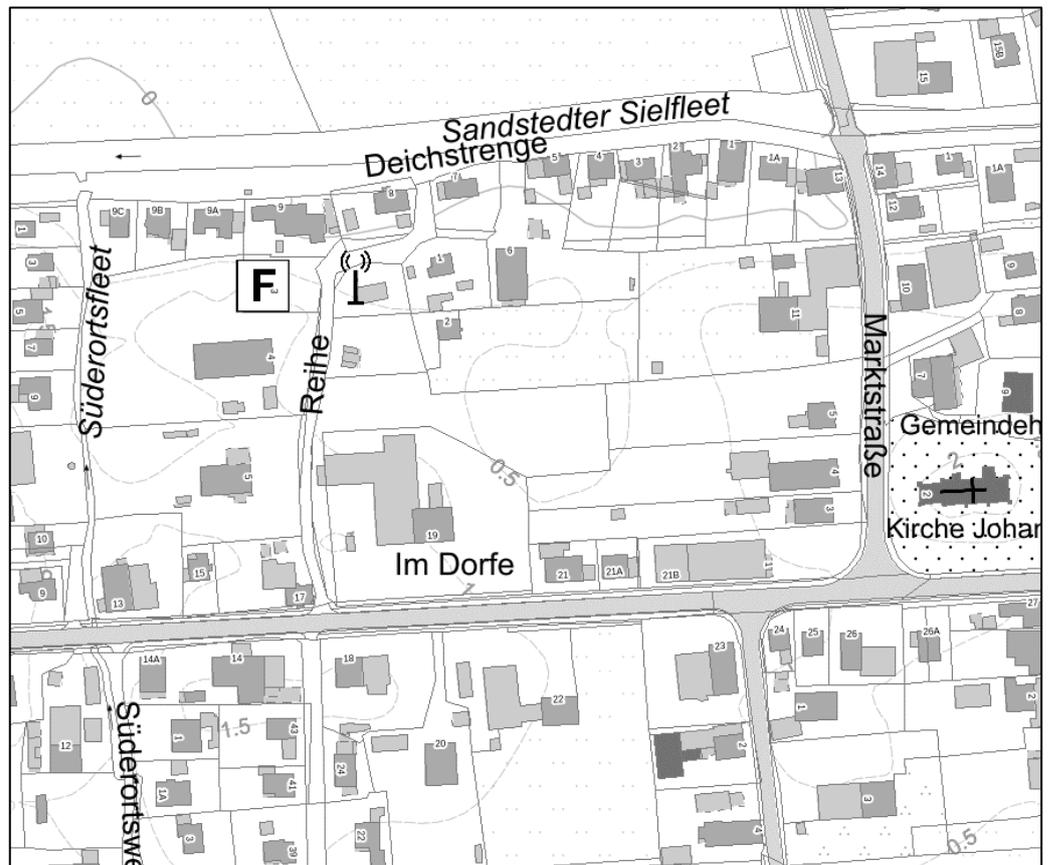


Abb. 5: Plangebiet mit Höhenlinien (Kartengrundlage: Nds. Umweltkarten LGLN ©)

- Generell liegt der Ort Sandstedt an der Weser und somit in einem Bereich der bereits Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt hat. Der Änderungsbereich in Sandstedt befindet sich laut den Nds. Umweltkarten zwar bedingt durch das Risikogewässer Tideeweser in dem Risikogebiet „HQextrem“ (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit), jedoch durch diese bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen gilt dieser Bereich als „geschützter Bereich“.
- Das Plangebiet liegt laut Nds. Umweltkarten sowohl außerhalb von Überschwemmungs- als auch außerhalb von Risikogebieten.
- Im Falle von extremen Starkregenereignissen wäre im Planzustand ein unkontrollierter Zulauf von den südlichen, südwestlichen und südöstlichen „Oberliegergrundstücken“ in das Plangebiet nur in sehr geringem Maße zu erwarten. Das Geländegefälle ist in jenem Bereich aber so gering, dass keine besondere Gefährdungslage zu erkennen ist.
- Innerhalb des Plangebietes selbst würde sich nach Umsetzung der Planung im Falle extremer Starkregenereignisse das Wasser dem Gefälle folgend ähnlich wie im Ausgangszustand verteilen. Bei dieser Betrachtung sind eventuelle Oberflächenveränderungen noch nicht mit berücksichtigt.
- Die vorstehenden Ausführungen wurden unter Zugrundelegung der gegebenen Geländetopographie und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bebauung in die nachfolgende kartographische Darstellung überführt, aus der sich erkennen lässt, wie die Fließrichtung der Wassers im Änderungsbereich und in direkter Umgebung fließen würde bei einem extremen Starkregenereignis
- Auf die Schaffung zentraler öffentlicher Überflutungsbereiche wird im vorliegenden Planfall verzichtet, da keine besonderen Gefährdungslagen bestehen (wie bspw. durch zu

erwartende Zuflüsse größeren Umfangs oder nahegelegene Offengewässer, welche über die Ufer treten könnten) und sich nachweislich der vorstehenden Aussagen die anfallenden Regenmengen sich in verschiedene Bereiche verteilen und eben nicht zentral anfallen werden.

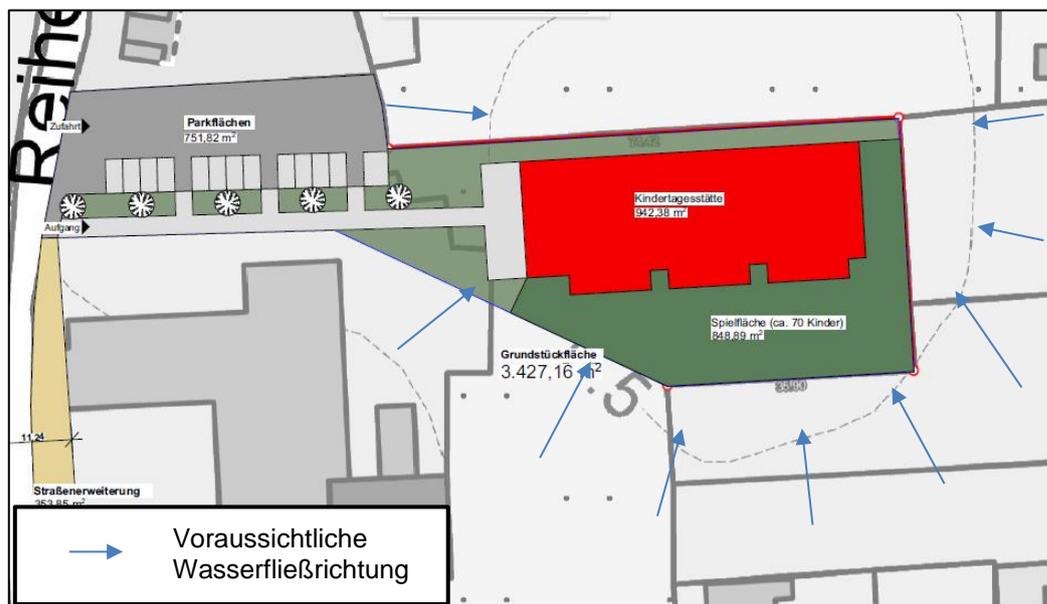


Abb. 6: Entwurf der geplanten Kindertagesstätte inklusive eingezeichneten voraussichtlicher Wasserfließrichtung bei extremen Starkregenereignissen (Quelle: Machbarkeitsstudie KITA in Sandstedt, hohe steitz architekten)

## 7.9 Kampfmittelbeseitigung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB empfahl die zuständige Fachbehörde eine Luftbildauswertung des Plangebietes, um den Bedarf einer potenziellen Kampfmittelbeseitigung festzustellen. Es wurden demnach im Plangebiet bislang keine Auswertung und keine Sondierung durchgeführt, sodass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Eine erhöhte Gefährdungslage durch vorhandene Kampfmittel aus dem zweiten Weltkrieg wird im vorliegenden Plangebiet durch die Gemeinde nicht gesehen, da es sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet und bislang keine Bombenfunde in der direkten Umgebung gemacht worden.

## 8. NACHRICHTLICHE HINWEISE

### Archäologische Denkmalpflege

Gründungsarbeiten (Erdarbeiten) dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven durchgeführt werden.

### Militärische Altlasten

Für den Großteil des Plangebiets wurde bislang keine Luftbildauswertung zur militärischen Altlastenerkundung durchgeführt.

Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

## 9. UMWELTBERICHT

### 9.1 Einleitung

Im Rahmen des Verfahrens zur Durchführung der 72. Flächennutzungsplanänderung sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB<sup>4</sup> vor. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht. In den nachfolgenden Kapiteln sind die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen im Landkreis Cuxhaven dargestellt.

Die Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung werden für den Änderungsbereich im Folgenden zusammengefasst und die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt. Die wichtigste Grundlage bildet der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven.

Anschließend erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die durch die Flächennutzungsplanänderung hervorgerufen werden. Hierzu wird zunächst der derzeitige Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft ermittelt. Diese Bestandsaufnahme berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Diese sind:

- Menschen
- Fläche
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und -objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand des sogenannten Breuer-Modells aus dem Jahr 1994 in seiner 2006 aktualisierten Version<sup>5</sup>.

Für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I - V) vor, für die Schutzgüter *Boden, Wasser, Klima / Luft* sowie *Landschaftsbild* in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter *Menschen, Fläche, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte* und *Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern* zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt:

<sup>4</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist.

<sup>5</sup> Breuer, W., 2006. Ergänzung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S.72). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Hannover.

Tab. 1: Wertstufen nach Breuer (2006)

<b>Wertstufe 3/IV:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer Bedeutung</b> (besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
<b>Wertstufe IV:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer bis allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe 2/III:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe II:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner bis geringer Bedeutung</b>
<b>Wertstufe 1/I:</b>	Schutzgüter von <b>geringer Bedeutung</b> (schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Schutzgüter erfolgt eine Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Diese werden ermittelt und dargelegt. Die Bewertung der prognostizierten Auswirkungen richtet sich ebenfalls nach dem Breuer-Modell (2006) und berücksichtigt die Anforderungen der „Eingriffsregelung“ gemäß der §§ 13 ff. BNatSchG<sup>6</sup>. Darüber hinaus sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Daher werden im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der prognostizierten Umweltauswirkungen benannt. Bleiben trotz dieser Maßnahmen erhebliche Auswirkungen bestehen, ist der erforderliche Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die Bemessung eines potentiellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ Breuer (1994, aktualisiert 2006)<sup>7</sup>. Entsprechend des ermittelten Kompensationsbedarfs sind geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist lediglich eine sehr grobe Einschätzung der Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft möglich, da der Detaillierungsgrad der Planung keine genaueren Aussagen diesbezüglich zulässt. Deswegen konzentriert sich der Umweltbericht in diesem Fall auf die wesentlichen Beeinträchtigungen und die damit zusammenhängenden Vermeidungsmaßnahmen. Hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden lediglich Vorschläge zu möglichen Maßnahmen gemacht. Diese sind auf untergeordneten Planungsebenen zu konkretisieren.

Der Kompensationsbedarf für Bauvorhaben, die in Bereichen gemäß § 34 BauGB (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) oder § 35 BauGB (Außenbereich) errichtet werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzrechts. Der Kompensationsbedarf wird im konkreten Bauantragsverfahren durch die untere Naturschutzbehörde bzw. den Landkreis festgelegt. Dort, wo eine Bebauung gemäß § 34 BauGB oder § 35 BauGB nicht möglich ist, und ein Bebauungsplan aufgestellt wird, beinhaltet dieser eine Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Daher ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine überschlägige Eingriffsbilanzierung im Rahmen des Umweltberichtes ausreichend, um die Umweltbelange in der Planung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist eine abschließende verbindliche Regelung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, aufgrund der fehlenden Detailschärfe sowie nicht hinreichend genauer Eckdaten zur Versiegelung, nicht möglich.

<sup>6</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz – BNatSchG) in seiner Fassung vom 29.01.2009, zuletzt geändert am 27.09.2020 (BGBl. I S. 1328, 1362).

<sup>7</sup> Breuer, W., 2006. Ergänzung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S.72). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Hannover.

Da gemäß Auskunft der Naturschutzbehörde innerhalb des Änderungsbereiches Vorkommen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten waren, wurde ein Fachgutachten zur Erfassung der Flora und Fauna erstellt. Bestandteil des Fachgutachtens ist auch eine detaillierte Biotoptypenkartierung, welche als Grundlage der Beschreibung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dient.

## 9.2

### Besonderer Artenschutz

Bereits bei der Auswahl der Fläche für die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die ökologische Ausstattung berücksichtigt. Dem Änderungsbereich ist bezogen auf die vorkommenden Biotoptypen eine eher untergeordnete Bedeutung im Sinne des Naturschutzes beizumessen. Nach Aussage des Naturschutzamtes des Kreises Cuxhaven während des Scopingverfahrens sind auf der Fläche aber Vorkommen von unterschiedlichen besonders und streng geschützten Pflanzen und Tierarten zu erwarten. Aufgrund dessen wurde durch das Büro Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten (s. Anhang) für den Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt. Die vom Landkreis Cuxhaven genannten streng geschützten Calla- und Lonicera-Bestände konnten durch den Biologen nicht bestätigt werden. Innerhalb des ehemaligen Gartenteichs, welcher als *Sonstiges naturfernes Stillgewässer* (SXZ) kartiert wurde, befindet sich aber ein Bestand des ebenfalls streng geschützten Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*). Der Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) stellt bei natürlichem Vorkommen eine streng geschützte Art entspr. § 7 Abs.2. Nr.13 BNatSchG dar. Die Bestände werden in der Roten Liste sowohl in Niedersachsen, als auch in der BRD als „gefährdet“ eingestuft. Bei dem Bestand handelt es sich allerdings um eine Anpflanzung und nicht um einen natürlichen Bestand. Der Fieberklee-Bestand wird im Zuge der Umsetzung der Planung in den Burggraben an der Burg in Hagen sowie dem damit verbundenen und gemeindeeigenen Burgteich (Flurstück 260/2, Flur 1, Gemarkung Hagen im Bremischen) umgesiedelt. Beide weisen auf Rücksprache mit dem Gutachter Herr von Barga geeignete Standortbedingungen für den Fieberklee auf. Der Bestand bleibt somit im Gemeindegebiet erhalten.

Entsprechend des § 44 Abs.1 Nr.3 - Nr.4 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs-, bzw. Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem verbietet der § 44 Abs.1 Nr. BNatSchG die erhebliche Störung streng geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten.

Der bereits genannte ehemalige Gartenteich ist ein potenzieller Lebensraum für Amphibien, wie die Erdkröte (*Bufo bufo*) und den Grasfrosch (*Rana temporaria*). Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, sowie der Beschaffenheit des Teiches, dient der Änderungsbereich nicht als Laichhabitat. Als Sommer- und Winterhabitat stellt das Plangebiet einen durchschnittlich wertvollen Bereich dar.

Bezogen auf die Avifauna stellt der Änderungsbereich ein durchschnittlich wertvolles Bruthabitat dar. Innerhalb des Plangebietes wurden 23 Vogelarten mit Brutverdacht bzw. -nachweis festgestellt. Dabei handelt es sich um vergleichsweise störungsresistente Arten, die häufig auch Siedlungsbereiche besiedeln.

Zum Schutz der Avifauna sind Eingriffe in den Gehölzbestand während der Brut- und Jungenaufzuchtphase zu unterlassen.

Der verwilderte Ziergarten bietet potentielle Lebensräume für Reptilien, wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Das Artenschutzrechtliche Fachgutachten kommt zu der Einschätzung, dass beide Arten innerhalb des Änderungsbereiches und hier vorrangig innerhalb des ehemaligen Ziergartens vorkommen. Da in benachbarten Bereichen ausreichend weitere Lebensräume für die genannten Reptilien vorhanden sind, ist hier nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Arten zu rechnen. Das Plangebiet stellt einen durchschnittlich wertvollen Bereich für Reptilien dar.

Innerhalb des Änderungsbereiches wurden insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen, welche das Gebiet überwiegend als Jagdhabitat nutzen. Lebens- und Schlafstätten, sowie Wochenstuben innerhalb des Plangebietes konnten nicht nachgewiesen werden. Es gibt Hinweise auf Schlafstätten und/oder Wochenstuben in benachbarten Bereichen, welche durch die vorliegende Planung aber nicht betroffen sind. Die Bedeutung des Änderungsbereiches als Jagdhabitat für Fledermäuse ist als durchschnittlich zu bewerten. Als Lebensstätte und Leitstruktur hat es keine Bedeutung. Obwohl ein Auftreten von Fledermäusen aufgrund nur bedingt geeigneter Strukturen im Änderungsbereich unwahrscheinlich erscheint, sind die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze vor einer Entnahme auf das Vorkommen von Tieren oder Lebensstätten (Höhlen) zu überprüfen.

Insgesamt kann kein Verbotstatbestand bezogen auf die genannte Flora und Fauna erkannt werden, da im näheren Umfeld ähnliche Strukturen vorhanden sind, welche weiterhin als Lebensraum zur Verfügung stehen. Eine Detaillierte Betrachtung ist dem als Anhang beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachgutachten zu entnehmen.

### 9.3 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Der etwa 0,3 ha große Änderungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hagen im Bremischen befindet sich zentral in der Ortschaft Sandstedt.

Der Änderungsbereich ist im bisher wirksamen Flächennutzungsplan zum überwiegenden Teil als *Öffentliche Grünfläche* dargestellt, lediglich ein kleiner Teil im Süden ist als *Dorfgebiet* gekennzeichnet. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans soll der Bereich nun vollständig als *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der *Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* dargestellt werden, um damit die Errichtung einer Kindertagesstätte planungsrechtlich vorzubereiten.

Dies ist notwendig, da die Gemeinde Hagen im Bremischen aktuell den Bedarf an Kindertagesstättenplätzen, gerade in den Ortschaften der Marsch, nicht decken kann. Innerhalb der Ortschaft Sandstedt wird hierzu eine Fläche genutzt, welche sich im Ortskern, in einem Bereich einer aktuell nicht genutzten Fläche befindet und dadurch gut für die Planung geeignet ist.

Der westliche Teil des Änderungsbereichs ist aktuell bereits, durch seine frühere Nutzung als Silagelagerfläche eines südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs, versiegelt. Durch die Errichtung einer Kindertagesstätte und ihrer Nebenanlagen werden weitere Flächen, welche aktuell einem Gartengebiet zuzurechnen sind versiegelt. Die maximal mögliche Versiegelung der zukünftigen *Fläche für den Gemeinbedarf* wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt, jedoch ist im Sinne eines Worst-Case von einer zukünftigen Versiegelung von 80 % der Fläche des Änderungsbereichs auszugehen.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist dem **Kapitel 3** der **Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen** zu entnehmen. Der Planungsanlass und das Planungsziel sowie der Inhalt der Änderung werden im **Kapitel 6** der Begründung dargestellt.

### 9.4 Ziele des Umweltschutzes

Die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven<sup>8</sup> für den Änderungsbereich getroffenen Aussagen werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

<sup>8</sup> Landkreis Cuxhaven – Naturschutzamt, 2000, Landkreis Cuxhaven - Landschaftsrahmenplan 2000.

Tab. 2: Übersicht über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes zum Änderungsbereich

<b>Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche</b>	<p>Plangebiet: Die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften innerhalb des Plangebietes ist als gering dargestellt, während die Defizite als hoch gekennzeichnet sind. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist stark eingeschränkt.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Im Bereich der Hauptverkehrswege durch die Ortschaft Sandstedt (Zuwegung zur Weserfähre), sind die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften als sehr gering und die Defizite als sehr hoch dargestellt. Auch westlich des Plangebiets befinden sich Bereiche mit einer geringen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Nördlich und südlich des Änderungsbereiches befinden sich Bereiche, welche als artenarmes Intensivgrünland genutzt werden und mit einer mittleren Bedeutung für die Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt sind. Östlich der Ortschaft Sandstedt befinden sich Flächen, die mit einer hohen Bedeutung für die Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt sind. Hierbei handelt es sich um Bereiche, welche aktuell als artenarmes Intensivgrünland sowie als Mesophiles Grünland genutzt werden.</p>
<b>Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft – Wichtige Bereiche</b>	<p>Plangebiet: Für den Änderungsbereich ist eine geringe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dargestellt. Die Ortschaft Sandstedt verfügt über kulturprägende Siedlungselemente und -strukturen in Form eines Wurtendorfes, sowie einer Kirchwurt.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Für die nördlich und südlich angrenzenden Bereiche ist eine mittlere Bedeutung bezogen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dargestellt. Als kulturprägende Struktur wird hier das engmaschige Grabensystem zur Entwässerung der Marsch genannt. Gleiches gilt für den Bereich östlich der Ortschaft Sandstedt, allerdings verfügt dieser Bereich über eine hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Für den Bereich westlich des Änderungsbereiches werden als kulturprägende Landschaftselemente der Weserdeich (Haupt- und Nebendeich) genannt. Beeinträchtigungen der Natur und Kulturlandschaft sind durch die Darstellung eines Funk- bzw. Sendeturms sowie durch den Fährhafen gegeben.</p>
<b>Boden – Wichtige Bereiche</b>	<p>Plangebiet: Der Änderungsbereich wird als Siedlungsbereich und somit als Bereich mit Versiegelung und/oder Verdichtung sowie und/oder Schadstoffeintragsrisiko dargestellt.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Nördlich, östlich und südlich befinden sich Bereiche, welche als Seemarsch gekennzeichnet sind. Für den südlichen Bereich ist zudem die Darstellung einer geplanten Siedlungsfläche vorhanden. Der Bereich westlich des Änderungsbereiches ist als Rohmarsch dargestellt. Die Böden in diesem Bereich verfügen über eine äußerst hohe Verdichtungsempfindlichkeit und sind als Überschwemmungsgebiet von Fließgewässern mit Schwermetallbelastungen, Altablagerungen und als Bodenauftragsfläche dargestellt.</p>
<b>Grundwasser – Wichtige Bereiche</b>	<p>Plangebiet: Der Änderungsbereich wird als Siedlungsfläche und somit als Bereich mit Versiegelungen und/oder Verdichtung, und/oder Schadstoffeintragsrisiko dargestellt.</p> <p>Angrenzende Bereiche: die nördlich, östlich und westlich angrenzenden Bereiche verfügen über mittlere Grundwasserstände von 8-13 dm unter Geländeoberfläche. Westlich des Änderungsbereiches wird ein mittlerer Grundwasserstand von 2-4 dm unter Geländeoberfläche dargestellt. Dieser Bereich ist zudem als Überschwemmungsgebiet von Fließgewässern mit Schwermetallbelastungen gekennzeichnet.</p>

<b>Schutzgebiete und Objekte</b>	<p>Plangebiet: Der Änderungsbereich erfährt keine Darstellung.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Östlich des Siedlungsbereiches ist ein bestehendes Naturdenkmal (ND) gemäß § 27 NNatG dargestellt. Es handelt sich zudem um ein Biotop der „Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen (Landesweite Biotopkartierung)“. Zudem sind nach Stand der Bearbeitung die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 24 NNatG erfüllt. Der Bereich westlich des Änderungsbereiches ist zusätzlich zu den Angaben zum östlichen Bereich als Naturschutzgebiet gemäß § 24 NNatG gekennzeichnet. Zusätzlich ist eine Darstellung als gemeinschaftlich bedeutsamer Vogellebensraum sowie als FFH-Gebietsvorschlag gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Stand 1999) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG und § 19a BNatSchG (gemeldet 1983) getroffen worden.</p>
<b>Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft</b>	<p>Plangebiet: Darstellung als Siedlung, Industrie, Gewerbe: hier gilt die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen gemäß Kapitel 7.3 auf vorhandenen Siedlungs- sowie Industrie- und Gewerbeflächen.</p> <p>Angrenzende Bereiche: Die Osterstader Straße sowie die Marktstraße sind als Verkehrsflächen gekennzeichnet. Bei vorhandenen Verkehrsflächen ist die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen gemäß Kapitel 7.5 dargestellt. Nördlich des Siedlungsbereiches ist die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der Kapitel 7.6 (Landwirtschaft) und Kapitel 7.9 (Wasserwirtschaft) gekennzeichnet. Östlich des Siedlungsbereiches soll auf eine Siedlungserweiterung verzichtet werden. Auch in diesem Bereich ist die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der Kapitel 7.6 (Landwirtschaft) und Kapitel 7.9 (Wasserwirtschaft) gekennzeichnet. Zusätzlich sind in diesem Bereich Maßnahmen zur Sicherung bzw. Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland und/oder von mesophilem Grünland dargestellt. Zusätzlich ist dieser Bereich als Schwerpunktraum für die Förderung der Extensivierung von artenarmem Intensivgrünland gekennzeichnet. Südlich des Siedlungsgebietes ist die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen gemäß Kapitel 7.6 (Landwirtschaft) gekennzeichnet. Auch hier ist ein Schwerpunktraum für die Förderung der Extensivierung von artenarmem Intensivgrünland gekennzeichnet. Für die beschriebene Siedlungserweiterung in südlicher Richtung ist die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen gemäß Kapitel 7.3 (Siedlung, Industrie und Gewerbe) dargestellt. Für den Bereich westlich des Änderungsbereiches ist die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen gemäß Kapitel 7.2 (Erholung, Sport und Fremdenverkehr) dargestellt. Zusätzlich ist für diesen Bereich eine Einschränkung intensiver Formen der Erholungsnutzung gekennzeichnet. Für Bereiche, die aktuell keiner Nutzung unterliegen ist eine Sicherung bzw. Entwicklung nicht oder nur gelegentlich genutzter Bereich anzustreben.</p>

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Hagen im Bremischen wurde bisher nicht erarbeitet.

Entsprechend den im Landschaftsrahmenplan enthaltenen Angaben kommt dem Gebiet eine Bedeutung im Sinne des Naturschutzes zu.

## 9.5

### **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der derzeitige Umweltzustand des Änderungsbereiches, die Prognose der durch die Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich hervorgerufenen Umweltauswirkungen, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der voraussichtliche Kompensationsbedarf sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

**Tab. 3: Gegenüberstellung des Umweltzustandes, der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, der Vermeidungsmaßnahmen sowie möglicher Kompensationsmaßnahmen des Änderungsbereichs**

Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
<b>Schutzgut Menschen</b>		
<p><b>Bestand:</b> Der Änderungsbereich stellt sich aktuell als verwilderter Garten sowie als ungenutzte landwirtschaftliche Lagerfläche dar. Aufgrund der aktuell fehlenden Nutzung ist dem Bereich weder eine wirtschaftliche noch eine Erholungsfunktion beizumessen. Durch die Lage innerhalb des Siedlungskerns ist die Fläche gut erreichbar, aufgrund der Tatsache, dass es sich um Privatflächen handelt, aber nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Eine Naherholungsfunktion ist somit nicht gegeben. Eine soziale oder Gemeinschaftssinn stiftende Komponente kommt dem Änderungsbereich nicht zu. Eine erhöhte Bedeutung im Sinne einer das Heimatgefühl stärkenden Funktion kommt dem Änderungsbereich nicht zu. Das Schutzgut besitzt zusammenfassend eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2).</p>	<p><b>Prognose:</b> Im Änderungsbereich soll eine Kindertagesstätte errichtet werden, wodurch die Nutzung als Garten und landwirtschaftliche Lagerfläche entfällt. Die Bedeutung als Ort der Frischluftentstehung wird verringert. Durch den Bau der Kindertagesstätte kommt dem Änderungsbereich zukünftig eine hohe soziale Bedeutung zu. Die Nutzung des Änderungsbereichs zum Zweck der Naherholung wird durch die vorliegende Planung nicht ermöglicht. Zusammenfassend bleibt die <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2) bestehen.</p>	<p>Für das Schutzgut entsteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>
<b>Schutzgut Fläche</b>		
<p><b>Bestand:</b> Versiegelungen in Form einer landwirtschaftlichen Lagerfläche vorhanden, im restlichen Bereich keine Versiegelungen / Bauten  Das Schutzgut besitzt derzeit eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2).</p>	<p><b>Prognose:</b> Großflächige Überbauung und Versiegelung durch eine Kindertagesstätte und seine Nebenanlagen. Die zukünftig versiegelten / bebauten Bereiche besitzen nur noch eine <b>geringe Bedeutung</b> (Wertstufe 1). Die unversiegelt bleibenden Bereiche behalten ihre <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2).</p>	<p><b>Kompensation</b> der zukünftig versiegelbaren Flächen zusammen mit dem Schutzgut Boden durch eine Ausgleichsfläche in der langfristig eine ungestörte Bodenentwicklung erfolgen kann.</p>
<b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b>		
<p><b>Bestand:</b> Die Flächen des Änderungsbereiches stellen sich im westlichen Bereich hauptsächlich als <i>Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)</i> (geringe Bedeutung, Wertstufe I) sowie als <i>Rubus-/Lianengestrüb (BRR) / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)</i> (<i>allgemeine Bedeutung, Wertstufe III</i>) dar. Der östliche Bereich wurde als <i>Hausgarten mit Großbäumen (PHG)</i> mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung (Wertstufe II) kartiert. Der Hausgarten wird seit geraumer Zeit nicht mehr gepflegt und ist somit zu einem gewissen Grad verwildert.</p>	<p><b>Prognose:</b> Umwandlung des <i>Hausgartens mit Großbäumen (PHG)</i> sowie des <i>sonstigen naturfernen Stillgewässers (SXZ)</i> und des <i>Rubus-/Lianengestrüpps (BRR) / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)</i> in ein durch Versiegelungen geprägtes Siedlungsbiotop. Abnahme der <i>allgemeinen Bedeutung</i> (Wertstufe III) bzw. <i>allgemeinen bis geringen Bedeutung</i> (Wertstufe II) auf eine <i>geringe Bedeutung</i> (Wertstufe I). Verringerung der Versiegelungen im Bereich der <i>befestigten Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)</i>.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> Vorrangiger Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen (auch Gebüsche). <b>Kompensation</b> der Beeinträchtigung der erheblich betroffenen Biotoptypen <i>Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)</i> durch Schaffung eines mindestens gleichwertigen Biotops in der Nähe des Änderungsbereichs. Sollten die vorhandenen ortsbildprägenden Gehölze nicht erhalten bleiben können, muss eine <b>Ersatzpflanzung</b> von Einzelbäumen bei Beeinträchtigung des Biotoptyps <i>Einzelbaum / Baumbestand des</i></p>

<p>Innerhalb des Hausgartens befindet sich eine <i>sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)</i> mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung (Wertstufe II). Bei dem Gewässer handelt es sich um einen ehemaligen Folienteich.</p> <p>Entlang der nördlichen sowie südlichen Grenze des Änderungsbereiches befinden sich unterschiedliche <i>Einzelbäume (HBE)</i> der Arten Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>).</p>	<p>Baumschonende Planung und somit Erhalt der <i>Einzelbäume (HBE)</i> entlang der Grenzen des Änderungsbereiches.</p>	<p><i>Siedlungsbereichs (HE)</i> erfolgen. Ersatzpflanzungen sind durch artgleiche Pflanzen vorzunehmen und müssen dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Biotoptyps <i>Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)</i> ruft keine kompensationspflichtige Beeinträchtigung hervor, da seine lediglich <i>allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe II)</i> auf eine <i>geringe Bedeutung (Wertstufe I)</i> sinkt. Beeinträchtigungen der Wertstufe II auf Wertstufe I sind <b>nicht kompensationspflichtig</b>.</p>
<p><b>Schutzgut Boden</b></p>		
<p><b>Bestand:</b> Entsprechend dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) herrscht im westlichen Bereich der Bodentyp <b>Tiefe Kalkmarsch</b> und im östlichen Teil des Änderungsbereiches <b>Mittlere Kalkmarsch - Rohmarsch</b> <sup>9</sup> vor.</p> <p>Im westlichen Bereich befinden sich bereits versiegelte Flächen aus einer ehemals landwirtschaftlichen Nutzung des Bereiches.</p> <p>Das Schutzgut besitzt für bisher nicht versiegelte Bereiche eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2).</p> <p>Für die versiegelten Bereiche besitzt das Schutzgut Boden lediglich eine <b>geringe Bedeutung</b> (Wertstufe 1)</p>	<p><b>Prognose:</b> Großflächige Beeinträchtigung des Bodens durch Zerstörung / Beseitigung des belebten Oberbodens durch Überbauungen, Auskofferungen, Bodenverdichtungen und Versiegelungen. Dadurch Verlust von Bodenfunktionen (Habitatfunktion, Filter- / Puffervermögen, Humifizierung, Mineralisierung organischer Bestandteile u. a.).</p> <p>Die allgemeine Bedeutung des Bodens (Wertstufe 2) erfährt durch Versiegelungen und Bebauungen in den betroffenen Bereichen eine erhebliche Beeinträchtigung hin zu einer <b>geringen Bedeutung</b> (Wertstufe 1) für Natur und Umwelt.</p> <p>Die bereits versiegelten Bereiche behalten ihre <b>geringe Bedeutung</b> (Wertstufe 1).</p> <p>Es ist von einer Bebauung des Änderungsbereichs bis zu der maximal zulässigen Versiegelung auszugehen. Das BauGB sieht eine Kappungsgrenze bei einer GRZ von 0,8 (inkl. Nebenanlagen) vor. Demzufolge ist von einer entstehenden Versiegelung von max. ca. 0,24 ha (= 0,3 ha x 0,8) auszugehen.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahme:</b> Es werden Bodenstandorten ohne eine „besondere Bedeutung“ in Anspruch genommen.</p> <p>Möglicherweise Absenkung der GRZ auf untergeordneter Planungsebene auf einen geringeren Wert als 0,8.</p> <p><b>Kompensationsmaßnahmen:</b> Aus-der-Nutzungsnahme von Bodenbereichen durch Festsetzungen auf untergeordneter Planungsebene.</p> <p>Nutzung externer Kompensationsflächen, auf denen zukünftig eine ungestörte Pedogenese stattfinden kann.</p> <p>Die externe Kompensation könnte beispielsweise durch Extensivierungsmaßnahmen auf Ackerflächen gedeckt werden.</p> <p>Entsprechend des Kompensationsmodells nach Breuer (2006) müsste das Schutzgut <i>Boden</i> in einem Verhältnis von 1 : 0,5 kompensiert werden, was einen Kompensationsbedarf von ca. 0,12 ha verursachen würde.</p>
<p><b>Schutzgut Wasser</b></p>		
<p><b>Bestand:</b> Im Osten des Änderungsbereichs ist ein ehemaliger Garteneich vorhanden, welcher mit einer Folie abgedichtet und somit dauerhaft wasserführend ist.</p> <p>Das Schutzgut besitzt derzeit eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2).</p>	<p><b>Prognose:</b> Es ist eine <b>Erhöhung des Oberflächenabflusses</b> und eine <b>Verringerung der Grundwasserneubildungsrate</b> aufgrund von wasserundurchlässigen Oberflächenbefestigungen auf einer Fläche von maximal ca. 0,24 ha</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet, wodurch Schäden durch Stauwasser vermieden werden.</p> <p>Teilweise Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet, sodass der Boden seine Funktion als Wasserspeicher auch weiterhin wahrnehmen kann.</p>

<sup>9</sup> NIBIS®-Kartenserver, 2021. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover. Abgerufen am 15.02.2024 unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

	<p>(unter der Annahme einer Versiegelung von 80 %) absehbar.</p> <p>Der im Osten des Änderungsbereiches vorhandene Gartenteich wird durch die vorliegende Planung vollständig überplant. Innerhalb des Teiches vorkommende Fieberklee-Bestände werden sachgemäß umgesetzt.</p> <p>Anfallendes Niederschlagwasser kann durch den im Norden des Plangebiets verlaufenden Graben abgeleitet werden. Eine teilweise Versickerung des Niederschlagswassers kann in den nichtversiegelten Bereichen des Änderungsbereichs weiter stattfinden.</p> <p>Die <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2) des Schutzguts bleibt bestehen.</p>	<p>Auffangen des Regenwassers und Nutzung, z. B. für eine Gartenbewässerung.</p> <p>Es besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b> für das Schutzgut Wasser.</p>
<b>Schutzgut Klima / Luft</b>		
<p><b>Bestand:</b></p> <p>Maritimes Klima (milde, schneearme Winter und kühle regnerische Sommer). Geringe Vorbelastung durch die Abgase des Verkehrs auf der Straße Reihe.</p> <p>Das Schutzgut besitzt derzeit eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2).</p>	<p><b>Prognose:</b></p> <p>Kleinräumige Erwärmung und Verringerung der Abkühlungswirkung als Folge des erhöhten Versiegelungsgrades.</p> <p>Die <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2) des Schutzguts bleibt bestehen.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <p>Pflanzung von Gehölzen zur Eingrünung des Änderungsbereiches sowie Erhalt großer Bäume innerhalb des Änderungsbereiches, und damit Förderung eines positiven Kleinklimas.</p> <p>Es besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b> für das Schutzgut Klima / Luft.</p>
<b>Schutzgut Landschaftsbild</b>		
<p><b>Bestand:</b></p> <p>Durch die Lage innerhalb des Siedlungskerns unterliegt der Änderungsbereich bereits einer starken anthropogenen Überprägung. Im westlichen Bereich befinden sich Versiegelungen in Form einer landwirtschaftlichen Lagerfläche, welche aktuell nicht genutzt und im Laufe der Jahre mit Brombeergebüsch überwachsen ist. Der östliche Bereich ist von den umliegenden Straßen nicht einsehbar und hat somit keine aktive Wirkung auf das Landschaftsbild.</p> <p>Der Bereich verfügt aufgrund seiner Lage in Privatbesitz keine Erlebbarkeit für die Bewohner der Ortschaft Sandstedt und somit auch über keine Erholungswirkung.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches sind mehrere große Bäume (Eichen und Eschen) vorhanden, welche eine ortsbildprägende Wirkung haben.</p> <p>Das Landschaftsbild besitzt eine historische Kontinuität als landwirtschaftliche Hoffläche und Gartenanlage.</p> <p>Das Schutzgut besitzt derzeit eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2).</p>	<p><b>Prognose:</b></p> <p>Durch den Bau der Kindertagesstätte mit den entsprechenden baulichen Anlagen und Nebeneinrichtungen kommt es im Änderungsbereich zu einem Struktur- und Nutzungswandel der Flächen.</p> <p>Die menschliche Prägung des Gebietes bleibt bestehen und verändert sich nicht wesentlich. Insbesondere finden Versiegelungen der Bodenoberfläche durch das zu errichtende Gebäude und seine Nebenanlagen statt.</p> <p>Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu minimieren, sind Eingrünungsmaßnahmen auf untergeordneter Planungsebene vorzusehen.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich zentral in der Ortschaft Sandstedt und ist somit gut in das Siedlungsbild eingegliedert.</p> <p>Die <b>allgemeine Bedeutung</b> (Wertstufe 2) des Änderungsbereichs, wird bestehen bleiben.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <p>Durch eine Eingrünung des Änderungsbereichs mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern und Laubbäumen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden. Des Weiteren kann die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf untergeordneter Planungsebene auf ein landschaftsbildverträgliches Maß begrenzt werden.</p> <p>Zum Schutz des Ortsbildes ist zudem eine Festsetzung zum Erhalt der ortsprägenden Bäume anzustreben.</p> <p>Es besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b> für das Schutzgut Landschaftsbild.</p>

<b>Schutzgut Biologische Vielfalt</b>		
<p><b>Bestand:</b> Durch die Brache der ehemaligen landwirtschaftlichen Hoffläche, sowie den ehemaligen Hausgarten mit naturfernem Stillgewässer ist potenziell eine erhöhte biologische Vielfalt gegeben. Da es sich bei der Ortschaft Sandstedt um eine alte langsam gewachsene Siedlungsstruktur handelt, ist insgesamt eine vergleichbare biologische Vielfalt gegeben wie im Änderungsbereich.</p> <p>Gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachgutachtens befindet sich innerhalb des <i>sonstigen naturfernen Stillgewässers</i> ein Bestand des geschützten Fieberklees (<i>Menyanthes trifoliata</i>). Es handelt sich dabei nicht um einen natürlichen Bestand, sondern einen angepflanzten, aber am Standort etablierten Bestand.</p> <p>Des Weiteren dient der Standort unterschiedlichen Fledermäusen als Jagdhabitat sowie unterschiedlichen Vögeln als Habitat.</p> <p>Es befinden sich fünf in ihrer Struktur voneinander deutlich unterschiedliche Biotoptypen im Plangebiet. Wobei lediglich der Biotoptyp <i>Rubus-/Lianengestrüpp</i> (BRR) / <i>Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte</i> (UHM) über eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt verfügt. Die weiteren vorkommenden Biotoptypen sind von geringerer Wertigkeit.</p> <p>Insgesamt ist dem Änderungsbereich eine <b>geringe</b> (Wertstufe 1) für das Schutzgut Biologische Vielfalt zuzumessen.</p>	<p><b>Prognose:</b> Die zu erwartenden Arten kommen, abgesehen vom Fieberklee (<i>Menyanthes trifoliata</i>) auch weiterhin in der Umgebung des Änderungsbereiches vor.</p> <p>In den zukünftig nicht versiegelbaren Bereichen ist von einer Beibehaltung des Niveaus der biologischen Vielfalt auszugehen.</p> <p>Durch die Festsetzung zum Erhalt der ortsbildprägenden großen Einzelbäume bleiben wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse und Vögel vorhanden. In den künftig versiegelbaren Bereichen wird nur eine geringe biologische Vielfalt vorhanden sein.</p> <p>Die <b>geringe Bedeutung</b> (Wertstufe 1) des Schutzguts bleibt für Natur und Umwelt bestehen.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> Es werden große, ortsbildprägende Gehölze welche eine hohe Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse aufweisen zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Der geschützte Bestand des Fieberklees (<i>Menyanthes trifoliata</i>) wird nach Rücksprache mit der Gemeinde Hagen im Bremischen in den Burggraben an der Burg in Hagen umgesetzt und bleibt somit erhalten.</p> <p>Ansonsten werden Flächen mit einem nur geringen Wert für die biologische Vielfalt, die keine besonders diverse Besiedlung des Standorts erwarten lassen, in Anspruch genommen.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Erhöhung der Artzahlen durch Eingrünungsmaßnahmen.</p> <p>Es besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b> für das Schutzgut Biologische Vielfalt.</p>
<b>Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter</b>		
<p><b>Bestand:</b> Bedeutende Sach- und Kulturgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Dieses Schutzgut bleibt in der Betrachtung daher <b>ohne Belang</b>.</p>		
<b>Schutzgut Schutzgebiete und Objekte</b>		
<p><b>Bestand:</b> Schutzgebiete und -objekte sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Dieses Schutzgut bleibt in der Betrachtung daher <b>ohne Belang</b>.</p>		
<b>Schutzgut Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern</b>		
<p><b>Bestand:</b> Es sind keine relevanten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern im Änderungsbereich vorhanden oder vorhersehbar.</p> <p>Dieses Schutzgut bleibt in der Betrachtung daher <b>ohne Belang</b>.</p>		

Die Tabelle zeigt, dass durch die Darstellung einer *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „*Kindertagesstätte*“ im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* zu erwarten sind. Bei den betroffenen Schutzgütern handelt es sich teilweise um erhebliche Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter *Fläche* und *Boden* erfolgt, unter der Annahme einer entstehenden Versiegelung von maximal 80 %, auf einer Fläche von ca. 0,24 ha woraus sich ein voraussichtlicher Kompensationsbedarf von ca. 0,12 ha ergibt. In der überschlägigen Ermittlung ist die Entsiegelung im Bereich der jetzigen landwirtschaftlichen Hoffläche nicht in Ansatz gebracht worden. Der tatsächliche Kompensationsbedarf kann somit deutlich unter dem genannten liegen. Das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* wird im kompletten Änderungsbereich (ca. 0,3 ha) Beeinträchtigungen unterworfen sein. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild der näheren Umgebung des Änderungsbereiches können durch Maßnahmen zur Eingrünung sowie Festsetzungen zum Erhalt ortbildprägender Gehölze vermieden werden. Mögliche Anpflanzung können ebenfalls zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Boden* herangezogen werden. Darüber hinaus wären voraussichtlich jedoch weitere externe Kompensationsflächen erforderlich.

#### **9.6 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine teilweise oder komplette Nichtdurchführung der 72. Flächennutzungsplanänderung hätte zur Folge, dass die bisherige *Öffentliche Grünfläche* sowie der kleine Teilbereich welcher als *Dorfgebiet* dargestellt ist, weiterhin in der aktuellen Situation erhalten bleiben würden. Der Bereich würde weiter verwildern und weiterhin ungenutzt bleiben. Die vorhandenen Versiegelungen würden unverändert im Boden verbleiben und eine Brache innerhalb des Ortskerns der Ortschaft Sandstedt verbleiben. Eine Reaktivierung des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs und damit die erneute Nutzung der im Änderungsbereich vorhandenen Silagelagerfläche ist, ebenso wie die erneute Nutzung der Gartenfläche unwahrscheinlich. Die bisherige Bedeutung für den Naturhaushalt würde unverändert bestehen bleiben.

#### **9.7 Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung**

##### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Während der Bauphasen kommt es in Folge von Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optischen Reizen durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld der Baustellenbereiche, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf die jeweiligen Baustellenbereiche, sodass sie sich nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen stark auswirken. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher in Folge der baubedingten Immissionen nicht zu erwarten.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen kann es bei empfindlichen Standorten Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (z. B. *Boden, Fläche, Tiere* und *Pflanzen, Wasser*) in unterschiedlichem Ausmaß geben. Das gleiche gilt für weitere Baumaßnahmen, die Einfluss auf den Boden haben. Beispiele hierfür sind temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen sowie Grundwasserhaltung.

##### **Anlagenbedingte Beeinträchtigungen**

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich in Folge des Baus einer Kindertagesstätte einstellen, sind vor allem die Flächeninanspruchnahme für den Bau der Gebäude und Nebenanlagen sowie deren Infrastruktur zu nennen. Zudem kommt es zu Versiegelungen von Bodenstandorten sowie zur Abgrabungen und Aufschüttungen von Boden. In Folge ist eine Verminderung der Sickerfähigkeit des Bodens und eine Beseitigung von Biotoptypen zu erwarten.

### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Während der Bring- und Holzeiten der Kindertagesstätte ist auf der Straße Reihe sowie den zuführenden Straßen mit einem gewissen Verkehrsaufkommen und damit verbundenen kurzzeitig erhöhten Schallimmissionen zu rechnen. Weiterhin muss von weiteren Schallimmission durch spielende Kinder im Außenbereich der Kindertagesstätte gerechnet werden. Die Schallemissionen können lediglich zu den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte auftreten.

Abfall wird in haushaltsüblicher Menge und Zusammensetzung entstehen. Abtransport und Entsorgung werden von lokalen Abfallentsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

### **9.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Der vorliegenden 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine umfangreiche Vorauswahl vorausgegangen. Die nun betrachtete Fläche innerhalb des gewachsenen Siedlungskerns stellt die für die städtebauliche Situation sinnvollste und naturschutzfachlich verträglichste Lösung dar.

Durch die Verkleinerung der *Fläche für den Gemeinbedarf* könnte die Beeinträchtigung der Schutzgüter verringert werden. Die Größe der ausgewiesenen Fläche orientiert sich jedoch an dem tatsächlich und zukünftig benötigten Platzbedarf. Vor dem Hintergrund des strategisch günstigen Standorts und der gewollten langfristigen Nutzung des Änderungsbereichs als *Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* ist eine Flächenverkleinerung nicht zielführend.

### **9.9 Zusätzliche Angaben**

#### **9.9.1 Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren**

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotoptypen wurde die Systematik von Drachenfels<sup>10</sup> verwendet.

Hinsichtlich der Schutzgüter *Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild* und *Biologische Vielfalt* wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven aus dem Jahr 2000 und den NIBIS-Kartenserver<sup>11</sup> zurückgegriffen. Zur Bewertung des Schutzguts *Pflanzen und Tiere* wurde neben den o. g. Quellen ein externes Artenschutzrechtliches Fachgutachten<sup>12</sup> verwendet.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes, die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen und die Berechnung des Kompensationsbedarfs richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“<sup>13</sup>.

#### **9.9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen richten sich danach, ob ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Sofern eine solche Aufstellung erfolgt, sind hier genauere Regelungen für die Überwachung der Umweltauswirkungen zu treffen.

<sup>10</sup> Von Drachenfels, 2012. Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Hrsg.). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Hannover.

<sup>11</sup> NIBIS®-Kartenserver, 2021. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover. Abgerufen am 28.01.2024 unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

<sup>12</sup> Dipl. Biol. Dr. von Bargen – Faunistische und Floristische Erfassung, Ökologisches Fachgutachten und Umweltbegleitung, 2023. Artenschutzrechtliches Fachgutachten zur 72. Änderung des FNP „Kita Sandstedt“ Gemeinde Hagen i. Brem. Bremen.

<sup>13</sup> Breuer, W., 2006. Ergänzung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S.72). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Hannover.

Erfolgt keine Bebauungsplanaufstellung, ist die Überwachung der Planumsetzung betreffend der erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB von der Gemeinde durchzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt zwei Jahre nach der Errichtung von Gebäuden eine Begehung des Änderungsbereiches durch die Gemeinde. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus. Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

## 9.10

### Zusammenfassung

Im Bereich der 72. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hagen im Bremischen soll die Möglichkeit der Errichtung einer Kindertagesstätte mit ihren Nebenanlagen geschaffen werden. Hierfür wird eine *Fläche für die Landwirtschaft* zukünftig als *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* dargestellt.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, dass die Planung erhebliche Umweltauswirkungen für den Änderungsbereich zur Folge hat.

Für die Änderungen im Flächennutzungsplan wird in erster Linie auf Flächen mit einem geringen Wert für Boden, Natur und Landschaft zurückgegriffen. Daher sind innerhalb des Änderungsbereichs in erster Linie die Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* betroffen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können zumeist durch die Festsetzung zum Erhalt von ortsbildprägenden Gehölzen vermieden werden. Die erforderliche Eingrünung lässt sich zum Beispiel durch die Pflanzung standortgerechter *Baum-Strauchhecken* aus heimischen Laubgehölzen verwirklichen. Zum Schutz der vorhandenen Siedlungsvögel können im Bereich geplanter Heckenstrukturen vorhandene Bestandsgehölze berücksichtigt und eingebunden werden.

In Teilbereichen ist zudem das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* von der Planung betroffen. Die Ermittlung des genauen Kompensationsbedarfs und die genaue Planung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen, erfolgt bei Konkretisierung der Planung auf untergeordneter Ebene. Unter der Annahme einer Versiegelung von maximal 80 % des Änderungsbereichs entstünde ein Kompensationsbedarf von ca. 0,12 ha für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden*, der zusammen ausgeglichen werden könnte. Die Beeinträchtigung des Schutzguts *Pflanzen und Tiere* beträfe das komplette Plangebiet auf einer Fläche von ca. 0,3 ha. Erheblich und somit kompensationspflichtig betroffen ist aber lediglich ein kleiner Bereich, welcher aktuell mit einem *Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)* bestanden ist.

Der Verlust des Biotoptyps *Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)* muss auf untergeordneter Planungsebene durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Der innerhalb des *sonstigen Naturfernen Stillgewässers* vorhandene Fieberklee-Bestand (*Menyanthes trifoliata*) wird in den Burggraben in Hagen umgesiedelt und bleibt somit erhalten.

Die ortsbildprägenden Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt.

Die Begründung wurde gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Hagen im Bremischen ausgearbeitet:

Bremen, den 30.05.2022 / 22.06.2022 / 10.04.2024 / 11.09.2024

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Hagen im Bremischen, den .....

.....  
(Wittenberg)  
Bürgermeister

**Verfahrenshinweise:**

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 05.09.2022 in Form einer Bürgerversammlung statt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.06.2022 bis 30.07.2022.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.06.2024 bis 12.07.2024 zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Hagen im Bremischen, den .....

.....  
(Wittenberg)  
Bürgermeister

**Anhang** Artenschutzrechtliches Fachgutachten zur 72. Änderung des FNP „Kita Sandstedt“ Gemeinde Hagen i. Brem.  
(Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen – Faunistische und Floristische Erfassung – Ökologische Fachgutachten – Umweltbegleitung, Bremen, Stand November 2023)

# **Artenschutzrechtliches Fachgutachten zur 72. Änderung des FNP “Kita Sandstedt“ Gemeinde Hagen i. Brem.**

Auftraggeber: Instara

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen - Faunistische und Floristische Erfassung  
- Ökologische Fachgutachten  
- Umweltbaubegleitung

Drakenburger Straße 41  
28207 Bremen  
Tel.: 0176 45642408  
e-mail: vbargaen@uni-bremen.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen

Bremen, November 2023

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Gebietes	3
3.	Methoden	4
4.	Ergebnisse der Erfassungen	4
4.1	Biotoptypen	4
4.2	Geschützte Pflanzenarten	5
4.3	Fledermäuse	6
4.4	Amphibien	8
5.	Ergebnisse der Potentialabschätzungen	9
5.1	Avifauna	9
5.2	Reptilien	12
5.3	Weitere geschützte Arten	13
6.	Zusammenfassung	13
7.	Artenschutzrechtliche Betrachtung	13
7.1	Rechtliche Grundlagen	13
7.2	Artengruppen	17
7.2.1	Geschützte Pflanzenarten	17
7.2.2	Fledermäuse	18
7.2.3	Brutvögel	20
7.2.3.1	Bluthänfling	20
7.2.3.2	Gartengrasmücke	21
7.2.3.3	Gartenrotschwanz	22
7.2.3.4	Grauschnäpper	23
7.2.3.5	Haussperling	24
7.2.3.6	Kuckuck	25
7.2.3.7	Star	26
7.2.3.8	Weitere Brutvogelarten der Gehölze	27
7.2.4	Reptilien	28
7.2.5	Amphibien	28
7.3	Zusammenfassung	29
8.	Literatur	29

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Erfassungsgebietes	3
Abb. 2:	Darstellung der Biotoptypen	5
Abb. 3:	Fundpunkte von Vogelarten der Roten Liste mit Brutverdacht	11

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten	6
Tab. 2:	Zufällig erfasste Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis (BN) sowie Nahrungsgäste (N) im Plangebiet	10

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Büro Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga - Faunistische und Floristische Erfassung, Ökologische Fachgutachten, Umweltbaubegleitung wurde im September 2022 durch die Fa. Instara beauftragt, eine Erfassung der Biotoptypen, der geschützten Pflanzenarten, der Fledermäuse und der Amphibien sowie eine Potentialabschätzung der Avifauna und der Reptilien im Bereich der geplanten Kita Sandstedt in der Gemeinde Hagen i. Brem. durchzuführen. Alle Erfassungen und Potentialabschätzungen sollten ausschließlich das Plangebiet umfassen.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes

Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassungen und Potentialabschätzungen sollte ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Gebiet erstellt werden.

## 2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst ein Grundstück innerhalb der Ortslage Sandstedt an der Straße "Reihe". Der westliche Teil des Grundstücks ist befestigt und wurde als landwirtschaftliche Abstell- und Lagerfläche genutzt. Der östliche Teil des Grundstücks ist Teil einer größeren un bebauten innerörtlichen Freifläche, die teilweise als Hausgarten und teilweise als hofnahe landwirtschaftliche Grünfläche genutzt wird. Dieser Teil des Plangebietes wurde als Ziergarten angelegt, ist aber im Laufe der letzten Jahre aufgrund fehlender Pflege verwildert.

### 3. Methoden

Die Erfassung der Biotoptypen und geschützten Pflanzenarten erfolgte Anfang Mai und Anfang September 2023, so dass neben dem Frühlings- auch ein Herbst-Aspekt berücksichtigt wurde. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach Drachenfels (2021), die Liste der gefährdeten Arten folgte Garve (2004).

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Batlogger M, Fa. Elekon (Echtzeit)) an sechs Terminen (am 21.09.2022, 10.10.2022, 17.05.2023, 09.06.2023, 13.07.2023, 14.08.2023) jeweils im Rahmen einer Begehung des Gebietes. Zusätzlich wurden an allen Terminen Horchboxen (Batomania, Modell HB2, Echtzeit) in der Nähe der vorhandenen potentiellen Habitat-Bäume (vgl. Abb. 2: Einzelbaum (BE)) aufgestellt, um deren Nutzung als Lebensstätte zu überprüfen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe des Detektors ebenso wie die der Horchboxen erfolgte händisch mit Hilfe der von den Firmen Elekon und Batomania bereitgestellten Auswertungs-Programme. Die Zuordnung der Rufe zu den Arten folgte den Angaben bei Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020, 2022), Skiba (2009) und Dietz & Kiefer (2020), für die Identifikation von Sozialrufen wurden zusätzlich Pfalzer (2002) und Middleton et al. (2022) herangezogen.

Die Untersuchung der Bäume im Plangebiet auf erkennbare Höhlen (pot. Fledermaus-Lebensstätten und Avifauna) und Großhorste (Avifauna) erfolgte am 21.03.2023 im unbelebten Zustand mit Hilfe eines Fernglases.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an vier Terminen (17.03.2023, 01.04.2023, 12.04.2023, 13.06.2023). An den ersten drei Terminen wurden nach balzenden bzw. laichenden Tiere anhand von Rufen und Sichtbeobachtungen gesucht, am letzten Termin erfolgte eine Kontrolle des Gartenteiches auf das Vorhandensein von Jungtieren.

Die Grundlage der Potentialabschätzung für die Avifauna und die Reptilien bilden die Begehungen des Gebietes im Rahmen der aktuellen Erfassungen verschiedener Tierarten. Zusätzlich wurden Zufallsfunde berücksichtigt. Dabei wurde während der Fledermauserfassungen auch der Nachtspekt berücksichtigt.

### 4. Ergebnisse der Erfassungen

#### 4.1 Biotoptypen

##### **Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)**

Rund um einen ehemals als Silofläche genutzten Bereich hat sich ein stark durch Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) dominiertes Gebüsch entwickelt. Neben der Brombeere finden sich kleinflächig grasreiche Flächen, auf denen auch Ruderalarten wie die Brennnessel (*Urtica dioica*) vorkommen.

##### **Sonstiger Einzelbaum (HBE)**

Bedingt durch die Nutzung als Ziergarten stocken im gesamten östlichen Bereich des Plangebietes Bäume. Als Einzelbäume im Sinne dieses Biotoptyps werden hier die Bäume be-

schrieben, die aufgrund ihres Alters und ihrer Bedeutung als potentielle Habitatbäume eine besondere Stellung einnehmen. In der nordwestlichen Ecke des Grundstücks wächst eine Stieleiche (*Quercus robur*), in der Mitte der nördlichen Grundstücksgrenze stocken mehrere Eschen (*Fraxinus excelsior*) und an der südlichen Grundstücksgrenze eine weitere Stieleiche.

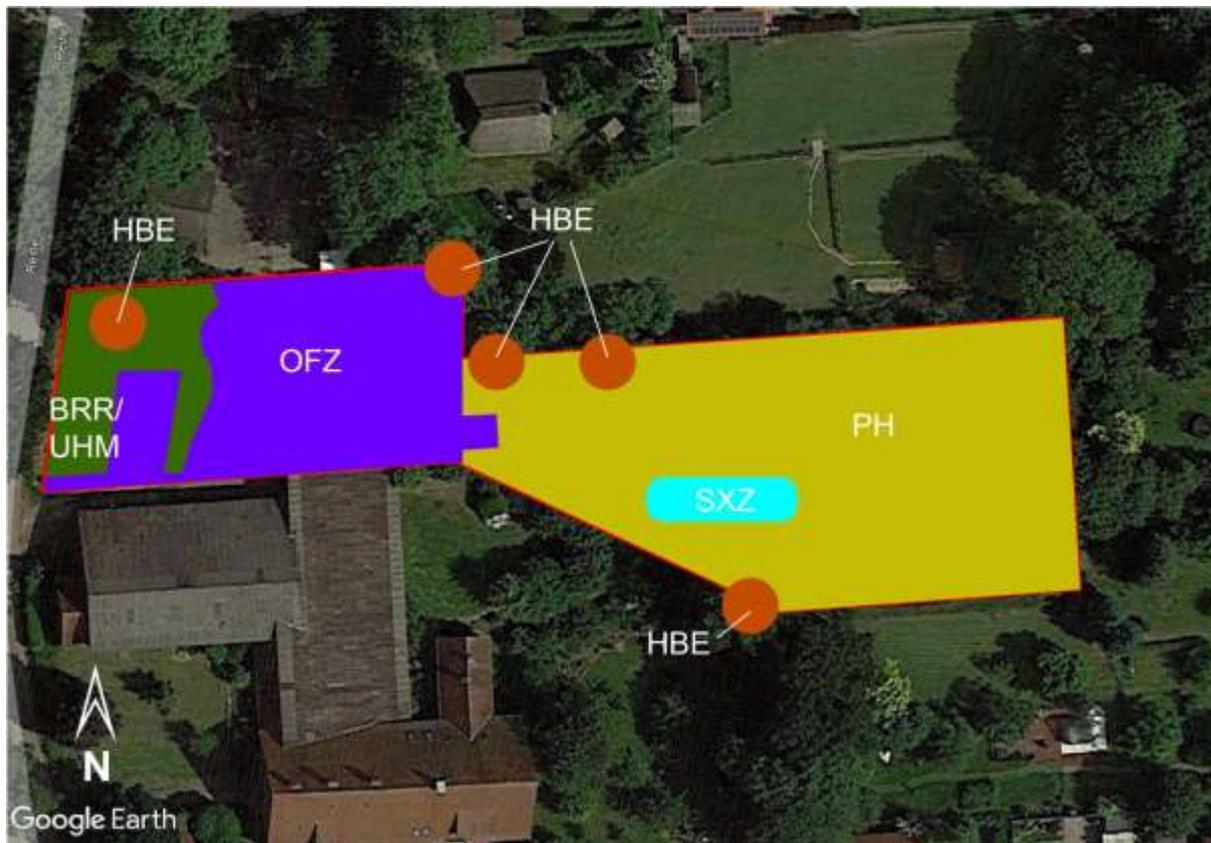


Abb. 2: Darstellung der Biotoptypen

#### **Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)**

Teil der Gartenanlage ist ein Zierteich. Um die Wasserhaltigkeit dieses Teiches zu gewährleisten, wurde der Teich mit einer Folie zum Untergrund hin abgedichtet. Mit Ausnahme eines Fieberklee-Bestandes (vgl. Kap. 4.2) ist dieser Teich vegetationsfrei. Der Grund hierfür ist vermutlich die starke Beschattung durch die an den Teich angrenzenden Gehölze.

#### **Hausgarten (PH)**

Der hintere Teil des Grundstücks besteht aus einem angelegten Ziergarten. Neben einem Folienteich sind noch ein kleiner Wasserlauf sowie das ehemalige Wegenetz erkennbar. Da der Garten seit einigen Jahren nicht mehr gepflegt wurde, haben sich die angepflanzten Gehölze stark ausgebreitet. Zusätzlich konnten sich an mehreren Stellen Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) etablieren.

#### **4.2 Geschützte Pflanzenarten**

Bei der Erfassung wurde im künstlich angelegten Gartenteich ein Vorkommen des Fieberklees (*Menyanthes trifoliata*) gefunden. Die Art bedeckt eine Fläche von ca. 6 m<sup>2</sup> mit einem lockeren Bestand. Nach Angaben der ehemaligen Besitzerin handelt es sich bei den Pflan-

zen nicht um eine Naturentnahme, sondern um kultivierte Pflanzen aus verschiedenen Gärtnereien in den Niederlanden sowie aus dem Raum Oldenburg.

Natürlich vorkommender Fieberklee ist eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art. Ihre Bestände werden in der Roten Liste sowohl in Niedersachsen als auch in der BRD als "gefährdet (3)" eingestuft.

#### 4.3 Fledermäuse (alle Arten geschützt durch FFH-Anhang IV)

Die Ergebnisse der Untersuchung auf potentielle Habitat-Bäume ergab, dass die Großbäume im Plangebiet Höhlen aufweisen und damit potentiell von Fledermäusen als Lebensstätte genutzt werden können.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt sieben Fledermausarten erfasst. Dabei wurden die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis cf. mystacinus*) sowie die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) an allen Terminen erfasst. Selten bis sehr selten wurden der Große und Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula* und *leisleri*) und das Langohr (*Plecotus auritus*) erfasst.

Die Rufe des Braunen Langohrs sind aufgrund der Jagdstrategie dieser Art sehr leise und nur auf geringe Entfernung aufzuzeichnen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Art in der Erfassung unterrepräsentiert ist und häufiger im Gebiet vorkommt.

Art	RL-Status Nds.	BRD	FFH- Anhang	Verhalten	Lebens- stätte	Häufigkeit der Rufsequenzen
<b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	Jagd	/	alle Nächte, häufig
<b>Bartfledermaus - Art</b> <i>Myotis cf. mystacinus</i>	2		IV	Jagd	/	alle Nächte, z.T. häufig
<b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	IV	Überflug Jagd	/	zwei Nächte, sehr selten
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	Überflug, Jagd	/	vier Nächte, sehr selten
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	2		IV	Jagd	/	alle Nächte, selten
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		IV	Jagd, Balz	/	alle Nächte, z.T. häufig
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	2	3	IV	Jagd	/	zwei Nächte, sehr selten

Tab. 1: Im Plangebiet erfasste Fledermausarten

Die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Art der Bartfledermaus-Gruppe sowie das Braune Langohr sind siedlungsaffin, d.h. die Schlafplätze und Wochenstuben befinden sich bevorzugt freihängend in Dachstühlen (Braunes Langohr), in Spaltenverstecken innerhalb von Gebäuden (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) sowie unter Fassadenverkleidungen oder Dachüberhängen (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Bartfledermaus-Art).

Die Rauhauffledermaus und die beiden Abendsegler-Arten sind typische Wald-Fledermausarten, die ihre Schlafplätze und Wochenstuben bevorzugt in Laubwäldern suchen. Im Fall der Rauhauffledermaus sind häufig Stillgewässer im Bestand. Schlafplätze in Gebäuden werden sehr selten (Rauhauffledermaus) oder so gut wie nie (Großer und Kleiner Abendsegler) genutzt.

### **Nutzung als Jagdhabitat**

Die unterschiedlichen Baumarten, Sträucher und Gebüsche im Plangebiet bieten einer Vielfalt von Beuteinsekten Lebensraum. Daher nutzten verschiedene Fledermausarten mit ihren jeweils eigenen Jagdstrategien das Plangebiet als Jagdhabitat.

Bei den erfassten Jagdflügen dominierte die Zwergfledermaus. Dieser Art konnten an den verschiedenen Standorten an den Erfassungsterminen zwischen 40% und 75% aller aufgezeichneten Rufe zugeordnet werden. Der Breitflügelfledermaus, der Art der Bartfledermaus-Gruppe und der Rauhauffledermaus wurden an einzelnen Standorten bis zu 20% der Rufsequenzen zugeordnet. Alle weiteren Arten wurden nur mit wenigen Rufsequenzen erfasst. Eine Ausnahme bildet der 13.07.2023. An diesem Termin wurden durch eine Horchbox bei den Eschen insgesamt 373 Rufsequenzen erfasst, von denen 278 der Art der Bartfledermaus-Gruppe zugeordnet wurden. 20 der Rufsequenzen enthielten Ortungsrufähnliche Sozialrufe dieser Art, die während der Jagdflüge im Habitat ausgestoßen werden (Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2022)).

Bei den Jagdflügen wurden vor allem die Randbereiche des Plangebietes sowie die Kronen der Großbäume häufig frequentiert.

### **Nutzung als Lebensstätte**

Von der Zwergfledermaus wurden im Spätsommer und Herbst mehrfach und von der Art der Bartfledermaus-Gruppe an einem Termin zusätzlich zu den Jagdrufen auch Sozialrufe aufgezeichnet. Diese Sozialrufe können Hinweise auf Lebensstätten von Fledermäusen geben.

Im Plangebiet befinden sich nur wenige Bäume, die aufgrund ihres Alters natürliche Höhlen besitzen und daher von Fledermäusen als potentielle Habitatbäume genutzt werden könnten. Diese potentiellen Habitatbäume wurden bei den Erfassungen besonders berücksichtigt, d.h. es wurde gezielt nach Ausflügen in der Abenddämmerung sowie nach schwärmenden Individuen in den frühen Morgenstunden gesucht.

### **Schlafstätten und Wochenstuben**

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass im Untersuchungsgebiet keine Hinweise auf Schlafstätten oder Wochenstuben von Fledermäusen gefunden werden konnten.

Es ergaben sich jedoch Hinweise auf Schlafstätten und/oder Wochenstuben in der Nähe des Untersuchungsgebietes. Die hohe Zahl der Rufsequenzen der Art der Bartfledermaus-Gruppe am 13. Juli legt nahe, dass zu diesem Zeitpunkt in der Nähe des Plangebietes eine Lebensstätte dieser Art in den Gebäuden in der Nähe des Plangebietes vorhanden war.

### **Balzreviere und Paarungshöhlen**

Ab Mitte/Ende Juli bis weit in den Herbst hinein besetzen männliche Fledermäuse der Zwerg- und Rauhauffledermaus Balzreviere, um paarungsbereite Weibchen anzulocken. Diese Reviere werden durch typische und artspezifische Sozial-Rufe kenntlich gemacht.

Bei der Erfassung des Untersuchungsgebietes wurden von Juli bis September selten entsprechende Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus registriert. Diese Rufe wurden im gesamten Gebiet aufgezeichnet, ein Schwerpunkt bei einem der potentiellen Habitatbäume konnte nicht festgestellt werden. Die Männchen der Zwergfledermaus senden diese Balzrufe im Flug innerhalb ihres ca. 200m Durchmesser aufweisenden Balzrevieres aus. Die geringe Zahl der erfassten Sozialrufe sowie die Tatsache, dass diese Rufe auch als Kontaktrufe eingesetzt werden, macht es sehr unwahrscheinlich, dass sich eine Paarungs-Höhle in den Bäumen des Plangebietes befand.

### **Leitstrukturen**

Die Jagdhabitats von Fledermäusen befinden sich, je nach Art, bis zu 15 km von den Wochenstuben/Schlafplätzen entfernt. Auf dem Flug zum bzw. vom Jagdhabitat orientieren sich viele Fledermausarten an Leitstrukturen im Gelände. Besonders wichtig sind hierbei Flussläufe und Gehölzreihen.

Für die im Plangebiet hauptsächlich erfassten Fledermausarten der Siedlungsgebiete (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Arten der Bartfledermaus-Gruppe, Langohr) stellen Gehölzreihen einen wichtigen Teil der Leitstrukturen zu den Jagdhabitats außerhalb der besiedelten Bereiche dar. Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb der Ortslage Sandstedt und hat daher keine Funktion als Leitstruktur.

### **Bewertung**

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Lebensstätten von Fledermäusen.

Die Bedeutung des Plangebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse ist als durchschnittlich zu bewerten.

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse.

### **4.4 Amphibien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)**

Bei der Betrachtung der Bedeutung des Plangebietes für Amphibien werden zwei Bereiche gesondert betrachtet. Dies ist zu einen die Eignung als Fortpflanzungshabitat und zum anderen die Eignung als Sommer- bzw. Winterlebensraum.

Die Lage des Plangebietes innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes mit dadurch bedingten häufigen Störungen sowie die Tatsache, dass keine der für Vorkommen vieler seltener oder gefährdeter Amphibienarten erforderlichen speziellen Habitatbedingungen vorhanden sind, lässt nur Funde von unspezialisierten und daher häufig vorkommenden Arten erwarten.

### **Laichhabitat**

Im Plangebiet ist ein angelegter Zierteich vorhanden, der von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden kann. Die Erfassungen während der Laichperiode haben jedoch keine Funde von Amphibien ergeben. Auch die Suche nach Amphibien-Larven war ergebnislos.

Der Zierteich wird von Amphibien nicht als Laichhabitat genutzt.

## **Sommer- bzw. Winterlebensraum**

Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten wie die Erdkröte (*Bufo bufo*) und der Grasfrosch (*Rana temporaria*) suchen nur zum Laichen Gewässer auf, den Rest des Jahres verbringen sie außerhalb des Gewässers. Die beiden Arten stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum außerhalb der Laichzeit. Die Wintermonate verbringen beide Arten bevorzugt geschützt unter Laub oder in Kleinsäugerbauten. Sowohl für die Erdkröte als auch den Grasfrosch stellt der verwilderte Ziergarten des Plangebietes mit seinen dichten Gehölzbeständen einen geeigneten Sommer- und Winterlebensraum dar. Daher ist ein dauerhaftes Vorkommen beider Arten im Plangebiet außerhalb der Laichzeit möglich und bei den Maßnahmen zur Baufeldräumung zu beachten.

## **Bewertung**

Das Plangebiet hat keine Bedeutung als Laichhabitat für Amphibien.

Das Plangebiet stellt einen durchschnittlich wertvollen Bereich als Sommer- und Winterhabitat für Erdkröten und Grasfrösche dar.

## **5. Ergebnisse der Potentialeinschätzungen**

### **5.1 Avifauna (alle Arten geschützt durch BNatSchG)**

Im Plangebiet finden sich ein größeres Brombeergebüsch, einige Großbäume sowie ein verwilderter ehemaliger Ziergarten mit dichtem Gebüschbestand. Alle genannten Gehölze sind potentielle Bruthabitate für verschiedene Vogelarten.

Neben einer Potentialabschätzung der Avifauna wurden bei mehreren Besuchen des Plangebietes während der Brutperiode zwischen Mitte März und Ende Juni 2023 Zufallsfunde von singenden Männchen sowie anderen Anzeichen für brütende Vögel erfasst. Da die zufällig erfassten Arten über bilden das Potential des Plangebietes als Bruthabitat sehr gut ab und werden daher als Basis der hier diskutierten Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna genutzt.

Im Plangebiet wurden insgesamt 20 Vogelarten mit Brutverdacht sowie drei mit Brutnachweis festgestellt. Dazu kommen weitere fünf Arten, die das Gebiet als Nahrungsgäste aufgesucht haben (Tab. 2). Von den 23 Arten mit Brutverdacht oder -nachweis sind insgesamt sechs Arten entweder in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) und/oder der BRD (Ryslavy et al. 2020) in ihrem Bestand gefährdet oder werden auf Grund einer deutlichen Rückgangstendenz ihrer Vorkommen ohne aktuelle Bestandsgefährdung in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt. (Tab. 2). Von den Nahrungsgästen (N in Tab. 2) wird eine weitere Art in der BRD in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt (Tab. 2). Von diesen sieben Arten sind vier Arten in Niedersachsen in ihrem Bestand gefährdet (RL Nds.: 3), eine weitere wird in der Vorsorgeliste geführt (Krüger & Sandkühler 2022). Auf Bundesebene sind drei Arten in ihrem Bestand gefährdet, drei Arten befinden sich auf der Vorsorgeliste (Ryslavy et al., 2020). Im Folgenden werden die in ihrem Bestand gefährdeten Arten der Roten Liste kurz vorgestellt und ihre Bruthabitate beschrieben.

		Rote Liste		Brut-
		Nds	BRD	nach.
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			BN
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			BN
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			BN
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			
Aaskräh	<i>Corvus corone</i>			N
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			N
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			N
Elster	<i>Pica pica</i>			N
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	N

Tab. 2: Zufällig erfasste Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis (BN) sowie Nahrungsgäste (N) im Plangebiet

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)**

Brutbiotope des Bluthänflings finden sich in Hecken und Gebüsch, häufig in Randbereichen von Siedlungen.

Im Plangebiet wurde mehrfach ein singender Bluthänfling in den Bäumen entlang der Ostgrenze gehört (Abb. 3).

**Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL: Nds: gefährdet (3)**

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.

Singende Gartengrasmücken wurden in zwei Bäumen an der Nord- bzw. Südseite des Plangebietes erfasst (Abb. 3). Es konnte nicht geklärt werden, ob es sich um ein oder zwei Brutpaare handelt.



Abb. 3: Fundpunkte von Vogelarten der Roten Liste mit Brutverdacht

**Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V)**

Der Gartenrotschwanz besiedelt häufig Siedlungsbereiche sowie alte Gehölze oder Hofeichenbestände.

Im Plangebiet wurde diese Art wiederholt am Westrand des ehemaligen Ziergartens gehört (Abb. 3).

**Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: Vorsorgeliste (V)**

Der Grauschnäpper braucht hohe Bäume mit einer großen Zahl von Sitzwarten für die Jagd im freien Luftraum. Die Bruthabitate sind wenig speziell, Höhlen oder Halbhöhlen in Bäumen werden ebenso genutzt wie Stockausschläge oder der Raum hinter losen Rindenstücken. Auch in Nischen oder Löchern von Gebäuden brütet die Art.

Ein singendes Grauschnäpper-Männchen wurde mehrfach in einer der großen Eschen im Plangebiet gehört (Abb. 3).

**Haussperling (*Passer domesticus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V)**

Der Haussperling besiedelt weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind immer an anthropogene Siedlungen gebunden. Haussperlinge sind Koloniebrüter, die sich in der Gesellschaft ihrer Artgenossen am wohlsten fühlen. Die Art nutzt Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

Haussperlinge wurden mehrfach (Abb. 3) bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet.

### **Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)**

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Gerne werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern genutzt, da hier häufig Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zu finden sind.

Der Kuckuck wurde wiederholt außerhalb des Plangebietes, jedoch in dessen Nähe gehört (Abb. 3). Da Kuckucke nicht in der direkten Umgebung von parasitierten Nestern rufen und im Plangebiet mehrere Arten mit Brutverdacht festgestellt wurden, die zu den bevorzugten Wirtvogelarten des Kuckucks zählen, wird die Art hier mit Brutverdacht eingestuft.

### **Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)**

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Innerhalb des Plangebietes wurde ein singendes Männchen in einer der Eschen gehört. Ob es sich um das gleiche Tier handelte, dass wiederholt auf dem Dach eines der benachbarten Gebäude singend festgestellt wurde, konnte nicht geklärt werden (Abb. 3).

## **Zusammenfassung**

Innerhalb des Plangebietes wurden 23 Vogelarten mit Brutverdacht bzw. -nachweis festgestellt. Es handelt sich dabei um vergleichsweise störungsresistente Arten, die neben parkartiger Kulturlandschaft häufig auch Siedlungsbereiche besiedeln. Bei den mit Brutverdacht erfassten Vogelarten der Roten Liste handelt es sich ohne Ausnahme um Arten, die in vergleichbaren Lebensräumen (noch) regelmäßig vorkommen.

Um den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu genügen, ist es erforderlich, Eingriffe in den Gehölzbestand während der Brut- und Jungenaufzuchtphase zu unterlassen.

## **Bewertung**

Das Plangebiet stellt ein durchschnittlich wertvolles Bruthabitat für die Avifauna dar.

### **5.2 Reptilien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)**

Das Plangebiet besteht aus einem verwilderten Ziergarten, einer befestigten Fläche und einem Brombeergebüsch.

Besonders der verwilderte Ziergarten bietet potentielle Lebensräume für die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Ringelnatter (*Natrix natrix*). Die Tatsache, dass das Plangebiet innerhalb der Ortslage Sandstedt liegt, schließt nicht aus, dass die beiden Arten dort vorkommen. Blindschleichen gehören zu den am wenigsten störanfälligen einheimischen Reptilienarten und für Ringelnattern bieten die Grünland- und Gartenflächen in der direkten Nachbarschaft des Plangebietes ausreichend Ruhezonen.

Die **Ringelnatter** besiedelt bevorzugt Gebiete, in denen neben offenem, feuchtem Grünland auch Stillgewässer oder Fließgewässer vorhanden sind. Hier sind ausreichend Amphibien, ihre bevorzugte Jagdbeute, zu finden (Schulte 2013).

Das Plangebiet entspricht diesen Anforderungen. Hier finden sich auch die als Winterquartier genutzten Mäuselöcher. Allerdings fehlen die für eine Eiablage der Ringelnatter erforderlichen warmen Orte wie Kompost- oder Laubhaufen.

Es ist von einer Besiedelung des Plangebietes durch die Ringelnatter auszugehen.

**Blindschleichen** stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum. Diese Art besiedelt lichte Wälder ebenso wie halboffene und offene Biotope. Wichtig sind nahe beieinander gelegene feuchte Bereiche sowie trockenere Stellen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Erdlöcher, Holz-, Laub oder Komposthaufen). Blindschleichen profitieren als Kulturfolger von der Zunahme halboffener Landschaften im Siedlungsbereich und sind nicht selten (Dick 2016).

Auch für die Blindschleiche stellt das Plangebiet mit seinen unterschiedlichen Strukturen einen geeigneten Lebensraum dar. Blindschleichen sind lebendgebärend, daher sind keine besonderen Eiablagestandorte für die Entwicklung von Eiern erforderlich.

Es ist von einer Besiedelung des Plangebietes durch die Blindschleiche auszugehen.

## **Bewertung**

Das Plangebiet stellt einen durchschnittlich wertvollen Bereich für Reptilien dar.

### **5.3 Weitere geschützte Arten**

Die geringe Größe und Lebensraum-Vielfalt des Plangebietes lassen keine Vorkommen weiterer geschützter Arten erwarten.

## **6. Zusammenfassung**

Das Plangebiet umfasst neben einem Brombeergebüsch und einer landwirtschaftlich genutzte Lagerfläche einem großen verwilderten Ziergarten. Vor allem der ehemalige Ziergarten besitzt für alle untersuchten Tierartengruppen eine durchschnittliche Bedeutung, entweder als Jagdhabitat (Fledermäuse), als Brutgebiet (Avifauna) oder als Sommer- und Winterlebensraum (Reptilien, Amphibien).

In einem Folienteich im Ziergarten hat sich eine aus gärtnerischer Kultur stammende Fieberklee-Population etabliert.

## **7. Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **7.1 Rechtliche Grundlagen**

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Gemäß einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für das **Tötungsverbot** folgendes:

*„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgsintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az 9 A 17/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 15.4.2007). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungsrisiko).“*

In Bezug auf das **Störungsverbot** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der **„Erhaltungszustand der lokalen Population“** verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktvorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.*

*Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit sel-*

*tenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

*„Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind **pragmatische Kriterien** erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:*

### **1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens**

*Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.*

### **2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung**

*Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschafts-einheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)*

In Bezug auf den **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zerstörungsverbot)** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

*Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.*

***Nahrungs- und Jagdbereiche** sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)*

*„Entscheidend für das Vorliegen einer **Beschädigung** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Indivi-*

*duums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zudem:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Bei den Eingriffen, die im Rahmen der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen, handelt es sich um „nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft.“ Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot sowie dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall somit lediglich die Arten relevant, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten. Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG existieren bisher nicht.

Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) gilt sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen sind, „dass (...) der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

*Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.“*

*„Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - trotz des Vorhabens ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen (...) aufgrund eines Eingriffs oder Vorhabens auch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tötung oder sonstige Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit im Sinne der oben ausgeführten, zulässigen Einwirkungen auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)*

## **7.2 Artengruppen**

Im Rahmen der Planung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Plangebietes auf Grundlage der Ergebnisse der Erfassungen bzw. Potentialabschätzung für die einzelnen relevanten Arten bzw. Artengruppen beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt, oder ob dem Plangebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen i. Brem. zu erwarten sind.

### **7.2.1 Geschützte Pflanzenarten**

Im Plangebiet findet sich ein Bestand des besonders geschützten Fieberklees (*Menyanthes trifoliata*). Es handelt sich jedoch nicht um ein natürliches Vorkommen oder eine Naturentnahme, sondern die Pflanzen stammen aus verschiedenen gärtnerischen Kulturen.

- ⇒ Das Plangebiet hat eine Bedeutung als Wuchsort einer besonders geschützten Pflanzenart.

### **Tötungsverbot**

Durch die erforderlichen Baumaßnahmen wird der Wuchsort des Fieberklees zerstört. Um eine Tötung von Individuen dieser besonders geschützten Art zu vermeiden, ist es erforderlich, den Fieberklee-Bestand vor Beginn der Baufeldräumung an einen artgerechten neuen Wuchsort umzusetzen. Fieberklee wurde in Niedersachsen wiederholt von Menschen in neu entstandene Stillgewässer eingebracht und konnte sich dort auch etablieren (Garve 2007, S. 87). Da es sich bei dem hier behandelten Bestand um Pflanzen aus gärtnerischer Kultur handelt, deren originale Herkunft nicht festgestellt werden kann, wird hier allerdings empfohlen, den Bestand nicht in die freie Natur auszupflanzen, sondern in ein öffentliches Stillgewässer im Siedlungsbereich der Gemeinde Hagen i. Brem.. So ist eine Florenverfälschung weitestgehend auszuschließen.

- ⇒ Bei Beachtung einer artgerechten Umsetzung des Fieberklees vor Beginn der Baufeldräumung sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

### **Störungsverbot**

- ⇒ Bei Beachtung einer artgerechten Umsetzung des Fieberklees vor Beginn der Baufeldräumung sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

### **Zerstörungsverbot**

- ⇒ Bei Beachtung einer artgerechten Umsetzung des Fieberklees vor Beginn der Baufeldräumung sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.
- ⇒ Bei Beachtung einer artgerechten Umsetzung des Fieberklees vor Beginn der Baufeldräumung sind Verbotstatbestände infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

## **7.2.2 Fledermäuse**

Das Plangebiet wird von sieben Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt werden. Es handelt sich dabei um sechs Arten, die ihre Nahrung vollständig oder überwiegend im freien Luftraum erbeuten. Bei diesen Arten weist der für die Jagdflüge genutzte Raum immer einen gewissen Abstand zum Laub der vorhandenen Gehölze auf. Eine weitere Art, das Braune Langohr, sammelt seine Nahrung bevorzugt direkt von den Blättern ab. Selten zeigt auch die Art der Bartfledermaus-Gruppe dieses Jagdverhalten. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. für beide Jagdstrategien getrennt untersucht.

Für alle sieben Fledermausarten sind die Gehölzränder und großen Einzelbäume des Plangebietes von Bedeutung als Jagd-Habitat.

Wertgebende Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet sind alle Gehölzbestände und -ränder.

- ⇒ Das Plangebiet hat keine Bedeutung für Lebensstätten von Fledermäusen.
- ⇒ Die Gehölze im Plangebiet stellen für sieben Fledermausarten ein Nahrungshabitat mit durchschnittlich wertvoller Bedeutung dar.

- ⇒ Die Gehölzstrukturen im Plangebiet besitzen keine Bedeutung als Leitstrukturen für Fledermäuse.

### **Tötungsverbot**

Da keine Fledermaus-Quartiere im Plangebiet festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass während der Bauphase tagsüber keine Fledermäuse im Plangebiet leben und somit eine Tötung bei den durchzuführenden Arbeiten ausgeschlossen werden kann.

Infolge der Verkehre im Plangebiet ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse. Die Fledermäuse können den Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen. Von den geplanten Aufbauten gehen keine Gefahren für Fledermäuse aus.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

### **Störungsverbot**

#### **Fledermausarten, die im freien Luftraum jagen**

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die jagenden Tiere nutzen den Luftraum in der Nähe der Gehölze zur nächtlichen Jagd auf Insekten. Solange die Gehölzbestände in der direkten Nachbarschaft des Plangebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Jagd-Situation für die Fledermaus-Arten, die ausschließlich oder überwiegend im freien Luftraum jagen, nicht. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes kein störender Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten für diese Arten in der Nähe des Plangebietes besteht.

#### **Arten, die ihre Nahrung von den Blättern absammeln**

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die Braunen Langohren sowie die Art der Bartfledermaus-Gruppe sammeln ihre Beutetiere direkt von den Blättern der Gehölze. Solange die Gehölzbestände in der direkten Nachbarschaft des Plangebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Jagd-Situation für diese Fledermaus-Arten, die ihre Nahrung überwiegend oder teilweise von den Blättern absammeln, nicht. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes kein störender Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten für diese Arten besteht.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

### **Zerstörungsverbot**

#### **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im Plangebiet sind keine Wochenstuben, Schlafstätten, Paarungshöhlen oder Winterquartiere von Fledermäusen vorhanden.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Fledermäuse infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

### 7.2.3 Brutvögel

Die Gehölzbestände des Plangebietes bieten mit ihren unterschiedlichen Strukturen eine größere Zahl von Bruthabitaten für verschiedene Vogelarten. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten mit einem Brutverdacht oder -nachweis erfasst sowie fünf Arten, darunter eine der Roten Liste, die das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Im Folgenden werden die sechs Arten mit Brutverdacht sowie der Nahrungsgast, die in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) oder auf Bundesebene (Ryslavý et.al. 2020) auf der Roten Liste geführt werden, im Einzelnen behandelt. Im Anschluss werden die weiteren Arten mit Brutverdacht gemeinsam betrachtet.

Wertgebende Strukturen als Bruthabitate für die Avifauna im Plangebiet sind alle Gehölzbestände innerhalb und an den Rändern des Plangebietes, wertgebende Struktur als Nahrungshabitat ist das gesamte Untersuchungsgebiet.

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt für 23 Vogelarten, darunter sechs Arten der Roten Liste, ein Bruthabitat dar.
- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt für fünf weitere Vogelarten, darunter eine Art der Roten Liste, ein Nahrungshabitat dar.

#### 7.2.3.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Brutbiotope des Bluthänflings finden sich in Hecken und Gebüsch, häufig in Randbereichen von Siedlungen.

Im Plangebiet wurde mehrfach ein singender Bluthänfling in den Bäumen entlang der Ostgrenze gehört (Abb. 3).

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Bluthänfling dar.

### Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Bluthänflings zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugunfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

- ⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

## **Störungsverbot**

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für den Bluthänfling sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

## **Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)**

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Art zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Bluthänfling darstellt.

⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Bluthänfling bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

### **7.2.3.2 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL. Nds: Vorsorgeliste (V)**

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.

Singende Gartengrasmücken wurden in zwei Bäumen an der Nord- bzw. Südseite des Plangebietes erfasst (Abb. 3). Es konnte nicht geklärt werden, ob es sich um ein oder zwei Brutpaare handelt.

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Gartengrasmücke dar.

## **Tötungsverbot**

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege der Gartengrasmücke zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugunfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

## **Störungsverbot**

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für die Gartengrasmücke sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

## **Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)**

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gartengrasmücke zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Art zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Gartengrasmücke darstellt.

⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Gartengrasmücke bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

### **7.2.3.3 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: ohne Einstufung**

Der Gartenrotschwanz besiedelt häufig Siedlungsbereiche sowie alte Gehölze oder Hofeichenbestände.

Im Plangebiet wurde diese Art wiederholt am Westrand des ehemaligen Ziergartens gehört (Abb. 3).

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Gartenrotschwanz dar.

## **Tötungsverbot**

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Gartenrotschwanzes zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

## **Störungsverbot**

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für den Gartenrotschwanz sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

## **Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)**

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gartenrotschwanzes zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Art zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Gartenrotschwanz darstellt.

⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Gartenrotschwanz bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

### **7.2.3.4 Grauschnäpper**

Der Grauschnäpper braucht hohe Bäume mit einer großen Zahl von Sitzwarten für die Jagd im freien Luftraum. Die Bruthabitate sind wenig speziell, Höhlen oder Halbhöhlen in Bäumen werden ebenso genutzt wie Stockausschläge oder der Raum hinter losen Rindenstücken. Auch in Nischen oder Löchern von Gebäuden brütet die Art.

Ein singendes Grauschnäpper-Männchen wurde mehrfach in einer der großen Eschen im Plangebiet gehört (Abb. 3).

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Grauschnäpper dar.

## **Tötungsverbot**

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Grauschnäppers zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugunfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

## **Störungsverbot**

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für den Grauschnäpper sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

## **Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)**

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauschnäppers zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Art zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Grauschnäpper darstellt.

⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Grauschnäpper bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

### **7.2.3.5 Haussperling**

Der Haussperling besiedelt weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind immer an anthropogene Siedlungen gebunden. Haussperlinge sind Kolonie-Brüter, die sich in der Gesellschaft ihrer Artgenossen am wohlsten fühlen. Die Art nutzt Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

Haussperlinge wurden mehrfach (Abb. 3) bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet.

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Nahrungshabitat der Art Haussperling dar.

## **Tötungsverbot**

Im Plangebiet konnten keine Bruthabitate des Haussperlings gefunden werden. Daher kann eine Tötung flugunfähiger Jungvögel bei Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

## **Störungsverbot**

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr

als Nahrungshabitat genutzt wird. Für den Haussperling sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder als Nahrungshabitat genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

### **Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)**

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings vorhanden. Die wenig störungsanfälligen Tiere werden das Plangebiet auch nach Umsetzung der hier vorgelegten Planung weiter als Nahrungshabitat nutzen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Haussperling infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

### **7.2.3.6 Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)**

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen.

Da Kuckucke nicht in der Nähe der von ihnen parasitierten Gelege singen, ist der in Abb. 3 dargestellte Fundpunkt nur als Hinweis auf das Vorhandensein dieser Art zu verstehen.

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein potentiellies Bruthabitat der Art Kuckuck dar.

### **Tötungsverbot**

Bei Gehölzbeseitigungen können Wirts-Gelege des Kuckucks zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

### **Störungsverbot**

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für die Wirtvogelarten des Kuckucks sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten

Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

### **Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)**

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wirtsvogelarten des Kuckucks zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Arten zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Wirtsvogelarten des Kuckucks darstellt.

⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Kuckuck bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

### **7.2.3.7 Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)**

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Innerhalb des Plangebietes wurde ein singendes Männchen in einer der Eschen gehört. Ob es sich um das gleiche Tier handelte, dass wiederholt auf dem Dach eines der benachbarten Gebäude singend festgestellt wurde, konnte nicht geklärt werden (Abb. 3).

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Star dar.

### **Tötungsverbot**

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Stars zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Da die Altbäume, die dem Star als Bruthabitat dienen, nicht entfernt werden, besteht keine Gefahr einer Tötung von flugunfähigen Jungtieren.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

### **Störungsverbot**

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für den Star sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt

wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

### **Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)**

Die Altbäume mit Höhlen, die dem Star als Bruthabitat dienen können, bleiben bei der Umsetzung der vorliegenden Planung erhalten.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Star infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

### **7.2.3.8 Weitere Brutvogelarten der Gehölze**

Das Untersuchungsgebiet stellt für 17 weitere nicht gefährdete Brutvogelarten der Gehölze ein potentiell Brutgebiet dar. Die erfassten Arten besiedeln überwiegend offene, parkartig strukturierte Landschaften und / oder kleine Gehölze. Es handelt sich um Arten, die regelmäßig und mit ausreichender Individuenzahl in entsprechenden Biotopen sowohl in der freien Landschaft als auch im besiedelten Raum vorkommen.

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat für 17 weitere ungefährdete Vogelarten der Gehölze dar.

### **Tötungsverbot**

Bei den Gehölzbeseitigungen zur Baufeldräumung können Gelege der 17 weiteren Arten der Gehölze, die potentiell im Untersuchungsgebiet brüten, zerstört und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugunfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

### **Störungsverbot**

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Untersuchungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für die 17 weiteren Vogelarten der Gehölze sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

### **Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)**

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und

Ruhestätten der 17 weiteren Arten der Gehölze zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Art zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die 17 weiteren Arten der Gehölze darstellt.

- ⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.
  
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die 17 weiteren Arten der Gehölze bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

#### **7.2.4 Reptilien**

Die Potentialabschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Reptilien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen der Blindschleiche und der Ringelnatter im Plangebiet auszugehen ist. Bei den genannten Reptilienarten handelt es sich um „*andere besonders geschützte Arten*“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

*„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Ein wesentlicher Teil der für Ringelnattern und Blindschleichen potentiell nutzbaren Gehölzstrukturen wird durch die Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. zerstört. Bei einer Beachtung der Winterruhe dieser Arten vom 01.11. – 31.03. für die Entfernung von Gehölz-Stubben im Zuge der Baufeldräumung kann eine Tötung von bewegungsunfähigen Tieren vermieden werden. In den unverändert bleibenden Gehölzstrukturen der direkt angrenzenden Hausgärten sind weiterhin ausreichend Möglichkeiten für Winterquartiere vorhanden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das potentielle Vorkommen von Reptilien im Plangebiet zu erwarten.

- ⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Reptilien sind infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. bei Beachtung der Winterruhe der Reptilien für die Stubbenentfernung im Zuge der Baufeldräumung nicht gegeben.

#### **7.2.5 Amphibien**

Die Erfassung der Amphibien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen von Amphibien auszugehen ist. Erdkröten und Grasfrösche können das Plangebiet als Sommer- und Winterlebensraum nutzen. Bei den genannten Amphibienarten handelt es sich um „*andere besonders geschützte Arten*“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

*„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Ein wesentlicher Teil der für Erdkröten und Grasfrösche potentiell nutzbaren Gehölzstrukturen wird durch die Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. zerstört. Bei einer Beachtung der Winterruhe dieser Arten vom 01.11. – 31.03. für die Entfernung von Gehölz-Stubben im Zuge der Baufeldräumung kann eine Tötung von bewegungsunfähigen Tieren vermieden werden. In den unverändert bleibenden Gehölzstrukturen der direkt angrenzenden Hausgärten sind weiterhin ausreichend Möglichkeiten für Winterquartiere vorhanden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das potentielle Vorkommen von Amphibien im Plangebiet zu erwarten.

- ⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Amphibien sind infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. bei Beachtung der Winterruhe der Amphibien für die Stubbenentfernung im Zuge der Baufeldräumung nicht gegeben.

### **7.3 Zusammenfassung**

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf den Fieberklee zu vermeiden, ist es erforderlich, die Pflanzen dieser Art vor Baubeginn fachgerecht in ein artgerechtes Ersatzbiotop umzupflanzen. Um eine Florenverfälschung zu vermeiden, sollte es sich dabei um ein Ersatzbiotop innerhalb des Siedlungsraumes der Gemeinde Hagen i. Brem. handeln.
- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Gelegen während der Baufeldräumung ausschließen zu können, sind Regelungen zu treffen, die eine Gehölzentfernung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.3.- 30.6. untersagen.
- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Amphibien und Reptilien in der Winterruhe ausschließen zu können, sind Regelungen zu treffen, die eine Entfernung von Gehölzstubben in der Zeit vom 01.11.- 30.3. untersagen.

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass folgende Ersatzmaßnahmen erforderlich sind:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Avifauna ausschließen zu können, ist es erforderlich, Heckenanpflanzungen in der Nähe des Plangebietes durchzuführen.

## **8. Literatur**

Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen, Teil 1  
<https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&A>

CTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu\_nat\_00378,AARTxNODENR:357135,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X

- Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2022): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen, Teil 2  
[https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu\\_nat\\_00427,AARTxNODENR:366581,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00427,AARTxNODENR:366581,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)
- DICK, D. (2016): Lebensräume der Blindschleiche. AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 4 S.
- DIETZ, C. & Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas, 2. Aufl. Kosmos-Verlag,
- DRACHENFELS, O. von (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4: 1 - 336
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004: 1 – 76
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 43: 1 - 507
- GEIGER, A. (2012): Die Erdkröte – Lurch des Jahres 2012. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 32 S.
- GEIGER, A.; KRONSHAGE, A.; SCHLÜPMANN, M. (2018): Der Grasfrosch – Lurch des Jahres 2018. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 40 S.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d.Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 121-126, Hannover.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022: 111-174
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, [https://www.bfn.de/filemin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana\\_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf](https://www.bfn.de/filemin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf).

- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MIDDLETON, N.; FROUD, A.; FRENCH, K. (2022): Social calls of the bats of Britain and Ireland. Second Edition. Pelagic Publishing, Exeter.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute einheimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern, 251 S.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57
- SCHULTE, U. (2013): Artensteckbrief Ringelnatter (*Natrix natrix*). AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 9 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd.648, 220 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008: 68 – 141

Bremen, den 23.11.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dieter von S.", followed by a large checkmark.

Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga  
Floristische und Faunistische Erfassung  
Ökologische Fachgutachten  
Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41  
28207 Bremen  
Tel.: 0176 45642408  
vbarga@uni-bremen.de



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 489/2021-2026
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 11.09.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straße und Parkplätze des ZOB's in der Ortschaft Hagen sowie einer Neuwidmung der Straßen 'Burgallee', 'Amtsplatz' und 'Pferdehamm'</b>	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
X	Ortsvorsteherin Giesela Schwertfeger
X	24.09.2024
	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
X	30.09.2024
	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024
	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Der ZOB der Ortschaft Hagen wurde bereits 2013 ausgebaut, eine Widmung blieb bisher aus.

Das Areal befindet sich sowohl auf der Fläche der Gemeinde Hagen im Bremischen als auch auf einer Fläche, die sich im Eigentum des Landkreises Cuxhavens befindet. Um hier eine ordnungsgemäße Abgrenzung zu schaffen, wurde in Absprache mit dem Landkreis Cuxhaven eine Vermessung durchgeführt. In diesem Zuge wurden auch die Neubildung von Parzellierungen beauftragt, um die Parkplätze und Straßenabschnitte eindeutig zuordnen zu können.

In diesem Rahmen findet eine erneute Widmung der Straßen „Amtsplatz, Burgallee und Pferdehamm“ statt, da sich hier durch die Vermessung andere Längen und Flurstückbezeichnungen ergeben haben.

Innerhalb des Abschnittes zwischen „Amtsplatz“ und „Pferdehamm“ werden die dort befindlichen Parkplätze einschließlich der Zuwegung als sonstige öffentliche Straße gewidmet. Die neu gebildete Straße inkl. der Kreisverkehrsanlage wird als Ortsstraße gewidmet.

Die Widmung wird durch den Träger der Straßenbaulast ausgesprochen. Träger der Straßenbaulast bei Gemeindestraßen ist gemäß § 48 des Niedersächsischen Straßengesetzes die Gemeinde. Eigentümer der Straßen und Parkplätze ist die Gemeinde Hagen im Bremischen.

Die Eintragungen in das Straßenbestandsverzeichnis erfolgen sinngemäß.

Der eigentliche ZOB befindet sich im Besitz des Landkreises Cuxhaven. Die Widmung wird vom Landkreis veranlasst.

Es wird verwaltungsseitig empfohlen, die o. g. Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr gemäß der Widmungsvorlage zu widmen.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Widmung der Verkehrsanlagen „Amtsplatz, Burgallee, Pferdehamm, Platz an der Burgallee, Parkplatz 'Kiss & Ride', Parkplatz 'Park & Ride' und Parkplatz ZOB und der Parkplatz Burg“ der Ortschaft Hagen wird gemäß des Widmungstextes beschlossen

**Anlagen:**

Widmungstext

Lageplan

# Bekanntmachung

## über die Widmung von Straßen und Parkplätzen in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

Gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (NDS, GVBl, S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung werden nachfolgend aufgeführte Straßen, Wege und Parkplätze mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **Amtsplatz**

Anfangspunkt:	Amtsdammm
Endpunkt:	Platz an der Burgallee
Länge:	305 m
Eigenschaft:	Ortsstraße
Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück	Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstücke 330/15, 330/17, 331/6, 255/4, 251/5, 251/6, 87/24, 238/26

*(die Straße ist im anliegenden Lageplan orange gekennzeichnet)*

### **Burgallee**

Anfangspunkt:	Amtsplatz
Endpunkt:	Pferdehamm
Länge:	230 m
Eigenschaft:	Ortsstraße
Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück	Gemarkung Hagen, Flur 1 Flurstücke 330/2, 330/11, 330/18, 255/2 und Flur 5, Flurstück 87/31

*(die Straße ist im anliegenden Lageplan grün gekennzeichnet)*

### **Platz an der Burgallee**

Anfangspunkt:	Amtsplatz
Endpunkt:	Pferdehamm
Länge:	210 m
Eigenschaft:	Ortsstraße
Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück	Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstücke 87/17

*(die Straße ist im anliegenden Lageplan gelb gekennzeichnet)*

### **Pferdehamm**

Anfangspunkt:	Burgallee
Endpunkt:	Grundstück Pferdehamm 4
Länge:	225 m
Eigenschaft:	Ortsstraße

Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen  
Die Straße umfasst das Flurstück Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstücke 87/32, 87/8, 87/10

*(die Straße ist im anliegenden Lageplan blau gekennzeichnet)*

### **Parkplatz Kiss & Ride**

Anfangs- und Endpunkt: Amtspatz  
Größe:  
Eigenschaft: sonstige öffentliche Straße  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen  
Die Straße umfasst das Flurstück Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 251/8, 251/9, 238/21, 243/8, 243/9, 238/25, 238/15 und Flur 5, Flurstücke 87/21, 87/22

*(die Straße ist im anliegenden Lageplan mit einer horizontalen Schraffur gekennzeichnet)*

### **Parkplatz Park & Ride**

Anfangs- und Endpunkt: Platz an der Burgallee  
Größe: 250 m<sup>2</sup>  
Eigenschaft: sonstige öffentliche Straße  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen  
Die Straße umfasst das Flurstück Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 238/19, 238/22 und Flur 5, Flurstücke 87/26,

*(die Straße ist im anliegenden Lageplan mit einer gepunkteten Schraffur gekennzeichnet)*

### **Parkplatz ZOB**

Anfangs- und Endpunkt: Platz an der Burgallee  
Endpunkt: Burgallee  
Größe: 1.950 m<sup>2</sup>  
Eigenschaft: sonstige öffentliche Straße  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen  
Die Straße umfasst das Flurstück Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 255/5 und Flur 5, Flurstücke 87/15, 87/28

*(die Fläche ist im anliegenden Lageplan mit einer schräg rechts-links Schraffur gekennzeichnet)*

### **Parkplatz Burg**

Anfangspunkt: Platz an der Burgallee  
Endpunkt: Burgallee  
Größe: 1.200 m<sup>2</sup>  
Eigenschaft: sonstige öffentliche Straße  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen  
Die Straße umfasst das Flurstück Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 255/5 und Flur 5, Flurstücke 87/16

*(die Fläche ist im anliegenden Lageplan mit einer schräg links-rechts Schraffur gekennzeichnet)*

Es erfolgt eine Aufnahme in das Straßenbestandverzeichnis der Gemeinde Hagen im Bremischen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

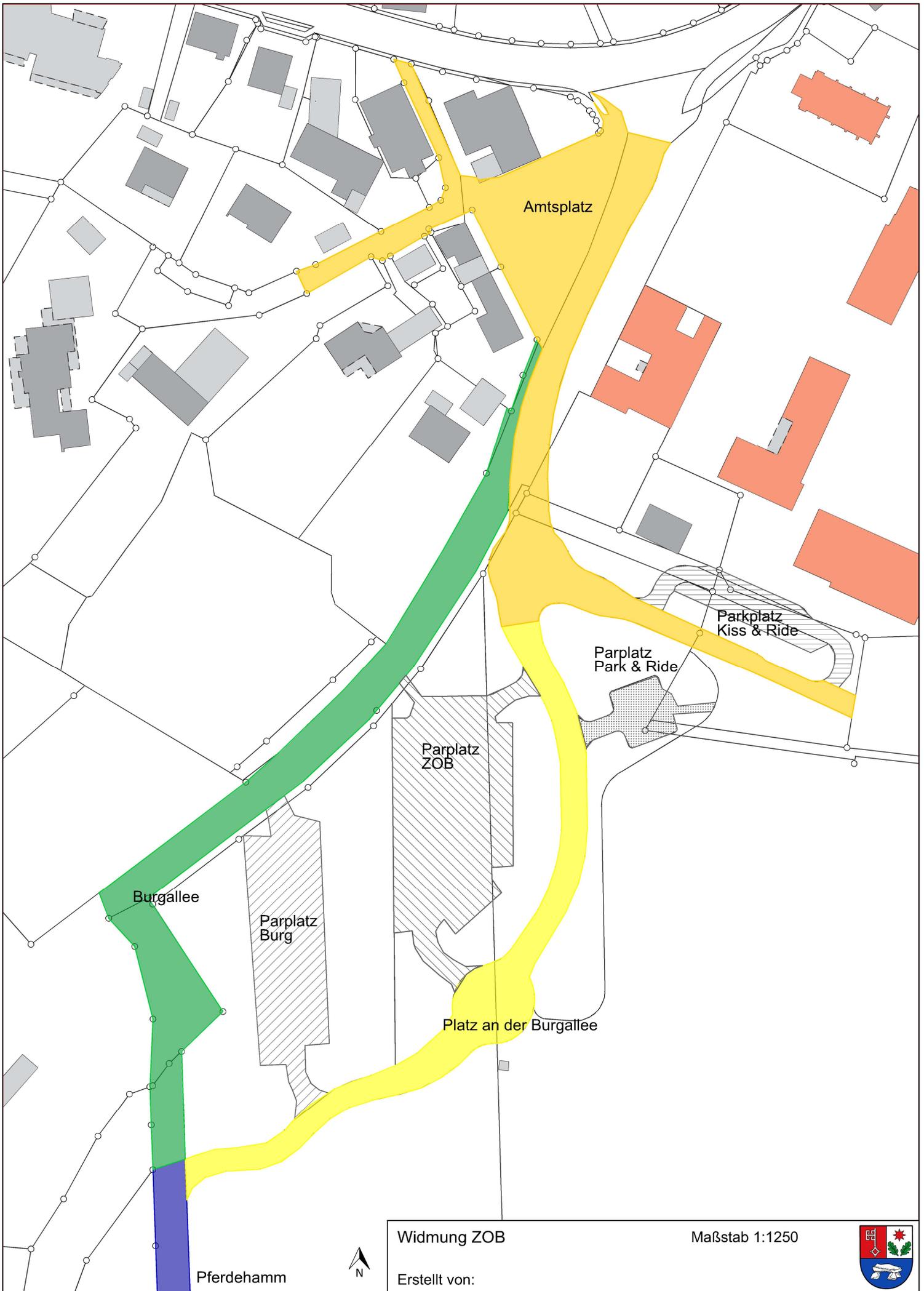
**Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade**

entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

Hagen im Bremischen, XX.XX.2024

Gemeinde Hagen im Bremischen

Wittenberg  
Bürgermeister





<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 484/2021-2026
Federführend: Fachbereich 2	Datum: 20.11.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über eine Prioritätenliste für Baumaßnahmen an den Feuerwehrgerätehäusern</b>	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
Gremium	
X	10.09.2024
	Feuerschutzausschuss
X	03.12.2024
	Feuerschutzausschuss
X	12.12.2024
	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024
	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Im Haushaltsplan 2024, den Haushaltsresten aus Vorjahren sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind der derzeit vier konkrete Baumaßnahmen an Feuerwehrgeräthäusern in der Gemeinde Hagen im Bremischen abgebildet. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Anbau von Umkleieräumen inklusive Sanitäreinrichtungen an das FGH Kassebruch (Ortswehr mit Grundausstattung)
- Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Ortswehr Hagen (Stützpunktwehr) mit Räumlichkeiten zur Lagerung von Materialien der Gemeindefeuerwehr und des Katastrophenschutzes
- Anbau einer Fahrzeughalle mit Sanitarräumen an das FGH Albstedt
- Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Wersabe für die Ortsfeuerwehr Süderosterstade (Ortswehr mit Grundausstattung/ggf. Zusatzmaterial für die Deichverteidigung)

Im Zuge der Aufstellung des Feuerwehrbedarfsplans im Jahr 2022 hat die Überprüfung der Gebäude ergeben, dass einige Feuerwehrgerätehäuser nicht zukunftsfähig sind. Die Bewertung durch die ansässigen Kameradinnen und Kameraden stützte diese Auffassung. Daraus resultierend wurden auch Maßnahmen/Neubauten schriftlich bei der Verwaltung beantragt.

Hierbei handelt es sich um die Ortswehren Sandstedt, Heine, Wittstedt und Uthlede.

Im Feuerschutz-Ausschuss am 10.06.2024 wurde beantragt, dass eine Prioritätenliste mit Zeithorizonten durch die Verwaltung vorbereitet werden soll, damit diese beraten und beschlossen werden kann. Ziel der Prioritätenliste ist es, den Ortswehren eine Rückmeldung mit Zeitrahmen zu geben, um eine mittelfristige Perspektive zu schaffen. Die Umsetzung und der Umfang der einzelnen Maßnahmen hängt vom jeweiligen Beschluss der Einzelmaßnahmen sowie der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse ab.

In vorbereitenden Gesprächen zu diesem Thema wurde vereinbart, dass auch das FGH Rechtenfleth mit in die Betrachtung einbezogen werden sollte.

Bei der Festlegung der Prioritäten wurde der allgemeine bauliche Zustand, die Möglichkeit der Unterbringung von neuen Fahrzeugen sowie die derzeitige Funktionalität der Gebäude in Bezug auf die Bedürfnisse einer Ortswehr bewertet. Der frühestmögliche Beginn von Planungsleistungen wurde ab 2026 festgelegt, da bis dahin zunächst die bereits abgebildeten Projekte in die Umsetzung müssen.

Unter den o.g. Gesichtspunkten wird folgende Reihenfolge vorgeschlagen:

### **1. Heine**

Sachstand: Feuerwehrgerätehaus hat Schäden in der Bausubstanz (Giebelwand gebrochen) Nutzung nur eingeschränkt möglich. Ortswehr fusioniert zum 01.01.2024 mit der Ortswehr Lehnstedt, sodass in Heine ein Zweckbau (Fahrzeughalle, mit Aufenthaltsraum für Wehr und Dorfgemeinschaft) entstehen soll, hierfür sind ggf. Fördermittel verfügbar. Anforderungen an FGH (Werkstätten, Schulungsräume etc.) werden durch das FGH Lehnstedt erfüllt.

Priorität: 1 – beschädigte Bausubstanz, eingeschränkte Nutzung

Zeitplan: Vorschlag – Planung ab 2026, Umsetzung ab 2028

### **2. Driftsethe**

Sachstand: Die Ortswehr Driftsethe wird ab 2028 voraussichtlich gemeinsam mit den Ortswehren Hagen und Kassebruch Aufgaben auf einem Abschnitt der BAB 27 übernehmen. In diesem Zuge sind ggf. kleinere Umbauarbeiten zur Erweiterung der Umkleidemöglichkeiten und ggf. eine kleine Halle/Garage für ein Führungsfahrzeug umzusetzen, der Standort für das Führungsfahrzeug ist derzeit noch nicht festgelegt.

Priorität: Vorschlag 2 – Sollte zur Aufgabenübernahme umgesetzt sein.

Umsetzung: Vorschlag – Planung und Umsetzung ab 2026 (Unterhaltungsmaßnahme)

### **3. Wittstedt**

Sachstand: Feuerwehrgerätehaus sehr beengt, keine Erweiterungsmöglichkeit auf dem Grundstück, Park- und Anfahrtssituation kritisch, Fahrzeughalle zu klein, falls Neubeschaffung notwendig wird.

Priorität: Vorschlag 2 – Maßnahmen an Bestandsgebäude nicht möglich. Keine Möglichkeit von Fahrzeugneubeschaffung, falls notwendig.

Umsetzung: Vorschlag – Planung ab 2027, Umsetzung ab 2029

### **4. Sandstedt**

Sachstand: Feuerwehrgerätehaus entspricht nicht den Anforderungen an eine Stützpunktwehr. Keine Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Grundstück. Anfahrts- und Parksituation kritisch. Umkleideräume und Schulungsräume nicht bedarfsgerecht. Fahrzeugbeschaffungen möglich. Lagerräume im Jahr 2024 erweitert. Gebäude stark verzogen/einseitig abgesackt

Priorität: Vorschlag 3 – Maßnahmen an Bestandsgebäude durchgeführt, damit Situation vorübergehend noch annehmbar ist (Lagerräume, Sanitäreanlagen). Fahrzeugbeschaffungen können durchgeführt werden.

Umsetzung: Vorschlag – Planung ab 2028, Umsetzung ab 2030, ggf. F-Plan und B-Plan notwendig

### **5. Rechtenfleth**

Sachstand: Beschaffung des Neufahrzeuges ab 2026 kann mit Umbaumaßnahmen im inneren der Fahrzeughalle und einer angepassten Fahrzeugkonstruktion realisiert werden. Keine Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Grundstück. Anfahrts- und Parksituation extrem kritisch, ausrücken teilweise schwierig. Umbaumaßnahmen an den Parkplätzen für 2025 in der Planung, Bedarfsgröße wird dadurch jedoch nicht erreicht.

- Priorität:** Vorschlag 4 – Kleinere Maßnahmen zur Verbesserung der Parksituation sowie zur An- und Abfahrtssituation werden kurzfristig durchgeführt, des Weiteren kann die Fahrzeugbeschaffung mit kleineren Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Die Situation sollte jedoch im Planungszeitraum ab 2028 noch einmal bewertet werden.
- Umsetzung:** Vorschlag – Planung ab 2028, Umsetzung ab 2030, ggf. F-Plan und B-Plan notwendig

## 6. Uthlede

- Sachstand:** Gebäude mittelfristig nichtmehr bedarfsgerecht. Erweiterungsmöglichkeiten auf vorhandenem Grundstück nicht vorhanden. Fahrzeugbeschaffungen können mit vorhandenen Hallen noch durchgeführt werden (mit Einschränkungen bei GW-L). Getrennte Umkleieräume vorhanden, Schulungsraum vorhanden, WC-Anlagen mittelfristig abgängig. Anfahrts- und Parksituation kritisch.
- Priorität:** Vorschlag 4 – keine vordringlichen Probleme. Mittelfristig wäre das FGH aus Altersgründen zu ersetzen.
- Umsetzung:** Vorschlag – Planung ab 2032, Umsetzung ab 2034, ggf. F-Plan und B-Plan notwendig

### Übersicht

Priorität	Feuerwehrgerätehaus	Planungsbeginn	Umsetzungsbeginn
1	Heine	2026	2028
2	Driftsethe	2026	2026
3	Wittstedt	2027	2029
4	Sandstedt	2028	2030
5	Rechtenfleth	2028	2030
6	Uthlede	2032	2034

### Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Prioritätenliste für die Baumaßnahmen an Feuerwehrgerätehäusern ab 2028 wird beschlossen. Zur Umsetzung der Maßnahmen, sowie Art und Umfang wird zum jeweiligen Planungsbeginn ein gesonderter Beschluss gefasst.

### Anlage/n:



<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr: 508/2021-2026
Federführend: Fachbereich 2		Datum: 13.11.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für den Hagener Sportverein von 1863 e.V. für den Bau eines Padel-Courts</b>		
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	Gremium
X	26.11.2024	Migration-, Inklusion-, Senioren- und Sportausschuss
X	12.12.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Der Hagener Sportverein plant, wie im Förderantrag beschrieben, den Bau eines Padel-Courts auf dem Grundstück des Tennisheims, zwischen Tennisplätze und Tennisheim. Padel ist die am schnellsten wachsende Sportart der Welt. Die Sportart ist schnell zu erlernen.

Baukosten lt. Kostenvoranschlag:	85.258,00 €
20 % der Gemeinde Hagen im Brem.:	17.052,00 €
20 % Landkreis Cuxhaven	17.052,00 €
Kreissportbund	29.840,00 €
Eigenmittel Hagener Sportvereins (Sponsoring)	24.020,00 €

Die Fördermöglichkeit nach unserer Richtlinie ist gegeben, da der Hagener Sportverein Mitglied im Kreissportbund Cuxhaven ist. Der Antrag ist fristgerecht bei der Gemeinde eingegangen. Sämtliche geforderten Anlagen liegen vor.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 17.052 € stehen im Investitionshaushalt zur Verfügung.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Dem Hagener Sportverein wird gemäß der Richtlinie über die Förderung der Vereine und des Sportstättenbaus ein Zuschuss in Höhe von 20 % (17.052 €) der förderfähigen Baukosten gezahlt.

#### **Anlagen:**

Antrag vom 17.08.2024, mit Foto und Beschreibung  
Angebote J & L Hennings GbR, Best World Padel  
Nutzungsvertrag und Lageplan

Antragsteller: <u>Häger SV - Tennis</u>	<u>Hagen 30.07.24</u>
Ansprechpartner: <u>Bernd Krauthoff</u>	Ort, Datum
Anschrift: <u>Am Wintersberg 6</u>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <b>Gemeinde Hagen im Bremischen</b>  Eing.: 01. AUG. 2024 </div>
<u>27628 Hagen</u>	
Telefon: _____	
E-Mail: <u>LuS-Krauthoff@gmail.com</u>	

Gemeinde Hagen im Bremischen  
Bürgerservice, Sachgebiet Sport

**Achtung:**

**Letzter Abgabetermin: 31.08.**

27628 Hagen im Bremischen

## Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der

**Gemeinde Hagen im Bremischen zur Förderung des Sportstättenbaus**

1. a) Mitglied in welchem Verband: ca. 1300 Linde Sportbund Niedersachsen
2. a) Genaue Bezeichnung des Vorhabens  
Bau eines Padel Courts
- b) Wo soll die Einrichtung erstellt werden (Ortslage), genaue Anschrift  
27628 Hagen, Pferdeheim 2
3. a) Mitgliederzahl des örtlichen Turn- und Sportvereins: 1300
4. a) Welche Sportdisziplinen werden angeboten: Handball, Volleyball  
Fußball, Tennis, Tischtennis, Badminton, Windsurfen,  
Rudern, Judo, Turnen
5. a) Ist eine Baugenehmigung erforderlich?  ja  nein
- b) Ist eine Baugenehmigung erteilt?  ja  nein
- c) Wenn nein, beantragt am: \_\_\_\_\_

Zur Voranfrage - positiv!

Gemeinde Hagen im Bremischen

6. a) Begründung des Antrages: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_
7. a) Wer ist der Grundstückseigentümer: Hagen SV + Gemeinde  
 b) Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist:  
 Wie und für welchen Zeitraum ist die Nutzung durch den Antragsteller  
 sichergestellt? (Beglaubigte Abschrift des Pachtvertrages ist  
 beizufügen) \_\_\_\_\_  
 c) Wer soll außer dem Antragsteller die Anlage noch nutzen:  
Alle Vereinsmitglieder, Einwohner, Schulen etc.  
 d) Wie soll die Nutzung geregelt werden? Buchungssystem  
 \_\_\_\_\_
8. a) Wird die geplante Einrichtung allen örtlichen Sportorganisatoren und  
 ggf. den Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt?  ja  nein  
 b) Wenn nicht unentgeltlich, unter welchen Bedingungen? \_\_\_\_\_  
Schulsport unentgeltlich, sonst Kosten?
9. a) Veranschlagte Gesamtkosten lt. Kostenvorschlag: 85258 €
10. a) Finanzierungsplan:
- |      |                                       |              |   |
|------|---------------------------------------|--------------|---|
| 10.1 | Eigenleistung                         | <u>24020</u> | € |
|      | 10.1.1 Barmittel                      | _____        | € |
|      | 10.1.2 Eigenarbeit                    | _____        | € |
| 10.2 | Zuschuss des Landkreises              | <u>17052</u> | € |
| 10.3 | Zuschuss des Kreissportbundes         | <u>29840</u> | € |
| 10.4 | Landesmittel                          | _____        | € |
| 10.5 | Beantragter Zuschuss von der Gemeinde | <u>17052</u> | € |
| 10.6 | Sonstige Zuschüsse                    | _____        | € |
| 10.7 | Darlehen                              | _____        | € |
|      | <b>Insgesamt:</b>                     | <u>85258</u> | € |
11. a) Bei anderen als den im Finanzierungsplan angegebenen Stellen sind  
 Zuschüsse **nicht** beantragt?  ja  nein

12. a) Es wird versichert, dass mit der Maßnahme noch **nicht** begonnen wurde.  ja  nein

13. a) Empfänger: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_  
BIC: \_\_\_\_\_

**Dem Antrag sind beizufügen:**

Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, Baubeschreibung, Kostenermittlung und Kostenvoranschläge.

Hagen, 01.08.24

Ort

Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

B. KRAUTHOFF

Name in Druckbuchstaben

**Model Sylt:**



Best World Padel  
Lecker Str. 7, 25917 Enge-Sandee  
martin@bestworldpadel.com  
+49 1775927336

Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN: DE84 2175 0000 0166 2266 39  
BIC: NOLADE21NOS

# Die am schnellsten wachsende Sportart der Welt

Padel erobert die Welt im Sturm und Deutschland ist keine Ausnahme. Was einst als Freizeitspaß in Mexiko begann, hat sich zu einer globalen Sportbewegung entwickelt, die Millionen begeistert. Die Botschaft ist klar: Es ist Zeit, auf den Padel-Zug aufzuspringen, den Verein mit einem Padelplatz zu bereichern oder mit einer kommerziellen Padel-Halle ein zukunftsgerichtetes Business aufzubauen.

## Die Ursprünge von Padel

Die Geschichte von Padel beginnt in den späten 1960er Jahren in Mexiko, als der wohlhabende Geschäftsmann Enrique Corcuera auf seinem Anwesen in Acapulco den ersten Padelplatz erschuf. Die Mischung aus Tennis und Squash, gespielt auf einem kleineren Feld mit Wänden, die ins Spiel einbezogen werden, fand schnell Anklang. Von Mexiko aus verbreitete sich der Sport nach Südamerika, wo er in den 1970er und 1980er Jahren an Popularität gewann. In Europa startete die Erfolgsgeschichte von Padel anschließend in Spanien in den 1990er Jahren.

## Globale Entwicklung von Padel

Heute ist Padel die am schnellsten wachsende Sportart der Welt. Die Daten deuten darauf hin, dass es bis 2026 weltweit rund 85.000 Padelplätze geben wird – mehr als das Doppelte der aktuellen Zahl von fast 40.000. Allein im Jahr 2022 stieg die Anzahl der Padelplätze um 28% (8.200 Plätze). Spanien führt mit 15.300 Plätzen, gefolgt von Italien mit 6.470 und Schweden mit 4.200. Diese Zahlen sind ein deutliches Zeichen für das rapide Wachstum von Padel.

## Padel in Deutschland

In Deutschland spiegelt sich dieser globale Trend wider. Die Anzahl der Padelplätze wächst stetig und immer mehr Tennisvereine und Sportzentren nehmen Padel in ihr Angebot auf. Mit der steigenden Nachfrage nach Padelplätzen und der zunehmenden Präsenz des Sports in den Medien wird Padel auch hierzulande immer populärer. Gerade im Vergleich zum "großen Bruder" Tennis gewinnt Padel an Attraktivität und kann einen immer weiter steigenden Anstieg an Spieler:innen verzeichnen.

## Einfacher Einstieg für neue Spieler

Einer der vielen Gründe für die wachsende Beliebtheit von Padel ist der unkomplizierte Einstieg in den Sport. Im Gegensatz zu vielen anderen Racketsportarten benötigst Du für Padel nur minimale Ausrüstung. Ein Padelschläger, der sich durch seine kompakte Form und das perforierte

Schlagfeld von herkömmlichen Tennisschlägern unterscheidet und [Padelbälle](#), die etwas weicher als Tennisbälle sind, reichen aus, um loszulegen. Die [Kleidung?](#) Bequem soll sie sein, spezielle Anforderungen gibt es nicht.

Das Spielfeld ist kleiner als ein Tennisplatz und von Wänden umgeben, die in das Spiel einbezogen werden. Dies macht Padel zu einem sehr zugänglichen Sport, der schnell zu erlernen ist und Spaß für Spieler aller Altersgruppen und Fähigkeiten bietet. Ob jung oder alt, Anfänger oder erfahrener Racketsportler – Padel ist ein Sport für alle, der Gemeinschaft und Fitness fördert.

## Der richtige Zeitpunkt zum Einstieg

Die Entwicklung von Padel ist nicht zu übersehen und die Zeit zum Handeln ist jetzt. Wer zu lange zögert, riskiert den Anschluss an eine Sportart zu verpassen, die das Potenzial hat, die Sportlandschaft nachhaltig zu verändern. Padel bietet eine hervorragende Gelegenheit für Vereine, Investoren und Spieler gleichermaßen, Teil einer aufregenden und wachsenden Gemeinschaft zu werden.

Von den bescheidenen Anfängen in Mexiko bis hin zur weltweiten Begeisterung hat Padel eine beeindruckende Reise hinter sich. Heute wächst der Sport weltweit und in Deutschland rasant. Die Zahlen belegen, dass der Sport sich zu einer festen Größe entwickelt. Für Tennisvereine, Sportzentren und Investoren ist es an der Zeit, auf den Padel-Zug aufzuspringen und von dieser dynamischen Sportart zu profitieren.



# Angebot

# J&L

Hennings GbR

Driftsweg 5  
27729 Axstedt  
hennings.gbr@gmail.com  
0151 - 24028434

**Hagener SV-Tennis  
z.H. Joachim Korf  
Pferdehamm 2  
27628 Hagen im Bremischen**

Axstedt, den 06.04.2024

Angebotsnummer: 105/24

BV.: Hagen im Bremischen, Sportplatz - Herstellung Unterbau für Padel Court

Pos.	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
Pos.1-01	1,00	Pauschale für die An- und Abfahrt Minibagger	120,00 €	120,00 €
Pos.1-02	338,00	m <sup>2</sup> Mutterboden bis zu einer Tiefe von 40 cm i.M. auskoffern und seitlich lagern	2,00 €	676,00 €
Pos.1-02a	1,00	m <sup>2</sup> Mutterboden ab einer Tiefe von 40 cm auskoffern und seitlich lagern für jeweilig weitere 5 cm	0,50 €	NEP.
Pos.1-02b	1,00	m <sup>3</sup> vorh. Boden auf bauseitig gestellte Fahrzeuge laden	1,00 €	NEP.
Pos.1-03	1,00	Pauschale für das Fällen eines Baumes. Die Entsorgung des Grüngutes erfolgt durch den AG	150,00 €	150,00 €
Pos.1-04	4,00	1fm Verlängerung des vorh. Durchlasses bis DN 300, inkl. Material und Gerät	110,00 €	440,00 €
			Übertrag:	1.386,00 €

**Anschrift:**  
Jörg und Lars Hennings GbR  
Driftsweg 5  
27729 Axstedt

**Tel.:** (0 47 48) 82 19 29  
**E-Mail:** hennings.gbr@gmail.com  
**Steuernummer:** 36/234/68306  
**Sicherheitsnummer** 233620090117

**Bankverbindung:**  
Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE65 2925 0000 1020 8655 80  
BIC: BRLADE21BRS

# Angebot

# J&L

Hennings GbR

Driftsweg 5  
27729 Axstedt  
hennings.gbr@gmail.com  
0151 - 24028434

Pos.	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
			Übertrag:	1.386,00 €
Pos.1-05	90,00	m <sup>3</sup> bauseitig geliefertes Minerralgemisch (h= 20 cm) lagenweise verteilen, fachgerecht verdichten	6,50 €	585,00 €
Pos.1-05a	90,00	m <sup>3</sup> bauseitig gelieferten Füllsand (h= 20 cm) lagenweise verteilen, fachgerecht verdichten	6,00 €	540,00 €
Pos.1-05b	338,00	m <sup>2</sup> Vlies 150g liefern und fachgerecht als Trennlage einbauen	1,20 €	NEP.
Pos.1-06	338,00	m <sup>2</sup> Feinplanum in vorgegebener Höhe mit einer Tolleranz von +/- 2 cm herstellen	1,10 €	371,80 €
Pos.1-07	175,00	m <sup>3</sup> vorh. Boden auf dem Grundstück des AG verteilen und anarbeiten	2,00 €	350,00 €
Pos.1-07a	6,00	Std. Bauwerker zum späteren Nachweis für nicht vorhersehbare Arbeiten	40,00 €	NEP.
			Summe netto	3.232,80 €
			zzgl. 19% MwSt.	614,23 €
			Summe brutto	3.847,03 €

Wir hoffen, dass Ihnen ein angemessenes Angebot unterbreitet haben und würden uns über eine positive Rückmelden freuen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg & Lars Hennings GbR

Anschrift:  
Jörg und Lars Hennings GbR  
Driftsweg 5  
27729 Axstedt

Tel.: (0 47 48) 82 19 29  
E-Mail: hennings.gbr@gmail.com  
Steuernummer: 36/234/68306  
Sicherheitsnummer 233620090117

Bankverbindung:  
Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE65 2925 0000 1020 8655 80  
BIC: BRLADE21BR5



# Angebot

Angebotsnr.: AG2024-032  
Kundennr.: 100062  
Datum: 22.03.2024  
Gültig bis: 31.05.2024

Best World Padel – Lecker Str. 7 – 25917 Enge-Sande

Hagener SV  
z.Hd. Joachim Korf  
Pferdedamm 2  
27628 Hagen

Ihr Ansprechpartner:

Martin Sukal  
martin@bestworldpadel.com  
Tel.: +49 177 5927336

[www.bestworldpadel.com](http://www.bestworldpadel.com)

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzel €	Gesamt €
0.1	<p>BWP – als dein „ALL-IN-ONE-Partner“ mit dem einzigartigen Baukastenprinzip:</p> <p>Unser Alleinstellungsmerkmal: Wir planen, fertigen, bauen, betreuen und warten!</p> <p>D.h. wir machen nach Wunsch:</p> <p>Die Standortplanung und Auswahl der optimalen Courts, ggf. mit Überdachung oder Halle. Wir fertigen und vertreiben unsere eigenen Courts und gießen unsere eigenen Fundamente. Hierzu nutzen wir keine Subunternehmer. Lediglich beim Bau von Überdachungen und Hallen greifen wir auf langjährige Kooperationspartner zurück.</p> <p>Unser Trackrecord in den letzten vier Jahren:</p> <p>&gt; 200 gebaute Courts &gt; über 20 gebaute Hallen und Überdachungslösungen</p>			

Best World Padel  
Lecker Str. 7, 25917 Enge-Sande  
martin@bestworldpadel.com  
+49 1775927336

Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN: DE84 2175 0000 0166 2266 39  
BIC: NOLADE21NOS

1.1	Einrichten der Baustelle, Organisation und Vorhaltung sämtlicher Werkzeuge, Geräte, Baumaschinen, Fahrzeuge und anderen Arbeitshilfsmitteln. Fachgerechtes Einmessen und Auswinkeln des Gebäudes bzw. Spielfeldes gem. Lageplan und Zeichnung. Schnurgerüst/Schnurbock min. 1,00m rings um Baugrube aufstellen, vorhalten und nach Beendigung der Arbeiten abbauen.	Psch.	2.368,00	2.368,00
2	<u>Tiefbau- und Stahlbetonarbeiten</u>	1	31.000,00	31.000,00
2.1	Tiefbauarbeiten: Aushub inkl. Entsorgung, ggf. Aufschüttung im Bereich zur Wiese nach Absprache. Entfernen der vorhandenen Sträucher und Baumwurzeln. Materiallieferung, Grobplanum und Feinplanum der Baugrundsohle, tiefenwirksam nachverdichten.		Inkl.	Inkl.
2.2	Stahlbeton liefern und Punktfundamente (min. 50x50cm) herstellen. Festigkeitsklasse: C16/20 Expositionsklassen: XC2		Inkl.	Inkl.
2.3	Sohlenplatte aus Drainagebeton, 22cm stark einschl. der erfdl. Randschalung liefern und herstellen und verbinden.		Inkl.	Inkl.
2.4	Glätten der Bodenplatte		Inkl.	Inkl.
2.5.	Betonpumpe		Inkl.	Inkl.
2.6.	Bewährung Stahl pro Kilo inkl. Arbeit		Inkl.	Inkl.
3.1	<u>Padel Courts</u>  Padel Court - Model Sylt  Extra verstärkte vertikale Stahlträger aus Rechteckrohr Model Sylt (160x80x2) galvanisiert und pulverbeschichtet	1	30.000,00	30.000,00

<p>Glas:  18 Scheiben Sicherheitsglas  12mm Glasstärke.  1x Extra Glas-Scheibe gratis  1x Wartungspaket 12 Monate gratis,  danach 600€ p.a.</p> <p>Kunstrasen:  - Texturiert – Farbe nach Wahl.  1200kg weißer trockener Quarzsand –  Körnung 0,3-0,8mm  200KG pro Court als Reserve inklusive</p> <p>Türen und Netz:  Freie Zugangstüren  Netzpfosten inkl. schwarzes Padel-  Netz aus Polypropylen ohne Knoten,  4mm dick, 45mm schwarze Maschen,  Polyesterband, sowie gespannte  Ratsche 6,5cm Edelstahlrolle</p> <p>Beleuchtung:  Lichtpfosten nach Wahl – Straight oder  Zeta – siehe Spezifikation  LED Strahler LED Projects WPT bzw.  Premier Padel Standard - 240W je  Strahler</p> <p><i>Inklusive Transport und Montage und  Entladung</i></p> <p><i>Signatur</i></p> <p>_____  <i>Unterschrift</i>                      <i>Datum</i></p> <p>_____  <i>Unterzeichner Druckbuchstaben</i></p> <p>_____  <i>Unterschrift BWP</i></p> <p><i>Martin Sukal</i>  <i>Unterzeichner BWP</i></p>			
---	--	--	--

Summe Netto*	63.368,00€
Zzgl. 19% MwSt.*	12.039,92€
Summe Brutto*	75.407,92€

Wir freuen uns, wenn unser Angebot Ihnen zusagt.  
Für Rückfragen oder weiteren Informationen kontaktieren Sie uns gerne jederzeit.

Weitere Informationen zu unseren Courts – können sie unserer Website entnehmen:  
<https://bestworldpadel.com/en/Padel-Courts>

Allgemeine Verkaufsbedingungen:

1. Stromkasten und elektrische Installation sind nicht enthalten.
2. Entladung und erforderliche Entlademaschinen werden von BWP gestellt.
3. Bereitstellen einer standesgemäßen Entladefläche für das Transportfahrzeug.
4. Das Angebot beinhaltet keine Reparatur oder Veränderung der Basis – Bei der Montage gehen die eventuellen Kosten für Verzögerung aufgrund von Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von Best World Padel liegen, zu Lasten des Kunden (Verpflegung, Unterkunft, evtl. Änderung Flugtickets).
5. Jede Änderung und oder Erweiterung der Vertragsgegenstände, wird Gegenstand eines neuen überarbeiteten Termins.
6. Garantierte Gültigkeit der angegebenen Preise: 30 Tage.
7. 2 Jahre Garantie.
8. Das Angebot zum Zeitpunkt der Bestellung unterliegt der Umwandlung in einen von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichneten Kaufvertrag.
9. Zahlungsbedingungen:  
Per Banküberweisung auf: DE84 2175 0000 0166 2266 39
- Padel Courts:  
50% - Bei Vertragsunterzeichnung  
40% - 3 Tage vor Transportbeginn  
10% - Nach Beendigung der Arbeit
- Tiefbau- und Stahlbetonarbeiten:  
100% - nach Beendigung der Arbeit
10. Das Eigentumsrecht der Padel Courts und dem zugehörigen Material bleibt bis zur 100% vollständigen Zahlung unberührt.

## Tienken, Frauke

---

**Von:** Joachim Korf <Joachim.Korf@web.de>  
**Gesendet:** Freitag, 2. August 2024 13:24  
**An:** Tienken, Frauke  
**Betreff:** Aw: Antrag Landkreis Cux 2025 Padel Court.pdf, Antrag Gemeinde 2025 Padel Court.pdf  
**Anlagen:** Angebot 105-2024 Sportverein Hagen im Bremischen.pdf; Best World Padel Angebot\_Hagener\_SV.pdf; Joachim Korf.vcf

Zuzüglich Kosten für den Bauantrag von 6000,-€ laut Gebührenordnung

Joachim Korf  
Fachberater Einbruchschutz  
Am Berg 13  
27628 Hagen im Bremischen  
www.einbruchschutz-korf.de  
Mobil: 0160-97511014

**Gesendet:** Freitag, 02. August 2024 um 10:03 Uhr  
**Von:** "Tienken, Frauke" <tienken@hagen-cux.de>  
**An:** "Joachim Korf" <Joachim.Korf@web.de>  
**Betreff:** Antrag Landkreis Cux 2025 Padel Court.pdf, Antrag Gemeinde 2025 Padel Court.pdf



Gestattungsvertrag  
zur Nutzung der Tennisplätze im Hagener Sport- und Freizeitzentrum

zwischen ...Gemeinde Hagen im Bremischen, als **Gestattungsgeber**  
...Amtsplatz 3.....  
...27628 Hagen im Bremischen.....  
  
...vertreten durch.....  
...Bürgermeister.....  
...Andreas Wittenberg.....

und ...Hagener Sportverein von 1863 e.V. als **Gestattungsnehmer**  
...Blumenstraße 22.....  
...27628 Hagen im Bremischen.....  
  
...vertreten durch den.....  
...1. Vorsitzenden.....  
...Bernd Krauthoff.....  
...und.....  
...den Leiter der Tennisabteilung...  
...Thees Schnibben.....

wird der nachfolgende Gestattungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist Eigentümerin der Tennissportanlage im Sport- und Freizeitzentrum in Hagen, Pferdehamm 2, Flurstücke 85/1 und 85/5, 27628 Hagen im Bremischen.

§ 2

Die ausschließliche Nutzung sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Tennissportanlage wird an den Hagener Sportverein übertragen.

§ 3

Die anfallenden Kosten für die Unterhaltung, einschl. Sanierung und Bewirtschaftung trägt der Hagener Sportverein.

§ 4

Für die ausschließliche Nutzung der Tennissportanlage zahlt der Hagener Sportverein keine Pacht.

§ 5

Der Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und beginnt rückwirkend am 01.06.2018. Im ersten Jahr wird ein verkürzter Gestattungszeitraum bis zum 31.12.2018 vereinbart. Danach wird ein Gestattungszeitraum jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres abgeschlossen.

Der Vertrag beginnt am 01.06.2018 und endet am 31.12.2038. Der Vertrag verlängert sich nach dem 31.12.2038 stillschweigend um jeweils 1 Jahr, sofern nicht ein Vertragsteil spätestens 6 Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt.

§ 6

Es ist vereinbart, dass Streitigkeiten aus diesem Vertrag dem Verwaltungsrechtsweg unterliegen. Leistungsort für Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtstand ist Hagen im Bremischen.

§ 7

Mit der Wirksamkeit dieses Vertrages tritt der Vertrag vom 20.06.1988 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

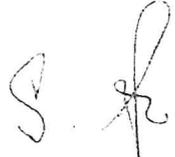
Hagen im Bremischen,

01.07.2018

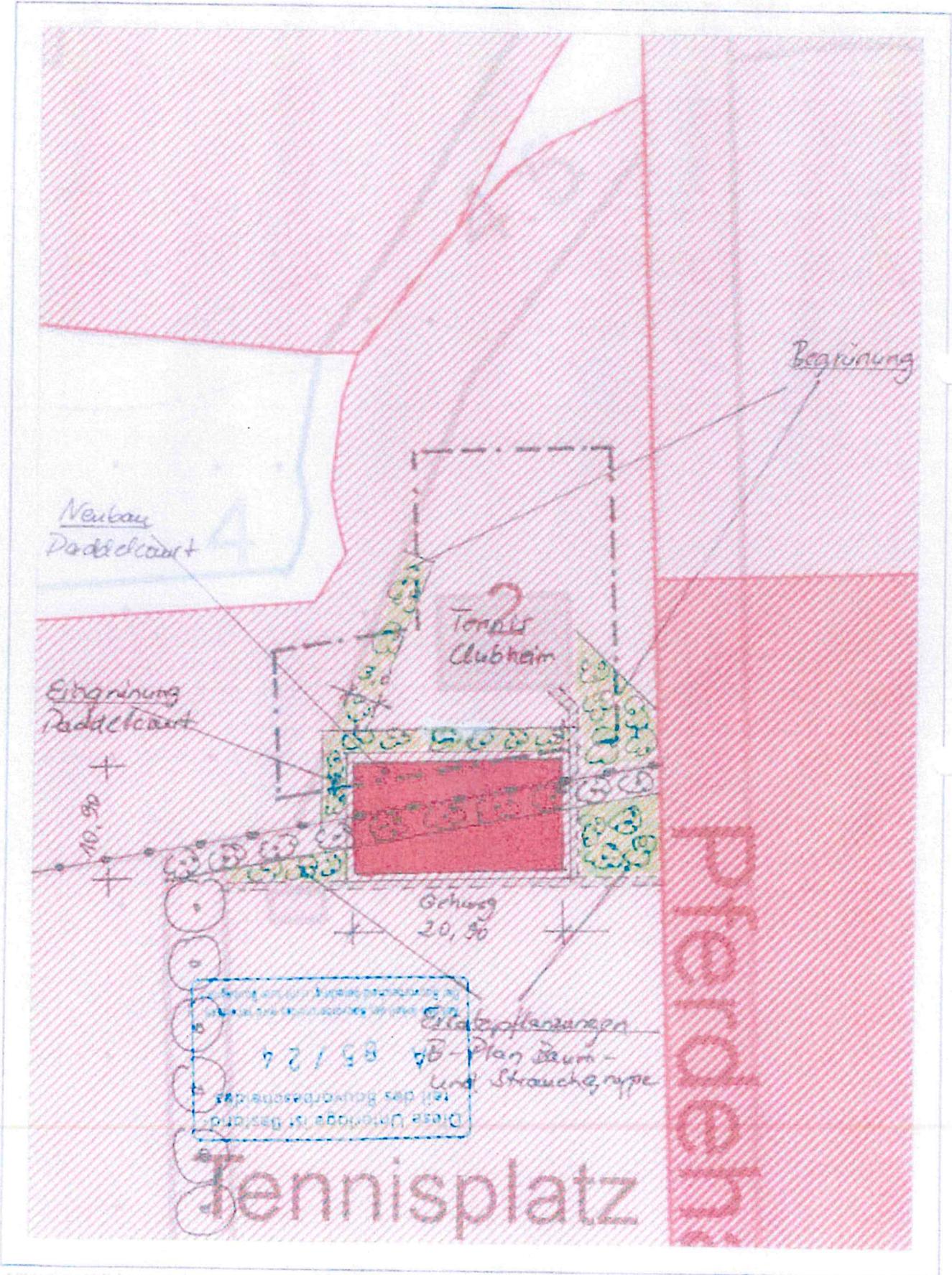
Für den Gestattungsgeber:

Für den Gestattungsnehmer:

  
Andreas Wittenberg  
Bürgermeister

  
Bernd Krauthoff  
1. Vorsitzender  
Hagener Sportverein

  
Thees Schnibben  
Leiter Tennisabteilung





<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr: 509/2021-2026
Federführend: Fachbereich 2		Datum: 13.11.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für den Driftsether Sportverein von 1982 e.V. für die Anschaffung einer neuen Heizungsanlage im Umkleidegebäude</b>		
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	Gremium
X	26.11.2024	Migration-, Inklusion-, Senioren- und Sportausschuss
X	12.12.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Der Driftsether Sportverein beantragt einen Zuschuss für den Einbau einer neuen Heizung im Umkleidegebäude.

Baukosten lt. Kostenvoranschlag:	7.712,39 €
20 % der Gemeinde Hagen im Brem.:	1.542,00 €
20 % Landkreis Cuxhaven	1.542,00 €
Kreissportbund	2.300,00 €
Darlehen	1.000,00 €
Eigenmittel Driftsether Sportverein	1.328,39 €

Die Fördermöglichkeit nach unserer Richtlinie ist gegeben, da der Driftsether Sportverein Mitglied im Kreissportbund Cuxhaven ist. Der Antrag ist fristgerecht bei der Gemeinde eingegangen. Sämtliche geforderten Anlagen liegen vor.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.542 € stehen im Ergebnishaushalt in dem Produktkonto 421100 (Förderung des Sports) 4318000 (Zuschüsse an übrige Bereiche) zur Verfügung.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Dem Driftsether Sportverein wird gemäß der Richtlinie über die Förderung der Vereine und des Sportstättenbaus ein Zuschuss in Höhe von 20 % (1.542 €) der förderfähigen Baukosten gezahlt.

#### **Anlagen:**

Antrag vom 15.05.2024  
Angebot

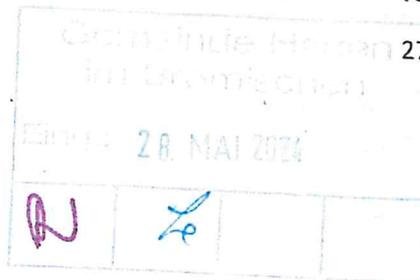


Gemeinde Hagen im Bremischen  
Amtsplatz 1  
Z. Hd. Herrn Andreas Wittenberg  
27628 Hagen im Bremischen

Driftsether Sportverein E.V.  
Hartmut Wendelken  
Vorm Dorf 11

27628 Hagen im Bremischen

Driftsethe, 15.05.2024



Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln zur Förderung des Sportstättenbaus

Sehr geehrter Herr Wittenberg,

anbei erhalten Sie den ob. Antrag unseres Sportvereins zum Einbau einer Heizungsanlage  
in unserem Umkleidegebäude.

Gleichzeitig bitten wir aufgrund der Dringlichkeit unseres Antrags um vorzeitigen Baubeginn  
der Maßnahme.

Ebenso erfolgt ein weiterer Antrag an den Landkreis Cuxhaven, den die Gemeinde Hagen  
bitte unterschreiben und weiterleiten möge. Auch bei unserem Antrag an den Landkreis  
bitten wir darum, mit der Maßnahme vorzeitig zu beginnen.

Wir bitten höflich um weitere Bearbeitung  
und verbleiben  
mit sportlichen Grüßen

DRIFTSETHER SPORTVEREIN VOM 1982 E.V.

Antragsteller:	DRIFTSETHER SPORTVEREIN VON 1932 EV	
Ansprechpartner:	HARTMUT WENZELKEN	DRIFTSETHE 15.05.2024 Ort, Datum
Anschrift:	VORN DORF 11 27628 HAGEN IM BREMISCHEN	
Telefon:	047461726517	
E-Mail:	hartmut.wenzelken@t-online.de	

Gemeinde Hagen im Bremischen  
Bürgerservice, Sachgebiet Sport

**Achtung:**

**Letzter Abgabetermin: 31.08.**

27628 Hagen im Bremischen

## Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der

Gemeinde Hagen im Bremischen zur Förderung des Sportstättenbaus

1. a) Mitglied in welchem Verband: LSB NIEDERSACHSEN  
KREISSPORTBUND COXHAVEN
2. a) Genaue Bezeichnung des Vorhabens  
EINBAU EINER HEIZUNGSANLAGE IM  
UMKLEIDEBÄUDE
- b) Wo soll die Einrichtung erstellt werden (Ortslage), genaue Anschrift  
OT DRIFTSETHE  
AN DER REITHALLE 22, 27628 HAGEN IM BR.
3. a) Mitgliederzahl des örtlichen Turn- und Sportvereins: 255
4. a) Welche Sportdisziplinen werden angeboten: FUSSBALL,  
GYMNASTIK, MUTTER-KIND-TURNEN, HERREN-  
MITTWOCHSPORT.
5. a) Ist eine Baugenehmigung erforderlich ?  ja  nein  
b) Ist eine Baugenehmigung erteilt ?  ja  nein  
c) Wenn nein, beantragt am: \_\_\_\_\_

Gemeinde Hagen im Bremischen

12. a) Es wird versichert, dass mit der Maßnahme noch **nicht** begonnen wurde.  ja  nein

13. a) Empfänger: \_\_\_\_\_  
IBAN: DE 96 292 65 7 47 483 1 744 600  
BIC: GENO DEF 1 BEV

**Dem Antrag sind beizufügen:**

Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, Baubeschreibung, Kostenermittlung und Kostenvoranschläge.

DRIFTSETHE 15.05.2024 Hartmut Wendelken  
Ort Datum Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers  
Driftsether Sportverein  
von 1982 e.V.  
HARTMUT WENDELKEN  
BERND IMMOOR  
Name in Druckbuchstaben

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR



Alles aus einer Hand

**Wilhelm Bühring**

Elektromeister · Gas- und Wasserinstallateurmeister

Wilhelm Bühring · Diedrich-Steilen-Str. 2 · Driftsethe · 27628 Hagen im Bremischen

Mitglied der Innungen Elektro-Sanitär-Heizung-Klima  
Fachbetrieb gem. § 191 WHG

An den  
Sportverein Driftsethe  
z.Hd. Herrn Jens von Thun  
Auf dem Heidland 1  
27628 Hagen im Bremischen

Diedrich-Steilen-Straße 2  
27628 Hagen im Bremischen  
OT Driftsethe

Telefon 0 47 46/12 35  
Telefax 0 47 46/70 45

Email mail@wilhelm-buehring.de

## ANGEBOT

Kunden-Nummer: 10430

Angebots-Nummer: 2220131

Angebots-Datum: 13.05.2024

Wir bedanken uns für Ihre freundliche Anfrage und bieten wie folgt freibleibend an:

Pos.	Menge	Artikel/Dienstleistung	Mwst	Einzelpreis	Gesamtpreis
Betreff: Angebot Einbau Brötje Brennwertgerät					
1	1	Brötje Systempaket bestehend aus: 1 Brötje Gas-Brennwertkessel BGB EVO20 1 Absperrset 1 Sicherheitsset 1 Ladepumpenset	(1)	4065.00	4065.00
2	1	Brötje Abgasleitung mit 2 Verlängerungsrohren 1950mm 1 Verlängerungsrohr 1000mm 1 Schornsteinanschlussstück 3 Abstandshalter 2 Revisionsbogen	(1)	695.00	695.00
3	1	Schlammabscheider	(1)	129.50	129.50
4	1	Korrosionsschutzmittel	(1)	66.50	66.50
5	1	Klein- und Befestigungs-, Rohr- und Isoliermaterial ca.	(1)	450.00	450.00
6	1	Demontage, Montage Heizung und Entsorgung Altgerät ca.	(1)	1075.00	1075.00

Abrechnung erfolgt nach Material- und Zeitaufwand.

Ich bitte um Ihren Auftrag!

**Wilhelm Bühring**  
 Elektro · Heizung · Sanitär  
 Diedrich-Steilen-Straße 2  
 27628 Driftsethe  
 Telefon 0 47 46/12 35 Fax 70 45

Nettobetrag EUR  
6481.00

19 % Mwst EUR  
1231.39 (1)

Gesamtbetrag EUR  
7712.39

Angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend.

Es gelten die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Hinweis: Aufbewahrungspflicht dieser Rechnung beträgt für Privatpersonen zwei Jahre.

Volksbank eG im Landkreis Cuxhaven  
Weser-Elbe-Sparkasse  
Steuer-Nr. 23-49/107/01981

Kto-Nr. 4 831 940 600  
Kto-Nr. 142 002 950

BLZ 292 657 47  
BLZ 292 500 00

IBAN DE 2829 2657 4748 3194 0600  
IBAN DE 7329 2500 0001 4200 2950

BIC GENODEF1BEV  
BIC BRLADE21BRS

Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b, Absatz 1, Satz 1 EStG liegt vor – bei Bedarf bitte anfordern.



<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr: 510/2021-2026
Federführend: Fachbereich 2		Datum: 15.11.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für den Schützenverein Albstedt u.U. e.V. für die Anschaffung einer digitalen Schießanlage</b>		
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	Gremium
X	26.11.2024	Migration-, Inklusion-, Senioren- und Sportausschuss
X	12.12.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Der Schützenverein Albstedt plant, wie im Förderantrag beschrieben, die Anschaffung einer digitalen Schießanlage (LG, optional den Umbau auf KK). Es sollen 8 Luftgewehrbahnen mit einer digitalen Beschussanlage inklusive Anzeigemonitor ausgestattet werden. Über 5 zusätzliche Wechselrahmen können bei Bedarf optional KK-Bahnen digital genutzt werden (Rundenwettkämpfe im Sommer)

Baukosten lt. Kostenvoranschlag:	27.000,00 €
20 % der Gemeinde Hagen im Brem.:	5.400,00 €
Darlehen	14.600,00 €
Eigenmittel	7.000,00 €

Die Fördermöglichkeit nach unserer Richtlinie ist gegeben, da der Schützenverein Albstedt Mitglied im Deutschen Schützenbund, der wiederum Mitglied im DOSB ist. Der Antrag ist fristgerecht bei der Gemeinde eingegangen. Sämtliche geforderten Anlagen liegen vor.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 5.400 € stehen Investitionshaushalt zur Verfügung.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Dem Schützenverein Albstedt wird gemäß der Richtlinie über die Förderung der Vereine und des Sportstättenbaus ein Zuschuss in Höhe von 20 % (5.400 €) der förderfähigen Baukosten gezahlt.

**Anlagen:**

Antrag Schützenverein Albstedt  
Angebot

Antragsteller: <u>SCHÜTZENVEREIN ALBSTEDT u. U. e.V.</u>	
Ansprechpartner: <u>MIRCO BARGMANN</u>	Ort, Datum
Anschrift: <u>AMSELWEG 7</u>	
<u>27628 HAGEN I. BR.</u>	
Telefon: <u>0171 7890967</u>	
E-Mail: <u>sv-alsstedt@gmx.de</u>	

Gemeinde Hagen im Bremischen	
Eing.: 26. AUG. 2024	
<u>R</u>	<u>/</u>

Gemeinde Hagen im Bremischen  
Bürgerservice, Sachgebiet Sport  
27628 Hagen im Bremischen

**Achtung:**  
**Letzter Abgabetermin: 31.08.**

## Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der  
Gemeinde Hagen im Bremischen zur Förderung des Sportstättenbaus

1. a) Mitglied in welchem Verband: DEUTSCHER SCHÜTZENBUND
2. a) Genaue Bezeichnung des Vorhabens  
ANSCHAFFUNG EINER DIGITALEN SCHIEBANLAGE  
(LUFTGEWEHR + OPT. UMBAU AUF KLEINKALIBER)
- b) Wo soll die Einrichtung erstellt werden (Ortslage), genaue Anschrift  
SCHIEBSTAND ALBSTEDT, HEERWEG 1, HAGEN I. BR.
3. a) Mitgliederzahl des örtlichen Turn- und Sportvereins: 192
4. a) Welche Sportdisziplinen werden angeboten:  
LUFTGEWEHR- UND KLEINKALIBER-SCHIEßEN
5. a) Ist eine Baugenehmigung erforderlich?  ja  nein
- b) Ist eine Baugenehmigung erteilt?  ja  nein
- c) Wenn nein, beantragt am: \_\_\_\_\_

Gemeinde Hagen im Bremischen

6. a) Begründung des Antrages: DURCH DIE ANSCHAFFUNG EINER MODERNEN, DIGITALEN SCHIEßANLAGE WOLLEN WIR DAS SPÖRTLICHE SCHIEßEN FÖRDERN, INSBESONDERE AUCH AN JUGENDLICHE GERICHTE
7. a) Wer ist der Grundstückseigentümer: SV ALBSTEDT  
 b) Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist: Wie und für welchen Zeitraum ist die Nutzung durch den Antragsteller sichergestellt? (Beglaubigte Abschrift des Pachtvertrages ist beizufügen) \_\_\_\_\_  
 c) Wer soll außer dem Antragsteller die Anlage noch nutzen:  
KEINE FREMDNUTZUNG VORGEGEHEN, GGF. VERANSTALTUNGEN ÜBERGEGORDNETER SCHÜTZENVERBÄNDE.  
 d) Wie soll die Nutzung geregelt werden? \_\_\_\_\_
8. a) Wird die geplante Einrichtung allen örtlichen Sportorganisatoren und ggf. den Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt?  ja  nein  
 b) Wenn nicht unentgeltlich, unter welchen Bedingungen? \_\_\_\_\_
9. a) Veranschlagte Gesamtkosten lt. Kostenvorschlag: ca. 27.000,- €
10. a) Finanzierungsplan:
- |      |                                       |             |                   |
|------|---------------------------------------|-------------|-------------------|
| 10.1 | Eigenleistung                         |             | <u>7.000,- €</u>  |
|      | 10.1.1                                | Barmittel   | _____ €           |
|      | 10.1.2                                | Eigenarbeit | <u>/</u> €        |
| 10.2 | Zuschuss des Landkreises              |             | <u>/</u> €        |
| 10.3 | Zuschuss des Kreissportbundes         |             | <u>/</u> €        |
| 10.4 | Landesmittel                          |             | <u>/</u> €        |
| 10.5 | Beantragter Zuschuss von der Gemeinde |             | <u>5.400,- €</u>  |
| 10.6 | Sonstige Zuschüsse                    |             | _____ €           |
| 10.7 | Darlehen                              |             | <u>14.600,- €</u> |
|      | Insgesamt:                            |             | <u>27.000,- €</u> |
11. a) Bei anderen als den im Finanzierungsplan angegebenen Stellen sind Zuschüsse nicht beantragt?  ja  nein

12. a) Es wird versichert, dass mit der Maßnahme noch **nicht** begonnen wurde.  ja  nein

13. a) Empfänger: SCHÜTZENVEREIN ALBSTEDT E.V.  
IBAN: DE 58 2926 5747 4854 2326 00  
BIC: GENODEF13EV

Dem Antrag sind beizufügen:

Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, Baubeschreibung, Kostenermittlung und Kostenvoranschläge.



HAGEN, DEN 23.08.2024

Ort

Datum

M. Bargmann

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

MIRCO BARGMANN

Name in Druckbuchstaben

## Tienken, Frauke

---

**Von:** Mirco Bargmann <sv-albstedt@gmx.de>  
**Gesendet:** Freitag, 23. August 2024 14:23  
**An:** Tienken, Frauke  
**Betreff:** Aw: AW: Anfrage wegen Förderung Sportstätten - Elektronische Schießanlage  
**Anlagen:** 2023\_300353\_OS\_8LG\_5xKKErw\_Tablet\_Albstedt.pdf; 20240823 - Förderantrag Gemeinde.pdf

Hallo Frau Tienken,

für die geplante Anschaffung einer digitalen Schießanlage auf unserem Schießstand senden wir in der Anlage nun den ausgefüllten Antrag für einen Zuschuss der Gemeinde zur Förderung des Sportstättenbaus.

Es sollen 8 Luftgewehr-Bahnen mit einer digitalen Beschussanlage inkl. Anzeige-Monitor ausgestattet werden. Über 5 zusätzliche Wechselrahmen können bei Bedarf optional Kleinkaliber-Bahnen digital genutzt werden (z.B. bei Rundenwettbewerben im Sommer).

Wir planen die Anschaffung im Frühjahr 2025, sofern wir Zustimmung der Hauptversammlung im Januar 2025 erhalten.

In den Anlagen finden Sie ebenfalls ein entsprechendes Angebot der Firma Allermann vom 30.11.2023 für eine Anlage des Herstellers DISAG. Die darin aufgeführten Preise sind gem. letzter Info der Firma Allermann vom 16.08.2024 sind diese Preise weiterhin gültig.

Wir würden uns freuen, wenn die Gemeinde unser Vorhaben unterstützen könnte. Natürlich stehen wir bei Rückfragen und weitere Erläuterungen sehr gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie uns eine kurze Eingangsbestätigung unseres Antrages.

Vielen Dank vorab für die Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Schützenverein Albstedt u.U. e.V.

Mirco Bargmann  
I. Vorsitzender

Amselweg 7  
27628 Hagen im Bremischen

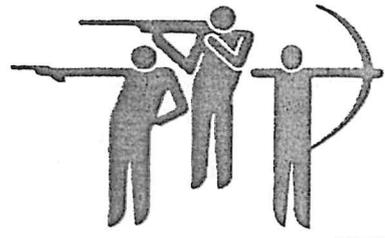
**Gesendet:** Mittwoch, 13. März 2024 um 10:12 Uhr  
**Von:** "Tienken, Frauke" <tienken@hagen-cux.de>  
**An:** "Mirco Bargmann" <sv-albstedt@gmx.de>  
**Betreff:** AW: Anfrage wegen Förderung Sportstätten - Elektronische Schießanlage

Moin Herr Bargmann,

ich übersende Ihnen heute unsere Richtlinien zum Sportstättenbau sowie ein Antragsformular. Die Gemeinde fördert bei Erfüllung der Voraussetzungen bis zu 20 % der Gesamtkosten (einschl. Eigenleistung). Antragstellung bis zum 31.08.

Der Landkreis Cuxhaven fördert im Sportstättenbau für Mitglieder im Kreissportbund, dann ebenfalls 20 %. Dann könnte auch der Kreissportbund fördern, mit bis zu 30 %. Allerdings sind ja die meisten Schützenvereine nicht im Kreissportbund.

# Schieß-Sport-Center Allermann



Heinrich Allermann GmbH, Postfach 11 10, 28866 Ottersberg

Schützenverein Albstedt und Umgebund e.V.  
Albstedter Straße

27628 Hagen im Bremischen

Belegnummer : 2023-300353  
Vorgangsnumm :  
Datum : 30.11.2023  
Kundennummer : D34613  
Bearbeiter : Andreas Schumacher

## Angebot: 2023-300353

Bitte bei allen Rückfragen

Sehr geehrter Herr Bargmann,

vielen Dank für Ihr Interesse an den elektronischen Scheiben-Anlagen DISAG OpticScore.  
Nachstehend Informationen zur Anlage sowie ein Projektierungsangebot:

### Elektronische Scheibe DISAG Typ Optic Score

- Die Anlage ist einsetzbar für Distanzen 10m LG / LP und unter Verwendung von optionalem Zubehör auch für 15m Zimmerstutzen bzw. KK50m.  
Für den Betrieb auf Zimmerstutzen oder 50m KK-Gewehr benötigen Sie lediglich ein entsprechend langes Datenkabel und eine Beschusssicherung für den Rahmen.
- Optic Score bestehend aus:
  - Optischer Messrahmen mit einer Messauflösung von 1/1000mm
  - Einfache Bedienung über das Schützeninformationszentrum (SIZ)
  - Umfangreiche Software einschl. kostenloser Updates, keine Wartungsverträge.
  - Optional weitere umfangreiche Software, wie beispielsweise Preisschieß-Software, erhältlich
- verschiedene Späßscheiben optional lieferbar!
- Lichtpunktsystem „RedDot“ für Ihre Nachwuchsarbeit optional integrierbar (nur für Luftdruck)

Pos.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis
<b>Luftdruckstand 10m:</b>					
1	292400	Disag OpticScore - Optischer Messrahmen - Maße: 330 x 330 x 60mm. Messbereich 170 x 170mm Inkl. Kunststoffbeschußblende (Luftdruck) oder Metallblende (KK), Satz Befestigungsschrauben des Messrahmens am Kugelfang bzw. der KK- Beschussicherung und Zentralsoftware zum Download. Zur Direklauswertung der Disziplinen: Luftgewehr 10m, Luftpistole 10m, Zimmerstutzen 15m und KK-Gewehr 50m. Anschlüsse: je 1x RS-232 und LAN	8 Stck	1.822,00	14.576,00
2	292425	Disag Messrahmen- und Scheibenbeleuchtung RGBw-LED Integrierte Beleuchtung (Gen. 4) - Helligkeit einstellbar - Farbtemperatur einstellbar - Farbwechsel - Ampel rot/grün für LP-Mehrschussdisziplinen	8 Stck	288,00	2.304,00
3	292404	Disag Wandhalterung und Trommelgeschossfang mit Auffangbehälter für OpticScore	8 Stck	185,00	1.480,00
4	292431	DISAG Gate ITX PC-System mit Disag Gate-Software	1 Stck	525,00	525,00
<b>Trefferanzeige am Schützenstand:</b>					
5	292455	Tablet 14", Touch Display, Auflösung 1920x1080, WLAN, RJ45 PoE, USB, Vesa, 75x75	8 Stck	349,00	2.792,00
6	292456	DISAG Standfuß für Tablet 10" & 14" verstellbar, Vesa Aufnahme 75	8 Stck	43,90	351,20
<b>Netzwerktechnik:</b>					
7	292408	Router 4-Port für OpticScore	1 Stck	98,70	98,70
8	292407	Switch für OpticScore Ausführung: 16-Port	2 Stck	70,00	140,00
9	292410	div. Patchkabel 2x Länge: 3m 4x Länge: 5m 10x Länge: 10m 2x Länge: 15m	1 Stck	166,00	166,00
<b>Software. Kostenlose Updates - kein Wartungsvertrag notwendig:</b>					
10	292452	Disag OpticScore Zentralsoftware für Training, Wettkampf und Stammdatenverwaltung.	1 Stck	0,00	0,00
11	292415	Disag OpticScore Preisschießsoftware "OS-Flex"	8 Stck	59,00	472,00
12	292416	Disag SIZ-Startersoftware für Windows	1 Stck	29,00	29,00
13	292453	DISAG TabLock "Sperr-App" für Gate-Anlagen	1 Stck	119,00	119,00
14	292423	Disag OpticScore-Visualisierungssoftware	1 Stck	259,00	259,00
				Übertrag	23.311,90

Pos.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis
<b>Mögliche Erweiterung auf 5x KK-50m Gewehr-Bahnen (bei Verwendung der Rahmen aus Pos. 1, Anzeigegeräte Pos. 5 und 6 sowie der Netzwerktechnik):</b>					
15	292412	Disag OpticScore Beschussblende KK 50m	5 Stck	179,00	895,00
16	292413	Granulat Geschossfang KK inkl. Frontplatten	5 Stck	295,00	1.475,00
17	292414	Granulat für Geschossfang, ca. 8 kg	5 Stck	60,00	300,00
18	292407	Switch für OpticScore Ausführung: 16-Port Wir empfehlen hier die Verwendung von Outdoor-Switch (nicht über uns lieferbar).	2 Stck	70,00	140,00
19	292410	div. Patchkabel 2x Länge: 3m 4x Länge: 5m 4x Länge: 10m 4x Länge: 15m 1x Länge: 65m	1 Stck	152,00	152,00
<b>Dienstleistungen (können in Eigenleistung erbracht werden. Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand):</b>					
20	292421	Dienstleistung: Inbetriebnahme Schießstand	1 Stck	100,00	100,00
21	292428	Dienstleistung: Installation, techn. Unterweisung und Software-Schulung	1 Stck	295,00	295,00
22	292429	Abrechnung Fahrt- und Reisekosten Anzahl der Kilometer:	100 Stck	0,60	60,00
incl. MwSt. mit Steuercode 501 19,00% aus € 26.728,90 € 4.267,64					
Nettobetrag 22461,26 EUR zzgl. USt 4267,64 EUR					
				<b>Endsumme EUR</b>	<b>26.728,90</b>

**Fracht- und Transportkosten:**

Die Lieferung erfolgt ab Herstellerlager (Standort Bamberg) per Spediteur frei Bestimmungsort.  
Die Fracht- und Transportkosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Ca. Preis € 240,00 bis € 285,00.

**Lieferumfang Software:**

Für die Zentral-Software zur Wettkampfsteuerung fallen keine zusätzlichen Kosten an.  
Diese ist immer im Lieferumfang enthalten. Weiterhin inklusiv: Testversionen aller Software-Zusatzmodule.  
Ebenfalls werden alle SIZ/TouchScore mit der Darstellungssoftware für den Schützenmonitor ausgeliefert. Updates werden unseren Kunden regelmäßig und kostenlos zur Verfügung gestellt.  
**Kostenlose Updates – kein Wartungsvertrag notwendig!**

**Zubehör im Angebot enthalten:****Datenkabel / Netzwerkabel**

Die Datenleitungen können in individuellen Längen geliefert werden. Bitte teilen Sie uns bei der Auftragserteilung die benötigte Länge je Stand mit.

**Zusatzmodul Preisschießsoftware:**

Umfangreiche Preisschießsoftware zur Abwicklung vereinseigener und vereinsübergreifender Preisschießen.

**SIZ-Windows-Startersoftware:**

Ermöglicht die Darstellung der Softwarekomponenten an einen externen Windows-PC zum Test und Erstellung von Wettkampfdateien

**Zusatzmodul Visualisierungssoftware:**

Ermöglicht die Livedarstellung des Wettkampfes auf einem Großbildschirm oder Beamer. Bei Verwendung eines eigenen Windows-PC.

**TabLock** Sperr-App für die Android-Tablet.

**KK-Beschussblende KK 50 m:**

Wegen der größeren Energie von KK-Geschossen muss der Messrahmen vor direkten Treffern geschützt werden. Er wird an der vorgesehenen Halterung direkt hinter der Beschussblende befestigt. Die vorderseitige Verblendung aus Holz schützt vor Rückprallern.

**Kugelfang KK 50 m:**

Die meisten Probleme beim Einsatz elektronischer Messsysteme ergeben sich durch mangelhafte Kugelfänge. Diese können zu einer Beschädigung oder übermäßigen Verschmutzung des Messrahmens führen. Bei Ihren Überlegungen sollten Sie eine eventuelle Umrüstung der Kugelfänge mit berücksichtigen. Hier stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

z.B. Edelstahl Granulat-Geschossfang inkl.:

- Polythermo-Frontplatten in schwarz eingefärbt
- Kunststoffgranulat für Geschossfang

Folgendes, optionales Zubehör, ist im Angebot nicht enthalten:

**Scheibenwechsler**

zum automatischen Wechsel der Vorsatzscheibe zwischen Luftgewehr und Luftpistole

**Zentral PC:**

Hier kann ein handelsüblicher Windows PC verwendet werden oder auf einen bereits vorhandenen Computer innerhalb des Vereins zurückgegriffen werden. Bitte beachten Sie jedoch folgende Empfehlungen:

Prozessor: ab 2,0 GHz; Arbeitsspeicher: 8 GB RAM 32-Bit (x86) oder 8 GB RAM 64 Bit (x64);  
Festplatte: Mindestens 40 GB freier Festplattenplatz; CD-Rom-Laufwerk;  
Netzwerkanschluss (LAN, mind. 100MBit); Betriebssystem: ab Windows 8. Empfohlen Windows 10 mit mind. 8GB RAM;  
MS .net Framework 4.52, C++

**Netzwerkdruck:**

Ein Ausdruck der „Ergebnisübersicht“ mit Schussbilddarstellung, Ring, Zehnteilring, Anzahl der geschossenen Innenzehner, Gesamtergebnis als Ring oder Zehnteilring kann über einen lokalen Drucker über den Hauptserver ausgegeben werden.

Möchten Sie ebenfalls über die Möglichkeit des Scheibenausdruckes über das Tablet am Schützenstand verfügen, wird die Verwendung eines Netzwerkdruckers vorausgesetzt.

Von Disag bereits integrierter Drucker per CUP's: Brother HL\_2370DN bzw. Drucker aus Treiberpaket: Routenprint 5210

**Spaßscheiben**

**Option 1: Spaßscheiben-Set**

Das Set beinhaltet 100 Stück gedruckter Spaßscheiben und die dazugehörige Softwarelizenz.

Dauerhafte Nutzung dieser Spaßscheibe. Die gedruckten Spaßscheiben können nachbestellt werden. € 149,00 einmalig

**Option 2: Spaßscheiben-Jahres-Abo**

Das Software-Abonnement auf Spaßscheiben berechtigt zur uneingeschränkten Softwarenutzung aller derzeit und zukünftig angebotenen Spaßscheiben. Es ist geplant jedes Jahr

weitere Spaßscheibenmotive anzubieten. Die jeweiligen gedruckten Motive müssen erworben werden € 49,00 per Jahr

Durch die optische Schusserkennung ist der Messrahmen nicht für den uneingeschränkten Außeneinsatz geeignet. Hier muss für einen entsprechenden Wetterschutz, der den Messrahmen vor Regen oder Schnee schützt gesorgt werden.

Betriebsbedingungen: Temperatur -10° - 40°, Luftfeuchtigkeit 20% - 80% nicht kondensierend  
Lagerbedingungen : Temperatur -10° - 60°, Luftfeuchtigkeit 10% - 90% nicht kondensierend

**Behördliche Genehmigung:**

Das Umrüsten Ihrer Schießstätte mit elektronischen Anlagen erfordert in der Regel eine behördliche Genehmigung. Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor der Installation Kontakt zu Ihrer Behörde oder Schießstandsachverständigen auf.

Die Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind gültig ab Lager des Herstellers, somit zzgl. Fracht und Verpackung. Weitere Absprachen können im Rahmen der Auftragserteilung/-Bearbeitung getroffen werden.

**Lieferzeiten: ca. 8-10 Wochen nach Auftragserteilung**  
**Die Aufstellung dient zur Orientierung und ist nicht als rechtsverbindliches Angebot zu verstehen.**

**Gewährleistung:**

Auf das Produkt DISAG OpticScore erhalten Sie neben der gesetzlichen Gewährleistung von 2 Jahren eine **Garantie von 4 Jahren ab Kaufdatum**. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden dabei nicht eingeschränkt. Diese zusätzliche Garantie erhalten Sie auf Fertigungsfehler und die Funktionsfähigkeit (ausgenommen unsachgemäße Behandlung, Bedienfehler, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Beschädigung) und erstreckt sich für das Produkt DISAG OpticScore auf folgende Artikel: Messrahmen OpticScore, LED-Beleuchtung, Wandhalterung mit Trommelgeschossfang

**Anmerkung:**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Angebot um eine Projektierung handelt. Da uns weder die Art und Weise wie die Anlage betrieben werden soll, noch der Umfang der Nutzung bekannt sind, enthält obige Kostenaufstellung alle Artikel und Dienstleistungen die zum Betrieb einer Wettkampftauglichen elektronischen Schießanlage nötig sind. Ferner sind ev. anfallende Mauerer- und Elektroarbeiten, wie Sie der Fachbetrieb nur ausführen kann, in dieser Kostenaufstellung nicht enthalten. Alle Arbeiten gelten ab fachgerechter Elektroinstallation.

Wir hoffen, dass Ihnen die Informationen und das Projektierungsangebot zusagen und würden Ihnen gerne nach Rücksprache und ggf. bereits erfolgter Beschlussfassung innerhalb des Vereins ein verbindliches Angebot erstellen. Im Vorfeld sollten jedoch detaillierte Gespräche über Ausführung und Umfang der Arbeiten sowie Eigenleistungen stattfinden.

Sollen Sie weitere technische Beschreibungen benötigen oder Rückfragen haben, nehmen Sie gerne wieder Kontakt mit uns auf. Unser Team bzw. das Team der Service-Spezialisten der Hersteller steht Ihnen jederzeit gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Andreas Schumacher



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: 511/2021-2026
Federführend: Fachbereich 2	Datum: 13.11.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für den Schützenverein Wulsbüttel u. Umg. e.V. für die Dachsanierung über dem Luftgewehrstand</b>	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
Gremium	
X	26.11.2024
Migration-, Inklusion-, Senioren- und Sportausschuss	
X	12.12.2024
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen	
X	16.12.2024
Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen	

Der Schützenverein Wulsbüttel plant, das Dach über dem Luftgewehrstand sowie die Zwischendecken zu sanieren. Der LG-Stand wurde 1981 an die bereits bestehende KK-Halle angebaut. (siehe Projektbeschreibung in der Anlage). Die bisherige, schon löchrige Dacheindeckung besteht aus asbesthaltigen Eternitplatten. Die in den 90zigern nachgerüstete Wärmedämmung ist feucht und eingedrückt.

Baukosten lt. Kostenvoranschlag:	66.000,00 €
20 % der Gemeinde Hagen im Brem.:	13.200,00 €
20 % Landkreis Cuxhaven	13.200,00 €
Kreissportbund	18.300,00 €
Eigenleistung	5.000,00 €
Eigenmittel Hagener Sportvereins	16.300,00 €

Die Fördermöglichkeit nach unserer Richtlinie ist gegeben, da der Schützenverein Wulsbüttel Mitglied im Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde ist, der wiederum über den Deutschen Schützenbund Mitglied im DOSB ist. Es wurde eine Mitgliedschaft im Kreissportbund beantragt. Der Antrag ist fristgerecht bei der Gemeinde eingegangen. Sämtliche geforderten Anlagen liegen vor.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 13.200 € stehen im Ergebnishaushalt in dem Produktkonto 421100 (Förderung des Sports) 4318000 (Zuschüsse an übrige Bereiche) zur Verfügung.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Dem Schützenverein Wulsbüttel wird gemäß der Richtlinie über die Förderung der Vereine und des Sportstättenbaus ein Zuschuss in Höhe von 20 % (13.200 €) der förderfähigen Baukosten gezahlt.

**Anlagen:**

- Antrag mit Projektbeschreibung
- Pachtvertrag

Antragsteller: <u>Schützenverein Wulsbüttel u. Umg. e.V</u>	<u>Wulsbüttel, 26.08.2024</u>
Ansprechpartner: <u>Herr Erck Baumgarth</u>	Ort, Datum
Anschrift: <u>Heuberg 3</u>	
<u>27628 Hagen</u>	
Telefon: <u>0160 / 93252781</u>	
E-Mail: <u>e.baumgarth@t-online.de</u>	

**Gemeinde Hagen im Bremischen  
Bürgerservice, Sachgebiet Sport**

**Achtung:**

**Letzter Abgabetermin: 31.08.**

**27628 Hagen im Bremischen**

Gemeinde Hagen im Bremischen			
Eing.: 29. AUG. 2024			
	<i>te</i>		

### Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der

**Gemeinde Hagen im Bremischen zur Förderung des Sportstättenbaus**

1. a) Mitglied in welchem Verband: Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde
2. a) Genaue Bezeichnung des Vorhabens  
Notwendige Sanierung des Daches über dem Luftgewehr-Stand  
und Sanierung der Zwischendecken.
- b) Wo soll die Einrichtung erstellt werden (Ortslage), genaue Anschrift  
Schießstand SV Wulsbüttel, Paschberg, 27628 Hagen
3. a) Mitgliederzahl des örtlichen Turn- und Sportvereins: 122
4. a) Welche Sportdisziplinen werden angeboten: Verschiedene Schießdisziplinen mit Kleinkaliber und Luftgewehr
5. a) Ist eine Baugenehmigung erforderlich ?  ja  nein  
b) Ist eine Baugenehmigung erteilt ?  ja  nein  
c) Wenn nein, beantragt am: \_\_\_\_\_

Gemeinde Hagen im Bremischen

6. a) Begründung des Antrages: \_\_\_\_\_  
 Nach über 40 Jahren sind die Eternitplatten spröde und undicht. Das Dach kann nicht mehr  
 gegangen werden, Regenwasser dringt in das Gebäude, es gibt Feuchteschäden an der Dämmung,  
 \_\_\_\_\_  
 den Zwischendecke und Wänden  
 \_\_\_\_\_
7. a) Wer ist der Grundstückseigentümer: Nadine Petram, Bramstedt  
 b) Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist:  
 Wie und für welchen Zeitraum ist die Nutzung durch den Antragsteller  
 sichergestellt? (Beglaubigte Abschrift des Pachtvertrages ist  
 beizufügen) Pachtvertrag bis 31.12.2079, siehe Anlage  
 c) Wer soll außer dem Antragsteller die Anlage noch nutzen:  
 Die Nutzung erfolgt nur durch Mitglieder des SV Wulsbüttel, bzw. bei Wettkämpfen durch die  
~~Teilnehmer anderer Schützenvereine~~  
 d) Wie soll die Nutzung geregelt werden ? \_\_\_\_\_  
 ----  
 \_\_\_\_\_
8. a) Wird die geplante Einrichtung allen örtlichen Sportorganisatoren und  
 ggf. den Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt ?  ja  nein  
 b) Wenn nicht unentgeltlich, unter welchen Bedingungen ? \_\_\_\_\_  
 Da es sich um einen Schießstand handelt, kann eine Nutzung durch Dritte nur in  
 Ausnahmefällen und unter Einhaltung aller Vorschriften und unter Aufsicht des SV Wulsbüttel erfolgen  
 \_\_\_\_\_
9. a) Veranschlagte Gesamtkosten lt. Kostenvorschlag: 66.000 €
10. a) Finanzierungsplan:
- |      |                                       |             |               |   |
|------|---------------------------------------|-------------|---------------|---|
| 10.1 | Eigenleistung                         |             | <u>21.300</u> | € |
|      | 10.1.1                                | Barmittel   | <u>16.300</u> | € |
|      | 10.1.2                                | Eigenarbeit | <u>5000</u>   | € |
| 10.2 | Zuschuss des Landkreises              |             | <u>13.200</u> | € |
| 10.3 | Zuschuss des Kreissportbundes         |             | <u>18.300</u> | € |
| 10.4 | Landesmittel                          |             |               | € |
| 10.5 | Beantragter Zuschuss von der Gemeinde |             | <u>13.200</u> | € |
| 10.6 | Sonstige Zuschüsse                    |             |               | € |
| 10.7 | Darlehen                              |             |               | € |
|      | <b>Insgesamt:</b>                     |             | <u>66.000</u> | € |
11. a) Bei anderen als den im Finanzierungsplan angegebenen Stellen sind  
 Zuschüsse **nicht** beantragt?  ja  nein

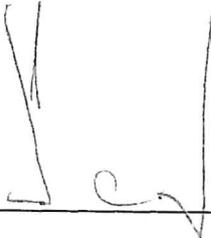
12. a) Es wird versichert, dass mit der Maßnahme noch **nicht** begonnen wurde.  ja  nein

13. a) Empfänger: Schützenverein Wulsbüttel u. Umg. e.V.  
IBAN: DE24 2925 0000 0150 4048 08  
BIC: BRLADE21BRS

**Dem Antrag sind beizufügen:**

Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, Baubeschreibung, Kostenermittlung und Kostenvoranschläge.

Wulsbüttel                      26.08.2024  
Ort                                      Datum

   
Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Beungerth  
Name in Druckbuchstaben



18.08.2024

Projekt:

Dachsanierung vom LG-Stand - Ersatz der Eternit-Platten durch Sandwich-Platten (245 m<sup>2</sup>)

### 1. Schießstand (LG-Stand)

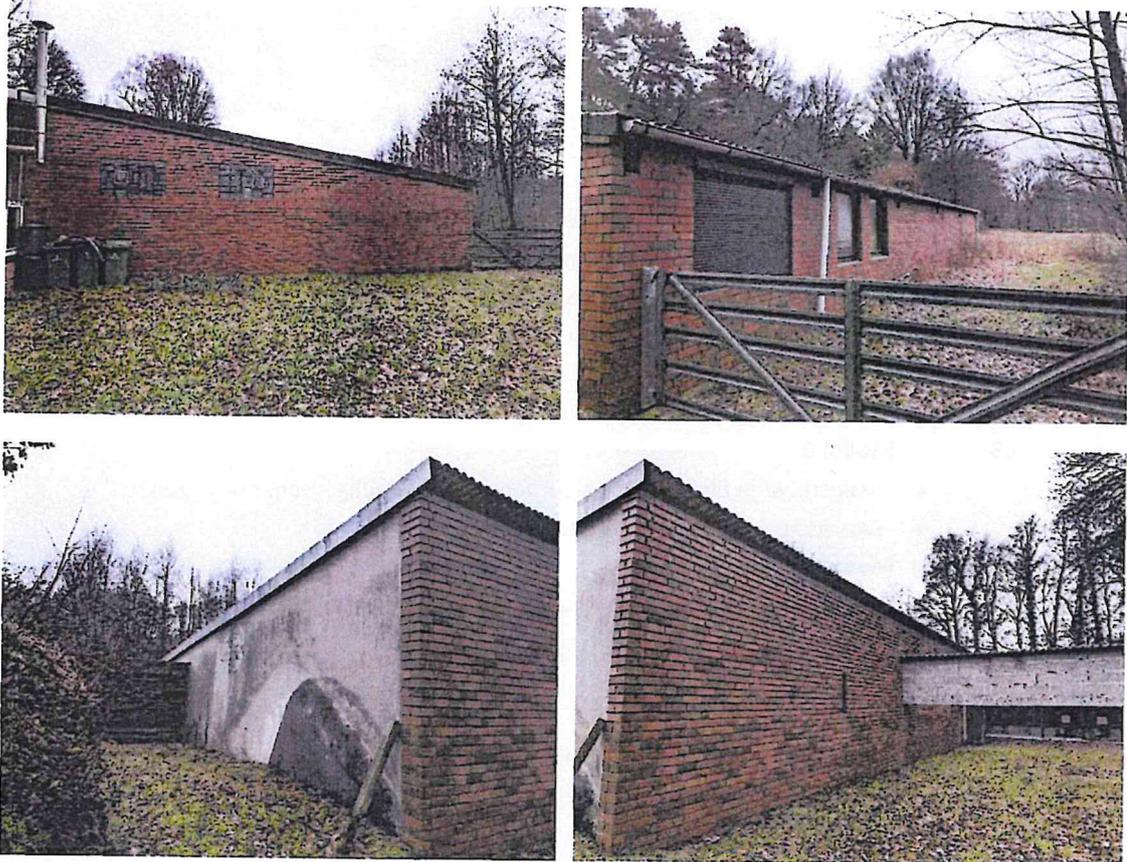
Der LG-Stand wurde 1981 an die bereits bestehende KK-Halle angebaut.

Die Nutzfläche beträgt:

LG-Stand	132,0 m <sup>2</sup>
Schulung / Aufenthalt	42,5 m <sup>2</sup>
Auswertung / Tresore / Sportmaterial	16,5 m <sup>2</sup>
WC H+D	18,6 m <sup>2</sup>
Durchgang von der KK-Halle	2,6 m <sup>2</sup>
<b>Summe:</b>	<b>212,2 m<sup>2</sup></b>



Draufsicht (Quelle google earth)



Ansichten

## 2. Kurze Beschreibung der Notwendigkeit einer Sanierung

Die Dacheindeckung besteht aus asbesthaltigen Eternitplatten, die mittlerweile über 40 Jahr alt sind. Die Platten sind spröde und brechen sehr leicht, so dass das Dach auch nicht mehr betreten werden kann. Durch starken Moosbewuchs kommt es bei starken Regenfällen zu einem Rückstau in den Sicken und das Wasser läuft dann unter die Überlappung und dann in das Gebäude. Zusätzlich gibt es schon Löcher in der Dachfläche.

Beim damaligen Bau wurde keine Wärmedämmung eingebaut. Diese wurde ca. Mitte der 90iger Jahre im Aufenthaltsraum und im LG nachgerüstet und von unten mit einer Decke verkleidet.

Durch das eindringende Wasser ist die Dämmung feucht und eingedrückt, die Dämmwirkung ist stark vermindert. Zusätzlich haben wir Mader im Dach und deren Hinterlassenschaften führen zu Geruchsproblemen.



### 3. Erforderliche Maßnahmen

#### 3.1. Modul 1

- Baustelleneinrichtung
- Ausräumen des Baufeldes, Schutz der Einrichtung
- Rückbau Elektroinstallation und Leuchten an der Decke
- Abbau der Scheibenzuganlagen und Einlagerung
- Außengelände für Gerüstaufstellung vorbereiten

#### 3.2. Modul 2

- Zwischendecken mit Unterkonstruktion entfernen und entsorgen.

#### 3.3. Modul 3

- Asbesthaltige Eternitplatten aufnehmen und fachgerecht entsorgen
- Fassadengerüst aufstellen und vorhalten

#### 3.4. Modul 4

- Neues Dacheindeckung mit Sandwich-Platten 100 mm herstellen
- Wandanschlüsse als Übergänge herstellen
- Regenrinne montieren

#### 3.5. Modul 5

- Einbau einer neuen Zwischendecke in Holz oder als Moduldecke 625x625 im LG-Stand und im Aufenthaltsraum

#### 3.6. Modul 6

- Einbau von neuen LED-Leuchten als Einbauleuchten in die o. g. Zwischendecken
- Sanierung der Scheibenbeleuchtung im LG-Stand.

#### 3.7. Modul 7

- Alle Wandoberflächen erhalten einen neuen Farbanstrich

#### 3.8. Modul 8

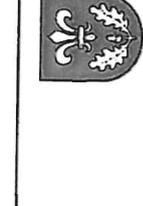
- Die Elektroverteilung vom LG-Stand wird saniert.

#### 3.9. Modul 9

- Anpassungen an den bestehenden Luftkanälen der Umluftheizung. Aufgrund der neuen Zwischendecken muss die Luftführung angepasst werden

#### 3.10. Modul 10

- Grundreinigung
- Einräumen der Räume
- Scheibenzuganlagen wieder einbauen
- Außenanlagen reinigen und wieder herrichten, Zäune schließen



Projekt: Schützenverein Wulsbüttel u. Umg. e.V.  
 Maßnahme: Sanierung Dach LG-Stand  
 Bearbeiter: Böttjer  
 Datum: 26.08.2024

### Kostenschätzung nach DIN 276

Modul	KG	Bezeichnung	Eigenleistung		Fremdstg.
			Stunden	Material	
1		<b>Einrichten der Baustelle</b>			
	390	Baustelleneinrichtung, Schutz der Einrichtung (Folien, Hartfaser), Ausräumen	40 Std.	400 €	
	390	Rückbau Elektroinstallation, Seilanlagen, Geländevorbereitung			
2	390	Abbruch Innen			5.900 €
3		<b>Rückbau Ethernit-Dach (Asbest: Einhaltung der TRGS 519)</b>			
	390	Abnehmen der Platten, Verpacken in Bigpacks, Entsorgung			6.500 €
	390	Gerüst (60 lfd. Meter)			5.400 €
4	360	Neues Dach			23.100 €
	360	Wandanschlüsse + Regenrinne			7.400 €
5	350	Decke Innen	200 Std.	2.500 €	
6	450	Leuchten	50 Std.	2.000 €	
7	340	Maler	50 Std.	500 €	
8	440	Elektro	50 Std.	800 €	
9	430	Lüftung	20 Std.	900 €	
9		<b>Abschlussarbeiten</b>			
	390	Grundreinigung, Einrichten, Aufräumen	50 Std.	200 €	
X		<b>Unvorhergesehenes</b>			
	390	Ca. 10 % Aufschlag für Unvorhergesehenes bei der Sanierung im Bestand	40 Std.	600 €	4.800 €
<b>Summe</b>			<b>500 Std.</b>	<b>7.900 €</b>	<b>53.100 €</b>

Projekt: Schützenverein Wulsbüttel u. Umg. e.V.  
 Maßnahme: Sanierung Dach LG-Stand  
 Bearbeiter: Böttjer  
 Datum: 26.08.2024



## Kostenschätzung nach DIN 276

### Zusammenfassung

	500 Std.	7.900 €
Eigenleistung (Module 1, 5-8, Lohn 10 €/Std.)	Summe	12.900 €
Leistung durch einen Fachbetrieb (Dachdecker)		53.100 €
<b>Summe Baukosten</b>		<b>66.000 €</b>
Förderung KSB (ohne Eigenleistung)		
Basis	30 %	18.300 €
Förderung LK Cuxhaven		
Basis	20 %	13.200 €
Förderung Gemeinde Hagen		
Basis	20 %	13.200 €
<b>Summe Förderung</b>		<b>44.700 €</b>
Eigenkapital		21.300 €
abzüglich Eigenleistung (Lohn)		-5.000 €
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>16.300 €</b>
Hinweise:		
Die vorliegenden Kosten basieren z. T. auf Angeboten, aber auch auf Schätzungen. Da die Ausführung erst in 2025 erfolgt, wurde auf die Angebote eine Preissteigerung von 5 % einkalkuliert.		



Falk Bedachungen GmbH Robert-Bosch-Str. 1 27612 Loxstedt

Schützenverein Wulsbüttel  
Z.Hd. Herrn Böttjer  
Loge 2a  
27628 Hagen im Bremischen

USt-IDNr.: 49/200/12348  
Datum: 19.03.2024  
Kunden-Nr.: 11116

**Angebot A2024/0092**

**Betreff:** Neueindeckung + Asbestentsorgung

Sehr geehrter Herr Böttjer,

wir bedanken uns noch einmal für Ihre Anfrage und möchten Ihnen nachfolgendes Angebot unterbreiten:  
Das Angebot hat eine Gültigkeit bis zum 1.5.2024

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
1	343,00 m <sup>2</sup>	Fassadengerüst im Bereich der Traufe/Ortgang aufstellen und für die Dauer der Arbeiten vorhalten.	12,50 €	4.287,50 €
2	80,00 m <sup>2</sup>	vorh. Deckenverkleidung inkl. Unterkonstruktion ausbauen und entsorgen.	19,75 €	1.580,00 €
3	160,00 m <sup>2</sup>	vorh. Wärmedämmung inkl. Dampfsperre ausbauen, in KMF-Säcke verpacken und entsorgen.	19,80 €	3.168,00 €
4	231,00 m <sup>2</sup>	vorh. Asbestzement-Wellplatten nach TRGS 519 fachgerecht abnehmen, verpacken und entsorgen.	22,45 €	5.185,95 €
5	245,00 m <sup>2</sup>	Dachfläche mit Sandwichelemente PIR 80mm Kernstärke in RAL ähnl. 6005 moosgrün 25my Beschichtet, Rückseite mit 25my Beschichtung in RAL 9002 grauweiß, Blechstärke außen 0,60mm innen 0,40mm aufbringen und mit Systemschrauben und Kalotten Befestigen.	72,15 €	17.676,75 €
<i>Alternativ zu vorstehender Position</i>				
6	245,00 m <sup>2</sup>	<i>Mehrpreis zu Pos. 5 in 100mm Kernstärke</i>	3,16 €	<i>E.P.</i>
7	127,00 m	Abschlußprofile im Bereich vom Ortgang, First, Wandanschluss und Übergang von der Wand zum Sandwichelement mit einer Stahl-Kant. nach örtlichen Aufmaß Abw. bis 400/5 anfertigen und montieren.	35,00 €	4.445,00 €
8	24,00 m	vorh. Dachrinne und Fallrohre abnehmen und entsorgen, neue Zink-Dachrinne Stlg. inkl. Rinnenhalter, Endböden, Einhangstützen und Fallrohr liefern und einbauen.	59,75 €	1.434,00 €

Falk Bedachungen GmbH  
GF: Martin Horstmann  
Robert-Bosch-Strasse 1  
27612 Loxstedt

Tel: 04744 / 42 93  
Fax: 04744 / 92 11 72  
falk-bedachungen@t-online.de

Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck  
IBAN: DE09 2926 5747 7502 6724 00  
BIC: GENODEF1BEV



<b>Nettosumme</b>	<b>37.777,20 €</b>
Umsatzsteuer	19 % 7.177,67 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>44.954,87 €</b>

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über einen Auftrag von Ihnen sehr freuen.

Möchten Sie weitere Auskünfte, rufen Sie uns bitte an. Sind wir einmal nicht erreichbar, rufen wir umgehend zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Horstmann

Falk Bedachungen GmbH

Dietrich GmbH & Co. KG, Am Flutgraben 14, 28790 Schwanewede



Schützenverein Wulsbütel  
z. Hd. Carina Pauls  
An den Wallhecken 7  
27628 Hagen im Bremischen - OT Lehnstedt

### Angebot

Kunden-Nr. 148004  
Beleg-Nr. 25278

Seite 1 von 2  
Beleg-Datum 12/02/2024  
Betr. 10

Baustelle:  
**Schießstand  
Paschberg  
27628 Hagen im Bremischen - OT Wulsbütel**

Es bediente Sie:	Volker Steilen
↓ Telefon:   Fax:	+49 (4296) 7499 - 11   +49 (4296) 7499 - 50
Mail:	v.steilen@d-bst.de
Fachberatung:	Team Aschwarden
Telefon:	+49 (4296) 7499 - 0
Mail:	aschwarden@d-bst.de
Gültig:	von 12/02/2024 bis 19/02/2024
Versandart:	Zufuhr

Pos	Artikel	Angebotsmenge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis MW
1			Wir danken für Ihre Anfrage und bieten Ihnen unter Zugrundelegung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wie folgt an:  ca. Bedarf bei 40 qm		
2	1999089	= 9 33,75	st lfm Akustik Hauptschiene (20 Stck./PK) (0,8 m/qm) 3,75m	1,75€ / 1 lfm	59,06€ 1
3	1999089	= 52 65	st lfm Akustik Querschiene (60 Stck/Pk) (1,6 m/qm) 1,25m	1,75€ / 1 lfm	113,75€ 1
4	1999089	= 52 32,5	st lfm Akustik Querschiene (60 Stck/Pk) (0,80 m/qm) 0,625 m 52 Stück	1,75€ / 1 lfm	56,88€ 1
5	1999089	30	lfm Akustik Wandwinkel, weiß 24 x 24 mm Länge: 3,00 m Paket á 25 Stck. 10 Stück	1,50€ / 1 lfm	45,00€ 1
6	1999089	28	st Klick-Fix Abhänger für T-Schienen (0,7 Stk/qm)	110,00€ / 100 st	30,80€ 1
			Übertrag auf Seite 2		305,49€

**Angebot**

25278 vom 12/02/2024, Kdnr.: 148004, Schützenverein  
Wulsbütel

Seite 2 von 2

Pos	Artikel	Angebotsmenge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis MW
			Übertrag von Seite 1		305,49€
7	1003064	LB 28 st	König Oesendraht 500 mm # 80024	29,00€ / 100 st	8,12€ 1
9	1999001	42,190 qm	OWAcoustic STERNBILD smart x62,5 x 62,5 cm 14 mm 9 Pakete / 4,69 qm	9,90€ / 1 qm	417,68€ 1
10	1107761	1 hub	Kranentladung pro Hub Dietrich LKW	4,50€ / 1 hub	4,50€ 1
	1007015	1,00	Frachtkostenpauschale Standard	35,00€	35,00€ 1
Netto		Gebühr	MwSt.	Satz in %	Summe MW
770,79€		35,00€	146,45€	19,00%	<b>917,24€ 1</b>
Summe					<b>917,24€</b>
Zahlungsbedingung: 0 % 0 Tage 14 Tage netto					
Die Preise sind freibleibende Tagespreise. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.					
Mit freundlichen Grüßen					
Dietrich GmbH & Co. KG					

**Hausanschrift**

28790 Aschwarden  
Am Flutgraben 14  
Tel. 04296/7499-0

**Niederlassungen**

27729 Hambergen  
Sophie-Tietjen-Ring 2  
Tel. 04793/9307-0

27412 Tarmstedt  
Wilstedter Str. 21  
Tel. 04283/9308-0

**Banken**

Commerzbank Bremen IBAN DE46 2904 0090 0230 0580 00, BIC: COBADEFFXXX  
Sparkasse Rotenburg-Osterholz IBAN DE53 2415 1235 0000 3353 72, BIC: BRLADE21ROB  
Volksbank Bremen-Nord IBAN DE37 2919 0330 0400 5007 00, BIC: GENODEF1HB2

service@dietrich-baustoffe.com, www.dietrich-baustoffe.com

Dietrich GmbH & Co. KG, Sitz Schwanewede · Amtsgericht Walsrode HRA 120414 · pers. haft. Gesellsch.: Dietrich Verwaltungsgesellschaft mbH,

PACHTVERTRAG

== =====

(Änderungsvertrag lt.

Protokoll v. Bl. 19. 1972)

Zwischen

Herrn Oskar Sgonina u. Ehefrau Erna Sgonina

und

dem Schützenverein Wulsbüttel v. Vog. o. V.

wird der nachstehende Pachtvertrag geschlossen:

1. Grundstück:

Schießstand, Erweiterung des Schießstandes u. die Zuzugung

Auf dem Grundstück: Flur: ..... Parz.: .....

Karteiblatt: ..... Grundbuch: .....

2. Pachtdauer:

99 Jahre (vom 1. 1. 1980 - 31. 12. 2079).

3. Pachtzins:

Herr Oskar Sgonina u. Ehefrau erhalten als Pacht den kostenlosen Ausschank von Getränken auf dem Schießstand für die Zeit der Verwechlung und des Schützenfest auf seinem Gelände mit der Auflage, ein Festzelt oder nach Vereinbarung seinen Saal zur Verfügung zu stellen.

4. a) Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben u. Lasten (Grundsteuer, Landw. Berufsgenossenschaft, Wasserversorgungsverbände usw.) trägt der Pächter.

b) Alle Privatlasten (Hypotheken, Grundschuld usw.) trägt jede Partei für sich.

Bl. 2  
=====

=====

- 5. Der Schlichtend, d. h. die auf dem unter 1. 4. genannten auf dem Grundstück anstehenden Gebäude u. Anlagen einschl. dazugehöriger Anlagen gehören dem Schlichterverein Pulsbittel u. d. G. V. (14. Protokoll v. 1. 7. 1955)

6. Ausfallsliche Vereinbarungen:

Bei allen Veräußerungen an einfallende Plätze oder für Schlichter, St. oder, diese inzuführen sind vereinbarte alte Plätze gehören sind an dem Schlichterverein kaufbar.

Pulsbittel, d.

Unterschrift des Versichters

Schlichterverein Pulsbittel u. d. G. V.

1. Vorsitzender

Vorsitzende Mitglieder



<b>Vorlage</b>			Vorlage-Nr: 512/2021-2026
Federführend: Fachbereich 2			Datum: 28.11.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für den Hagener Schützenverein von 1848 e.V. für den Ersatz und Austausch der Scheibenanlagen durch elektronische Scheibenanlagen</b>			
Beratungsfolge:			
Status Ö / N	Datum	Gremium	
X	12.12.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen	
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen	

Der Hagener Schützenverein plant, wie im Förderantrag beschrieben, den Austausch der elektronischen Scheibenanlage (KK und LG), da die bisherige aus dem Jahr 1981 komplett ausgefallen ist und nicht mehr reparabel ist. Zusätzlich sollen zwei Lichtpunktanlagen angeschafft werden.

Baukosten lt. Kostenvoranschlag:	45.000,00 €
20 % der Gemeinde Hagen im Brem.:	9.000,00 €
20 % Landkreis Cuxhaven	9.000,00 €
Kreissportbund	12.840,00 €
Sonstige Zuschüsse	700,00 €
Eigenleistung	2.200,00 €
Eigenmittel Hagener Sportvereins	11.260,00 €

Die Fördermöglichkeit nach unserer Richtlinie ist gegeben, da der Hagener Schützenverein Mitglied im Kreissportbund Cuxhaven ist. Der Antrag ist fristgerecht bei der Gemeinde eingegangen. Sämtliche geforderten Anlagen liegen vor.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 9.000 € stehen im Investitionshaushalt zur Verfügung.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Dem Hagener Schützenverein wird gemäß der Richtlinie über die Förderung der Vereine und des Sportstättenbaus ein Zuschuss in Höhe von 20 % (9.000 €) der förderfähigen Baukosten gezahlt.

#### **Anlagen:**

Antrag vom 28.08.2024, mit Begründung und Lageplan  
Antrag vom 28.08.2024, mit Begründung und Lageplan

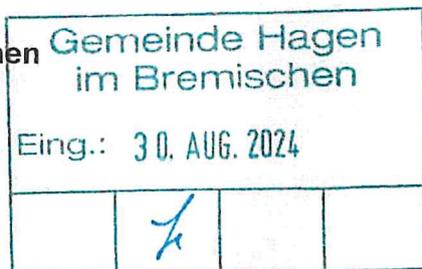
# HAGENER SCHÜTZENVEREIN VON 1848 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund und Landesfachverband Schießen im Landessportbund Niedersachsen.

1. Vorsitzender: Ernst Johannes Holze, 27628 Hagen im Brem., Im Grashof 5

Hagener Schützenverein, Am Schützenplatz 2, 27628 Hagen im Brem.

Gemeinde Hagen  
Amtsplatz  
27628 Hagen im Bremischen



Hagener Schützenverein  
v. 1848 e.V.  
Am Schützenplatz 2  
27628 Hagen im Brem.  
Telefon :04746/8011  
FAX :04746/8013  
E-Mail : [info@holze-brennstoffe.de](mailto:info@holze-brennstoffe.de)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Vorstand 24

## Antrag auf Förderung

- Ersatz und Austausch der Scheibenanlagen  
Im LG- und KK-Stand durch elektronische Scheibenanlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren des Rates und Verwaltung.

Beim Hagener Schützenverein ist im Bereich des Kleinkaliberstandes die elektronische Scheibenanlage zur Trefferanzeige aus dem Jahre 1981 komplett ausgefallen und nicht mehr reparabel.

Zur Aufrechterhaltung des Trainings- und Schießsportbetriebes ist die Beschaffung und Installation einer neuen Anlage unumgänglich.

Da auch die Scheibenanlagen im Luftgewehrstand nicht mehr zum derzeitigen Standard im Schießsport passen, möchte der Verein zukunftsorientiert diese durch elektronische Scheibenanlagen ersetzen.

Hierbei sollen auch für die Jugend- und Nachwuchsarbeit 2 Lichtpunktanlagen beschafft werden.

Die hierfür veranschlagten Kosten von rund 45.000 € sind vom Verein nicht leistbar und wir bitten für diese Maßnahme um Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 20 %.

Parallel zu diesem Antrag werden auch Fördermittel beim Landkreis und dem Kreissportbund Cuxhaven beantragt.

Der Vorstand wie auch die Mitglieder: innen des Hagener Schützenvereins bitten um Wohlwollende Prüfung und Genehmigung des Antrages.

Hagener Schützenverein von 1848 e.V.,  
Ernst Johannes Holze, 1.Vorsitzender

## **Bedarfserläuterung und Wirtschaftlichkeit**

- **Ersatz und Austausch der Scheibenanlagen im LG- und KK-Stand durch elektronische Scheibenanlagen**

### **Bedarfserläuterung / Begründung**

Beim Hagener Schützenverein ist im Bereich des Kleinkaliberstandes die elektronische Scheibenanlage zur Trefferanzeige aus dem Jahre 1981 komplett ausgefallen und nicht mehr reparabel.

Zur Aufrechterhaltung des Trainings- und Schießsportbetriebes ist die Beschaffung und Installation einer neuen Anlage unumgänglich.

Da auch die Scheibenanlagen im Luftgewehrstand nicht mehr zum derzeitigen Standard im Schießsport passen, möchte der Verein zukunftsorientiert diese durch elektronische Scheibenanlagen ersetzen.  
Hierbei sollen auch für die Nachwuchsarbeit 2 Lichtpunktanlagen beschafft werden.

### **Wirtschaftlichkeit**

Der Hagener Schützenverein von 1848 e.V. hat derzeit **121** Mitglieder, aufgeteilt in Gewehr- und Bogenschützen: innen.

Nach einer kurzen Stagnation bei den Gewehrschützen: innen verzeichnet der Verein hier wieder steigende Mitgliederzahlen, deren weitere Entwicklung positiv gesehen wird.

Die jährlichen Einnahmen von **18.000 €** bestehen größtenteils aus den Mitgliedsbeiträgen, Saalvermietung und Spenden.

Aus diesen Einnahmen werden die Kosten für Unterhaltung, Pflege und Reparaturen sowie Versicherungen und Verbandsabgaben von jährlich **14.500 €** finanziert.

Das Vereinsgelände mit Mehrzweckhalle und Schießbahnen ist Eigentum des Vereins.

Verbindlichkeiten aus dem Jahr 2016 für die Dachsanierung sind getilgt.

Rücklagen konnten bedingt durch die Corona-Jahre und den gestiegenen Energiekosten nicht gebildet werden.

Vorstand

## **Baubeschreibung**

- **Ersatz und Austausch der Scheibenanlagen  
im LG- und KK-Stand durch elektronische Scheibenanlagen**

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um den Ersatz / Austausch der nicht mehr reparablen Scheibenanlage durch Ausfall der elektronischen Trefferanzeige.

Die Scheibenzuganlagen im Luftgewehrstand sollen zukunftsorientiert im Zuge dieser Maßnahme durch elektronische Scheibenanlagen ersetzt werden.

Bauliche Maßnahmen ergeben sich durch den Ersatz bzw. Austausch der elektronischen Scheibenanlagen.

Hieraus ergeben sich keine weiteren Vorgaben, die zusätzliche Maßnahmen genehmigungspflichtiger Art beinhalten.

Der Bereich der Maßnahmen wird in den beigefügten Plänen Lageplan und Grundriss angezeigt.

Vorstand

Antragsteller: Hagener Schützenverein von 1848 e.V. \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: Ernst-Johannes Holze

*Hagen, den 28.08.2024* Ort, Datum

Anschrift: Im Grashof 5  
27628 Hagen im Bremischen

Telefon: 04746 8011

E-Mail: info@holze-brennstoffe.de \_\_\_\_\_

Gemeinde Hagen im Bremischen  
Bürgerservice, Sachgebiet Sport  
27628 Hagen im Bremischen

**Achtung:**  
**Letzter Abgabetermin: 31.08.**

## Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der  
Gemeinde Hagen im Bremischen zur Förderung des Sportstättenbaus

1. a) Mitglied in welchem Verband: **DSB**  
**KSB,** \_\_\_\_\_
2. a) Genaue Bezeichnung des Vorhabens  
Ersatz und Austausch der Scheibenanlagen zur Trefferanzeige  
Im Luftgewehr- und Kleinkaliberstand durch elektronische  
Scheibenanlagen.  
  
b) Wo soll die Einrichtung erstellt werden (Ortslage), genaue Anschrift  
Am Schützenplatz 2, 27628 Hagen im Bremischen
3. a) Mitgliederzahl des örtlichen Sportvereins: 121
4. a) Welche Sportdisziplinen werden angeboten:  
Luftgewehr, Luftpistole, Kleinkaliber, Lichtpunktgewehr, Armbrust,  
Blasrohr, Bogenschießen

5. a) Ist eine Baugenehmigung erforderlich ?  ja x nein b) Ist eine Baugenehmigung erteilt ?  ja  nein  
 c) Wenn nein, beantragt am: \_\_\_\_\_
6. a) Begründung des Antrages:  
 - **Ersatz und Austausch der Scheibenanlagen im LG- und KK-Stand durch elektronische Scheibenanlagen**
7. a) Wer ist der Grundstückseigentümer: **Hagener Schützenverein von 1848 e.V.**  
 b) Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist: Wie und für welchen Zeitraum ist die Nutzung durch den Antragsteller sichergestellt? (Beglaubigte Abschrift des Pachtvertrages ist beizufügen)  
 \_\_\_\_\_ // \_\_\_\_\_  
 c) Wer soll außer dem Antragsteller die Anlage noch nutzen:  
 //  
 d) Wie soll die Nutzung geregelt werden ? \_\_\_\_\_
8. a) Wird die geplante Einrichtung allen örtlichen Sportorganisatoren und ggf. den Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt ?  ja  nein  
 b) Wenn nicht unentgeltlich, unter welchen Bedingungen ?  
**nach Bedarf und Absprache**
9. a) Veranschlagte Gesamtkosten lt. Kostenvorschlag: 45.000,00€
10. a) Finanzierungsplan:
- |        |                                       |                    |
|--------|---------------------------------------|--------------------|
| 10.1   | Eigenleistung                         | 13.460,00€         |
| 10.1.1 | Barmittel                             | 11.260,00€         |
| 10.1.2 | Eigenarbeit                           | 2.200,00 €         |
| 10.2   | Zuschuss des Landkreises              | 9.000,00 €         |
| 10.3   | Zuschuss des Kreissportbundes         | 12.840,00 €        |
| 10.4   | Landesmittel                          | _____ // _____ €   |
| 10.5   | Beantragter Zuschuss von der Gemeinde | 9.000,00 €         |
| 10.6   | Sonstige Zuschüsse                    | 700,00 €           |
| 10.7   | 10.7 Darlehen                         | // €               |
|        | <b>Insgesamt:</b>                     | <b>45.000,00 €</b> |

11. a) Bei anderen als den im Finanzierungsplan angegebenen Stellen sind Zuschüsse **nicht** beantragt?  ja  nein

12. a) Es wird versichert, dass mit der Maßnahme noch **nicht** begonnen wurde.  ja  nein

13. a) Empfänger: Hagener Schützenverein  
IBAN: DE72 2926 5747 4810 3705 00  
BIC: \_\_\_\_\_

**Dem Antrag sind beizufügen:**

Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, Baubeschreibung, Kostenermittlung und Kostenvoranschläge.

Hagen, den 28.08.2024

Ort

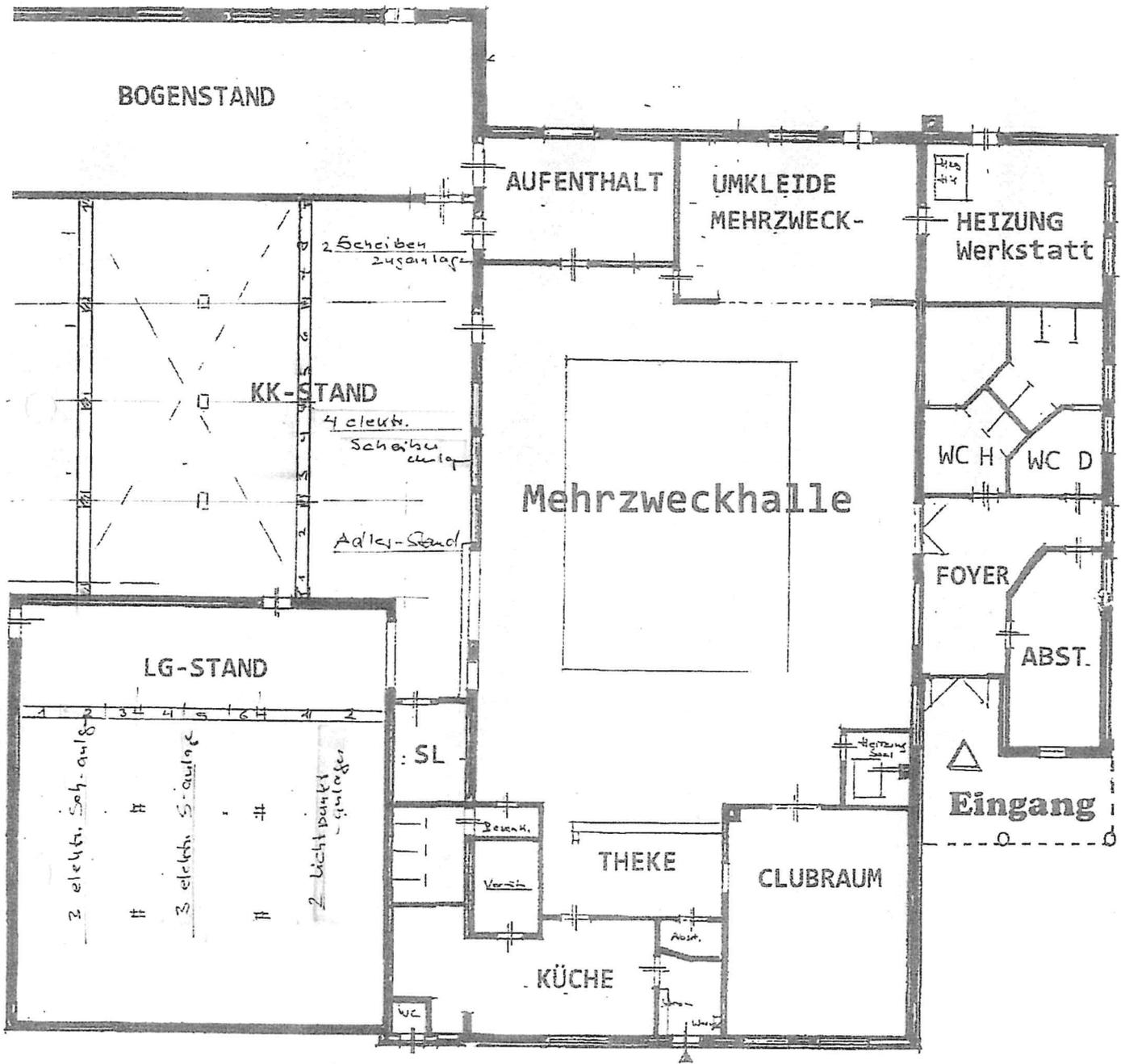
Datum

**HAGENER SCHÜTZENGEMEINSCHAFT**  
von 1848 e.V.  
= Der Verein =

[Handwritten Signature]  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

HOLZE

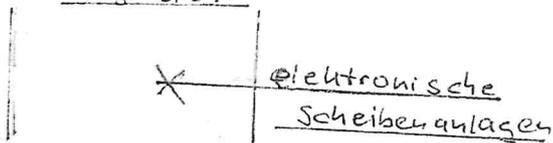
Name in Druckbuchstaben



Hagener Schützenverein von 1848 e. V.

1. Vors. Ernst Johannes Holze Tel: 04746 8011

Legende:



18.6.24  
H. Perlt



# Schieß-Sport-Center Allermann



Heinrich Allermann GmbH, Postfach 11 10, 28866 Ottersberg

Hagener Schützenverein von 1848 e.V.  
Heiko Seibt  
Rispeljaden 1B

27628 Hagen im Bremischen

Belegnummer : 2024-300160  
Vorgangsnumm :  
Datum : 17.05.2024  
Kundennummer : 69062  
Bearbeiter : Andreas Schumacher

**Angebot: 2024-300160**

Bitte bei allen Rückfragen

Sehr geehrter Herr Seibt,

vielen Dank für Ihr Interesse an den **elektronischen Scheiben-Anlagen DISAG OpticScore**.  
Nachstehend Informationen zur Anlage sowie ein Projektierungsangebot:

## **Elektronische Scheibe DISAG Typ Optic Score**

- Die Anlage ist einsetzbar für Distanzen 10m LG / LP und unter Verwendung von optionalem Zubehör auch für 15m Zimmerstutzen bzw. KK50m.  
Für den Betrieb auf Zimmerstutzen oder 50m KK-Gewehr benötigen Sie lediglich ein entsprechend langes Datenkabel und eine Beschusssicherung für den Rahmen.
- Optic Score bestehend aus:
  - Optischer Messrahmen mit einer Messauflösung von 1/1000mm
  - Einfache Bedienung über das Schützeninformationszentrum (SIZ)
  - Umfangreiche Software einschl. kostenloser Updates, keine Wartungsverträge.
  - Optional weitere umfangreiche Software, wie beispielsweise Preisschieß-Software, erhältlich
- verschiedene Spaischeiben optional lieferbar!
- Lichtpunktsystem „RedDot“ für Ihre Nachwuchsarbeit optional integrierbar

Pos.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis
		<b>Kleinkaliberstand 50m Gewehr:</b>			
1	292400	Disag OpticScore - Optischer Messrahmen - Maße: 330 x 330 x 60mm. Messbereich 170 x 170mm Inkl. Kunststoffbeschußblende (Luftdruck) oder Metallblende (KK), Satz Befestigungsschrauben des Messrahmen am Kugeifang bzw. der KK- Beschussicherung und Zentralsoftware zum Download. Zur Direktauswertung der Disziplinen: Luftgewehr 10m, Luftpistole 10m, Zimmerstutzen 15m und KK-Gewehr 50m. Anschlüsse: je 1x RS-232 und LAN	4 Stck	1.822,00	7.288,00
2	292412	Disag OpticScore Beschussblende KK 50m	4 Stck	179,00	716,00
3	292413	Granulat Geschossfang KK inkl. Frontplatten	4 Stck	295,00	1.180,00
4	292414	Granulat für Geschossfang, ca. 8 kg	4 Stck	60,00	240,00
5	292455	Tablet 14", Touch Display, Auflösung 1920x1080, WLAN, RJ45 PoE, USB, Vesa, 75x75	4 Stck	349,00	1.396,00
6	292456	DISAG Standfuß für Tablet 10" & 14" verstellbar, Vesa Aufnahme 75	4 Stck	43,90	175,60
7	292407	Switch für OpticScore Ausführung: 8-Port	2 Stck	36,00	72,00
8	292410	div. Patchkabel 2x Länge: 3m 2x Länge: 5m 1x Länge: 10m 1x Länge: 65m A	1 Stck	99,00	99,00
		<b>Luftdruckstand 10m:</b>			
9	292400	Disag OpticScore - Optischer Messrahmen - Maße: 330 x 330 x 60mm. Messbereich 170 x 170mm Inkl. Kunststoffbeschußblende (Luftdruck) oder Metallblende (KK), Satz Befestigungsschrauben des Messrahmen am Kugeifang bzw. der KK- Beschussicherung und Zentralsoftware zum Download. Zur Direktauswertung der Disziplinen: Luftgewehr 10m, Luftpistole 10m, Zimmerstutzen 15m und KK-Gewehr 50m. Anschlüsse: je 1x RS-232 und LAN	6 Stck	1.822,00	10.932,00
10	292425	Disag Messrahmen- und Scheibenbeleuchtung RGBw-LED Integrierte Beleuchtung (Gen. 4) - Helligkeit einstellbar - Farbtemperatur einstellbar - Farbwechsel - Ampel rot/grün für LP-Mehrschussdisziplinen	6 Stck	288,00	1.728,00
11	292404	Disag Wandhalterung und Trommelgeschossfang mit Auffangbehälter für OpticScore	6 Stck	185,00	1.110,00
12	292465	Disag OpticScore Seitenblech für Trommelgeschossfang	6 Stck	19,90	119,40
13	292455	Tablet 14", Touch Display, Auflösung 1920x1080, WLAN, RJ45 PoE, USB, Vesa, 75x75	6 Stck	349,00	2.094,00
14	292456	DISAG Standfuß für Tablet 10" & 14" verstellbar, Vesa Aufnahme 75	6 Stck	43,90	263,40
15	292407	Switch für OpticScore Ausführung: 8-Port	2 Stck	36,00	72,00
16	292410	div. Patchkabel 2x Länge: 3m 3x Länge: 5m 4x Länge: 10m 1x Länge: 15m	1 Stck	82,00	82,00
				Übertrag	27.567,40

Pos.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis
<b>allgemeine Netzwerktechnik:</b>					
17	292431	DISAG Gate ITX PC-System mit Disag Gate-Software	1 Stck	525,00	525,00
18	292408	Router 4-Port für OpticScore	1 Stck	98,70	98,70
19	292420	Laptop/Notebook als Server/Zentral-PC für die elektronische Anlage Disag OpticScore inkl. Windows-Lizenz und USB-Maus	1 Stck	695,00	695,00
20	292424	Netzwerkdrucker für DISAG Optic Score Laser s/w	1 Stck	215,00	215,00
<b>Software - Kostenlose Updates - kein Wartungsvertrag notwendig:</b>					
21	292452	Disag OpticScore Zentralsoftware für Training, Wettkampf und Stammdatenverwaltung.	1 Stck	0,00	0,00
22	292415	Disag OpticScore Preisschießsoftware "OS-Flex"	10 Stck	59,00	590,00
23	292416	Disag SIZ-Startersoftware für Windows	1 Stck	29,00	29,00
24	292423	Disag OpticScore-Visualisierungssoftware Applikation für Windows-PC	1 Stck	259,00	259,00
25	292453	DISAG TabLock "Sperr-App" für Gate-Anlagen	1 Stck	119,00	119,00
<b>Erweiterung Lichtpunktanlage:</b>					
26	132919	DISAG RedDot- / Feinwerkbau-Simulator-Set LG- <b>bestehend aus je</b> 130250 Feinwerkbau Simulator Gewehr mit Aluschaft 132921 DISAG RedDot Target (Laserziel) 132924 DISAG RedDot Laser 132926 Adapter / Aufnahme RedDot Laser	2 Stck	1.689,00	3.378,00
<b>Alternativ :</b>					
27	132920	DISAG RedDot- / Feinwerkbau-Simulator-Set GEWEHR <b>bestehend aus je</b> 130251 Feinwerkbau Simulator Gewehr HOLZ 132921 DISAG RedDot Target (Laserziel) 132924 DISAG RedDot Laser 132926 Adapter / Aufnahme RedDot Laser	1 Stck	1.479,00	
28	132931	DISAG RedDot- / Feinwerkbau-Simulator-PISTOLE • Erweiterungspaket zu RedDot-Gewehr-Set <b>bestehend aus je</b> 130252 Feinwerkbau Simulator Pistole 132922 DISAG RedDot Pistolenaufsatz für Laserziel Target 132924 DISAG RedDot Laser	1 Stck	849,00	849,00
29	292438	OpticScore / RedDot Datenleitung gekreuzt, 1m vom RedDot-Ziel zum OpticScore Messrahmen	2 Stck	34,50	69,00
30	292466	Disag Halterahmen für RedDot Laserziel Gewehr zur Aufnahme in den OpticScore Messrahmen	2 Stck	59,00	118,00
<b>Dienstleistungen (können teilweise in Eigenleistung erbracht werden):</b>					
31	292421	Dienstleistung: Inbetriebnahme Schießstand	1 Stck	100,00	100,00
32	292428	Dienstleistung: Installation, techn. Unterweisung und Software-Schulung	1 Stck	295,00	295,00
33	292429	Abrechnung Fahrt- und Reisekosten Anzahl der Kilometer:	144 Stck	0,60	86,40
<b>Transport- und Frachtkosten ab Herstellerlager Bamberg:</b>					
34	000044	Frachtkosten Spediteur / Maut inkl. Wertversicherung, ca. Preis	1 Stck	266,50	266,50
incl. MwSt. mit Steuercode 501 19,00% aus € 35.260,00 € 5.629,75					
Nettobetrag 29630,25 EUR zzgl. USt 5629,75 EUR					
				<b>Endsumme EUR</b>	<b>35.260,00</b>

"Ersatz und Austausch der Scheibenanlagen im LG und KK-Stand durch elektronische Scheibenanlagen "

Vergleich Angebote elektronische Scheibenanlagen

			1	2	3
Bereich			Allermann	Intarso	Meyton
KK-Stand	4 x 50 m	Kleinkaliber	11.166,00	15.950,00	15.800,99
X	Server, Netzwerk, Fracht, Installation		3.278,60	18.193,48	12.279,73
LG-Stand	6 x 10 m	Luftgewehr	16.400,80	12.450,00	16.350,06
Lichtpunkt	2 x	Lichtpunkt	4.414,60	nicht lieferbar	8.955,28
		<b>Gesamt</b>	<b>35.260,00</b>	<b>46.593,48</b>	<b>53.386,06</b>

Nach Abwägung der Kosten und Rückfragen bei anderen Vereinen, die das System von DISAG in Betrieb haben, soll das von Fa. Allermann angebotene System DISAG OpticScore zum Einsatz kommen.

**Kostenermittlung:****Sanierung und Erneuerung  
der elektronischen Scheibenanlage im KK- und LG-Stand****Vorbemerkung:**

Bei der Entscheidung standen 3 Anbieter zur Wahl,

1. Fa. Meyton 49326 Melle
2. Fa. Disag 96103 Hallstadt
3. Fa. Intarso 64739 Höchst im Odenwald

**Angebote: Übersicht****4 x KK-Stand**

- 4 Elektronische Scheibenanlagen komplett

Fa. Meyton	22.700 €
Fa. Intarso	20.630 €
Fa. Disag / Allermann	13.000 €

**6 x LG--Stand**

- 6 Elektronische Scheibenanlagen komplett

Fa. Meyton	23.500 €
Fa. Intarso	20.630 €
Fa. Disag / Allermann	18.000 €

**2 x Lichtpunkanlage / Nachwuchs**

Fa. Meyton	5.900,00 €	
Fa. Intarso	nicht im Programm	
Fa. Disag / Allermann	4.260 €	( 2x Stand) incl. Lasergewehre / Pistole

Die Kostenannahme geht davon aus, dass die vorbereitenden Arbeiten wie die erforderliche Demontage der alten Scheibenanlage mit der dazugehörigen Elektroverkabelung inclusive einer Fachlichen Entsorgung in Eigenregie durch den Verein erfolgt.

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind ebenfalls Einsparungen durch Arbeitseinsatz möglich.

Für die erforderlichen Anträge auf Fördergelder sind 2.200,00 € Einsparungen durch Eigenleistungen eingeplant.

220 Helfer-Stunden x 10,00 € /h = 2.200,00 €

Beschaffung der elektronischen Schießstände KK und LG inclusive aller Komponenten

- Zielbereich mit Kugelfang und Messrahmen
- Schützenstand mit Monitor (Scheibenansicht)
- Auswertung über Netzwerk zur Auswertung  
bei Zuschlag Allermann, Fabrikat Disag

## Kostenzusammenstellung

### Sanierung und Erneuerung der elektronischen Scheibenanlage im KK- und LG-Stand

Angebot Fa. Allermann, DISAG OpticScore vom 17.05.2024 35.260,00 €  
Eigenleistungen, De- und Montagen 220 h x 10,00 €/h 2.200,00 €

**Materialbedarf** für Installation und Aufbau  
der elektronischen Scheiben-Anlagen inclusive der elektrischen Zuleitungen  
und der damit erforderlichen Anpassung der Schießstände.

- Angebot Material Elektroinstallationen 5.061,56 €
- Angebot Material für Trockenbauarbeiten 2.111,13 €
- zur Aufrundung und Unvorhergesehenes 367,31 €

**Gesamt** 45.000,00 €

<b>Finanzierung</b>		<b>45.000,00 €</b>	
<b>Barmittel</b>	11.260,00 €		
<b>Eigenleistung</b>	2.200,00 €	=	<b>13.460,00 €</b>
<b>Zuschuss</b>			
Landkreis	20%		<b>9.000,00 €</b>
Gemeinde	20 %		<b>9.000,00 €</b>
KSB	30 % von 42.800,00 €		<b>12.840,00 €</b>
Wespa Sportförderung			<b>700,00 €</b>
	<b>Insgesamt</b>		<b>45.000,00 €</b>

Vorstand



<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr: 514/2021-2026
Federführend: Fachbereich 2		Datum: 15.11.2024
<b>Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für den Sportverein Wittstedt für die Anschaffung eines Ballfangzaunes</b>		
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	Gremium
X	26.11.2024	Migration-, Inklusion-, Senioren- und Sportausschuss
X	12.12.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Der Sportverein Wittstedt muss einen neuen Ballfangzaun aufstellen, da die Rohre des alten Zauns stark durchgerostet waren und der Zaun zwischenzeitig schon entfernt wurde. Ein zweiter Ballfangzaun an der Ostseite, der durch Birken gesichert ist, soll ebenfalls erneuert werden.

Baukosten lt. Kostenvoranschlag:	11.140,00 €
20 % der Gemeinde Hagen im Brem.:	2.228,00 €
Eigenleistung	2.500,00 €
Eigenmittel	6.360,00 €

Die Fördermöglichkeit nach unserer Richtlinie ist gegeben, da der Sportverein Wittstedt Mitglied im Kreissportbund ist. Der Antrag ist fristgerecht bei der Gemeinde eingegangen. Sämtliche geforderten Anlagen liegen vor.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.228,00 € stehen im Investitionshaushalt in dem Produktkonto 421100 (Förderung des Sports) 7818000 (Investitionszuschüsse an übrige Bereiche) zur Verfügung.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Dem Sportverein Wittstedt wird gemäß der Richtlinie über die Förderung der Vereine und des Sportstättenbaus ein Zuschuss in Höhe von 20 % (2.228 €) der förderfähigen Baukosten gezahlt.

**Anlagen:**

Antrag vom 31.08.202, Förderantrag vom 14.11.2024  
Angebot



# Sportverein Wittstedt 1966 e. V.



- Der Vorstand -

Sehr geehrter Herr Wittenberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Sportverein Wittstedt 1966 e.V. beantragt für das Förderjahr 2025 Mittel aus der Richtlinie zur Sportförderung/Sportstättenbau.

Am Ballfangzaun auf dem Sportplatz in Wittstedt (Westseite/Ortsstraße) sind leider die Rohre der Bodenverankerung so stark durchrostet, dass der Ballfangzaun nach einem Sturm im Frühjahr umzukippen drohte. Der Zaun wurde provisorisch gesichert, musste aber nach der Saison 23/24 zurückgebaut werden, da er nichtmehr standsicher war.

Auf der Ostseite wird der Zaun derzeit noch durch den Birkenbestand gesichert. Der Zaun soll jedoch auch erneuert werden, da die Bodenverankerung ebenfalls durchrostet ist.

Derzeit gehen wir von Anschaffungskosten für beide Seiten i.H.v. 8.640,- € aus. Der Aufbau erfolgt in Eigenleistung durch Vereinsmitglieder.

Ein Kostenvoranschlag wird nachgereicht, sobald dieser uns zugeht.

Den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen wir in diesem Zuge ebenfalls, damit der Zaun an der Straßenseite so früh wie möglich wieder aufgestellt werden kann.

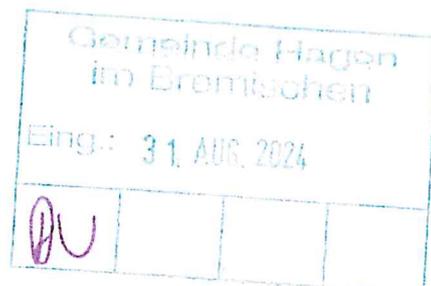
Über eine positive Rückmeldung zur Fördermaßnahme würden wir uns sehr freuen.

Mit sportlichem Gruß

Gez.  
Andre Geils

31.08.2024

2. Vorsitzender



1096  $\frac{1}{2}$  1728, 4

Antragsteller:	<u>SV Mittelschiff 06.01 Mittelschiff, 14.10.2019</u>
Ansprechpartner:	<u>André Gah</u> Ort, Datum
Anschrift:	<u>Au Blumenkamp 11 27628 Mittelschiff</u>
Telefon:	<u>0162 749 0158</u>
E-Mail:	<u>André.Gah@net.de</u>

Gemeinde Hagen im Bremischen  
Bürgerservice, Sachgebiet Sport

**Achtung:**  
**Letzter Abgabetermin: 31.08.**

27628 Hagen im Bremischen

## Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der

Gemeinde Hagen im Bremischen zur Förderung des Sportstättenbaus

1. a) Mitglied in welchem Verband: Mittel- und Niedersächsischer Fußballverband
2. a) Genaue Bezeichnung des Vorhabens  
2x neue Ballfangsäume auf dem Sportplatz einrichten,  
die schon existiert nicht abgesenkt und stellen ein  
Gefahr
- b) Wo soll die Einrichtung erstellt werden (Ortslage), genaue Anschrift  
Blumenkamp 11, 27628 Mittelschiff
3. a) Mitgliederzahl des örtlichen Turn- und Sportvereins: 216
4. a) Welche Sportdisziplinen werden angeboten: Fußball
5. a) Ist eine Baugenehmigung erforderlich?  ja  nein
- b) Ist eine Baugenehmigung erteilt?  ja  nein
- c) Wenn nein, beantragt am: \_\_\_\_\_

Gemeinde Hagen im Bremischen

6. a) Begründung des Antrages: Der alte Zaun ist unten eingestürzt und stand schief. Er war eine Gefährdung für die Allgemeinheit. Für unseren kleinen Hund ist es sehr viel leichter und schwer zu rennen, wenn es nicht ist.
7. a) Wer ist der Grundstückseigentümer: Gemeinde Hagen im Bremischen  
 b) Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist: Wie und für welchen Zeitraum ist die Nutzung durch den Antragsteller sichergestellt? (Beglaubigte Abschrift des Pachtvertrages ist beizufügen) liegt bei Ihnen in der Gemeinde vor
- c) Wer soll außer dem Antragsteller die Anlage noch nutzen:  
JFV Starcke
- d) Wie soll die Nutzung geregelt werden? Abgabe mit den Vereinen
8. a) Wird die geplante Einrichtung allen örtlichen Sportorganisatoren und ggf. den Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt?  ja  nein  
 b) Wenn nicht unentgeltlich, unter welchen Bedingungen? \_\_\_\_\_
9. a) Veranschlagte Gesamtkosten lt. Kostenvorschlag: 11.140,- €
10. a) Finanzierungsplan:
- |        |                                       |               |                 |   |
|--------|---------------------------------------|---------------|-----------------|---|
| 10.1   | Eigenleistung                         |               | <u>2500,-</u>   | € |
| 10.1.1 | Barmittel                             |               |                 | € |
| 10.1.2 | Eigenarbeit                           | <u>9000,-</u> |                 | € |
| 10.2   | Zuschuss des Landkreises              |               | <u>/</u>        | € |
| 10.3   | Zuschuss des Kreissportbundes         |               | <u>/</u>        | € |
| 10.4   | Landesmittel                          |               | <u>/</u>        | € |
| 10.5   | Beantragter Zuschuss von der Gemeinde |               | <u>8640,-</u>   | € |
| 10.6   | Sonstige Zuschüsse                    |               | <u>/</u>        | € |
| 10.7   | Darlehen                              |               | <u>/</u>        | € |
|        | <b>Insgesamt:</b>                     |               | <u>11.140,-</u> | € |
11. a) Bei anderen als den im Finanzierungsplan angegebenen Stellen sind Zuschüsse **nicht** beantragt?  ja  nein

12.a) Es wird versichert, dass mit der Maßnahme noch **nicht** begonnen wurde.  ja  nein

13.a) Empfänger: Sportverein Wittenfeld e.V.  
IBAN: DE 85 29 25 0020 0149 4215 55  
BIC: \_\_\_\_\_

**Dem Antrag sind beizufügen:**

Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, Baubeschreibung, Kostenermittlung und Kostenvoranschläge.

Wittenfeld 14.11.20  
Ort Datum

[Handwritten Signature]  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

GEILS  
Name in Druckbuchstaben

12:29

52%



fussballtor24.de



FUSSBALLTOR 24



Was su

< Übersicht

< Weiter einkaufen



2x Ballfangzaun  
Kompletanlage Pfosten  
120 x 100 mm mit  
Quertraversen 6 m 30 m  
100x100 mm 4 mm  
schwarz mit  
Verstärkungsprofil  
8.640,00 €\*



Zwischensumme: 8.640,00 €\*  
Versandkosten > 0,00 €\*  
Gesamtsumme: 8.640,00 €\*  
\*inkl. MwSt.

Zur Kasse >

Warenkorb bearbeiten >

■ Technis

■ Beschr



12:29

52%



fussballtor24.de



Menü



Was suchst Du?

Zur Kasse



Ballfangzaun Komplettanlage  
Pfosten 120 x 100 mm mit...

Artikel-Nr.: 63232

Versand: kostenlos!

Anzahl	2
Stückpreis	4.320,00 €*
Summe	8.640,00 €*

Artikelnummer eingeben

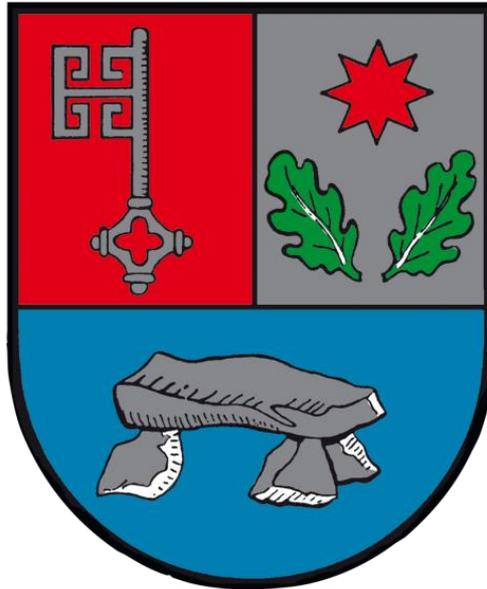
Gutschein-Code eingeben

Versandkosten >



# Gemeinde Hagen im Bremischen

Landkreis Cuxhaven



**Haushaltssatzung  
mit  
Haushaltsplan**

**Haushaltsjahr 2025**

**Inhaltsverzeichnis Haushaltsunterlagen**

- 1. Haushaltssatzung**
- 2. Vorbericht**
- 3. Stellenplan**
- 4. Ergebnishaushalt**  
**Finanzhaushalt**
- 5. Teilhaushalte mit wesentlichen Produkten**
- 6. Investitionsplan**
- 7. Gesamtproduktplan**
- 8. Haushaltsübersicht**
- 9. Schuldenübersicht**
- 10. Daten der Haushaltswirtschaft**
- 11. Übersicht Verpflichtungsermächtigungen**
- 12. Beteiligungsbericht**

## Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in der Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	25.716.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	27.412.850 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	375.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>24.958.650</b> Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>25.597.550</b> Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>1.664.000</b> Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>6.206.700</b> Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.542.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	870.000 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.165.350 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.674.250 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.542.700,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

Hagen im Bremischen, den 16.12.2024

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin/Bürgermeister

# Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen für das Haushaltsjahr 2025

---

## *1. Vorbemerkung*

---

Der Haushalt wurde nach den Grundsätzen des „Neuen Kommunalen Rechnungswesens“ (NKR) aufgestellt.

Die Leistungen der Verwaltung sind als Produkte bezeichnet, auf deren Basis geplant und abgerechnet wird. Die Gemeinde hat 57 Produkte nach den Vorgaben des Produktrahmes des Landesamtes für Statistik definiert, diese Produkte sind teilweise in verschiedene Leistungsarten unterteilt.

Die wesentlichen Bestandteile des NKR sind die Ergebnis-, die Finanzrechnung und die Bilanz.

### **Bilanz**

Die Bilanz stellt das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden zu einem Stichtag dar.

Die Differenz zwischen Vermögen und Schulden wird als „Nettoposition“ bezeichnet und entspricht handelsrechtlich in etwa dem Eigenkapital. U.a. werden in der Eröffnungsbilanz die bisherigen kameralen Soll-Fehlbeträge unter der Nettoposition negativ eingebucht.

Die Bilanz ist nicht Gegenstand des Haushaltsplanes und liegt derzeit noch nicht vor.

### **Ergebnisrechnung**

Die Konzeption des NKR hat sich am Handelsrecht orientiert. Die Rolle der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung übernimmt die Ergebnisrechnung. Sie zeigt das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch auf und ermittelt den Jahreserfolg, der sich als Überschuss oder Fehlbetrag darstellen kann. Unabhängig vom Zahlungszeitpunkt wird der Ertrag oder der Aufwand periodengenau abgegrenzt. Gegenüber dem kameralen Haushalt werden die Aufwendungen für Abschreibungen und die Zuführung zur Pensionsrücklage dargestellt.

### **Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung werden alle zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen dargestellt. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen fließt in die Bilanzposition „Liquide Mittel“. In der

Finanzrechnung des Haushaltsjahres finden sich alle Ein- und Auszahlungen vom 01.01. bis 31.12. d. J. wieder.

Der doppische Haushalt kennt jedoch keine Zuführung zum Vermögenshaushalt und die Deckung der kameralen Soll-Fehlbeträge.

---

## ***2. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2024***

---

Der Haushaltsplan der Gemeinde Hagen wies mit Erträgen in Höhe von 24.584.550,00 € und Aufwendungen in Höhe von 25.569.250,00 € im Ergebnishaushalt zunächst einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 984.700,00 € aus.

### **Haushaltsreste**

Aus dem Haushaltsjahr 2023 wurden investive Haushaltseinnahmereste in Höhe von 1.396.340,68 € und Haushaltsausgabereiste in Höhe von 5.765.676,76 € in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

Eine Übersicht der gebildeten Haushaltsreste liegt dem Vorbericht als Anlage bei.

## ***3. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2025***

---

Der Ergebnishaushalt 2025 weist mit ordentlichen Erträgen i. H. v. 25.716.700,00 € und ordentlichen Aufwendungen i. H. v. 27.412.850,00 € einen Fehlbetrag i. H. v. 1.696.150,00 € aus. Im Finanzhaushalt 2025 werden Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 24.958.650,00 € und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 25.597.550,00 € geplant. Somit entsteht ein geplanter Fehlbetrag i.H.v. 638.900,00 €.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeiten sind i.H.v. 6.206.700,00 € und die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten sind i.H.v. 1.664.000,00 € geplant. Das ergibt im Saldo eine Unterdeckung i.H.v. 4.542.700,00 €, die durch Aufnahme von Investitionskrediten i.H.v. 4.542.700,00 € ausgeglichen werden soll.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

### **PRODUKTE UND LEISTUNGEN**

Die wesentlichen Produkte enthalten mögliche Ziele, Maßnahmenbeschreibungen etc. Mit den Auswertungen in den Folgejahren für die Gemeinde wird eine wertende Analyse erfolgen, um die örtlichen Ziele festzusetzen und gewichten zu können.

**Übersicht Teilhaushalte**

Teilhaushalt	Bezeichnung	Verantwortlich
1	Zentrale Services	Herr Leying
2	Finanzen	Herr Siemers
3	Soziales und Jugend	Herr Leying / Frau Großkopf
4	Ordnung	Herr Siemers
5	Bauverwaltung	Herr Voos
6	Technisches Bauamt	Herr Voos / Frau Mehrtens
7	Overhead Verwaltung und Stabstelle	Herr Wittenberg

**Übersicht Produkte**

Produkt	Bezeichnung	Teilhaushalt	Ausschuss
1111	Gemeindeorgane	07	Verwaltungsausschuss
1112	Innere Verwaltungsangelegenheiten	01	Verwaltungsausschuss
1113	Finanzverwaltung	02	Finanzausschuss
1114	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	01	Verwaltungsausschuss
1115	Liegenschaftsmanagement	05	Bauausschuss
1116	Gebäudemanagement	05	Bauausschuss
1211	Statistik und Wahlen	04	Verwaltungsausschuss
1221	Ordnungsaufgaben	04	Verwaltungsausschuss
1222	Meldewesen	04	Verwaltungsausschuss
1223	Personenstandswesen	04	Verwaltungsausschuss
1261	Feuerwehren	04	Feuerschutzausschuss, Bauausschuss
1264	Brandschutz allgemein	04	Feuerschutzausschuss
1281	Katastrophenschutz	04	Feuerschutzausschuss
2111	Grundschulen	03	Schulausschuss
2171	Waldschule Hagen-Beverstedt	03	Schulausschuss
2411	Schülerbeförderung	03	Schulausschuss
2421	Klassenfahrten	03	Schulausschuss
2431	Übrige schulische Aufgaben	03	Schulausschuss
2441	Kreisschulbaukasse	03	Schulausschuss
2621	Musikveranstaltungen	03	Kinder- und Jugendausschuss
2631	Musikschule Beverstedt-Hagen	03	Kinder- und Jugendausschuss
2711	Volkshochschule	03	Kinder- und Jugendausschuss
2721	Gemeindebücherei	03	Kinder- und Jugendausschuss
2811	Heimatspflege	03	Wirtschaftsförderungsausschuss
2812	Kulturpflege	03	Wirtschaftsförderungsausschuss
3154	Einrichtungen für Wohnungslose	04	Sozialausschuss, Bauausschuss
3155	Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	04	Sozialausschuss, Bauausschuss
3156	Seniorenförderung und sonstige Einrichtungen	03	Sozialausschuss
3611	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	03	Kinder- und Jugendausschuss
3625	Sonstige Jugendarbeit	03	Kinder- und Jugendausschuss
3651	Kindertagesstätten	03	Kinder- und Jugendausschuss
3652	Förderung der Tageseinrichtungen	03	Kinder- und Jugendausschuss
3661	Einrichtungen der Jugendarbeit	03	Kinder- und Jugendausschuss, Bauausschuss
3662	Öffentliche Spielplätze	05	Bauausschuss
4211	Förderung des Sports	03	Sozialausschuss
4241	Eigene Sportstätten	05	Sozialausschuss, Bauausschuss
5111	Planung und Entwicklungsmaßnahmen	05	Bauausschuss
5112	Städtebauliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen	05	Bauausschuss
5113	Mitwirkungen bei den Planungen Dritter	05	Bauausschuss
5231	Denkmalschutz und -pflege	05	Wirtschaftsförderungsausschuss
5381	Abwasserbeseitigung	06	Bauausschuss
5411	Gemeindestraßen	06	Bauausschuss
5451	Straßenbeleuchtung	06	Bauausschuss
5452	Straßenreinigung, Winterdienst	06	Bauausschuss
5471	ÖPNV	05	Wirtschaftsförderungsausschuss
5511	Campingplätze	05	Wirtschaftsförderungsausschuss
5512	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	05	Bauausschuss
5521	Öffentliche Gewässer/Wasserbau	06	Bauausschuss
5531	Friedhofs- und Bestattungswesen	05	Bauausschuss
5551	Land- und Forstwirtschaft	06	Bauausschuss

2025

**Gemeinde Hagen im Bremischen**

---

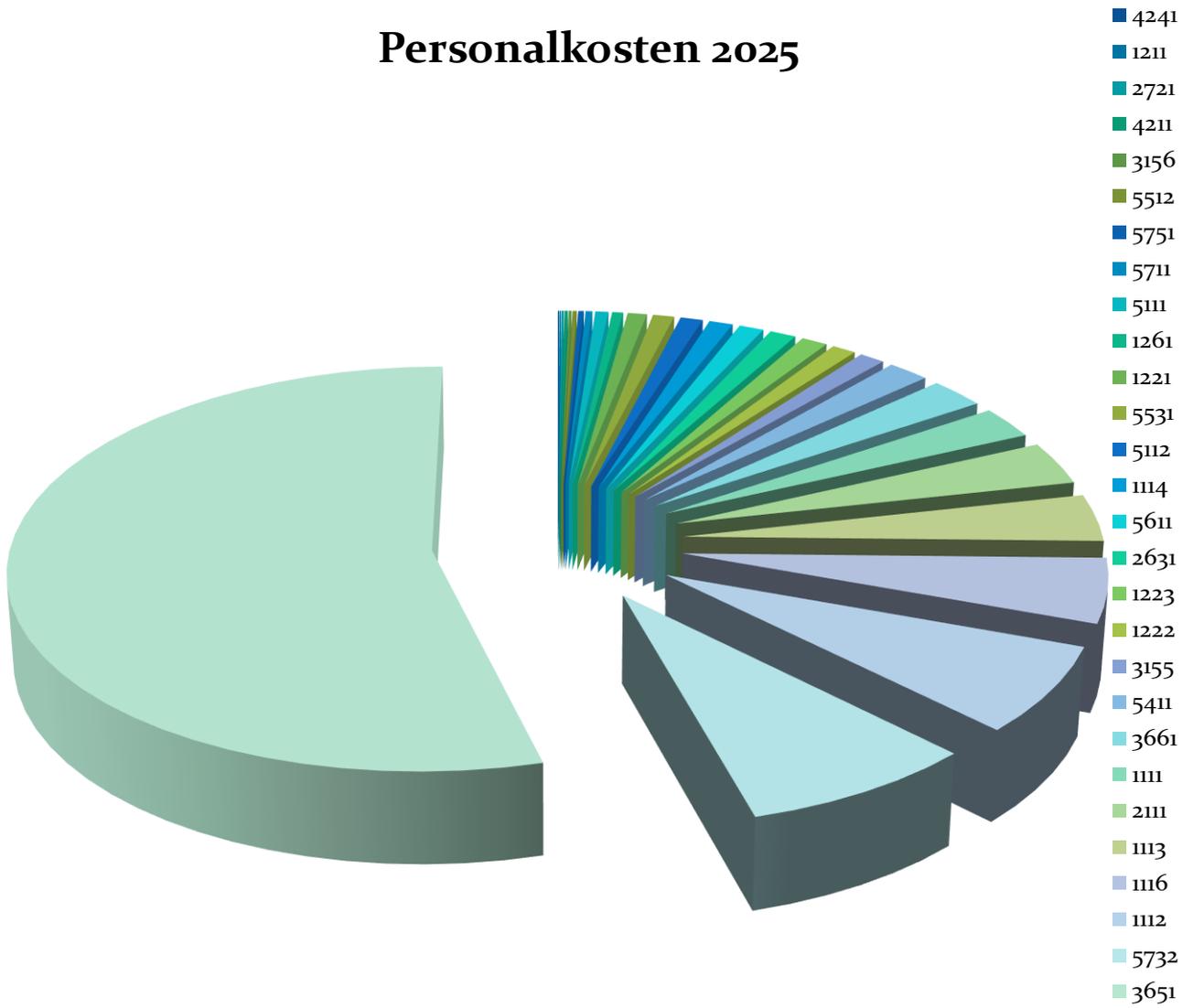
5611	Umweltschutzmaßnahmen	05	Bauausschuss
5711	Wirtschaftsförderung	07	Wirtschaftsförderungsausschuss
5731	Mehrweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser	05	Bauausschuss
5732	Bauhof	06	Bauausschuss
5733	Sonstige öffentliche Einrichtungen	05	Bauausschuss
5734	Märkte	07	Wirtschaftsförderungsausschuss
5751	Tourismus	07	Wirtschaftsförderungsausschuss
6111	Steuern, Zuweisungen, Finanzausgleich, allg. Umlagen	02	Finanzausschuss
6121	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	02	Finanzausschuss

---

## Personalkosten Plan 2025

Produkte	Produktname	Personalkosten, €	Prozentual, %
1111	Gemeindeorgane	278.150,00	2,55
1112	Innere Verwaltungsangelegenheiten	759.100,00	6,97
1113	Finanzverwaltung	410.850,00	3,77
1114	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	110.750,00	1,02
1116	Gebäudemanagement	562.500,00	5,17
1211	Statistik und Wahlen	6.150,00	0,06
1221	Ordnungsaufgaben	89.000,00	0,82
1222	Meldewesen	113.400,00	1,04
1223	Personenstandwesen	122.600,00	1,13
1261	Feuerwehren	50.700,00	0,47
2111	Grundschulen	375.300,00	3,45
2631	Musikschule Beverstedt-Hagen	123.400,00	1,13
2721	Gemeindebücherei	11.550,00	0,11
3155	Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	119.400,00	1,10
3156	Seniorenförderung	13.800,00	0,13
3651	KiTa	5.910.800,00	54,28
3661	Einrichtungen der Jugendarbeit	261.900,00	2,41
4211	Förderung des Sports	14.650,00	0,13
4241	Eigene Sportstätten	5.700,00	0,05
5111	Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	61.400,00	0,56
5112	Städtebauliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßn.	104.450,00	0,96
5411	Gemeindestraßen	196.000,00	1,80
5512	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	20.300,00	0,19
5531	Friedhofs- und Bestattungswesen	99.550,00	0,91
5611	Umweltschutzmaßnahmen	115.300,00	1,06
5711	Wirtschaftsförderung	30.900,00	0,28
5732	Bauhof	895.900,00	8,23
5751	Tourismus	25.200,00	0,23
<b>Gesamt</b>		<b>10.888.700,00</b>	<b>100</b>

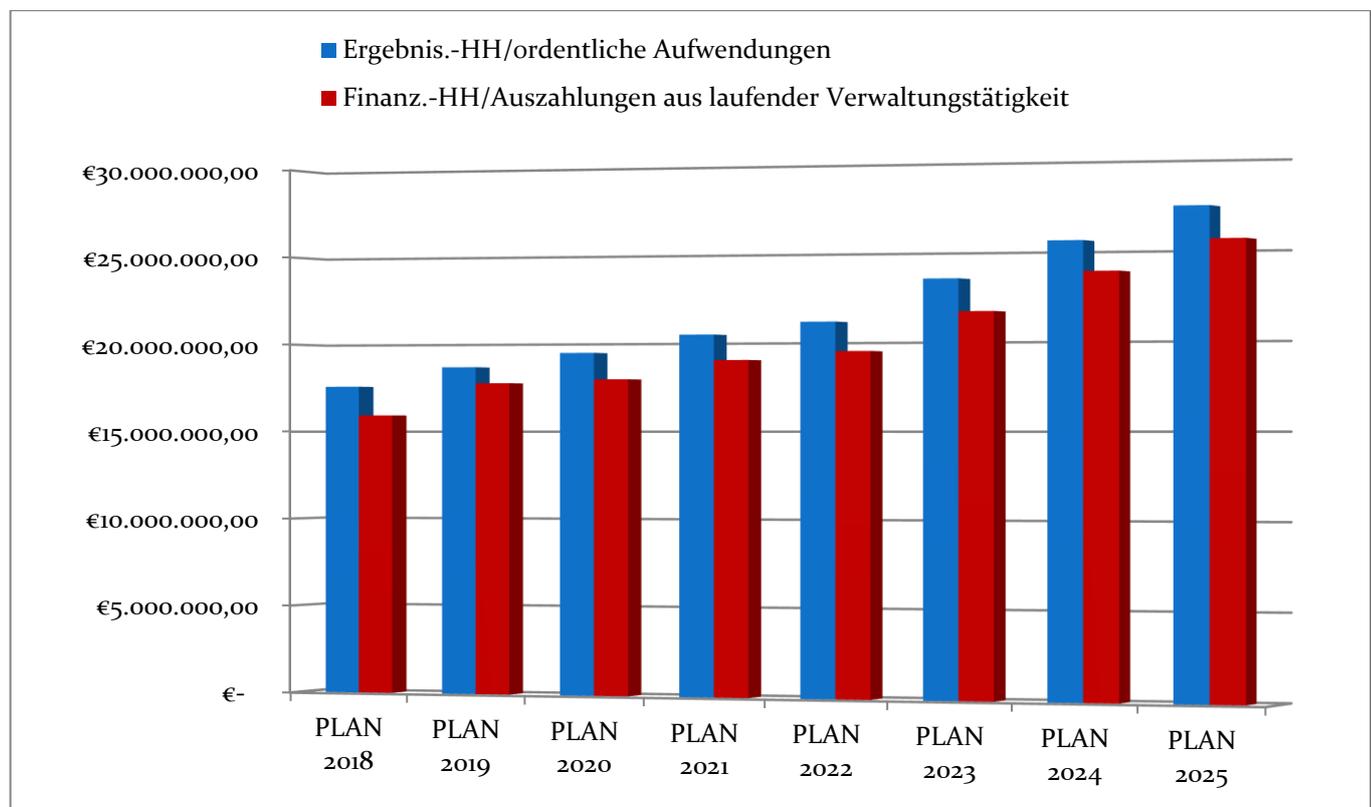
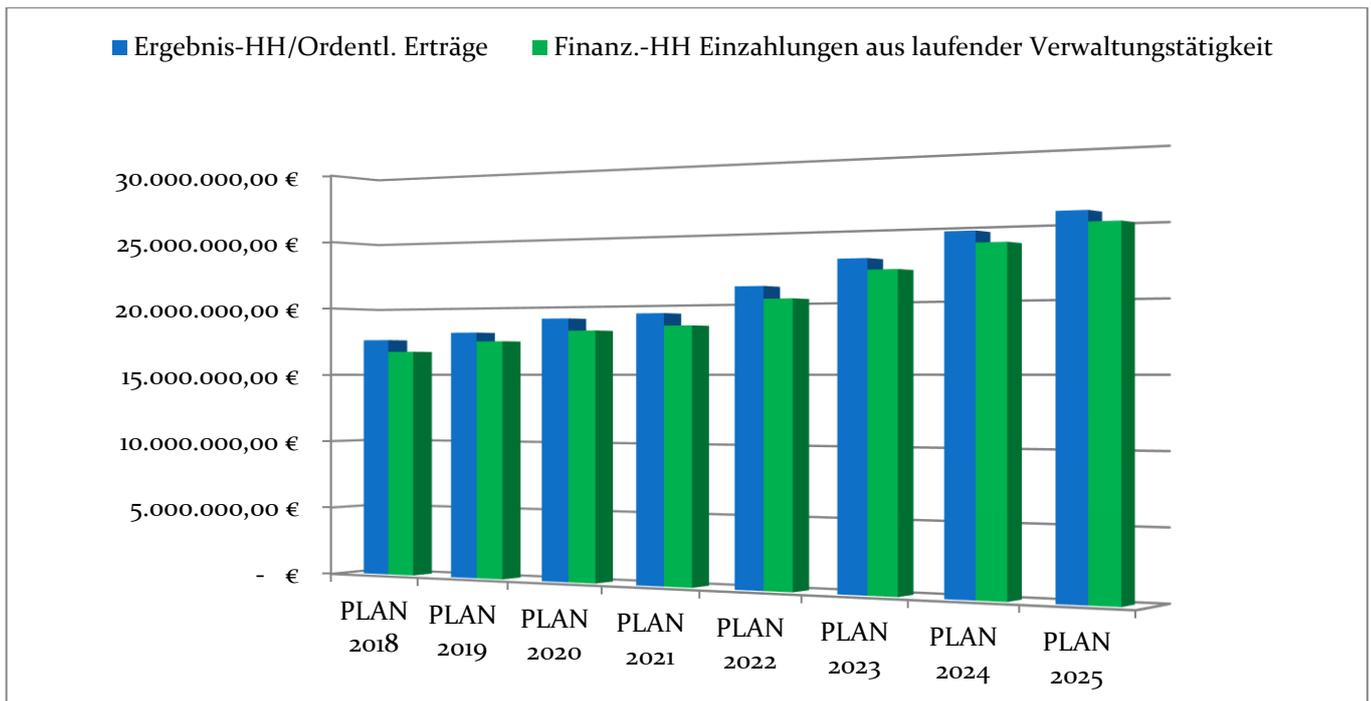
### Personalkosten 2025



## 4. Ergebnishaushalt

### 4.1 Haushaltsentwicklung 2015- 2025

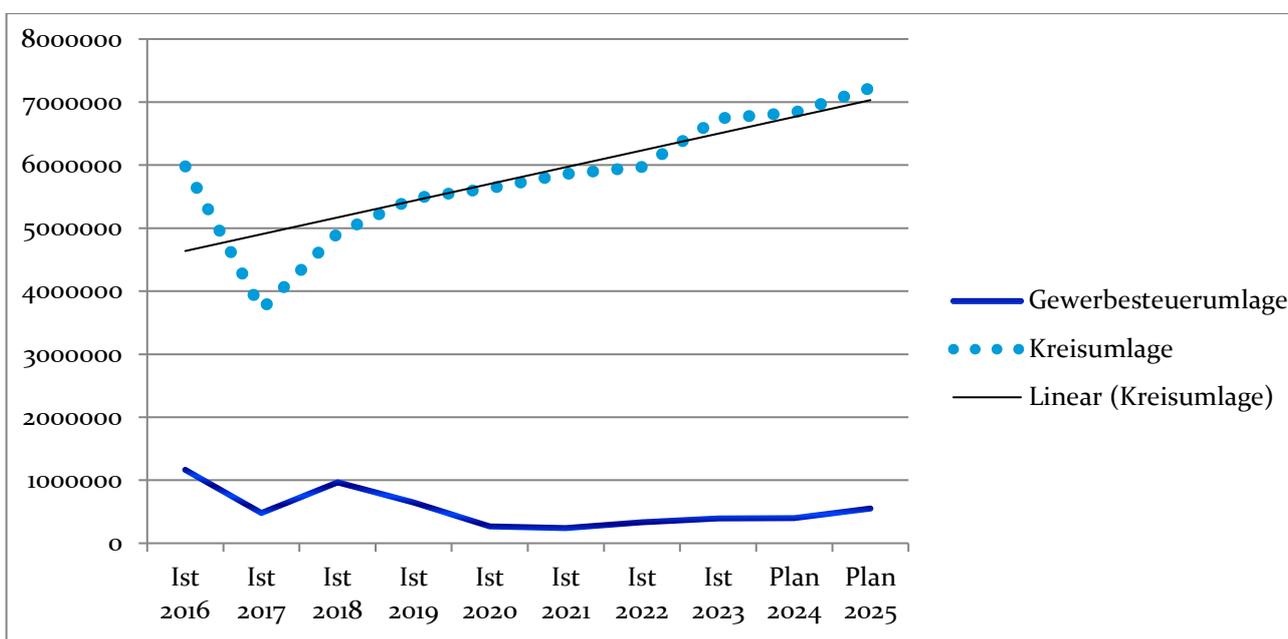
Haushaltseinnahmenentwicklung 2015-2025				
	Ergebnis- HH/Ordentl. Erträge	Veränd. Ergebnis- HH	Finanz.-HH Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Veränd. Finanz-HH
PLAN 2015	15.055.900,00 €	5%	14.196.700,00 €	4%
PLAN 2016	15.026.300,00 €	0%	14.247.000,00 €	0%
PLAN 2017	14.507.200,00 €	-3%	13.623.600,00 €	-4%
PLAN 2018	17.605.400,00 €	21%	16.720.000,00 €	23%
PLAN 2019	18.111.050,00 €	3%	17.457.550,00 €	4%
PLAN 2020	19.073.450,00 €	5%	18.183.350,00 €	4%
PLAN 2021	19.368.400,00 €	2%	18.477.000,00 €	2%
PLAN 2022	21.162.850,00 €	9%	20.269.750,00 €	10%
PLAN 2023	22.927.150,00 €	8%	22.138.700,00 €	9%
PLAN 2024	24.584.550,00 €	7%	23.784.350,00 €	7%
PLAN 2025	25.716.700,00 €	5%	24.958.650,00 €	5%
Haushaltsausgabenentwicklung 2015-2025				
	Ergebnis- HH/Ordentl. Aufwendungen	Veränd. Ergebnis- HH	Finanz.-HH Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Veränd. Finanz-HH
PLAN 2015	15.431.000,00 €	3%	13.840.100,00 €	4%
PLAN 2016	15.447.000,00 €	0%	13.856.100,00 €	0%
PLAN 2017	16.242.400,00 €	5%	16.056.850,00 €	16%
PLAN 2018	17.582.950,00 €	8%	15.933.750,00 €	-1%
PLAN 2019	18.676.950,00 €	6%	17.760.400,00 €	11%
PLAN 2020	19.467.750,00 €	4%	17.964.500,00 €	1%
PLAN 2021	20.468.950,00 €	5%	19.030.300,00 €	6%
PLAN 2022	21.158.550,00 €	3%	19.507.350,00 €	3%
PLAN 2023	23.519.750,00 €	11%	21.692.600,00 €	11%
PLAN 2024	25.569.250,00 €	9%	23.869.400,00 €	10%
PLAN 2025	27.412.850,00 €	7%	25.597.550,00 €	7%



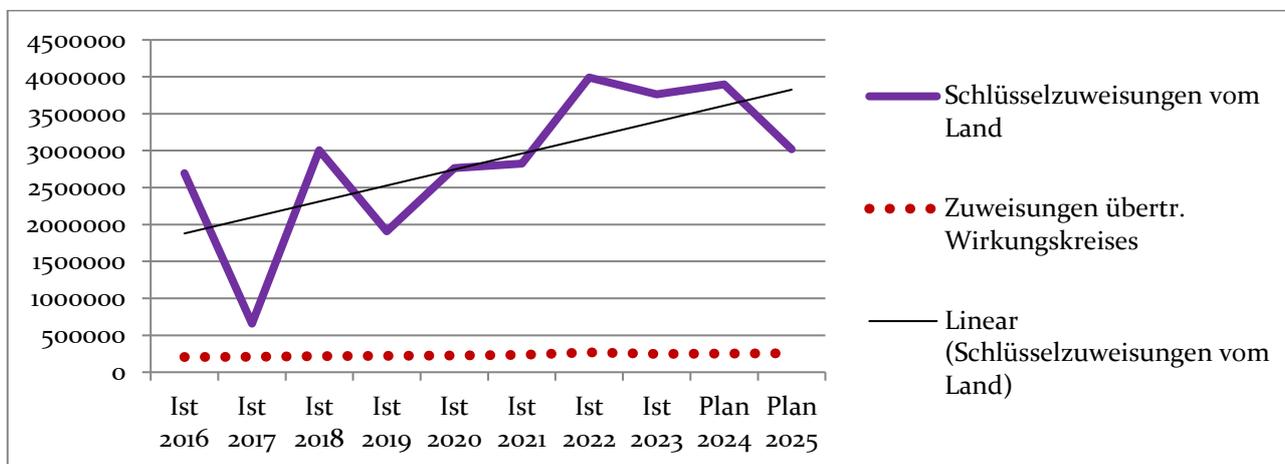
### 4.2 Ergebnishaushalt

Erträge sind in Geld bewertete Wertezuwächse für Güter und Dienstleistungen in einem Haushaltsjahr. Ordentliche Erträge sind regelmäßig wiederkehrende, planbare und zur Finanzierung gewöhnlicher kommunaler Tätigkeiten bestimmte Erträge (z.B. Steuern, Konzessionsabgaben, laufende Zuweisungen, Gebühren).

#### 4.2.1. Entwicklung der Umlagen



#### 4.2.2. Entwicklung der Zuweisungen



## 4.3. Entwicklung des Schuldendienstes 2014 – 2026

Entwicklung des Schuldendienstes 2014-2026		
HH-Jahr	Zinsen	Kassenkredit
IST 2014	130.257,03 €	6.524.424,71 €
IST 2015	60.147,00 €	5.528.549,28 €
IST 2016	23.234,82 €	1.973.887,25 €
IST 2017	14.581,94 €	3.584.282,64 €
IST 2018	- 200,00 €	1.500.000,00 €
IST 2019	2.270,50 €	581.358,35 €
IST 2020	3.317,91 €	458.100,00 €
IST 2021	- 507,19 €	2.828.900,00 €
IST 2022	6.740,13 €	1.000.000,00 €
IST 2023	10.748,83 €	- €
PLAN 2024	20.000,00 €	- €
PLAN 2025	20.000,00 €	- €
PLAN 2026	- €	- €

(Enthält ca. 2. Mio € Vorfinanzierung für Investitionen)

## Entwicklung des Schuldenstandes 2013 - 2028

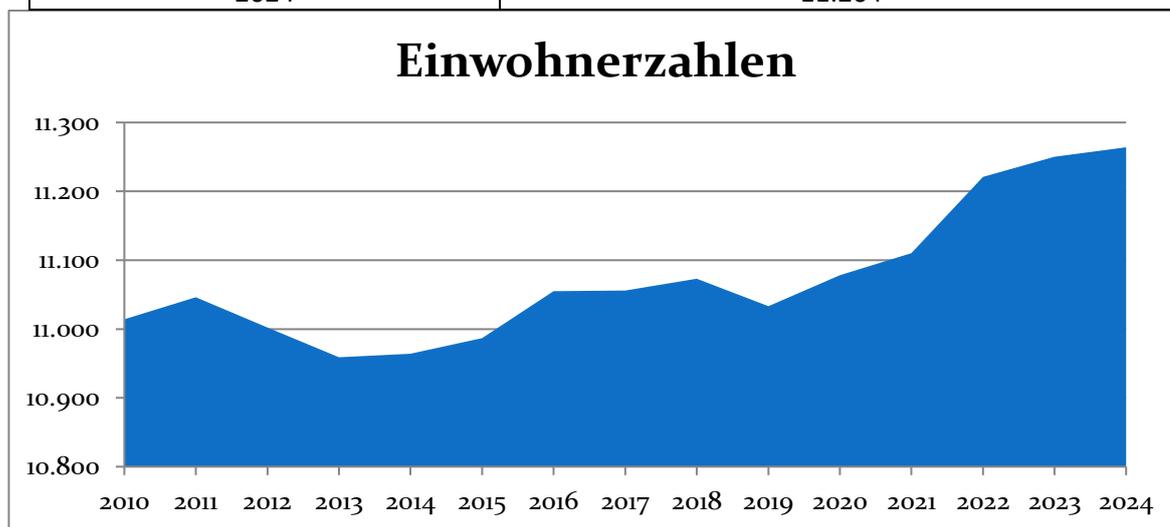
HH-Jahr	Schuldenstand 01.01.	Kreditaufnahme/ sonst. Zugänge	Tilgungen/Darleh nsabgänge (auch a.o. Tilgung)	Schuldenstand 31.12.	Nettoverschuldung
IST 2013	3.708.023,35 €	1.936.000,00 €	292.871,36 €	5.351.151,99 €	1.643.128,64 €
IST 2014	5.351.151,99 €	- €	258.973,73 €	5.092.178,26 €	- 258.973,73 €
IST 2015	5.092.178,26 €	304.000,00 €	308.039,19 €	5.088.139,07 €	- 4.039,19 €
IST 2016	5.088.139,07 €	365.000,00 €	329.931,50 €	5.123.207,57 €	35.068,50 €
IST 2017	5.123.207,57 €	- €	398.579,35 €	4.724.628,22 €	- 398.579,35 €
IST 2018	4.724.628,22 €	920.000,00 €	562.439,31 €	5.082.188,91 €	357.560,69 €
IST 2019	5.047.650,32 €	1.733.000,00 €	1.432.003,41 €	5.348.646,91 €	300.996,59 €
IST 2020	5.348.646,91 €	855.000,00 €	387.025,41 €	5.816.621,50 €	467.974,59 €
IST 2021	5.816.621,50 €	1.773.000,00 €	748.218,84 €	6.841.402,66 €	1.024.781,16 €
PLAN 2022	6.841.402,66 €	5.800.000,00 €	655.664,62 €	11.985.738,04 €	5.144.335,38 €
PLAN 2023	11.985.738,04 €	4.600.000,00 €	730.000,00 €	15.855.738,04 €	3.870.000,00 €
PLAN 2024	15.855.738,04 €	6.804.500,00 €	800.000,00 €	21.860.238,04 €	6.004.500,00 €
PLAN 2025	21.860.238,04 €	4.527.800,00 €	870.000,00 €	25.518.038,04 €	3.657.800,00 €
PLAN 2026	25.518.038,04 €	9.308.600,00 €	950.000,00 €	33.876.638,04 €	8.358.600,00 €
PLAN 2027	33.876.638,04 €	3.770.000,00 €	950.000,00 €	36.696.638,04 €	2.820.000,00 €
PLAN 2028	36.696.638,04 €	160.000,00 €	950.000,00 €	35.906.638,04 €	- 790.000,00 €

## 5. Allgemeine Angaben

### 5.1 Entwicklung der Wohnbevölkerung

Entwicklung der Wohnbevölkerung aus der Bevölkerungsfortschreibung des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) (Stand jeweils 30.06.):

Jahr	Einwohnerzahlen
2010	11.014
2011	11.046
2012	11.002
2013	10.959
2014	10.964
2015	10.987
2016	11.055
2017	11.056
2018	11.073
2019	11.033
2020	11.078
2021	11.110
2022	11.221
2023	11.250
2024	11.264



### 5.2 Fläche des Gemeindegebietes

197,42 qkm (nachrichtlich Stand 31.12.2019)

2025

Gemeinde Hagen im Bremischen

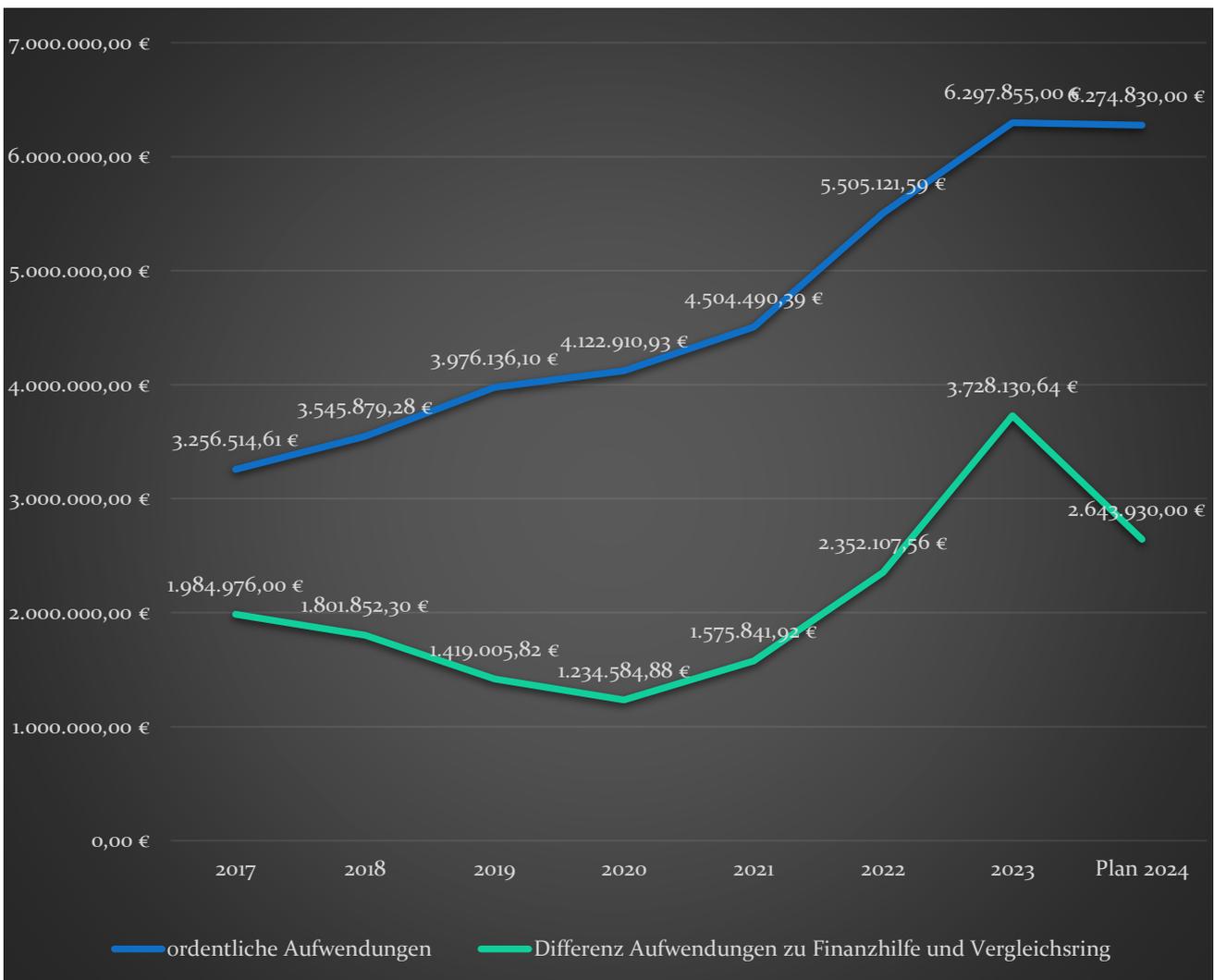
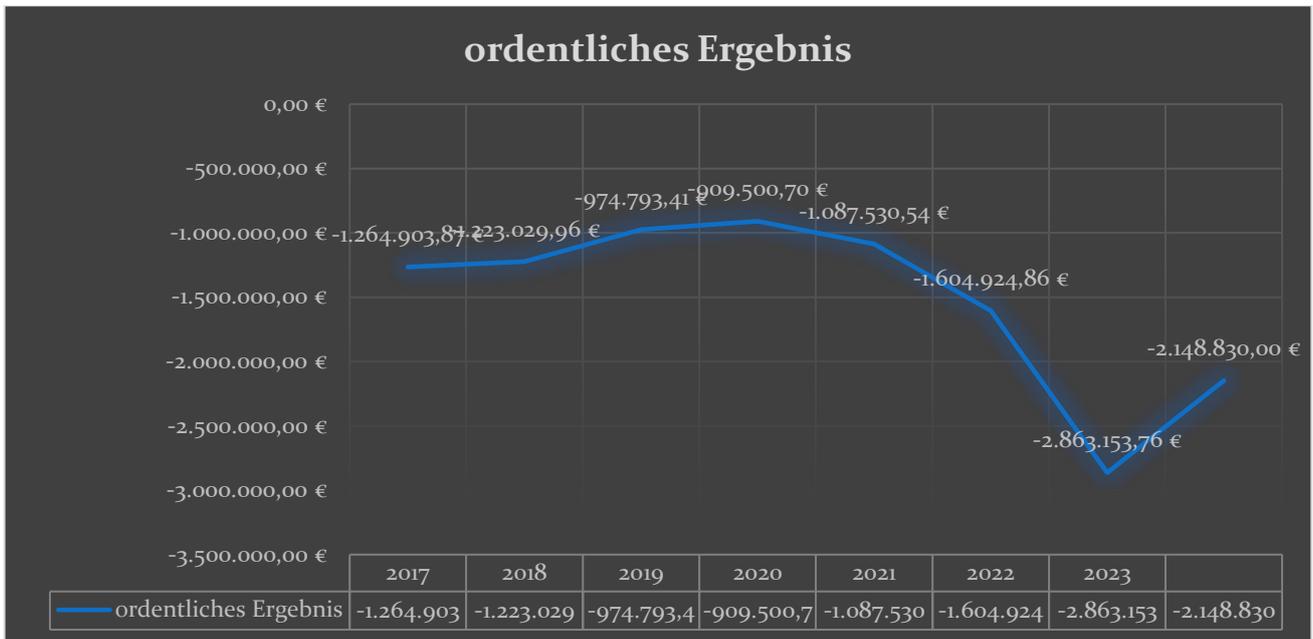
Bereich 3651*	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Plan 2024
Zuwendungen	806.797,81 €	1.055.009,54 €	1.428.055,96 €	1.342.368,56 €	1.436.515,68 €	1.622.780,45 €	1.884.026,64 €	1.862.300,00 €
Auflösungserträge aus Sopo	16.764,92 €	16.987,75 €	16.962,66 €	17.173,02 €	17.114,98 €	13.617,94 €	9.241,50 €	25.750,00 €
öffentlich-rechtliche Entgelte	541.349,92 €	464.915,90 €	388.062,59 €	252.492,08 €	363.805,94 €	482.319,46 €	569.498,77 €	372.050,00 €
privatrechtliche Entgelte	8.236,64 €	1.960,79 €	1.219,99 €	3.868,58 €	1.772,97 €	5.237,62 €	4.868,39 €	1.000,00 €
Kostenerstattungen und Umlagen	614.178,52 €	783.975,34 €	1.167.041,49 €	1.597.507,99 €	1.597.750,28 €	1.776.241,26 €	928.403,85 €	1.864.900,00 €
sonstige ordentliche Erträge	4.282,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	38.662,09 €	0,00 €
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>1.991.610,74 €</b>	<b>2.322.849,32 €</b>	<b>3.001.342,69 €</b>	<b>3.213.410,23 €</b>	<b>3.416.959,85 €</b>	<b>3.900.196,73 €</b>	<b>3.434.701,24 €</b>	<b>4.126.000,00 €</b>
Personalaufwendungen	2.946.188,23 €	3.229.830,98 €	3.607.905,17 €	3.783.941,69 €	4.093.842,07 €	4.991.018,79 €	5.855.595,55 €	5.589.350,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienst	244.447,77 €	251.607,17 €	291.090,20 €	251.071,03 €	322.317,34 €	367.847,73 €	270.184,92 €	419.050,00 €
Abschreibungen	55.695,14 €	53.373,75 €	54.208,33 €	51.927,93 €	51.074,21 €	57.164,69 €	68.215,41 €	123.450,00 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	9.951,36 €	19.300,65 €	0,00 €	22.609,20 €	0,00 €	0,00 €
Anteil Zinsaufwendungen		590,35 €	1.834,96 €	1.734,34 €	23.295,08 €	51.549,62 €	86.026,91 €	120.180,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	10.183,47 €	10.477,03 €	11.146,08 €	14.935,29 €	13.961,69 €	14.931,56 €	17.832,21 €	22.800,00 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>3.256.514,61 €</b>	<b>3.545.879,28 €</b>	<b>3.976.136,10 €</b>	<b>4.122.910,93 €</b>	<b>4.504.490,39 €</b>	<b>5.505.121,59 €</b>	<b>6.297.855,00 €</b>	<b>6.274.830,00 €</b>
ordentliches Ergebnis	-1.264.903,87 €	-1.223.029,96 €	-974.793,41 €	-909.500,70 €	-1.087.530,54 €	-1.604.924,86 €	-2.863.153,76 €	-2.148.830,00 €
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.412,59 €	1.929,83 €	-6.452,94 €	0,00 €

Beschluss Gebührenfreiheit

Corona-pandemie

Ukrainekrieg/  
Energiekosten

Differenz Aufwendungen - Finanzhilfe - Vergleichsring	1.984.976,00 €	1.801.852,30 €	1.419.005,82 €	1.234.584,88 €	1.575.841,92 €	2.352.107,56 €	3.728.130,64 €	2.643.930,00 €
--	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------



# **S t e l l e n p l a n**

- mit Stellenübersicht-

der

**Gemeinde Hagen im Bremischen**

für das Haushaltsjahr

2025



**Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt- gruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushalts- jahr 2025		Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2024		Vermerke, Erläuterungen
			4	5	insgesamt	tatsächlich besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	<b>Artz/Ärztin</b>	..					
2	<b>Erzieher/Erzieherinnen</b>	S15	1,8	1,9	1,9		
	Kita-Leiterinnen	S13	6,5	6,5	6,5		
	Kita-Leiterinnen	S9	2,8	2,9	2,9		
	Kita-Leiterinnen	S8b	1	1	1		
	Kita Sprachförderkraft	S8b	2,6	2,5	2,5		Projektförderung
	Kita Integrationskräfte	S8a	1	2	2		Projektförderung
	Förder und Unterstützungskraft	S8a	56,3	57,6	56,6	1	
	Kita Betreuungskräfte	S3	7,5	8,2	8,2		durch Land komplett gefördert
	Betreuungskräfte	S2	1,1	1,6	1,6		
	Bes. Fachkräfte						
3	<b>Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter</b>	..					
	Verwaltungsangestellte	11	1,7	1,5	0,5	1	Klimaschutzmanagerin
	Bauingenieur/in	11	2	2	2		
	Verwaltungsangestellte	9c	1,3	1,3	1,3		
	Verwaltungsangestellte	9a	3,6	3,6	3,6		
	Jugendpflegerin	S12	0,65	0,65	0,65		
	Jugendpfleger	S11b	1	1	1		
	Musikschullehrer	9b	0,3	0,4	0,4		
	Musikschullehrer	9a	0,56	0,4	0,4		
	Bautechniker	9a	2	2	2		
	Standesbeamter/in	9a	0,56	0,5	0,5		
	Systemverwalter	9a	1	1	1		
	Verwaltungsangestellte	8	9	9	9		
	Standesbeamter/in	8	1	1	1		
	Jugendpflegerin	S8b	1	1	1		
	Chefsekretärin	7	1	1	1		
	Verwaltungsangestellte	7	2,5	2,5	2,5		
	Verwaltungsangestellte	6	4,3	5	5		
	Schulhausmeister	6	1	1	1		
	Schulsekretärin	5	1,43	1,3	1,3		

4	Verwaltungsangestellte	5	1,7	1,6	1,6	1,6
	Verwaltungsangestellte	4	0,3	0,3	0,3	0,3
	<b>Gewerblicher Bereich</b>					
	Bauhelfer	9a	1	1	1	1
	gewerblicher Mitarbeiter	5	2	2	2	2
	Gemeindearbeiter	6	1	0,5	0	0,5
	Gemeindearbeiter	5	10,7	13	12	1
	Gemeindearbeiter	4	2	1	1	1
	Raumpflegerinnen	2	13,2	14,2	14	0,2
	<b>insgesamt</b>		<b>148,4</b>	<b>153,95</b>	<b>150,25</b>	<b>3,7</b>

**Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildung und informativ beschäftigte Kräfte**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgeltes	vorgesehen im Haushaltsjahr 2025	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2024	Erläuterungen
			4	5	6
1	2	3			
1	Baureferendar/-referendarin	Anwärterbezüge	3	3	
..	Auszubildende/r VwFA	Ausbildungsentgelt	10	13	
	Bundesfreiwilligendienst	Taschengeld	24	24	
	geringfügig Beschäftigte	TVöD	2	5	
	Beschäftigte m. Zeitvertrag	TVöD			



## Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Planung 2026 €	Planung 2027 €	Planung 2028 €
	1	2	3	4	5	6
<b>Ordentliche Erträge</b>						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	12.612.951,77	13.296.850	14.978.400	15.033.400	15.088.400	15.143.400
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.524.172,50	6.493.200	5.710.950	5.686.950	5.336.650	5.331.150
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	4.928,96	701.200	657.850	693.800	724.200	744.200
4. sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	896.225,01	975.950	1.078.200	1.072.000	944.200	944.200
6. privatrechtliche Entgelte	178.530,91	149.600	148.750	145.450	145.800	133.600
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.591.968,32	2.476.600	2.703.400	2.580.900	2.593.700	2.556.700
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	101.414,99	17.150	16.950	16.250	15.000	15.000
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	403.724,37	474.000	422.200	414.800	336.500	336.500
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>22.313.916,83</b>	<b>24.584.550</b>	<b>25.716.700</b>	<b>25.643.550</b>	<b>25.184.450</b>	<b>25.204.750</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	9.596.944,52	10.327.850	10.888.700	11.212.050	11.477.100	11.596.650
14. Versorgungsaufwendungen	0,00	0	41.900	43.300	44.700	46.100
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.179.307,42	4.898.900	5.097.000	4.825.950	4.747.700	4.717.700
16. Abschreibungen	118.203,16	1.627.350	1.713.350	2.164.650	2.264.700	2.285.600
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	232.176,77	225.000	425.000	525.000	625.000	725.000
18. Transferaufwendungen	7.708.630,35	7.745.250	8.421.650	8.401.850	8.401.800	8.360.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	720.570,98	744.900	825.250	814.650	795.000	791.000
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>22.555.833,20</b>	<b>25.569.250</b>	<b>27.412.850</b>	<b>27.987.450</b>	<b>28.356.000</b>	<b>28.522.150</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-241.916,37</b>	<b>-984.700</b>	<b>-1.696.150</b>	<b>-2.343.900</b>	<b>-3.171.550</b>	<b>-3.317.400</b>
22. außerordentliche Erträge	178.769,60	0	375.000	620.000	500.000	0
23. außerordentliche Aufwendungen	19.094,21	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>159.675,39</b>	<b>0</b>	<b>375.000</b>	<b>620.000</b>	<b>500.000</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>-82.240,98</b>	<b>-984.700</b>	<b>-1.321.150</b>	<b>-1.723.900</b>	<b>-2.671.550</b>	<b>-3.317.400</b>
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO	0,00	0	0	0	0	0

## Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
	€	€	€	€	€	€	€
	1	2	3	4	5	6	7
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	12.436.537,64	13.296.850	14.978.400	0	15.033.400	15.088.400	15.143.400
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.242.726,28	6.493.200	5.710.950	0	5.686.950	5.336.650	5.331.150
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	935.676,87	975.950	1.078.200	0	1.072.000	944.200	944.200
5. privatrechtliche Entgelte	196.544,94	149.600	148.750	0	145.450	145.800	133.600
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.022.804,48	2.476.600	2.703.400	0	2.580.900	2.593.700	2.556.700
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	17.660,66	15.650	15.450	0	15.450	15.000	15.000
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	323.873,99	376.500	323.500	0	323.500	323.500	323.500
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>22.175.824,86</b>	<b>23.784.350</b>	<b>24.958.650</b>	<b>0</b>	<b>24.857.650</b>	<b>24.447.250</b>	<b>24.447.550</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	9.412.565,73	10.255.350	10.815.450	0	11.137.800	11.411.650	11.596.650
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0	41.900	0	43.300	44.700	46.100
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	4.479.032,33	4.898.900	5.080.800	0	4.811.950	4.733.200	4.702.700
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	197.678,75	225.000	425.000	0	525.000	625.000	725.000
14. Transferauszahlungen	7.595.743,10	7.745.250	8.421.650	0	8.401.850	8.401.800	8.360.100
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	700.243,36	744.900	812.750	0	801.650	781.500	777.000
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>22.385.263,27</b>	<b>23.869.400</b>	<b>25.597.550</b>	<b>0</b>	<b>25.721.550</b>	<b>25.997.850</b>	<b>26.207.550</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-209.438,41</b>	<b>-85.050</b>	<b>-638.900</b>	<b>0</b>	<b>-863.900</b>	<b>-1.550.600</b>	<b>-1.760.000</b>
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.178.678,27	291.000	1.289.000	0	1.036.400	500.000	540.000
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	137.800,00	0	0	0	0	0	0
20. Veräußerung von Sachvermögen	166.007,20	0	375.000	0	620.000	500.000	0
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
22. sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
<b>23. Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>1.482.485,47</b>	<b>291.000</b>	<b>1.664.000</b>	<b>0</b>	<b>1.656.400</b>	<b>1.000.000</b>	<b>540.000</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	68.189,80	1.470.000	0	0	0	0	0
25. Baumaßnahmen	2.004.249,96	4.599.700	5.045.000	2.900.000	6.425.000	4.770.000	700.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	619.553,45	1.004.500	1.123.700	0	1.576.000	0	0
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
28. Aktivierbare Zuwendungen	42.400,00	21.300	38.000	3.000.000	3.000.000	0	0
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.734.393,21</b>	<b>7.095.500</b>	<b>6.206.700</b>	<b>5.900.000</b>	<b>11.001.000</b>	<b>4.770.000</b>	<b>700.000</b>

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	VE 2025 €	Planung 2026 €	Planung 2027 €	Planung 2028 €
		1	2	3	4	5	6	7
	<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.251.907,74</b>	<b>-6.804.500</b>	<b>-4.542.700</b>	<b>-5.900.000</b>	<b>-9.344.600</b>	<b>-3.770.000</b>	<b>-160.000</b>
	<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / -Fehlbetrag</b>	<b>-1.461.346,15</b>	<b>-6.889.550</b>	<b>-5.181.600</b>	<b>-5.900.000</b>	<b>-10.208.500</b>	<b>-5.320.600</b>	<b>-1.920.000</b>
	<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
	33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	6.500.000,00	6.804.500	4.542.700	0	9.344.600	3.770.000	160.000
	34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.740.829,48	800.000	870.000	0	950.000	950.000	950.000
	<b>35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>4.759.170,52</b>	<b>6.004.500</b>	<b>3.672.700</b>	<b>0</b>	<b>8.394.600</b>	<b>2.820.000</b>	<b>-790.000</b>
	<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>3.297.824,37</b>	<b>-885.050</b>	<b>-1.508.900</b>	<b>-5.900.000</b>	<b>-1.813.900</b>	<b>-2.500.600</b>	<b>-2.710.000</b>

Teilhaushalt 01 Fachdienst 1.1 Zentrale Services

**A. Wesentliche Produkte des Teilhaushalts**

Im Teilhaushalt abgebildeter Produktbereich: 111101 Verwaltungsmanagement, 111102 Repräsentation, 111103 Partnerschaften, 111202 Personalangelegenheiten, 111401 Systemadministration und Homepage, 111402 Fahrdienst, 111201 Organisation und Rechtsangelegenheiten, 111203 Gleichstellung, 111403 Personalrat, 111404 Postdienst, 111405 Fotokopierdienst, 111406 Telekommunikationsdienst, 111407 Zentrale Beschaffungsstelle, 111408 Zentraler Sitzungsdienst, 111104 Presse und Öffentlichkeitsarbeit, 611100 Steuern, Zuweisungen, Umlagen, Finanzausgleich

ggf. Angabe der Produktgruppe/Produkte/Leistungen: 11 Innere Verwaltung

61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Zuordnung zum Verantwortungsbereich: Herr Leying

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte des Teilhaushaltes 01 werden zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget), unterteilt nach Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und Finanzhaushalt (Auszahlungen Investitionstätigkeiten) erklärt:  
Budget 111.01

Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehrerträge in einem Budget dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen, sowie die Aufwendungen und Auszahlungen zur Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung sind nicht Teil der Budgetierung.

Haushaltsvermerke, den Teilhaushalt betreffende Bewirtschaftungsregelungen:

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Abschreibungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden entsprechend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterhaltungsmaßnahmen und die Gebäudebewirtschaftung innerhalb eines Gesamthaushaltes werden entsprechend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget werden zugunsten von unerheblichen Investitions- oder Finanzierungsauszahlungen bis 5.000 € als einseitig deckungsfähig erklärt.

Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen in einem Budget für unerhebliche Auszahlungen bis 5.000 € für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Zweckgebundene Mehrerträge im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Zweckgebundene Mehreinzahlungen im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Teilhaushalt 01 Fachdienst 1.1 Zentrale Services

B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.498,01	6.900	33.850	33.850	33.850	33.850
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	200	200	200	200	200
6. privatrechtliche Entgelte	1.419,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	1.000	800	800	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	4.595,88	68.300	69.500	70.000	0	0
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>20.512,89</b>	<b>77.900</b>	<b>105.850</b>	<b>106.350</b>	<b>35.550</b>	<b>35.550</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	785.724,25	1.040.000	1.116.150	1.139.050	1.161.700	1.112.300
14. Versorgungsaufwendungen	0,00	0	41.900	43.300	44.700	46.100
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	201.745,87	232.200	322.300	319.500	322.200	312.900
16. Abschreibungen	0,00	1.000	30.250	30.250	30.250	30.250
18. Transferaufwendungen	0,00	7.100	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	280.175,69	270.600	304.100	307.100	309.100	304.700
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.267.645,81</b>	<b>1.550.900</b>	<b>1.814.700</b>	<b>1.839.200</b>	<b>1.867.950</b>	<b>1.806.250</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.247.132,92</b>	<b>-1.473.000</b>	<b>-1.708.850</b>	<b>-1.732.850</b>	<b>-1.832.400</b>	<b>-1.770.700</b>
22. außerordentliche Erträge	4.528,14	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>4.528,14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-1.242.604,78</b>	<b>-1.473.000</b>	<b>-1.708.850</b>	<b>-1.732.850</b>	<b>-1.832.400</b>	<b>-1.770.700</b>
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	73.900	0	0	0	0
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	73.900	0	0	0	0
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-1.242.604,78</b>	<b>-1.399.100</b>	<b>-1.708.850</b>	<b>-1.732.850</b>	<b>-1.832.400</b>	<b>-1.770.700</b>

Teilhaushalt 01 Fachdienst 1.1 Zentrale Services

C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.148,00	6.900	6.850	0	6.850	6.850	6.850
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3,45	0	0	0	0	0	0
5. privatrechtliche Entgelte	1.419,00	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	4.528,14	200	0	0	0	0	0
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>9.091,69</b>	<b>8.600</b>	<b>8.350</b>	<b>0</b>	<b>8.350</b>	<b>8.350</b>	<b>8.350</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	818.543,09	985.400	1.061.000	0	1.083.000	1.105.200	1.112.300
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	216.183,56	232.200	306.100	0	305.500	307.700	297.900
14. Transferauszahlungen	9.389,10	7.100	0	0	0	0	0
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	277.000,02	270.600	291.600	0	294.100	295.600	290.700
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.321.115,77</b>	<b>1.495.300</b>	<b>1.658.700</b>	<b>0</b>	<b>1.682.600</b>	<b>1.708.500</b>	<b>1.700.900</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.312.024,08</b>	<b>-1.486.700</b>	<b>-1.650.350</b>	<b>0</b>	<b>-1.674.250</b>	<b>-1.700.150</b>	<b>-1.692.550</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	6.628,47	0	38.000	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>6.628,47</b>	<b>0</b>	<b>38.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.628,47</b>	<b>0</b>	<b>-38.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-1.318.652,55</b>	<b>-1.486.700</b>	<b>-1.688.350</b>	<b>0</b>	<b>-1.674.250</b>	<b>-1.700.150</b>	<b>-1.692.550</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-1.318.652,55</b>	<b>-1.486.700</b>	<b>-1.688.350</b>	<b>0</b>	<b>-1.674.250</b>	<b>-1.700.150</b>	<b>-1.692.550</b>

Teilhaushalt 01 Fachdienst 1.1 Zentrale Services		
Produktklasse	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produkt	1111	Gemeindeorgane

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025			
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.300,00	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
6. privatrechtliche Entgelte	1.400,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	800	800	800	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	28,28	68.300	69.500	70.000	0	0
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>3.728,28</b>	<b>76.600</b>	<b>77.800</b>	<b>78.300</b>	<b>7.500</b>	<b>7.500</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	196.872,38	239.100	246.300	251.600	256.900	224.700
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.832,81	34.400	32.600	34.200	32.600	20.900
16. Abschreibungen	0,00	100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	181.759,06	183.700	198.200	200.200	200.200	200.000
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>401.464,25</b>	<b>457.300</b>	<b>477.200</b>	<b>486.100</b>	<b>489.800</b>	<b>445.700</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-397.735,97</b>	<b>-380.700</b>	<b>-399.400</b>	<b>-407.800</b>	<b>-482.300</b>	<b>-438.200</b>
22. außerordentliche Erträge	4.528,14	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>4.528,14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-393.207,83</b>	<b>-380.700</b>	<b>-399.400</b>	<b>-407.800</b>	<b>-482.300</b>	<b>-438.200</b>
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-393.207,83</b>	<b>-380.700</b>	<b>-399.400</b>	<b>-407.800</b>	<b>-482.300</b>	<b>-438.200</b>

Teilhaushalt 01 Fachdienst 1.1 Zentrale Services			
Produktklasse	1	Zentrale Verwaltung	
Produktbereich	11	Innere Verwaltung	
Produkt	1111	Gemeindeorgane	

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	2025			
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.250,00	6.000	6.000	0	6.000	6.000	6.000
5. privatrechtliche Entgelte	1.400,00	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	4.528,14	0	0	0	0	0	0
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>8.178,14</b>	<b>7.500</b>	<b>7.500</b>	<b>0</b>	<b>7.500</b>	<b>7.500</b>	<b>7.500</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	193.934,37	204.400	211.600	0	216.900	222.200	224.700
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	23.162,88	34.400	32.600	0	34.200	32.600	20.900
14. Transferauszahlungen	9.389,10	0	0	0	0	0	0
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	180.728,40	183.700	198.200	0	200.200	200.200	200.000
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>407.214,75</b>	<b>422.500</b>	<b>442.400</b>	<b>0</b>	<b>451.300</b>	<b>455.000</b>	<b>445.600</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-399.036,61</b>	<b>-415.000</b>	<b>-434.900</b>	<b>0</b>	<b>-443.800</b>	<b>-447.500</b>	<b>-438.100</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	10.000	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>-10.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-399.036,61</b>	<b>-415.000</b>	<b>-444.900</b>	<b>0</b>	<b>-443.800</b>	<b>-447.500</b>	<b>-438.100</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-399.036,61</b>	<b>-415.000</b>	<b>-444.900</b>	<b>0</b>	<b>-443.800</b>	<b>-447.500</b>	<b>-438.100</b>

Teilhaushalt 01 Fachdienst 1.1 Zentrale Services		
Produktklasse	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produkt	1111	Gemeindeorgane

**D. Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.**

Investitionsmaßnahmen	Gesamt Invsumme.	Ansatz 2025	bisher bereitgestellt	VE 2026	VE 2027	VE 2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>251111101 Anschaffung Büromöbel</b>						
111101.7831100	10.000,00	10.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-10.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo oberhalb der Wertgrenze</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-10.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Teilhaushalt 02 Fachdienst 2.1 Finanzen

**A. Wesentliche Produkte des Teilhaushalts**

Im Teilhaushalt abgebildeter Produktbereich: 611100 Steuern, Zuweisungen, Umlagen, Finanzausgleich, 111301 Kämmerei, 111302 Kasse und Vollstreckung, 111304 Controlling und KLR, 111306 Sondervermögen, 111800 Stiftung "Willi-Müller", 612100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, 553101 Friedhofsgebühren, 111023 Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, 613100 Abwicklung der Vorjahre

ggf. Angabe der Produktgruppe/Produkte/Leistungen: 11 Innere Verwaltung

55 Natur- und Landschaftspflege

61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Zuordnung zum Verantwortungsbereich: Herr Siemers

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte des Teilhaushaltes 02 werden zu jeweils einer Bewirtschaftungseinheit (Budget), unterteilt nach Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und Finanzhaushalt (Auszahlungen Investitionstätigkeiten) erklärt:

Budget: 1113.02, 6111.02 (Produkte 6111, 6121)

Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehrerträge in einem Budget dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen, sowie die Aufwendungen und Auszahlungen zur Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung sind nicht Teil der Budgetierung.

Haushaltsvermerke, den Teilhaushalt betreffende Bewirtschaftungsregelungen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und -auszahlungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden entsprechend für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für die Abschreibungen in dem Gesamtergebnishaushalt werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Teilhaushaltes werden entsprechend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget werden zugunsten von unerheblichen bis 5.000 € Investitions- oder Finanzierungsauszahlungen als einseitig deckungsfähig erklärt.

Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen in einem Budget für unerhebliche Auszahlungen bis 5.000 € für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Zweckgebundene Mehrerträge im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Zweckgebundene Mehreinzahlungen im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste in den folgenden Produkten: 1118 Sondervermögen, werden gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Einnahmen sind zur Deckung der Ausgaben in entsprechenden Produkten zu verwenden. Mehrerträge in den jeweiligen Produkten dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechenden Einzahlungen vorhanden sind. Die Ansätze für Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen in nicht budgetierten Produkten werden nach § 20 Abs. 2 S. 2 KomHKVO für übertragbar erklärt.

Teilhaushalt 02 Fachdienst 2.1 Finanzen

B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	12.612.951,77	13.296.850	14.978.400	15.033.400	15.088.400	15.143.400
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.011.840,00	4.147.000	3.279.000	3.279.000	3.279.000	3.279.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	126.000	116.550	116.550	116.550	116.550
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	29.060,01	15.100	16.550	16.550	16.550	16.550
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44.925,70	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	101.414,99	15.750	15.750	15.450	15.000	15.000
11. sonstige ordentliche Erträge	32.322,47	36.400	36.400	28.500	28.500	28.500
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>16.832.514,94</b>	<b>17.637.100</b>	<b>18.442.650</b>	<b>18.489.450</b>	<b>18.544.000</b>	<b>18.599.000</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	354.747,32	397.100	410.850	423.500	426.200	438.550
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.389,44	9.950	9.750	9.750	9.750	9.750
16. Abschreibungen	64.065,50	6.100	9.500	9.500	9.500	9.500
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	232.176,77	225.000	425.000	525.000	625.000	725.000
18. Transferaufwendungen	7.155.858,00	7.254.950	7.793.950	7.793.950	7.793.900	7.793.900
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	34.622,07	35.000	30.000	30.000	30.000	30.000
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>7.862.859,10</b>	<b>7.928.100</b>	<b>8.679.050</b>	<b>8.791.700</b>	<b>8.894.350</b>	<b>9.006.700</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>8.969.655,84</b>	<b>9.709.000</b>	<b>9.763.600</b>	<b>9.697.750</b>	<b>9.649.650</b>	<b>9.592.300</b>
22. außerordentliche Erträge	2.969,08	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>2.969,08</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>8.972.624,92</b>	<b>9.709.000</b>	<b>9.763.600</b>	<b>9.697.750</b>	<b>9.649.650</b>	<b>9.592.300</b>
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	8.500	8.500	2.000	2.000	2.000
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	8.500	8.500	2.000	2.000	2.000
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>8.972.624,92</b>	<b>9.717.500</b>	<b>9.772.100</b>	<b>9.699.750</b>	<b>9.651.650</b>	<b>9.594.300</b>

Teilhaushalt 02 Fachdienst 2.1 Finanzen

C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	12.436.537,64	13.246.850	14.928.400	0	14.983.400	15.038.400	15.093.400
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.011.840,00	4.147.000	3.279.000	0	3.279.000	3.279.000	3.279.000
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	14.530,07	15.100	16.550	0	16.550	16.550	16.550
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44.912,30	0	0	0	0	0	0
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	13.132,52	15.450	15.450	0	15.450	15.000	15.000
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	16.896,73	15.500	15.500	0	15.500	15.500	15.500
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>16.537.849,26</b>	<b>17.439.900</b>	<b>18.254.900</b>	<b>0</b>	<b>18.309.900</b>	<b>18.364.450</b>	<b>18.419.450</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	353.273,56	388.050	401.700	0	414.250	426.200	438.550
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	7.527,87	9.950	9.750	0	9.750	9.750	9.750
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	197.678,75	225.000	425.000	0	525.000	625.000	725.000
14. Transferauszahlungen	7.158.887,00	7.254.950	7.793.950	0	7.793.950	7.793.900	7.793.900
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	16.889,31	35.000	30.000	0	30.000	30.000	30.000
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.734.256,49</b>	<b>7.912.950</b>	<b>8.660.400</b>	<b>0</b>	<b>8.772.950</b>	<b>8.884.850</b>	<b>8.997.200</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>8.803.592,77</b>	<b>9.526.950</b>	<b>9.594.500</b>	<b>0</b>	<b>9.536.950</b>	<b>9.479.600</b>	<b>9.422.250</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.451,40	0	0	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>2.451,40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.451,40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>8.801.141,37</b>	<b>9.526.950</b>	<b>9.594.500</b>	<b>0</b>	<b>9.536.950</b>	<b>9.479.600</b>	<b>9.422.250</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	6.500.000,00	6.804.500	4.542.700	0	9.344.600	3.770.000	160.000
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.740.829,48	800.000	870.000	0	950.000	950.000	950.000
<b>35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>4.759.170,52</b>	<b>6.004.500</b>	<b>3.672.700</b>	<b>0</b>	<b>8.394.600</b>	<b>2.820.000</b>	<b>-790.000</b>
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>13.560.311,89</b>	<b>15.531.450</b>	<b>13.267.200</b>	<b>0</b>	<b>17.931.550</b>	<b>12.299.600</b>	<b>8.632.250</b>

## Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend

## A. Wesentliche Produkte des Teilhaushalts

Im Teilhaushalt abgebildeter Produktbereich: 211100 Grund und Boden mit Schulen, 211101 Grundschule Hagen, 211102 Grundschule Bramstedt, 211103 Grundschule Uthlede, 211104 Stundenrandbetreuung Grundschule Bramstedt, 211105 Stundenrandbetreuung Grundschule Hagen, 211106 Stundenrandbetreuung Grundschule Uthlede, 243100 Übrige schulische Aufgaben, 262100 Musikveranstaltungen, 263100 Musikschule Beverstedt-Hagen, 272100 Gemeindebücherei, 273100 Erwachsenenbildung, 281100 Heimatpflege, 315500 Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer, 315600 Seniorenförderung und sonstige Einrichtungen, 361100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, allgemein, 361101 Mittagsverpflegung, 361102 Behindertenintegration, 361103 Gebührenausschuss Musikschule, 361104 Gebührenausschuss Kindergarten, 362500 Sonstige Jugendarbeit, 362501 Jug- allgemein, 362502 Jug- Veranstaltungen, 365100 KiTa allgemein, 365101 Kindergarten Löwenzahn, 365102 Kindergarten Pustebume, 365103 Kindergarten Deichbutjer, 365104 Kindergarten Waldbutjer, 365105 Kindergarten Die kleinen Zwerge, 365106 Kindergarten Rappelkiste, 365107 Kindergarten Wichtelstube, 365108 Kinderspielkreis Räuberhöhle, 365109 Kindergarten Rasselbande, 365110 Hort allgemein, 365111 Hort Hagen, 365112 Hort Bramstedt, 365113 Hort Uthlede, 365114 Großtagespflege Uthlede, 365115 Kindertagesstätte Dachsbau, 365200 Förderung der Tageseinrichtungen, 366100 Jug- Hagen, 421100 Förderung des Sports, 217100 Waldschule Hagen Beverstedt, 241100 Schülerbeförderung, 242100 Klassenfahrten, 243101 Ferienbetreuung, 244100 Kreisschulbaukasse, 271100 Volkshochschule, 281200 Kulturpflege, 365116 Kindertagesstätte Sandstedt Neubau, 365001 Eigene Kindertagesstätten, 424100 Eigene Sportstätten

ggf. Angabe der Produktgruppe/Produkte/Leistungen: 21 Schulträgeraufgaben

24 Schulträgeraufgaben

26 Kultur und Wissenschaft

27 Kultur und Wissenschaft

28 Kultur und Wissenschaft

31 Soziale Hilfen

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

42 Sportförderung

Zuordnung zum Verantwortungsbereich: Frau Großkopf

## Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte des Teilhaushaltes 03 werden jeweils zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget), unterteilt nach Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und Finanzhaushalt (Auszahlungen Investitionstätigkeiten) erklärt:  
Budgets : 2111.03, 2410.03 (Produkte 2411, 2421, 2431, 2441), 2631.03, 2710.03 (Produkt 2721), 3156.03, 3611.03, 3625.03, 3650.03 (Produkte 3651 u. 3652) , 4211.03, 3156.03, 3661.01

Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehrerträge in einem Budget dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen, sowie die Aufwendungen und Auszahlungen zur Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung sind nicht Teil der Budgetierung.

## Haushaltsvermerke, den Teilhaushalt betreffende Bewirtschaftungsregelungen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und -auszahlungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Erträge aus der

Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden entsprechend für einseitig deckungsfähig erklärt. Die Ansätze für die Abschreibungen in dem Gesamtergebnishaushalt werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Teilhaushaltes werden entsprechend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget werden zugunsten von unerheblichen bis 5.000 € Investitions- oder Finanzierungsauszahlungen als einseitig deckungsfähig erklärt.

Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen in einem Budget für unerhebliche Auszahlungen bis 5.000 € für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Zweckgebundene Mehrerträge im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Zweckgebundene Mehreinzahlungen im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste in den folgenden Produkten 2171 Waldschule Hagen/Beverstedt, 2621 Musikveranstaltungen, 2711 Volkshochschule, 2811 Heimatpflege, 2812 Kulturpflege

werden gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Einnahmen sind zur Deckung der Ausgaben in entsprechenden Produkten zu verwenden.

**Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend**

Mehrerträge in den jeweiligen Produkten dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind. Die Ansätze für Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen in nicht budgetierten Produkten werden nach § 20 Abs. 2 S. 2 KomHKVO für übertragbar erklärt.

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend

B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025			
-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.974.597,62	1.941.500	1.849.600	1.868.700	1.601.700	1.596.200
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	50.700	43.350	48.300	49.750	49.750
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	647.604,79	717.150	770.150	763.950	636.150	636.150
6. privatrechtliche Entgelte	35.951,49	36.400	36.600	36.600	36.600	35.400
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.012.810,87	1.954.500	2.153.800	2.031.300	2.044.100	2.054.100
11. sonstige ordentliche Erträge	39.624,78	0	0	0	0	0
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>3.710.589,55</b>	<b>4.700.250</b>	<b>4.853.500</b>	<b>4.748.850</b>	<b>4.368.300</b>	<b>4.371.600</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	6.016.277,05	6.324.450	6.711.400	6.914.100	7.072.600	7.154.500
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	868.787,77	1.190.150	1.194.550	1.044.150	1.044.100	1.036.750
16. Abschreibungen	1.734,57	261.350	283.650	377.250	378.700	365.550
18. Transferaufwendungen	108.631,61	101.500	137.300	117.500	117.500	117.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	148.017,02	130.300	188.500	192.100	173.900	177.900
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>7.143.448,02</b>	<b>8.007.750</b>	<b>8.515.400</b>	<b>8.645.100</b>	<b>8.786.800</b>	<b>8.852.200</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.432.858,47</b>	<b>-3.307.500</b>	<b>-3.661.900</b>	<b>-3.896.250</b>	<b>-4.418.500</b>	<b>-4.480.600</b>
22. außerordentliche Erträge	467,86	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	9.690,11	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-9.222,25</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-3.442.080,72</b>	<b>-3.307.500</b>	<b>-3.661.900</b>	<b>-3.896.250</b>	<b>-4.418.500</b>	<b>-4.480.600</b>
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	113.400	113.400	0	0	0
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-113.400	-113.400	0	0	0
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-3.442.080,72</b>	<b>-3.420.900</b>	<b>-3.775.300</b>	<b>-3.896.250</b>	<b>-4.418.500</b>	<b>-4.480.600</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend

C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.812.643,64	1.929.500	1.837.100	0	1.856.200	1.589.200	1.583.700
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	654.726,94	717.150	770.150	0	763.950	636.150	636.150
5. privatrechtliche Entgelte	37.683,91	36.400	36.600	0	36.600	36.600	35.400
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.445.443,23	1.954.500	2.153.800	0	2.031.300	2.044.100	2.054.100
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.950.497,72</b>	<b>4.637.550</b>	<b>4.797.650</b>	<b>0</b>	<b>4.688.050</b>	<b>4.306.050</b>	<b>4.309.350</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	5.868.637,20	6.324.450	6.711.400	0	6.914.100	7.072.600	7.154.500
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	984.346,34	1.190.150	1.194.550	0	1.044.150	1.044.100	1.036.750
14. Transferauszahlungen	96.739,66	96.500	132.300	0	112.500	112.500	112.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	151.421,32	130.300	188.500	0	192.100	173.900	177.900
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.101.144,52</b>	<b>7.741.400</b>	<b>8.226.750</b>	<b>0</b>	<b>8.262.850</b>	<b>8.403.100</b>	<b>8.481.650</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-3.150.646,80</b>	<b>-3.103.850</b>	<b>-3.429.100</b>	<b>0</b>	<b>-3.574.800</b>	<b>-4.097.050</b>	<b>-4.172.300</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	763.569,00	0	789.000	0	198.400	0	0
20. Veräußerung von Sachvermögen	332,82	0	0	0	0	0	0
<b>23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>763.901,82</b>	<b>0</b>	<b>789.000</b>	<b>0</b>	<b>198.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
25. Baumaßnahmen	1.043.156,64	2.806.700	2.600.000	900.000	2.065.000	2.700.000	0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	61.681,14	38.000	22.200	0	0	0	0
28. Aktivierbare Zuwendungen	42.400,00	16.300	38.000	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>1.147.237,78</b>	<b>2.861.000</b>	<b>2.660.200</b>	<b>900.000</b>	<b>2.065.000</b>	<b>2.700.000</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-383.335,96</b>	<b>-2.861.000</b>	<b>-1.871.200</b>	<b>-900.000</b>	<b>-1.866.600</b>	<b>-2.700.000</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-3.533.982,76</b>	<b>-5.964.850</b>	<b>-5.300.300</b>	<b>-900.000</b>	<b>-5.441.400</b>	<b>-6.797.050</b>	<b>-4.172.300</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-3.533.982,76</b>	<b>-5.964.850</b>	<b>-5.300.300</b>	<b>-900.000</b>	<b>-5.441.400</b>	<b>-6.797.050</b>	<b>-4.172.300</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend			
Produktklasse	2	Schule und Kultur	
Produktbereich	21	Schulträgeraufgaben	
Produkt	2111	Grundschulen	

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025			
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.926,00	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	23.900	17.450	17.450	17.450	17.450
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	20.485,25	19.900	40.300	40.300	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	5.227,40	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.447,25	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
11. sonstige ordentliche Erträge	227,60	0	0	0	0	0
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>34.313,50</b>	<b>57.700</b>	<b>71.650</b>	<b>71.650</b>	<b>31.350</b>	<b>31.350</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	306.504,04	345.100	375.300	385.100	343.900	359.700
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	263.568,84	357.100	346.000	299.950	301.850	306.850
16. Abschreibungen	0,00	127.550	119.950	119.950	119.950	106.800
18. Transferaufwendungen	50,00	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	12.955,90	11.200	11.600	11.300	11.300	11.300
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>583.078,78</b>	<b>840.950</b>	<b>852.850</b>	<b>816.300</b>	<b>777.000</b>	<b>784.650</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-548.765,28</b>	<b>-783.250</b>	<b>-781.200</b>	<b>-744.650</b>	<b>-745.650</b>	<b>-753.300</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-548.765,28</b>	<b>-783.250</b>	<b>-781.200</b>	<b>-744.650</b>	<b>-745.650</b>	<b>-753.300</b>
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-548.765,28</b>	<b>-783.250</b>	<b>-781.200</b>	<b>-744.650</b>	<b>-745.650</b>	<b>-753.300</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend			
Produktklasse	2	Schule und Kultur	
Produktbereich	21	Schulträgeraufgaben	
Produkt	2111	Grundschulen	

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	2025			
	- Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.926,00	6.500	6.500	0	6.500	6.500	6.500
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	21.105,25	19.900	40.300	0	40.300	0	0
5. privatrechtliche Entgelte	5.117,40	5.400	5.400	0	5.400	5.400	5.400
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.006,25	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>34.154,90</b>	<b>33.800</b>	<b>54.200</b>	<b>0</b>	<b>54.200</b>	<b>13.900</b>	<b>13.900</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	304.687,67	345.100	375.300	0	385.100	343.900	359.700
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	314.668,55	357.100	346.000	0	299.950	301.850	306.850
14. Transferauszahlungen	50,00	0	0	0	0	0	0
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	12.407,56	11.200	11.600	0	11.300	11.300	11.300
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>631.813,78</b>	<b>713.400</b>	<b>732.900</b>	<b>0</b>	<b>696.350</b>	<b>657.050</b>	<b>677.850</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-597.658,88</b>	<b>-679.600</b>	<b>-678.700</b>	<b>0</b>	<b>-642.150</b>	<b>-643.150</b>	<b>-663.950</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	33.569,00	0	200.000	0	0	0	0
<b>23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>33.569,00</b>	<b>0</b>	<b>200.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
25. Baumaßnahmen	223.395,09	0	500.000	0	100.000	0	0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	27.682,97	4.000	6.500	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>251.078,06</b>	<b>4.000</b>	<b>506.500</b>	<b>0</b>	<b>100.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-217.509,06</b>	<b>-4.000</b>	<b>-306.500</b>	<b>0</b>	<b>-100.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-815.167,94</b>	<b>-683.600</b>	<b>-985.200</b>	<b>0</b>	<b>-742.150</b>	<b>-643.150</b>	<b>-663.950</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-815.167,94</b>	<b>-683.600</b>	<b>-985.200</b>	<b>0</b>	<b>-742.150</b>	<b>-643.150</b>	<b>-663.950</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend		
Produktklasse	2	Schule und Kultur
Produktbereich	21	Schulträgeraufgaben
Produkt	2111	Grundschulen

**D. Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.**

Investitionsmaßnahmen	Gesamt	Ansatz	bisher	VE	VE	VE
	Invsumme.	2025	bereitgestellt	2026	2027	2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>19321107 Neuinstallation Heizungsanlage GS Hagen, Forsthaus, Hort</b>						
211101.7871000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>19321105 Energieeff. Sanierung GS Uthlede</b>						
211103.7871000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>23321101 Anschaffung interaktiver Tafel mit Seitenflügel</b>						
211103.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>15211103 Weiterführung der Baumaßnahme Turnhalle Uthlede</b>						
211103.6810000	76.000,00	0	76.000,00	0	0	0
211103.6810000	60.000,00	0	60.000,00	0	0	0
211103.7821000	30.000,00	0	30.000,00	0	0	0
211103.7871000	420.000,00	0	420.000,00	0	0	0
211103.7871000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-314.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-314.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>22321107 Digitalpakt GS Hagen</b>						
211101.6810000	60.100,00	0	60.100,00	0	0	0
211101.7871000	121.000,00	0	121.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-60.900,00</b>	<b>0</b>	<b>-60.900,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>22321108 Digitalpakt GS Bramstedt</b>						
211102.6810000	-11.300,00	0	34.500,00	0	0	0
211102.7871000	-15.758,86	0	41.200,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>4.458,86</b>	<b>0</b>	<b>-6.700,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>22321109 Digitalpakt GS Uthlede</b>						
211103.6810000	46.300,00	0	46.300,00	0	0	0
211103.6811000	0,00	0	0,00	0	0	0
211103.7871000	57.700,00	0	57.700,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-11.400,00</b>	<b>0</b>	<b>-11.400,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>22321110 Sanierung WC-Anlage GS Bramstedt</b>						
211102.7871000	105.000,00	0	105.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-105.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-105.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>23321103 Spieleturmlandschaft GS Uthlede</b>						
211103.7831100	22.000,00	0	22.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-22.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-22.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>235111602 Installation PV-Anlagen</b>						
211101.7871000 PV-Anlage Grundschule Hagen	146.000,00	0	146.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-146.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-146.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25321101 Anschaffung Smartboard inklusive Projektor GS BRA</b>						
211102.7831100	5.000,00	5.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>-5.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25321103 Niedersprungmatte für Turnhalle GS Hagen</b>						
211101.7831100	1.500,00	1.500	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-1.500,00</b>	<b>-1.500</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend			
Produktklasse	2	Schule und Kultur	
Produktbereich	21	Schulträgeraufgaben	
Produkt	2111	Grundschulen	

Investitionsmaßnahmen	Gesamt Invsumme.	Ansatz 2025	bisher bereitgestellt	VE 2026	VE 2027	VE 2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>253211104 GS Hagen Teilsanierung Schulgebäude</b>						
211101.7871000	200.000,00	100.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-200.000,00</b>	<b>-100.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>253211105 GS Uthlede Sanierung und Herrichtung Hort</b>						
211103.6810000	200.000,00	200.000	0,00	0	0	0
211103.7871000	400.000,00	400.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-200.000,00</b>	<b>-200.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo oberhalb der Wertgrenze</b>	<b>-1.061.341,14</b>	<b>-306.500</b>	<b>-666.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend			
Produktklasse	3	Soziales und Jugend	
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
Produkt	3651	KiTa allgemein	

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.884.026,64	1.862.300	1.772.600	1.786.200	1.519.200	1.519.200
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	25.750	24.700	29.650	31.100	31.100
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	569.498,77	372.050	394.850	388.650	301.150	301.150
6. privatrechtliche Entgelte	4.868,39	1.000	1.200	1.200	1.200	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	931.185,65	1.864.900	2.054.800	1.932.300	1.945.100	1.955.100
11. sonstige ordentliche Erträge	38.662,09	0	0	0	0	0
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>3.428.241,54</b>	<b>4.126.000</b>	<b>4.248.150</b>	<b>4.138.000</b>	<b>3.797.750</b>	<b>3.806.550</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	5.337.175,92	5.589.350	5.910.800	6.088.650	6.274.600	6.329.750
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	268.843,06	419.050	429.950	334.300	329.050	324.700
16. Abschreibungen	1.734,55	123.450	145.100	237.200	238.800	238.800
18. Transferaufwendungen	21.308,84	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	17.700,21	22.800	40.200	40.200	18.000	18.000
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>5.646.762,58</b>	<b>6.154.650</b>	<b>6.526.050</b>	<b>6.700.350</b>	<b>6.860.450</b>	<b>6.911.250</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.218.521,04</b>	<b>-2.028.650</b>	<b>-2.277.900</b>	<b>-2.562.350</b>	<b>-3.062.700</b>	<b>-3.104.700</b>
22. außerordentliche Erträge	332,82	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	6.875,76	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-6.542,94</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-2.225.063,98</b>	<b>-2.028.650</b>	<b>-2.277.900</b>	<b>-2.562.350</b>	<b>-3.062.700</b>	<b>-3.104.700</b>
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	93.700	93.700	0	0	0
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-93.700	-93.700	0	0	0
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-2.225.063,98</b>	<b>-2.122.350</b>	<b>-2.371.600</b>	<b>-2.562.350</b>	<b>-3.062.700</b>	<b>-3.104.700</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend			
Produktklasse	3	Soziales und Jugend	
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
Produkt	3651	KiTa allgemein	

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	2025			
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.717.375,44	1.862.300	1.772.600	0	1.786.200	1.519.200	1.519.200
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	575.766,28	372.050	394.850	0	388.650	301.150	301.150
5. privatrechtliche Entgelte	5.709,01	1.000	1.200	0	1.200	1.200	0
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.411.799,44	1.864.900	2.054.800	0	1.932.300	1.945.100	1.955.100
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.710.650,17</b>	<b>4.100.250</b>	<b>4.223.450</b>	<b>0</b>	<b>4.108.350</b>	<b>3.766.650</b>	<b>3.775.450</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	5.210.500,61	5.589.350	5.910.800	0	6.088.650	6.274.600	6.329.750
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	336.513,87	419.050	429.950	0	334.300	329.050	324.700
14. Transferauszahlungen	21.308,84	0	0	0	0	0	0
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	17.941,45	22.800	40.200	0	40.200	18.000	18.000
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.586.264,77</b>	<b>6.031.200</b>	<b>6.380.950</b>	<b>0</b>	<b>6.463.150</b>	<b>6.621.650</b>	<b>6.672.450</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.875.614,60</b>	<b>-1.930.950</b>	<b>-2.157.500</b>	<b>0</b>	<b>-2.354.800</b>	<b>-2.855.000</b>	<b>-2.897.000</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	730.000,00	0	589.000	0	198.400	0	0
20. Veräußerung von Sachvermögen	332,82	0	0	0	0	0	0
<b>23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>730.332,82</b>	<b>0</b>	<b>589.000</b>	<b>0</b>	<b>198.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
25. Baumaßnahmen	819.761,55	2.806.700	2.100.000	900.000	1.965.000	2.700.000	0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	33.747,67	34.000	15.700	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>853.509,22</b>	<b>2.840.700</b>	<b>2.115.700</b>	<b>900.000</b>	<b>1.965.000</b>	<b>2.700.000</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-123.176,40</b>	<b>-2.840.700</b>	<b>-1.526.700</b>	<b>-900.000</b>	<b>-1.766.600</b>	<b>-2.700.000</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-1.998.791,00</b>	<b>-4.771.650</b>	<b>-3.684.200</b>	<b>-900.000</b>	<b>-4.121.400</b>	<b>-5.555.000</b>	<b>-2.897.000</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-1.998.791,00</b>	<b>-4.771.650</b>	<b>-3.684.200</b>	<b>-900.000</b>	<b>-4.121.400</b>	<b>-5.555.000</b>	<b>-2.897.000</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend		
Produktklasse	3	Soziales und Jugend
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produkt	3651	KiTa allgemein

**D. Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.**

Investitionsmaßnahmen	Gesamt	Ansatz	bisher	VE	VE	VE
	Invsumme.	2025	bereitgestellt	2026	2027	2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>223365102 Ersatzbeschaffung Gerätehaus + Pflasterung Kita Löwenzahn</b>						
365101.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>203365102 Neubau dreigruppiger Kindertagesstätte in Hagen</b>						
365115.6812000	0,00	0	0,00	0	0	0
365115.7871000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>203365103 Neubau zweigruppiger Hort in Hagen</b>						
365111.6812000	0,00	0	0,00	0	0	0
365111.7871000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>203365104 Umbaumaßnahmen Kita Löwenzahn</b>						
365101.7871000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>203365107 Neubau Kindertagesstätte Sandstedt</b>						
365100.6811000	132.000,00	0	0,00	0	0	0
365100.7821000	250.000,00	0	250.000,00	0	0	0
365100.7871000	1.906.700,00	0	1.006.700,00	900.000	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-2.024.700,00</b>	<b>0</b>	<b>-1.256.700,00</b>	<b>-900.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>223365101 Offenes Klassenzimmer Kiga, Gerätehaus + Pflasterung Krippe UTH</b>						
365105.7831100	16.000,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-16.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>233365102 Spiel Landschaft, Netzschaukel (Kita Löwenzahn)</b>						
365101.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>233365104 Einbauküche Kita Uthlede</b>						
365105.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>233365108 Schaukel Kita Lehnstedt aus Spenden</b>						
365108.6818000	0,00	0	0,00	0	0	0
365108.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>193365111 Neubau Kita Driftsethe</b>						
365106.7871000	1.988.000,00	0	188.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-1.988.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-188.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>213365101 Neubau einer Kita in Bramstedt</b>						
365109.6811000	445.000,00	589.000	0,00	0	0	0
365109.7871000	5.380.000,00	1.600.000	3.780.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-4.935.000,00</b>	<b>-1.011.000</b>	<b>-3.780.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>233365101 Neueinrichtung Büroräume bei Umzug in alten Hort</b>						
365100.7831100	22.000,00	0	22.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-22.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-22.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend		
Produktklasse	3	Soziales und Jugend
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produkt	3651	KiTa allgemein

Investitionsmaßnahmen	Gesamt Invsumme.	Ansatz 2025	bisher bereitgestellt	VE 2026	VE 2027	VE 2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>243365101 Wickeltisch + Pantryküche Wulsbüttel</b>						
365104.7831100	8.500,00	0	8.500,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-8.500,00</b>	<b>0</b>	<b>-8.500,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>243365102 Neubau Kita Uthlede / 1-gruppig + Krippe inkl. Abbruch EFH Moorstraße 25</b>						
365105.7871000	2.500.000,00	500.000	200.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-2.500.000,00</b>	<b>-500.000</b>	<b>-200.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>243365103 Matschtisch Kita Pustebblume</b>						
365102.7831100	3.000,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-3.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>243365105 Klettergerüst u. X Block Bausteine für Kita Deichbutjer</b>						
365103.7831100	5.500,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-5.500,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>243365106 Spiellandschaft/Sitzgruppen/Kletterspielgerät für Kita Löwenzahn</b>						
365101.7831100	17.000,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-17.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>243365109 Kita Waldbutjer Brandschutzertüchtigung + Krippe in das EG</b>						
365104.7871000	185.000,00	0	20.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-185.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>253365101 Anschaffung von drei Außensitzgruppen Pustebblume</b>						
365102.7831100	4.000,00	4.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-4.000,00</b>	<b>-4.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>253365104 Anschaffung einer Boulderwand Deichbutjer</b>						
365103.7831100	2.000,00	2.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-2.000,00</b>	<b>-2.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>253365105 Schrankkombination Kita Löwenzahn Gruppenraum Sonnenkäfer</b>						
365101.7831100	2.200,00	2.200	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-2.200,00</b>	<b>-2.200</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>253365106 Kita Löwenzahn abschließbarer Personalschrank</b>						
365101.7831100	1.500,00	1.500	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-1.500,00</b>	<b>-1.500</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo oberhalb der Wertgrenze</b>	<b>-11.714.400,00</b>	<b>-1.520.700</b>	<b>-5.475.200,00</b>	<b>-900.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend			
Produktklasse	4	Gesundheit und Sport	
Produktbereich	42	Sportförderung	
Produkt	4211	Förderung des Sports	

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	14.570,25	11.600	14.650	16.750	16.750	16.750
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.649,51	7.300	9.500	7.600	9.500	7.600
16. Abschreibungen	0,00	4.200	10.450	11.950	11.950	11.950
18. Transferaufwendungen	42.871,76	39.000	58.800	39.000	39.000	39.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	569,18	500	600	600	600	600
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>67.660,70</b>	<b>62.600</b>	<b>94.000</b>	<b>75.900</b>	<b>77.800</b>	<b>75.900</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-67.660,70</b>	<b>-62.600</b>	<b>-94.000</b>	<b>-75.900</b>	<b>-77.800</b>	<b>-75.900</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-67.660,70</b>	<b>-62.600</b>	<b>-94.000</b>	<b>-75.900</b>	<b>-77.800</b>	<b>-75.900</b>
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-67.660,70</b>	<b>-62.600</b>	<b>-94.000</b>	<b>-75.900</b>	<b>-77.800</b>	<b>-75.900</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend			
Produktklasse	4	Gesundheit und Sport	
Produktbereich	42	Sportförderung	
Produkt	4211	Förderung des Sports	

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	14.570,25	11.600	14.650	0	16.750	16.750	16.750
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	9.250,81	7.300	9.500	0	7.600	9.500	7.600
14. Transferauszahlungen	41.156,28	39.000	58.800	0	39.000	39.000	39.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	569,18	500	600	0	600	600	600
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>65.546,52</b>	<b>58.400</b>	<b>83.550</b>	<b>0</b>	<b>63.950</b>	<b>65.850</b>	<b>63.950</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-65.546,52</b>	<b>-58.400</b>	<b>-83.550</b>	<b>0</b>	<b>-63.950</b>	<b>-65.850</b>	<b>-63.950</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
28. Aktivierbare Zuwendungen	42.400,00	16.300	38.000	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>42.400,00</b>	<b>16.300</b>	<b>38.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-42.400,00</b>	<b>-16.300</b>	<b>-38.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-107.946,52</b>	<b>-74.700</b>	<b>-121.550</b>	<b>0</b>	<b>-63.950</b>	<b>-65.850</b>	<b>-63.950</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-107.946,52</b>	<b>-74.700</b>	<b>-121.550</b>	<b>0</b>	<b>-63.950</b>	<b>-65.850</b>	<b>-63.950</b>

Teilhaushalt 03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend		
Produktklasse	4	Gesundheit und Sport
Produktbereich	42	Sportförderung
Produkt	4211	Förderung des Sports

**D. Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.**

Investitionsmaßnahmen	Gesamt Invsumme.	Ansatz 2025	bisher bereitgestellt	VE 2026	VE 2027	VE 2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>421101 Zuschüsse an Sportvereine</b>						
421100.7818000 Umkleideräume TSV Bramstedt	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>253421101 Sportförderung</b>						
421100.7818000	38.000,00	38.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-38.000,00</b>	<b>-38.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo oberhalb der Wertgrenze</b>	<b>-38.000,00</b>	<b>-38.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>224421101 Sportförderung/Sportstättenbau</b>						
421100.7818000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>233421101 Zuschuss Soccercourt HAS</b>						
421100.7818000	0,00	0	15.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>-15.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo unterhalb der Wertgrenze</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>-15.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Teilhaushalt 04 Fachdienst 2.2 Ordnung

## A. Wesentliche Produkte des Teilhaushalts

Im Teilhaushalt abgebildeter Produktbereich: 122200 Meldewesen, 126100 Feuerwehr allgemein, 126101 Feuerwehr Hagen, 126102 Feuerwehr Lehnstedt, 126103 Feuerwehr Sandstedt, 126104 Feuerwehr Albstedt, 126105 Feuerwehr Bramstedt, 126106 Feuerwehr Driftsethe, 126107 Feuerwehr Harrendorf, 126108 Feuerwehr Heine, 126109 Feuerwehr Hoope, 126110 Feuerwehr Kassebruch, 126111 Feuerwehr Lohe, 126112 Feuerwehr Offenwarden, 126113 Feuerwehr Rechtenfleth, 126114 Feuerwehr Uthlede/Wurthfleth, 126115 Feuerwehr Wersabe, 126116 Feuerwehr Wittstedt, 126117 Feuerwehr Wulsbüttel, 126118 Jugendfeuerwehr, 126119 Feuerwehr Förderverein, 315400 Einrichtungen für Wohnungslose, 315500 Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer, 121100 Statistik und Wahlen, 122100 Ordnungsaufgaben, 122300 Personenstandwesen, 126400 Brandschutz allgemein, 128100 Katastrophenschutz, 126001 Feuerwehr

ggf. Angabe der Produktgruppe/Produkte/Leistungen: 12 Sicherheit und Ordnung

31 Soziale Hilfen

Zuordnung zum Verantwortungsbereich: Herr Siemers

## Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte des Teilhaushaltes 04 werden zu jeweils einer Bewirtschaftungseinheit (Budget), unterteilt nach Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und Finanzhaushalt (Auszahlungen Investitionstätigkeiten) erklärt:

Budget 1220.04 (Produkte 1221, 1222, 1223), 1260.04 (Produkte 1261, 1264), 3150.04 (Produkte 3154, 3155)

Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehrerträge in einem Budget dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen, sowie die Aufwendungen und Auszahlungen zur Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung sind nicht Teil der Budgetierung.

## Haushaltsvermerke, den Teilhaushalt betreffende Bewirtschaftungsregelungen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und -auszahlungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden entsprechend für einseitig deckungsfähig erklärt. Die Ansätze für die Abschreibungen in dem Gesamtergebnishaushalt werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Teilhaushaltes werden entsprechend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget werden zugunsten von unerheblichen bis 5.000 € Investitions- oder Finanzierungsauszahlungen als einseitig deckungsfähig erklärt.

Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen in einem Budget für unerhebliche Auszahlungen bis 5.000 € für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Zweckgebundene Mehrerträge im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Zweckgebundene Mehreinzahlungen im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste in den folgenden Produkten 1211 Statistik und Wahlen, 1281 Katastrophenschutz werden gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Einnahmen sind zur Deckung der Ausgaben in entsprechenden Produkten zu verwenden. Mehrerträge in den jeweiligen Produkten dürfen für

entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind. Die Ansätze für Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen in nicht budgetierten Produkten werden nach § 20 Abs. 2 S. 2 KomHKVO für übertragbar erklärt.

Teilhaushalt 04 Fachdienst 2.2 Ordnung

B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	277.111,24	145.000	147.000	147.000	147.000	147.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	927,76	28.950	25.900	36.650	47.200	47.200
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	129.223,65	146.500	156.500	156.500	156.500	156.500
6. privatrechtliche Entgelte	15.145,58	16.700	16.700	16.700	16.700	7.200
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	515.888,87	470.000	497.000	497.000	497.000	450.000
11. sonstige ordentliche Erträge	17.541,54	9.300	16.300	16.300	8.000	8.000
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>955.838,64</b>	<b>816.450</b>	<b>859.400</b>	<b>870.150</b>	<b>872.400</b>	<b>815.900</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	455.635,71	492.400	501.250	521.350	536.950	552.900
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	882.899,00	1.009.000	1.101.000	1.043.900	1.006.000	1.000.200
16. Abschreibungen	39.637,45	218.200	230.800	344.800	416.400	416.400
18. Transferaufwendungen	71.303,87	72.700	73.000	73.000	73.000	31.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	184.034,33	213.850	216.100	216.200	216.300	216.400
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.633.510,36</b>	<b>2.006.150</b>	<b>2.122.150</b>	<b>2.199.250</b>	<b>2.248.650</b>	<b>2.217.200</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-677.671,72</b>	<b>-1.189.700</b>	<b>-1.262.750</b>	<b>-1.329.100</b>	<b>-1.376.250</b>	<b>-1.401.300</b>
22. außerordentliche Erträge	78,45	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>78,45</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-677.593,27</b>	<b>-1.189.700</b>	<b>-1.262.750</b>	<b>-1.329.100</b>	<b>-1.376.250</b>	<b>-1.401.300</b>
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	100.000	100.000	100.000	0	0
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-677.593,27</b>	<b>-1.289.700</b>	<b>-1.362.750</b>	<b>-1.429.100</b>	<b>-1.376.250</b>	<b>-1.401.300</b>

Teilhaushalt 04 Fachdienst 2.2 Ordnung

C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
1	2	3	4	5	6	7	8
- Euro-							
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	161.292,69	145.000	147.000	0	147.000	147.000	147.000
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	126.503,06	146.500	156.500	0	156.500	156.500	156.500
5. privatrechtliche Entgelte	15.150,58	16.700	16.700	0	16.700	16.700	7.200
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	490.160,68	470.000	497.000	0	497.000	497.000	450.000
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.675,35	1.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>794.782,36</b>	<b>779.200</b>	<b>825.200</b>	<b>0</b>	<b>825.200</b>	<b>825.200</b>	<b>768.700</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	452.462,61	492.400	501.250	0	521.350	536.950	552.900
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	953.913,38	1.009.000	1.101.000	0	1.043.900	1.006.000	1.000.200
14. Transferauszahlungen	71.610,67	72.700	73.000	0	73.000	73.000	31.300
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	179.433,43	213.850	216.100	0	216.200	216.300	216.400
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.657.420,09</b>	<b>1.787.950</b>	<b>1.891.350</b>	<b>0</b>	<b>1.854.450</b>	<b>1.832.250</b>	<b>1.800.800</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-862.637,73</b>	<b>-1.008.750</b>	<b>-1.066.150</b>	<b>0</b>	<b>-1.029.250</b>	<b>-1.007.050</b>	<b>-1.032.100</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	51.000	90.000	0	300.000	0	0
20. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
<b>23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>51.000</b>	<b>90.000</b>	<b>0</b>	<b>300.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	16.187,01	60.000	0	0	0	0	0
25. Baumaßnahmen	50.508,25	723.000	1.510.000	2.000.000	3.380.000	1.420.000	0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	405.766,82	625.500	985.000	0	1.576.000	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>472.462,08</b>	<b>1.408.500</b>	<b>2.495.000</b>	<b>2.000.000</b>	<b>4.956.000</b>	<b>1.420.000</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-472.462,08</b>	<b>-1.357.500</b>	<b>-2.405.000</b>	<b>-2.000.000</b>	<b>-4.656.000</b>	<b>-1.420.000</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / -Fehlbetrag</b>	<b>-1.335.099,81</b>	<b>-2.366.250</b>	<b>-3.471.150</b>	<b>-2.000.000</b>	<b>-5.685.250</b>	<b>-2.427.050</b>	<b>-1.032.100</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-1.335.099,81</b>	<b>-2.366.250</b>	<b>-3.471.150</b>	<b>-2.000.000</b>	<b>-5.685.250</b>	<b>-2.427.050</b>	<b>-1.032.100</b>

Teilhaushalt 04 Fachdienst 2.2 Ordnung			
Produktklasse	1	Zentrale Verwaltung	
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung	
Produkt	1261	Feuerwehren	

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	55.222,02	45.000	47.000	47.000	47.000	47.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	927,76	28.450	25.400	36.150	46.700	46.700
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.465,00	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	230,22	0	0	0	0	0
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>57.845,00</b>	<b>73.450</b>	<b>72.400</b>	<b>83.150</b>	<b>93.700</b>	<b>93.700</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	53.339,51	53.450	50.700	52.600	54.200	55.800
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	354.522,37	525.600	528.450	472.550	434.450	428.650
16. Abschreibungen	39.636,49	215.650	227.850	341.850	413.450	413.450
18. Transferaufwendungen	51.303,87	52.700	53.000	53.000	53.000	11.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	86.510,13	97.700	84.400	84.500	84.600	84.700
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>585.312,37</b>	<b>945.100</b>	<b>944.400</b>	<b>1.004.500</b>	<b>1.039.700</b>	<b>993.900</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-527.467,37</b>	<b>-871.650</b>	<b>-872.000</b>	<b>-921.350</b>	<b>-946.000</b>	<b>-900.200</b>
22. außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-527.467,37</b>	<b>-871.650</b>	<b>-872.000</b>	<b>-921.350</b>	<b>-946.000</b>	<b>-900.200</b>
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-527.467,37</b>	<b>-871.650</b>	<b>-872.000</b>	<b>-921.350</b>	<b>-946.000</b>	<b>-900.200</b>

Teilhaushalt 04 Fachdienst 2.2 Ordnung			
Produktklasse	1	Zentrale Verwaltung	
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung	
Produkt	1261	Feuerwehren	

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	50.990,69	45.000	47.000	0	47.000	47.000	47.000
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.465,00	0	0	0	0	0	0
5. privatrechtliche Entgelte	230,22	0	0	0	0	0	0
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>52.685,91</b>	<b>45.000</b>	<b>47.000</b>	<b>0</b>	<b>47.000</b>	<b>47.000</b>	<b>47.000</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	51.433,08	53.450	50.700	0	52.600	54.200	55.800
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	439.506,23	525.600	528.450	0	472.550	434.450	428.650
14. Transferauszahlungen	53.610,67	52.700	53.000	0	53.000	53.000	11.300
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	85.284,09	97.700	84.400	0	84.500	84.600	84.700
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>629.834,07</b>	<b>729.450</b>	<b>716.550</b>	<b>0</b>	<b>662.650</b>	<b>626.250</b>	<b>580.450</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-577.148,16</b>	<b>-684.450</b>	<b>-669.550</b>	<b>0</b>	<b>-615.650</b>	<b>-579.250</b>	<b>-533.450</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	51.000	90.000	0	300.000	0	0
20. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
<b>23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>51.000</b>	<b>90.000</b>	<b>0</b>	<b>300.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	16.187,01	60.000	0	0	0	0	0
25. Baumaßnahmen	50.508,25	723.000	1.510.000	2.000.000	3.380.000	1.420.000	0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	405.766,82	617.500	977.500	0	1.576.000	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>472.462,08</b>	<b>1.400.500</b>	<b>2.487.500</b>	<b>2.000.000</b>	<b>4.956.000</b>	<b>1.420.000</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-472.462,08</b>	<b>-1.349.500</b>	<b>-2.397.500</b>	<b>-2.000.000</b>	<b>-4.656.000</b>	<b>-1.420.000</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-1.049.610,24</b>	<b>-2.033.950</b>	<b>-3.067.050</b>	<b>-2.000.000</b>	<b>-5.271.650</b>	<b>-1.999.250</b>	<b>-533.450</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-1.049.610,24</b>	<b>-2.033.950</b>	<b>-3.067.050</b>	<b>-2.000.000</b>	<b>-5.271.650</b>	<b>-1.999.250</b>	<b>-533.450</b>

Teilhaushalt 04 Fachdienst 2.2 Ordnung		
Produktklasse	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produkt	1261	Feuerwehren

**D. Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.**

Investitionsmaßnahmen	Gesamt	Ansatz	bisher	VE	VE	VE
	Invsumme.	2025	bereitgestellt	2026	2027	2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>194126106 FGH Hoope Baumaßnahme</b>						
126109.7871000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>224126106 Beschaffung Schmutzwasserpumpe, Flachsaugpumpe, Nebellöschsystem, CSA-Anzüge</b>						
126101.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>224126111 Beschaffung TSF-W für FW Kassebruch</b>						
126100.7831100	5.500,00	0	5.500,00	0	0	0
126110.6812000	30.000,00	30.000	0,00	0	0	0
126110.7831100	285.000,00	165.000	120.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-260.500,00</b>	<b>-135.000</b>	<b>-120.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>234126101 Beschaffung neuer Einsatzhelme für gesamte Feuerwehr</b>						
126100.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>234126105 Beschaffung investiver Einsatzmittel</b>						
126100.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>234126106 Herstellung Parkflächen FGH Rechtenfleth</b>						
126113.7872000	30.000,00	30.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-30.000,00</b>	<b>-30.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>194126104 FGH Hagen/Neubau</b>						
126101.7871000	3.520.000,00	1.000.000	520.000,00	2.000.000	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-3.520.000,00</b>	<b>-1.000.000</b>	<b>-520.000,00</b>	<b>-2.000.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>194126105 FGH Kassebruch Umkleideraum</b>						
126110.7871000	1.145.000,00	200.000	345.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-1.145.000,00</b>	<b>-200.000</b>	<b>-345.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>204126108 Doppelgarage/Holzhütte f. Material FFW Wulsbüttel</b>						
126117.7871000	6.000,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-6.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>214126104 Neubau/Austausch Unterflurhydranten</b>						
126100.7821000	60.000,00	0	60.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-60.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-60.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>214126106 Rüstwagen, FFW Hagen</b>						
126101.6812000	70.000,00	0	0,00	0	0	0
126101.7831100	600.000,00	0	120.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-530.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-120.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>214126108 Tanklöschfahrzeug FFW Sandstedt</b>						
126103.6818000	45.000,00	0	45.000,00	0	0	0
126103.7831100	300.000,00	0	300.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-255.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-255.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>224126102 Sanierung/Anbau FGH Wersabe</b>						
126115.7821000	50.000,00	0	50.000,00	0	0	0

Teilhaushalt 04 Fachdienst 2.2 Ordnung		
Produktklasse	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produkt	1261	Feuerwehren

Investitionsmaßnahmen	Gesamt Invsumme.	Ansatz 2025	bisher bereitgestellt	VE 2026	VE 2027	VE 2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
126115.7871000	2.030.000,00	200.000	30.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-2.080.000,00</b>	<b>-200.000</b>	<b>-80.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>224126110 Beschaffung LF 10 für FW Uthlede</b>						
126114.6811000	45.000,00	0	45.000,00	0	0	0
126114.7831100	310.000,00	0	310.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-265.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-265.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>224126112 Anbau Fahrzeughalle, Sanierung Sanitärräume FGH Albstedt</b>						
126104.7821000	0,00	0	100.000,00	0	0	0
126104.7871000	480.000,00	80.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-480.000,00</b>	<b>-80.000</b>	<b>-100.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>234126102 Beschaffung LF KatS Bramstedt</b>						
126102.6812000	60.000,00	60.000	0,00	0	0	0
126102.7831100	425.000,00	250.000	175.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-365.000,00</b>	<b>-190.000</b>	<b>-175.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>234126103 Beschaffung eines Einsatzleitfahrzeugs</b>						
126100.6812000	40.000,00	0	0,00	0	0	0
126100.7831100	281.000,00	0	81.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-241.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-81.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>234126104 Beschaffung GW-L Uthlede (Mittel zur Deckung herangezogen)</b>						
126114.7831100	110.000,00	0	110.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-110.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-110.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>244126101 Beschaffung Notstromgenerator auf Fahrgestell</b>						
126100.6812000	6.000,00	0	6.000,00	0	0	0
126100.7831100	40.000,00	0	40.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-34.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-34.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>244126102 Beschaffung Feuerwehrfahrzeug HLF 10 OW Hagen</b>						
126101.6812000	60.000,00	0	0,00	0	0	0
126101.7831100	507.500,00	150.000	7.500,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-447.500,00</b>	<b>-150.000</b>	<b>-7.500,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>244126103 Beschaffung Feuerwehrfahrzeug TSF-W für OW Albstedt</b>						
126104.6812000	35.500,00	0	0,00	0	0	0
126104.7831100	303.500,00	100.000	7.500,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-268.000,00</b>	<b>-100.000</b>	<b>-7.500,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>244126104 Beschaffung Schlittenauszug und Lagerung Stromerzeuger auf Schlitten</b>						
126106.7831100	7.500,00	0	7.500,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-7.500,00</b>	<b>0</b>	<b>-7.500,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>244126105 Nachrüstung Antrieb Sektionaltor + Einbau Abgasabsauganlage</b>						
126105.7871000	23.000,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-23.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>244126106 Beschaffung TLF 3000 Lehnstedt neu</b>						
126102.6812000	60.000,00	0	0,00	0	0	0
126102.7831100	407.500,00	150.000	7.500,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-347.500,00</b>	<b>-150.000</b>	<b>-7.500,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>244126107 Beschaffung GW-L Uthlede neu</b>						
126114.6811000	34.500,00	0	0,00	0	0	0
126114.7831100	227.500,00	120.000	7.500,00	0	0	0

Teilhaushalt 04 Fachdienst 2.2 Ordnung		
Produktklasse	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	12	Sicherheit und Ordnung
Produkt	1261	Feuerwehren

Investitionsmaßnahmen	Gesamt Invsumme.	Ansatz 2025	bisher bereitgestellt	VE 2026	VE 2027	VE 2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>= Saldo</b>	<b>-193.000,00</b>	<b>-120.000</b>	<b>-7.500,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>254126101 Anschaffung Anhänger Ortswehr SOS</b>						
126115.7831100	8.000,00	8.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-8.000,00</b>	<b>-8.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>254126102 Beschaffung Einsatzmittel investiv</b>						
126100.7831100 *	34.500,00	34.500	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-34.500,00</b>	<b>-34.500</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo oberhalb der Wertgrenze</b>	<b>-10.710.500,00</b>	<b>-2.397.500</b>	<b>-2.308.000,00</b>	<b>-2.000.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

254126102.1 (126100.7831100)

Hagen:

10.000 € Stromerzeuger RW

Kassebruch:

7.500 € Stromerzeuger TSF-W

4.000 € Brandbegrenzungsplane E-Autos

3.000 € Löscharmaturen

Uthlede:

20.000 € Rollcontainer GW-L

Teilhaushalt 04 Fachdienst 2.2 Ordnung			
Produktklasse	3	Soziales und Jugend	
Produktbereich	31	Soziale Hilfen	
Produkt	3155	Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	221.889,22	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	500	500	500	500	500
6. privatrechtliche Entgelte	0,00	700	700	700	700	700
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	454.350,50	416.000	440.000	440.000	440.000	440.000
11. sonstige ordentliche Erträge	3.319,10	0	0	0	0	0
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>679.558,82</b>	<b>517.200</b>	<b>541.200</b>	<b>541.200</b>	<b>541.200</b>	<b>541.200</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	118.755,52	123.200	119.400	123.100	126.900	130.700
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	437.225,42	397.300	472.200	472.200	472.400	472.400
16. Abschreibungen	0,96	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750
18. Transferaufwendungen	20.000,00	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	909,95	2.050	2.000	2.000	2.000	2.000
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>576.891,85</b>	<b>544.300</b>	<b>615.350</b>	<b>619.050</b>	<b>623.050</b>	<b>626.850</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>102.666,97</b>	<b>-27.100</b>	<b>-74.150</b>	<b>-77.850</b>	<b>-81.850</b>	<b>-85.650</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>102.666,97</b>	<b>-27.100</b>	<b>-74.150</b>	<b>-77.850</b>	<b>-81.850</b>	<b>-85.650</b>
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	100.000	100.000	100.000	0	0
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>102.666,97</b>	<b>-127.100</b>	<b>-174.150</b>	<b>-177.850</b>	<b>-81.850</b>	<b>-85.650</b>

Teilhaushalt 04 Fachdienst 2.2 Ordnung			
Produktklasse	3	Soziales und Jugend	
Produktbereich	31	Soziale Hilfen	
Produkt	3155	Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	2025			
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	110.302,00	100.000	100.000	0	100.000	100.000	100.000
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	-143,31	0	0	0	0	0	0
5. privatrechtliche Entgelte	0,00	700	700	0	700	700	700
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	434.493,82	416.000	440.000	0	440.000	440.000	440.000
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>544.652,51</b>	<b>516.700</b>	<b>540.700</b>	<b>0</b>	<b>540.700</b>	<b>540.700</b>	<b>540.700</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	118.755,52	123.200	119.400	0	123.100	126.900	130.700
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	421.605,57	397.300	472.200	0	472.200	472.400	472.400
14. Transferauszahlungen	18.000,00	20.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	909,95	2.050	2.000	0	2.000	2.000	2.000
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>559.271,04</b>	<b>542.550</b>	<b>613.600</b>	<b>0</b>	<b>617.300</b>	<b>621.300</b>	<b>625.100</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-14.618,53</b>	<b>-25.850</b>	<b>-72.900</b>	<b>0</b>	<b>-76.600</b>	<b>-80.600</b>	<b>-84.400</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-14.618,53</b>	<b>-25.850</b>	<b>-72.900</b>	<b>0</b>	<b>-76.600</b>	<b>-80.600</b>	<b>-84.400</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-14.618,53</b>	<b>-25.850</b>	<b>-72.900</b>	<b>0</b>	<b>-76.600</b>	<b>-80.600</b>	<b>-84.400</b>

## Teilhaushalt 05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung

## A. Wesentliche Produkte des Teilhaushalts

Im Teilhaushalt abgebildeter Produktbereich: 366200 Öffentliche Spielplätze, 511200 Städtebauliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, 523100 Denkmalschutz und -pflege, 545100 Straßenbeleuchtung, 547100 ÖPNV allgemein, 547101 ÖPNV örtlich, 551200 Öffentliches Grün/Landschaftsbau, 553100 Friedhöfe, 553101 Friedhofsgebühren, 561100 Umweltschutzmaßnahmen, 111600 Gebäudemanagement allgemein, 111620 WE Driftsethe, 111622 GA Kiga Hagen, Kassebrucher Weg, 111631 Asylbewerberheim Hagen, Heideweg, 111640 Forsthaus (Obergeschoss), 366101 Spielplätze, 424100 Eigene Sportstätten, 573101 Heimathaus Bramstedt, 573103 Mehrzweckhalle Driftsethe, 573105 Dorfgemeinschaftshaus Hooppe, 573106 Dorfgemeinschaftshaus Wulsbüttel, 573107 Dorfgemeinschaftshaus Kassebruch, 573108 Dorfgemeinschaftshaus Lehnstedt, 573300 Sonstige öffentliche Einrichtungen, 573304 Schatzgrube Weißenberg, 111500 Liegenschaftsverwaltung, 111601 GA FGH/Kita Albstedt, 111602 FGH Bramstedt, 111603 FGH Driftsethe, 111604 FGH Hagen, 111605 FGH Harrendorf, 111606 FGH Heine, 111607 FGH Hoppe, 111608 WE Kassebruch, 111609 GA FGH/Kita/DGH Lehnstedt, 111610 FGH Lohe, 111611 FGH Offenwarden, 111612 WE Rechtenfleth, 111613 WE Sandstedt/FGH, 111614 FGH Uthlede, 111615 FGH Wersabe, 111616 FGH Wittstedt, 111617 FGH Wulsbüttel, 111618 FGH Wurthfleth, 111619 GA Kiga/GS Bramstedt, 111621 GA Kiga Hagen, Grüner Weg, 111623 Hort Hagen, 111624 GA Kiga/Turnhalle Uthlede, 111625 WE Wersabe, 111626 GA Kiga Wulsbüttel, 111627 Forsthaus, 111628 GA GS Uthlede, 111629 Turnhalle Hagen, 111630 Asylbewerberheim Hagen, Grüner Weg, 111632 Rathaus Hagen, 111633 Bauhof Hagen, 111634 Bauhof Außenstelle Bramstedt, 111635 Bauhof Außenstelle Sandstedt, 111636 Reithalle Driftsethe, 111637 WE Sandstedt/Turnhalle, 111638 Bahnhofsgelände Rechtenfleth, 111639 Hallenbadkeller, 111641 WE Heimathaus Bramstedt, 111642 Rathaus Nebengebäude (ehemaliger Hort), 511100 Bauleitplanung, 511300 Mitwirkung bei den Planungen Dritter, 551100 Campingplätze, 553102 Kriegsgräber, 561101 Allgemeine Aufgaben des Umweltschutzes, 573102 Dorfgemeinschaftshaus Wittstedt, 573104 GA Heimathaus/Gemeindebüro Uthlede, 573301 Wohnmobilstellplatz Sandstedt, 573302 Gastronomie Hafenaerial Sandstedt, 573303 Altes Oberfeuer Sandstedt, 538100 Abwasserbeseitigung, 552100 Öffentliche Gewässer/Wasserbau, 555100 Land- und Forstwirtschaft

ggf. Angabe der Produktgruppe/Produkte/Leistungen: 11 Innere Verwaltung

31 Soziale Hilfen

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

42 Sportförderung

51 Räumliche Planung und Entwicklung

52 Bauen und Wohnen

53 Ver- und Entsorgung

54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

55 Natur- und Landschaftspflege

56 Umweltschutz

57 Wirtschaft und Tourismus

Zuordnung zum Verantwortungsbereich: Herr Voos

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte des Teilhaushaltes 05 werden zu jeweils einer Bewirtschaftungseinheit (Budget), unterteilt nach Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und Finanzhaushalt (Auszahlungen Investitionstätigkeiten) erklärt:  
Budgets: 1116.05 (Produkte 1115, 1116), 3661.05, 5110.05 (Produkte 5111, 5112, 5113), 5471.05, 5531.05, 5511.05, 5730.05 (Produkte 5731, 5733), 4241.05, 5231.05, 5512.05, 5611.05 .

Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehrerträge in einem Budget dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen, sowie die Aufwendungen und Auszahlungen zur Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung sind nicht Teil der Budgetierung.

Teilhaushalt 05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung

Haushaltsvermerke, den Teilhaushalt betreffende Bewirtschaftungsregelungen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und -auszahlungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden entsprechend für einseitig deckungsfähig erklärt. Die Ansätze für die Abschreibungen in dem Gesamtergebnishaushalt werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Teilhaushaltes werden entsprechend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget werden zugunsten von unerheblichen bis 5.000 € Investitions- oder Finanzierungsauszahlungen als einseitig deckungsfähig erklärt.

Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen in einem Budget für unerhebliche bis 5.000 € Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Zweckgebundene Mehrerträge im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Zweckgebundene Mehreinzahlungen im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Teilhaushalt 05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung

B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	242.405,39	252.000	342.900	325.100	274.500	274.500
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	44.600	68.450	88.700	107.100	127.100
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	85.070,22	88.200	126.000	126.000	126.000	126.000
6. privatrechtliche Entgelte	55.674,30	50.650	49.600	46.400	46.750	45.250
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.851,98	40.100	40.600	40.600	40.600	40.600
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	400	400	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	2.042,03	0	0	0	0	0
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>388.043,92</b>	<b>475.950</b>	<b>627.950</b>	<b>626.800</b>	<b>594.950</b>	<b>613.450</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	882.611,71	901.800	969.200	998.050	1.027.500	1.048.600
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	545.170,81	780.400	808.750	740.650	733.900	734.500
16. Abschreibungen	581,40	146.050	259.100	287.300	314.300	348.350
18. Transferaufwendungen	367.836,87	303.600	412.000	412.000	412.000	412.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	56.045,05	79.550	60.250	55.150	49.400	47.900
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.852.245,84</b>	<b>2.211.400</b>	<b>2.509.300</b>	<b>2.493.150</b>	<b>2.537.100</b>	<b>2.591.350</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.464.201,92</b>	<b>-1.735.450</b>	<b>-1.881.350</b>	<b>-1.866.350</b>	<b>-1.942.150</b>	<b>-1.977.900</b>
22. außerordentliche Erträge	26.223,28	0	375.000	620.000	500.000	0
23. außerordentliche Aufwendungen	15,00	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>26.208,28</b>	<b>0</b>	<b>375.000</b>	<b>620.000</b>	<b>500.000</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-1.437.993,64</b>	<b>-1.735.450</b>	<b>-1.506.350</b>	<b>-1.246.350</b>	<b>-1.442.150</b>	<b>-1.977.900</b>
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	39.900	39.900	31.600	31.600	0
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	56.000	56.000	56.000	0	0
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-16.100	-16.100	-24.400	31.600	0
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-1.437.993,64</b>	<b>-1.751.550</b>	<b>-1.522.450</b>	<b>-1.270.750</b>	<b>-1.410.550</b>	<b>-1.977.900</b>

Teilhaushalt 05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung

C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	194.588,10	252.000	342.900	0	325.100	274.500	274.500
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	129.413,91	88.200	126.000	0	126.000	126.000	126.000
5. privatrechtliche Entgelte	59.678,12	50.650	49.600	0	46.400	46.750	45.250
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	26.326,07	40.100	40.600	0	40.600	40.600	40.600
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>410.006,20</b>	<b>430.950</b>	<b>559.100</b>	<b>0</b>	<b>538.100</b>	<b>487.850</b>	<b>486.350</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	874.081,85	892.950	960.250	0	989.100	1.018.550	1.048.600
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	557.269,03	780.400	808.750	0	740.650	733.900	734.500
14. Transferauszahlungen	266.716,67	303.600	412.000	0	412.000	412.000	412.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	58.797,52	79.550	60.250	0	55.150	49.400	47.900
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.756.865,07</b>	<b>2.056.500</b>	<b>2.241.250</b>	<b>0</b>	<b>2.196.900</b>	<b>2.213.850</b>	<b>2.243.000</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.346.858,87</b>	<b>-1.625.550</b>	<b>-1.682.150</b>	<b>0</b>	<b>-1.658.800</b>	<b>-1.726.000</b>	<b>-1.756.650</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	391.309,27	240.000	410.000	0	538.000	500.000	540.000
20. Veräußerung von Sachvermögen	57.504,38	0	375.000	0	620.000	500.000	0
<b>23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>448.813,65</b>	<b>240.000</b>	<b>785.000</b>	<b>0</b>	<b>1.158.000</b>	<b>1.000.000</b>	<b>540.000</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	169,48	1.375.000	0	0	0	0	0
25. Baumaßnahmen	455.257,48	465.000	670.000	0	730.000	650.000	700.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	68.537,40	50.000	30.000	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>523.964,36</b>	<b>1.890.000</b>	<b>700.000</b>	<b>0</b>	<b>730.000</b>	<b>650.000</b>	<b>700.000</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-75.150,71</b>	<b>-1.650.000</b>	<b>85.000</b>	<b>0</b>	<b>428.000</b>	<b>350.000</b>	<b>-160.000</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-1.422.009,58</b>	<b>-3.275.550</b>	<b>-1.597.150</b>	<b>0</b>	<b>-1.230.800</b>	<b>-1.376.000</b>	<b>-1.916.650</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-1.422.009,58</b>	<b>-3.275.550</b>	<b>-1.597.150</b>	<b>0</b>	<b>-1.230.800</b>	<b>-1.376.000</b>	<b>-1.916.650</b>

Teilhaushalt 05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung			
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	
Produkt	5471	ÖPNV	

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	241.805,39	192.000	274.500	274.500	274.500	274.500
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	1.000	22.600	37.800	56.200	76.200
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>241.805,39</b>	<b>193.000</b>	<b>297.100</b>	<b>312.300</b>	<b>330.700</b>	<b>350.700</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	-2.949,88	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.107,32	4.500	4.600	4.700	4.800	4.900
16. Abschreibungen	0,00	11.500	49.750	71.750	99.750	127.750
18. Transferaufwendungen	318.409,81	252.000	362.000	362.000	362.000	362.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	277,46	0	0	0	0	0
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>318.844,71</b>	<b>268.000</b>	<b>416.350</b>	<b>438.450</b>	<b>466.550</b>	<b>494.650</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-77.039,32</b>	<b>-75.000</b>	<b>-119.250</b>	<b>-126.150</b>	<b>-135.850</b>	<b>-143.950</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-77.039,32</b>	<b>-75.000</b>	<b>-119.250</b>	<b>-126.150</b>	<b>-135.850</b>	<b>-143.950</b>
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-77.039,32</b>	<b>-75.000</b>	<b>-119.250</b>	<b>-126.150</b>	<b>-135.850</b>	<b>-143.950</b>

Teilhaushalt 05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung			
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	
Produkt	5471	ÖPNV	

### C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	193.538,10	192.000	274.500	0	274.500	274.500	274.500
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>193.538,10</b>	<b>192.000</b>	<b>274.500</b>	<b>0</b>	<b>274.500</b>	<b>274.500</b>	<b>274.500</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	-2.949,88	0	0	0	0	0	0
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	4.207,32	4.500	4.600	0	4.700	4.800	4.900
14. Transferauszahlungen	217.238,69	252.000	362.000	0	362.000	362.000	362.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	277,46	0	0	0	0	0	0
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>218.773,59</b>	<b>256.500</b>	<b>366.600</b>	<b>0</b>	<b>366.700</b>	<b>366.800</b>	<b>366.900</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-25.235,49</b>	<b>-64.500</b>	<b>-92.100</b>	<b>0</b>	<b>-92.200</b>	<b>-92.300</b>	<b>-92.400</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	124.747,00	180.000	380.000	0	460.000	500.000	540.000
<b>23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>124.747,00</b>	<b>180.000</b>	<b>380.000</b>	<b>0</b>	<b>460.000</b>	<b>500.000</b>	<b>540.000</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
25. Baumaßnahmen	183.708,59	240.000	550.000	0	600.000	650.000	700.000
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>183.708,59</b>	<b>240.000</b>	<b>550.000</b>	<b>0</b>	<b>600.000</b>	<b>650.000</b>	<b>700.000</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-58.961,59</b>	<b>-60.000</b>	<b>-170.000</b>	<b>0</b>	<b>-140.000</b>	<b>-150.000</b>	<b>-160.000</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / -Fehlbetrag</b>	<b>-84.197,08</b>	<b>-124.500</b>	<b>-262.100</b>	<b>0</b>	<b>-232.200</b>	<b>-242.300</b>	<b>-252.400</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-84.197,08</b>	<b>-124.500</b>	<b>-262.100</b>	<b>0</b>	<b>-232.200</b>	<b>-242.300</b>	<b>-252.400</b>

Teilhaushalt 05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung		
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produkt	5471	ÖPNV

**D. Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.**

Investitionsmaßnahmen	Gesamt Invsumme.	Ansatz 2025	bisher bereitgestellt	VE 2026	VE 2027	VE 2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>195547101 Behindertengerechtes Umbau der Bushaltestelle "Döhrnweg"</b>						
547100.7873000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>235547101 5x Buswarte Häuser + Pflasterung und Solarleuchten</b>						
547100.7873000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>215547102 Erneuerung v. Bushaltestellen (Barrierefrei)</b>						
547100.6811000	2.390.000,00	380.000	510.000,00	0	0	0
547100.7873000	3.130.000,00	500.000	680.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-740.000,00</b>	<b>-120.000</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>245547101 5x Buswarte Häuser + Pflasterung und Solarleuchten</b>						
547100.7873000	50.000,00	50.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-50.000,00</b>	<b>-50.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo oberhalb der Wertgrenze</b>	<b>-790.000,00</b>	<b>-170.000</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>225547101 5x Buswarte Häuser + Pflasterung, 5x Solarleuchten</b>						
547100.7873000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>225547102 Bushaltestelle Harmonie, Ersatzanschaffung nach Unfall</b>						
547100.7873000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo unterhalb der Wertgrenze</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Teilhaushalt 05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung		
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produkt	5531	Friedhofs- und Bestattungswesen

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	4.800	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	74.817,22	69.700	108.200	108.200	108.200	108.200
6. privatrechtliche Entgelte	10.792,00	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	334,04	300	300	300	300	300
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>85.943,26</b>	<b>81.300</b>	<b>124.600</b>	<b>119.800</b>	<b>119.800</b>	<b>119.800</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	123.629,04	83.300	99.550	102.800	105.800	109.000
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.724,78	110.800	136.000	91.200	91.300	91.000
16. Abschreibungen	581,40	13.300	15.600	15.600	15.600	15.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.858,25	19.100	1.900	1.900	1.900	400
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>215.793,47</b>	<b>226.500</b>	<b>253.050</b>	<b>211.500</b>	<b>214.600</b>	<b>216.000</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-129.850,21</b>	<b>-145.200</b>	<b>-128.450</b>	<b>-91.700</b>	<b>-94.800</b>	<b>-96.200</b>
22. außerordentliche Erträge	638,90	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>638,90</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-129.211,31</b>	<b>-145.200</b>	<b>-128.450</b>	<b>-91.700</b>	<b>-94.800</b>	<b>-96.200</b>
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	56.000	56.000	56.000	0	0
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-56.000	-56.000	-56.000	0	0
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-129.211,31</b>	<b>-201.200</b>	<b>-184.450</b>	<b>-147.700</b>	<b>-94.800</b>	<b>-96.200</b>

Teilhaushalt 05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung			
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege	
Produkt	5531	Friedhofs- und Bestattungswesen	

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	450,00	0	4.800	0	0	0	0
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	118.073,46	69.700	108.200	0	108.200	108.200	108.200
5. privatrechtliche Entgelte	13.179,12	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	334,04	300	300	0	300	300	300
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>132.036,62</b>	<b>80.000</b>	<b>123.300</b>	<b>0</b>	<b>118.500</b>	<b>118.500</b>	<b>118.500</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	121.202,65	83.300	99.550	0	102.800	105.800	109.000
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	95.017,39	110.800	136.000	0	91.200	91.300	91.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.567,43	19.100	1.900	0	1.900	1.900	400
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>218.787,47</b>	<b>213.200</b>	<b>237.450</b>	<b>0</b>	<b>195.900</b>	<b>199.000</b>	<b>200.400</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-86.750,85</b>	<b>-133.200</b>	<b>-114.150</b>	<b>0</b>	<b>-77.400</b>	<b>-80.500</b>	<b>-81.900</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
25. Baumaßnahmen	14.593,35	20.000	0	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>14.593,35</b>	<b>20.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-14.593,35</b>	<b>-20.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-101.344,20</b>	<b>-153.200</b>	<b>-114.150</b>	<b>0</b>	<b>-77.400</b>	<b>-80.500</b>	<b>-81.900</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-101.344,20</b>	<b>-153.200</b>	<b>-114.150</b>	<b>0</b>	<b>-77.400</b>	<b>-80.500</b>	<b>-81.900</b>

Teilhaushalt 05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung		
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produkt	5531	Friedhofs- und Bestattungswesen

**D. Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.**

Investitionsmaßnahmen	Gesamt Invsumme.	Ansatz 2025	bisher bereitgestellt	VE 2026	VE 2027	VE 2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>235553101 Anlage von Urnenbeeten</b>						
553100.7872000	45.000,00	0	25.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-45.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-25.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo oberhalb der Wertgrenze</b>	<b>-45.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-25.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>225553101 Anlegen eines 5. Kreisbeetes für Urnenbestattungen</b>						
553100.7872000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo unterhalb der Wertgrenze</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## A. Wesentliche Produkte des Teilhaushalts

Im Teilhaushalt abgebildeter Produktbereich: 538100 Abwasserbeseitigung, 541100 Gemeindestraßen allgemein, 545100 Straßenbeleuchtung, 573200 Bauhof, 555100 Land- und Forstwirtschaft, 545200 Straßenreinigung, 545201 Winterdienst, 552100 Öffentliche Gewässer/Wasserbau

ggf. Angabe der Produktgruppe/Produkte/Leistungen: 51 Räumliche Planung und Entwicklung

53 Ver- und Entsorgung

54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

55 Natur- und Landschaftspflege

57 Wirtschaft und Tourismus

Zuordnung zum Verantwortungsbereich: Frau Mehrrens

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte des Teilhaushaltes 06 werden zu jeweils einer Bewirtschaftungseinheit (Budget), unterteilt nach Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und Finanzhaushalt (Auszahlungen Investitionstätigkeiten) erklärt:

Budget 5411.06, 5450.06 (Produkte 5451, 5452), 5732.06, 5381.06, 5521.06, 5551.06.

Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehrerträge in einem Budget dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen

werden aus der Budgetierung rausgenommen.

Haushaltsvermerke, den Teilhaushalt betreffende Bewirtschaftungsregelungen:

Die Produkte des Teilhaushaltes 06 werden zu jeweils einer Bewirtschaftungseinheit (Budget), unterteilt nach Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und Finanzhaushalt (Auszahlungen Investitionstätigkeiten) erklärt:

Budget 5411.06, 5450.06 (Produkte 5451, 5452), 5732.06, 5381.06, 5521.06, 5551.06.

Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehrerträge in einem Budget dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen

werden aus der Budgetierung rausgenommen.

Teilhaushalt 06 Fachdienst 3.2 Technisches Bauamt

B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025			
-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	51.500	32.700	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	4.001,20	436.700	389.850	389.850	389.850	389.850
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.580,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
6. privatrechtliche Entgelte	63.329,64	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15.490,90	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
11. sonstige ordentliche Erträge	305.711,84	360.000	300.000	300.000	300.000	300.000
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>390.113,58</b>	<b>857.200</b>	<b>801.850</b>	<b>783.050</b>	<b>750.350</b>	<b>750.350</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	1.037.566,49	1.088.850	1.091.900	1.125.000	1.158.700	1.193.600
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.628.422,89	1.649.900	1.630.000	1.641.350	1.605.100	1.596.950
16. Abschreibungen	12.184,24	970.650	873.500	889.000	889.000	889.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	16.932,39	14.200	14.900	12.700	14.900	12.700
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.695.106,01</b>	<b>3.723.600</b>	<b>3.610.300</b>	<b>3.668.050</b>	<b>3.667.700</b>	<b>3.692.250</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.304.992,43</b>	<b>-2.866.400</b>	<b>-2.808.450</b>	<b>-2.885.000</b>	<b>-2.917.350</b>	<b>-2.941.900</b>
22. außerordentliche Erträge	144.502,79	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>144.502,79</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-2.160.489,64</b>	<b>-2.866.400</b>	<b>-2.808.450</b>	<b>-2.885.000</b>	<b>-2.917.350</b>	<b>-2.941.900</b>
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	21.500	21.500	0	0	0
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	21.500	21.500	0	0	0
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-2.160.489,64</b>	<b>-2.844.900</b>	<b>-2.786.950</b>	<b>-2.885.000</b>	<b>-2.917.350</b>	<b>-2.941.900</b>

Teilhaushalt 06 Fachdienst 3.2 Technisches Bauamt

C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	24.400	0	18.500	0	0
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	6.820,00	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
5. privatrechtliche Entgelte	75.602,43	43.500	43.500	0	43.500	43.500	43.500
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.430,40	12.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	305.301,91	360.000	300.000	0	300.000	300.000	300.000
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>400.154,74</b>	<b>420.500</b>	<b>384.900</b>	<b>0</b>	<b>379.000</b>	<b>360.500</b>	<b>360.500</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	982.164,26	1.088.850	1.091.900	0	1.125.000	1.158.700	1.193.600
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	1.733.694,37	1.649.900	1.630.000	0	1.641.350	1.605.100	1.596.950
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	16.035,33	14.200	14.900	0	12.700	14.900	12.700
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.731.893,96</b>	<b>2.752.950</b>	<b>2.736.800</b>	<b>0</b>	<b>2.779.050</b>	<b>2.778.700</b>	<b>2.803.250</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-2.331.739,22</b>	<b>-2.332.450</b>	<b>-2.351.900</b>	<b>0</b>	<b>-2.400.050</b>	<b>-2.418.200</b>	<b>-2.442.750</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	137.800,00	0	0	0	0	0	0
20. Veräußerung von Sachvermögen	108.170,00	0	0	0	0	0	0
<b>23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>245.970,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	51.833,31	35.000	0	0	0	0	0
25. Baumaßnahmen	455.327,59	605.000	265.000	0	250.000	0	0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	74.488,22	167.000	48.500	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>581.649,12</b>	<b>807.000</b>	<b>313.500</b>	<b>0</b>	<b>250.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-335.679,12</b>	<b>-807.000</b>	<b>-313.500</b>	<b>0</b>	<b>-250.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-2.667.418,34</b>	<b>-3.139.450</b>	<b>-2.665.400</b>	<b>0</b>	<b>-2.650.050</b>	<b>-2.418.200</b>	<b>-2.442.750</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-2.667.418,34</b>	<b>-3.139.450</b>	<b>-2.665.400</b>	<b>0</b>	<b>-2.650.050</b>	<b>-2.418.200</b>	<b>-2.442.750</b>

Teilhaushalt 06 Fachdienst 3.2 Technisches Bauamt		
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produkt	5411	Gemeindestraßen

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	24.400	18.500	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	3.491,01	424.150	375.850	375.850	375.850	375.850
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	825,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
6. privatrechtliche Entgelte	42.416,90	41.000	41.000	41.000	41.000	41.000
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.260,00	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	305.711,84	360.000	300.000	300.000	300.000	300.000
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>355.704,75</b>	<b>830.150</b>	<b>746.250</b>	<b>740.350</b>	<b>721.850</b>	<b>721.850</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	189.400,27	173.300	196.000	202.100	208.100	214.500
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	759.854,84	725.500	663.500	663.500	663.500	653.500
16. Abschreibungen	6.047,79	851.000	724.100	731.600	731.600	731.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.175,32	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>959.478,22</b>	<b>1.754.800</b>	<b>1.587.600</b>	<b>1.601.200</b>	<b>1.607.200</b>	<b>1.603.600</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-603.773,47</b>	<b>-924.650</b>	<b>-841.350</b>	<b>-860.850</b>	<b>-885.350</b>	<b>-881.750</b>
22. außerordentliche Erträge	104.040,00	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>104.040,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-499.733,47</b>	<b>-924.650</b>	<b>-841.350</b>	<b>-860.850</b>	<b>-885.350</b>	<b>-881.750</b>
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	21.500	21.500	0	0	0
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	21.500	21.500	0	0	0
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-499.733,47</b>	<b>-903.150</b>	<b>-819.850</b>	<b>-860.850</b>	<b>-885.350</b>	<b>-881.750</b>

Teilhaushalt 06 Fachdienst 3.2 Technisches Bauamt			
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	
Produkt	5411	Gemeindestraßen	

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	24.400	0	18.500	0	0
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.065,00	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
5. privatrechtliche Entgelte	42.816,90	41.000	41.000	0	41.000	41.000	41.000
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	260,00	0	0	0	0	0	0
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	305.301,91	360.000	300.000	0	300.000	300.000	300.000
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>349.443,81</b>	<b>406.000</b>	<b>370.400</b>	<b>0</b>	<b>364.500</b>	<b>346.000</b>	<b>346.000</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	187.928,04	173.300	196.000	0	202.100	208.100	214.500
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	788.312,70	725.500	663.500	0	663.500	663.500	653.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	3.700,32	5.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>979.941,06</b>	<b>903.800</b>	<b>863.500</b>	<b>0</b>	<b>869.600</b>	<b>875.600</b>	<b>872.000</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-630.497,25</b>	<b>-497.800</b>	<b>-493.100</b>	<b>0</b>	<b>-505.100</b>	<b>-529.600</b>	<b>-526.000</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	137.800,00	0	0	0	0	0	0
20. Veräußerung von Sachvermögen	104.040,00	0	0	0	0	0	0
<b>23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>241.840,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.212,06	0	0	0	0	0	0
25. Baumaßnahmen	439.266,36	100.000	230.000	0	250.000	0	0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	15.000	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>440.478,42</b>	<b>100.000</b>	<b>245.000</b>	<b>0</b>	<b>250.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-198.638,42</b>	<b>-100.000</b>	<b>-245.000</b>	<b>0</b>	<b>-250.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-829.135,67</b>	<b>-597.800</b>	<b>-738.100</b>	<b>0</b>	<b>-755.100</b>	<b>-529.600</b>	<b>-526.000</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-829.135,67</b>	<b>-597.800</b>	<b>-738.100</b>	<b>0</b>	<b>-755.100</b>	<b>-529.600</b>	<b>-526.000</b>

Teilhaushalt 06 Fachdienst 3.2 Technisches Bauamt		
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produkt	5411	Gemeindestraßen

**D. Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.**

Investitionsmaßnahmen	Gesamt	Ansatz	bisher	VE	VE	VE
	Invsumme.	2025	bereitgestellt	2026	2027	2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>541102 Piazza Hagen</b>						
541100.7872000	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>176541101 Erschließung B-Plan Nr. 51 "östl. Wassergarde" und Grundstücksverkauf</b>						
541100.6821000	50.000,00	0	0,00	0	0	0
541100.6891000 Erschließungsbeiträge	1.800.000,00	0	0,00	0	0	0
541100.7872000 Erschließungskosten	2.300.000,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-450.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>206541101 BW 41 "Zwischendeichsweg"</b>						
541100.7872000	600.000,00	0	600.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-600.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-600.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>246541101 Anschluss BG "Östl. Wassergarde" an Siebenbergsweg</b>						
541100.7872000	300.000,00	50.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-300.000,00</b>	<b>-50.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>256541101 Neubau Regenwasserkanal mir Regenrückhaltebecken Hinter dem Schießstand</b>						
541100.7872000	120.000,00	120.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-120.000,00</b>	<b>-120.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>256541102 BW 48 Brücke Wiehefleth Ersatzneubau</b>						
541100.7872000	60.000,00	60.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-60.000,00</b>	<b>-60.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>256541103 Geschwindigkeitswarntafeln</b>						
541100.7831100	15.000,00	15.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-15.000,00</b>	<b>-15.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo oberhalb der Wertgrenze</b>	<b>-1.545.000,00</b>	<b>-245.000</b>	<b>-600.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Teilhaushalt 06 Fachdienst 3.2 Technisches Bauamt		
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	57	Wirtschaft und Tourismus
Produkt	5732	Bauhof

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	27.100	14.200	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0	1.800	1.800	1.800	1.800
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	740,00	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	15.333,80	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.230,90	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>28.304,70</b>	<b>12.000</b>	<b>40.900</b>	<b>28.000</b>	<b>13.800</b>	<b>13.800</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	848.166,22	915.550	895.900	922.900	950.600	979.100
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	283.632,85	303.900	324.500	316.350	319.100	320.950
16. Abschreibungen	0,00	51.350	81.100	89.100	89.100	89.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.552,26	6.700	8.900	6.700	8.900	6.700
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.140.351,33</b>	<b>1.277.500</b>	<b>1.310.400</b>	<b>1.335.050</b>	<b>1.367.700</b>	<b>1.395.850</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.112.046,63</b>	<b>-1.265.500</b>	<b>-1.269.500</b>	<b>-1.307.050</b>	<b>-1.353.900</b>	<b>-1.382.050</b>
22. außerordentliche Erträge	4.130,00	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>4.130,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-1.107.916,63</b>	<b>-1.265.500</b>	<b>-1.269.500</b>	<b>-1.307.050</b>	<b>-1.353.900</b>	<b>-1.382.050</b>
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-1.107.916,63</b>	<b>-1.265.500</b>	<b>-1.269.500</b>	<b>-1.307.050</b>	<b>-1.353.900</b>	<b>-1.382.050</b>

Teilhaushalt 06 Fachdienst 3.2 Technisches Bauamt			
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	
Produktbereich	57	Wirtschaft und Tourismus	
Produkt	5732	Bauhof	

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	2025			
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	740,00	0	0	0	0	0	0
5. privatrechtliche Entgelte	15.333,80	0	0	0	0	0	0
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.170,40	12.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>28.244,20</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>0</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	794.236,22	915.550	895.900	0	922.900	950.600	979.100
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	284.379,96	303.900	324.500	0	316.350	319.100	320.950
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	8.958,18	6.700	8.900	0	6.700	8.900	6.700
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.087.574,36</b>	<b>1.226.150</b>	<b>1.229.300</b>	<b>0</b>	<b>1.245.950</b>	<b>1.278.600</b>	<b>1.306.750</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.059.330,16</b>	<b>-1.214.150</b>	<b>-1.217.300</b>	<b>0</b>	<b>-1.233.950</b>	<b>-1.266.600</b>	<b>-1.294.750</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
20. Veräußerung von Sachvermögen	4.130,00	0	0	0	0	0	0
<b>23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>4.130,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
25. Baumaßnahmen	16.061,23	505.000	0	0	0	0	0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	74.488,22	167.000	33.500	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>90.549,45</b>	<b>672.000</b>	<b>33.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-86.419,45</b>	<b>-672.000</b>	<b>-33.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-1.145.749,61</b>	<b>-1.886.150</b>	<b>-1.250.800</b>	<b>0</b>	<b>-1.233.950</b>	<b>-1.266.600</b>	<b>-1.294.750</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-1.145.749,61</b>	<b>-1.886.150</b>	<b>-1.250.800</b>	<b>0</b>	<b>-1.233.950</b>	<b>-1.266.600</b>	<b>-1.294.750</b>

Teilhaushalt 06 Fachdienst 3.2 Technisches Bauamt		
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	57	Wirtschaft und Tourismus
Produkt	5732	Bauhof

**D. Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.**

Investitionsmaßnahmen	Gesamt	Ansatz	bisher	VE	VE	VE
	Invsumme.	2025	bereitgestellt	2026	2027	2028
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>						
<b>236573204 Anschaffung eines Erdbohrers</b>						
573200.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>236573205 Anschaffung eines E-Autos (Pritsche)</b>						
573200.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
573200.7831100	0,00	0	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>216573201 Sanierung/Ausbau der Sozialräume auf dem Bauhof</b>						
573200.7871000	700.000,00	0	700.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-700.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-700.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>236573202 Anschaffung eines Kompaktraktors</b>						
573200.7831100	0,00	0	65.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>-65.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>236573203 Anschaffung eines Kunstrasenreinigers</b>						
573200.7831100	0,00	0	26.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>-26.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>246573202 Anschaffung Hakenlift-Anhänger mit Containern</b>						
573200.7831100	45.000,00	0	45.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-45.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-45.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>246573203 Anschaffung einer Ladestation(Wallbox)</b>						
573200.7831100	2.000,00	0	2.000,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-2.000,00</b>	<b>0</b>	<b>-2.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>256573201 Anschaffung eines mobilen Dampfstrahlers (Reinigung Haltestellen etc.)</b>						
573200.7831100	5.500,00	5.500	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-5.500,00</b>	<b>-5.500</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>256573202 Anbau-Kehrbesen für Kompaktraktor</b>						
573200.7831100	4.000,00	4.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-4.000,00</b>	<b>-4.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>256573203 Frontschneepflug für den Winterdienst</b>						
573200.7831100	5.000,00	5.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>-5.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>256573206 Abrollcontainer für Hakenliftanhänger</b>						
573200.7831100	14.000,00	14.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-14.000,00</b>	<b>-14.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>256573207 Hebegestell für Baken</b>						
573200.7831100	5.000,00	5.000	0,00	0	0	0
<b>= Saldo</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>-5.000</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Saldo oberhalb der Wertgrenze</b>	<b>-780.500,00</b>	<b>-33.500</b>	<b>-838.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Teilhaushalt 07 Overhead Verwaltung und Stabstelle

**A. Wesentliche Produkte des Teilhaushalts**

Im Teilhaushalt abgebildeter Produktbereich: 111104 Presse und Öffentlichkeitsarbeit, 571100 Wirtschaftsförderung allgemein, 573400 Märkte, 575100 Tourismus, 571101 Ausstellungs- und Messewesen, 111101 Verwaltungsmanagement

ggf. Angabe der Produktgruppe/Produkte/Leistungen: 11 Innere Verwaltung

57 Wirtschaft und Tourismus

Zuordnung zum Verantwortungsbereich: Herr Wittenberg

**Budgetierungsbestimmungen:**

Die Produkte des Teilhaushaltes 07 werden zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget), unterteilt nach Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und Finanzhaushalt (Auszahlungen Investitionstätigkeiten) erklärt:

Budgets 1111.07, 5711.07, 5734.07, 5751.07

Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehrerträge in einem Budget dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen

werden aus der Budgetierung rausgenommen.

**Haushaltsvermerke, den Teilhaushalt betreffende Bewirtschaftungsregelungen:**

Die Ansätze für Personalaufwendungen und -auszahlungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen innerhalb eines Gesamthaushaltes werden entsprechend für einseitig deckungsfähig erklärt. Die Ansätze für die Abschreibungen in dem Gesamtergebnishaushalt werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Teilhaushaltes werden entsprechend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget werden zugunsten von unerheblichen bis 5.000 € Investitions- oder Finanzierungsauszahlungen als einseitig deckungsfähig erklärt.

Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen in einem Budget für unerhebliche bis 5.000 € Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Zweckgebundene Mehrerträge im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Zweckgebundene Mehreinzahlungen im Teilhaushalt dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Teilhaushalt 07 Overhead Verwaltung und Stabstelle

B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025			
-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.720,24	800	7.100	600	600	600
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	14.050	13.550	13.550	13.550	13.550
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	3.686,34	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
6. privatrechtliche Entgelte	7.010,90	850	850	750	750	750
11. sonstige ordentliche Erträge	1.885,83	0	0	0	0	0
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>16.303,31</b>	<b>19.700</b>	<b>25.500</b>	<b>18.900</b>	<b>18.900</b>	<b>18.900</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	64.381,99	83.250	87.950	91.000	93.450	96.200
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.891,64	27.300	30.650	26.650	26.650	26.650
16. Abschreibungen	0,00	22.500	23.250	223.250	223.250	223.250
18. Transferaufwendungen	5.000,00	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	744,43	1.400	11.400	1.400	1.400	1.400
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>101.018,06</b>	<b>139.850</b>	<b>158.650</b>	<b>347.700</b>	<b>350.150</b>	<b>352.900</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-84.714,75</b>	<b>-120.150</b>	<b>-133.150</b>	<b>-328.800</b>	<b>-331.250</b>	<b>-334.000</b>
23. außerordentliche Aufwendungen	9.389,10	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-9.389,10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-94.103,85</b>	<b>-120.150</b>	<b>-133.150</b>	<b>-328.800</b>	<b>-331.250</b>	<b>-334.000</b>
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-94.103,85</b>	<b>-120.150</b>	<b>-133.150</b>	<b>-328.800</b>	<b>-331.250</b>	<b>-334.000</b>

## Teilhaushalt 07 Overhead Verwaltung und Stabstelle

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
1	2	3	4	5	6	7	8
- Euro-							
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.020,24	800	7.100	0	600	600	600
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	3.686,34	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000
5. privatrechtliche Entgelte	7.010,90	850	850	0	750	750	750
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>13.717,48</b>	<b>5.650</b>	<b>11.950</b>	<b>0</b>	<b>5.350</b>	<b>5.350</b>	<b>5.350</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	63.403,16	83.250	87.950	0	91.000	93.450	96.200
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	26.097,78	27.300	30.650	0	26.650	26.650	26.650
14. Transferauszahlungen	-10.000,00	5.400	5.400	0	5.400	5.400	5.400
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	666,43	1.400	11.400	0	1.400	1.400	1.400
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>80.167,37</b>	<b>117.350</b>	<b>135.400</b>	<b>0</b>	<b>124.450</b>	<b>126.900</b>	<b>129.650</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-66.449,89</b>	<b>-111.700</b>	<b>-123.450</b>	<b>0</b>	<b>-119.100</b>	<b>-121.550</b>	<b>-124.300</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	-3.000.000	0	0	0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
28. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	5.000	0	0	0	0	0
<b>30. Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>-3.000.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.000</b>	<b>0</b>	<b>3.000.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-66.449,89</b>	<b>-116.700</b>	<b>-123.450</b>	<b>3.000.000</b>	<b>-119.100</b>	<b>-121.550</b>	<b>-124.300</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-66.449,89</b>	<b>-116.700</b>	<b>-123.450</b>	<b>3.000.000</b>	<b>-119.100</b>	<b>-121.550</b>	<b>-124.300</b>

Teilhaushalt 07 Overhead Verwaltung und Stabstelle		
Produktklasse	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produkt	1111	Gemeindeorgane

## B. Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2028
	2023	2024	2025	-Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	6.500	0	0	0
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>6.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	12.593,15	29.600	31.850	32.850	33.750	34.600
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.809,16	900	1.750	1.550	1.550	1.550
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	10.000	0	0	0
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>15.402,31</b>	<b>30.500</b>	<b>43.600</b>	<b>34.400</b>	<b>35.300</b>	<b>36.150</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-15.402,31</b>	<b>-30.500</b>	<b>-37.100</b>	<b>-34.400</b>	<b>-35.300</b>	<b>-36.150</b>
23. außerordentliche Aufwendungen	9.389,10	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-9.389,10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis Überschuss (+) /Fehlbetrag(-)</b>	<b>-24.791,41</b>	<b>-30.500</b>	<b>-37.100</b>	<b>-34.400</b>	<b>-35.300</b>	<b>-36.150</b>
<b>29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-24.791,41</b>	<b>-30.500</b>	<b>-37.100</b>	<b>-34.400</b>	<b>-35.300</b>	<b>-36.150</b>

Teilhaushalt 07 Overhead Verwaltung und Stabstelle			
Produktklasse	1	Zentrale Verwaltung	
Produktbereich	11	Innere Verwaltung	
Produkt	1111	Gemeindeorgane	

## C. Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
- Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	6.500	0	0	0	0
<b>9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>6.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	12.593,15	29.600	31.850	0	32.850	33.750	34.600
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	2.809,16	900	1.750	0	1.550	1.550	1.550
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0	10.000	0	0	0	0
<b>16. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>15.402,31</b>	<b>30.500</b>	<b>43.600</b>	<b>0</b>	<b>34.400</b>	<b>35.300</b>	<b>36.150</b>
<b>17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-15.402,31</b>	<b>-30.500</b>	<b>-37.100</b>	<b>0</b>	<b>-34.400</b>	<b>-35.300</b>	<b>-36.150</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
<b>32. Finanzierungsmittel-Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>-15.402,31</b>	<b>-30.500</b>	<b>-37.100</b>	<b>0</b>	<b>-34.400</b>	<b>-35.300</b>	<b>-36.150</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>36. Finanzmittelveränderung</b>	<b>-15.402,31</b>	<b>-30.500</b>	<b>-37.100</b>	<b>0</b>	<b>-34.400</b>	<b>-35.300</b>	<b>-36.150</b>

	Ansatz 2025	Planwert 2026	Planwert 2027	Planwert 2028	Planwert 2029	Bisher ber.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>24000000</b>	<b>Investitionsmaßnahmen 2024</b>							
Einzahlungen	1.464.000	1.446.400	1.000.000	540.000	0	1.036.200,00	0	5.276.200,00
Auszahlungen	5.185.000	9.871.000	4.770.000	700.000	0	12.277.000,00	5.000.000	32.703.000,00
<b>15573302</b>	<b>Erlebnispark "Schatzgrube Weißenberg"</b>							
Einzahlungen	30.000	0	0	0	0	475.200,00	0	505.200,00
Auszahlungen	50.000	0	0	0	0	900.000,00	0	950.000,00
<b>193365111</b>	<b>Neubau Kita Driftsethe</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	400.000	1.400.000	0	0	188.000,00	0	1.988.000,00
<b>194126104</b>	<b>FGH Hagen/Neubau</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.000.000	2.000.000	0	0	0	520.000,00	2.000.000	3.520.000,00
<b>194126105</b>	<b>FGH Kassebruch Umkleideraum</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	200.000	600.000	0	0	0	345.000,00	0	1.145.000,00
<b>205111501</b>	<b>Ankauf Grundstücke zur Orts-/Gewerbeentwicklung</b>							
Einzahlungen	375.000	500.000	500.000	0	0	0,00	0	1.375.000,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	1.385.000,00	0	1.385.000,00
<b>206541101</b>	<b>BW 41 "Zwischendeichsweg"</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	600.000,00	0	600.000,00
<b>213365101</b>	<b>Neubau einer Kita in Bramstedt</b>							
Einzahlungen	589.000	66.400	0	0	0	0,00	0	445.000,00
Auszahlungen	1.600.000	0	0	0	0	3.780.000,00	0	5.380.000,00
<b>214126104</b>	<b>Neubau/Austausch Unterflurhydranten</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	60.000,00	0	60.000,00
<b>214126106</b>	<b>Rüstwagen, FFW Hagen</b>							
Einzahlungen	0	70.000	0	0	0	0,00	0	70.000,00
Auszahlungen	0	480.000	0	0	0	120.000,00	0	600.000,00
<b>215547102</b>	<b>Erneuerung v. Bushaltestellen (Barrierefrei)</b>							
Einzahlungen	380.000	460.000	500.000	540.000	0	510.000,00	0	2.390.000,00
Auszahlungen	500.000	600.000	650.000	700.000	0	680.000,00	0	3.130.000,00
<b>216573201</b>	<b>Sanierung/Ausbau der Sozialräume auf dem Bauhof</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	700.000,00	0	700.000,00
<b>223211110</b>	<b>Sanierung WC-Anlage GS Bramstedt</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	105.000,00	0	105.000,00
<b>224126102</b>	<b>Sanierung/Anbau FGH Wersabe</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	200.000	500.000	1.300.000	0	0	80.000,00	0	2.080.000,00
<b>224126110</b>	<b>Beschaffung LF 10 für FW Uthlede</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	45.000,00	0	45.000,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	310.000,00	0	310.000,00
<b>224126111</b>	<b>Beschaffung TSF-W für FW Kassebruch</b>							
Einzahlungen	30.000	0	0	0	0	0,00	0	30.000,00
Auszahlungen	165.000	0	0	0	0	125.500,00	0	290.500,00
<b>224126112</b>	<b>Anbau Fahrzeughalle, Sanierung Sanitärräume FGH Albstedt</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	80.000	280.000	120.000	0	0	100.000,00	0	480.000,00
<b>227571101</b>	<b>Ausbau des Glasfasernetzes in der Gemeinde Hagen im Bremischen</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	3.000.000	0	0	0	1.000.000,00	3.000.000	4.000.000,00
<b>233211103</b>	<b>Spielerumlandschaft GS Uthlede</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	22.000,00	0	22.000,00
<b>233365101</b>	<b>Neueinrichtung Büroräume bei Umzug in alten Hort</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	22.000,00	0	22.000,00
<b>234126102</b>	<b>Beschaffung LF KatS Bramstedt</b>							
Einzahlungen	60.000	0	0	0	0	0,00	0	60.000,00
Auszahlungen	250.000	0	0	0	0	175.000,00	0	425.000,00

	Ansatz 2025	Planwert 2026	Planwert 2027	Planwert 2028	Planwert 2029	Bisher ber.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>234126103</b>	<b>Beschaffung eines Einsatzleitfahrzeugs</b>							
Einzahlungen	0	40.000	0	0	0	0,00	0	40.000,00
Auszahlungen	0	200.000	0	0	0	81.000,00	0	281.000,00
<b>235111602</b>	<b>Installation PV-Anlagen</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	297.000,00	0	297.000,00
<b>235575101</b>	<b>Stelen diverse Standorte</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	10.000,00	0	10.000,00
<b>241111101</b>	<b>Beschaffung von Softwarelizenzen</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	94.000,00	0	94.000,00
<b>243365102</b>	<b>Neubau Kita Uthlede / 1-gruppig + Krippe inkl. Abbruch EFH Moorstraße 25</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	500.000	500.000	1.300.000	0	0	200.000,00	0	2.500.000,00
<b>243365109</b>	<b>Kita Waldbutjer Brandschutzertüchtigung + Krippe in das EG</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	165.000	0	0	0	20.000,00	0	185.000,00
<b>243421101</b>	<b>Sportförderung 2024</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
<b>244122301</b>	<b>Büromöbel Standesamt + Ausbau Tresor (Raum 112)</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	8.000,00	0	8.000,00
<b>244126101</b>	<b>Beschaffung Notstromgenerator auf Fahrgestell</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	6.000,00	0	6.000,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	40.000,00	0	40.000,00
<b>244126102</b>	<b>Beschaffung Feuerwehrfahrzeug HLF 10 OW Hagen</b>							
Einzahlungen	0	60.000	0	0	0	0,00	0	60.000,00
Auszahlungen	150.000	350.000	0	0	0	7.500,00	0	507.500,00
<b>244126103</b>	<b>Beschaffung Feuerwehrfahrzeug TSF-W für OW Albstedt</b>							
Einzahlungen	0	35.500	0	0	0	0,00	0	35.500,00
Auszahlungen	100.000	196.000	0	0	0	7.500,00	0	303.500,00
<b>244126104</b>	<b>Beschaffung Schlittenauszug und Lagerung Stromerzeuger auf Schlitten</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	7.500,00	0	7.500,00
<b>244126106</b>	<b>Beschaffung TLF 3000 Lehnstedt neu</b>							
Einzahlungen	0	60.000	0	0	0	0,00	0	60.000,00
Auszahlungen	150.000	250.000	0	0	0	7.500,00	0	407.500,00
<b>244126107</b>	<b>Beschaffung GW-L Uthlede neu</b>							
Einzahlungen	0	34.500	0	0	0	0,00	0	34.500,00
Auszahlungen	120.000	100.000	0	0	0	7.500,00	0	227.500,00
<b>245111601</b>	<b>Erstellung Sanierungskonzepte div. Liegenschaften</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	75.000,00	0	75.000,00
<b>245111602</b>	<b>Bereitstellung Defibrillatoren</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	50.000,00	0	50.000,00
<b>246111602</b>	<b>Hallenbadkeller/Brandschutzertüchtigung</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	70.000	0	0	0	0	30.000,00	0	100.000,00
<b>246541101</b>	<b>Anschluss BG "Östl. Wassergarde" an Siebenbergsweg</b>							
Einzahlungen	0	120.000	0	0	0	0,00	0	120.000,00
Auszahlungen	50.000	250.000	0	0	0	0,00	0	300.000,00
<b>246545101</b>	<b>Konzept "Smarte Straßenbeleuchtung"</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	30.000,00	0	30.000,00
<b>246545102</b>	<b>Straßenbeleuchtung (Laternen + Verteilerschränke)</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	35.000,00	0	35.000,00
<b>246573202</b>	<b>Anschaffung Hakenlift-Anhänger mit Containern</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	45.000,00	0	45.000,00
<b>246573203</b>	<b>Anschaffung einer Ladestation(Wallbox)</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00

	Ansatz 2025	Planwert 2026	Planwert 2027	Planwert 2028	Planwert 2029	Bisher ber.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2	3	4	5	6	7	8
Auszahlungen	0	0	0	0	0	2.000,00	0	2.000,00
<b>247575101</b>	<b>Radweginfrastrukturmaßnahmen Projekt mit LK Cux./Cuxland Tourismus</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	0	0	0	0	0	5.000,00	0	5.000,00
<b>250000000</b>	<b>Investitionsmaßnahmen 2025</b>							
Einzahlungen	200.000	78.000	0	0	0	0,00	0	278.000,00
Auszahlungen	928.200	230.000	0	0	0	0,00	0	1.158.200,00
<b>251111101</b>	<b>Anschaffung Büromöbel</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	10.000	0	0	0	0	0,00	0	10.000,00
<b>251111102</b>	<b>Anschaffung EDV-Hardware</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	25.000	0	0	0	0	0,00	0	25.000,00
<b>251111402</b>	<b>Anschaffung einer Ladestation (Wallbox)</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	3.000	0	0	0	0	0,00	0	3.000,00
<b>253211101</b>	<b>Anschaffung Smartboard inklusive Projektor GS BRA</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	5.000	0	0	0	0	0,00	0	5.000,00
<b>253211103</b>	<b>Niedersprungmatte für Turnhalle GS Hagen</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.500	0	0	0	0	0,00	0	1.500,00
<b>253211104</b>	<b>GS Hagen Teilsanierung Schulgebäude</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	100.000	100.000	0	0	0	0,00	0	200.000,00
<b>253211105</b>	<b>GS Uthlede Sanierung und Herrichtung Hort</b>							
Einzahlungen	200.000	0	0	0	0	0,00	0	200.000,00
Auszahlungen	400.000	0	0	0	0	0,00	0	400.000,00
<b>253365101</b>	<b>Anschaffung von drei Außensitzgruppen Pusteblume</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	4.000	0	0	0	0	0,00	0	4.000,00
<b>253365104</b>	<b>Anschaffung einer Boulderwand Deichbutjer</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	2.000	0	0	0	0	0,00	0	2.000,00
<b>253365105</b>	<b>Schrankkombination Kita Löwenzahn Gruppenraum Sonnenkäfer</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	2.200	0	0	0	0	0,00	0	2.200,00
<b>253365106</b>	<b>Kita Löwenzahn abschließbarer Personalschrank</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	1.500	0	0	0	0	0,00	0	1.500,00
<b>253421101</b>	<b>Sportförderung</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	38.000	0	0	0	0	0,00	0	38.000,00
<b>254126101</b>	<b>Anschaffung Anhänger Ortswehr SOS</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	8.000	0	0	0	0	0,00	0	8.000,00
<b>254126102</b>	<b>Beschaffung Einsatzmittel investiv</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	34.500	0	0	0	0	0,00	0	34.500,00
<b>255366201</b>	<b>Ersatzbeschaffung von Spielgeräten auf öffentl. Spielplätzen</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	30.000	0	0	0	0	0,00	0	30.000,00
<b>255573101</b>	<b>Dachsanierung DGH Wulsbüttel</b>							
Einzahlungen	0	78.000	0	0	0	0,00	0	78.000,00
Auszahlungen	0	130.000	0	0	0	0,00	0	130.000,00
<b>256541101</b>	<b>Neubau Regenwasserkanal mit Regenrückhaltebecken Hinter dem Schießstand</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	120.000	0	0	0	0	0,00	0	120.000,00
<b>256541102</b>	<b>BW 48 Brücke Wiehefleth Ersatzneubau</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	60.000	0	0	0	0	0,00	0	60.000,00
<b>256541103</b>	<b>Geschwindigkeitswarntafeln</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	15.000	0	0	0	0	0,00	0	15.000,00
<b>256545101</b>	<b>Installation neuer Straßenbeleuchtung</b>							

	Ansatz 2025	Planwert 2026	Planwert 2027	Planwert 2028	Planwert 2029	Bisher ber.	Gesamt VE	Gesamt Invest.
	1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	35.000	0	0	0	0	0,00	0	35.000,00
<b>256573201</b>	<b>Anschaffung eines mobilen Dampfstrahlers (Reinigung Haltestellen etc.)</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	5.500	0	0	0	0	0,00	0	5.500,00
<b>256573202</b>	<b>Anbau-Kehrbesen für Kompakttraktor</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	4.000	0	0	0	0	0,00	0	4.000,00
<b>256573203</b>	<b>Frontschneepflug für den Winterdienst</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	5.000	0	0	0	0	0,00	0	5.000,00
<b>256573206</b>	<b>Abrollcontainer für Hakenliftanhänger</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	14.000	0	0	0	0	0,00	0	14.000,00
<b>256573207</b>	<b>Hebegestell für Baken</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	5.000	0	0	0	0	0,00	0	5.000,00
<b>203365107</b>	<b>Neubau Kindertagesstätte Sandstedt</b>							
Einzahlungen	0	132.000	0	0	0	0,00	0	132.000,00
Auszahlungen	0	900.000	0	0	0	1.256.700,00	900.000	2.156.700,00
<b>234126106</b>	<b>Herstellung Parkflächen FGH Rechtenfleth</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	30.000	0	0	0	0	0,00	0	30.000,00
<b>245547101</b>	<b>5x Buswarte Häuser + Pflasterung und Solarleuchten</b>							
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Auszahlungen	50.000	0	0	0	0	0,00	0	50.000,00
<b>Einzahlungen</b>	<b>1.664.000</b>	<b>1.656.400</b>	<b>1.000.000</b>	<b>540.000</b>	<b>0</b>	<b>1.036.200,00</b>	<b>0</b>	<b>5.686.200,00</b>
<b>Auszahlungen</b>	<b>6.193.200</b>	<b>11.001.000</b>	<b>4.770.000</b>	<b>700.000</b>	<b>0</b>	<b>13.533.700,00</b>	<b>5.900.000</b>	<b>36.097.900,00</b>
<b>Zu-/Überschuss</b>	<b>-4.529.200</b>	<b>-9.344.600</b>	<b>-3.770.000</b>	<b>-160.000</b>	<b>0</b>	<b>-12.497.500,00</b>	<b>-5.900.000</b>	<b>-30.411.700,00</b>

Produktübersicht	Ergebnisplan			Finanzplan		
	2025	2024	2023	2025	2024	2023
1111	84.300 520.800 -436.500	76.600 487.800 -411.200	8.256,42 426.255,66 -417.999,24	14.000 496.000 -482.000	7.500 453.000 -445.500	8.578,14 422.617,06 -414.038,92
1112	27.850 889.650 -861.800	1.100 751.950 -750.850	5.166,86 556.907,40 -551.740,54	27.850 839.950 -812.100	1.100 731.950 -730.850	898,00 601.924,90 -601.026,90
1113	54.150 460.100 -405.950	52.700 448.150 -395.450	107.317,72 413.095,81 -305.778,09	32.450 441.450 -409.000	31.000 433.000 -402.000	76.684,65 380.142,14 -303.457,49
1114	200 447.850 -447.650	200 341.650 -341.450	11.617,75 309.274,16 -297.656,41	0 446.250 -446.250	0 434.850 -434.850	15,55 318.604,59 -318.589,04
1115	392.000 51.550 340.450	14.950 80.350 -65.400	42.589,89 48.912,74 -6.322,85	392.000 51.450 340.550	14.950 1.455.250 -1.440.300	74.239,38 65.977,24 8.262,14
1116	29.750 923.550 -893.800	32.450 885.750 -853.300	23.948,56 789.720,87 -765.772,31	22.450 941.750 -919.300	25.050 1.009.850 -984.800	96.489,15 779.556,77 -683.067,62
1118	50 50 0	50 50 0	0,00 0,00 0,00	50 50 0	50 50 0	0,00 0,00 0,00
1211	10.000 27.400 -17.400	7.000 19.400 -12.400	151,83 9.413,81 -9.261,98	10.000 27.400 -17.400	7.000 19.400 -12.400	0,00 9.413,81 -9.413,81
1221	33.800 172.400 -138.600	26.800 152.150 -125.350	31.394,48 160.875,68 -129.481,20	25.500 172.200 -146.700	18.500 151.950 -133.450	24.641,82 157.479,37 -132.837,55
1222	116.500 215.850 -99.350	106.500 207.900 -101.400	99.954,43 184.078,55 -84.124,12	116.500 223.200 -106.700	106.500 207.700 -101.200	89.254,60 184.404,60 -95.150,00
1223	85.500 146.750 -61.250	85.500 137.300 -51.800	86.145,63 116.938,10 -30.792,47	85.500 145.900 -60.400	85.500 144.900 -59.400	82.854,00 117.017,20 -34.163,20
1261	72.400 944.400 -872.000	73.450 945.100 -871.650	57.845,00 585.312,37 -527.467,37	137.000 3.204.050 -3.067.050	96.000 2.129.950 -2.033.950	52.685,91 1.102.296,15 -1.049.610,24
2111	71.650 852.850 -781.200	57.700 840.950 -783.250	34.313,50 583.078,78 -548.765,28	254.200 1.239.400 -985.200	33.800 717.400 -683.600	67.723,90 882.891,84 -815.167,94
2171	0 5.000 -5.000	0 5.000 -5.000	0,00 5.000,00 -5.000,00	0 5.000 -5.000	0 5.000 -5.000	0,00 5.000,00 -5.000,00
2421	0 500 -500	0 500 -500	0,00 470,96 -470,96	0 500 -500	0 500 -500	0,00 470,96 -470,96
2431	17.300 57.300 -40.000	17.300 54.000 -36.700	17.391,00 35.839,72 -18.448,72	17.300 57.300 -40.000	17.300 54.000 -36.700	17.391,00 35.839,72 -18.448,72
2441	0 2.400 -2.400	0 2.400 -2.400	0,00 0,00 0,00	0 0 0	0 0 0	0,00 0,00 0,00
2631	107.450 225.250 -117.800	100.100 164.400 -64.300	95.616,81 181.872,94 -86.256,13	107.300 225.000 -117.700	100.100 164.150 -64.050	94.014,76 170.194,45 -76.179,69
2721	0 17.750 -17.750	0 18.450 -18.450	84,00 14.310,24 -14.226,24	0 17.750 -17.750	0 18.450 -18.450	84,00 14.211,61 -14.127,61

Produktübersicht	Ergebnisplan			Finanzplan		
	2025	2024	2023	2025	2024	2023
	2731	12.000 12.000 0	11.000 11.000 0	11.233,00 11.233,00 0,00	12.000 12.000 0	11.000 11.000 0
2811	1.000 15.750 -14.750	1.000 15.150 -14.150	401,70 12.753,38 -12.351,68	300 13.800 -13.500	300 13.200 -12.900	1.625,00 14.345,66 -12.720,66
2812	0 500 -500	0 500 -500	0,00 444,44 -444,44	0 500 -500	0 500 -500	0,00 444,44 -444,44
3154	0 0 0	0 0 0	866,90 0,00 866,90	0 0 0	0 0 0	693,52 0,00 693,52
3155	541.200 615.350 -74.150	517.200 544.300 -27.100	679.558,82 576.891,85 102.666,97	540.700 613.600 -72.900	516.700 542.550 -25.850	600.446,12 559.271,04 41.175,08
3156	15.000 36.300 -21.300	15.000 37.850 -22.850	12.996,11 32.066,21 -19.070,10	15.000 36.300 -21.300	15.000 37.850 -22.850	12.910,00 30.741,27 -17.831,27
3611	312.600 345.000 -32.400	306.300 325.000 -18.700	27.218,40 254.958,07 -227.739,67	312.600 345.000 -32.400	306.300 325.000 -18.700	32.283,40 252.002,48 -219.719,08
3625	21.000 37.850 -16.850	25.500 42.750 -17.250	46.579,55 58.524,31 -11.944,76	21.000 37.700 -16.700	25.500 42.600 -17.100	47.916,29 55.766,96 -7.850,67
3651	4.248.150 6.526.050 -2.277.900	4.126.000 6.154.650 -2.028.650	3.428.574,3 6 5.653.638,3 4 -2.225.063,9 8	4.812.450 8.496.650 -3.684.200	4.100.250 8.871.900 -4.771.650	4.440.982,9 9 6.439.773,9 9 -1.998.791,0 0
3661	47.350 286.900 -239.550	40.350 272.550 -232.200	36.648,98 241.287,04 -204.638,06	47.000 283.500 -236.500	40.000 271.150 -231.150	0,00 241.152,40 -241.152,40
3662	9.200 66.600 -57.400	10.650 71.700 -61.050	600,00 43.909,08 -43.309,08	0 78.500 -78.500	0 53.000 -53.000	600,00 84.175,88 -83.575,88
4211	0 94.000 -94.000	0 62.600 -62.600	0,00 67.660,70 -67.660,70	0 121.550 -121.550	0 74.700 -74.700	0,00 107.946,52 -107.946,52
4241	2.000 55.850 -53.850	2.000 38.800 -36.800	1.150,00 19.151,37 -18.001,37	1.150 53.250 -52.100	1.150 36.200 -35.050	1.150,00 18.469,40 -17.319,40
5111	8.000 127.150 -119.150	9.000 121.950 -112.950	5.828,00 84.308,31 -78.480,31	8.000 127.100 -119.100	9.000 121.900 -112.900	7.926,30 85.959,99 -78.033,69
5112	400 133.950 -133.550	400 123.200 -122.800	1.280,84 96.014,07 -94.733,23	0 125.000 -125.000	0 114.350 -114.350	0,00 94.843,60 -94.843,60
5113	100 5.000 -4.900	100 2.000 -1.900	0,00 0,00 0,00	100 5.000 -4.900	100 2.000 -1.900	0,00 0,00 0,00
5231	0 1.000 -1.000	0 1.000 -1.000	0,00 1.215,00 -1.215,00	0 1.000 -1.000	0 1.000 -1.000	0,00 1.215,00 -1.215,00
5381	0 42.500 -42.500	0 2.500 -2.500	36.332,79 4.380,38 31.952,41	0 42.500 -42.500	0 2.500 -2.500	17.532,79 1.748,69 15.784,10
5411	746.250 1.589.700 -843.450	830.150 1.756.300 -926.150	459.744,75 959.478,22 -499.733,47	370.400 1.108.500 -738.100	406.000 1.003.800 -597.800	594.283,81 1.420.419,4 8 -826.135,67
5451	11.100 248.700 -237.600	11.450 271.000 -259.550	3.622,63 176.643,26 -173.020,63	0 217.500 -217.500	0 271.000 -271.000	2.712,44 220.309,76 -217.597,32

Produktübersicht	Ergebnisplan			Finanzplan		
	2025	2024	2023	2025	2024	2023
5452	0 28.000 -28.000	0 28.500 -28.500	0,00 23.411,13 -23.411,13	0 28.000 -28.000	0 28.500 -28.500	0,00 13.340,63 -13.340,63
5471	297.100 416.350 -119.250	193.000 268.000 -75.000	241.805,39 318.844,71 -77.039,32	654.500 916.600 -262.100	372.000 496.500 -124.500	318.285,10 402.482,18 -84.197,08
5511	27.500 28.100 -600	27.500 33.200 -5.700	17,02 26.351,10 -26.334,08	27.500 24.800 2.700	27.500 29.300 -1.800	21.444,64 22.320,75 -876,11
5512	6.600 69.300 -62.700	2.000 66.750 -64.750	1.105,00 79.906,98 -78.801,98	6.600 67.800 -61.200	2.000 65.800 -63.800	1.155,00 71.601,10 -70.446,10
5521	2.500 41.000 -38.500	2.500 36.000 -33.500	2.481,50 40.937,39 -38.455,89	2.500 41.000 -38.500	2.500 36.000 -33.500	2.221,50 70.675,17 -68.453,67
5531	124.600 253.050 -128.450	81.300 226.500 -145.200	86.582,16 215.793,47 -129.211,31	123.300 237.450 -114.150	80.000 233.200 -153.200	132.036,62 233.380,82 -101.344,20
5551	1.100 353.300 -352.200	1.100 353.300 -352.200	0,00 349.904,30 -349.904,30	0 350.000 -350.000	0 350.000 -350.000	0,00 408.925,54 -408.925,54
5611	59.000 133.350 -74.350	60.000 114.500 -54.500	761,19 31.085,57 -30.324,38	59.000 133.350 -74.350	60.000 114.500 -54.500	0,00 31.085,57 -31.085,57
5711	13.550 67.950 -54.400	14.050 62.550 -48.500	8.080,23 45.794,66 -37.714,43	0 45.600 -45.600	0 40.200 -40.200	6.194,40 29.823,41 -23.629,01
5731	15.350 126.100 -110.750	15.100 113.450 -98.350	3.145,00 80.263,91 -77.118,91	7.600 99.900 -92.300	7.300 92.400 -85.100	89.520,44 262.786,35 -173.265,91
5732	40.900 1.310.400 -1.269.500	12.000 1.277.500 -1.265.500	32.434,70 1.140.351,3 3	39.100 1.262.800 -1.223.700	12.000 1.898.150 -1.886.150	56.174,20 1.178.123,8 1
5733	31.350 118.400 -87.050	27.500 64.250 -36.750	5.454,15 16.783,66 -11.329,51	41.900 78.300 -36.400	71.900 121.250 -49.350	115.973,22 126.974,78 -11.001,56
5734	3.600 2.500 1.100	3.600 2.500 1.100	6.445,24 3.728,02 2.717,22	3.600 2.500 1.100	3.600 2.500 1.100	5.745,24 2.207,94 3.537,30
5751	1.850 44.600 -42.750	2.050 44.300 -42.250	1.777,84 36.093,07 -34.315,23	1.850 43.700 -41.850	2.050 49.150 -47.100	1.777,84 32.733,71 -30.955,87
6111	18.388.450 7.798.900 10.589.550	17.584.350 7.259.900 10.324.450	16.728.166, 30 7.221.013,4 7 9.507.152,8 3	18.272.400 7.798.900 10.473.500	17.458.850 7.259.900 10.198.950	16.461.164, 61 7.162.358,9 5 9.298.805,6 6
6121	0 420.000 -420.000	0 220.000 -220.000	0,00 228.749,82 -228.749,82	4.527.800 1.290.000 3.237.800	6.804.500 1.020.000 5.784.500	6.500.000,0 0 1.935.036,2 8 4.564.963,7 2

## Übersicht Ergebnishaushalt

(Übersicht über die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 KomHKVO)

Ergebnishaushalt	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis (Überschuss (+) Fehlbetrag (-))	Außerordentliche Erträge	Außerordentliche Aufwendungen	Außerordentliches Ergebnis (Überschuss (+) Fehlbetrag (-))
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7
01 Fachdienst 1.1 Zentrale Services	105.850	1.814.700	-1.708.850	0	0	0
02 Fachdienst 2.1 Finanzen	18.442.650	8.679.050	9.763.600	0	0	0
03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend	4.853.500	8.515.400	-3.661.900	0	0	0
04 Fachdienst 2.2 Ordnung	859.400	2.122.150	-1.262.750	0	0	0
05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung	627.950	2.509.300	-1.881.350	375.000	0	375.000
06 Fachdienst 3.2 Technisches Bauamt	801.850	3.610.300	-2.808.450	0	0	0
07 Overhead Verwaltung und Stabstelle	25.500	158.650	-133.150	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>25.716.700</b>	<b>27.409.550</b>	<b>-1.692.850</b>	<b>375.000</b>	<b>0</b>	<b>375.000</b>

**Übersicht Finanzhaushalt**

Übersicht über die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO

**A:**

<b>Finanzhaushalt</b>	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit -Euro-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit -Euro-	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit -Euro-	Einzahlungen für Investitionstätigkeit -Euro-	Auszahlungen für Investitionstätigkeit -Euro-	Saldo aus Investitionstätigkeit -Euro-	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit -Euro-	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit -Euro-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit -Euro-	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01 Fachdienst 1.1 Zentrale Services	8.350	1.658.700	-1.650.350	0	38.000	-38.000	0	0	0	0
02 Fachdienst 2.1 Finanzen	18.254.900	8.660.400	9.594.500	0	0	0	4.542.700	870.000	3.672.700	0
03 Fachdienst 1.2 Soziales und Jugend	4.797.650	8.226.750	-3.429.100	789.000	2.660.200	-1.871.200	0	0	0	900.000
04 Fachdienst 2.2 Ordnung	825.200	1.891.350	-1.066.150	90.000	2.495.000	-2.405.000	0	0	0	2.000.000
05 Fachdienst 3.1 Bauverwaltung	559.100	2.241.250	-1.682.150	785.000	700.000	85.000	0	0	0	0
06 Fachdienst 3.2 Technisches Bauamt	384.900	2.736.800	-2.351.900	0	313.500	-313.500	0	0	0	0
07 Overhead Verwaltung und Stabstelle	11.950	135.400	-123.450	0	0	0	0	0	0	3.000.000
<b>Summe</b>	<b>24.842.050</b>	<b>25.550.650</b>	<b>-708.600</b>	<b>1.664.000</b>	<b>6.206.700</b>	<b>-4.542.700</b>	<b>4.542.700</b>	<b>870.000</b>	<b>3.672.800</b>	<b>5.900.000</b>

**B:**

<b>Zusammenfassung</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>
Laufende Verwaltungstätigkeit	24.842.050	25.550.650
Investitionstätigkeit	1.664.000	6.206.700
Finanzierungstätigkeit	4.542.700	870.000
<b>Summe</b>	<b>31.048.750</b>	<b>32.627.350</b>

## Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

Übersicht gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 KomHKVO

Art der Schulden	Stand zu Beginn 2024 <small>- 1.000 Euro -</small>	Voraussichtlicher Stand zu Beginn 2025 <small>- 1.000 Euro -</small>
1	2	3
1. Geldschulden aus		
1.1 Anleihen	0,0	0,0
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionstätigkeit	13.987,0	17.810,6
1.3 Liquiditätskrediten	0,0	0,0
1.4 sonstigen Geldschulden	0,0	0,0
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,0	0,0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	736,0	500,0
4. Transferverbindlichkeiten	0,0	0,0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,0	0,0
<b>Schulden Insgesamt</b>	<b>14.723,0</b>	<b>18.310,6</b>

**Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen  
NKR für das Haushaltsjahr 2025**

**Allgemeine Angaben:**

Kommune: Gemeinde Hagen im Bremischen  
 Einwohnerzahl (Stichtag 24.10. des lfd. Jahres): 11.350  
 Ergebnishaushalt und -planung

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gesamterträge:	22.927.150,00	24.584.550	25.716.700	25.643.550	25.184.450	25.204.750
Gesamtaufwendungen:	23.519.750,00	25.569.250	27.412.850	27.987.450	28.356.000	28.522.150
Gesamtergebnis:	-592.600,00	-984.700	-1.696.150	-2.343.900	-3.171.550	-3.317.400

**Entwicklung der Fehlbeträge(-):**

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Ordentliches Ergebnis</b>						
Deckung						
a) Überschuss außerordentliches Ergebnis						
b) Überschussrücklagen						
c) Vortrag in der Bilanz						
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
Deckung						
a) Überschuss ordentliches Ergebnis						
b) Überschussrücklagen						
c) Vortrag in der Bilanz						

**Schuldenlage und -entwicklung:**

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Liquiditätskreditstand zum 31.12.:	0,00	0,00	0	1.076.000	2.870.200	4.904.300
investiver Kreditstand zum 31.12.:	13.987.004,55	17.810.549	21.483.349	29.877.949	32.697.949	31.907.949
Kreditaufnahme im lfd. Jahr (ohne Umschuldung)	2.700.000,00	4.500.000	4.542.800	9.344.600	3.770.000	160.000
Tilgung im lfd. Jahr (ohne Umschuldung)	698.595,45	676.456	870.000	950.000	950.000,00	950.000,00
Neuverschuldung im lfd. Jahr:	2.001.404,55	3.823.544	3.672.800	8.394.600	2.820.000	-790.000

**Ergänzende Informationen:**

	2024	2023	2022
erhaltene Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00

	Haushaltsjahr 2025	Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse(Stand 2022)
Hebesatz Grundsteuer A	240	
Hebesatz Grundsteuer B	240	
Hebesatz Gewerbesteuer	400	

	Durchschnittswert der letzten drei Jahre 2021-2023	Durchschnittswert der Vergleichsgruppe 2021 bis 2023
Steuereinnahmekraft je Einwohnerin oder Einwohner	1.005,70	1.199,07
	zum 31.12.2024	Durchschnittswert der Vergleichsgruppe zum 31.12.2024
Investive Verschuldung je Einwohnerin oder Einwohner	1.569,21	0,00

**Kennzahlen:**

Kennzahl	Ergebnis		
	Angabe des Vorjahres (2023)	Angabe des Vorjahres (2024)	Ermittlung des Jahres (2025)
Steuerquote:	55,99	59,7	58,8
Allgemeine Umlagequote:	0,00		
Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen:	0,00		
Personalintensität:	37,82	42,01	42,75
Abschreibungsintensität:	0,00		
Zinslastquote:	1,11	1,25	1,55

Kennzahl	Ergebnis		
Liquiditätskreditsquote:	0,00	0,00	0,00

**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Ausgaben**

Verpflichtungs-ermäch- tigungen im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Ausgaben				
	2026	2027	2028	2029	2030
1	2	3	4	5	6
2021	0				
2022	0	0			
2023	0	0	0		-
2024	4.430.000	0	0	0	-
2025	2.900.000	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>7.330.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

*Nachrichtlich*  
im Finanzplan  
vorgesehene  
Kreditaufnahmen  
(ohne  
Umschuldungskredite)

9.344.600	3.770.000	160.000	0
-----------	-----------	---------	---

2025

Gemeinde Hagen im  
Bremischen

Der Bürgermeister

---

[BETEILIGUNGSBERICHT DER  
GEMEINDE HAGEN IM BREMISCHEN]

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1 Grafik der Beteiligungen.....	5
1.2 Anteile an den Unternehmen, grafisch gegliedert .....	6
<b>2. Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts</b> .....	<b>7</b>
2.1 Beteiligungen an Unternehmen .....	7
2.1.1 Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH.....	7
2.1.2 Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland.....	10
2.1.3 Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG.....	15
<b>3. Zweckverbände</b> .....	<b>16</b>
3.2 Wasser- und Bodenverbände.....	16
3.2.1 Wasserversorgungsverband Wesermünde .....	16
3.2.2 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband.....	20

## 1. Allgemeines

Gem. § 151 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist es die Pflicht einer jeden Kommune einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, ihre Beteiligung daran, sowie ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. In dem Beteiligungsbericht muss nach § 151 S.2 NKomVG der Gegenstand des Unternehmens/Errichtung, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die vom Unternehmen/Errichtung gehaltene Beteiligungen enthalten sein. Zudem soll der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen/Errichtung erläutert sein. Des Weiteren soll der Beteiligungsbericht die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens/Errichtung, die Kapitalzuführung- und entnahmen durch die Kommune, die Auswirkung auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft und das Vorliegen der Voraussetzung des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen beinhalten.

Des Weiteren legitimiert § 136 Abs.1 NKomVG die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune, um ihre Angelegenheiten zu erledigen. Sie dürfen Unternehmen nur dann errichten, wenn

1. der öffentliche Zweck es rechtfertigt,
2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. bei einem Tätig werden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Nach § 151 S.3 NKomVG ist die Einsicht des Beteiligungsberichts jedermann gestattet.

Im Folgenden werden die verschiedenen Organisationsformen bzw. die Arten der Betriebe erläutert:

### **Kaufmännisch geführte unselbstständige Einrichtungen**

Nach § 139 Abs. 1 NKomVG können Einrichtungen wirtschaftlich selbstständig geführt werden, wenn dies wegen der Art und den Umfang der Einrichtung erforderlich ist. Bei der Gemeinde Hagen im Bremischen wird die Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH in dieser Art geführt.

### **Genossenschaften**

Eine Genossenschaft ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die den Grundgedanken hat, gemeinsam seine Ziele zu erreichen. Im Vordergrund stehen die wirtschaftlichen Ziele. Dieses hat sich seit geraumer Zeit geändert, sodass mittlerweile auch soziale oder kulturelle Belange gemeinsam angesteuert werden. Die Gemeinde Hagen im Bremischen besitzt Geschäftsguthaben in der Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG.

### **Zweckverbände**

Er ist ein Zusammenschluss von Kommunen, um gemeinsam bestimmte Aufgaben zu erfüllen, zu denen sie verpflichtet sind. Diese Zusammenarbeit stellt die klassische Form der interkommunalen Zusammenarbeit dar. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Er dient den Interessen der Allgemeinheit und hat nicht das Ziel, Gewinne herbeizuführen.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen beteiligt sich am Wasserversorgungsverband Wesermünde und dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband.

## Vereine

Ein Verein ist eine Personenvereinigung mit körperschaftlicher Verfassung, die vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist und gemeinsame Interesse haben und verfolgen. Er verlangt Rechtsfähigkeit mit Eintragung im Vereinsregister. Der Beitritt stellt keine Beteiligung im Sinne des NKomVG dar, man ist lediglich ein förderndes Mitglied. Die Gemeinde Hagen im Bremischen fördert das Tierasyl Heimatlos, welches in Wittstedt ansässig ist. Für 2023 wurde ein Jahresbeitrag von 29.086,80 Euro gezahlt. Auch wurde der Kultur- und Heimatverein der Burg mit 2.500,00 Euro bezuschusst. Die Gemeinde Hagen im Bremischen beteiligt sich auch an der Büchereizentrale Niedersachsen, die getragen wird vom Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. Diese Beteiligung der Gemeinde Hagen im Bremischen ist zum einen dadurch interessant, dass die Gemeinde Hagen im Bremischen ihrerseits eine Bücherei betreibt und zum anderen dass die Büchereizentrale Niedersachsen die allgemeine Leseförderung vorantreibt, was der Bevölkerung in der Gemeinde Hagen im Bremischen zugutekommt. Der Jahresmitgliedsbeitrag an dieser Beteiligung beträgt 673,32 Euro. Die Beteiligung der Gemeinde Hagen im Bremischen an der Kommunale Umwelt-Aktion UAN ist ebenfalls förderlich für die Gemeinde Hagen im Bremischen. Die UAN dient unter anderem dem Zweck des Beratens und Unterstützens der Gemeinden in ihrer Umweltarbeit. Der Jahresbeitrag für diese Beteiligung beträgt 625,- Euro.

Dieser Bericht soll insbesondere Angaben über den Gegenstand des Unternehmens oder der Einrichtung, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen oder der Einrichtung gehaltenen Beteiligungen, den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen oder die Einrichtung, die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens oder der Einrichtung, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft enthalten.

**Es ist anzumerken, dass der Beteiligungsbericht auf den Jahresabschlüssen 2023 basiert.**

## Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts

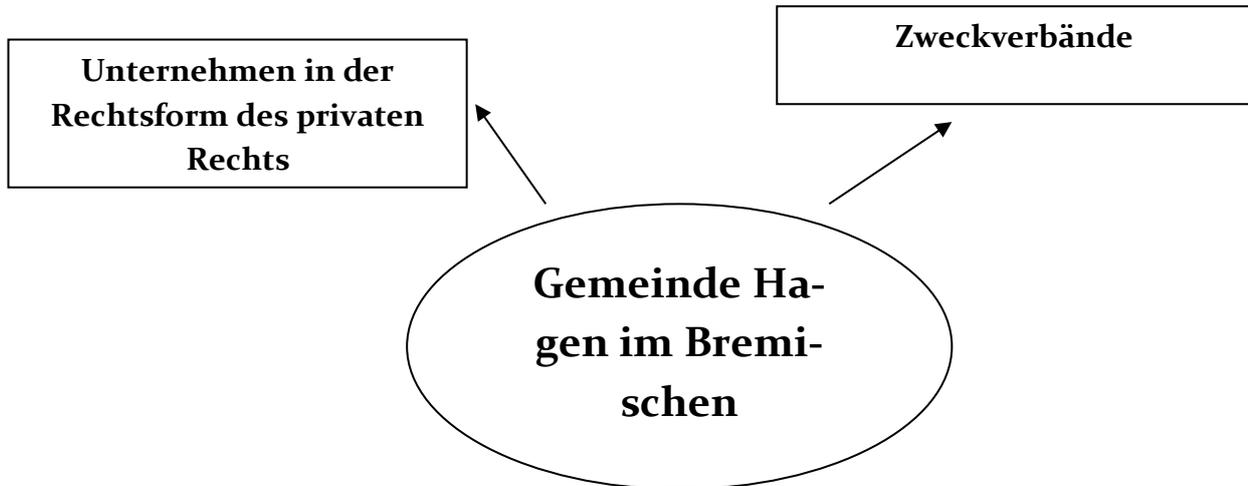
- Sozialstation  
Beverstedt/Hagen  
gGmbH
- Volksbank eG  
Bremerhaven-  
Cuxland
- Kommunale  
Netzbeteiligung  
Nordwest GmbH &  
Co. KG

## Zweckverbände

- Wasser- und  
Bodenverbände
- Wasserversorgungs-  
verband  
Wesermünde
- Oldenburgisch-  
Ostfriesischer  
Wasserverband

- Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH  
→ 42 % (12.600 €)
- Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland  
→ Geschäftsguthaben: 3.000,00 €
- Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG  
→ 0,01 % (10.097,76 €)

- Wasserversorgungsverband Wesermünde
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband  
→ 12,47 von 1.000 Punkten (allg.)  
→ 18,18 von 1.000 Punkten (Bereich Abwasser)



## 2. Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts

### 2.1 Beteiligungen an Unternehmen

#### 2.1.1 Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH

##### Allgemeine Angaben



Rechtsform:	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
Gesellschaftsvertrag vom:	22.06.1995
Sitz der Gesellschaft:	Beverstedt
Erstmals eingetragen:	im Jahr 1977

##### Gegenstand des Unternehmens

Die Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH wurde im Jahr 1977 als Arbeitsgemeinschaft gegründet. Mit Wirkung vom 01.07.1995 ist die Arbeitsgemeinschaft in eine gemeinnützige Gesellschaft mbH umgewandelt worden, um den Erfordernissen der Pflegeversicherung Rechnung zu tragen, sowie flexibel und wirtschaftlich arbeiten zu können.

Aufgabe der Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH ist, eine flächendeckende pflegerische Versorgung der Gemeinde Hagen im Bremischen und der Gemeinde Beverstedt vorrangig zu gewährleisten.

Die Dienste und Leistungen der Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH kann jeder/jede Bürger/in der Gemeinde Hagen im Bremischen und der Gemeinde Beverstedt in Anspruch nehmen; unabhängig von Alter, Erkrankung, Konfession und Nationalität.

Die Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH stellt laut gesetzlichen Vorgaben nach SGB V und SGB XI die pflegerische und wirtschaftliche Versorgung von Pflegebedürftigen sicher. Die personelle Ausstattung gewährleistet die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen an allen Tagen der Woche, einschl. Sonn- und Feiertage. Folgende Leistungen werden durch die Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH angeboten:

- Kranken- und Altenpflege
- Behandlungspflege wie Injektionen, Blutzucker- und Blutdruckmessungen, Verbände etc.
- Verhinderungspflege bei Urlaub und Krankheit der Pflegeperson
- Sterbebegleitung
- Beratungsbesuche
- Hausnotruf
- Erstbesuche im Krankenhaus
- Anleitung von pflegenden Angehörigen im eigenen Umfeld
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Fußreflexzonenmassage
- Medizinische Fußpflege
- Essen auf Rädern

**Beteiligungsverhältnisse**

Grundlage ist der Gesellschaftsvertrag vom 22.06.1995

<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in €</b>	<b>Anteil in Prozent</b>
<b>Gemeinde Beverstedt</b>	<b>14.100 €</b>	<b>47,00 %</b>
<b>Gemeinde Hagen im Bremischen</b>	<b>12.600 €</b>	<b>42,00 %</b>
<b>DRK Kreisverband Wesermünde</b>	<b>2.700 €</b>	<b>9,00 %</b>
<b>Kirchenkreis Wesermünde-Süd</b>	<b>600 €</b>	<b>2,00 %</b>
<b><u>Gesamt</u></b>	<b>30.000 €</b>	<b>100,00 %</b>

**Besetzung der Organe****I. Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beinhaltet insgesamt acht Mitglieder; Ein Vorsitzender, aus den Gemeinden Hagen und Beverstedt jeweils zwei Mitglieder, zwei Mitglieder des Kirchenkreises und einem Mitglied des DRK-Kreisverbandes.

**II. Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern. Hier stellen die Gemeinde Beverstedt und die Gemeinde Hagen jeweils drei Mitglieder. Hinzu kommt jeweils ein Mitglied des DRK-Kreisverbandes Wesermünde e.V. und des Kirchenkreises Wesermünde.

**III. Geschäftsführerin**

Frau Monika Fißler

**Vom Unternehmen gehaltene Beteiligungen**

Es werden keine Beteiligungen von der Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH gehalten.

**Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde Hagen im Bremischen**

Im Haushaltsjahr 2023 sind keine Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde Hagen im Bremischen vorgenommen worden.

**Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung**

Für 2023 wurde ein Überschuss in Höhe von 62.289,53 Euro erzielt.

Die Erlöse 2023 konnten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 67.211,68 Euro gesteigert werden.

Die größten Steigerungen wurden in den Bereichen wie folgt erwirtschaftet: Entlastungs-/Betreuungsleistungen 40.000 Euro, Behandlungspflege 73.000 Euro, Essen auf Rädern 44.000 Euro und in der Grundpflege 52.000 €.

Im Jahr 2023 wurde die bestehende SGB V Vergütungsvereinbarung um 5,59 % angehoben, die Wegepauschalen wurden ebenfalls um 5,59 % erhöht. Das Entgelt für die Grundpflege wurde im Jahr 2023 um 9,1 % angehoben.

Zum 01.09.2022 mussten die Entgelte der Mitarbeiter/innen gemäß des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) angehoben werden. Es bestand die Wahl zwischen einem neuen, eigenen Tarifvertrag, die Zahlung der für Niedersachsen festgelegten Durchschnittsentgelte oder die Anlehnung an einen dafür freigegebenen Tarifvertrag. Der Verwaltungsrat hat die Anlehnung an der Tarifvertrag der DRK Kreisverband Wesermünde beschlossen. Die dafür vorzunehmende Entgelterhöhung von durchschnittlich über 10 %, lag deutlich über den Vergütungssteigerungen durch die Kostenträger.

Die Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH ist schuldenfrei und verfügt über eine mehr als solide Eigenkapitalquote.

### Aktuelle Bilanz (komprimierte Darstellung)

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	<b>1.093.788,90</b>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.902,00 €	I. Gezeichnetes / gewährtes Kapital	30.000,00 €
II. Sachanlagen	231.424,88 €	II. Kapitalrücklagen	376.718,61 €
<b>B. Umlaufvermögen</b>		III. Gewinnrücklagen	624.780,76 €
I. Vorräte	7.875,37 €	V. Bilanzgewinn	62.289,53 €
II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	433.859,38 €	<b>B. Rückstellungen</b>	146.820,88 €
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kredit-instituten, Schecks	634.926,05 €	<b>C. Verbindlichkeiten</b>	79.272,27 €
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	4.894,38 €	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.319.882,06 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>1.319.882,05 €</b>

### Erfüllung der Voraussetzungen nach § 136 Abs. 1 NKomVG

Die Sozialstation Beverstedt/Hagen gGmbH ist gemeinnützig anerkannt und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Interessen.

## 2.1.2 Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG



### Allgemeine Angaben

Rechtsform:	Genossenschaft
Gesellschaftsvertrag vom:	17.06.2010
Genossenschaftsregister:	Amtsgericht Tostedt GR: 110003
Sitz der Gesellschaft:	Beverstedt
Erstmals eingetragen am:	21.03.1889

### Gegenstand des Unternehmens

Gemäß der Satzung ist der Zweck die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Grundsätzlich wickelt die Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG die banküblichen Aufgaben ab, behandelt des Weiteren aber auch

- Pflege des Spargedankens (Spareinlagen)
- Annahme von sonstigen Einlagen
- Gewährung von Krediten aller Art
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften
- Durchführung des Zahlungsverkehrs
- Durchführung des Auslandsgeschäfts, einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten
- Vermögensberatung, -vermittlung und -verwaltung
- Erwerb und Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten
- Die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Immobilien und Reisen
- Der Erwerb sowie die Erschließung, die Bebauung, Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Gemäß Satzung der Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG

### Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Hagen im Bremischen besitzt ein Geschäftsguthaben i. H. v. 3.000,00 €.

### Besetzung der Organe

- I. **Vorstand**
  - a) Uwe Kordes
  - b) Frank Koschuth
  - c) Jochen Johanssen (seit 03.07.2023)
  - d) Sascha Steffen (seit 03.07.2023)

**II. Aufsichtsrat**

- a) Herr Stephan Schulze-Aissen
- b) Herr Ulf Tabel (seit 03.07.2023)
- c) Herr Enno Garbade
- d) Frau Dr. med. Evita Henschel
- e) Herr Dieter Jungemann (seit 03.07.2023)
- f) Frau Sandra Langheim
- g) Herr Henning Mahlstedt
- h) Herr Dr. Marco Mohrmann (seit 03.07.2023)
- i) Herr Martin Niemeyer
- j) Herr Heinrich Rönner jun.
- k) Herr Piet Rothe
- l) Frau Ute Schlüer
- m) Herr Heinfried Teuber
- n) Herr Thomas Tille (seit 03.07.2023)
- o) Herr Detlef Wellbrock

**III. Vertreterversammlung**

Hierzu lässt sich sagen, dass die Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG mehrere Wahlbezirke in ihrem Geschäftsbereich hat und aus jedem Wahlbezirk mehrere Mitglieder für die Vertreterversammlung gewählt werden. Im Folgenden ist nun eine Auflistung der Vertreter für den Wahlbezirk der Gemeinde Hagen im Bremischen.

**WAHLBEZIRK GEMEINDE HAGEN IM BREMISCHEN**

Burkhard Behrmann  
Nils Börger  
Henning Dageförde  
Horst Friese  
Dr. Monika Geils  
Bernd Immoor  
Jochen Küver  
Karen Lingner-Bahr  
Andreas Mann  
Hendrik Mehrrens  
Dr. Torben Meyer  
Maik Murglat  
Roland Schicke  
Christa Schnibbe  
Henning Schwartz  
Margret Struß  
Hans Jürgen Wendelken  
Torsten Wulff

**Aktuelle Bilanz (zum 31.12.2023, komprimierte Darstellung)**

<b>Aktiva</b>	<b>Tsd. Euro</b>	<b>Passiva</b>	<b>Tsd. Euro</b>
Barreserve	17.151	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	311.356
Forderungen an Kreditinstitute	209.497	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.625.305
Forderungen an Kunden	1.656.036	Treuhandverbindlichkeiten	3.176
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	170.150	Sonstige Verbindlichkeiten	2.322
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	73.137	Rechnungsabgrenzungsposten	420
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	39.039	Rückstellungen	12.154
Anteile an verbundenen Unternehmen	656	Fonds für allgem. Bankrisiken	72.000
Treuhandvermögen	3.176	Eigenkapital	190.441
Immaterielle Anlagewerte	7		
Sachanlagen	40.213		
Sonstige Vermögensgegenstände	7.817		
Rechnungsabgrenzungsposten	295		
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.217.174</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>2.217.174</b>

**Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde Hagen im Bremischen**

Im Haushaltsjahr 2023 sind keine Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde Hagen im Bremischen vorgenommen worden.

## 2.1.3 Kommunale Netzbeteiligung Northwest GmbH & Co. KG

### Allgemeine Angaben

Rechtsform:	Kapitalgesellschaft
Handelsregister:	Amtsgericht Oldenburg, HRA 203542
Hauptsitz der Gesellschaft:	Oldenburg
Gründung:	11. Januar 2013

Vertreter für die Gemeinde Hagen im Bremischen sind Bürgermeister Andreas Wittenberg und Ratsfrau Martina Harms.

Geschäftsgegenstand der KNN KG ist ausschließlich der Erwerb, das Halten sowie das Verwalten von Geschäftsanteilen an der EWE NETZ GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) auf eigene Rechnung. Die Gesellschaft dient einer gemeinsamen Willensbildung ihrer Gesellschafter in Bezug auf ihre (mittelbare) Beteiligung an der Netzgesellschaft. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört, eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, die darauf abzielt, den langfristigen Wert der Netzgesellschaft als operativ tätiger Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft verfolgt daneben keine anderweitigen unternehmerischen Ziele.

Insgesamt sind 123 Städte und Gemeinden Mitglieder in der KNN GmbH & Co. KG. Die Beteiligungserklärung ist vom 05.10.2018, bei der die Gemeinde Hagen im Bremischen den Mindestanteil von 10.097,76 € (0,01 %) erworben hat. Die KNN KG erhält als Gesellschafterin der EWE NETZ GmbH eine festgesetzte Garantiedividende, welche nach Abzug von Kosten an die Kommanditisten ausgeschüttet wird. Für das Jahr 2023 bekam die Gemeinde Hagen im Bremischen eine Dividendenzahlung i. H. v. 261,57 €.

### **Ertragslage**

Die Erträge der KNN KG für das Geschäftsjahr 2023 resultieren hauptsächlich aus Beteiligungserträgen, d.h. aus dem Anspruch auf Garantiedividende in Höhe von 3,45 Mio. Euro für das Geschäftsjahr 2023. Hiervon erfolgte die Auszahlung unter Abzug der Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. In Summe wurde ein Betrag von 2,54 Mio. Euro an die KNN ausgezahlt und die Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 0,91 Mio. Euro an das Finanzamt abgeführt. Nach Abzug der Verwaltungskosten in Höhe von 31 Tsd. Euro beträgt die Auszahlungssumme für das Geschäftsjahr 2023 2,51 Mio. Euro, die den Verrechnungskonten der Kommanditisten gutgeschrieben wurde. Insgesamt entspricht das Jahresergebnis den Erwartungen.

### **Ausblick**

Die Beteiligung hat langfristigen Charakter.

Für das Geschäftsjahr 2024 wird eine Brutto-Garantiedividende in Höhe von 3,5 Mio. Euro erwartet.

### Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde Hagen im Bremischen

Im Haushaltsjahr 2023 sind keine Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde Hagen im Bremischen vorgenommen worden.

## 3. Zweckverbände

### 3.1 Wasser- und Bodenverbände

#### 3.1.1 Wasserversorgungsverband Wesermünde



Wasserverband Wesermünde

#### Allgemeine Angaben

Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsordnung vom:	08. Dezember 2014
Handelsregister:	Amtsgericht Langen
Hauptsitz der Gesellschaft:	Geestland
Erstmals eingetragen:	1960

#### Gegenstand des Zweckverbands

Der Verband betreibt die öffentliche Wasserversorgung innerhalb seines Verbandsgebietes in der Rechtsform eines Zweckverbandes (NKG). Zum 01.01.2015 wurde gemäß der neuen Verbandsordnung der Wasserverband Wesermünde-Süd und der Wasserverband Wesermünde-Mitte in den Wasserverband Wesermünde überführt. Der Verband hat die Abwasserbeseitigungspflicht auf dem Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Bederkesa seit 2014 übernommen.

#### Beteiligungsverhältnisse

Mitglied BEREICH WASSER:	Sitzverteilung	%-Anteil
Gemeinde Beverstedt	5	18
Stadt Geestland	8	29
Gemeinde Hagen im Br.	4	14
Gemeinde Loxstedt	6	21
Gemeinde Schiffdorf	5	18
<b>SUMME</b>	<b>28</b>	<b>100</b>

**Besetzung der Organe**

Dem Verbandsausschuss gehören an:

Vorsitzender	Claus Seebeck, Geestland
Stellv. Vorsitzender	Ralf Hedderich, Loxstedt
Ausschussmitglied	Heinz Wilhelm, Boldt Geestland
Ausschussmitglied	Julian Wesch, Geestland
Ausschussmitglied	Gunnar Böse, Beverstedt
Ausschussmitglied	Horste Roese, Beverstedt
Ausschussmitglied	Heinz Bühring, Hagen i. Br.
Ausschussmitglied	Carsten Otte, Hagen i. Br.
Ausschussmitglied	Fritz Grieger, Loxstedt
Ausschussmitglied	Thomas Frese, Schiffdorf
Ausschussmitglied	Margot Lehmann, Schiffdorf

Der Verbandsgeschäftsführer ist Marcus Mende.

Allgemeiner Vertreter des Verbandsgeschäftsführers ist Nils Richter.

**Vom Verband gehaltene Beteiligungen**

Es werden keine Beteiligungen von dem Wasserversorgungsverband Wesermünde gehalten.

**Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde Hagen im Bremischen**

Im Haushaltsjahr 2023 sind keine Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde Hagen im Bremischen vorgenommen worden.

**Erfüllung der Voraussetzung nach §136 Abs. 1 NKomVG**

Der Wasserversorgungsverband Wesermünde kümmert sich um die Wasserversorgung der Bürger, die im Versorgungsgebiet wohnhaft sind und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

## 3.2.2 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

**Allgemeine Angaben**

Rechtsform:	Zweckverband
Satzung vom:	23.08.2010
Aufsichtsbehörde:	Niedersächsisches Umweltministerium
Hauptsitz der Gesellschaft:	Brake
Erstmals eingetragen:	1948



### Gegenstand des Zweckverbands

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband ist für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung vor allem im Weser-Ems-Gebiet verantwortlich. Seit 1948 versorgt der Verband ca. 934.000 Einwohner, die in neun Landkreisen, zwei Städten und zwei Gemeinden leben, mit frischem Trinkwasser. Dieses stammt aus 15 verbandseigenen Wasserwerken. 1999 kam die Abwasserbeseitigung hinzu, die von 487.000 Bürgern in neun Städten, 29 Gemeinden und einem Zweckverband genutzt wird. Dabei werden 46 Kläranlagen und 23.714 Kleinkläranlagen genutzt. Aufgrund der Satzung arbeitet der Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Der OOWV ist im Vorstand des Wasserverbandstag e.V. Niedersachsen, die die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft wahr. Ebenso ist der OOWV im Verband kommunaler Unternehmen e.V. im Vorstand, der die Interessen der kommunalen Versorgungswirtschaft vertritt.

### Beteiligungsverhältnisse

Die Stimmenanteile der Gemeinde Hagen im Bremischen in der Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes betragen

- a) 18,18 von 1.000 Punkten bei Abstimmungen im Bereich Abwasser
- b) 12,47 von 1.000 Punkten bei Abstimmungen im Allgemeinen.

### Besetzung der Organe

#### I. **Vorstandsmitglieder**

Sven Ambrosy, Verbandsvorsteher, Landkreis Friesland, Landrat  
Michael Kramer, stellvertr. Verbandsvorsteher, Gemeinde Lastrup, Bürgermeister  
Dr. Wolfgang Krug, Gemeinde Holdorf, Bürgermeister  
Dr. Christian Pundt, Landkreis Oldenburg, Landrat  
Thorsten Schmidtke, Gemeinde Großenkneten, Bürgermeister  
Christian Porsch, Stadt Bassum, Bürgermeister  
Maik Niederstein, Stadt Oldenburg, Ratsmitglied  
Jörg Pieper, Gemeinde Wiefelstede, Bürgermeister  
Brigitte Fuchs, Stadt Elsfleth, Bürgermeisterin  
Gerhard Böhling, Stadt Schortens, Bürgermeister  
Harald Hinrichs, Samtgemeinde Esens, Bürgermeister  
Olaf Meinen, Landkreis Aurich, Landrat  
Gerhard Ihmels, Samtgemeinde Brookmerland, Bürgermeister

#### II. **Geschäftsführer**

Herr Karsten Specht

Vertreter für die Gemeinde Hagen im Bremischen ist Ratsherr Falko Wahls-Seedorf. Stellvertreter ist Ratsherr Marco Vehrenkamp.

#### **Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde Hagen im Bremischen**

Im Haushaltsjahr 2022 sind keine Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde Hagen im Bremischen vorgenommen worden.

#### **Erfüllung der Voraussetzung nach §136 Abs. 1 NKomVG**

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband ist Zusammenschluss von Kommunen, die eine gemeinsame Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sichern wollen. Er hat keine Gewinnerzielungsabsicht.